Das bayrische Gesetz

über

die Wehrverfassung

vom 30. Januar 1868.

Mit Erläuterungen
und sämmtlichen, zum Vollzuge desselben ergangenen Allerhöchsten
Verordnungen, Ministerialerlassen 2c. 2c.

herausgegeben

von

Carl Zeitlmann,
k. Bezirksamtmann in Traunstein.

Zweite Auflage.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1868.

Das bayerische Gesetz

über

die Wehrverfassung

vom 30. Januar 1868.

Mit Erläuterungen

München.

1868.

Vorwort.

Bei Herausgabe vorliegender Schrift hatte der Verfasser das practische Bedürfniß im Auge. Seine Absicht ging dahin, durch die den einzelnen Artikeln des Wehrverfassungsgesetzes beigegebenen, zunächst auf den Kammerverhandlungen fußenden Erläuterungen, dann durch die angeführte Zusammenstellung der zum Wehrverfassungsgesetze bisher erlassenen, theils im Regierungs- oder Militärverordnungsblatte bekannt gemachten, theils nur autographirten Vollzugsbestimmungen den mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Organen die Anwendung desselben und das Aufsuchen der einzelnen Quellen thunlichst zu erleichtern, andererseits aber auch den Wehrpflichtigen selbst, wie allen Denen, welche sich über den Inhalt und die Tragweite des neuen Wehrgesetzes genauer zu informiren wünschen, das gesammte hierauf bezügliche Material in passender Form an die Hand zu geben.

Dieser Zweck erforderte von selbst eine möglichst rasche Vollendung des Buchs und deshalb mußte sich der Herausgeber bei einzelnen Fragen, worüber er sich gerne eingehender verbreitet hätte, auf kurze Bemerkungen und Andeutungen oder auf die Allegation der maßgebenden Bestimmungen beschränken.

Von diesem Standpunkte möge das Buch nachsichtig beurtheilt werden.

Traunstein, im Oktober 1868.

Einleitung.

Schon vor dem Jahre 1866 hatte sich das Bedürfniß nach einer Revision der auf die bayerische Armeeorganisation bezüglichen Bestimmungen in Titel IX der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, sowie des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828*) fühlbar gemacht und theilweise auch im Schooße der Volksvertretung Ausdruck gefunden.**)

Die Ereignisse des Jahres 1866 haben dies Bedürfniß nicht nur bestätigt, sondern die Ueberzeugung festgestellt, daß eine Steigerung der bayerischen Wehrkräfte und zu dem Ende eine durchgreifende Reform der bisherigen auf dem sogenannten Conscriptionssysteme beruhenden Wehrverfassung Bayerns unabweisbar geboten sei.

Diese Ueberzeugung gründete sich — von politischen Erwägungen abgesehen — vorzugsweise auf die mit dem Conscriptionssystem ver-

*) Bezüglich der älteren Gesetzgebung vgl. churf. Mandat vom 7. Jan. 1805 (Reggsbl. S. 189 ꝛc.), dann die Verf.-Urk. v. 1. Mai 1808 Titel VI §§ 1—5 (Rggsbl. S. 985 ꝛc.), endlich das Conscriptionsgesetz vom 29. März 1812 (Rggsbl. S. 593 ꝛc.).

**) vgl. z. B. bezüglich des Einstandswesens Beschluß d. K. d. Abg. v. 12. Sept. 1861 (sten. B. d. K. d. Abg. Bd. III S. 15) und Beschluß d. K. d. R.R. v. 11. Okt. 1861 (Verh. d. K. d. R.R. B. III S. 61) mit Landtagsabschied v. 10. Nov. 1861 (Ges.Bl. S. 77); bezüglich der Aenderung des Wehrsystems Beschluß d. K. d. Abg. vom 15. Sept. 1863 (sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. I S. 334); bezüglich der Reform des Landwehrinstituts Beschluß d. K. d. Abg. v. 17. Juni 1865 (sten. Ber. Bd. II S. 391) und Beschluß d. K. d. R.R. v. 1. Juli 1865 (Bd. III S. 164) mit Landtagsabschied vom 10 Juli 1865 (Ges.Bl. S. 130) ꝛc.

knüpfte Ungleichheit der Vertheilung der Militärlast, auf die bisherige Schwerfälligkeit der Mobilmachung des Heeres und die damit zusammenhängende Unzulänglichkeit der Wehrkräfte, welche Bayern während des ersten Verlaufs jener Kriegsereignisse dem Feinde gegenüberzustellen vermochte, auf den Mangel einer gutorganisirten Reserve, auf die bedenklichen Folgen des Instituts der Ersatzmannstellung, des Loostausches und des ausgedehnten Systems der Zurückstellungen, wodurch sich der wohlhabendere und intelligentere Theil der Wehrpflichtigen zum großen Schaden der Armee dem Kriegsdienste zu entziehen vermochte, endlich auf all jene Mißstände, welche die Verschiedenheit der Heereseinrichtungen der verbündeten deutschen Staaten der Natur der Sache nach im Gefolge haben mußte.

Auch die Zielpunkte und das Vorbild, wornach die anerkannt nothwendige Reform der bayerischen Wehrverfassung vorzunehmen war, konnten nicht zweifelhaft sein; dieselben waren durch die neuerlichen Erfolge des preußischen Wehrsystems im Zusammenhalte mit den Mängeln des Conscriptionssystems, durch den Zweck und Inhalt des zwischen Bayern und Preußen unterm 22. August 1866 abgeschlossenen Schutz- und Trutzbündnisses*), durch die politische Weltlage überhaupt und durch die Erwägung vorgezeichnet, daß unter den dermaligen politischen Verhältnissen von Abschaffung der stehenden Heere und einem etwaigen Uebergange zum Milizsysteme (allenfalls nach schweizerischem Muster) keine Rede sein könne.**)

In Würdigung dieser Thatsachen hat die kgl. Staatsregierung zunächst mit den Regierungen der übrigen süddeutschen Staaten (Württemberg, Baden und Hessen) unterm 5. Februar 1867 in Form der sogenannten Stuttgarter Conferenzbeschlüsse***) die Principien einer

---

*) Der Wortlaut dieses Vertrages ist abgedruckt in Nr. 78 der Bayerischen Zeitung v. 19. März 1867.

**) Es ist hier nicht der Ort, die Vorzüge und Mängel der obenbezeichneten verschiedenen Wehrsysteme gegen einander abzuwägen; solches muß um so mehr den Fachmännern überlassen werden, als die Unthunlichkeit einer sofortigen und einseitigen Einführung des Milizsystems auch von Freunden des letztern zugestanden wurde.

***) Dieselben sind abgedruckt in Nr. 67 der Bayerischen Zeitung vom 8. März 1867.

gemeinsamen, dem preußischen Wehrsysteme nachgebildeten Wehrverfassung, sowie die Grundlagen für eine, die gemeinsame Action der einzelnen südstaatlichen Contingente ermöglichende Organisation der Wehrkräfte vereinbart und am 12. Februar 1867 der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes „die Militärverfassung des Königreichs betreffend" zur verfassungsmäßigen Würdigung und Zustimmung in Vorlage gebracht. (Stenogr. B. d. K. d. Abg. 1867 Band I S. 234 und Verh. d. K. d. Abg. 1867 Beil.Bd. I S. 239 ꝛc.)

Dieser Entwurf beruhte zwar auf dem preußischen Wehrsysteme, er bezielte jedoch nicht die vollständige Aufhebung des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, sondern zunächst lediglich eine strengere Durchführung des schon in der Verfassungsurkunde anerkannten Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht mit Aenderung all derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1828, welche mit jenem Systeme nicht vereinbar schienen. Nach Inhalt dieses Entwurfs sollte insbesondere in Consequenz des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht die gesammte jährlich zuwachsende waffenfähige Mannschaft in das Heer eingereiht und in den Waffen geübt, die Stellvertretung, das Loosen und Loostauschen beim Heere aber ausgeschlossen, der Beginn der Wehrpflicht auf das 21. Lebensjahr vorgerückt und die gesammte bewaffnete Macht in vier Bestandtheile — das stehende Heer, die Reservebataillons, die Landwehr erster und die Landwehr zweiter Abtheilung — eingetheilt werden; die Dienstzeit im stehenden Heere sollte wie bisher sechs, in den Reservebataillons und der Landwehr erster Abtheilung je fünf, in der Landwehr zweiter Abtheilung aber dreizehn Jahre betragen; die Angehörigen der Reservebataillons oder der Legion (gleichbedeutend mit der preußischen Landwehr ersten Aufgebots) sollten im Kriegsfalle gleich den Angehörigen des stehenden Heeres, die Landwehr erster Abtheilung dagegen nur innerhalb der Landesgrenzen und die den regulären militärischen Streitkräften überhaupt nicht mehr beigezählte Landwehr zweiter Abtheilung (Landsturm) nur innerhalb der Bezirksgrenzen verwendet werden. Auch während seiner Dienstzeit im stehenden Heere sollte indessen der Pflichtige im Frieden nur während der ersten drei Jahre einer ununterbrochenen Präsenzpflicht unterworfen sein, auf die Dauer der restigen 3 Jahre aber zu den sogen. Kriegsreservisten versetzt werden. Die Kriegsreservisten und Legionisten sollten

durch periodische Waffenübungen in ihrer Kriegstüchtigkeit erhalten, übrigens an der Ansässigmachung und Verehelichung grundsätzlich nicht gehindert, mit ihrer wirklichen Verehelichung aber regelmäßig zur Landwehr versetzt werden.

Dieser Entwurf wurde seitens der k. Staatsregierung — einem desfallsigen Antrage des zu seiner Berathung niedergesetzten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten entsprechend — unterm 19. Oktober 1867 wieder zurückgezogen und an dessen Stelle der Kammer der Abgeordneten ein neuer, die gesammte Heeresorganisation und Armeeergänzung behandelnder Gesetzentwurf „die Wehrverfassung betreffend" zur Beschlußfassung unterbreitet. Letzterer wurde in der Zeit vom 21. November 1867 bis 27. Januar 1868 mit den von der Staatsregierung nachträglich eingebrachten Abänderungsvorschlägen hinsichtlich des Aushebungsverfahrens — Verh. d. K. d. Abg. 18$^{66}/_{67}$ Beil.Bd. III S. 226 bis 228 — in den betreffenden Ausschüssen und Plenar-Versammlungen der beiden Kammern des Landtags durchberathen und von letzteren mit mehrfachen Modificationen angenommen; unterm 30. Januar 1868 erhielt derselbe die Allerhöchste Sanction und wurde am 31. desselben Monats im Gesetzblatte Nr. 20 als Gesetz publicirt.

Dasselbe zerfällt formell in zehn Abschnitte, von denen
der I. die „Bestandtheile der bewaffneten Macht,"
„ II. die „Wehrpflicht und Dienstzeit,"
„ III. die „Einreihung in die bewaffnete Macht,"
„ IV. die „Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht,"
„ V. den „freiwilligen Eintritt und die Capitulationen",
„ VI. das „Verfahren bei Ergänzung der activen Armee",
„ VII. die „Entlassung",
„ VIII. die „Strafbestimmungen",
„ IX. die „Kosten" und
„ X. die „Schlußbestimmungen"
behandelt.

In materieller Beziehung bezweckt dies Gesetz — trotz mehrfacher Abweichungen vom früheren Entwurfe — gleich dem letzteren die möglichste Durchführung des Prinzips der allgemeinen und persönlichen

Wehrpflicht nach preußischem Muster, übrigens unter thunlichster Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Bayerns und mit möglichster Schonung der berechtigten Interessen der Betheiligten, wie der finanziellen Kräfte des Staates; dasselbe setzt eine Reihe von Verfassungsbestimmungen, sowie sämmtliche frühere, auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillons bezüglichen Vorschriften außer Wirksamkeit und unterscheidet sich von der bisherigen Gesetzgebung vorzugsweise nach folgenden Richtungen:

1) Die bewaffnete Macht Bayerns theilt sich künftighin nicht mehr in die (stehende) Armee, Reservebataillons und Landwehr (Verf.-Urk. Titel IX §§ 2—5), sondern lediglich in das stehende Heer und die Landwehr; ersteres zerfällt aber wiederum in die active Armee und in die Reserve mit je drei Jahrgängen von Pflichtigen. Die an Stelle der bisherigen Reservebataillons tretende Landwehr ist im Kriegsfalle gleichfalls zum Schutze gegen den äußern Feind bestimmt und wird hiezu im Bedarfsfalle gleichzeitig mit dem stehenden Heere aufgeboten; sie erhält eine dauernde, zweckmäßige Organisation, wird periodisch in den Waffen geübt, sie ist in Folge dessen augenblicklich verwendbar und jederzeit schlagfertig. Die bisherige Landwehr wird in eine Bürgerwehr umgestaltet und hört auf, einen organischen Bestandtheil der bewaffneten Macht zu bilden.

2) Der Beginn der Wehrpflicht (Armeepflicht) ist nach dem neuen Gesetze um ein Jahr vorgerückt; die bisherige Unterscheidung zwischen Conscriptions- und Armeepflicht fällt hinweg.

3) Die sechsjährige Dienstzeit im stehenden Heere, während deren der Pflichtige bisher jederzeit zum Dienste einberufen und präsent gehalten werden konnte, ist im neuen Gesetze an sich zwar beibehalten; davon treffen jedoch für die Folge 3 Jahre auf die Dienstzeit in der activen Armee und die weiteren 3 Jahre auf die Dienstzeit in der Reserve und nur während der Dienstzeit in der activen Armee ist der Pflichtige der jederzeitigen Möglichkeit der Einberufung und Präsenthaltung unterworfen; während seiner Dienstzeit in der Reserve kann er nur im Falle der Mobilmachung, dann vorübergehend zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und zu einer im Ganzen zweimonatlichen Waffenübung einberufen werden; an Stelle der bisherigen Dienstzeit in den Reservebataillons, welche

sich vom Zeitpunkte der Erfüllung der Armeepflicht bis zum 40. Lebensjahre oder bis zur Ansässigmachung der Pflichtigen erstreckte, tritt künftighin in allen Fällen eine höchstens 5jährige Dienstzeit in der (nunmehrigen) Landwehr, so daß für die Folge die gesammte Dienstpflicht schon nach Ablauf von eilf Jahren, sohin in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre des Betheiligten ihr Ende erreicht.

4) Der bereits in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht findet im neuen Gesetze zufolge der gleichzeitigen Durchführung des Princips der persönlichen Wehrpflicht seine praktische Verwirklichung. In Folge des erstbezeichneten Grundsatzes werden künftighin alle tauglichen Wehrpflichtigen entweder zum unmittelbaren Dienste im Heere (zur Ergänzung des Formationsstandes) oder doch zur Ersatzmannschaft I. oder II. Classe auf die ganze Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht eingereiht, soweit es die finanziellen Verhältnisse gestatten auch einberufen und in den Waffen geübt und jedenfalls zur Verwendung im Kriegsfalle bereit gehalten; Freigelooste im bisherigen Sinne des Wortes kennt das neue Gesetz nicht. In Anerkennung des Princips der persönlichen Wehrpflicht schließt aber das neue Gesetz jedwede Stellvertretung (Ersatzmannstellung, Loos- und Brudertäusche) aus und verpflichtet demnach auch den bemittelten und intelligenteren Theil der Wehrpflichtigen zur persönlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht im Heere.

5) Die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, welche gewissermaßen ein Surrogat der in den §§ 47—49 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichneten Zurückstellungen bildet, ist im neuen Gesetz nicht mehr allen, durch einen besondern Grad wissenschaftlicher Befähigung ausgezeichneten Pflichtigen zugestanden, sondern lediglich aus Rücksicht auf besondere Berufs- und Familienverhältnisse der Betheiligten als zulässig erklärt und hiedurch der Armee ein weiterer Zugang an gebildeten Elementen gesichert.

6) Demselben Zwecke dient das den bisherigen Einrichtungen fremde Institut der einjährigen Freiwilligen (Art. 36 ꝛc. des Gesetzes). Indem es den Interessen der Gebildeten durch verhältnißmäßige Abkürzung ihrer Dienstzeit in der activen Armee und Gestattung des Dienstaufschubs die geeignete Rechnung trägt, erhöht es die

Intelligenz im Heere und verschafft dem Staate ohne besondere Kosten die für den Kriegsfall nöthige Anzahl von Offizieren.

7) Wehrpflichtige, welche wegen momentaner Untauglichkeit nicht sofort in die active Armee eingereiht werden können, werden nicht blos wie bisher auch im darauffolgenden Jahre, sondern bei Fortdauer der Hindernisse ihrer Einreihung auch im dritten und nach Umständen selbst im vierten Jahre neuerdings untersucht und vom Waffendienste erst dann definitiv befreit, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkte ihre Untauglichkeit noch nicht gehoben hat (Art. 14 u. 58 des Ges.).

8) Durch die unter gewissen Voraussetzungen zugelassene, der bisherigen Gesetzgebung unbekannte Aussetzung der Einreihung (Art. 8) ist den berechtigten Interessen der Betheiligten eine weitere Berücksichtigung zugestanden.

9) Auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen sind die Pflichtigen fernerhin durch ihre Wehrpflicht weniger als bisher und nur insoweit behindert, als dies der Zweck der neuen Organisation unabweisbar gebietet.

Die Wehrpflicht steht von nun an der definitiven Anstellung im öffentlichen Dienste, der freien Wahl des Aufenthaltsortes, der Ausübung eines Gewerbes &c. nicht oder nur in sehr beschränktem Maße entgegen (Art. 30 und 31 des Ges.); und während nach den bisherigen Normen insbesondere die Verehelichung und Auswanderung von Wehrpflichtigen vor Erfüllung ihrer Armeepflicht, sohin regelmäßig bis zum 28. Lebensjahre derselben unzulässig oder doch an vorgängige Cautions- oder Ersatzmannstellungen geknüpft war, ist dieselbe künftig vom Zeitpunkte der erfüllten Dienstpflicht in der activen Armee, sohin regelmäßig schon vom 24. Lebensjahre des Pflichtigen an vom Standpunkte der Wehrpflicht unbedingt gestattet und selbst während der Dauer jener Dienstpflicht nicht schlechthin ausgeschlossen. Andererseits befreit aber künftighin die Verehelichung auch nicht mehr vom Dienste in der bewaffneten Macht und in den einzelnen Kategorieen derselben. (Art. 30 &c.)

10) Das Verfahren bei Ergänzung der activen Armee ist im Zusammenhalte mit den bisherigen bayerischen (und auch mit den preußischen) Einrichtungen einfacher und wesentlich abgekürzt; der bisherige oberste Rekrutirungsrath fällt hinweg; die Urlisten werden von den

Gemeinden gefertigt, von den Verwaltungsbehörden berichtigt und in eine Bezirksliste vereinigt; das Visitations- und Ersatzgeschäft selbst ist einer eigenen, aus Offizieren, Beamten und bürgerlichen Beisitzern zusammengesetzten, mit selbstständigen Befugnissen ausgestatteten Commission — Ersatzcommission — übertragen, welche zugleich über die angebrachten Befreiungs- und Dienstaussetzungsgesuche (vorbehaltlich des Recurses an die betreffende Kreisregierung K. d. J.) entscheidet. Vor dieser Behörde hat der Pflichtige regelmäßig nur einmal zu erscheinen; die Repartition des Abstellungscontingents auf die Ersatzbezirke erfolgt nicht mehr nach Verhältniß der Gesammtzahl der im Bezirke überhaupt vorhandenen, sondern nur nach der Zahl der auf der Aushebungsliste eingetragenen tauglichen Wehrpflichtigen; die bisherigen Gutrechnungen und Nachstellungen sind beseitigt 2c.

Werden diese und die sonstigen eintretenden Aenderungen mit den bisherigen Einrichtungen zusammengehalten, so werden sich die Vorzüge des neuen Gesetzes nicht verkennen lassen. Dasselbe wird zwar in seiner ersten Durchführung dem Lande schwerere, aber keineswegs unerschwingliche Opfer auferlegen, und auch die nach Lage der politischen Verhältnisse zulässigen Erleichterungen der Militärlasten nicht ausschließen; es steigert die Wehrkraft Bayerns durch Schaffung einer entsprechend starken, stets schlagfertigen Armee und macht den verfassungsmäßigen Grundsatz der „Gleichheit vor dem Gesetze" durch Einführung der allgemeinen und persönlichen Wehrpflicht zur Wahrheit; durch die neue Wehrverfassung wird endlich die nothwendige Uebereinstimmung mit den Wehrverfassungen der übrigen deutschen Staaten erzielt und diese Einheit der Wehrsysteme wird nicht nur das Bewußtsein der nationalen Zusammengehörigkeit befestigen, sondern auch die Selbstständigkeit Bayerns und die Integrität Deutschlands in erhöhtem Maße sicherstellen.

Gesetz, die Wehrverfassung[1]) betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann in Ansehung der Art. 1, 5, 32 und 96 unter Beobachtung der in § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form[2]) beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Der Ausdruck „Wehrverfassung" wurde gewählt, weil das vorliegende Gesetz nicht blos, wie das Gesetz vom 15. August 1828 (Gesetzblatt Jahrgang 1828 Stück VII S. 73—120) „die Ergänzung des stehenden Heeres", sondern die Gliederung und Organisation der gesammten Wehrkräfte des Staates, sowie die Verpflichtungen und Rechte der einzelnen Kategorieen von Wehrpflichtigen in den Kreis seiner Bestimmungen aufgenommen hat.

2. Das Gesetz selbst bildet keinen ergänzenden Bestandtheil der Verfassungsurkunde; durch die Artikel 1 über die Eintheilung der bewaffneten Macht, dann Artikel 5 über den Beginn und die Dauer der Landwehrpflicht, Artikel 33 über die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der bewaffneten Macht und Artikel 96 des Gesetzes werden aber die Bestimmungen in den §§ 3, 4, 5 und 7 des Titel IX, dann § 4 Ziff. 5 und § 5 des Titel V der Verfassungsurkunde aufgehoben, beziehungsweise abgeändert und ergänzt, weshalb die angeführten Artikel gemäß § 7 Titel X der Verfassungsurkunde zu ihrer Giltigkeit die Gegenwart von mindestens ¾ der bei der Landtagsversammlung anwesenden Mitglieder und eine Majorität von ⅔ Stimmen in beiden Kammern erforderten.

I. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Art. 1.

Die bewaffnete Macht[1]) des Königreichs besteht:[2])

1) aus dem stehenden Heere und

2) aus der Landwehr.

Das stehende Heer theilt sich in die active Armee und die Reserve.[3–5])

1. Die Worte „bewaffnete Macht" bezeichnen die Gesammtheit der Streitkräfte und wurden statt des im Artikel 1 des Regierungsentwurfes gebrauchten Ausdrucks: „Armee" gewählt, um Verwechslungen mit dem im zweiten Absatze des vorliegenden Gesetzartikels enthaltenen, engern Begriffe der „activen Armee" vorzubeugen. (Vgl. Verhandlungen der K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.B. III S. 179.)

2. Die hier festgestellte Eintheilung der bewaffneten Macht knüpft zwar im Allgemeinen an das in der Verfassungsurkunde enthaltene System an, unterscheidet sich aber gleichwohl wesentlich von demselben.

Nach §§ 2—5 des Titel IX der Verfassungsurkunde bestand bisher die bayerische Militärmacht:

a) aus der Armee — auch stehende Armee oder stehendes Heer genannt, — dann

b) aus den Reservebataillons und

c) aus der Landwehr.

Die aus den ersten sechs Jahrgängen der Pflichtigen bestehende Armee hatte die Aufgabe, das Vaterland gegen den äußeren Feind zu vertheidigen und gegebenenfalls auch zur Erhaltung der inneren Sicherheit mitzuwirken;

die Reservebataillons waren im Kriege zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt; im Frieden waren die Angehörigen derselben in ihren bürgerlichen Verhältnissen durchaus unbehindert und thatsächlich auch von allen Waffenübungen befreit;

die Landwehr wirkte im Frieden zur Erhaltung der inneren Sicherheit mit; im Kriege konnte sie nur innerhalb der Grenzen des Reichs, beziehungsweise innerhalb ihrer Bezirke und nur „zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee" zu militärischer Thätigkeit berufen werden. (Vgl. auch die §§ 1 und 64 des Heererg.-Ges. v. 15. Aug. 1828, dann §§ 1, 2 u. 13 bis 15 der Landwehrordnung v. 7. März 1826.)

Im Gegensatze zu dieser Dreitheilung kennt das vorliegende Gesetz nur zwei Bestandtheile der bewaffneten Macht — das stehende Heer und die Landwehr; ersteres umfaßt außer den activen Offizieren, Militärbeamten und freiwillig Eingetretenen die jüngsten 6 Jahrgänge der eingereihten Pflichtigen, letztere die nächsten fünf Jahrgänge derselben; beide wirken im Frieden zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung mit und werden im Kriegsfalle nach Bedarf gleich-

zeitig zum Schutze des Vaterlandes gegen den äußern Feind verwendet — vergl. unten Art. 20, 23 u. ff.; das stehende Heer theilt sich wieder in die (jederzeit präsenzpflichtige) active Armee und in die Reserve mit je drei Jahrgängen von Pflichtigen; die nunmehrige Reserve bildet sohin keinen selbstständigen Bestandtheil der bewaffneten Macht, sondern ist ein Theil des stehenden Heeres; an Stelle der bisherigen Reservebataillons tritt die nunmehrige (kriegsdienstpflichtige) Landwehr; die bisherige Landwehr endlich soll nach den Schlußbestimmungen in Art. 95 des Gesetzes spätestens am 1. Januar 1869 außer Wirksamkeit treten, an deren Stelle aber zur Mitwirkung bei Erhaltung der innern Sicherheit eine — der besonderen gesetzlichen Regelung vorbehaltene Bürgerwehr gebildet und als solche Bürgerwehr einstweilen bis zum ebenbezeichneten Termine die bisherige Landwehr verwendet werden.

3. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen über die Gliederung der bewaffneten Macht sind auch in den Militärgesetzen der übrigen deutschen Staaten enthalten; vgl. z. B. Artikel 59 der norddeutschen Bundesverfassung v. 16. April 1867 und die §§ 2 und 3 des für die Staaten des norddeutschen Bundes erlassenen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867; dann k. sächsisches Kriegsdienstgesetz vom 24. Dezember 1866 mit § 7 der hiezu erlassenen Verordnung vom 2. Januar 1868; Artikel 6, 7 und 8 des württembergischen Gesetzes vom 12. März 1868 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste; §§ 4 u. 5 des badischen Wehrgesetzes v. 12. Febr. 1868: „die bewaffnete Macht des Landes wird gebildet: 1) durch das stehende Heer; 2) durch die Landwehr."

4. Ueber die Frage, in welchen Bestandtheil der bewaffneten Macht die dermalen im Wehrpflichtalter stehenden Pflichtigen nach ihren Altersklassen einzutreten haben — vgl. unten Art. 86.

5. In Folge der nunmehr veränderten Gliederung der bewaffneten Macht entsteht die weitere Frage, ob und in wie weit die Bestimmungen in den Artikeln 115, 126, 127 und 136 bis 138 des Strafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 über Verleitung von Angehörigen „der activen Armee oder der Landwehr" zu Untreue und Ungehorsam, dann über Beleidigung der „Armee oder der Landwehr", über Beleidigung „der Amtsehre von Offizieren oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr", endlich über Widersetzung und über Gewaltthätigkeiten gegen Personen der vorbezeichneten Kategorieen nunmehr auch zum Schutze der Angehörigen der activen Armee, Reserve und der Landwehr im Sinne des vorliegenden Gesetzes Anwendung finden. Für die Entscheidung dieser Frage wird zunächst die Vorfrage maßgebend erscheinen, welchen Begriff das Strafgesetzbuch mit dem Ausdrucke „Armee" (oder active Armee) und „Landwehr" verknüpft habe.

In dieser Beziehung geht aus der Fassung der allegirten Gesetzesstellen insbesondere aus der jedesmaligen Gegenüberstellung der Begriffe „Armee" und „Landwehr", wie aus dem Zusammenhalte fraglicher Bestimmungen mit

ihren Marginalien zweifellos hervor, daß der in den bezeichneten Artikeln des Strafgesetzbuchs enthaltene Begriff der „Landwehr" mit dem in den §§ 3 und 5 des IX. Titels der Verf.-Urkunde aufgestellten Begriffe derselben identisch sei, dagegen unter der „Armee" oder „activen Armee" im Sinne des Strafgesetzbuchs die ganze bewaffnete Macht Bayerns mit alleiniger Ausnahme der (bisherigen) Landwehr, sohin nicht blos die Armee oder stehende Armee im Sinne des IX. Titels der Verf.-Urk., sondern auch die zum Dienste berufenen Angehörigen der Reservebataillons im Sinne des § 3 des angeführten Verfassungstitels zu verstehen seien.

Da nun aber an Stelle dieser Reservebataillons trotz aller sonstigen Verschiedenheiten derselben die nunmehrige Landwehr getreten ist, so dürfte sich die Annahme rechtfertigen, daß die obenallegirten Artikel des Strafgesetzbuchs — soweit sie die „Armee" oder „active Armee" betreffen, nunmehr auf die active Armee, Reserve und Landwehr im Sinne des vorliegenden Wehrverfassungsgesetzes anwendbar seien. Dagegen dürften die mehrerwähnten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, soweit sie die Beleidigungen ꝛc. der „Landwehr" zum Gegenstande haben, ihre praktische Anwendbarkeit verlieren, da weder die nunmehrige Landwehr, noch auch die außer allem organischen Zusammenhange mit der bewaffneten Macht stehende neue Bürgerwehr als Landwehr im Sinne jener strafgesetzlichen Bestimmungen aufgefaßt werden kann.

Art. 2.[1])

Die active Armee[2]) soll bis zum 31. Dezember 1871 ohne Einrechnung der Officiere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften[3]) ein Procent der Bevölkerung des Königreichs nach der Zählung von 1867 betragen.[4])

[5]) Vom 1. Januar 1872 an wird die Zahl der jährlich im Frieden in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften einzureihenden Wehrpflichtigen in dem Finanzgesetze festgesetzt.[6])

1. Der Artikel 2 des Gesetzes ist in seiner vorliegenden Fassung aus einem Compromisse beider Kammern des Landtags hervorgegangen.

Die Größe der zur Ergänzung des stehenden Heeres nöthigen Mannschaft wurde bisher auf den Grund des § 37 des Heerergänzungsgesetzes v. 15. Aug. 1828 alljährlich von der Staatsregierung festgestellt; bei Ausübung dieses Rechtes war indessen die Staatsregierung insoferne beschränkt, als einerseits die Zahl der obenbezeichneten Mannschaft gemäß § 9 des allegirten Gesetzes in Friedenszeiten den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten sollte, andrerseits aber die Kammern des Landtags die für das Heer erforderlichen Mittel zu bewilligen hatten und hiebei auf den jeweiligen Präsenzstand des stehenden Heeres einzuwirken vermochten.

Nach Artikel 57 des Regierungsentwurfes sollte das Recht der Feststellung

der jährlich auszuhebenden Rekrutenquote auch fernerhin der Staatsregierung vorbehalten bleiben.

Hierauf ging die Abgeordnetenkammer nicht ein; dieselbe beschloß vielmehr, das von dem Landtage bisher ausgeübte materielle Recht bei diesem Anlasse auch zum formellen Ausdrucke zu bringen und zu dem Ende nach dem Vorbilde anderer Staaten in das Wehrverfassungsgesetz als Artikel 2 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß „die Zahl der jährlich in die active Armee zur Herstellung des Formationsstandes Einzureihenden je auf die Dauer von zwei Jahren durch Gesetz (Contingentsgesetz) bestimmt" werden solle. (Vgl. Verhandlungen der Kammer d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 179 und sten. Ber. der Abg.-K. 18⁶⁶/₆₇ B. II S. 319.)

Seitens der Kammer der Reichsräthe wurde dieser Artikel im Einverständnisse mit der Staatsregierung abgelehnt, weil eine weitere Begrenzung der der Staatsregierung in der genannten Richtung zustehenden Befugnisse weder nöthig noch zweckmäßig schien und durch den Beschluß der Abgeordnetenkammer mit der hierin enthaltenen Hinweisung auf ein künftiges, seinem Inhalte nach unbestimmtes und möglicherweise nicht zu Stande kommendes Contingentsgesetz die nothwendige Stabilität in der Formation und Stärke des Heeres von zwei zu zwei Jahren wieder in Frage gestellt würde. (Vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1867 Beil.Bd. II S. 292, dann Verh. d. K. d. R.R. 1868 Bd. III S. 437—464.)

Ein gleiches Schicksal widerfuhr hiebei dem Modificationsantrage des Reichsraths Grafen von Bothmer, wornach die durchschnittliche Friedenspräsenzstärke des Heeres bis zum 31. Dezember 1871 auf ¾% der Bevölkerung normirt und für die spätere Zeit im Wege der Gesetzgebung festgestellt werden sollte.

Nachdem jedoch die Kammer der Abgeordneten auf ihrem früheren Beschlusse beharrte (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 365 und sten. Ber. 18⁶⁶/₆₇ Bd. II S. 525 u. ff.) und auf solche Weise das Zustandekommen des Wehrverfassungsgesetzes selbst in Frage gestellt war, beschloß die Kammer der Reichsräthe auf Antrag der k. Staatsregierung die Annahme des Artikels 2 in der nunmehr vorliegenden Fassung und diesem Beschlusse wurde hierauf auch seitens der Abgeordnetenkammer die Zustimmung ertheilt. (Vgl. Ausschußprot. d. K. d. R.R. v. 19. Jan. 1868 und Beschluß derselben vom 21. desselben Monats — Verh. d. K. d. R.R. Bd. IV S. 75—98; dann Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 447 u. sten. Ber. 18⁶⁶/₆₇ Bd. II S. 563—567.)

2. In Absatz 1 des Artikels 2 wird der Formationsstand der activen Armee (vgl. Art. 1), übrigens ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Ersatzmannschaften zunächst bis zum 31. Dezember 1871, also für die Dauer von 4 Jahren auf 1% der Bevölkerung festgesetzt — und damit eine feste Grundlage für die Stärke des Heeres gewonnen; wird die Bevölkerung des Königreichs auf rund 4,800,000*) Seelen angenommen, so ergibt dies einen Formationsstand

*) Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Resultaten der Volkszählung vom Dezember 1867 zählt Bayern eine Gesammtbevölkerung von 4,823,606 Seelen.

der activen Armee zu 48,000 Mann und da diese Gesammtsumme sich auf die drei Jahrgänge derselben vertheilt, so beträgt die durchschnittliche Höhe der alljährlich auszuhebenden Rekrutenquote circa 16,000 Mann.

Das Gesetz bestimmt in Absatz 1 lediglich den Formationsstand der activen Armee und damit die Zahl der jährlich einzureihenden Mannschaft. Die Stärke der Reserve hängt der Natur der Sache nach von der Zahl der in die active Armee Eingereihten ab und bedarf deshalb keiner besonderen Festsetzung.

Mit der Feststellung des Formationsstandes der activen Armee auf 1% der Bevölkerung ergibt sich für das stehende Heer mit Einrechnung der Offiziere und Militärbeamten ein Formationsstand von circa 86,000 Mann, ohne Einrechnung der letzteren ein Formationsstand von circa 83,700 Mann, womit (den Stuttgarter Conferenzbeschlüssen vom 5. Febr. 1867 Ziffer V Nr. 1 entsprechend) zwei Armeecorps gebildet werden können. Dieser Formationsstand lag auch den Militärbudgetvorlagen der Staatsregierung für die IX. Finanzperiode zu Grunde (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 236 ff.), vgl. über die dermalige Formation der activen Armee Kriegs-Min.Entschl. v. 12. Mai 1868 (unten Anhang Ziff. 59).

3. Ueber die „Ersatzmannschaften" vgl. unten Art. 17 und 18, dieselben zählen also nicht zum Formationsstande der Armee.

4. Verschieden von dem Formationsstande der activen Armee ist der Präsenzstand derselben; der letztere bezeichnet lediglich die durchschnittliche Zahl der im Frieden thatsächlich eingerufenen und unter der Fahne befindlichen Mannschaft; dieselbe ist geringer, als die Formationsstärke, im Gesetze aber nicht festgesetzt, sondern bei den jedesmaligen Budgetberathungen festzustellen.

Nach den Budgetvorlagen der Staatsregierung pro 1868 und 1869 ist der Friedenspräsenzstand der activen Armee in runder Maximalsumme zu 37,500 Mann, also etwas über ¾% der Bevölkerung angenommen und dabei ein Formationsstand von 1% der Bevölkerung und eine Präsenzzeit

von circa 2 Jahren für die Infanterie,
" " 3 " " " Cavalerie,
" " 2½ " " " Artillerie und Genieabtheilungen,
" " ½ " " das Fuhrwesen
und " " 1 Monat " die Verpflegsabtheilungen

zu Grunde gelegt.

Nach Artikel 60 der norddeutschen Bundesverfassung vom 16. April 1867 soll die Friedenspräsenzstärke des Bundesheers bis 31. Dezember 1871 auf 1% der Bevölkerung normirt und für die spätere Zeit im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden.

Von dieser Bestimmung und ebenso von der obenerwähnten Modification des Reichsraths Grafen von Bothmer unterscheidet sich der erste Absatz des vorliegenden Gesetzartikels dadurch, daß in ersteren beiden nur der Friedenspräsenzstand, nicht aber auch der Formationsstand, in dem vorwürfigen Gesetzartikel

dagegen lediglich der Formationsstand, nicht auch die Friedenspräsenzstärke festgestellt wird.

Werden die obigen Ziffern mit den Beschlüssen in Ziff. III Nr. 4 der Stuttgarter Conferenz vom 5. Febr. 1867 (Bayerische Zeitung 1867 Nr. 67), wornach der Formationsstand des stehenden Heeres 2% und in minimo 1½%, dagegen der wirkliche Präsenzstand 1%, in minimo aber ¾% der Bevölkerung betragen soll, zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Formation des bayerischen stehenden Heeres etwas unter dem Maximum, dagegen die wirkliche Präsenzstärke desselben etwas über dem Minimum der dortselbst vereinbarten Procentsätze steht; vergl. hierüber Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 448 und sten. Ber. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₇ Bd. II S. 564 bis 567; vgl. ferner auch Artikel 1 des badischen Contingentsgesetzes vom 12. Febr. 1868 „die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen soll (bis 31. Dez. 1869) ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Militärunterbeamten 14,000 Mann betragen."

5. Der Absatz 2 des Art. bestimmt, daß vom 1. Jan. 1872 an die Zahl der jährlich auszuhebenden Rekrutenquote im Finanzgesetze festgesetzt werden solle; derselbe schließt sich sohin im Wesentlichen an den bereits in Ziffer 1 oben erwähnten Beschluß der Abgeordnetenkammer an und unterscheidet sich von der Fassung der letzteren lediglich theils durch die — vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer ursprünglich als überflüssig erachtete — Einschaltung der Worte „ohne Einrechnung der Ersatzmannschaften", theils dadurch, daß hierin die Festsetzung jener Quote vom anfänglich beschlossenen „Contingentsgesetze" in das „Finanzgesetz" verlegt ist. (Vgl. Verh. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 210 zu Art. 1ª des Ausschußreferats — und Art. 2 des Gesetzentwurfes nach den Vorschlägen der Subcommission — ibid. S. 236; sodann Verh. der Abg.-K. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 477 u. 448; sten. Ber. 18⁶⁶/₆₇ Bd. II S. 564; Verh. d. K. d. R.R. 1868 Bd. IV S. 77—98.)

Durch die letzterwähnte Aenderung ist zugleich anerkannt, daß bei Feststellung der fraglichen Rekrutenquote die für die Budgetfeststellung bestehenden Grundsätze Geltung erlangen, sohin beim etwaigen Mangel einer Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern unter sich oder mit der Staatsregierung über die Zahl der einzureihenden Wehrpflichtigen und hinsichtlich der Größe der für die Armee zu bewilligenden Mittel die geringeren Summen maßgebend sind. (Vgl. Verf.-Urk. Titel VII §§ 3—5 und Verf.-Verständniß v. J. 1843. — Dr. v. Pözl's Verf.-Recht 3. Aufl. § 197. Sten. Ber. der K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Bd. II S. 564.)

6. Da nach Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1865 „die Abkürzung der Finanzperioden betreffend (Gesetzblatt S. 137 ff.) das Budget vom Beginn der (zur Zeit laufenden) IX. Finanzperiode an auf je zwei Jahre festgestellt wird, so wird vom 1. Januar 1872 an auch die jährlich auszuhebende Rekrutenquote von zwei zu zwei Jahren besonders bestimmt werden und ist hiemit dem Landtage die Möglichkeit gewahrt, die nach den maßgebenden Verhält-

nissen späterhin etwa zulässigen finanziellen Erleichterungen zu Gunsten der Steuerzahlenden eintreten zu lassen. — Vgl. auch Art. 16 des württembergischen Gesetzes vom 12. März 1868: „Die Stärke des Heeres wird mit den Ständen je für eine Etatsperiode besonders verabschiedet. Aus ihr ergibt sich die Zahl der Rekruten, welche zur Deckung des Abgangs im Heer alljährlich in die active Armee einzutreten haben"; dann Art. 2 des badischen Contingentsgesetzes vom 12. Febr. 1868: „die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen soll 4700 Mann nicht übersteigen, die Festsetzung des wirklichen Bedarfs erfolgt durch Staatsministerialverordnung."

II. Wehrpflicht und Dienstzeit.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 3.[1]

Jeder[2]) Bayer[3]) ist wehrpflichtig[4]) und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.[5–8])

1. In Artikel 3 hat das dem Gesetze zu Grunde liegende Princip der allgemeinen oder vielmehr persönlichen Wehrpflicht mit der sich hieraus ergebenden Unzulässigkeit jedweder Stellvertretung seinen formellen Ausdruck gefunden.

Durch dies Princip unterscheidet sich das Gesetz wesentlich von den bisherigen Bestimmungen.

Denn wenn auch bisher schon „jeder Bayer" gemäß § 12 des IV. Titels und § 1 des IX. Titels der Verfassungsurkunde verpflichtet war, „zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken," so hat dieser Grundsatz dennoch durch das in § 52 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 begründete Institut der Ersatzmannstellung, welches den bemittelten Pflichtigen die Möglichkeit des Loskaufs von der Wehrpflicht gewährte, eine so ausgedehnte Beschränkung erlitten, daß thatsächlich von einer allgemeinen, vielmehr persönlichen Wehrpflicht nicht mehr die Rede sein konnte.

(Vergl. Verhandl. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 179 und 211. — Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 319.)

Durch die gesetzliche Sanctionirung des Princips der persönlichen Wehrpflicht ist nicht nur dem desfallsigen Beschlusse der Stuttgarter Conferenz vom 5. Februar 1867 entsprochen, sondern auch die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den Wehrsystemen der übrigen deutschen Staaten erzielt — vgl. Stuttg. Conferenzbeschluß Nr. III Ziff. 1. „Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht, nach welchem die ganze diensttaugliche Mannschaft mit Aufhebung der Stellvertretung zum Dienste berufen ist, wird zu Grunde gelegt;" dann Art. 57 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 16. April 1867: „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig, und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen;" ebenso § 1 des norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste

vom 9. Nov. 1867, k. preuß. Gesetz v. 3. Sept. 1814, Ziffer 1 und § 1 des k. sächsischen Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. Dez. 1866 — ferner Artikel 1 des württemberg'schen Gesetzes v. 12. März 1868 und § 1 des badischen Wehrgesetzes v. 12. Febr. 1868.

2. „Jeder Bayer ist wehrpflichtig;" Ausnahmen sind in den Artikeln 11, 12, 13, dann in Artikel 14 im Zusammenhalte mit Artikel 58 Abs. 1 und 3 des Wehrverfassungsgesetzes enthalten.

Hiebei ergibt sich die Frage, ob und inwieweit die obige Bestimmung auch auf diejenigen Personen Anwendung finde, welche aus Bayern ausgewandert sind, zur Zeit ihres Eintritts in das Alter der Wehrpflicht aber in dem betr. fremden Staate das Indigenat noch nicht erworben haben.

Das neuere bayerische Staatsrecht anerkennt den Grundsatz, daß jeder dispositionsfähige Staatsangehörige, welcher den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland Genüge geleistet hat, nicht nur in jeden der vormaligen deutschen Bundesstaaten (Bundesacte v. J. 1815 Art. XVIII Ziff. 2 lit. b und Verf.Urk. Titel IV § 14), sondern auch in jeden andern Staat auszuwandern berechtigt sei und auch vom Standpunkte der Wehrpflicht ist dieses Recht erst vom Zeitpunkte des Beginns der Wehrpflicht an (Art. 7) und nur für die Dauer der Dienstzeit in der activen Armee beschränkt. (Art. 73 des Ges.)

Wenn nun die bestehenden Auswanderungsbestimmungen gleichwohl jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger von einer vorgängigen Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde des Heimatsorts abhängig machen und hiernach zwischen „erlaubter" und „unerlaubter" Auswanderung unterscheiden, so geschieht dies nicht in der Absicht einer Wiedereinschränkung der principiell anerkannten Auswanderungsfreiheit sondern lediglich zu dem Zwecke, um im einzelnen Falle zu constatiren, daß die gesetzlichen Vorbedingungen der Auswanderung erfüllt seien und um der wichtigen Folgen willen, welche an die Auswanderung sich knüpfen.

In letzterer Beziehung hat die bayerische Staatsregierung auf Grund der Bestimmungen in § 6 Ziffer 2 im Zusammenhalte mit § 12 der I. Beilage zur Verf.Urkunde, sowie in Anbetracht der mit jeder anderweitigen Gesetzesauslegung verknüpften practischen Schwierigkeiten und Inconvenienzen consequent an dem Grundsatze festgehalten, daß das bayerische Indigenat im Falle der erlaubten oder unerlaubten Auswanderung nicht schon in dem Momente, in welchem der Auswandernde in der Absicht der Lösung seines bisherigen Staatsunterthanenverbandes die Grenze überschreitet (Dr. von Pözl's Lehrbuch des bayer. Verf.Rechts 2. Auflage §§ 24 und 31; 3. Auflage §§ 25 und 32 — dann Bl. f. admin. Praxis Bd. III S. 342 2c.), sondern erst mit dem Zeitpunkte definitiv erlösche, in welchem der Auswandernde die Naturalisation im betr. fremden Staate erlangt hat. (Min.Entschl. v. 22. Jan. 1854 ad Nr. 4756 und Just.Min.-Entschl. v. 21. März 1853 — Döllinger's V.S. Band 25 S. 140 — Bl. f. admin. Praxis IV S. 85 2c.)

Dieser Anschauung unbeschadet muß aber derjenige, welcher die Bewilligung zur Auswanderung in einen fremden Staat erhalten hat, im Hinblicke auf Artikel 73 des vorliegenden Gesetzes nunmehr schon von dem Zeitpunkte an, in welchem er zum Zwecke seiner bleibenden Niederlassung im fremden Staate sein Vaterland wirklich verlassen hat, als rechtsförmlich ausgewandert **betrachtet** werden; derselbe wird sohin seiner Wehrpflicht gegenüber dem bayerischen Staate schon vom ebenbezeichneten Momente an unter der Voraussetzung seiner Aufnahme in den fremden Staatsunterthanenverband zu entbinden und nur im Falle einer vor Erwerb des fremden Indigenats etwa erfolgenden Rückkehr gleich einem Rückwanderer gemäß Art. 10 des Wehrverfassungsgesetzes zu behandeln sein, während solche Personen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung in einen fremden Staat zum Zwecke ihrer Naturalisation sich begeben haben, bis zum Zeitpunkte der etwaigen Erwerbung eines fremden Indigenats allen Verbindlichkeiten der Inländer auf Grund ihrer fortdauernden Staatsangehörigkeit unterliegen und gegebenenfalls nach Artikel 60 u. 77 des Wehrverfassungsgesetzes als Widerspenstige zu behandeln sind.

Von diesem Standpunkte aus wurde auch durch die Min.Entschließungen v. 31. Jan. 1868 ad Nr. 1343 und v. 2. Febr. 1868 ad Nr. 1435 bestimmt, daß solche Jünglinge, welche vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht mit obrigkeitlicher Erlaubniß ausgewandert sind, während der Dauer ihres Aufenthalts im betr. fremden Staate in die bayerische Armee nicht einzureihen und demnach auch in die Bezirks- und Aushebungsliste ihres Jahrgangs nicht aufzunehmen, im Falle ihrer Rückkehr vor Erwerb des fremden Indigenats aber den Bestimmungen des Artikels 10 des Wehrverfassungsgesetzes unterworfen seien.

Die obenangeregte Frage beantwortet sich sonach dahin, daß alle diejenigen, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgewandert sind, während der Dauer ihrer Abwesenheit im betr. fremden Staate dem bayerischen Staate gegenüber nicht als wehrpflichtig zu erachten, dagegen diejenigen, welche ohne solche Bewilligung aus Bayern weggezogen sind, gleich den übrigen Inländern und bis zum Erwerbe eines fremden Indigenats wehrpflichtig, sohin gegebenenfalls als Ungehorsame und Widerspenstige zu behandeln seien. Vgl. über das Ganze Art. 73 unten und Anm. dazu.

Besitzt Jemand — was nach der bayerischen Verf.Urk. nicht unzulässig erscheint (Verf.Urk. Beil. I § 6 Ziffer 1) — gleichzeitig die Indigenate zweier Staaten, so wird er der Natur der Sache nach und bei der Unzulässigkeit einer Stellvertretung seiner Wehrpflicht in dem Staate zu genügen haben, in welchem er sich aufhält.

3. „Jeder Bayer," aber nur der Bayer ist wehrpflichtig. Bayer ist, wer das bayerische Indigenat besitzt. Dieses wird erworben entweder

a) durch die Geburt — wenn (bei Ehelichen) der Vater oder (bei Unehelichen) die Mutter zur Zeit der Geburt bayerische Staatsangehörige waren; oder

b) durch die Naturalisation; letztere wird erlangt

α) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet; die Kinder der Ausländerin erwerben in solchem Falle das bayerische Indigenat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beibringen;

β) durch Einwanderung im Königreiche — in diesem Falle jedoch blos dann, wenn die etwa erforderliche Entlassung aus dem fremden Unterthansverbande beigebracht und zugleich nach Maßgabe des Artikels 9 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 die Heimat in einer bestimmten Gemeinde erworben wird;

γ) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Decret; diese Art der Naturalisation wird regelmäßig nur dann verliehen, wenn der Bewerber für den genannten Fall seitens einer bestimmten Gemeinde die Zusicherung des Heimaterwerbes erhalten hat.

Vgl. hierüber und über den Verlust des Indigenats die §§ 1—6 der I. Beil. zur Verf.Urk. und Ges. vom 13. Aug. 1828 (Ges.Bl. S. 19) mit dem alleg. neuen Heimats- ꝛc. Gesetze v. 16. April 1868 (Ges.Bl. Nr. 25) und der Min.Entschl. v. 2. Febr. 1868 ad Nr. 1435.

Ausländer (Nichtbayern) dürfen — vom freiwilligen Eintritte abgesehen — zum bayerischen Wehrdienste nicht beigezogen werden; aus diesem Grunde können auch die wegen Widerspenstigkeit Verurtheilten, welche inzwischen ein fremdes Indigenat erworben haben, nicht nach Art. 77 Abs. 3 des Gesetzes behandelt werden. Dagegen sind diejenigen Ausländer, welche aus irgend welchem Grunde, namentlich mit Rücksicht auf die bestehenden internationalen Verträge aus Bayern nicht weggewiesen werden können und demzufolge nach den heimatgesetzlichen Bestimmungen eine „angewiesene Heimat" in Bayern erhalten, auf die Dauer dieses Verhältnisses und bis zum Erwerbe eines fremden Indigenats als Bayern zu betrachten und unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch wehrpflichtig; ihre Beiziehung zum Ersatzgeschäfte erfolgt bei der Districtsverwaltungsbehörde ihres angewiesenen Heimatsortes — vergl. Gothaer Vertrag bezüglich der Uebernahme von Ausgewiesenen vom 15. Juli 1851. (Rggsbl. S. 1396 ꝛc.) und unten Art. 45, dann Art. 9 Abs. 5, Art. 15—17 und Art. 43 Abs. 2 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

4. Die Wehrpflicht umfaßt sowohl die Verpflichtung zum Dienste in der activen Armee, als auch in der Reserve und Landwehr.

Das Princip der allgemeinen Wehrpflicht bedingt übrigens zwar eine gleiche Pflichtigkeit, keineswegs aber auch eine gleichmäßige thatsächliche Beiziehung aller Bayern zum Waffendienste (vgl. Art. 17 unten).

5. Demnach ist jeder Wehrpflichtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet; eine Ersatzmannstellung darf von Verkündung des Gesetzes an nicht mehr zugelassen und kann von Niemanden mehr gefordert werden.

Aus dem angegebenen Grunde können Waffendienstunwürdige, Widerspenstige, Deserteurs ꝛc. vom bezeichneten Tage an zur Stellung eines Ersatzmannes selbst dann nicht mehr angehalten werden, wenn sie hiezu auch bereits vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes rechtskräftig sollten verurtheilt worden sein und eben deshalb wurde auch den Widerspenstigen, welche wegen Mangels eines zur Ersatzmannstellung ausreichenden Vermögens gemäß § 70 Abs. 3 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 in die dortbezeichnete dreimonatliche Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, durch Allerhöchste Erklärung vom 23. April 1868 (Regierungsbl. Nr. 27) diese Strafe, soweit sie bis zum Tage der Verkündung dieses Erlasses durch Haftverbüßung nicht bereits vollstreckt ist, im Gnadenwege erlassen. Aus gleichem Grunde wurde endlich laut Bekanntmachung des k. Staatsm. des Innern und des k. Kriegsmin. vom 26. Aug. 1868 (Reggsbl. S. 1615) bestimmt, daß die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zu militärischen Arbeiten, welche noch unter der Herrschaft des Heererg.-Ges. v. 15. Aug. 1828 gemäß § 76 desselben auf die Dauer von zwölf Jahren festgesetzt wurde, nunmehr ausschließend nach den Bestimmungen des Artikels 16 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Jan. 1868 zu bemessen sei; vgl. auch Artikel 16 und 71 unten.

Ueber die nunmehrige Verwendung der zur Ersatzmannstellung bereits bestimmten, diesem Zwecke aber bisher noch nicht zugewendeten Vermögenstheile von Widerspenstigen, Unwürdigen, Deserteurs ꝛc. waren zufolge Wegfalls der Ersatzmannstellung besondere Bestimmungen zu treffen — vgl. §§ 45, 66, 70, 74—76 ꝛc. des Heererg.Ges. vom 15. Aug. 1828 mit Art. 89 und 90 und mit Art. 92 des vorliegenden Gesetzes.

6. Eine Ausnahme von dem Verbote der Stellvertretung findet sich übrigens in Art. 88 des Gesetzes zu Gunsten derjenigen Wehrpflichtigen, welche zur Sicherung der Erfüllung ihrer Wehrpflicht bereits Caution geleistet haben.

7. Ueber die Unzulässigkeit von Loosnummerntäuschen vgl. Art. 63 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 2.

8. Ueber die bei Verkündung des Gesetzes bereits vollzogenen Ersatzmannstellungen vgl. Art. 85.

Art. 4.[1])

Die Dienstzeit[2]) im stehenden Heere[3]) dauert sechs Jahre[4]) und zwar drei[5]) Jahre in der activen Armee und drei Jahre in der Reserve.[6 u. 7])

Art. 5.

Die Dienstzeit in der Landwehr,[8]) in welche der Pflichtige mit Beendigung seiner Dienstzeit im stehenden Heerre tritt, dauert fünf[9]) Jahre.

Art 6.[10])

Wenn Angehörige der berittenen[11]) Truppen freiwillig ein viertes Jahr bei der activen Armee[12]) bleiben, ist ihre Dienstzeit in der Reserve und der Landwehr auf je zwei Jahre beschränkt,[13]) und sind sie in der Landwehr von den Uebungen[14]) befreit.

1. Nach § 12 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 war der in die Armee eingereihte Conscribirte zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet; die Militärpflicht der Freigeloosten und Zurückgestellten endete jedoch gemäß §§ 7 und 63 jenes Gesetzes regelmäßig mit der vollendeten Aushebung der nächstfolgenden Altersklasse; nach Ablauf der Dienstzeit im stehenden Heere trat bisher der Pflichtige bis zu seinem 40. Lebensjahre, beziehungsweise bis zu seiner Ansässigmachung in die Reserve und nach Ablauf der Reservepflicht bis zum 55. Lebensjahre in die vormalige Landwehr (vgl. § 64 Abs. 2 des Heererg.-Gesetzes v. 15. Aug. 1828 §§ 2 u. 14 der Landwehrordg. v. 7. März 1826 u. § 1 der Verordg. v. 9. Mai 1854 — Rggsbl. S. 305).

Durch Artikel 4 und 5 des vorliegenden Gesetzes wird die Dienstzeit im stehenden Heere auf sechs Jahre, wovon je drei Jahre auf die active Armee und auf die Reserve treffen, die Dienstzeit in der Landwehr aber auf fünf Jahre, sohin die Gesammtdienstzeit der Wehrpflichtigen auf eilf Jahre festgesetzt. In dieser Beziehung stimmt das Gesetz zwar im Allgemeinen mit den Beschlüssen der Stuttgarter Conferenz vom 5. Febr. 1867, nicht aber mit den in den Staaten des norddeutschen Bundes, sowie in Württemberg und in Baden geltenden Bestimmungen überein, welche insgesammt eine Gesammtdienstzeit von zwölf Jahren (drei Jahre in der activen Armee, vier Jahre in der Reserve und fünf Jahre in der Landwehr) festgestellt haben (vgl. Art. 59 der norddeutsch. Bundesverf. v. 16. April 1867 — §§ 6 u. 7 des norddeutsch. Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867, dann § 5 des sächsischen Wehrgesetzes v. 24. Dezbr. 1866 mit § 3 der hiezu ergangenen Verordg. v. 2. Jan. 1868; Artikel 2 u. 7 des württemb. Gesetzes v. 12. März 1868 und § 5 des badischen Wehrges. v. 12. Febr. 1868).

2. Die „Dienstzeit“ — im Regierungsentwurfe Artikel 2 mit „Dienstpflicht“ bezeichnet — ist nicht identisch mit der „Präsenzzeit“ oder „Präsenzpflicht.“

Die „Dienstzeit“ bezeichnet im Allgemeinen die Zeitdauer, während deren der einzelne eingereihte Wehrpflichtige zum Dienste in der bewaffneten Macht und in den einzelnen Bestandtheilen derselben verpflichtet ist.

Die „Präsenzpflicht“ begreift in sich die Verpflichtung des Wehrpflichtigen, sich auf Einruf zum Wehrdienste wirklich zu stellen und verwenden zu lassen.

Die „Präsenzzeit“ ist die auf Grund der Präsenzpflicht unter den Fahnen thatsächlich zugebrachte Zeit; sie ist regelmäßig kürzer, als die Dienstzeit.

Die Angehörigen der activen Armee sind 3 Jahre lang dienst- und präsenzpflichtig (Art. 23 des Ges.); ihre Präsenzzeit übersteigt in der Regel nicht die Dauer von 2 Jahren — vgl. oben Art. 2 Anm. Ziffer 4.

Die Angehörigen der Reserve sind 3, diejenigen der Landwehr 5 Jahre dienstpflichtig; ihre Präsenzpflicht umfaßt die Verpflichtung, sich zu den jedesmaligen Controlversammlungen, zu den im Gesetze bestimmten Uebungen, dann auf Einruf zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, endlich im Falle der Mobilisirung zu stellen — vergl. unten Art. 24 bis 26; ihre Präsenzzeit richtet sich nach dem Zwecke und nach der Dauer der ihre Einberufung veranlassenden Verhältnisse, darf aber bei Uebungen die Dauer von zwei Monaten, beziehungsweise einem Monate nicht überschreiten und überhaupt mit Ausnahme des im Artikel 75 vorgesehenen Falles sich nicht über die Dauer der Dienstzeit hinaus erstrecken.

3. Vergl. oben Artikel 1.

4. Nach Artikel 59 der norddeutschen Bundesverfassung vom 16. April 1867 hat jeder wehrfähige Norddeutsche sieben Jahre lang im stehenden Heere und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen (d. i. in der activen Armee), vier Jahre aber in der Reserve zu dienen; diese Bestimmung findet sich auch im § 6 des norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867, dann in § 5 des sächsischen Wehrgesetzes vom 24. Dezember 1866, beziehungsweise § 3 der hiezu erlassenen Verordnung vom 2. Jan. 1868, in Art. 7 des württembergischen Gesetzes v. 12. März 1868, sowie in §§ 5 u. 7 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868.

In Uebereinstimmung hiemit hatte die Kammer der Reichsräthe auf Antrag des Reichsraths Grafen von Bothmer im Interesse einer erhöhten Sicherung des Armeebestandes und um insbesondere bei Mobilisirungen die Depot-Abtheilungen für die Ersatzmannschaften ohne allzu empfindliche Schwächung der ausrückenden Truppentheile bilden zu können, die Gesammtdienstzeit im stehenden Heere auf sieben Jahre (drei Jahre in der activen Armee und vier Jahre in der Reserve) festgesetzt; — vergl. Verh. der Kammer der R.R. 1867 S. 466—475. Dieser Beschluß wurde jedoch von der Abgeordnetenkammer abgelehnt und in Folge dessen auch seitens der Reichsrathskammer nicht aufrecht erhalten; dabei wurde indessen zur Beseitigung der Bedenken, welche gegen eine blos sechsjährige Dienstzeit im stehenden Heere und beziehungsweise gegen eine blos dreijährige Dienstzeit in der Reserve geltend gemacht wurden, ausdrücklich constatirt, daß die Landwehrmänner zur Formation der Ersatzabtheilungen sämmtlicher Waffengattungen Verwendung finden können. (Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 365; sten. Ber. der Abg.K. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 526. — Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 474. Vortrag im Militärausschusse der Kammer der R.R. vom 17. Jan. 1868 und Protokoll desselben vom 19. Jan. 1868, Verh. d. K. d. R.R. 1868 Bd. IV S. 98—104.)

5. „Drei Jahre" — vergleiche übrigens die Ausnahmsbestimmung in Art. 87 unten, dann Stuttgarter Conferenzbeschlüsse v. 5. Febr. 1867 Num. III

Ziffer 3, Artikel 59 der norddeutschen Bundesverf. vom 16. April 1867 und § 6 des norddeutschen Kriegsdienstges. v. 9. Nov. 1867, k. sächs. Wehrgesetz v. 24. Dez. 1866 § 5, dann § 3 der hiezu erlassenen Verordnung v. 2. Jan. 1868, Art. 7 des württemb. Ges. v. 12. März 1868 und § 7 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868.

Ueber die nach Vollendung der Dienstpflicht in der activen Armee den Betheiligten auf Verlangen auszustellende Urkunde vergleiche Art. 70 unten. — Eine nur einjährige statt der dreijährigen Dienstzeit in der activen Armee ist in Artikel 36 ꝛc. den einjährigen Freiwilligen zugestanden.

6. Vergl. vorstehende Anm. Ziff. 4.

7. Nach Art. 2 Abs. 2 und Artikel 3 des Entwurfes der Staatsregierung sollten die den berittenen Truppen (d. i. der Cavalerie und reitenden Artillerie) Zugetheilten vier Jahre in der activen Armee, dagegen nur zwei Jahre als Reservisten und nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, weil die Reservisten und Landwehrmänner der berittenen Truppen im Kriegsfalle zufolge Mangels einer entsprechenden Anzahl diensttauglicher Pferde nicht, wie die Angehörigen der übrigen Waffengattungen, zur Verstärkung der mobilen Armee verwendet werden können, die volle Ausbildung der Cavaleristen zudem erfahrungsgemäß eine längere, als dreijährige Dienstzeit erfordere und eine nur dreijährige Dienstzeit der berittenen Truppen eine namhafte Erhöhung des Pferdestands, sohin einen bedeutenden Mehraufwand bedinge. Die hierauf bezügliche, von der Kammer der Reichsräthe anfänglich angenommene Entwurfsbestimmung wurde jedoch seitens der Kammer der Abgeordneten wegen der damit verknüpften Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Wehrpflichtigen und unter Hinweis auf die in den übrigen deutschen Staaten bestehenden Bestimmungen, welche gleichfalls eine nur 3jährige Dienstzeit für die berittenen Truppen festsetzen, dem Abstriche unterstellt und diesem Abstriche schließlich auch seitens der Reichsrathskammer mit Rücksicht auf die dem nächsten Bedürfnisse des Heeres genügenden Uebergangsbestimmungen in Artikel 87 des Gesetzes und die Möglichkeit einer allenfallsigen späteren Wiederanregung dieser Frage zugestimmt (vergl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.B. II S. 507 und 516, dann Beilagenband III S. 179, 211, 219 u. 225. — Sten. Ber. 18⁶⁶/₆₈ Band II S. 319 und 320; 526 u. 567. — Verh. d. K. d. R.R. Band III S. 466—474 u. Beschluß derselben Kammer v. 27. Jan. 1868. — Verh. Band IV S. 98—104, dann S. 148—152; — vergl. auch unten Art. 87).

8. Vergl. Art. 1 und Stuttgarter Conferenzbeschlüsse vom 5. Febr. 1867 Nr. III Ziff. 5.

9. Die Dienstzeit in der Landwehr schließt sich hiernach unmittelbar an die Dienstzeit im stehenden Heere an und dauert in allen Fällen fünf Jahre, wenn auch der betr. Wehrpflichtige (etwa in Folge von Dienstaussetzung — Art. 8 — oder als Uebergangener — Art. 9 Abs. 2 — ꝛc.) erst nach dem in Artikel 7 bezeichneten Zeitpunkte in die bewaffnete Macht eingereiht wurde.

Vergl. norddeutsche Bundesverfassung vom 16. April 1867 Artikel 59 „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre ꝛc. dem stehenden Heere und

die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an;" desgleichen bestimmt § 7 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. Nov. 1867 „die Verpflichtung zum Dienste in der Landwehr und Seewehr ist von fünfjähriger Dauer; der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere;" — vergl. ferner Art. 7, 11 und 12 des württemb. Ges. vom 12. März 1868, endlich § 6 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868 „die Dienstzeit in der Landwehr dauert 5 Jahre."

Die von mehreren Mitgliedern des Militärausschusses der Abgeordneten-Kammer beantragte Festsetzung einer Dienstzeit von fünf Jahren für das stehende Heer und von sechs Jahren für die Landwehr wurde von der Ausschußmajorität abgelehnt und in der Kammer nicht weiter verfolgt — vergl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.B. III S. 181 und Sten. B. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 319.

Bezüglich der seitens der Staatsregierung beantragten Festsetzung einer dreijährigen Landwehrpflicht für die berittenen Truppen vergl. vorstehende Anm. Ziffer 7.

10. Die Bestimmungen des Art. 6 beruhen auf den seitens der Staatsregierung für eine vierjährige Dienstzeit der berittenen Truppen in der activen Armee geltend gemachten Motiven (vergl. obige Anm. Ziff. 7; — auch Art. 10 Abs. 2 des württemb. Ges.).

11. Zu den berittenen Truppen gehören lediglich die Cavalerie und reitende Artillerie, nicht auch das Fuhrwesen (Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 225).

12. Hierunter ist in diesem Falle blos der Formationsstand (ohne Ersatzmannschaft) der activen Armee verstanden.

13. Die Gesammtdienstzeit solcher Pflichtigen beträgt also acht Jahre.

14. Vergl. unten Art. 25.

Ueber den Vortrag der Mannschaften in den Listen vergl. die Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden vom 26. Februar 1868 (Milit.Verordn.Bl. Nr. 9 und Beilage dazu).

Art. 7.[1])

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21.[2]) Lebensjahr vollendet.

Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung[3]) gerechnet.[4])

1. Artikel 7 unterscheidet zwischen Wehrpflicht und dem Beginne der Dienstzeit; die erstere begreift die Verpflichtung zum Dienste in der bewaffneten Macht überhaupt und beginnt nach dem Gesetze mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem der Pflichtige sein 21. Lebensjahr vollendet; die Dienstzeit dagegen, deren Dauer bereits in den Artikeln 4 bis 6 einschlüssig bestimmt ist, beginnt erst mit dem thatsächlichen Eintritte in die bewaff-

nete Macht d. i. mit dem Tage der Beeidigung, welche regelmäßig und spätestens am 1. Okt. des Aushebungsjahres als dem für die Einstellung der Truppen am meisten geeigneten Zeitpunkte vorgenommen wird. (Vgl. Art. 66 unten.)

Nach den Bestimmungen in §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 trat jeder Bayer am 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, während dessen er sein 21. Lebensjahr zurücklegte, zunächst in die Conscriptionspflicht und erst mit dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres in die Militär- oder Armeepflichtigkeit ein; die Einreihung und Beeidigung der Pflichtigen erfolgte sohin regelmäßig erst, nachdem dieselben das 22. Lebensjahr vollendet oder doch begonnen hatten. (§§ 38 u. 43 des Ges. v. 15. Aug. 1828.)

Dieser Unterschied zwischen Conscriptions- und Militärpflicht fällt nach dem neuen Gesetze weg; dasselbe bestimmt lediglich den Zeitpunkt für den Beginn der Wehrpflicht und unterscheidet sich vom älteren Gesetze zudem dadurch, daß es den Eintritt der Wehrpflicht im Vergleich mit den früheren Bestimmungen um ein Jahr vorrückt; diese Anordnung rechtfertigt sich durch die heutzutage wesentlich bessere Ernährung und körperliche Ausbildung der Jugend und ermöglicht der letzteren eine entsprechend frühzeitigere Rückkehr in die bürgerlichen Verhältnisse. (Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.B. II S. 516 und Beil.B. III S. 180 u. 181.)

Den Beginn der Wehrpflicht noch weiter vorzurücken oder mit dem Beginne der Dienstzeit (1. October) zusammenfallen zu lassen, schien bedenklich; ersterenfalls müßte erfahrungsgemäß ein unverhältnißmäßig großer Theil der Wehrpflichtigen wegen Mangels der zum Waffendienste erforderlichen körperlichen Kraft und Größe zu den nächstfolgenden Aushebungen verwiesen, sohin die wirkliche Beiziehung zum Waffendienste doch wiederum hinausgeschoben werden; letzterenfalls aber wäre das Aushebungsgeschäft vor dem 1. October vorzunehmen und die Staatsregierung außer Stande, im Falle eines drohenden Kriegs (gemäß Art. 68 des Gesetzes) durch Beschleunigung der Aushebungstermine eine Altersklasse früher einzureihen, weil die Dienstzeit keinesfalls vor dem Eintritte der Wehrpflicht beginnen kann — Art 67 und 68 (vergl. Verh. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 180 und 181).

2. Vergl. Stuttgarter Conferenzbeschlüsse vom 5. Februar 1867 Nr. III Ziff. 2 „Die Dienstpflicht beginnt vorbehaltlich früheren freiwilligen Zugangs mit dem vollendeten 20., in keinem Falle aber später als mit dem vollendeten 21. Lebensjahre;" dann nordd. Bundesverfassung Art. 59: „Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang — in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere ꝛc. an;" endlich norddeutsches Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 § 6: „Die Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere ꝛc. beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Lebensjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert sieben Jahre" ꝛc.; ebenso Art. 2 des württemb. Ges. v. 12. März 1868 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 10.

3. Mit der Beeidigung tritt der Pflichtige in den Militärverband; von diesem Zeitpunkte an unterliegt er den für die betr. Kategorie der bewaffneten Macht bestehenden Straf- und Disciplinarbestimmungen und ist verbunden, die gesetzlich festgesetzte Dienstzeit ununterbrochen in derselben zu erfüllen. Nach der Verpflichtung kann daher der Dienst nicht mehr ausgesetzt und überhaupt die Wiederentlassung aus der bewaffneten Macht erst nach Ablauf der betreffenden Dienstzeit oder auf Grund solcher Thatsachen verlangt werden, welche nach Inhalt des Gesetzes die Verpflichtung oder Berechtigung zum Wehrdienste vor Ablauf der Dienstzeit wieder aufheben (gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Ges., Untauglichkeit, Unwürdigkeit, unter Umständen auch die Auswanderung — vgl. Art. 13, 16, 69, 71, 72 bis 74 des Ges.).

Da die Einberufung und Verpflichtung der Wehrpflichtigen mit Einschluß der Ersatzmannschaften regelmäßig am 1. Oktober erfolgt, so liegen zwischen dem Zeitpunkt des Beginns der Wehrpflicht und dem Anfange der Dienstzeit regelmäßig 9 Monate; während dieses Zeitraumes findet das Ersatzgeschäft statt.

Bezüglich der Verpflichtung der in Haft oder in Untersuchung befindlichen oder in einer Polizeianstalt verwahrten, nicht waffendienstunwürdigen Pflichtigen siehe Artikel 62 u. Art. 66 Abs. 3; — vergl. auch bad. Wehrgesetz §§ 12 2c.

4. Der Ablauf der Dienstzeit ergibt sich hienach von selbst; ein Stillstand oder eine Unterbrechung der einmal begonnenen Dienstzeit in dem Sinne, daß dieselbe zeitweise in ihrem Laufe ruhen und dem Pflichtigen nicht als solche angerechnet oder erst von Neuem wieder begonnen werden müßte, ist dem vorliegenden Gesetze unbekannt; bei Berechnung des Ablaufs der Dienstzeit ist es deshalb ohne Belang, ob und wie lange der eingereihte Pflichtige wirklich zum Dienste verwendet wurde und verwendet werden konnte, oder ob derselbe vielleicht wegen Krankheit, Haft oder sonstiger Gründe längere oder kürzere Zeit vom unmittelbaren Dienste befreit blieb. — Die Gesammtdienstzeit in der bewaffneten Macht läuft hienach in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre des Pflichtigen ab; vor diesem Zeitpunkte endet sie selbstverständlich in allen Fällen, in denen die Wehrpflicht selbst früher ihr Ende erreicht; so namentlich bei Freiwilligen, welche vor Beginn der Wehrpflicht eingetreten sind, bei einjährigen Freiwilligen, welche vor vollendetem 23. Lebensjahre ihren Dienst angetreten haben (Art. 35 und 36), bei den in Art. 6 des Gesetzes bezeichneten Angehörigen der berittenen Truppen, bei denjenigen, welche vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit untauglich oder unwürdig geworden, ausgewandert sind oder nachträglich die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Ges. erlangt haben (vergl. Art. 11, 13, 71, 73 2c.); später endet sie bei denjenigen, welche auf Grund erlangter Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8), zufolge Ein- oder Rückwanderung (Art. 9, 10 u. 15), bisheriger zeitweiser Befreiung oder Zurückstellung (Art. 12, 14 u. 15), oder als Uebergangene (Art. 9 Abs. 2 und Art. 15) Widerspenstige (Art. 77) oder auf Grund der Art. 62 u. 66 des Ges. erst nachträglich zur Einreihung und Verpflichtung gelangen, dann bei einjährigen Freiwilligen, welche ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus

ausgesetzt haben. — (Vergl. auch Art. 8 Abs. 2, dann Art. 82 und 83 des württemb. Ges. v. 12. März 1868 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 14.)

Ueber die Frage, wann die sechsjährige Bereitschaftszeit der Unwürdigen beginne, vgl. Art. 16 Anm. Ziff. 14.

2) Besondere Bestimmungen.

Art. 8.[1])

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit[2]) oder zu einem höheren[3]) technischen Gewerbe begriffen[4]) ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen[5]) Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung[6]) seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls[7]) er Candidat der Medizin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.[8])

[9]) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, es würde aber unverschuldeter Umstände wegen bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen, so kann die Aussetzung auf ein Jahr[10]) gestattet werden.

Bei eintretender Mobilisirung[11]) werden diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger[12]) als ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die active Armee eingereiht.[13—17])

1. Dieser Artikel bezweckt die thunlichste Beseitigung derjenigen Härten und „ungewöhnlichen Nachtheile“, denen die Pflichtigen unter Umständen bei rücksichtsloser Durchführung des Gesetzes durch eine sofortige Einreihung in die active Armee ausgesetzt wären.

Um dieses Ziel zu erreichen, gestattet das Gesetz nach dem Vorgange der preußischen und in Uebereinstimmung mit den badischen Institutionen (vgl. preußische Ersatzinstruktion vom 9. Dezember 1858 § 56 2c. und bad. Wehrges. von 12. Febr. 1868 §§ 34 und 35) gewissen Kategoricen von Wehrpflichtigen ihre Einreihung im Frieden und unter bestimmten weitern Voraussetzungen bis zu einem gewissen Zeitpunkte, in welchem jene nachtheiligen Folgen regelmäßig nicht mehr zu befürchten sind, hinauszuschieben. Der Artikel 8 gewährt sohin weder eine gänzliche, noch eine zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht und unterscheidet sich hiedurch, wie durch seine Voraussetzungen wesentlich von den Bestimmungen in den Artikeln 11 und 12 des Gesetzes.

Der Pflichtige, welche die Begünstigung des Artikels 8 erhält, hat gleich den übrigen Pflichtigen seine gesetzliche Wehrpflicht zu erfüllen, er wird jedoch in einem späteren, seinen individuellen Verhältnissen entsprechenderen Zeitpunkte

zum Ersatzgeschäfte beigezogen und demzufolge in der Regel auch erst in dem entsprechenden späteren Zeitpunkte von seiner Wehrpflicht frei. (Vgl. oben Art. 7 Anm. Ziff. 4.) Gleichwohl gewährt der Artikel 8 den betheiligten Pflichtigen eine wesentliche Erleichterung in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht und wird namentlich für diejenigen jungen Leute von Bedeutung sein, welche wegen Mangels der zur Selbstverpflegung erforderlichen Mittel nicht als einjährige Freiwillige eintreten und bei aller sonstigen Befähigung auch die Wohlthat des Art. 37 des Gesetzes nicht beanspruchen können, durch vorläufige Aussetzung ihrer Einreihung in die active Armee aber in den Stand gesetzt werden, die Erfüllung ihrer Wehrpflicht in eine Zeit zu verlegen, zu welcher sie ihren Dienst mit der verhältnißmäßig geringsten Störung und Unterbrechung ihres Bildungsganges abzuleisten vermögen. (Verh. der K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 212.)

Nicht minder wichtig ist die Bestimmung des Artikels 8 für solche Pflichtige, welche bis zur Loosung ihrer Altersklasse die für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste erforderlichen Nachweise noch nicht erlangt haben oder zur Zeit der Aushebung ihrer Altersklasse die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht wegen augenblicklichen Mangels der erforderlichen Voraussetzungen noch nicht beanspruchen können, bis zum Ablaufe der ihnen bewilligten Ausstandsperiode aber in die Lage kommen werden, auf Grund des Artikels 11 oder 12, beziehungsweise 41 und 42 des Gesetzes die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste oder die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen; so z. B. Studirende der ersten Gymnasialklasse oder Studirende, welche sich späterhin dem Studium der Theologie zuwenden werden — vgl. Art. 11 Ziff. 2 und Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes — oder Apothekergehilfen, welche das in Art. 40 Ziff. 6 des Ges. bezeichnete Zeugniß noch nicht besitzen; in solchen Fällen vermittelt demnach die Aussetzung der Einreihung den Uebergang zum einjährigen Freiwilligendienste und beziehungsweise zur gänzlichen oder zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht.

Da das Gesetz unter den im ersten Absatze des Art. 8 genauer bezeichneten Voraussetzungen nur die Aussetzung der Einreihung gestattet, so können die bereits eingereihten Pflichtigen die in Frage stehende Begünstigung selbst dann nicht beanspruchen, wenn die Thatsachen, welche den Anspruch hierauf im allgemeinen begründen würden, erst nach ihrer Einreihung eingetreten sind; die Aussetzung einer bereits vollzogenen Einreihung wäre eine contradictio in adjecto.

2. Welche Thätigkeiten als wissenschaftliche oder künstlerische, dann welche Gewerbe als höhere technische Gewerbe zu betrachten seien, läßt sich nicht nach einem feststehenden Principe vorausbestimmen, und wird in den einzelnen Fällen unter Berücksichtigung aller concreten Verhältnisse zu entscheiden sein. Ohne Zweifel werden aber die Studirenden der Universitäten, Lyceen, Gymnasien, Realgymnasien, der polytechnischen Hochschule, die Eleven der Academie der bildenden Künste, der Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg, der Maschinenbauschule in Augsburg, der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihen-

stephan, der Centralthierarzneischule, desgleichen die in der Vorbereitungspraxis befindlichen Rechtscandidaten, die Eleven der k. Musikschule ꝛc. fragliche Begünstigung beanspruchen können (vergl. Art. 41); auch den Zöglingen der Handelslehranstalten ist dieselbe beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen zugestanden — sten. Ver. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 322.

Die Studirenden der Theologie an Universitäten und Lyceen, dann in inländischen Klöstern und bayerischen Missionsanstalten, sowie die Zöglinge der Schullehrerseminarien sind von der Wohlthat des Art. 8 unter den sonstigen Voraussetzungen zwar nicht ausgeschlossen, sie bedürfen aber derselben nicht, da ihnen vermöge ihres Berufes durch Artikel 12 Ziffer 1 u. 2 ohnehin sogar die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht eingeräumt ist.

Auch für die Schüler der Latein- und Gewerbschulen wird die Bestimmung des Art. 8 ohne praktische Bedeutung sein, da dieselben, so lange sie solchen Anstalten angehören, regelmäßig das Alter der Wehrpflicht noch nicht erreicht, und bis zum Eintritte ins Wehrpflichtalter diese Anstalten längst wieder verlassen haben; vorkommenden Falles wird aber auch ihnen mit Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 40 des Gesetzes und auf den Charakter der Lateinschulen der Anspruch auf Aussetzung ihrer Einreihung unter den sonstigen Voraussetzungen nicht zu bestreiten sein. Ebensowenig sind die Rabbinatscandidaten von der Begünstigung des Artikels 8 des Gesetzes beim Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen ausgeschlossen. (Vgl. sten. B. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 330.)

3. Auf die höhern technischen Gewerbe wurde dieses Vorrecht beschränkt, weil die Ausbildung für die gewöhnlichen Gewerbe mit dem Eintritte ins Wehrpflichtalter bereits vollendet ist und in außerordentlichen Fällen der zweite Absatz dieses Artikels Abhilfe gewährt. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ B.B. III S. 181.

4. Auf die Art und Weise, in welcher der Einzelne die fragliche Ausbildung sich anzueignen begriffen ist und darauf, ob er zu dem Ende insbesondere eine der zu diesem Zwecke etwa bestehenden öffentlichen und inländischen Anstalten besucht, kommt es nicht an; dagegen sind diejenigen, die ihre Ausbildung bereits vollendet haben, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 2 dieses Artikels von der Begünstigung ausgeschlossen.

5. Ob der dem Pflichtigen im Falle seiner sofortigen Einreihung zugehende Nachtheil als ein erheblicher anzuerkennen sei, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bemessen; jedenfalls muß aber der fragliche Nachtheil ein außergewöhnlicher, mit der Einreihung nicht nothwendig oder regelmäßig verbundener sein und dem Pflichtigen selbst nachweisbar bevorstehen — vergl. unten Anm. Ziff. 9.

6. Die Aussetzung der Einreihung kann in der Regel nicht weiter, als bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangt und bewilligt werden, in welchem der Pflichtige sein 24. Lebensjahr zurücklegt, da mit diesem der Bildungsgang regelmäßig vollendet ist; nur den Candidaten der Medizin, welche regelmäßig erst

mit dem 25. Lebensjahre ihren praktischen Curs vollenden, sowie den Candidaten der Thierheilkunde kann die Aussetzung der Einreihung zur Gewinnung tüchtiger Aerzte für die Armee bis zum **25.** Lebensjahre zugestanden werden.

Sobald die Zeit, für welche die Aussetzung der Einreihung bewilligt wurde, abgelaufen ist, wird sonach der Pflichtige zum Ersatzgeschäfte seines Heimatsbezirkes wieder beigezogen und unterliegt hiebei gleich den übrigen Pflichtigen des betreffenden Jahrgangs, namentlich auch hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Befreiung von der Wehrpflicht, hinsichtlich der wirklichen Einreihung in die active Armee u. s. f. den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes. — Vor Ablauf der Zeit, für welche die Einreihung eines Pflichtigen ausgesetzt wurde, kann derselbe im Frieden und gegen seinen Willen zum Ersatzgeschäfte selbst dann nicht beigezogen werden, wenn etwa auch die Gründe, aus denen jene Aussetzung gewährt wurde, vor Ablauf der Aussetzungsperiode hinweggefallen wären. Dies ergibt sich aus der Bestimmung in Art. 58 Abs. 3 im Zusammenhalte mit dem Schlußsatze des Artikels 12 des Gesetzes. Hätte das Gesetz eine solche eventuelle Zurücknahme einer bereits gewährten Aussetzung der Einreihung beabsichtigt, so hätte es — wie dies bezüglich der zeitweisen Befreiung in Art. 12 geschehen — hierüber eine ausdrückliche Bestimmung treffen und zugleich anordnen müssen, daß die betr. Pflichtigen behufs alljährlicher Prüfung der Fortdauer ihrer Aussetzungsgründe bis zum Ablauf der ihnen bewilligten Aussetzungsperiode von Jahr zu Jahr (gleich den zeitweise Befreiten) vorzumerken seien.

Wohl aber können solche Pflichtige auf die ihnen bewilligte Begünstigung verzichten und sich vor Ablauf der betr. Aussetzungsperiode zum Ersatzgeschäfte behufs Einreihung in die active Armee stellen.

7. Um auszudrücken, daß dieser Anspruch auf verlängerte Aussetzung der Einreihung nicht etwa blos den zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigten oder zugelassenen, sondern unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen allen Candidaten der Medizin und Thierheilkunde zustehe, wurden im Schlußsatze des ersten Absatzes des Artikels 8 auf Antrag des Abgeordneten von Neumayr die vom Ausschusse beschlossene bloße Hinweisung auf Artikel 38 des Gesetzes mit der nunmehrigen Fassung desselben vertauscht. Sten. Ber. d. Abg.K. 1867 Bd. II S. 321 u. 322.

8. Der im ersten Absatze bestimmte Termin bezeichnet die Maximaldauer, für welche die Einreihung eines Pflichtigen ausgesetzt werden kann; selbstverständlich kann daher die Aussetzung der Einreihung auch für einen geringeren, als den angegebenen Zeitraum, doch nicht für kürzere Zeit, als bis zum nächstfolgenden Ersatzgeschäfte nachgesucht oder bewilligt werden. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß ein Pflichtiger, welchem die Aussetzung seiner Einreihung gemäß Artikel 8 Abs. 1 auf kürzere Zeit (etwa auf 1 oder 2 Jahre) bereits früherhin bewilligt wurde, mit Ablauf dieser Ausstandsperiode die fragliche Begünstigung neuerdings nachsuche und auf Grund der beigebrachten Nachweise innerhalb der gesetzlichen Grenze wiederholt erhalte.

9. Dieser Absatz bezweckt die Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht minder, wie die der übrigen Berufsklassen (Verh. d. K. d. Abg. 1867 Beil.Bd. III S. 212); die hierin behandelte Aussetzung der Einreihung auf Ein Jahr ist durch einen im Falle der sofortigen Einreihung des Pflichtigen entstehenden ungewöhnlichen und in Folge unverschuldeter Umstände eintretenden Nachtheil bedingt, kann aber unter dieser Voraussetzung auch in dem Falle gestattet werden, wenn jener „ungewöhnliche Nachtheil" nicht dem Pflichtigen selbst, sondern einem Dritten -- z. B. dem Dienstherrn desselben — durch dessen Einreihung entstehen sollte. „Landwirthe, Pächter, Fabrikanten, Gewerbsleute, Verwalter, Geschäftsführer rc., welche augenblicklich in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht zu ersetzen sind, müssen von einem derartigen Rechte Gebrauch machen können" — Verh. d. K. d. Abg. 1867 Beil.B. III S. 181 und sten. Ber. Bd. II S. 322. Durch das Wort „ungewöhnlich" soll übrigens ausgedrückt sein, daß Abs. 2 immerhin nur Ausnahmsfälle im Auge hat. Vgl. a. a. O.

10. Die nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes bewilligte einjährige Dienstaussetzung kann nach Ablauf dieses einen Jahres auf Grund der ebenbezeichneten Gesetzesstelle nicht neuerdings beansprucht werden. Sind aber inzwischen etwa die Voraussetzungen des ersten Absatzes des Art. 8 eingetreten, so steht dem Gesuche um weitere Aussetzung der Einreihung auf Grund dieser Gesetzesstelle kein Hinderniß entgegen — vgl. auch unten Ziff. 15.

11. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß die Aussetzung der Einreihung bei drohenden Zeitumständen zur Umgehung der Wehrpflicht mißbraucht werde.

12. Der letzte Absatz bezieht sich blos auf diejenigen Pflichtigen, deren Einreihung auf länger als Ein Jahr ausgesetzt wurde; dieselben verlieren mit der Mobilisirung das Recht der ihnen bewilligten Aussetzung, sie werden sofort dem Landwehrbezirkscommando überwiesen und ohne Loosung in die active Armee eingereiht; diejenigen, deren Einreihung nur auf Ein Jahr ausgesetzt wurde, gelangen mit dem darauffolgenden Ersatzgeschäfte, wofür zudem der Termin gemäß Artikel 68 des Gesetzes in dringenden Fällen vorgerückt werden kann, ohnehin, wenn auch nicht ohne Loosung, zur Einreihung.

Eine Wiederbewilligung der durch die Mobilisirung aufgehobenen Dienstaussetzung nach Wiedereintritt der Friedensverhältnisse findet vom Zeitpunkte der Verpflichtung des betheiligten Pflichtigen an selbst unter der Voraussetzung der Fortdauer der ursprünglichen Aussetzungsmotive nicht statt, da sie vom Gesetze nicht ausdrücklich gestattet ist und auch aus der Bestimmung im Artikel 75 Absatz 3, welche lediglich von Ueberweisung der Wehrpflichtigen in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht nach geschlossenem Frieden handelt, nicht hergeleitet werden kann, andererseits aber die Dienstzeit der Pflichtigen gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes sofort mit deren Verpflichtung beginnt und ein Stillstand der bereits im Laufe befindlichen Dienst-

zeit, wodurch die Zulässigkeit einer der Verpflichtung nachfolgenden Dienstaussetzung bedingt wäre, dem Gesetze unbekannt ist (vgl. oben Anm. Ziff. 1 am Schlusse und Art. 7 Anm. Ziff. 3 und 4). In besonders dringenden Fällen solcher Art werden die Betheiligten mit Urlaub zu berücksichtigen sein.

13. „Eingereiht" — selbstverständlich im Falle ihrer Tauglichkeit; die desfallsige Visitation wird von der Militärbehörde vorgenommen.

14. Bezüglich der Art und Zeit der Geltendmachung der in Art. 8 des Gesetzes bezeichneten Ansprüche vergl. unten Art. 46.

Hienach hat der Pflichtige, welcher die einstweilige Aussetzung seiner Einreihung beansprucht, sein desfallsiges Gesuch zwischen dem 1. und 15. Januar desjenigen Kalenderjahrs, in welchem er zum Ersatzgeschäfte beigezogen werden soll, bei der Gemeindebehörde seines Heimats- oder Aufenthaltsorts — im Falle er sich im Auslande aufhält, bei ersterer — persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter bei Meidung des Ausschlusses anzubringen und die erforderlichen Nachweise soweit möglich vorzulegen, und hiebei gleichzeitig zu erklären, auf wie lange er das Recht der Aussetzung seiner Einreihung in Anspruch nehme. Verh. d. K. d. Abg. Beil.B. III S. 212.

Die Bescheidung dieser Gesuche ist durch Artikel 54 Ziff. 1 und Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes in erster Instanz den Ersatzcommissionen und im Recursfalle in zweiter und letzter Instanz den k. Kreisregierungen Kammern des Innern übertragen.

15. Die Folgen der nach Art. 8 bewilligten Aussetzung der Einreihung bestehen zunächst darin, daß der betheiligte Pflichtige zwar erst späterhin zum Ersatzgeschäfte beigezogen wird, demzufolge aber auch regelmäßig seine Wehrpflicht erst nach Ablauf eines entsprechend längeren Zeitraumes vollendet; wurde die Einreihung beispielshalber bis zum 24. Lebensjahre des Betheiligten suspendirt, so endet dessen Wehrpflicht erst mit dem zurückgelegten 35. Lebensjahre oder soferne er als einjähriger Freiwilliger in das Heer trat — erst mit dem 33. Lebensjahre. Sten. Ber. der K. d. Abg. 18$^{67}/_{68}$ Bd. II S. 385 u. 386.

Zufolge der nach Art. 8 bewilligten Aussetzung der Einreihung zählt der Pflichtige überhaupt nicht mehr zum Jahrgange seiner Altersklasse, sondern zu demjenigen Jahrgange, mit welchem er nunmehr auf Grund jener Suspension zum Ersatzgeschäfte beizuziehen ist.

Mit Ablauf der ihm bewilligten Ausstandszeit hat er sich daher gleich den übrigen Pflichtigen des betreffenden Jahrgangs zum Ersatzgeschäfte zu stellen (Art. 53 u. 76 des Ges.) und unterliegt überhaupt den allgemeinen Verpflichtungen des Wehrverfassungsgesetzes, kann aber unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch die Vortheile desselben für sich in Anspruch nehmen, z. B. die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11, 12 u. 46 des Ges. Die Zurechnung dieser Pflichtigen zu demjenigen Jahrgange, mit welchem sie mit Ablauf ihrer Dienstaussetzungsperiode zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind, ist für diejenigen, welche ihrer Dienstpflicht in der activen Armee durch Uebernahme des

einjährigen Freiwilligendienstes zu genügen beabsichtigen, insoferne von besonderer Bedeutung, als dieselben ihre Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste auf Grund der ihnen bewilligten Dienstaussetzung bis zur Loosung desjenigen Jahrgangs verschieben können, mit welchem sie zufolge dieser Dienstaussetzung zum Ersatzgeschäfte beizuziehen wären — vgl. unten Artikel 36 des Gesetzes und Allerh. Verordnung, den einjährigen Freiwilligendienst betr. vom 14. Febr. 1868 § 30 (Rggsbl. S. 153 ff.).

16. Wird ein Pflichtiger, welcher die Bewilligung zur Dienstaussetzung auf Grund des Art. 8 des Gesetzes bis zum 24. Lebensjahre erhalten und nach Ablauf dieser Zeit am Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs Theil zu nehmen hat, hiebei für „zweifelhaft tauglich" befunden, so wird er sofort als untauglich von der Wehrpflicht gänzlich zu befreien sein, da nach Art. 14 u. 58 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes eine weitere Vormerkung und wiederholte Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte sowie eine Heranziehung desselben zum Wehrdienste überhaupt nicht mehr zulässig erscheint. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 235 und 237 (zu Art. 15).

17. Die Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes ist vom einjährigen Freiwilligendienste durchaus unabhängig; beide Einrichtungen sind durcheinander weder bedingt, noch ausgeschlossen; sie sind in ihren Voraussetzungen ebenso verschieden, wie in ihren Wirkungen; wohl aber ist den einjährigen Freiwilligen **als solchen** durch Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes die Befugniß zur Aussetzung des Dienstantritts bis zum 24., beziehungsweise 25. Lebensjahre zugestanden und auf diese Weise den Pflichtigen die Möglichkeit gewährt, sich die Wohlthat der Dienstesaussetzung unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die eine oder die andere Weise oder auch successive auf beiderlei Wegen zu verschaffen (vgl. unten Art. 36 ff.).

Art. 9.[1])

Einwanderer,[2]) die das 31. Lebensjahr noch nicht zurücklegt haben, werden nach Erlangung des Indigenats, soweit nicht durch Staatsverträge[3]) anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen[4]) wehrpflichtig und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden[5]) Jahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet[6]) haben, in die active Armee einzureihen.[7 u. 8])

Gleiches[9]) gilt von Wehrpflichtigen, welche ohne ihr Verschulden[10]) nicht in die Aushebungslisten eingetragen wurden und nach dem gesetzlichen Termine,[11]) jedoch vor zurückgelegtem 31. Lebensjahre[12]) zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht gelangen.

1. Der erste Absatz dieses Artikels handelt von den Eingewanderten und zieht dieselben in Consequenz des in Artikel 3 des Gesetzes ausgesprochenen

Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht unter bestimmten Voraussetzungen zum Wehrdienste bei.

Der Regierungsentwurf hatte in dieser Beziehung (in Art. 5 — Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 507) die allgemeine Bestimmung vorgeschlagen, Jeden, welcher vor Ablauf der Wehrpflichtigkeitsjahre durch Einwanderung das bayerische Indigenat erwirbt, in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht seiner Altersklasse eintreten zu lassen und demzufolge je nach Maßgabe seines Lebensalters entweder zur activen Armee oder zur Reserve oder Landwehr heranzuziehen.

Seitens der Kammern wurde zwar das dem Regierungsentwurfe zu Grunde liegende Princip der Gleichstellung der Einwanderer mit den übrigen Staatsangehörigen nicht beanstandet, wohl aber zur Vermeidung besonderer Härten und aus vorwiegend militärischen Rücksichten für zweckmäßig erachtet, den ersten Absatz des Artikels in der obigen Weise abzuändern. Durch diese veränderte Fassung soll namentlich der Mißstand beseitigt werden, daß Einwanderer unter Umständen auf ganz kurze Zeitdauer ohne jedwede Ausbildung in den Waffen zum Wehrdienste beigezogen werden müssen.

Nach den Bestimmungen in Abs. 1 des Artikels 9 ist nunmehr zu unterscheiden:

a) hat ein Einwanderer im Momente des Indigenatserwerbes das 31. Lebensjahr bereits zurückgelegt, so kann er zur Erfüllung der Wehrpflicht überhaupt nicht mehr angehalten werden;

b) hat der Einwanderer in jenem Zeitpunkte des 31. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig; die Frage, in welchen Bestandtheil der bewaffneten Macht er einzutreten habe, hängt aber davon ab, ob der Einwanderer am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die seinem Indigenatserwerbe nächstfolgende Heeresergänzung stattfindet, das 24. Lebensjahr bereits vollendet habe oder nicht; verneinenden Falles ist er zu eben dieser nächsten Heeresergänzung nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes beizuziehen, bejahenden Falles hat er gemäß Artikel 15 des Gesetzes in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzutreten. Vgl. auch württembergisches Gesetz v. 12. März 1868 Art. 36 und 102, dann badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 §§ 30 und 56.

2. Einwanderer ist Jeder, welcher das bayerische Indigenat erwirbt. Ueber den Erwerb des bayerischen Indigenats vgl. Titel IV § 1 der Verf.-Urk. und §§ 1—5 der I. Beilage hiezu; oben Art. 3 Anm. Ziff. 3. Die bisher bestandenen Beschränkungen der Einwanderung von Juden (§ 11 des Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813) wurden durch Art. 53 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 aufgehoben. Auch diejenigen, welche das Indigenat gemäß § 3 lit. c der ebenangeführten Verfassungs-Beilage durch besonderes königliches Decret erwerben, zählen hienach zu den Einwanderern im Sinne des vorliegendes Gesetzes.

Ueber die Auswanderung vor und nach dem Eintritte des Wehrpflichtalters vgl. Art. 73 unten.

3. Auf die im Auslande etwa bereits geleisteten Dienste wird hiernach, — soweit nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist — keine Rücksicht genommen. Verh. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 213, dann S. 236 (Art. 9) und S. 234.

Staatsverträge zwischen Bayern und andern Staaten über die Befreiung von Ein- oder Rückwanderern von der ihnen auf Grund ihrer Naturalisation im betr. Staate obliegenden Wehrpflicht bestehen dermalen nicht.

Vgl. auch §§ 12 und 52 der Militär-Ersatzinstruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

4. „Unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen" d. h. wenn sie nicht wegen Untauglichkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen von der Wehrpflicht befreit sind. Auch die Befreiungsgründe des Art. 11 des Gesetzes können von den Einwanderern geltend gemacht werden. Stenogr. Ber. der K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 323.

5. „Des betreffenden Jahres" — hierunter ist nach der Stellung dieses Zwischensatzes und im Hinblicke auf Artikel 4 des Gesetzes dasjenige Jahr verstanden, in welchem die dem Indigenatserwerbe des Einwanderers nächstfolgende Heeresergänzung stattfindet; dieses Aushebungsjahr kann, muß aber nicht mit dem Einwanderungsjahre zusammenfallen.

6. Haben sie im genannten Zeitpunkte bereits das 24., aber noch nicht das 31. Lebensjahr vollendet, so treten sie in die Ersatzmannschaft der Landwehr — Artikel 15 — und sind daher seitens der Civilbehörden den Landwehrbezirkscommandos zu überweisen.

7. „In die active Armee einzureihen", d. h. sie werden zum Ersatzgeschäfte beigezogen und unterliegen hiebei, namentlich auch hinsichtlich ihrer Anmeldepflicht (Art. 45) den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes; ob sie wirklich eingereiht, dann ob sie zur unmittelbaren Dienstleistung beizuziehen oder in die Ersatzmannschaft aufzunehmen seien, hängt zunächst von ihrer Tauglichkeit und von dem Resultate der Loosung ab. Der obenerwähnte Ausdruck wurde gewählt, weil nach dem Princip des Gesetzes jeder Wehrpflichtige in die active Armee eingereiht wird und das Loos nur darüber entscheidet, ob er in den Formationsstand der activen Armee einzutreten habe oder der Ersatzmannschaft derselben zuzuweisen sei. Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 323.

Aus dem angeführten Grunde wurden die Worte „in die active Armee einzureihen" auch gegenüber der von der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Aenderung derselben in die Worte „zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen," um so mehr beibehalten, als die letztbezeichnete Abänderung zu anderweitigen Mißverständnissen Anlaß geben könnte und eine Reihe ähnlicher Redactionsänderungen erfordert hätte (vgl. Art. 10, 12, 14 ff.). Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. II

S. 228. Verh. derselben Kammer Bd. III S. 484 u. 532 und Bd. IV S. 104 u. 105. — Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. III S. 527.

Die auf Grund des Artikel 9 wehrpflichtigen und zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Einwanderer haben unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich gleichmäßigen Anspruch auf die Begünstigungen des Gesetzes, namentlich auch auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, auf die Aussetzung ihrer Einreihung und die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

8. Die Bestimmung im 1. Absatze des Artikels 9 findet auch diejenigen Rückwanderer Anwendung, welche schon vor dem vollendeten 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert sind; vgl. Art. 10. Verh. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{67}$ Beil.Bd. III S. 181 u. 213.

9. „Gleiches" vgl. oben Anm. Ziff. 1 u. 6.

10. „ohne ihr Verschulden" — nur in Ermangelung eigenen Verschuldens sind die in Abs. 2 des Art. 9 bezeichneten Wehrpflichtigen (Uebergangenen) nach Abs. 1 dieses Gesetzartikels zu behandeln. Haben dieselben ihre Nichtaufnahme in die Aushebungslisten selbst verschuldet, so können sie, eben weil sie in der Aushebungsliste nicht eingetragen sind, im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 77 des Gesetzes zwar nicht wegen Widerspenstigkeit bestraft werden; sie unterliegen aber jedenfalls und ohne Rücksicht auf ihr Alter im Falle ihrer Tauglichkeit der nachträglichen Einreihung auf die volle gesetzliche Dienstzeit und regelmäßig auch den Strafen des Ungehorsams (Art. 76 des Ges.), liegt auf Seite der Pflichtigen ein Verschulden nicht vor, so ist der spezielle Grund der bisherigen Nichtbeiziehung solcher Personen zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Versehen der Heimats- oder der Ersatzbehörde u. dgl.) gleichgiltig.

Ist der Pflichtige auf die in Artikel 45 des Gesetzes vorgeschriebene Weise zur Urliste nicht angemeldet worden und aus diesem Grunde den Ersatzbehörden unbekannt geblieben, so wird ein Verschulden auf Seite des ersteren selbst dann anzunehmen sein, wenn der Pflichtige diese Anmeldung etwa einem Stellvertreter übertragen hätte, weil für diese Unterlassung der Pflichtige selbst haftbar erscheint. (Vgl. auch württemb. Gesetz v. 12. März 1868 Art. 61 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 56.)

11. Vgl. Art. 7 u. 45 und die folg.

12. Nach Vollendung des 31. Lebensjahres können auch diese Pflichtigen zum Wehrdienste nicht mehr beigezogen werden — vgl. Art. 15.

Art. 10.

Wer nach[1]) vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert ist, ohne in der activen Armee gedient zu haben,[2]) wird im Falle der Rückwanderung,[3]) soweit nicht durch Staatsverträge anders bestimmt ist, unter den sonstigen gesetzlichen

Voraussetzungen[4]) wehrpflichtig und unterliegt bei der nächsten Heeresergänzung, soferne er am 1. Januar des betreffenden[5]) Jahres das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Einreihung in die active Armee.[6])

[7]) Der ständige Aufenthalt in Bayern als Fremde ist Ausgewanderten[8]) bis zum vollendeten 32. Lebensjahre vorbehaltlich besonderer Staatsverträge untersagt.

Rückwanderer, welche schon in der activen Armee gedient haben, treten in die gesetzlich bestimmte Dienstpflicht ihrer Altersklasse wieder ein.[9])

1. Für diejenigen Rückwanderer, welche vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert sind, gelten die Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes. Vgl. Art. 9 Anm. Ziff. 8.

2. Hinsichtlich der Auswanderungsbefugniß der Angehörigen der bewaffneten Macht vgl. Art. 73 u. ff. Diejenigen, welche ins Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind, dann die Reservisten und Landwehrmänner sind aus dem Grunde der nicht erfüllten Wehrpflicht an der Auswanderung nicht gehindert. Vgl. auch Art. 68 und 74 mit Anm.

3. Zu den Rückwanderern im Sinne dieses Artikels gehören nicht blos diejenigen, welche überhaupt das bayerische Indigenat wieder erworben haben, sondern auch solche, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung aus Bayern ausgewandert und vor Erwerbung eines fremden Indigenats wieder nach Bayern zurückgekehrt sind — vgl. oben Art. 3 Anm. Ziff. 2 und § 4 der Minist.-Entschl. v. 2. Febr. 1868 ad Nr. 1435.

4. Vgl. Art. 9 Anm. Ziff. 4.

5. „Des betreffenden“ d. h. desjenigen Jahres, in welchem die der Rückwanderung des Betheiligten nächstfolgende Heeresergänzung stattfindet; hat der Rückwanderer am 1. Januar dieses Jahres das 31. Lebensjahr bereits vollendet, so ist er nach Art. 15 des Gesetzes ohne weitere Rücksicht auf sein Alter in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen und zu dem Ende dem betr. Landwehrbezirkscommando zu überweisen; vgl. Art. 15 und Art. 9 Anm. Ziff. 5, ferner § 14 und § 15 lit. b der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 250 ff.).

6. Vgl. Art. 9 Anm. Ziff. 7. Nach dem Regierungsentwurfe (Art. 5 — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 507) sollte Jeder, welche vor Beginn der Wehrpflicht ausgewandert ist und vor Ablauf der Wehrpflichtjahre nach Bayern zurückwandert, zur nachträglichen Erfüllung seiner vollen Wehrpflicht und demzufolge zur Theilnahme an der nächstfolgenden Aushebung angehalten werden. Diese Bestimmung schien zu hart und wurde deshalb auf diejenigen Rückwan-

derer, die erst nach dem 16. Lebensjahre ausgewandert sind, beschränkt. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 191.

7. Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß Personen vor Eintritt ins Wehrpflichtalter formell und scheinbar auswandern, sich aber hinterher als „Fremde" gleichwohl ständig in Bayern aufhalten und auf solche Weise der Wehrpflicht entziehen.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Aufenthalt solcher Personen als ein „ständiger" zu betrachten sei, ist im Gesetze nicht ausdrücklich beantwortet und wird daher in den einzelnen Fällen nach Maßgabe der concreten Verhältnisse zu entscheiden sein.

Die Uebertretung des bezeichneten Verbots hat zunächst die polizeiliche Ausweisung des Betheiligten und eventuell Strafeinschreitung nach Artikel 148 des Strafgesetzbuchs zur Folge.

8. „Ausgewanderten" — hienach ist es gleichgiltig, ob dieselben vor oder nach dem vollendeten 16. Lebensjahre ausgewandert sind. Das Wort: „solchen", welches nach dem ursprünglichen Beschlusse der Abgeordnetenkammer vor dem Worte „Ausgewanderten" eingeschaltet war und das Aufenthaltsverbot dieses Absatzes nur auf diejenigen, welche nach vollendetem 16. Lebensjahre ausgewandert sind, beschränkt hätte, wurde auf Antrag der Reichsrathskammer gestrichen. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 485 und Beil.Bd. II S. 298. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 S. 527. Dieses Aufenthaltsverbot kann übrigens selbstverständlich auf diejenigen Ausgewanderten keine Anwendung finden, welche auch ungeachtet ihrer Auswanderung aus allgemeinen Gründen z. B. als Geistliche rc. von der Wehrpflicht befreit wären. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 S. 527.

9. „wieder ein" — sie treten also in denjenigen Bestandtheil der bewaffneten Macht, welchem sie ohne ihre Auswanderung angehören würden — Reserve oder Landwehr; auch ein Wiedereintritt solcher Rückwanderer in die active Armee ist denkbar, soferne die Pflichtigen etwa gemäß Artikel 73 mit militärdienstlicher Bewilligung als Angehörige der activen Armee ausgewandert und noch vor Ablauf ihrer Dienstpflicht in der activen Armee wieder zurückgewandert wären.

Vgl. § 14 u. § 16 lit. b der Min.Entschl. v. 6. Febr. 1868 „die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten" betr. (Rggsbl. S. 237 ff.)

Art. 11.[1])

Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) die Standesherren und ihre Familien[2]) (§ 11 der Beilage IV. zur Verf.-Urkunde);

2) der geistliche Stand[3]) (Tit. IX § 1 der Verf.-Urkunde) und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine[4]) der höheren

Weihen erhalten oder in inländischen[5]) Klöstern lebenslängliche[6]) Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind, dann vorschriftsmäßig angestellte Rabbiner;[7])

3) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern,[8]) welche einen Sohn während[9]) des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns[10]) geleisteten Dienstes, oder in Folge desselben[11]) verloren haben;

4) jeder[12]) Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte[13]) Weise zwei Söhne verloren haben.[14–17])

1. Die Artikel 11, 12 und 13 des Gesetzes behandeln die Befreiung von der Wehrpflicht und unterscheiden eine gänzliche und eine zeitweise Befreiung; die erstere wird beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für immer, die letztere nur auf die Dauer der dieselbe begründenden thatsächlichen Verhältnisse gewährt. Von der Wehrpflicht gänzlich befreit sind — außer den in Art. 13 bezeichneten Untauglichen — gemäß Artikel 11 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zunächst die Standesherrn und der geistliche Stand; dies Privilegium kommt denselben vermöge ihres Standesverhältnisses zu und war ihnen im Einklange mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde auch in § 14 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ausdrücklich eingeräumt; außerdem ist in Ziffer 3 u. 4 des Artikels 11 auch den Söhnen solcher Familien, welche bereits mehrere Söhne im Wehrdienste verloren haben, unter gewissen Voraussetzungen der Anspruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht zugestanden. In dieser Beziehung entspricht der Artikel 11 des Gesetzes im Allgemeinen dem § 7 des Heerergänzungsgesetzes vom J. 1828 mit dem Unterschiede jedoch, daß die Zahl der Familiensöhne, deren Verlust bisher die gänzliche Befreiung des einzig übrig gebliebenen Sohnes, beziehungsweise der übrigen Söhne einer Familie bedingte, nunmehr um je einen Sohn reducirt ist, und auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Modalitäten jenes Verlustes im Vergleiche zu der bisherigen Gesetzgebung erleichternde Bestimmungen zu Gunsten der betheiligten Familien getroffen sind.

Die in Art. 11 des Ges. bezeichneten Personen können — von den kath. Geistlichen abgesehen — selbstverständlich auf ihr Privilegium ausdrücklich oder stillschweigend auch verzichten und sich als Freiwillige (Art. 35 und 36) oder im Wege des regelmäßigen Ersatzgeschäfts einreihen lassen. Vgl. hierüber noch Art. 46 und Anm. Ziff. 14 unten.

2. Vgl. außer der im Artikel allegirten Verfassungsbestimmung auch deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 14 lit. c Ziff. 3; dann § 1 der Militär-Ersatzinstruction für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und Gesetz des nord-

deutschen Bundes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 § 1; ferner Art. 1 Abs. 2 des württemb. Gesetzes v. 12. März 1868 und § 1 Abs. 2 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868.

Die dermalen in Bayern bestehenden standesherrlichen Familien sind folgende:

I. fürstliche: Fugger-Babenhausen; Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; Löwenstein-Wertheim-Freudenberg; Hohenlohe-Schillingsfürst; Oettingen-Wallerstein; Leiningen; Waldburg-Zeil-Trauchburg; Waldburg-Zeil-Wurzach; Oettingen-Spielberg; Thurn und Taxis;

II. gräfliche: Castell-Castell, Fugger-Glött, Ortenburg-Tambach, Waldbott-Bassenheim, Rechteren-Limpurg, Erbach-Erbach und Wartenberg-Roth, Fugger-Kirchheim-Hoheneck, Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, Quadt-Wickradt-Isny, Schönborn-Wiesentheid, Castell-Rüdenhausen, Pappenheim (Allerh. Entschl. v. 20. März 1807 u. 27. Jan. 1825 — Döllingers Ver.S. Bd. IV S. 191—193) und Giech. Bezüglich der gräflichen Familie Giech vergl. Dr. von Pözls bayer. Verf.-Recht 3. Aufl. S. 109 u. 200 nebst Anm. Ziff. 6 dazu.

3. Vgl. Heererg. v. 15 August 1828 § 14 lit. b; württemb. Ges. Art. 3.

4. Der Empfang einer der drei höheren Weihen (des Subdiaconats) genügt — vgl. damit § 14 Abs. 2 des Heererg.Ges. v. 1828 „diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten haben" 2c. Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 325.

5. „in inländischen Klöstern" — im Heerergänzungsgesetze v. 15. August 1828 § 14 war diese Beschränkung auf inländische Klöster nicht ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis wurde aber die bezeichnete Gesetzesstelle gleichwohl bisher schon im Sinne der nunmehrigen Gesetzgebung angewendet. (Vgl. Allerh. Verordnung vom 4. April 1807 Ziff. 6, das Eintreten in ausländische Klöster betr. Reggsbl. 1807 S. 608 ff.)

Das Heerergänzungsgesetz v. 15. Aug. 1828 hatte außerdem noch das Erforderniß aufgestellt, daß die lebenslänglichen Gelübde „mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörden" abgelegt worden seien. Das vorliegende Wehrgesetz enthält den fraglichen Zusatz nicht und knüpft demnach die gänzliche Befreiung lediglich an die Thatsache der erfolgten Ablegung der lebenslänglichen Gelübde. Hiedurch ist übrigens an den sonstigen Bestimmungen und Vorschriften, welche bei der Wiedereinführung der einzelnen männlichen Orden in Bayern bezüglich der Ablegung lebenslänglicher Gelübde speziell festgesetzt wurden, Nichts geändert worden. Daher hat sich das Verfahren in dieser Beziehung auch künftighin nach jenen Bestimmungen zu bemessen und wäre namentlich einer denselben etwa zuwiderlaufenden Ablegung lebenslänglicher Gelübde die staatliche Anerkennung zu versagen.

6. Demzufolge sind auch Laienbrüder, welche die ewigen Gelübde in Klöstern abgelegt haben, von der Wehrpflicht gänzlich befreit, da auch diese durch Ablegung fraglicher Gelübde „alle Rechte und Privilegien des Clericalstandes" erwerben. Vgl. sten. Ber. der K. d. Abg. 18⁶⁷/₆₈ Bd. II S. 527.

Ueber die verschiedenen Arten von geistlichen Gelübden und deren Wirkungen vgl. Permaneder's Kirchenrecht IV. Aufl. § 163 u. 164, dann § 450 ꝛc. Zu den „lebenslänglichen" Gelübden im Sinne des vorliegenden Gesetzes dürften übrigens jene Gelübde nicht zu rechnen sein, welche nach neueren päpstlichen Anordnungen in Mannsklöstern nach Vollendung des Noviziates auf die Dauer von drei Jahren mit der Wirkung abgelegt werden, daß sie zwar für den Gelobenden bindend sind, aber von den Klosterobern (Ordensgeneralen) jederzeit gelöst werden können.

7. Vgl. § 26 des Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern vom 10. Juni 1813 (Rggsbl. 1813 S. 921 ff.); hienach werden die Ortsrabbiner und Substituten von den Mitgliedern der betreffenden Kirchengemeinde vorgeschlagen, von den Kriegsregierungen geprüft und nach Befund bestätigt oder verworfen; über die Prüfung der Rabbinatscandidaten und die dessfallsigen Vorbedingungen vgl. § 34, dann § 27 des angeführten Edicts mit der Min.Entschl. v. 23. Okt. 1826 und 31. Jan. 1835 (Döllinger's V.S. Bd. VI S. 168 u. 185), ferner die Min.Entschl. v. 11. Juni 1839 ad Nr. 29555 u. Min.Entschl. v. 27. Nov. 1866 (Cult.Min.Bl. 1866 Nr. 27).

Das Heerergänzungsgesetz v. J. 1828 enthielt eine solche Bestimmung nicht; die Befreiung der Rabbiner wurde als eine Forderung der Gerechtigkeit anerkannt. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 182; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 325, württemb. Ges. Art. 3.

Die Menoniten sind vom Wehrdienste nicht befreit. (Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 487.)

8. Vgl. Heererg.Ges. v. 15. Aug. 1828 § 7 lit. a. Die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht ist den in Ziff. 3 u. 4 des Art. 11 bezeichneten Familiensöhnen nur mit Rücksicht auf ihre Eltern und den ehelichen Verband zugestanden; sie kommt deshalb nur den ehelichen Söhnen und auch diesen nur unter der weitern Voraussetzung zu, daß zur Zeit der Geltendmachung fraglichen Anspruchs deren Vater oder Mutter noch am Leben ist; uneheliche Söhne, dann Söhne, deren (beide) Eltern bereits verstorben sind, haben sonach keinen Anspruch auf dieses Privilegium.

Unter den bezeichneten Voraussetzungen steht der Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht auch den in den Art. 9 und 10 des Gesetzes bezeichneten Ein- und Rückwanderern zu. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 323—325.

9. Vergl. Heererg.Ges. v. 1828 § 7. — Durch die vorliegende allgemeine Fassung sollten alle Streitigkeiten darüber abgeschnitten werden, ob der Tod Folge einer militärischen Verrichtung oder Obliegenheit war. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 182. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 324.

Ob der verstorbene Sohn freiwillig zugegangen ist (Art. 35 u. 36) oder in Folge der Aushebung eingereiht wurde, dann ob er als Angehöriger der ac-

tiven Armee, oder etwa als Reservist oder Landwehrmann mit Tod abging, ist hiernach eben so gleichgiltig, als die Art und Ursache des Todes. Jedenfalls muß aber der Tod während des Militärdienstes d. i. während der activen Dienstleistung des Betheiligten und so lange letzterer zum Dienste präsent war, erfolgt sein.

10. Nur der im bayerischen Heere, wenn auch im Auslande geleistete Militärdienst kommt hier in Betracht. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 486, dann Beil.Bd. II S. 229, 230 und 298. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁷⁄₆₈ Bd. II S. 323 u. 527.

11. „Oder in Folge desselben". — Diese Worte wurden beigefügt, um ausdrücklich festzustellen, daß dem einzig übriggebliebenen Familiensohne die Wehrpflichtbefreiung auch dann zukommen solle, wenn dessen Bruder zwar erst nach seiner Beurlaubung oder Entlassung aus dem Militärdienste, aber in Folge desselben mit Tod abgegangen ist; in diesem Falle muß demnach das Ableben in einem Causalzusammenhange mit dem Militärdienste stehen. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 324.

12. Vgl. Heererg.-Ges. v. J. 1828 § 14 lit. b.

13. Vgl. vorstehende Anm. Ziffern 9—11.

14. Die Ansprüche auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht sind gemäß Artikel 46 des Gesetzes zwischen dem 1. und 15. Januar des betreffenden Aushebungsjahres bei Meidung des Ausschlusses bei der Gemeindebehörde des Wohn- und Aufenthaltsortes anzumelden und gemäß Art. 54 Ziff. 1 und Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes in erster Instanz von der Ersatzcommission, im Falle der Berufung aber in zweiter und letzter Instanz von der betreffenden Kreisregierung K. d. J. zu bescheiden. Das obenerwähnte Präjudiz kann jedoch gegebenenfalls wohl nur gegenüber den in Ziff. 3 und 4 des Artikels 11 bezeichneten Anspruchsberechtigten, nicht aber auch gegenüber standesherrlichen Familiengliedern und Geistlichen verwirklicht werden, da das den letzteren beiden Kategorieen verfassungsmäßig zugestandene Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht durch einen, ohne Beobachtung der in § 7 Titel X der Verf.Urkunde vorgeschriebenen Formen gefaßten Beschluß der Gesetzgebungsfactoren nicht aufgehoben oder beschränkt werden kann. Bezüglich dieser Personen ist sohin die Annahme eines stillschweigenden Verzichts auf die Befreiung von der Wehrpflicht ausgeschlossen. Vgl. unten Art. 45 u. 46.

15. Sind die thatsächlichen Voraussetzungen, auf Grund deren die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht beansprucht werden kann, erst nach der Einreihung der Betheiligten in die bewaffnete Macht eingetreten — z. B. der Empfang einer höhern Weihe, so sind die Betheiligten auf Verlangen aus dem Wehrverbande wieder zu entlassen; die desfallsigen Ansprüche sind von den Militärbehörden im Benehmen mit den einschlägigen Civilstellen zu bescheiden. Vgl. Min.Entschl. v. 22. Sept. 1831 und 8. Oktob. 1833 (Döllingers V.S. Bd. X S. 179 u. 180), dann § 52 der Allerh. Verord. v. 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." (Rggsbl. 1868 S. 187 u. 188.)

16. Bei Artikel 11 des Gesetzes ergibt sich die weitere Frage, ob solche Personen, welche in Gemäßheit dieser Gesetzesstelle die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht bereits erhalten haben, bei etwaigem Wegfalle der ursprünglichen Befreiungsgründe nachträglich in allenfallsiger analoger Anwendung der Bestimmungen in Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Wehrdienste beizuziehen seien. Fälle dieser Art werden voraussichtlich zwar nicht häufig eintreten, sie sind aber immerhin denkbar; so zum Beispiel, wenn eine standesherrliche Familie nach erfolgter Befreiung ihres Familienmitgliedes von der Wehrpflicht etwa ihre sämmtlichen, vormals reichsständischen Besitzungen, oder wenn ein nach Ziffer 2 des Artikels 11 von der Wehrpflicht befreites Ordensmitglied die Eigenschaft der Ordensangehörigkeit verlieren würde oder wenn im Falle der Ziffer 3 des Artikels 11 nach Befreiung des einzig übrig gebliebenen Familiensohnes etwa ein weiterer Sohn nachgeboren würde, oder wenn in den Fällen der Ziffern 3 und 4 des Artikels 11 nach erfolgter Befreiung der dortselbst bezeichneten Familiensöhne die Eltern derselben, mit Rücksicht auf welche (vgl. oben Ziff. 8) die fragliche Begünstigung gewährt wurde, noch während der Dauer des Wehrpflichtalters der Befreiten mit Tod abgehen u. s. f.

In Fällen dieser Art wird eine nachträgliche Einreihung der bezeichneten Personen nicht zulässig und demnach die oben aufgestellte Frage verneinend zu entscheiden sein. Das Gesetz kennt gleich dem Heerergänzungs-Gesetz vom Jahre 1828 keine Wiederaufhebung oder Zurücknahme der einmal rechtskräftig zugestandenen gänzlichen Befreiung von der Wehrpflicht; hätte der Gesetzgeber eine eventuelle nachträgliche Beiziehung der obenbezeichneten Personen zum Wehrdienste beabsichtigt, so hätte er hierüber und über die Art und Dauer der desfallsigen Verpflichtung nicht nur, wie es in Art. 12 Abs. 3 und Art. 15 bezüglich der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht geschehen, eine ausdrückliche Bestimmung treffen, sondern auch nach Analogie des Art. 58 des Gesetzes behufs der periodischen Controle der Fortbauer der ursprünglichen Befreiungsgründe eine specielle Vormerkung der nach Art. 11 des Gesetzes befreiten Pflichtigen anordnen müssen; eine nachträgliche Beiziehung jener Personen zum Ersatzgeschäfte widerstreitet auch dem Begriffe und Wesen der „gänzlichen" Befreiung von der Wehrpflicht, welche als solche an keinerlei Bedingung oder Zeitbeschränkung geknüpft sein kann, sondern beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen unbedingt und unwiderruflich zu gewähren ist; die gegentheilige Annahme würde endlich ohne genügende Motive eine thatsächlich nicht vorhandene Lücke im Gesetze voraussetzen und die im letzteren selbst aufgestellte und consequent festgehaltene Unterscheidung zwischen gänzlicher und zeitweiser Befreiung von der Wehrpflicht wieder aufheben oder als durchaus zwecklos erscheinen lassen.

17. Ueber den von den „gänzlich Befreiten" zu leistenden Beitrag zur Staatskasse vgl. Art. 83 des Ges.; über die Verpflichtung derselben zur Anmeldung behufs Aufnahme in die gemeindlichen Urlisten vgl. Art. 45 sammt Anm.

Art. 12.

Zeitweise[1]) sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studirende der Theologie,[2]) welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums,[3]) des Ordenslectorats[4]) oder des Vorstandes einer Missions-anstalt[5]) sowie mit dem Gymnasialabsolutorium[6]) versehene Rabbinats-Candidaten, welche sich durch Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultus-gemeinde[7]) als solche ausweisen;
2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schul-amts,[8]) welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt[9]) sich befinden;
3) der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde,[10])
4) der jüngere von zwei Söhnen, bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der activen Armee mit Ausnahme der Ersatz-mannschaft endigt.[11])

Unverehelichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, sind als eine Familie zu betrachten.[12])

Treten die bezeichneten Personen aus den angegebenen Ver-hältnissen[13]) oder tritt eine Mobilisirung[14]) ein, so werden sie, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet[15]) haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen,[16]) wehrpflichtig, und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden[17]) Jahres in den Fällen der Ziff. 1 und 2 das 25.,[18]) in den Fällen der Ziff. 3 und 4 das 24.[19]) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Ar-mee einzureihen.[20—25])

1. Die zeitweise und die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht unterscheiden sich, wie bereits oben erwähnt wurde (von der Verschiedenheit ihrer Voraussetzungen abgesehen) dadurch, daß letztere an keinerlei Zeitbestimmung oder sonstige Beschränkung geknüpft ist, erstere dagegen nur insolange währt, als die Thatsachen unverändert fortbestehen, auf Grund deren sie erlangt wurde.

Auch von der Aussetzung der Einreihung ist die zeitweise Befreiung sowohl in ihrem Begriffe, als auch in ihren Voraussetzungen und Wirkungen wesentlich verschieden (vgl. Art. 8).

Wer insbesondere seine Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes aussetzt, erlangt damit noch keinerlei Befreiung von der Wehrpflicht, sondern lediglich den Vortheil eines Dienstaufschubs; derselbe ist bereits wehrpflichtig und auch seine Einreihung ist an sich nicht zweifelhaft oder ungewiß, sie wird nur suspendirt und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt; im Falle der Mobilisirung wird der Pflichtige, dessen Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, sogar ohne Loosung in die active Armee eingereiht.

Der zeitweise Befreite ist dagegen vorläufig noch gar nicht wehrpflichtig; er genießt auf die Dauer seiner besonderen Verhältnisse eine thatsächliche Befreiung von der Wehrpflicht; seine Einreihung in die bewaffnete Macht ist an sich und hinsichtlich ihres Zeitpunkts noch ungewiß; wenn jene Gründe bis zum vollendeten 31. Lebensjahre des Betheiligten fortbestehen, so ist der zeitweise Befreite für immer von jeder Wehrpflicht befreit; fallen diese Befreiungsgründe noch vor vollendetem 24. oder 25. Lebensjahre des Betheiligten hinweg, so unterliegt auch der zeitweise Befreite der nachträglichen Einreihung in die active Armee und die ihm bis dorthin zugestandene Begünstigung kommt hinsichtlich ihres Erfolgs allerdings der bloßen Aussetzung seiner Einreihung gleich; fallen jene Gründe erst in der Zeit zwischen dem vollendeten 24., beziehungsweise 25. und 31. Lebensjahre hinweg, so wird der zeitweise Befreite in die Ersatzmannschaft der Landwehr eingereiht; wird endlich die zeitweise Befreiung wegen eintretender Mobilisirung aufgehoben, so wird der zeitweise Befreite, soferne er das 24., resp. 25. Jahr noch nicht vollendet hat, nicht ohne Loosung, sondern nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes in die active Armee eingereiht.

Die zeitweise Befreiung ist im Allgemeinen ein Analogon der vormaligen Zurückstellung im Sinne der §§ 47 mit 49 des Heererg.-Gesetzes vom 15. August 1828, von derselben aber gleichwohl wieder insoferne verschieden, als sie — von formellen Unterscheidungsmerkmalen abgesehen — weder allen, im älteren Gesetze bezeichneten Personenkategorieen zukommt, noch auch auf dieselben beschränkt ist; ihrem materiellen Inhalte nach stimmt die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht in der Hauptsache mit der bisherigen Zurückstellung überein.

2. Den Theologen ist die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf ihren künftigen Beruf zugestanden. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 182 und § 47 des Heererg.-Ges. v. J. 1828.

Die aus der ebenallegirten Gesetzesstelle in den Entwurf der Staatsregierung (Art. 14) herübergenommene Beschränkung der zeitweisen Befreiung auf die in Clericalseminarien oder Ordensnovizialen befindlichen Theologen wurde abgelehnt und fragliche Begünstigung demnach auch den sogenannten Stadttheologen eingeräumt. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 182. Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 325.

3. Die Worte: „durch ein Zeugniß der Universität oder des Lyceums“ wurden auf Antrag der Staatsregierung anstatt der vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer vorgeschlagenen Fassung „durch ein Zeugniß der theologischen Facultät“ in das Gesetz aufgenommen, da derartige Zeugnisse nicht von den Facultäten, sondern von den Universitätssenaten ausgestellt werden und an Lyceen überhaupt wohl theologische Sectionen, nicht aber theologische Facultäten bestehen. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 323 ff.

Ob das desfallsige Zeugniß von einer bayerischen oder sonstigen deutschen Universität ausgestellt wurde, ist gleichgiltig — vgl. §§ 26 und 28 der Satzungen für die Studirenden an den bayer. Hochschulen (Döll. V.S. Bd. XXIV S. 126). Unter den Lyceen sind nur die bayerischen Anstalten dieser Art verstanden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß nur diejenigen Studirenden der Lyceen, welche Theologie studiren, auf die Begünstigung des Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes Anspruch haben, die Studirenden der Philosophie sohin ausgeschlossen sind. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II Seite 327 und 328. Für protestantische Studirende der Theologie gibt es eine gleiche Einrichtung an den Lyceen nicht. Sten. Ber. d. Abg.K. 1867 Bd. II S. 328 u. 329, vgl. auch Min.Entschl. v. 13. Nov. 1849, „das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den Lyceen betr.“ Döllingers V.S. Bd. XXIV S. 187.

Da die Bestimmung in Artikel 12 Ziff. 1 nur auf die hierin ausdrücklich aufgeführten Bildungsanstalten sich bezieht und als Ausnahmsbestimmung eine erweiterte Auslegung oder analoge Anwendung nicht gestattet, so können die Zöglinge des deutschen Collegiums zu Rom fernerhin die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nicht beanspruchen. Vgl. Cult.Min.Entschl. v. 10. April 1868 ad Nr. 4355. Bisher war ihnen die Zurückstellung nach § 47 des Heererg.-Ges. v. J. 1828 zugestanden (Min.Entschl. v. 23. Dec. 1844 — Döllinger V.S. Bd. XXV S. 61).

4. „Des Ordenslectorats“. Diese Erweiterung wurde auf Antrag der K. d. R.R. beigefügt, um auch jenen Ordens-Clerikernovizen, welche ihre theologische Ausbildung nicht an Lyceen oder an Universitäten, sondern innerhalb eines Klosters durch eigens hiefür bestimmte Ordensmitglieder (sogen. Lectoren) erhalten, die Wohlthaten der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht zu verschaffen; ein hierauf abzielender Antrag des Abgeordneten Dr. Schneider ward von der Abg.K. ursprünglich abgelehnt. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 326 ff. Verh. d. K. d. R.R. 1868 Bd. III S. 488—531. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 528.

Laiennovizen sind selbstverständlich ausgeschlossen; auch sind unter dem bezeichneten Ausdrucke nur die Ordenslectorate inländischer Klöster begriffen — vgl. Art. 11 Anm. Ziff. 5 oben, Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 492—525, insbes. S. 522; Beil.Bd. II S. 299; sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ S. 528.

Die Befugniß, ihre Ordensnovizen in der theologischen Wissenschaft selbst innerhalb des Ordens auszubilden, ist in Bayern nicht nur dem Franziskaner-

orden (vergl. Verh. d. K. d. RR. Bd. III S. 489 u. 522), sondern auch dem Orden der Kapuziner, Benedictiner, Augustiner und Carmeliten eingeräumt. Vergl. bezüglich der Benedictiner Min.Entschl. vom 20. Nov. 1836 Ziffer XVII und XVIII (Döllingers V.S. Bd. XXIII S. 254) und v. 15. April 1841 (ibid. S. 129); bezüglich der Franziskaner M.E. v. 17. Febr. 1844 (Döllinger V.S. Bd. XXIII S. 263); bezüglich der Carmeliten M.E. v. 24. Juli 1852 und 17. Nov. 1837 (ibid. S. 265).

5. Auch den Zöglingen der Missionsanstalten wurde diese Begünstigung zugestanden; sie beschränkt sich übrigens nach Absicht des Gesetzes auf die Zöglinge bayerischer Missionsanstalten. Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. II S. 299. — Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 492 bis 513; diese Zöglinge bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Anstalt keines Gymnasialabsolutoriums, haben aber auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht selbstverständlich nur dann Anspruch, wenn sie „Studirende der Theologie" sind; zur Zeit besteht in Bayern nur eine und zwar eine protestantische Missionsanstalt (Neuendettelsau). Vergl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 490—494, dann S. 512, 519 u. 520. — Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. II S. 528.

6. Die Frage, ob den Rabbinatscandidaten die Erlangung des Gymnasial-Absolutoriums als Vorbedingung ihrer zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht aufzulegen sei, wurde in beiden Kammern des Landtags einläßlich erörtert und schließlich im Interesse der Gleichstellung der Rabbinatscandidaten mit den übrigen Studirenden der Theologie, wie zur thunlichsten Beseitigung einer mißbräuchlichen Umgehung des Gesetzes im bejahenden Sinne entschieden. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 326 ff.; Verh. d. K. d. R.R. Beil.-Bd. II S. 232 und 299; dann Bd. III S. 490—526.

An den bisherigen Vorschriften über die Vorbildung der Rabbinatscandidaten und deren Bildungsgang überhaupt wird durch die vorliegende Gesetzesbestimmung Nichts geändert; den Rabbinatscandidaten ist daher künftighin für ihren Beruf der Besuch eines Gymnasiums und die Beibringung eines Gymnasialabsolutoriums ebensowenig zur Pflicht gemacht, als dies bisher der Fall war. Vergl. Edict: „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern v. 10. Juni 1813 §§ 27 u. 34", — dann Min.Entschl. v. 20. Februar 1831 (Döllingers V.S. Bd. VI S. 182 ff.). Die Min.Entschl. v. 10. März 1829 mit Ziff. 3 des derselben angefügten Studienplanes (Döllinger ebendas. S. 173—179) ist bisher nicht zum Vollzuge gelangt.

Nur zum Zwecke der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht wird auch von den Rabbinatscandidaten das Gymnasialabsolutorium gefordert; können sie ein solches nicht beibringen, so sind sie vom Vortheile des Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes zwar ausgeschlossen, sie werden aber regelmäßig die Begünstigung des Artikel 8 des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen können; und haben sie bis zum Ablaufe der ihnen hiernach bewilligten Dienstaussetzung eine Anstellung als Rabbiner erhalten, so sind sie gemäß Art. 11 Ziff. 2 ohnehin von der Wehrpflicht gänzlich befreit.

Vgl. über das Ganze sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 326—331 und Verh. d. K. d. R.R. 18⁶⁷/₆₈ Bd. III S. 488—526 und Beil.Bd. II S. 232 und 299.

7. Vgl. § 24 ff. des Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 (Rggsbl. S. 921).

8. Unter den in Ziffer 2 des Artikels 12 aufgeführten Kategorieen sind die Volksschullehrer und Schulverweser, dann die Schuldienstexspectanten (Schulgehilfen und Schulpracticanten), endlich die Schulseminaristen begriffen; auch ihnen ist die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht mit Rücksicht auf ihren Beruf und die Unentbehrlichkeit in demselben eingeräumt. Vgl. die §§ 92 u. ff., dann hinsichtlich der Schulseminaristen die §§ 47 ff. des Normativs über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern v. 29. Sept. 1866 (Rggsbl. S. 1461 ff.).

Nur die Lehrer und Candidaten der Volksschule haben Anspruch auf die in Frage stehende Begünstigung, nicht auch „jene Candidaten, welche sich für das Schulamt auf höheren Bildungsanstalten vorbereiten." Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. II S. 299 mit den Verh. d. Abg.K. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 366 und dem Art. 14 Ziff. 3 des Regierungsentwurfes.

Die Zöglinge der Präparandenschulen werden mit Rücksicht auf das zur Aufnahme in dieselben erforderliche Alter von dieser Begünstigung nur selten und in dem Falle Gebrauch machen können, wenn sie die nach Min.Entschl. v. 17. Sept. 1867 (Cult.Min.Bl. Nr. 17) erforderliche Altersdispens erhalten haben.

9. Die staatlichen Vorbereitungsanstalten sind dermalen die Schullehrerseminarien (und Präparandenschulen); anderweitige, den staatlichen gleichstehende Vorbereitungsanstalten für Candidaten des Schulamts gibt es zur Zeit nicht; der den staatlichen gleichstehenden Anstalten wurde hier nur aus dem Grunde Erwähnung gethan, um das Gesetz nach einer etwaigen neuen Organisation der Lehrer-Bildungsanstalten anzupassen. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.-Bd. III S. 183, sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 330 u. 331.

10. Die Bestimmung in Ziffer 3 des Artikels 12 entspricht im Wesentlichen dem § 48 des Heererg.-Ges. v. J. 1828 und bezweckt gleich diesem die Sicherstellung der auf die Arbeit und Unterstützung eines Sohnes angewiesenen Familien von der ihnen im Falle der Einreihung desselben in die active Armee drohenden Verarmung. Da solchen Familiensöhnen hiernach nur im Interesse ihrer Familie und mit Rücksicht auf die ehelichen Familienbande die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zugestanden ist, so können nur eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte, nicht aber uneheliche Söhne auf fragliche Begünstigung Anspruch machen. Stiefsöhne, adoptirte, arrogirte oder eingekindschaftete Söhne scheinen nicht ausgeschlossen zu sein; der auf die adoptirten Söhne bezügliche Beisatz im § 48 des Heererg.-Ges. vom 15. August 1828 ist in das vorliegende Gesetz nicht übergegangen. Vgl. auch Min.Entschl. v. 20. Febr. 1834 (Döllingers V.S. Bd. X S. 235) und vom 24. Aug. 1848 ebendas. Bd. XXV S. 61.

Auch Söhne, deren (beide) Eltern bereits gestorben sind, können die zeitweise Befreiung beanspruchen, soferne sie mit ihren unverehelichten Geschwistern den gemeinsamen Familienhausstand nach dem Ableben der Familienhäupter fortsetzen und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht gegeben sind; vergl. Min.-Entschl. vom 23. Juni 1852, Döllingers V.S. Bd. XXV S. 63; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 324.

Die Frage, ob ein Sohn seine Familie durch seine Arbeit ernähre und die Familie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde, ist eine factische und demnach im einzelnen Falle auf Grund sorgfältigster Prüfung der concreten Sachlage, insbesondere der genau nachzuweisenden Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse der Betheiligten zu entscheiden. Vgl. Art. 46 Note 7 und Art. 48 Note 4 unten, dann auch Min.Entschl. v. 12. Juni 1850 u. 23. Juni 1852 (Döllingers V.S. Bd. XXV S. 62 ff.).

Das Gesetz geht hiebei von der Voraussetzung aus, daß namentlich die Civilmitglieder der zur Bescheidung derartiger Befreiungsgesuche berufenen Ersatzcommission regelmäßig auf Grund eigener Erfahrungen und Anschauungen mit den maßgebenden Verhältnissen der Betheiligten vertraut, sohin die Berechtigung solcher Gesuche vollkommen zu würdigen in der Lage seien und daß die Ersatzcommissionen derartige Ansprüche um so strenger und gewissenhafter prüfen werden, als für jeden, welcher von der Wehrpflicht zeitweise befreit wird, ein anderer Pflichtiger in die Armee einzutreten hat. (St. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 347.)

11. Auch diese (auf Anregung der Kammer der Reichsräthe nach dem Vorbilde des badischen Wehrgesetzes in das Gesetz aufgenommene) Bestimmung bezweckt die thunlichste Schonung der Familieninteressen, namentlich der Interessen der ländlichen Bevölkerung und des niedern Gewerbestandes. Ihre Anwendbarkeit beschränkt sich auf solche Familien, welche *nur zwei* Söhne haben; wenn der *ältere* Sohn bereits im *unmittelbaren* Dienste (Formationsstand) der activen Armee sich befindet, soll der *jüngere* von der Einreihung in dieselbe bis zu *dem* Kalenderjahre befreit bleiben, in welchem der ältere aus der activen Armee wieder entlassen wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß der ältere Sohn in *regelmäßiger Weise* im Wege der Aushebung nach Artikel 7 des Gesetzes (nicht als Freiwilliger — Art. 35 u. 36 ff.) eingereiht wurde und bis dahin weder die Wohlthat des Art. 8, noch jene des Art. 12 genossen habe. Im Uebrigen ist diese Begünstigung von den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der betheiligten Familien unabhängig, kann jedoch mit Rücksicht auf die ihr zu Grunde liegenden Motive, wie die Begünstigung in Ziff. 3 des Artikels 12, nur von ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten, nicht auch von unehelichen Söhnen beansprucht werden; vgl. oben Anm. Ziff. 10.

Der von der Kammer der Reichsräthe ursprünglich beigefügte Zusatz, daß „*bei Zwillingen einer derselben*" der in Rede stehenden Begünstigung theilhaftig werden solle, wurde auf Antrag des Abgeordneten von Neumayr als nicht nur überflüssig, sondern geradezu bedenklich abgestrichen, sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 528.

Die bezeichnete Begünstigung dauert bis zu dem Kalenderjahre, in welchem der ältere Bruder seine Dienstpflicht in der activen Armee (nicht Ersatzmannschaft) vollendet, also in der Regel längstens $1\frac{1}{2}$ Jahre; nur bei Zwillingen und den im nämlichen Jahre geborenen Brüdern kann sie $2\frac{1}{2}$ Jahre dauern.

Vgl. über das Ganze Verh. d. K. d. R.R. 1867 Beil.Bd. II S. 299 und Bd. III S. 495—497, dann S. 526—530; — sten. Ber. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{68}$ S. 528. — Vgl. auch württemb. Ges. v. 12. März 1868 Art. 47 bis 52 und Art. 86, endlich badisches Wehrgesetz vom 12. Febr. 1868 §§ 32 und 33.

12. Dieser Zusatz bezog sich ursprünglich ausschließlich auf die in Ziff. 3 des Artikels 12 enthaltene Bestimmung, welche hiedurch theils erklärt, theils erweitert wird, vgl. Anm. Ziff. 10; seinen unmittelbaren Zusammenhang mit Ziff. 3 verlor jener Beisatz durch Einfügung der Ziff. 4; er ist übrigens in Folge dessen nunmehr auch auf Ziff. 4 insoferne anwendbar, als im Falle eines zwischen unverehelichten Geschwistern nach dem Tode beider Eltern fortbestehenden gemeinsamen Familienhaushalts der jüngere von zwei Brüdern auf die Wohlthat der Ziff. 4 des Art. 12 bis zu demjenigen Kalenderjahre Anspruch machen kann, in welchem die Dienstpflicht des älteren nach Art. 7 eingereihten Bruders in der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

13. Mit dem Wegfall der die zeitweise Befreiung begründenden Verhältnisse fällt auch die letztere selbst hinweg; hierin liegt der wesentlichste Unterschied zwischen der gänzlichen und zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht. Diese Folge tritt sonach beispielsweise ein, wenn die in Ziff. 1 und 2 des Art. 12 bezeichneten Personen das Studium oder den Beruf, auf Grund dessen sie die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben, hinterher verlassen, oder wenn im Falle der Ziff. 3 des Art. 12 die Familie fernerhin der Unterstützung ihres Sohnes nicht mehr bedarf oder der letztere eine Unterstützung nicht mehr zu leisten vermag oder der bisherige gemeinsame Familienhaushalt der Geschwister sein Ende genommen hat oder wenn etwa im Falle der Ziffer 4 der ältere eingereihte Bruder mit Tod abgeht oder vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit (wegen Untauglichkeit, Unwürdigkeit ꝛc.) aus der activen Armee wieder entlassen oder etwa ein dritter Sohn nachgeboren würde ꝛc.

14. Der Ansicht, daß die zeitweise Befreiten im Gegensatze zu der Bestimmung in § 50 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 auch im Kriegsfalle unter der Voraussetzung der Fortdauer ihrer Verhältnisse vom Wehrdienste befreit seien (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1867 Beil.Bd. II S. 182, sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 331), steht hiernach der unzweideutige Wortlaut des Gesetzes entgegen; vgl. auch Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. II S. 231 und sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 326.

15. Haben sie in diesem Zeitpunkte das 31. Lebensjahr bereits vollendet, so sind sie von jedem Wehrdienste frei.

16. D. h. soweit sie nicht aus anderweitigen Gründen z. B. als Angehörige des geistlichen Standes ꝛc. befreit sind.

17. Des betreffenden — d. h. desjenigen Jahres, in welchem die der Mobilisirung oder dem Wegfall der bisherigen Befreiungsgründe nächstfolgende Heeresergänzung stattfindet. Haben die zeitweise Befreiten am 1. Januar dieses Jahres das 24., beziehungsweise das 25., aber noch nicht das 31. Lebensjahr bereits vollendet, so sind sie sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen — Art. 15.

18. Für die in Ziff. 1 u. 2 benannten Kategorieen wurde die Verpflichtung zum eventuellen Eintritt in die active Armee bis zum 25. Jahre ausgedehnt, um etwaigen Mißbräuchen möglichst vorzubeugen. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 183.

19. Der im Schlußsatze des Art. 12 enthaltene Vorbehalt wird für die Fälle in Ziff. 4 desselben regelmäßig von keiner praktischen Bedeutung sein. Da der jüngere der beiden in Ziff. 4 bezeichneten Brüder auf Grund dieser Gesetzesstelle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht stets nur bis zu dem Kalenderjahre, in welchem sein älterer Bruder seine Dienstzeit in der activen Armee vollendet, verlangen kann und am 1. Januar dieses Kalenderjahres wohl in den allerseltensten Fällen bereits sein 24. Lebensjahr vollendet hat, so wird er regelmäßig auch nicht in der Lage sein, auf Grund des Schlußabsatzes des Art. 12 wegen bereits vollendeten 24. Lebensjahres die Nichteinreihung in die active Armee zu beanspruchen. Ebendeshalb und weil die seinerzeitige Beiziehung eines solchen jüngeren Bruders zum Ersatzgeschäfte in allen Fällen von Anfang an gewiß ist, möchte die Frage entstehen, ob die in Ziff. 4 des Art. 12 bezeichnete Begünstigung nicht vielmehr den Charakter einer bloßen Dienstaussetzung, als den einer zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht an sich trage und demzufolge vielleicht richtiger bei Artikel 8 des Gesetzes als eine besondere Art der Dienstaussetzung ihre Stelle gefunden hätte. Praktisch wäre diese veränderte Stellung nur insoferne von Belang gewesen, als letzterenfalls auch die Schlußbestimmung des Art. 8 auf obige Begünstigung Anwendung gefunden hätte.

20. „In die active Armee einzureihen", d. h. sie sind zum nächsten Ersatzgeschäfte beizuziehen. Vgl. oben Art. 9 Anm. Ziff. 7. — Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 531 und Beil.Bd. II S. 232.

21. Da die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nur so lange währt, als die sie begründenden Verhältnisse unverändert fortbestehen, so haben die Betheiligten bis zum 24. resp. 25. Lebensjahre alljährlich die Fortdauer ihrer Befreiungsgründe nachzuweisen und werden deshalb von Jahr zu Jahr besonders vorgemerkt. — Vgl. Art. 45 und 58 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

22. Sind die Verhältnisse, welche den Anspruch auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht begründen, erst nach der Einreihung des Betheiligten in die active Armee entstanden, so kann auf Grund derselben die Wiederentlassung aus der letzteren und die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nicht mehr beansprucht werden. Ein desfallsiger Antrag des Abgeordneten Bischoff wurde

seitens des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Fernehaltung von Mißbräuchen und wegen verschiedener formeller Bedenken abgelehnt — vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 235.

Dieser Grundsatz findet auch auf die Freiwilligen und die einjährigen Freiwilligen insbesondere Anwendung. Vgl. § 52 der Ver. v. 14. Febr. 1868 über den einjährigen Freiwilligendienst (Rggsbl. S. 187 u. 188).

Für Fälle dieser Art ist übrigens den Betheiligten die thunlichste Berücksichtigung mit Urlaub in Aussicht gestellt. — Vgl. l. c. S. 235 und sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 331.

Die „Versetzung zur Garnisonscompagnie", wie sie gemäß Min.Entschl. vom 5. und 11. Februar 1841, 4. April 1841, dann 16. August und 7. November 1843 (Döllingers V.S. Bd. XXV S. 64—68) auf Grund nachträglich eingetretener Zurückstellungsgründe zuläßig war, findet daher künftighin nicht mehr statt (vgl. Kriegs-Min.Entschl. v. 15. März 1868 ad Nr. 3485 u. Entschl. d. Min. d. Innern v. 22. März 1868 Nr. 3241).

23. Die Pflichtigen, welche wegen Wegfalls der ihre bisherige zeitweise Befreiung begründenden Thatsachen nachträglich zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind, unterliegen in dieser Hinsicht selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes und können unter den sonstigen Voraussetzungen auch die Begünstigungen desselben z. B. die einstweilige Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8 u. 46) oder die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste (Art. 36) beanspruchen.

24. Die Frage, ob diejenigen Pflichtigen, welche die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangt hatten, aber wegen eingetretener Mobilisirung auf Grund des Schlußsatzes in Artikel 12 des Gesetzes nachträglich *in die Armee eingereiht* und *verpflichtet* wurden, mit dem Wiedereintritt der Friedensverhältnisse und bei unveränderter Fortdauer ihrer ursprünglichen Befreiungsgründe die *Wiederbewilligung* der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und demzufolge die Wiederentlassung aus dem Heere beanspruchen können, scheint nach Absicht des Gesetzes *verneint* werden zu müssen.

Denn abgesehen von den formellen Bedenken, welche sich bezüglich der *Zuständigkeit* der Militär- oder der Ersatzbehörden zur Bescheidung derartiger Ansprüche geltend machen würden, ist den Betheiligten im Gesetze die fragliche Begünstigung nirgends zugestanden und kann auch aus dem Art. 75 desselben nicht hergeleitet werden. Dagegen sind die Betheiligten durch die Mobilisirung wehrpflichtig geworden und mit ihrer *Verpflichtung* wirklich in den Heeresverband eingetreten; sie haben daher auch die gesetzlich festgestellte Dienstzeit im Heere zu erfüllen und können die Befreiung von dieser Verbindlichkeit nur unter denjenigen Voraussetzungen beanspruchen, unter welchen nach Inhalt des Gesetzes die Entlassung aus der bewaffneten Macht überhaupt zulässig erscheint. Vgl. hiemit auch Art. 7 Anm. Ziff. 3 und Art. 8 Anm. Ziff. 12; dann oben Anm. Ziff. 22.

In dringenden Fällen solcher Art werden die Betheiligten mit Urlaub thunlichst zu berücksichtigen sein. (Eine *andere* Bestimmung war für solche

Fälle in § 67 der zum Heererg.Gesetze v. J. 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. vom 13. März 1830 bezüglich der früheren Zurückstellungen getroffen.)

25. Die Ansprüche auf zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht sind gemäß Art. 46 des Gesetzes zwischen dem 1. u. 15. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Betheiligte zum Ersatzgeschäfte beigezogen werden soll, bei der Gemeindebehörde des Aufenthalts- oder Heimatsortes desselben bei Meidung des Ausschlusses anzubringen und werden in erster Instanz von den Ersatzcommissionen, im Berufungsfalle aber in zweiter und letzter Instanz von den k. Kreisregierungen K. d. J. beschieden — vgl. Art. 54 Ziff. 1 und Art. 55 Abs. 3 des Ges.

Ueber den seitens der zeitweise Befreiten zu leistenden Beitrag zur Staatscasse vgl. Art. 83 unten.

Art. 13.

Als untauglich[1]) ist von der Wehrpflicht befreit, wer wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß mißt.[2—5])

1. Die Untauglichkeit der Pflichtigen zum Waffendienst bildet gleichfalls einen Grund der gänzlichen Befreiung von der Wehrpflicht. Dieselbe kann gegeben sein in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder in Folge zu geringen Maßes; sie wird regelmäßig von der Ersatzcommission unter Mitbetheiligung der für diesen Fall stimmberechtigten ärztlichen Commissionsmitglieder auf Grund der vorangegangenen Untersuchung und beziehungsweise Messung der Pflichtigen endgiltig, also ohne Zulassung eines Rechtsmittels ausgesprochen; vgl. unten Art. 54 Ziff. 3 Art. 55, 56 und 60 mit 61.

Ueber die nothwendigen körperlichen Eigenschaften der Soldaten überhaupt und der Angehörigen der einzelnen Waffengattungen insbesondere, dann über die zum Waffendienste gänzlich oder zeitlich untauglich machenden Gebrechen, endlich über das Verfahren bei der ärztlichen Untersuchung vgl. die Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 223).

Nur die gänzliche und dauernde Untauglichkeit zum Waffendienste befreit von der Wehrpflicht. Tritt diese Untauglichkeit erst nach der Einreihung des Pflichtigen ein, so muß derselbe aus der bewaffneten Macht wieder entlassen werden; über die desfallsige Meldung und Untersuchung vgl. auch § 19 lit. e und § 39 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 8. Febr. 1868. — Die zeitlich Untauglichen fallen unter Art. 14 des Gesetzes.

2. Um eine größere Annäherung an das durchwegs höher gegriffene Minimalmaß anderer Staaten zu erzielen, war in Art. 49 des Regierungsentwurfes die Erhöhung des bisherigen Minimalmaßes von 5′ 4″ auf 5′ 4″ 6‴ bayer. Duodecimalmaß vorgeschlagen (vgl. § 41 lit. a des Ges. v. 1828). Die Kammern

beschlossen jedoch die Beibehaltung des bisherigen Minimalmaßes, da die in einzelnen Theilen Bayerns allerdings gering entwickelte Körpergröße durch um so größere Körperkraft aufgewogen wird.

3. Das hier angegebene Maß ist das Minimalmaß und gilt zunächst nur für die Linien-Infanterie; im Uebrigen sind für die einzelnen Waffengattungen die Maße verschieden festgesetzt; so wird neben sonstigen Eigenschaften

für die Jäger	ein Maß von 5′ 5″	bis 5′ 9″
„ „ schwere Cavalerie . .	„ „ „ 5′ 10″	„ 6′ 0″
„ „ leichte Cavalerie . .	„ „ „ 5′ 7″	„ 5′ 10″
„ „ Feldartillerie . . .	„ „ „ 5′ 10″	„ 6′ 0″
„ „ reitende Artillerie . .	„ „ „ 5′ 10″	„ 5′ 11″ (nicht über 6′ 0″)
„ „ Festungsartillerie . .	ein Minimum von 5′ 11″	
„ „ Ouvriers	„ „ „ 5′ 4″	
„ das Fuhrwesen	„ „ „ 5′ 7″	
„ die Geniesoldaten . . .	ein Maß von 5′ 9″	bis 6′ 0″
„ „ Sanitätssoldaten . .	„ „ „ 5′ 8″	„ 5′ 10″
„ „ Verpflegsabtheilungen u. Krankenwärter	wenigstens 5′ 4″	

erfordert; bei sonst gutem Wuchse, Stärke und Ausdauer, bei besonderer Geschicklichkeit und Vorliebe für die betr. Waffengattung darf indessen bei der Cavalerie und Artillerie am Maße ein Zoll oder etwas mehr nachgesehen werden; ebenso bei den zu den Genieabtheilungen geeigneten Schiffern, Schoppern und Bergleuten, sowie bei den zu Sanitäts-Soldaten geeigneten Badern. Vgl. §§ 3—9 der obenangeführten ärztlichen Instruction. — Vgl. auch Art. 4 des württemb. Ges. v. 12. März 1868 und § 3 des badischen Wehrgesetzes v. 12. Febr. 1868.

3. Diejenigen Pflichtigen, welche das vorgeschriebene Minimalmaß von 5′ 4″ nicht besitzen, aber noch weiteres Wachsthum versprechen, unterliegen selbstverständlich den Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes. Vgl. § 18 der ärztlichen Instruction v. 20. Febr. 1868.

4. Ueber das Verfahren bei der Messung vgl. unten Art. 54 mit Anm.

5. Gemäß Art. 10 des Regierungsentwurfs sollten außerdem diejenigen Wehrpflichtigen, welche wegen ihrer Körperbeschaffenheit zum Waffendienste nicht vollkommen geeignet sind, für die Dauer ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als sogen. Nichtstreitbare zur Dienstleistung für militärische Zwecke in Militärkanzleien, Werkstätten und ähnlichen Anstalten, sowie bei den Sanitäts- und Verpflegsabtheilungen ꝛc. vorgemerkt werden. Verh. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{67}$ Beil.-Bd. II S. 507 u. 514. (Eine gleiche Bestimmung enthält § 1 Abs. 2 des norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. November 1867.)

Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, weil er eine ungerechtfertigte Härte gegen die Untauglichen enthalte und letztere ohnehin mit einer besondern

Abgabe belegt seien. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 184 und Art. 83 unten.

Art. 14.

Solche, deren Tauglichkeit noch unentschieden[1]) ist, sollen vorläufig zurückgestellt[2]) werden. Werden sie später tauglich, so sind sie bei der nächsten Heeresergänzung — Art. 57 und 58, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres das 24.[3]) Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen.[4 u. 5])

1. Vgl. §§ 18 und 34 der Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868.

Hiezu gehören namentlich diejenigen, welche für die Anstrengungen des Militärdienstes noch zu schwach oder mit heilbaren Fehlern ꝛc. behaftet, desgleichen solche, welche noch nicht 5′ 4″ groß sind, aber noch Wachsthum versprechen (vgl. Art. 13 Anm. Ziff. 3).

2. Der hier aufgestellte Begriff der „Zurückstellung" umfaßt demnach nicht alle Fälle der Zurückstellung im Sinne des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828, sondern nur die in § 41 lit. a und b, beziehungsweise § 46 des älteren Gesetzes bezeichneten.

Die Zurückstellung im Sinne des vorliegenden Gesetzes findet nur wegen „zeitlicher Untauglichkeit" (§ 34 der ärztlichen Instruction) statt und hat zunächst die Streichung des Pflichtigen von der Liste seines Jahrgangs und die Verweisung desselben zum nächsten Ersatzgeschäfte behufs neuerlicher Untersuchung zur Folge. (Art. 57 u. 58 des Gesetzes.)

Die Zurückstellung wird nöthigenfalls von Jahr zu Jahr und so lange wiederholt, bis die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Pflichtigen definitiv feststeht; sie kann aber in allen Fällen nur bis zu demjenigen Kalenderjahre fortgesetzt werden, in welchem der Pflichtige das 24. Lebensjahr vollendet. Zu dem Ende ist der Betheiligte gemäß Art. 58 Absatz 1 u. 3 des Gesetzes von Jahr zu Jahr vorzumerken; ist die Tauglichkeit des Pflichtigen bei der in dem erwähnten Kalenderjahre stattfindenden Heeresergänzung noch nicht entschieden, so findet eine weitere Vormerkung und überhaupt eine Beiziehung desselben zum Wehrdienste nicht statt — vgl. Art. 15 u. 58 des Gesetzes. — Demnach wird ein Pflichtiger, welcher (allenfalls zufolge bisheriger zeitweiser Befreiung oder Aussetzung seiner Einreihung oder als Ein- oder Rückwanderer oder Uebergangener) erst nach vollendetem 23. Lebensjahre zum Ersatz- und Visitationsgeschäfte beigezogen und hiebei für zweifelhaft tauglich befunden wird, sofort als untauglich zu behandeln sein, da eine Vormerkung desselben für den nächsten Jahrgang nicht zulässig ist (Art. 8 Note 16).

In Folge jener Vormerkung zählt übrigens der betreffende Pflichtige zu

demjenigen Jahrgange, für welchen er vorgemerkt ist; er vollendet im Falle seiner Einreihung in Folge seiner bisherigen Zurückstellung seiner Dienstzeit erst in einem spätern Lebensalter, kann aber auch andererseits unter den sonstigen Voraussetzungen sich bis zur Loosung eben dieses Jahrgangs als einjähriger Freiwilliger anmelden (Art. 36) und überhaupt gleich den übrigen Pflichtigen des bezeichneten Jahrgangs unter den sonstigen Voraussetzungen die Begünstigungen des Gesetzes (Art. 8, 11 u. 12) beanspruchen.

3. Demnach kann ein Pflichtiger unter Umständen zwei- oder dreimal zurückgestellt werden; das Heerergänzungsgesetz vom Jahre 1828 kannte nur eine einmalige Zurückstellung dieser Art. (Vgl. Ges. v. 15. Aug. 1828 § 41 Abs. 3 und § 57 der hiezu ergangenen Vollz.Vorschr. v. 13. März 1830.)

4. D. h. sie werden zum nächsten Ersatzgeschäfte beigezogen. (Vgl. oben Art. 9 Anm. Ziff. 7.)

Vgl. auch Art. 4, 45, 46 und 65 des württemb. Gesetzes vom 12. März 1868 und badisches Wehrgesetz vom 12. Febr. 1868 § 31.

5. Art. 14 bezieht sich ausschließlich auf die zum regelmäßigen Ersatz- und Visitationsgeschäfte beizuziehenden Pflichtigen und findet deshalb auf andere, insbesondere auf solche Pflichtige, welche ohne vorerstige Einreihung in die active Armee sofort in die Landwehr einzutreten haben (Art. 15, 85, 86), keine Anwendung. Diese Pflichtigen können daher nicht zurückgestellt, sondern gegebenenfalls nur für tauglich oder für untauglich erklärt werden.

Art. 15.[1])

Einwanderer, Uebergangene[2]) oder zeitweis Befreite, welche wehrpflichtig geworden sind, aber nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 9, 10 oder 12 nicht mehr zur Einreihung in die active Armee sich eignen, treten sofort in die Ersatzmannschaft[3]) der Landwehr ein.[4])

1. Artikel 15 enthält eine gemeinsame Bestimmung für die in Art. 9, 10 und 12 des Gesetzes bezeichneten Personen, welche zwar wehrpflichtig geworden sind, in die active Armee aber zufolge ihres Alters nicht mehr eingereiht werden; dieselben sind sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzureihen — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß sie tauglich und nicht aus sonstigen Gründen (Art. 11) von der Wehrdienstpflicht frei sind.

Dahin gehören also

a) die Einwanderer, welche vor Vollendung des 31. Lebensjahres das bayerische Indigenat erworben, aber am 1. Januar des Jahres, in welchem die dem Indigenatserwerbe nächstfolgende Aushebung stattfindet, bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben (Art. 9 Abs. 1);

b) diejenigen, noch nicht 31 Jahre alten Pflichtigen, welche ohne ihr Verschulden in die Aushebungslisten nicht eingetragen wurden und zum nachträglichen Dienste in der activen Armee deshalb nicht mehr beigezogen werden können, weil sie am 1. Januar des betreffenden Aushebungsjahres bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben (Art. 9 Abs. 2);

c) diejenigen, welche bereits vor vollendetem 16. Lebensjahre aus Bayern ausgewandert und vor Zurücklegung des 31. Lebensjahres dorthin wieder zurückgewandert sind, jedoch am 1. Januar des Jahres, in welchem die ihrer Rückwanderung nächstfolgende Aushebung stattfindet, bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben (Art. 10 mit 9);

d) solche, welche nach vollendetem 16. Lebensjahre und ohne in der activen Armee gedient zu haben, aus Bayern ausgewandert sind und dorthin wieder zurückwanderten, in die active Armee aber deshalb nicht mehr eingereiht werden können, weil sie am 1. Januar des Jahres, in welchem die ihrer Rückwanderung nächstfolgende Heeresergänzung stattfindet, das 31. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben — gleichviel, welches Alter sie im Uebrigen bereits erreicht haben; endlich

e) die noch nicht 31 Jahre alten, bisher zeitweise befreiten Pflichtigen, welche wegen Wegfalls der ihre zeitweise Befreiung begründenden Verhältnisse oder wegen eingetretener Mobilisirung wehrpflichtig geworden, aber am 1. Januar des Jahres, in welchem die dem Eintritte der Mobilisirung oder dem Wegfall jener Befreiungsgründe nächstfolgende Aushebung stattfindet, im Falle des Art. 12 Ziff. 1 u. 2 das 24., in den Fällen der Ziffer 3 und 4 dieses Artikels jedoch das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Dagegen sind diejenigen, welche wegen unentschiedener Tauglichkeit vorläufig zurückgestellt und späterhin tauglich, jedoch wegen bereits vollendeten 24. Lebensjahres auf Grund des Art. 14 des Gesetzes nicht mehr in die active Armee eingereiht wurden, von jedem Wehrdienste frei. Vgl. Art. 14 Note 2 und 3, dann Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 183 und 237 (Art. 15) mit Seite 235.

2. „Uebergangene" — hierunter sind die in Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Wehrpflichtigen begriffen. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 235.

3. „in die Ersatzmannschaft" — weil sie nicht exercirt sind; vgl. Artikel 17 u. 18 des Ges. Als Angehörige der Ersatzmannschaft der Landwehr bleiben sie — und zwar bis zum Ablaufe der ihnen obliegenden 5jährigen Landwehrdienstzeit (Art. 5 oben) in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirks-Commandos und unterliegen bei eintretendem Bedarfsfalle dem Einrufe zur Dienstleistung; bezüglich ihrer Verpflichtung zur Theilnahme an den Controlversammlungen und zur Anzeige des Wohnorts vgl. Art. 26 u. 27 d. Ges.

4. Zum Vollzuge vorliegender Bestimmung haben die Civil- (Gemeinde-

und Distriktsverwaltungs-) Behörden die betr. Pflichtigen dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando behufs ihrer Einreihung und Verpflichtung anzuzeigen (§ 16 der Bestimmungen für die Landwehr vom 6. Febr. 1868).

Art. 16.

Als unwürdig[1]) ist von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens[2]) des Betruges,[3]) der Unterschlagung,[4]) der Fälschung,[5]) des Diebstahls[6]) oder der Hehlerei[7]) verurtheilt[8]) und nicht rehabilitirt[9]) worden ist.

Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, sollen zu militärischen Arbeiten[10]) so lange in Bereitschaft gehalten und thunlichst[11]) verwendet[12]) werden, daß die betreffende Zeit mit jener, welche sie im stehenden Heere allenfalls bereits zugebracht[13]) haben, sechs[14]) Jahre beträgt.[15])

Im Falle ihrer Verwendung zu militärischen Arbeiten erhalten sie die Löhnung und Verpflegung der Soldaten und stehen unter den für diese erlassenen Disciplinar- und Strafbestimmungen.[16–18])

1. Der in Artikel 16 aufgestellte Begriff der „Waffendienstunwürdigkeit" ist im Wesentlichen dem Gesetze vom 15. August 1828 (§ 4) entnommen, jedoch auch auf das den frühern strafgesetzlichen Bestimmungen als solches unbekannte Vergehen der Hehlerei ausgedehnt — vgl. St.G.B. vom 10. Nov. 1861 Art. 308 (vgl. auch Art. 5 des württemb. Wehrges. v. 12. März 1868 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 2). — Die Waffendienstunwürdigkeit wird im einzelnen Falle endgiltig, sohin ohne Zulassung eines Rechtsmittels von der Ersatzcommission festgestellt (Art. 54 Ziff. 2). Tritt die Unwürdigkeit erst nach der Einreihung des Betheiligten ein, so ist derselbe aus der bewaffneten Macht wieder zu entfernen (Art. 71).

2. Ueber den Begriff der Verbrechen und Vergehen vgl. Art. 1 u. 2 des Strafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861.

Auch die Verurtheilung wegen militärischen Verbrechens hat die Waffendienstunwürdigkeit zur Folge; dagegen ist der wegen militärischen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung rc. Verurtheilte, nach der bisherigen Praxis nicht waffendienstunwürdig.

Ob ein Reat im einzelnen Falle den Charakter eines Verbrechens oder Vergehens an sich trage, ist bei Straferkenntnissen bayerischer Gerichte aus dem Tenor des Urtheils selbst ersichtlich; erfolgte die Verurtheilung eines Bayern im Auslande, so bemißt sich die Beurtheilung der Waffendienstwür-

digkeit nach der Frage, ob die dem Verurtheilten zur Last gelegten Handlungen auch nach den bayerischen Strafgesetzen als Verbrechen oder als Vergehen der in Artikel 16 bezeichneten Art zu qualfiiziren wären. Die Entscheidung hierüber kommt der Ersatz-Commission zu (Art. 54 Ziff. 2); im Zweifelsfalle wird auch künftighin nach Analogie der Just.Min.Entschl. v. 20. Februar 1863 Nr. 6761 und der Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Febr. 1863 Nr. 6105 das entsprechende Benehmen zwischen den Verwaltungsbehörden und den bezirksgerichtlichen Staatsanwälten voranzugehen haben (vgl. Art. 48 Ziff. 2 des Ges.).

Sinkt ein objectiv als Verbrechen strafbares Delict nach Art. 2 des St.G.B. v. 1861 auf Grund besonderer subjectiver Verhältnisse (Art. 68, 77 des St.G.B.) zum Vergehen herab, so wird mit Rücksicht auf den Wortlaut des Art. 16 des vorliegenden Gesetzes im Zusammenhalte mit Art. 2 des St.G.B. und die Natur jenes Artikels als einer Ausnahmsbestimmung die Waffendienstunwürdigkeit nur dann anzunehmen sein, wenn noch eines der in Art. 16 des Ges. ausdrücklich bezeichneten Vergehen gegeben erscheint.

Uebrigens wurde die Frage, ob ein Wehrpflichtiger, welcher gemäß Art. 2 des St.G.B. auf Grund besonderer subjectiver Verhältnisse (Art. 68, 77 l. c.) nur wegen Vergehens des Raubes verurtheilt wurde, nicht dessenungeachtet als waffendienstunwürdig zu behandeln sei, in einer, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 22. März 1868 ad Nr. 2923 bejaht, weil der Raub — objectiv betrachtet — immer Verbrechen und nur wegen besonderer, in der Person des Thäters begründeter Umstände ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe bedroht sei, durch diese besonderen Umstände nur die subjective Strafbarkeit, nicht aber die im öffentlichen Rechtsbewußtsein wurzelnde infamirende Eigenschaft der That alterirt werde und nach Zweck und Inhalt des Gesetzes nicht die Höhe der verhängten Strafe oder deren Qualification als Verbrechens- oder Vergehensstrafe, sondern die Beschaffenheit der That maßgebend sein müsse, durch deren Verübung nach der im Volksbewußtsein hergebrachten Anschauung die Ehre verwirkt und die Gemeinschaft eines bevorzugt ehrenvollen Standes unmöglich gemacht werde; von diesem Standpunkte sei auch die Verwandtschaft des Raubes mit dem Diebstahl in's Auge zu fassen und der Räuber ebenso als waffendienstunwürdig zu behandeln, wie der Dieb und Betrüger.

3. Vgl. St.G.B. Art. 314 und die folg. und Anm. Ziff. 2.

4. Vgl. St.G.B. Art. 293 und die folg. und Anm. Ziff. 2.

5. Vgl. St.G.B. Art. 169 und die folg., 153, 176 u. folg., 198, 316, 318, 325, 371—374, 386.

6. Vgl. St.G.B. Art. 271—292. — Uebrigens wird hiebei die Verurtheilung wegen gemeinen Diebstahls vorausgesetzt. Die Verurtheilung wegen Forstfrevels (St.G.B. v. 1861 Art. 292 und Forstgesetz v. 28. März 1852 rc.) und Jagdfrevels (St.G.B. v. 1861 Art. 292 und Gesetz über die

Ausübung der Jagd vom 30. März 1850, dann Gesetz über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 begründet die Waffendienstunwürdigkeit nicht (vgl. auch die Min.Entschl. v. 7. Januar 1834. — Döllingers V.S. Bd. X S. 140).

7. Vgl. St.G.B. Art. 308 und die folg.

8. „Verurtheilt." — Die Verurtheilung genügt; die spätere Begnadigung hebt die Unwürdigkeit nicht auf.

Im Hinblicke auf Art. 47—49, dann 52 u. 53 des St.G.B. v. 10. Nov. 1861 begründet auch die Verurtheilung wegen Theilnahme (als Gehilfe) an der Verübung eines der in Art. 16 des Wehrgesetzes bezeichneten Reate oder wegen Versuches derselben die Waffendienstunwürdigkeit. Dagegen ist die Verurtheiligung wegen Begünstigung ohne Einfluß auf die Würdigkeit zur Waffenehre; die Begünstigung wird im St.G.B. von 1861 als eigenes, selbstständiges Reat behandelt und kann hierauf die Bestimmung des Artikels 16 nicht bezogen werden. (Vgl. Just.Min.Entschl. v. 31. Okt. 1863 Nr. 752. — Just.Min.Bl. Nr. 19 S. 169 ff. — dann die Entschl. des Staatsm. d. Innern v. 16. Mai 1868 Nr. 5331.)

9. Vgl. das Gesetz „die Aufhebung der Straffolgen" betr. vom 10. Juli 1861 (Gesetzblatt S. 9 ꝛc.) und die hiezu erlassene Allerh. Verordn. v. 4. Sept. 1861 (Rggsbl. S. 689 ꝛc.).

10. „Arbeiten" — nicht blos (wie § 45 des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 bestimmte) zu den für den Bedarf erforderlichen Arbeiten in Festungen und andern Vertheidigungsanstalten, sondern zu militärischen Arbeiten jeder Art.

11. Die Bildung eigener „Strafcompagnien" schien — von finanziellen Bedenken abgesehen — nicht zweckmäßig (Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 332).

12. „Verwendet." — Auf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Waffendienstunwürdigen kommt es fernerhin nicht mehr an (anders nach dem Gesetze vom J. 1828 § 45 — Min.Entschl. v. 21. Aug. 1832 lit. a in Döllingers V.S. Bd. X S. 226 und Min.Entschl. v. 15. Febr. 1851 — ibidem Bd. XXV S. 55). Der Waffendienstunwürdige wird bei dem Ersatzgeschäfte nicht untersucht, sondern nach Feststellung seiner Unwürdigkeit sofort von der Bezirksliste gestrichen — vgl. Art. 54 Ziff. 2 u. 3 des Ges., sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 332, — in das Verzeichniß der Unwürdigen eingetragen und dem betr. Landwehrbezirkscommando überwiesen; vgl. § 35 Ziff. 2 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 und § 38 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

13. Vgl. unten Art. 71.

14. Die Frage, von welchem Zeitpunkte an diese sechs Jahre zu rechnen seien, wurde in der Abgeordnetenkammer zwar angeregt, aber nicht vollständig zum Austrage gebracht (vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 332 ff.).

Die Verpflichtung der Waffendienstunwürdigen, sich die gesetzlich bestimmte

Zeit hindurch zu militärischen Arbeiten bereit zu halten, ist ein Surrogat der persönlichen Dienstleistung; daraus folgt, daß jene Bereitschaftszeit nicht früher ihren Anfang nehmen könne, als die Waffendienstleistung der betheiligten Pflichtigen, falls sie hievon nicht zufolge ihrer Unwürdigkeit ausgeschlossen wären, beginnen würde.

Wenn daher auch die Waffendienstunwürdigkeit selbst im einzelnen Falle durch das rechtskräftige Straferkenntniß begründet wird, so kann nach dem oben Gesagten dennoch vom Beginne fraglicher Bereitschaftszeit in so lange keine Rede sein, als der Unwürdige ins Wehrpflichtalter noch nicht eingetreten oder zum Ersatzgeschäfte noch nicht beigezogen ist oder sich etwa noch in Haft befindet. Die Bereitschaftszeit beginnt hiernach vielmehr in allen Fällen erst in demjenigen Zeitpunkte, mit welchem der Unwürdige zur Verwendung für militärische Arbeiten rechtlich und thatsächlich disponibel ist.

Aus diesem allgemeinen Grundsatze ergeben sich für die Beantwortung der obenangeregten Frage folgende Fälle und Sätze:

a) Wenn die Verurtheilung wegen eines die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reates erst nach der Einreihung und Beeidigung des Pflichtigen in das Heer erfolgt oder bekannt geworden ist, so ist die gesetzliche Bereitschaftszeit desselben erst von dem Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem der Unwürdige aus dem stehenden Heere wieder entfernt wurde, seine etwaige Strafe erstanden hat und aus der Haft wieder entlassen ist (vgl. Art. 71 mit Art. 62 und 66 Abs. 3); dem Unwürdigen wird aber in diesem Falle seine im stehenden Heere bereits zugebrachte Zeit (Art. 7 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2) angerechnet und zu diesem Behufe die gesetzliche Dauer seiner Bereithaltung zu militärischen Arbeiten um das entsprechende Maß abgekürzt.

b) Nach demselben Gesichtspunkte bemißt sich der Anfang der Bereitschaftszeit der blos provisorisch zugetheilten und nach dieser Zutheilung unwürdig gewordenen Pflichtigen. Auch bei diesen beginnt die Bereitschaftszeit mit der Wiederaufhebung der provisorischen Zutheilung und mit Wiederentfernung der Betheiligten aus dem Heere; sind letztere in diesem Zeitpunkte verhaftet, so beginnt die Bereitschaft erst mit ihrer Wiederentlassung aus der Haft.

Da übrigens diese Pflichtigen nur vorläufig zugetheilt und nicht verpflichtet, sohin zum Waffendienste nicht verwendbar waren, findet die vorerwähnte Abkürzung der Bereitschaftszeit bei ihnen nicht statt.

c. War dagegen die Waffendienstunwürdigkeit des Pflichtigen schon vor der Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte begründet, so beginnt seine sechsjährige Bereitschaft für Militärarbeiten erst dann, wenn er beim Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs seitens der Ersatzcommission auf Grund seiner anerkannten Unwürdigkeit von der Bezirksliste gestrichen (Art. 54 Ziff. 2), dem betr. Landwehrbezirkscommando überwiesen und aus der Haft, in welcher er sich in diesem Zeitpunkte allenfalls befindet, wieder entlassen ist (Art. 62 u. 66 Abs. 3 des Ges., dann §§ 38 und 45 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868).

Mit vorstehender Ansicht stimmt im Wesentlichen auch die bisherige Gesetz-

gebung überein — vgl. Gesetz vom 15. August 1828 § 45 u. Ges. v. 23. Mai 1846 Ges.Bl. S. 93 ff.

Würde der Anfang fraglicher Bereitschaftszeit nach dem Zeitpunkte der Erlassung des die Unwürdigkeit begründenden Erkenntnisses bemessen, so würde dem Unwürdigen ohne gesetzlichen Grund ein Zeitraum gutgerechnet, während dessen er zu militärischen Arbeiten nicht verwendet werden konnte und vielleicht noch gar nicht wehrpflichtig war; ja es wäre hienach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die ganze Zeit der Bereithaltung für militärische Arbeiten bis zur Beiziehung des Unwürdigen zum Ersatzgeschäfte bereits abgelaufen wäre.

Ebenso unhaltbar erscheint auch die etwaige Annahme, daß die sechsjährige Bereitschaftszeit der Unwürdigen als Aequivalent der persönlichen Dienstleistung mit jenem Zeitpunkte beginne, in welchem die der Armee Zugewiesenen verpflichtet werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 und 2). Dieser Annahme würde die Erwägung entgegenstehen, daß für die Beeidigung der Wehrpflichtigen ein bestimmter Termin gesetzlich nicht vorgeschrieben, die Zeit der Verpflichtung vielmehr für die verschiedenen Waffengattungen eine verschiedene und auch der in Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes erwähnte Zeitpunkt nur als äußerster Verpflichtungstermin aufzufassen ist; aus demselben Grunde wäre auch die Berechnung der Bereitschaftszeit der Waffendienstunwürdigen vom 1. October ihres Aushebungsjahres an eine durchaus willkürliche und zugleich insoferne nicht unbedenkliche, als hierdurch eine allenfallsige Verwendung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes ausgeschlossen würde.

Ueber Stillstand und Unterbrechung der Dienstzeit und der sechsjährigen Bereitschaftszeit vgl. oben Artikel 7 Anm. Ziff. 4.

15. Zur Vermeidung ungesetzlicher Einreihungen von Waffendienstunwürdigen in die Armee haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von jeder Verurtheilung einer im Alter der Wehrpflicht stehenden oder in dasselbe erst eintretenden Person wegen eines die Unwürdigkeit begründenden Reates der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat derselben rechtzeitig Kenntniß zu geben. Vgl. Just.Min.Entschl. v. 7. Juni 1868 (Just.Min.Bl. 1868 S. 129—131) und § 16 lit. d der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten v. 6. Febr. 1868 (Rggbl. S. 253).

16. Die Unwürdigen sind nicht Soldaten; sie werden nicht verpflichtet, sondern lediglich in besonderen Verzeichnissen bei den Landwehrbezirkscommandos vorgemerkt; deshalb war es geboten, sie für den Fall ihrer Verwendung zu militärischen Arbeiten und auf deren Dauer bezüglich der Löhnung und Verpflegung, wie bezüglich der Disciplin und sonstigen Strafbestimmungen den Soldaten ausdrücklich gleichzustellen. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 183 und § 3 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht vom 8. April 1868.

17. Hinsichtlich der Verehelichung der Unwürdigen vgl. Art. 30; hinsichtlich ihrer Entlassung aus der bewaffneten Macht und der Form der betref-

senden Entlaßscheine vgl. Art. 71 u. 83 des Ges. und Vollz.Vorschr. hiezu; hinsichtlich ihrer Auswanderung Art. 73; hinsichtlich des von ihnen zu entrichtenden Beitrags zur Staatscasse Art. 83.

18. Da die Pflicht der Waffendienstunwürdigen, sich die gesetzlich festgesetzte Zeit hindurch zu militärischen Arbeiten bereit zu halten, ein Aequivalent der persönlichen Dienstleistung ist, so kann dieselbe gleich der letzteren im Wege der Gnade nicht erlassen werden. Vgl. § 87 des Heererg.Ges. v. 15. Aug. 1828, Min.Entschl. v. 4. Juni 1832 und v. 24. Okt. 1837, Döllingers V.S. Bd. X S. 225 ff., dann vom 14. Juni 1838 und 4. Juni 1842, ibidem Bd. XXV S. 52 u. 53.

III. Einreihung in die bewaffnete Macht.[1])

1) Stehendes Heer.

Art. 17.

Die Wehrpflichtigen sind innerhalb der einzelnen Jahrgänge[2]) und Ersatzbezirke[3]) nach der Reihenfolge des Eintrags in den Aushebungslisten[4]) zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere und zwar zunächst zur Ergänzung des Formationsstandes[5]) einzureihen.

Der nach Ergänzung des Formationsstandes bleibende Rest ist als Ersatzmannschaft auszuheben.[6])

Art. 18.

Nach der Reihenfolge des Eintrages in den Aushebungslisten ist jeder Heeresabtheilung die für eine Mobilisirung nothwendige Ersatzmannschaft zuzuweisen. (Ersatzmannschaft I. Classe.)

Die übrigen Wehrpflichtigen bleiben als Ersatzmannschaft II. Classe in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkscommandos.[7])

Bei Einberufung der Ersatzmannschaften II. Classe hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. Jene Ersatzleute, welche ihre dreijährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben, ohne daß sie zu den Fahnen berufen wurden, gehören auch in der Reserve und der Landwehr zur Ersatzmannschaft.[8])

1. Der Abschn. III des Gesetzes behandelt die Einreihung der Pflichtigen in die einzelnen Kategorieen der bewaffneten Macht und zwar zuförderst die Er-

gänzung des stehenden Heeres, dann die Ergänzung und Organisation der Landwehr.

Das stehende Heer mit seinen beiden Unterabtheilungen — active Armee und Reserve — ist vorzugsweise berufen, gegen den Feind zu handeln, es ist „beständig zum Kriegsdienst bereit" und bildet die „Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg". (Vgl. preuß. Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 3. Sept. 1814 und Kriegsdienstgesetz des norddeutschen Bundes vom 9. Nov. 1867 § 4.)

Das stehende Heer ergänzt sich — vom Freiwilligenzugange abgesehen — durch die alljährliche Einreihung der ins Alter der Wehrpflicht eingetretenen Mannschaft in die active Armee und durch den Uebertritt der aus der activen Armee Entlassenen in die Reserve.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht bedingt zwar eine gleichmäßige Pflichtigkeit aller Bayern zum Wehrdienste, die wirkliche Beiziehung der gesammten jährlich anwachsenden Mannschaft zum unmittelbaren Waffendienste erscheint jedoch unter den dermaligen Verhältnissen nicht möglich, weil sie die finanziellen und wirthschaftlichen Interessen des Staates auf das Empfindlichste schädigen müßte. Aus diesem Grunde wird alljährlich bei dem Ersatzgeschäfte in den einzelnen Aushebungsbezirken nur ein aliquoter Theil der wehrpflichtig gewordenen Waffendienstfähigen und zwar nach Maßgabe des Looses zum unmittelbaren Dienste (in den Formationsstand) eingereiht, der Rest der Pflichtigen des betreffenden Jahrgangs aber unbeschadet seiner allgemeinen Wehrpflicht und jederzeitigen Präsenzpflicht als sogenannte Ersatzmannschaft ausgehoben und für die Zeit der Mobilisirung und sonstige Bedarfsfälle vorbehalten.

Diese Ersatzmannschaft theilt sich selbst wiederum in zwei Abtheilungen. Die erste derselben — Ersatzmannschaft erster Classe — umfaßt diejenige Mannschaft, welche einer jeden größeren und selbständigen Heeresabtheilung (Regiment, Jägerbataillon ꝛc.) für den Fall einer Mobilisirung zu ihrer Ergänzung auf den vollen Kriegsformationsstand, sowie zur sofortigen Deckung sonstiger Abgänge nothwendig ist und derselben in dem erforderlichen Bedarfe auch sofort bei dem jährlichen Ersatzgeschäfte nach der Reihenfolge des Looses speciell zugewiesen wird — vgl. Art. 18 u. 67; die Ersatzmannschaft erster Classe vertheilt sich demnach, da sie nach Ablauf der ersten drei Jahre ihrer Pflichtigkeit gleichfalls als solche in die Reserve übertritt, auf sämmtliche sechs Altersclassen des stehenden Heeres und wird nicht ausschließlich den jüngsten Jahrgängen entnommen.

Die übrigen, zufolge ihrer hohen Loosnummern nicht zur Einreihung in den Formationsstand der activen Armee gelangenden und auch der Ersatzmannschaft I. Classe nicht zugetheilten tauglichen Wehrpflichtigen bilden die Ersatzmannschaft zweiter Classe; diese ist zur Ergänzung der Abgänge in der Ersatzmannschaft erster Classe, wie zur Ergänzung jener Abgänge bestimmt,

welche sich erst im Laufe des Krieges selbst ergeben und da die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung, dann die Größe des Bedarfs und die Heeresabtheilung, woselbst er eintreten wird, im Voraus nicht bemessen werden kann, so werden die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe nicht, wie jene der Ersatzmannschaft I. Classe, von Anfang an einer bestimmten Heeresabtheilung zugewiesen, sondern ohne solche specielle Zutheilung lediglich in Listen und unter Controle der Landwehrbezirkscommandos geführt und demzufolge soweit nöthig den letzteren von den Verwaltungsbehörden besonders überwiesen (Kriegs-Min.Entschl. vom 9. Febr. 1868 ad Nr. 1941 u. v. 26. Febr. 1868 ad Nr. 2524 und Entschl. des Staatsmin. des Innern v. 16. Febr. 1868 ad Nr. 1743); ihre Einstellung in die einzelnen Abtheilungen des Heeres bleibt bis zum wirklichen Bedarf ausgesetzt, um sie alsdann ohne die Nothwendigkeit vorerstiger Versetzungen sofort an die, eines Ersatzes benöthigten Abtheilungen abgeben zu können. Bei Einberufung dieser Ersatzmannschaft hat gesetzlich der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten.

Ergibt sich sonach im Formationsstande des stehenden Heeres ein Abgang, dessen Deckung nicht etwa bis zum nächsten Ersatzgeschäfte verschoben werden kann, so wird derselbe dadurch ergänzt, daß die nöthige Zahl von Mannschaften der Ersatzmannschaft I. Classe aus dem betreffenden Jahrgange und Ersatzbezirke mit Beachtung der Loosnummernreihe in den Formationsstand des stehenden Heeres einberufen wird; der hiedurch in der Ersatzmannschaft I. Classe entstehende Abgang wird, wenn überhaupt nöthig, durch Versetzung von Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe in jene der I. Classe ergänzt und haben hiebei stets die in der Loosnummernreihe nächstfolgenden Pflichtigen des jüngsten Jahrgangs und desselben Ersatzbezirks zuerst einzutreten.

Die Ersatzmannschaften beider Classen der activen Armee können übrigens auch als solche im Frieden während der Dauer ihrer Dienstpflicht in der activen Armee jederzeit einberufen werden; ihre wirkliche Beiziehung zum Waffendienste ist lediglich von finanziellen Rücksichten ahängig. Vgl. Art. 23 unten und Note 2 dazu.

Im Mobilisirungsfalle werden sämmtliche Ersatzmannschaften zur Ergänzung der Depots, zur Besetzung der Festungen ꝛc. verwendet. Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 336 und 337.

Die Entscheidung darüber, ob der einzelne Wehrpflichtige zum unmittelbaren Waffendienste (in den Formationsstand) oder in die Ersatzmannschaft und in welche Classe derselben einzutreten habe, wurde vom Gesetze zur Vermeidung von Willkürlichkeiten nach dem Vorschlage des Regierungsentwurfs dem Loose übertragen — Art. 63.

Vergl. über das Ganze Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 507 u. 515; Beil.Bd. III S. 184, 214 u. 215 und Art. 20 Anm. Ziff. 7.

2. Das Ersatz- (Aushebungs-) Geschäft findet daher auch künftig wie bisher nach Jahrgängen statt. Der einzelne Jahrgang besteht übrigens, wie

bisher, nicht blos aus denjenigen Pflichtigen, welche in dem nämlichen Kalenderjahre geboren sind, sondern er begreift auch jene älteren Wehrpflichtigen, welche auf Grund besonderer Verhältnisse — Art. 8, 9, 10, 12, 14 u. 61 des Ges. — im betr. Jahre erst nachträglich einzureihen sind.

3. Auch künftighin wird sonach das jährliche Ersatzgeschäft nach bestimmten Bezirken — Ersatzbezirken — vorgenommen. Jeder Distriktsverwaltungsbezirk (Bezirksamt) und jede unmittelbare Stadt bildet wie bisher einen selbstständigen Ersatzbezirk — vgl. hierüber unten Art. 44.

4. Vgl. unten Art. 63 Abs. 2. Die „Aushebungsliste" (früherhin „Abstellungsliste" genannt) enthält nach der Reihenfolge der Loosnummern die Namen sämmtlicher, demselben Jahrgange angehörigen Wehrpflichtigen mit Ausschluß der gänzlich oder zeitweise Befreiten, der Untauglichen, der Freiwilligen, Unwürdigen, Zurückgestellten (Art. 14) und derjenigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Ges. ausgesetzt wurde.

5. Vgl. oben Art. 2 und Anm. Ziff. 2—4 dazu.

6. Demzufolge werden alle tauglichen Pflichtigen ausgehoben und auch die Angehörigen der Ersatzmannschaft auf die militärischen Gesetze verpflichtet. Freigelooste im Sinne des Heerergänzungsgesetzes v. 15. Aug. 1828 kennt das vorliegende Gesetz nicht. Auch die Angehörigen der Ersatzmannschaften sind Soldaten und unterliegen — soweit das Gesetz keine Ausnahme statuirt — den für dieselben geltenden Bestimmungen.

7. Ueber die Führung der Ersatzmannschaften I. u. II. Classe des stehenden Heeres und der Ersatzmannschaften der Landwehr in den Listen vgl. § 3 lit. c, dann §§ 6, 14 und 20 der Bestimmungen über die Bücher- und Listenführungen bei den Heeresabtheilungen und den Landwehrbehörden vom 26. Febr. 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 9 Beil.).

Ueber die Einberufung der Ersatzmannschaft I. Classe, dann über die den General-Commandos vorbehaltene Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaft II. Classe im Mobilisirungsfalle vgl. § 17 Abs. 9 und 10 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 237 ff.).

8. Die Bestimmung, daß die während ihrer dreijährigen Dienstzeit in der activen Armee zu den Fahnen nicht einberufenen Ersatzmannschaften auch in der Reserve und Landwehr zu der Ersatzmannschaft zählen, liegt im militärischen Interesse, welches gebietet, daß in der Reserve und Landwehr in erster Reihe nur gediente und geübte Truppen bereit stehen. Es gibt sonach eine Ersatzmannschaft der activen Armee, der Reserve und der Landwehr. In der Landwehr fällt indessen die Unterscheidung zwischen Ersatzmannschaft I. u. II. Classe hinweg (§ 20 der obenangef. Bestimmungen vom 26. Febr. 1868).

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Ersatzmannschaften vgl. Art. 23, 25 bis 28, 31 u. 32; über den von den Angehörigen der Ersatzmannschaften gege-

benenfalls zu leistenden Beitrag zur Staatscasse Art. 83. Vgl. auch württemb. Wehrgesetz vom 12. März 1868 Art. 18 und 19.

2) Landwehr.[1])

Art. 19.

Die in die Landwehr tretenden Reservisten behalten die Waffengattung bei, der sie im stehenden Heere angehörten, vorbehaltlich einzelner bei einer Mobilmachung nothwendigen Ausnahmen.[2])

1. Neben dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht und den Consequenzen derselben ist es vorzugsweise die den preußischen Institutionen nachgebildete Organisation der Landwehr, wodurch sich die neue Wehrverfassung von den bisherigen Wehreinrichtungen vortheilhaft unterscheidet.

An die Stelle der in der Verfassungsurkunde und im Heerergänzungsgesetze vom Jahre 1828 erwähnten Reservebataillons, welche im Bedarfsfalle theils aus beabschiedeten, theils aus freigeloosten oder zurückgestellten und deshalb großentheils ungeübten Pflichtigen erst zu formiren waren, tritt die nunmehrige fünf Jahrgänge umfassende (Art. 5) Landwehr mit der Aufgabe, im Frieden zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung mitzuwirken, im Kriege aber, soweit thunlich, in besonders formirten, selbstständigen Truppenkörpern neben dem stehenden Heere zur Unterstützung und als Reserve desselben vor den Feind zu ziehen. Die nunmehrige Landwehr besteht in erster Linie aus den während ihrer Dienstzeit im stehenden Heere in den Waffen geübten Pflichtigen; dazu kommen diejenigen Landwehrpflichtigen, welche in der activen Armee und Reserve zur Ersatzmannschaft (I. u. II. Classe) zählten, während ihrer dreijährigen Dienstpflicht in der activen Armee aber zu den Fahnen nicht berufen wurden und deshalb mit den in Art. 15, dann in Art. 85, 86 u. 88 bezeichneten unexercirten Pflichtigen gemäß Art. 18 Abs. 3 des Gesetzes die Ersatzmannschaft der Landwehr zu bilden haben. Die Landwehrinfanterie insbesondere ist auch im Frieden und dauernd organisirt, über die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen vgl. Note 5 zu Art. 20. Die Landwehr wird periodisch geübt und auch ihre übrigen Verhältnisse sind durch Bestimmungen geregelt, welche die volle und jederzeitige Schlagfertigkeit derselben, wie nicht minder die möglichst geringe Behinderung der Landwehrmänner in ihren bürgerlichen Beziehungen gewährleisten.

2. Die Bestimmung des Art. 19 bezielt die Erhaltung einer augenblicklich verwendbaren Landwehr und entspricht auch den Interessen der einzelnen Pflichtigen. Dabei mußte übrigens die Zulässigkeit von Ausnahmen für besondere Fälle, in denen die Verwendung einzelner Pflichtiger bei andern als ihren bisherigen Waffengattungen aus militärischen Rücksichten geboten erscheint, vorbehalten werden; diese ausnahmsweisen Versetzungen zu andern Waffengattungen sind jedoch auf den Fall einer Mobilmachung beschränkt, sohin in Friedenszeiten ohne Zustimmung der Betheiligten ausgeschlossen.

Art. 20.

[1]) Die Landwehr-Infanterie wird nach ihren Wohnsitzen [2]) in Landwehrbataillone und Compagnieen eingetheilt. [3]) Dieselbe wird in Kriegsfällen in besonders formirten Landwehrtruppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet. [4])

Die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen stehen unter Controle der Landwehrbezirkscommandos. [5])

Im Falle einer Mobilmachung und während des Krieges können die Landwehrmänner sämmtlicher Waffengattungen, die der Infanterie aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres einberufen werden. Hiebei hat der jüngste Jahrgang zuerst einzutreten. [6–9])

1. In Abs. 1 und 2 des Art. 20 ist die Organisation und Zweckbestimmung der Landwehr im Allgemeinen angegeben. Nur die Landwehrinfanterie wird in selbstständige Bataillons eingetheilt; vgl. unten Anm. Ziff. 5.

2. „Wohnsitzen." — Der „Wohnsitz" bestimmt sich nach den desfallsigen allgemeinen Normen; er ist an jenem Orte begründet, welchen Jemand als den Mittelpunkt seiner bürgerlichen und geschäftlichen Thätigkeit mit der Absicht sich ausgewählt hat, dortselbst ständig sich niederzulassen und zu bleiben.

Hat ein Landwehrpflichtiger, was durch vorstehende Begriffsbestimmung nicht ausgeschlossen ist, mehrere Wohnsitze, so wird er aus letzterem den Ort seiner Einreihung in die Landwehr selbst auszuwählen haben; hat Jemand keinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne des Wortes, so ist er an einem seiner zeitweisen Aufenthaltsorte in die Landwehr einzureihen.

Aendert ein Landwehrpflichtiger seinen Wohnort bleibend, so ist er vom Landwehrbezirkscommando seines bisherigen Wohnorts demjenigen seines neuen Wohnsitzes zu überweisen. Ist die Wohnortsveränderung nur eine vorübergehende, so haben nur die entsprechenden Vorträge in den „Ab- und Zugangscontrolen" zu geschehen, eine Aenderung in den Grundbüchern findet nicht statt. Diese Wehrpflichtigen können übrigens gleichwohl auch an den Controlversammlungen und kleineren Uebungen des Landwehrbezirks ihres vorübergehenden Aufenthalts theilnehmen (Art. 26 Abs. 2).

Nimmt ein Landwehrpflichtiger seinen Wohnsitz im Auslande, so kann er von der Meldepflicht zu Controlversammlungen und Uebungen durch das Landwehrbezirks-Commando, bei welchem er bis dorthin in Controle stand, entbunden werden. Vgl. §§ 10 und 12 der Bestimmungen vom 6. Febr. 1868 über „die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten" Rggsbl. S. 237 ff., sowie die Kriegsmin.Entschl. v. 4. Mai 1868 ad Nr. 6000.

3. Auf Grund dieser Bestimmung ist das Königreich gemäß § 1 und die folg. der angef. Bestimmungen vom 6. Febr. 1868 in 32 Landwehrbezirke und beziehungsweise Landwehrbataillons eingetheilt; im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Landwehrbezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaften erhalten. Jeder Landwehrbezirk zerfällt wieder in 4 Compagniebezirke; für jeden Landwehrbezirk ist ein Landwehrbezirkscommando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle desjenigen Infanterie-Brigade-Commandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterie-Regimenter unterstellt sind.

Die Dienstesaufgabe der Landwehr-Bezirks-Commandos umfaßt

a) die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten;

b) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;

c) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehrbehörden überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition;

d) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten (Art. 44 und 49 ff.).

Außerdem haben die Landwehr-Bezirks-Commandos allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civil-Behörden Folge zu geben und insbesondere den verschiedenen Commandostellen diejenigen Uebersichten und Standesnachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen. Auch wird die gesammte Correspondenz mit den Civilbehörden durch den Landwehrbezirkscommandanten geführt — §§ 3 u. 4 der obenangeführten Dienstesvorschriften für die Landwehr ꝛc. v. 6. Febr. 1868 u. Kriegsmin.Entschl. v. 29. April 1868 ad Nr. 5551.

In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke ist ein Bezirksfeldwebel als Organ des Landwehrbezirkscommandos zur Vermittlung des Verkehrs des letzteren mit den Mannschaften aufgestellt; sind Landwehrcompagniecommandanten in dem Bezirke commandirt, so führen diese die Correspondenz der Compagnie und üben unter Assistenz des Bezirksfeldwebels die Controle der Mannschaften aus.

Das Personal des Landwehrbezirks-Commandos besteht aus einem Stabsoffizier als Commandanten, einem Ober- oder Unterlieutenant als Adjutanten, einem Corporal als Schreiber und drei Gefreiten oder Gemeinen, nöthigenfalls noch aus einem Verwaltungsbeamten; am Sitze einer jeden Landwehrcompagniebezirkes sind ein Bezirksfeldwebel und ein Gefreiter oder Gemeiner und nöthigenfalls noch ein Sergeant ständig verwendet.

Ueber die Administration und das Rechnungswesen der Landwehrbezirkscommandos, dann über die Bezüge der Landwehroffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften vgl. die unterm 25. Febr. 1868 Allerhöchst genehmigte Instruction v. 21. Febr. 1868. Mil.V.Bl. Nr. 10 u. Beil. dazu.

Ueber die Führung der Bücher und Listen bei der Landwehr vgl. die desfallsigen allgemeinen Bestimmungen v. 26. Febr. 1868. Mil.Ver.Bl. Nr. 9 und Beilage.

4. Die nunmehrige Landwehr theilt sohin im Falle einer Mobilisirung alle Verpflichtungen des stehenden Heeres; die Landwehrinfanterie bildet im Kriege selbstständige Truppenkörper und wird gegen den äußern Feind „zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres" verwendet. Die letzteren Worte gelangten auf Antrag des Abgeordneten Kraußold statt der vom Ausschuß der Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen Worte: „gleich dem stehenden Heere" in das Gesetz, um damit die Zweckbestimmung und Verwendung der Landwehr im Kriegsfalle besser auszudrücken; damit ist jedoch die Einberufung der Landwehr keineswegs (wie bei den bisherigen Reservebataillons) von dem vorgängigen Ausmarsche oder von der Unzulänglichkeit des stehenden Heeres abhängig gemacht, sie erfolgt vielmehr wie in der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich betont wurde, bei Mobilmachungen gleichzeitig mit dem Aufgebote des stehenden Heeres und trifft die Verheiratheten, wie die Ledigen (Artikel 25 Abs. 3 des Ges. u. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 343 ff.).

5. Vgl. §§ 18—22 der obenangef. Bestimmungen vom 26. Febr. 1868. Die Formirung besonderer Landwehrabtheilungen aus den Landwehrmännern der Cavalerie, Artillerie ꝛc. schien nach unsern Verhältnissen nicht thunlich; dieselben werden im Kriegsfalle zum stehenden Heere beigezogen oder als Besatzungstruppen verwendet — vgl. Anm. Ziff. 7 unten. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 185. — Bezüglich der Uebungen derselben vgl. Art. 25 Note 4.

6. Der Absatz 3 des Artikels bezieht sich ausschließlich auf die Beiziehung und Verwendung von Landwehrpflichtigen zu den einzelnen Abtheilungen des stehenden Heeres; dieselbe ist nur im Mobilmachungs- und Kriegsfalle, bei der Landwehrinfanterie aber zudem nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen gestattet.

Ein Modificationsantrag des Abgeordneten Dr. G. Schmitt, wornach

a) die Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes erst nach erfolgter Einreihung der Ersatzmannschaft in den Formationsstand des stehenden Heeres (Art. 17 Abs. 2) verwendet und

b) bei Mobilmachungen nur die unverheiratheten Landwehrmänner zur Verstärkung und Ergänzung der Abtheilungen des stehenden Heeres herangezogen werden sollten, wurde wegen Unvereinbarkeit mit den Principien des Gesetzes, welche im Interesse der Schlagfertigkeit der Armee die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verwendung aller geschulten Wehrpflichtigen erfordern, um so mehr abgelehnt, als den künftigen Landwehrmännern die Verehelichung freigestellt und jedem die Eventualität eines Einrufs zum Kriegsdienste im Voraus bekannt sei, die beim Erscheinen des Gesetzes aber bereits Verheiratheten ohnehin nicht mehr in die künftige Landwehr eingereiht werden. Auch der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Pfetten, wornach bei ausnahms-

weiser Beiziehung der Landwehrinfanterie zur Verstärkung der Abtheilungen des stehenden Heeres zwar zunächst der jüngste Jahrgang, von diesem aber die Unverheiratheten vor den Verheiratheten einzutreten haben sollten, wurde nicht zum Beschlusse erhoben, weil die Zahl der unverheiratheten Landwehrmänner voraussichtlich immerhin sehr gering und demzufolge die beantragte Modification von keinem besonderen praktischen Belange sein werde (Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 346 u. 350). Vgl. auch § 26 Abs. 4 des badischen Wehrgesetzes v. 12. Febr. 1868.

7. Bei diesem Anlasse entwickelte der k. Regierungs-Commissär, Major Freiherr von Massenbach das Bild einer künftigen Mobilmachung des Heeres, wie folgt:

„Die stehende Armee mit ihren 6 Jahrgängen, 3 Jahre active Armee und 3 Jahre Reserve, wird zunächst berufen sein, gegen den Feind zu ziehen; damit sie aber dies kann, damit sie es in voller Stärke kann, ist es unbedingt nothwendig, daß gleichzeitig die Landwehr herbeigezogen wird; denn nur dann sind wir im Stande, durch die Landwehrtruppen die Besatzungen abzustellen und die Armee dadurch wirklich mobil zu machen. Das ist der große Unterschied, der zwischen dem jetzigen Gesetze und dem vergangenen liegt" &c.

„Trotz aller Rücksicht, die stets auf die Landwehr genommen werden wird, kann doch dem Grundsatze nie beigepflichtet werden, daß die Landwehr nicht im Bedarfsfalle gleichzeitig in den Krieg eintritt. Es ist hier ganz mit Recht betont worden, die Landwehr, die den sehr wesentlichen Theil des Nährstandes enthält, soll nur im Falle der höchsten Noth beigezogen werden. Dem pflichte ich vollkommen bei. Aber vom militärischen Standpunkte aus ist die Zeit der höchsten Noth der Moment, wo Krieg eintritt. Während des Krieges selbst gibt es keine verschiedene Stadien dieser höchsten Noth, es wäre denn das der Zertrümmerung der Armee und für dieses Stadium wird wohl die Landwehr nicht reservirt werden wollen" &c.

„Wir stellen unsere active Armee auf, gleichzeitig werden die Ersatzmannschaften I. Classe eintreten; diese formiren die Ersatzkörper, werden in denselben ausgebildet und dienen zur Ergänzung derjenigen Lücken, die der Krieg in den Reihen der Armee hervorruft. Nach Maßgabe als dieselben in die stehende Armee eintreten, wird die Ersatzmannschaft II. Classe beigezogen. Gleichzeitig wird die Landwehr theils in ihren formirten Körpern, welche aber nur Infanteriebataillone sein können, theils zur Erhöhung des Formationsstandes der Specialwaffen einberufen und als Besatzungstruppen verwendet; sie muß aber in dieser Eigenschaft als Besatzungstruppen mit einzelnen Theilen der activen Armee gemengt sein" &c.

„Vor den Feind selbst zieht zunächst die stehende Armee; bleibt nach Abstellung der Besatzungen von der Landwehr noch etwas disponibel oder sind größere Anstrengungen nothwendig, dann werden wir auch die Landwehrbataillone mit der Feldarmee vor den Feind führen, und ich glaube, es wird in Bayern

auch sein, wie in Preußen, daß die Landwehr sich eine Ehre daraus macht, activ gegen den Feind zu ziehen, welcher das Vaterland bekämpft" ꝛc.

8. Auf Grund der Bestimmung in Abs. 3 des Art. 20 sind die Landwehrmänner sämmtlicher Abtheilungen im Mobilisirungsfalle auch zum Eintritte in die Ersatzabtheilungen verpflichtet. Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 474 und Beil.Bd. II S. 300 und 301, ferner Verh. d. K. d. Abg. 1868 Beil.Bd. III S. 365 und die Anmerkung Ziff. 4 zu Art. 4 bis 6 oben.

Dadurch ist der Besorgniß vorgebeugt, es möchte die Armee bei einer Mobilisirung durch Verwendung zur Bildung bei Depot-Abtheilungen übermäßig geschwächt werden.

9. Vergl. über den Artikel 20 noch Ziff. 8 u. 10 des preußischen Gesetzes vom 3. Sept. 1814, dann § 5 des norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867: „Die Landwehr (und die Seewehr) sind zur Unterstützung des stehenden Heeres (und der Flotte) bestimmt." „Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt." „Die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatztruppentheile eingestellt werden." „Die Mannschaften der Landwehr-Cavalerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt. Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres (die Seewehrmannschaften zur Flotte) einberufen"; ebenso Art. 12—14 u. 77 des württemb. Gesetzes vom 12. März 1868 und §§ 19 u. 26 des badischen Wehrgesetzes vom 12. Febr. 1868.

Art. 21.

Die Officiere der Landwehr werden aus den hiezu befähigten einjährigen Freiwilligen [1]) und Landwehrmännern entnommen. Die besoldeten Stämme an Officieren, Unterofficieren und Mannschaften können [2]) im Bedürfnißfalle der activen Armee entnommen werden. [3])

1. Vgl. Art. 36 und 37 unten.

Ein Hauptvortheil des Instituts der einjährigen Freiwilligen besteht in der Verwendbarkeit der letzteren zu Unter- und Oberoffizieren der Reserve und Landwehr. Vgl. § 1 der Allerh. Verordn. vom 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." (Rggsbl. S. 155) und §§ 1 bis 7, 45 bis 47 der Allerh. Verordn. vom 6. Febr. 1868 über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen (Rggsbl. S. 229 ff.), dann unten Art. 36 Anm. Ziff. 6.

Ueber die Ernennung von Landwehroffizieren vgl. Kriegs-Min.Entschl. v. 16. März 1868: „die Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren betr.“ (Mil.V.Bl. Nr. 12 S. 99 ꝛc.)

Hiernach ist

I. die Ernennung zum Offizier der Landwehr jedem Wehrpflichtigen nach tadelfrei zurückgelegter Dienstzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derselbe 1) bereits ein volles Jahr als Offizier der activen Armee entsprechend gedient, oder 2) die zur Ernennung zum Offizier der activen Armee festgestellten Vorbedingungen vollständig erfüllt, oder endlich 3) die Nachweise über a) jene allgemein wissenschaftliche Bildung, wie dieselbe für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgeschrieben ist, und b) über den Besitz des durch § 45 der „Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen vom 6. Febr. 1868“ normirten Qualificationszeugnisses zum Landwehroffizier geliefert hat.

II. Wehrpflichtige, welche bereits der Reserve oder Landwehr angehören, und das in I. 3 geforderte Qualifications-Zeugniß nachträglich erlangen wollen, können zu diesem Zwecke als Kapitulanten aufgenommen werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf diejenigen Wehrpflichtigen Anwendung zu finden, welche den Charakter als Offiziere à la suite bekleiden. Denselben ist jedoch gestattet, ihre Wehrpflicht in der activen Armee oder ihr Kapitulationsjahr in ihrer Eigenschaft als Offiziere à la suite ohne Bezüge und mit der Uniform derjenigen Abtheilung abzuleisten, in welcher sie zugelassen sind. Vom Tage einer Mobilmachung an treten aber diese Offiziere à la suite in sämmtliche Bezüge ihrer Charge ein.

IV. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die Vorbedingungen zur Ernennung zum Landwehroffizier in der einen oder andern hier vorgeschriebenen Weise nicht erlangen, haben der ihnen obliegenden Reservepflicht ohne Rücksicht auf ihre bisherige oder frühere Stellung als Offiziere zu genügen.

2. „Können“ ꝛc. entnommen werden; im Regierungsentwurfe (Art. 17) hieß es „werden ꝛc. entnommen.“ Durch die nunmehrige Fassung ist ausgedrückt, daß die Landwehroffiziere nach seinerzeitiger vollständiger Durchführung der Landwehrorganisation vorzugsweise aus den Reihen der hiefür befähigten Landwehrmänner gewählt und nur bei Ermangelung von solchen auf Linienoffiziere zurückgegriffen werden sollte (Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 185). Dagegen wurde Seitens der Staatsregierung hervorgehoben, daß die besoldeten Stämme gleichwohl regelmäßig aus der activen Armee entnommen werden müssen, da „einem Landwehrmanne und Landwehroffiziere nicht zugemuthet werden könne, daß er mit dem großen Detail der Listenführung vertraut sei.“ Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 351. Vgl. auch oben Anm. Ziff. 3 zu Art. 20.

3. Auch die Dienstpflicht der Landwehroffiziere endigt selbstverständlich mit der allgemeinen Landwehrpflicht derselben, soferne sie nicht freiwillig fortdienen wollen. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 235.

Ueber den Vortrag der besoldeten Landwehrstämme in den Listen vgl. § 5 der obenangef. Bestimmungen vom 26. Febr. 1868; über deren Uniformirung Art. 29 mit Anm.

Art. 22.

Für die Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, sowie für Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr hat die Gemeinde,[1]) in der sich das betreffende Commando befindet, aus eigenen Mitteln zu sorgen. Die Kosten der Einrichtung und der baulichen Unterhaltung[2]) der Kanzleien, Magazine und Schießplätze trägt das Militärärar.

1. D. i. die politische Gemeinde; es wurde als billig erachtet, daß die Gemeinde, welcher durch den Sitz eines Landwehrbezirks- oder Landwehrcompagnie-commandos und durch die Controlversammlungen der Landwehrmänner (Art. 26 f.) mannigfache Vortheile zugehen, zur Bestreitung der im ersten Absatze des Art. 22 bezeichneten Kosten in Anspruch genommen werde, zumal nur auf solche Weise die weitgehenden Forderungen, welche in Fällen dieser Art, namentlich für die Sicherstellung von Schießplätzen an das Militärärar gestellt zu werden pflegen, umgangen werden können.

Die Kosten für Beschaffung der Schießplätze werden übrigens für die betheiligten Gemeinden meist von keiner besonderen Bedeutung sein, da in Orten, wo ohnehin ständige Garnisonen sind, die Schießplätze der Linie für die Landwehr-Schießübungen disponibel sind; auch wurde anerkannt, daß die Herstellung eines ständigen Schießplatzes und förmliche Ueberweisung desselben an die Landwehr nicht nöthig sei, es vielmehr genüge, wenn der Landwehr für die Zeit ihrer kleinern (4—8tägigen) Schießübungen irgend ein hiezu geeigneter und entsprechend sicherer (circa 50 Schritte breiter und 800 Schritte langer) Schießplatz seitens der betreffenden Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 185 und sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 351—356. Auch die Kosten für Kugelfänge, Flur- und Waldbeschädigungen 2c. werden demzufolge auf das Militärärar nicht übernommen.

Vgl. über das Ganze die §§ 24 und 28 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehrbezirkscommandos vom 21. Febr. 1868 (Beil. zum Mil.V.Bl. Nr. 10 Rggsbl. S. 481 2c.).

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Mai 1868 ad Nr. 5474 sind die Schießplätze der Landwehr, für deren Beschaffung und Sicherstellung die betr. Gemeinden zu sorgen haben, als Militär-Schießplätze im Sinne des Ministerialausschreibens vom 17. Juli 1863 ad Nr. 11848 „die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betr." zu erachten.

Bezüglich der Kanzleien und Magazine für die Landwehrbehörden

bestimmt insbesondere die Kriegsmin.Entschl. v. 20. Febr. 1868 ad Nr. 2411, daß in jenen Garnisonsorten, woselbst disponible Räumlichkeiten für geeignete Unterbringung der Kanzleien und Magazine der Landwehrbehörden vorhanden sind, hiefür auch militär-ärarialische Gebäude — übrigens unbeschadet der desfallsigen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde und nur insoweit Verwendung finden sollen, als die übrigen militärischen Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen. Die Landwehrbezirkscommandos sind zudem angewiesen, bei Inanspruchnahme der Gemeinden zu Beschaffung der nöthigen Räumlichkeiten für Kanzleien und Magazine auf das unbedingt nöthige Bedürfniß sich zu beschränken und den örtlichen Verhältnissen jede mit den Bedürfnissen des Dienstes vereinbare Rücksicht zu tragen. Eine Miethe von Unterkunftsräumen für die Mannschaft der besoldeten Landwehrstämme soll nur in ausnahmsweisen Fällen unter Nachweis des Bedürfnisses beim Kriegsministerium beantragt werden (vgl. § 24 der angeführten Instruction v. 21. Febr. 1868).

2. „und der baulichen Unterhaltung" — diese Worte wurden auf Antrag des Abgeordneten Mandel beigefügt, nachdem der Staat auch in anderen Fällen bei Benützung fremder Gebäude nicht nur die Kosten der Einrichtung sondern regelmäßig auch die Bauunterhaltskosten zu tragen hat. Sten. Ber. Bd. II S. 353. Vgl. das Genauere in diesen Beziehungen in §§ 24 u. folg. der obenangeführten Instruction vom 21. Febr. 1868.

IV. Pflichten und Rechte der Angehörigen der bewaffneten Macht.[1])

1) Dienstliche Verhältnisse.

Art. 23.

Die Angehörigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft[2]) sind auch im Frieden[3]) der jederzeitigen Einberufung und Präsenzpflicht[4]) unterworfen, sollen jedoch nur bis nach vollendeter militärischer Ausbildung,[5]) sowie zu vorübergehender[6]) Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung präsent gehalten werden.[7])

1. Die Bestimmungen im Abschnitte IV des Gesetzes regeln die Verhältnisse der Angehörigen der bewaffneten Macht und zwar zunächst die dienstlichen, sodann die bürgerlichen Verhältnisse derselben und bezielen „die Erhaltung der Armee in ihrem Formationsstande und in ihrer militärischen Ausbildung" (vgl. Motive zu Art. 19 des Gesetzentwurfs — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 516).

In dienstlicher Beziehung sind nach der Natur der Sache die Angehörigen der activen Armee mit Einschluß der Ersatzmannschaften beider Classen den weitgehendsten Verpflichtungen unterworfen;

sie können nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden jederzeit einberufen und präsent gehalten werden; diese Verpflichtung theilen im Mobilisirungs- und Kriegsfalle auch die Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaftten Art. 17—23 oben); im Frieden dagegen sind die Reservisten und Landwehrmänner nur zur Theilnahme an den gesetzlich bestimmten Uebungen, gegebenenfalls auch zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung (Art. 24 u. 25), dann gleich den sämmtlichen Ersatzmannschaften auch zur Sistirung bei den jährlichen beiden Controlversammlungen (Art. 26) und zur Anzeige allenfallsiger Wohnortsveränderungen (Art. 27) verbunden.

In bürgerlicher Hinsicht wird den Angehörigen der bewaffneten Macht jedwede mit dem Zwecke der neuen Wehrorganisation vereinbare Erleichterung und freie Bewegung zugestanden.

2. Diese Bestimmung gewährt sohin die Möglichkeit, „sämmtliche Wehrpflichtige, wenn auch theilweise nur auf kurze Zeit und auf das Nothwendigste in den Waffen zu üben" (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 516); die Ersatzmannschaften beider Classen sind den übrigen Angehörigen der activen Armee hinsichtlich ihrer Verpflichtungen namentlich bezüglich der jederzeitigen Präsenzpflicht im Allgemeinen gleich gestellt; ob sie wirklich exercirt und zum activen Dienste verwendet werden, in eine bloße Finanzfrage. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 318 und 336.

3. In Folge Einberufung zur Dienstleistung hört die Ersatzmannschaft an sich nicht auf, Ersatzmannschaft zu sein; werden aber einzelne Angehörige der Ersatzmannschaft zur Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee einberufen oder wird im Mobilisirungsfalle die gesammte Ersatzmannschaft zur Verwendung beigezogen, so stehen die Angehörigen derselben in allen Beziehungen den übrigen Angehörigen der activen Armee gleich.

Im Kriege und bei Mobilmachungen überhaupt versteht sich diese Einberufung von selbst (Art. 20 Anm. Ziff. 7).

4. Präsenzpflicht ist nicht mit Präsenzzeit zu verwechseln. Wie bereits erwähnt wurde, umfaßt die erstere die Verbindlichkeit, sich auf Einruf zum Wehrdienste zu stellen und verwenden zu lassen; letztere ist die zufolge der Präsenzpflicht unter den Fahnen wirklich zuzubringende Zeit; die Präsenzpflicht dauert für die Angehörigen der activen Armee und die Ersatzmannschaften derselben gesetzlich drei Jahre; die Präsenzzeit ist gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt, und beträgt im Durchschnitte nicht mehr als 2 Jahre; ihre Dauer hängt mittelbar theils von der gesetzlichen Höhe des Formationsstandes, theils von der Höhe der betreffenden Budgetposition ab, kann aber selbstverständlich und von Art. 75 abgesehen die Dauer der dreijährigen gesetzlichen Dienstzeit niemals übersteigen; die Vertheilung jener durchschnittlichen Präsenzzeit von zwei Jahren auf die Dauer der Dienstzeit und Präsenzpflicht des einzelnen Mannes ist Sache der Militärbehörde (vgl. oben Anm. Ziff. 2 zu Art. 4 bis 6 u. Anm. Ziff. 4 zu Artikel 2).

Seitens des Referenten der Abgeordnetenkammer wurde im Ausschusse unter Hinweisung auf den bekannten preußischen Verfassungsconflict der Antrag gestellt, behufs Vermeidung künftiger Streitigkeiten über die Auslegung des Gesetzes und zur Ermöglichung einer allmäligen Herabsetzung der dermaligen durchschnittlichen Präsenzzeit in das Gesetz einen Zusatz aufzunehmen, wornach das Maximum der Präsenzzeit von sechs zu sechs Jahren durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte; auch wurde seitens des Abgeordneten Thürmayer in der Kammer selbst beantragt, für die Infanterie eine Maximalpräsenzzeit von zwei Jahren zum Schutze des einzelnen Pflichtigen gegen längere Präsenthaltung im Wehrverfassungsgesetze festzustellen; beide Anträge wurden jedoch als unnöthig und zudem nicht unbedenklich abgelehnt, weil die Bestimmung der Präsenzzeit dem Landtage ohnehin auf indirectem Wege, nämlich theils durch die Feststellung des auszuhebenden Jahrescontingents (Art. 2 Abs. 2), theils durch die Budgetbewilligung gesichert sei und eine gesetzliche Fixirung der Präsenzzeit für eine sechsjährige oder unbestimmte Zeitperiode einer künftigen Herabsetzung der Präsenzzeit oder dem den Kammern zustehenden Rechte der Festsetzung der jährlichen Rekrutenquote Eintrag thun könnte. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 186, sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 356—361.

5. Vgl. hierüber sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 360; durch die vorliegende Bestimmung sollte die Präsenthaltung zu sogenannten Garnisonsdiensten möglichst ausgeschlossen und dieselbe regelmäßig auf die Dauer der militärischen Ausbildung beschränkt werden — vgl. Verh. d. Abg.-K. Beil.Bd. III S. 186 und sten. Ber. Bd. II S. 361.

6. Vgl. Gesetz „das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung“ vom 4. Mai 1851 (Ges.Bl. S. 9) und Einführungs-Gesetz zu den Strafgesetzbüchern vom 10. Nov. 1861 Art. 3 Ziff. 7.

Das Wort „vorübergehender“ ward von der Kammer der Reichsräthe ursprünglich gestrichen, da es mancherlei Dienstleistungen für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit gebe, welche bleibender Natur seien und doch nur Angehörigen der activen Armee auferlegt werden können, z. B. der Dienst in den Festungen zur Bewachung von Werken und Geschützen, die Commandos in Strafanstalten 2c.; seitens der Abgeordnetenkammer wurde jedoch jenes Wort unter schließlicher Zustimmung der Kammer der Reichsräthe wieder eingesetzt, weil alle zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung nothwendigen Dienstleistungen mit Einschluß der oben beispielsweise erwähnten Fälle der Natur der Sache nach nur vorübergehend sind. (Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 549 u. 550; Bd. IV S. 113 u. 114; Beil.Bd. II S. 239 u. 303; sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶⁄₆₈ Bd. II S. 529.)

7. Vgl. noch § 4 und § 6 Abs. 2 des norddeutschen Bundesgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867; württemb. Gesetz vom 12. März 1868 Art. 10.

Art. 24.

Die Reservisten können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit[1]) nur zu einer im Ganzen[2]) zwei Monate betragenden Uebungszeit sowie zu vorübergehender[3]) Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.[4 u. 5])

1. Vgl. oben Art. 4 und §§ 12—17 der Bestimmungen über die Listenführung &c. v. 26. Febr. 1868.

2. D. h. während der ganzen Dauer ihrer dreijährigen Reserve-Dienstzeit; die zweimonatliche Uebungszeit vertheilt sich regelmäßig auf die drei Jahre, kann aber auch mit einer einzigen Uebung eingebracht werden; im letzteren Falle sind die betr. Reservisten für den Rest ihrer Reservedienstzeit nicht mehr übungspflichtig; die Vertheilung selbst ist Sache der Militärbehörden.

3. Vgl. Art. 23 Anm. Ziff. 6.

4. Gemäß § 26 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten &c. vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 263) werden die Reservisten zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen. Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genietruppen und Sanitätscompagnieen werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungspflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffenübungen verwendet. Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchen befreit waren.

Die Reservisten der Cavalerie und reitenden Artillerie können im Bedarfsfalle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenzstande der activen Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Die Beiziehung der Ersatzmannschaften der Reserve zu diesen Uebungen ist nicht beabsichtigt.

Ueber Zurückstellung von den Uebungen, Beorderung und Entlassung der Uebungsmannschaft &c. vgl. §§ 28—30 und § 44 der oben angeführten Bestimmungen. Reservisten, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von den Uebungen (und Controlversammlungen) befreit — Kriegsmin.Entschl. v. 17. März 1868 ad Nr. 3542 Ziff. 8. Reservisten, welche in der Grenzzollwache und bei den Verkehrsanstalten Dienste leisten, sind von den Uebungen und von vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, sowie im Falle der Mobilisirung soweit befreit, als es die jeweiligen Bestimmungen hierüber gestatten — Kr.Min.Entschl. v. 16. Sept. 1868.

5. Vgl. § 6 Abs. 6 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes; Art. 14 des württemb. Ges. und §§ 17 u. 18 des badischen Wehrges. v. 12. Febr. 1868.

Art. 25.

Die Landwehrmänner können[1]) während ihrer Dienstpflicht im

Ganzen[2]) auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden.[3])

Für die Landwehrmänner der Infanterie[4]) finden in den Compagniebezirken jährlich überdieß an 4—8 Tagen[5]) kleinere[6]) Uebungen statt.[7 u. 8])

Außer diesen Uebungszeiten können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden[9]) Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

Im Falle der Mobilisirung sollen die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr, je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgang beginnend, zum Dienste beigezogen werden.[10])

1. „Können", nicht „sollen", wie im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten proponirt, von diesem aber abgelehnt wurde. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 216 und 235; sten. Ber. Bd. II S. 363.

2. D. h. während der ganzen Dauer ihrer fünfjährigen Landwehrpflicht; die einmonatliche Uebungszeit der Landwehrmänner vertheilt sich sohin auf deren fünfjährige Dienstzeit (oben Art. 5), kann aber auch durch eine einzige Uebung eingebracht werden. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 363. Die Vertheilung selbst ist Sache der Militärbehörden.

3. Vgl. § 27 Abs. 1 und 2 der Bestimmungen über die Dienstesverhältnisse der ꝛc. Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 263 ꝛc.): „die Landwehr infanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Compagnieen oder formirten Bataillonen; bei größeren Truppenübungen können die Landwehrbataillons mit den Linienbataillons in die Brigaden eingestellt werden."

Vgl. auch § 7 Abs. 4 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. Nov. 1867, Art. 14 des württemb. Ges. v. 12. März 1868 und § 19 des badischen Wehrgesetzes v. 12. Febr. 1868.

4. „Infanterie" — die Landwehrmänner der übrigen Waffengattungen unterliegen diesen kleineren Uebungen nicht; vgl. oben Art. 20 Abs. 2 u. 3. Die größern Uebungen derselben finden regelmäßig im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile statt — § 27 der obenallegirten Bestimmungen v. 6. Febr. 1868.

Vgl. auch § 7 Abs. 5 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867.

5. Nach dem Regierungsentwurfe (Art. 21) sollten für die Landwehrmänner der Infanterie außer den in Abs. 1 bezeichneten größeren Uebungen jährlich „achtmal eintägige" Uebungen in den betreffenden Compagniebezirken stattfinden. Die dermalige Fassung wurde gewählt, damit die Militärbehörden nicht gehindert sind, jene Uebungen im Interesse der Betheiligten auch in anderer

Weise festzusetzen; hiernach können sich diese Uebungen auch auf zwei und mehrere unmittelbar auf einander folgende Tage erstrecken. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 186 u. 216. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 363.

6. „kleinere" — im Gegensatze zu den in Abs. 1 des Artikels erwähnten größeren Uebungen; die an den Compagniesitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungs-Curse im Schießunterrichte und in der Zugs- und Compagnie-Schule zu beschränken (§ 27 der obenangef. Bestimmungen vom 6. Febr. 1868).

7. Gemäß § 27 der ebenerwähnten Bestimmungen sind zu den Landwehrübungen unter Berücksichtigung der im Reserveverhältnisse mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Werden Landwehr-Bataillone oder Compagnieen zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Compagniecommandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern durch die Generalcommandos commandirt und hiezu thunlichst jene Offiziere verwendet, die die entsprechende Stelle im Mobilisirungsfalle erhalten werden. Als Ober- und Unterlieutenants treten die Landwehr-Offiziere, in Ermanglung solcher aber gleichfalls Linien-Offiziere ein; auch werden für jede Landwehrcompagnie 3 Linien-Unteroffiziere verwendet; den Dienst der Adjutanten, Feldwebel und Listenführer versehen schon bei den Landwehrübungen soweit möglich diejenigen Personen, welche für den Mobilmachungsfall hiezu bestimmt sind. Rückt die Landwehr compagnieweise zur Uebung, so tritt der Landwehr-Bezirkscommandant zur Uebungscompagnie und deren Commandanten in das Verhältniß des Bataillonscommandanten.

Die Beiziehung der Ersatzmannschaften der Landwehr zu den Landwehrübungen ist nicht in Aussicht genommen. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 215.

Ueber Zurückstellung von den Uebungen, Beorderung und Entlassung der Uebungsmannschaft vgl. §§ 28—30 und § 44 der mehrbezeichneten Bestimmungen v. 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 265 2c.). Landwehrmänner, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von den Uebungen (und Controlversammlungen) befreit; Kriegsmin.Entschl. vom 17. März 1868 ad Nr. 3542 Ziff. 8. Bezüglich der Beiziehung der in der Grenzzollwache und bei den k. Verkehrsanstalten Dienste leistenden Landwehrmänner zu Uebungen und Controlversammlungen vgl. Art. 26 Note 7.

8. Das unentschuldigte Wegbleiben von den Landwehrübungen begründet disciplinäre Einschreitung. Vgl. Art. 32 des Ges., dann § 7 und § 9 Abs. 2 der obenallegirten Bestimmungen v. 6. Febr. 1868, endlich § 41 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs v. 8. April 1868 (Mil.V.-Bl. Nr. 18 S. 131 2c.).

9. Vgl. Anm. Ziff. 6 zu Art. 23.

10. Vgl. hiemit Abs. 3 des Art. 18 und des Art. 20. Da die gesammte Ersatzmannschaft I. Classe der Reserve im Mobilisirungsfalle sofort und ohne Rücksicht auf das Alter des einzelnen Jahrgangs von den bezüglichen Truppentheilen

einberufen wird, so kann sich die Bestimmung in Abs. 4 des Art. 25 nur auf die Ersatzmannschaft II. Classe der Reserve beziehen; bei den Ersatzmannschaften der Landwehr greift die Unterscheidung einer I. und II. Classe ohnehin nicht Platz (§ 20 der Bestimmungen über die Bücher- und Listenführung ꝛc. v. 26. Febr. 1868).

Art. 26.

In [1]) jedem Landwehrcompagnie-Bezirke finden jährlich zweimal [2]) Controlversammlungen [3]) statt. Hiebei haben sich die Reservisten und Landwehrmänner, sowie sämmtliche Ersatzmannschaften des betreffenden Bezirkes zu stellen. [4])

Die zeitlich in einem andern als im Bezirke ihres Wohnortes [5]) sich aufhaltenden Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner haben an den Controlversammlungen, letztere auch an den kleineren Uebungen der Landwehrmänner ihres Aufenthaltsortes Theil zu nehmen. [6])

Die Landwehrbezirkscommandos können aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst [7]) oder auf persönliche Verhältnisse [8]) einzelne Pflichtige von Controlversammlungen und Uebungen [9]) ausnahmsweise [10]) entbinden. [11])

1. Vgl. über die Controlversammlungen im Allgemeinen §§ 19—25 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Febr. 1868. (Rggsbl. 1868 S. 256 ꝛc.)

„In jedem Compagniebezirke ꝛc."; zu Controlversammlungen außerhalb des Compagniebezirks können sohin die Pflichtigen nicht berufen werden. Diese Versammlungen finden regelmäßig am Compagnie-Sitze statt; bei großen Compagniebezirken sollen aber auch noch andere Orte hiefür in der Art ausgewählt werden, daß — von einzelnen unvermeidlichen Ausnahmsfällen abgesehen — die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Controlplatze höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Die Versammlungsorte und Termine bestimmt auf Antrag der Landwehrbezirkscommandanten der betr. Brigadecommandant. (Vgl. a. a. O. § 20.)

Die Landwehrbezirks-Commandanten haben von den festgesetzten Tagen und Orten der Controlversammlungen den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, sowie den Commandantschaften, in deren Bezirk die Controlversammlung stattfindet, jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben, ebenso sind hievon die Kreisverwaltungsstellen durch die einschlägigen Generalcommandos in Kenntniß zu setzen (Kriegsmin.Entschl. vom 11. April 1868 und Entschl. des Ministeriums des Innern vom 16. April 1868 ad Nr. 4377).

2. „zweimal Controlversammlungen" — im Regierungsentwurfe (Art. 25) hieß es: „zweimal eine Controlversammlung ꝛc." Die der-

malige Fassung wurde beschlossen, weil „möglicher Weise“ die Controle sämmtlicher Pflichtigen bei einer Controlversammlung unthunlich sein könnte. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 186 u. 216.

Nach den oben allegirten Bestimmungen werden die Controlversammlungen, bei denen neben den sämmtlichen Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmännern auch die Beurlaubten zu erscheinen haben, im Frühjahre und Herbst und zwar in den Monaten März und Oktober abgehalten und jedesmal baldthunlichst durch öffentliche Blätter, Anschlag 2c. bekannt gemacht; sie finden nach Anordnung des betreffenden Brigade-Commandanten regelmäßig an Wochentagen, ausnahmsweise und bei besondern Verhältnissen mit Zustimmung der betreffenden Kreisregierung auch an Sonntagen statt; die Stunden werden unter thunlichster Rücksicht auf die Arbeitszeit bestimmt.

Zu einer Controlversammlung sind regelmäßig nicht mehr als 200 Mann zu berufen und ist hiernach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Controlversammlungen eines und desselben Compagniebezirks sind unmittelbar hintereinander abzuhalten.

3. Der Zweck dieser Controlversammlungen ist hauptsächlich

a) die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirke zu constatiren;

b) Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältnisse von Einfluß sind;

c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als felddienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitäts-Commission zu beordern (eine Visitation derselben durch die Obersanitäts-Commission wird nur im Falle der Erhebung von Versorgungsansprüchen nöthig sein);

f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und

g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

Eine Verbindung der Uebungen mit den Controlversammlungen wurde als regelmäßig unausführbar erklärt. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 216.

In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen eigens ernannte Compagnie-Commandanten vorhanden sind, werden die Controlversammlungen durch diese, in den übrigen Compagnie-Bezirken durch qualifizirte Landwehr-Offiziere abgehalten, falls solche sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienstverrichtung verstehen. Andernfalls werden durch die Brigadecommandanten von den im Brigade-Verbande stehenden Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versamm-

lungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute commandirt, und zwar wo möglich für jeden Landwehr-Bezirk nur Ein Offizier. Der Landwehrbezirks-Commandant wohnt jährlich in jedem Compagnie-Bezirke Einer Control-Versammlung außerhalb seines Stabsquartiers bei.

4. Die Beorderung zu den Controlversammlungen erfolgt, den Localverhältnissen entsprechend, durch allgemeine öffentliche Aufforderung oder durch Aushändigung persönlicher Ordres. Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militär-Paß und ihr Leumunds-Zeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, werden zu einer für alle Ausgebliebenen zu der nämlichen Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachcontrole beordert und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten zur eventuellen disciplinären Bestrafung angezeigt (vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197 u. Art. 32 unten, dann §§ 40 ꝛc. der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht v. 8. April 1868. Mil.V.Bl. Nr. 18).

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Control-Versammlung erhalten haben, und auch nicht förmlich hievon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Mannschaften erscheinen bei den Controlversammlungen in bürgerlicher Kleidung; der anwesende Offizier kann aber bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve und Landwehr in Uniform erscheinen, soferne dieß zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Zur bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Commandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten; hierauf werden die Mannschaften verlesen und nach Erledigung der in Ziff. 3 oben bezeichneten Geschäfte wieder entlassen. Ueber das Ergebniß der Versammlungen werden von den Offizieren, welche dieselben geleitet haben, an das Landwehrbezirkscommando Rapporte eingesendet, in denen namentlich die Zahl der Anwesenden und der mit oder ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaft constatirt wird. (Vgl. a. a. O. § 24.) Die Controlversammlungen dienen auch zur Herstellung und Evidenthaltung der periodisch vorzulegenden summarischen Standesausweise der Reservisten und Landwehrmänner; über diese Standesausweise und die weitern hierauf bezüglichen Bestimmungen vgl. a. a. O. § 43.

5. Vgl. oben Art. 20 und Anm. Ziff. 2 hiezu.

6. Vgl. §§ 10 ꝛc. ꝛc. der Bestimmungen für die Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868.

Der betreffende Pflichtige hat sich vor seinem Abgange beim Feldwebel seines bisherigen Wohnortes ab- und beim Feldwebel seines neuen Compagniebezirks binnen 14 Tagen anzumelden. — Vergl. Art. 27 und § 16 lit. a u. c der obenangeführten Bestimmungen v. 6. Febr. 1868, sowie die Kriegs-Minist.-Entschl. v. 4. Mai 1868 ad Nr. 6000.

7. Auf den Grund dieser Bestimmung können unter den sonstigen Voraussetzungen die öffentlichen Beamten und Bediensteten aller Art die Dispens von den Controlversammlungen und Uebungen ansprechen — „unabkömmliche Beamte“. — Zu solchen Bediensteten zählen beispielsweise namentlich die in der Gendarmerie verwendeten Reservisten und Landwehrmänner; gemäß Kriegs-Min.Entschl. vom 16. Sept. 1868 Nr. 11,384 sind ferner die in der Grenzzollwache und bei den k. Verkehrsanstalten Dienste leistenden Reservisten und Landwehrmänner von den Controlversammlungen gänzlich, von Uebungen aber und von vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Sinne des Artikel 24 u. 25 des Wehrverf.-Ges., sowie im Falle einer Mobilisirung nur insoweit zu befreien, als die hierüber jeweils ergehenden Bestimmungen dies gestatten werden. Die Dispensation der „unabkömmlichen“ Beamten und Bediensteten muß aber seitens der denselben vorgesetzten Behörden oder Stellen beim Landwehrbezirks-Commando ausdrücklich beantragt werden. Vgl. §§ 22, 28 u. 40 der Bestimmungen für die Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868; bezüglich der in der Gendarmerie dienstleistenden Wehrpflichtigen vgl. Kriegs-Min.Entschl. vom 17. März 1868 ad Nr. 3542.

8. Als solche persönliche Verhältnisse, welche die Dispens von den Controlversammlungen und Uebungen begründen, sind in § 22 der angeführten Bestimmungen ausdrücklich anerkannt: Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, unverschiebliche Amtsverrichtungen oder Reisen, Krankheit des Pflichtigen, Verlegung des Wohnortes ins Ausland (vgl. §§ 11 u. 12 a. a. O.); „Landwehrmänner, welche sich außerhalb Landes befinden, auf Reisen sind, haben an den betreffenden Controlversammlungen nicht Theil zu nehmen, müssen vielmehr auf Grund des Art. 26 u. 31 des Ges. bei genügendem Nachweis dispensirt werden.“ (Sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 363).

9. Vgl. Art. 25 sammt Anmerkungen.

10. „ausnahmsweise“ — hiedurch ist angedeutet, daß immerhin nur in dringenden Fällen die fragliche Dispens beansprucht werden kann. Die Ersatzmannschaften II. Classe können aber ohne Weiteres und auf längere Zeit von den Controlversammlungen entbunden werden (zu den Landwehrübungen werden dieselben ohnehin nicht beigezogen); — vgl. § 17 Abs. 8, dann § 22, 28 u. 40 der obenangeführten Bestimmungen für die Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868, endlich Anm. Ziff. 7 zu Art. 25 oben.

11. Die Dispens wird vom Landwehrbezirks-Commandanten und zwar regelmäßig nur für die betreffende Controlversammlung, beziehungsweise nur für die Uebungen des betreffenden Jahres gewährt.

Gemäß § 12 der allegirten Bestimmungen vom 6. Februar 1868 dürfen jedoch Mannschaften, welche ihren Wohnort in das Ausland verlegen wollen, von Controlversammlungen und Uebungen auf 1 Jahr entbunden, und kann diese Begünstigung, sofern der Betheiligte seine sonstigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, nach Ablauf jenes Jahres auch wiederholt und mehrere

Male zugestanden werden; die betreffenden Mannschaften haben aber Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimatlichen Angehörigen oder Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können. Im Mobilmachungsfalle haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Controlbehörde zu melden.

Auch die Dispens von den Uebungen kann Reservisten und Landwehrmännern regelmäßig nur für das laufende Jahr und nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren bewilligt werden. Derartige Dispensationsgesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten und von dieser an den Civilbeamten der Ersatzcommission (Art. 49 Ziff. 2 des Ges.) einzusenden, welch' letzterer die von ihm als dringlich anerkannten Gesuche gutachtlich dem Landwehrbezirks-Commando zur Entscheidung vorlegt. —

Hinsichtlich der die Dispens beanspruchenden Beamten und Bediensteten vgl. oben Anm. Ziff. 7.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit am Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich im Landwehrbezirksquartier zur ärztlichen Untersuchung zu stellen oder, wenn dies nicht möglich, ein Zeugniß des Bezirksarztes an das Bezirks-Commando einzusenden. In wieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirkscommandanten anheim gestellt (§ 28 a. a. O.).

Ueber die Verzeichnisse der von Uebungen dispensirten Beamten und Pflichtigen überhaupt vgl. ebenda § 40.

Art. 27.

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind bei jeder Aenderung ihres Wohnortes zur Abmeldung[1]) bei dem Landwehrcommando desselben und zur Anmeldung bei dem Landwehrcommando des neuen Wohnortes in der Weise verpflichtet, daß die Abmeldung noch vor dem Abgang an den neuen Wohnort und die Anmeldung spätestens vierzehn[2]) Tage nach der Ankunft erfolgt.

1. Die Unterlassung dieser Ab- und Anmeldung hat disciplinäre Einschreitung zur Folge. — Vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197 und § 9 der Dienstesvorschriften für die Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868, endlich § 41 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht vom 8. April 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 18).

Die Meldung hat beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen, beziehungsweise neuen Wohnortes zu erfolgen und ist durch die §§ 9 u. die folg. der ebenallegirten Dienstvorschriften insbesondere den Mannschaften vorgeschrieben, welche aus dem activen Dienste in den Beurlaubtenstand oder in die Reserve

übertreten, ihren Aufenthalt verändern, in größern Städten ihre Wohnung ändern, eine mehr denn 14tägige Reise antreten oder davon zurückkehren, eine „Wanderschaft" antreten oder während derselben irgendwo in Arbeit treten rc. Den Ersatzmannschaften 1. u. 2. Classe ist übrigens in § 17 Abs. 7 der allegirten Bestimmungen gestattet, „ohne jedesmalige An- und Abmeldung zu verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeitig richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirksfeldwebel zurückzulassen haben."

Die An- und Abmeldungen können schriftlich oder mündlich geschehen, müssen aber regelmäßig vom Pflichtigen selbst unter Vorlage seines Militärpasses erstattet werden. Die Anmeldungen sollen übrigens, wenn thunlich, stets mündlich vorgenommen werden; bei schriftlicher Anmeldung ist mit Vorlage des Militärpasses der bisherige und neue Wohnort des Anmeldenden zu bezeichnen. Die erfolgte Meldung ist vom Bezirksfeldwebel im Militärpasse einzutragen. Auch die Civilbehörden (Gemeindebehörden, Bezirksämter, Polizei-Direction München) sind zur Mitwirkung bei der Controle in der Weise verpflichtet, daß sie sich bei Niederlassungen, Verehelichungen, Aus- und Rückwanderungen, Concessionirungen und Anstellungen oder sonstigen Verwendungen von im Wehrpflichtalter stehenden Personen deren Militärpapiere vorlegen und gegebenenfalls an die einschlägigen Landwehrbezirkscommandos die geeigneten Mittheilungen gelangen lassen. Von Einleitung einer Untersuchung gegen (bereits eingereihte) Wehrpflichtige, dann vom Ausgange derselben sind die Landwehrbezirkscommandos durch die gerichtlichen Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen. Vgl. §§ 15 u. 16 der Landwehrvorschriften vom 6. Febr. 1868; über die Führung der Ab- und Zugangs-Controle vgl. ebendaselbst § 38.

2. Vgl. Art. 26 des Regierungsentwurfs; in letzterem war eine blos dreitägige Anmeldefrist vorgeschlagen; über den Fall, wenn blos die Anmeldung oder blos die Abmeldung des Pflichtigen unterlassen wurde, vgl. § 38 lit. d u. e der mehrallegirten Bestimmungen vom 6. Febr. 1868.

Art. 28.

Soferne die zu den Control-Versammlungen und kleineren Uebungen einberufenen[1]) Pflichtigen von ihrem Aufenthaltsorte dahin und zurück in einem Tage gelangen können, wird ihnen keine Vergütung geleistet.[2])

Andernfalls,[3]) sowie für die größeren Uebungen, ferner im Falle eines Aufgebotes zur Erhaltung der inneren Sicherheit und während des Kriegsdienstes erhalten sie Bezüge aus der Kriegscasse, welche im Verordnungswege[4]) zu bestimmen sind.

1. Vgl. Entw. Art. 27, dann oben Art. 25 und 26 Anm. Ziff. 1, end-

lich § 20 Abs. 1 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868.

2. Nach § 35 und folg. der Instruction über die Administration ꝛc. der Landwehrbezirkscommandos vom 21. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 481 ff.) ist Wehrpflichtigen, deren Aufenthaltsort nicht weiter als 4 Stunden vom Einberufungsorte entfernt ist, für die gewöhnlichen Controlversammlungen und kleineren (Art. 25 Abs. 2) Uebungen, von denen sie noch am nämlichen Tage nach ihren Aufenthaltsorten zurückgelangen können, eine Reisevergütung nicht zu leisten.

Ueberschreitet jedoch die Entfernung vom Aufenthalts- zum Einberufungsorte 4 Stunden, so erhalten sie bei einer Entfernung bis zu 6 Stunden 15 kr., bis 7 Stunden 18 kr., bis 8 Stunden 21 kr., bis 9 Stunden 24 kr., bis zu 10 Stunden 27 kr. Reiseentschädigung, ebenso für die Rückreise nach beendigter Controlversammlung oder eintägiger Uebung.

Können unter besonderen Umständen z. B. wegen längerer unvorhergesehener Dauer der Versammlung oder Uebung auch Leute, welche nur 4 oder weniger Stunden nach Hause zurückzulegen haben, dorthin ohne eigenes Verschulden nicht mehr am selben Tage gelangen, so erhalten sie ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Aversalvergütung von 15 kr.; die Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr bei mehr als eintägigen Uebungen erfolgen gleichzeitig mit Anordnung der letzteren. Zur Bemessung der Entfernung dienen die Ortsverzeichnisse und die Ortsentfernungstabelle für Berechnung der Zeugengebühren (Mil.V.Bl. 1864 Nr. 22). Die Auszahlung der Gebühren geschieht sofort vor der Wiederentlassung der Mannschaft (§ 36 a. a. O.).

Bei Benützung der Eisenbahnen (Staatsbahnen, Ostbahnen und der pfälzischen Eisenbahnen) steht jedem zu Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Landwehrmann, Reservisten, Angehörigen der Ersatzmannschaft und Beurlaubten für die Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung seines Militärpasses und soweit persönliche Einberufungsordres erfolgen, gegen Vorzeigung der letzteren der Anspruch auf Beförderung um die ermäßigte (halbe) Fahrtaxe zu, die übrigens von ihm sogleich zu entrichten ist — Kriegsmin.Entschl. vom 21. März 1868 ad Nr. 3489.

Zur Vermeidung von Ordnungsstörungen auf den Bahnhöfen sollen bei größeren Einberufungen und Beurlaubungen die Bestimmungen des Kriegsmin.-Rescr. v. 18. Jan. 1866 Nr. 443 entsprechende Anwendung finden. § 37 a. a. O.

3. Vgl. Note 2 und Art. 23 bis 25 oben.

4. Die hieher bezüglichen Bestimmungen sind dermalen noch nicht erlassen.

Art. 29.

Die Ausrüstung und möglichst einfache Uniformirung der Landwehr erfolgt auf Staatskosten.[1])

1. Die Landwehr erhält im Wesentlichen die Uniform der activen Armee — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 216.

Vgl. insbesondere bezüglich der Uniform der Landwehrbezirkscommandanten die Kriegsmin.Entschl. v. 7. Febr. 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 4 S. 46), bezüglich der Uniform der besoldeten Landwehrstämme die Kriegsmin.-Entschl. v. 8. März 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 11 S. 95 ff.) und bezüglich der Uniform, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr die Kriegsmin.Entschl. vom 27. März 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 15 S. 117) und v. 7. April 1868 Nr. 4655 — Anhang unten.

2) Allgemeine bürgerliche Verhältnisse.

Art. 30.[1])

Wer[2]) seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee[3]) noch nicht Genüge geleistet hat,[4]) darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde[5]) zur Verehelichung nicht zugelassen werden.[6])

Alle übrigen[7]) Wehrpflichtigen sind im Frieden[8]) an der Verehelichung nicht gehindert,[9]) ohne jedoch daraus[10]) oder aus der erlangten Anstellung in einem öffentlichen Amte[11]) einen Grund zur Entbindung von ihrer Dienstpflicht ableiten zu können.[12])

1. Nach den Bestimmungen in §§ 1 u. 8 des revidirten Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetzes v. 1. Juli 1834 war die Verehelichung eines Staatsangehörigen bisher neben sonstigen Vorbedingungen auch davon abhängig gemacht, daß demselben das Militärconscriptionsgesetz nicht entgegenstehe. Gemäß § 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 durfte aber kein Bayer zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genügt und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen hatte; die Verehelichung konnte indessen auch vor Eintritt des Conscriptionsalters gegen Stellung eines Ersatzmanns oder Errichtung einer Caution, welch' letztere durch Verordnung vom 9. April 1855 (Rggsbl. S. 270) auf 1500 fl. erhöht worden war, bewilligt werden.

Auf Grund dieser Bestimmungen und der weitern Vorschriften in §§ 62 und 63 des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828 waren die in die Armee Eingereihten — von den Ersatzmannstellern abgesehen — regelmäßig bis zum 28. Lebensjahre, die Freigeloosten und Zurückgestellten aber bis zum Schlusse des nächstjährigen Aushebungsgeschäftes, also bis zu ihrem 23. oder 24. Lebensjahre an der Verehelichung gehindert; die Waffendienstunwürdigen hatten endlich, soferne sie nicht einen Ersatzmann zu stellen vermochten — vorerst sechs

Jahre lang vom Tage der Aushebung oder in den Fällen des Gesetzes v. 23. Mai 1846 vom Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Haft- oder Verwahrungsorte an zu Festungsarbeiten bereit zu stehen. Die sofortige Verehelichung war daher unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen nur den **Untauglichen, Einstellern** und **Cautionsstellern** ermöglicht.

Im Gegensatze zu diesen weitgehenden Beschränkungen ist im vorliegenden Wehrgesetze die Verehelichung einem Jeden, welcher seine Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee erfüllt hat, sohin regelmäßig schon vom vollendeten 24. Lebensjahre an unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet und dieselbe auch vor Eintritt jenes Verhältnisses nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern an die militärbehördliche Zustimmung geknüpft.

2. Die Frage, in wie weit die Verehelichung des Einzelnen vom Standpunkte seiner Militärpflicht Beschränkungen unterliege, ist ausschließlich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beurtheilen, da das mit dem 1. Sept. 1868 in Wirksamkeit getretene Gesetz über Heimat, Aufenthalt und Verehelichung vom 16. April 1868 in Art. 34 Ziff. 1 die Zulässigkeit der Verehelichung gleich dem früheren Gesetze davon abhängig macht, daß dem Betheiligten „die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege stehe", die Prüfung dieser allgemeinen Vorbedingung aber nur auf der Grundlage des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen kann.

In Abs. 1 des Art. 30 ist nun die Verehelichung derjenigen, welche ihre allgemeine Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee noch nicht erfüllt haben, an eine desfallsige „Erlaubniß der Militärbehörde" geknüpft, während „alle übrigen Wehrpflichtigen" d. h. alle, welche jene Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee bereits erfüllt haben, nach Abs. 2 des Artikels an der Verehelichung nicht gehindert sind.

Kann nun auch über die gegensätzliche Natur dieser beiden Bestimmungen kein Zweifel bestehen, so ergibt sich hiebei doch die Frage, ob

a) die Bestimmung im ersten Absatze des Art. 30 auf alle Personen, welche ihrer Wehrpflicht in der activen Armee noch nicht genügt haben, sohin namentlich auch auf solche sich beziehe, welche in die active Armee noch nicht eingereiht sind oder das Alter der Wehrpflicht noch gar nicht erreicht haben, oder ob

b) dieselbe nur auf wehrpflichtig gewordene Personen oder endlich

c) nur auf die Angehörigen der activen Armee mit Einschluß der Ersatzmannschaften Anwendung zu finden habe.

Für die zuletzt angeführte Meinung könnte außer der Ueberschrift zum Abschnitte IV des Gesetzes etwa geltend gemacht werden, daß von der Nothwendigkeit einer militärischen Verehelichungs-Erlaubniß der Natur der Sache nach lediglich bezüglich der im activen Heeresverbande stehenden Personen die Rede sein könne, bezüglich der nichteingereihten und noch nicht wehrpflichtig gewordenen Personen aber den Militärbehörden nach allgemeinen Grundsätzen eine Zuständigkeit nicht eingeräumt sei; auch scheint der Gesetzgeber bei fraglicher Bestimmung allerdings vorzugsweise die Angehörigen der activen Armee

vor Augen gehabt zu haben, vgl. Entwurf Art. 19, dann Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 187 und sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 364.

Gegen diese Anschauung und zu Gunsten der unter lit. a oben erwähnten Meinung spricht jedoch die allgemeine Wortfassung des Gesetzes und die Erwägung, daß die in Abs. 1 des Artikels den Militärbehörden hinsichtlich der noch nicht eingereihten Verehelichungsbewerber eingeräumte Competenz auf die Abgabe einer einfachen Aeußerung über das in Frage stehende Verehelichungsvorhaben sich beschränkt und durch ein militärisches Unterordnungsverhältniß des Betheiligten nicht bedingt ist, wohl aber in der Rücksichtnahme auf die seinerzeitige Einreihung des Betheiligten in die Armee und die hiebei in Betracht kommenden militärischen Interessen ihre natürliche Begründung findet.

Die Begrenzung der Anwendbarkeit des ersten Absatzes des Art. 30 auf die Angehörigen der activen Armee würde aber außerdem noch eine Lücke im Wehrgesetze voraussetzen, welche dem Gesetzgeber nicht wohl imputirt werden kann.

Da nämlich der zweite Absatz des Gesetzartikels, wie erwähnt, im Gegensatze zu Absatz 1 nur von solchen handelt, welche ihre Dienstpflicht in der activen Armee bereits erfüllt haben, so bliebe bei Annahme der unter lit. c erwähnten Ansicht die Frage ungelöst, ob und welchen Beschränkungen hinsichtlich der Verehelichung diejenigen unterworfen seien, welche in die active Armee noch nicht eingereiht oder noch gar nicht wehrpflichtig sind.

Die unbeschränkte Zulassung solcher Personen zur Verehelichung stünde im Widerspruche mit dem Grundgedanken des Wehrgesetzes, welches für die jüngsten drei Jahrgänge der Pflichtigen in der Regel unverheirathete Männer voraussetzt und deshalb auch die Verehelichung der Angehörigen der activen Armee ausdrücklich beschränkt; sie würde die ungehindertste Umgehung des Art. 30 des Wehrgesetzes ermöglichen und auch den Intentionen des neuen Verehelichungsgesetzes widerstreiten.

Die Annahme eines unbedingten Verehelichungsverbots für noch nicht eingereihte oder noch nicht wehrpflichtige Personen würde dagegen zwar diesen Bedenken nicht unterliegen, wohl aber, vom Mangel einer rechtlichen Grundlage abgesehen, in der Praxis insoferne zu mancherlei Inconvenienzen und zwecklosen Härten führen, als selbst im Falle der evidentesten Dienstesuntauglichkeit dem Betheiligten die Verehelichungsbefugniß so lange versagt werden müßte, bis er in's Wehrpflichtalter eingetreten und seitens der zuständigen Ersatzcommission als definitiv untauglich erklärt wäre.

Aehnliche Erwägungen sprechen auch gegen die unter lit. b oben erwähnte Ansicht; sie würde den Umfang der Anwendbarkeit des ersten Absatzes des Art. 1 im Zusammenhalte mit der unter lit. a aufgestellten Ansicht zwar etwas beschränken, ließe aber noch immer die Frage unentschieden, ob und in wie weit auch die noch nicht wehrpflichtigen Personen aus dem Grunde ihrer künftigen Wehrpflicht an der Verehelichung gehindert seien.

All diese Bemängelungen fallen bei Annahme der unter lit. a oben angeführten Anschauung hinweg.

Diese Ansicht hat den Wortlaut des Gesetzes für sich und beseitigt alle Bedenken und Lücken, welche sich bei einer anderweitigen Auslegung des Gesetzes aufdrängen müßten; indem sie die Verehelichung von noch nicht wehrpflichtigen oder noch nicht eingereihten Personen weder unbedingt gestattet, noch in allen Fällen ausschließt, dieselbe vielmehr gleichfalls an die Zustimmung der Militärbehörde knüpft, steht sie im Einklange mit dem Grundgedanken des Gesetzes und entspricht den militärischen Rücksichten nicht minder, wie den Interessen der Betheiligten.

Die Ertheilung dieser „Erlaubniß der Militärbehörde" wird zwar mit Rücksicht auf die Principien der nunmehrigen Wehrverfassung, wornach die active Armee in der Hauptsache aus unverheiratheten Männern bestehen soll, stets zu den Ausnahmen zählen, aber immerhin in manchen Fällen und namentlich dann unbedenklich erfolgen können, wenn der noch nicht in die Armee eingereihte Verehelichungsbewerber zweifellos militärdienstuntauglich ist (vgl. auch unten Art. 60 Schlußsatz).

Die gleiche Ansicht ist vertreten im „Vortrage des Referenten des Socialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe zum Entwurfe eines Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt" — vgl. Verh. d. K. d. R.R. 1868 Beil.Bd. III S. 181.

3. Vgl. Art. 4, 6, 7, 85 und 87 des Ges.

4. Zu denjenigen, welche ihrer allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee noch nicht genügt haben und deshalb zu ihrer Verehelichung der Erlaubniß der Militärbehörde bedürfen, zählen sonach

a) diejenigen, welche das Alter der Wehrpflicht noch nicht erreicht und nicht etwa als Freiwillige (Art. 35 und 36) ihre Dienstzeit in der activen Armee bereits vollendet haben;

b) diejenigen, welche in das Alter der Wehrpflicht zwar bereits eingetreten, zum Ersatzgeschäfte jedoch noch nicht beigezogen oder eben in der Aushebung begriffen sind — mit Einschluß der gemäß Art. 9 u. 10 des Gesetzes der nachträglichen Einreihung in die active Armee unterliegenden Einwanderer, Rückwanderer und Uebergangenen;

c) diejenigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Ges. ausgesetzt ist, sowie die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen, welche ihren Dienstantritt nach Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes vorläufig ausgesetzt haben;

d) diejenigen, nach Art. 12, 14 und 61 Abs. 2 des Ges. von der Wehrpflicht zeitweise Befreiten und Zurückgestellten, welche am 1. Jan. des nächstfolgenden Jahres das 24. und beziehungsweise 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und demzufolge möglicherweise noch der nachträglichen Einreihung in die active Armee unterliegen;

e) die in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft oder Verwahrung befindlichen und deshalb nur provisorisch zugetheilten Pflichtigen (Art. 62 und 66 des Ges.);

f) die Widerspenstigen unn diejenigen, welche durch eigenes Verschulden in die Aushebungslisten nicht eingetragen wurden (Art. 77 und Art. 9 Abs. 2 oben mit Anm.);

g) sämmtliche Angehörige der activen Armee mit Einschluß der Ersatzmannschaften beider Classen derselben, dann der Freiwilligen (Art. 35 und 36) und der noch vorhandenen Einsteher.

Die zum stehenden Heere gehörigen Offiziere und Militärbeamten, sowie die Capitulanten unterliegen hinsichtlich der Verehelichungsbewilligung den Bestimmungen in Art. 34 Ziff. 3 des Gesetzes über Heimat etc. vom 16. April 1868.

5. Gesuche um die militärische Erlaubniß zur Verehelichung sind von den zum Formationsstande der activen Armee gehörigen Verehelichungsbewerbern, dann von Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe beim Commando ihrer Truppenabtheilung, von Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe aber (und allen sonstigen Bewerbern) beim Landwehrbezirkscommando ihres Wohnorts anzubringen und dortselbst zu instruiren. Zur Ertheilung jener Erlaubniß sind bezüglich der Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe die einschlägigen Generalcommandos zuständig (Kriegsmin.Entschl. v. 15. Mai 1868 ad Nr. 6480); für alle übrigen Fälle wird diese Competenz dem k. Kriegsministerium vorzubehalten sein. Den Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe wird jene Erlaubniß zur Verehelichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise gestattet, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung im Sinne des Art. 12 Ziff. 3 des Wehrgesetzes begründet hätten (vgl. die alleg. Kriegsmin.Entschl.).

Im Uebrigen ist die Ertheilung oder Verweigerung jener Erlaubniß ausschließlich dem Ermessen der zuständigen Militärbehörden anheimgestellt. Wird dem Bewerber die militärische Erlaubniß zur Verehelichung ertheilt, so wird ihm hierüber als Nachweis jener Erlaubniß behufs weiterer Verfolgung seines Verehelichungsvorhabens von Seiten des betr. Heeresabtheilungs- und beziehungsweise Landwehrbezirks-Commandos ein besonderes Certificat auszufertigen sein.

Die Ertheilung fraglicher Erlaubniß hat übrigens in allen Fällen nur die Wirkung, daß hiedurch das Hinderniß, welcher der Verehelichung des Betheiligten vom Standpunkt seiner Wehrpflicht entgegensteht, beseitigt wird; eine weitere Folge hat sie nicht und sie vermag sonach den Betheiligten insbesondere weder von der Erfüllung der übrigen Vorbedingungen der Verehelichung, noch von der Erfüllung seiner Wehrpflicht, beziehungsweise von der seinerzeitigen Beiziehung zum Ersatzgeschäfte zu entbinden. Vgl. oben Art. 3, dann Art. 34, 38 u. 42 des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868.

Ob und welche etwaige Ansprüche der Betheiligte und seine Familie aus fraglicher Zustimmung der Militärbehörde zu seiner Verehelichung gegenüber den Militärfonds und Cassen (auf Caserngenuß, Unterstützung, Pension etc.) ableiten

könne, wird nach dem Inhalte der militärischen Zustimmungsurkunde zu beurtheilen sein. Den sich verehelichenden Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe steht gemäß Ziff. 3 der Kriegsmin.Entschl. v. 15. Mai 1868 ad Nr. 6480 insbesondere ein solcher Anspruch nicht zu.

Ueber die Verehelichung der Landwehrbezirksfeldwebel vgl. Kriegsmin.-Entschl. v. 29. April 1868 ad Nr. 5624.

6. Die Vorschriften über die von Angehörigen der activen Armee bei ihrer Verehelichung nach militärischen Normen zu errichtenden Heirathscautionen erleiden durch das Wehrverfassungsgesetz keinerlei Aenderung.

Da übrigens nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 die Verehelichung unter den allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jedem Staatsangehörigen freisteht und die Ansässigkeit im Sinne der bisherigen Gesetzgebung hinwegfällt, so werden auch die militärischen Heirathscautionen beim Austritte der Cautionssteller aus dem Militärverbande nicht mehr an die Heimatgemeinden derselben auszuantworten sein und die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Verordnungen vom 30. Dezember 1822 (Rggsbl. S. 5) und 1. August 1823 (Rggsbl. S. 1191), dann der Min.Entschl. v. 16. Sept. 1840 (Döllingers V.S. Bd. XXV S. 9) ihre practische Anwendbarkeit verlieren; vgl. auch Min.Entschl. vom 8. und 16. Okt. 1845 und 6. Nov. 1846 (Döllingers V.S. Bd. XXVI S. 609 ff.).

Militärcautionen zum Zwecke der Ansässigmachung und Verehelichung im Sinne des § 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit eventueller Verwendung zur Stellung eines Ersatzmannes kennt das vorliegende Gesetz — von den Uebergangsbestimmungen in Art. 88 abgesehen — consequentermaßen nicht.

7. Zu den an der Verehelichung vom Standpunkte der Wehrpflicht nicht gehinderten Wehrpflichtigen gehören sonach alle diejenigen, welche ihrer allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee bereits Genüge geleistet haben; das sind

a) die Angehörigen der Reserve und Landwehr (mit Einschluß der Ersatzmannschaften derselben, dann der in Art. 9, 10, 15, 85 u. 88 bezeichneten noch landwehrpflichtigen Einwanderer, Rückwanderer, Uebergangenen, zeitweise Befreiten, Einsteller, Cautionssteller und der einjährigen Freiwilligen, welche ihren einjährigen Freiwilligendienst bereits abgeleistet haben);

b) alle, welche wegen Untauglichkeit in die active Armee nicht eingereiht oder aus derselben wieder entlassen wurden;

c) die von der Wehrpflicht gänzlich Befreiten (Art. 11);

d) diejenigen Zurückgestellten (Art. 14 und 61 Abs. 2), und zeitweise Befreiten (Art. 12), welche am 1. Januar des nächstfolgenden Aushebungsjahres das 24. und beziehungsweise 25. Lebensjahr bereits vollendet haben und demzufolge nach Art. 58 Abs. 1 u. 3 des Ges. für den nächsten Jahrgang nicht mehr vorgemerkt werden können — die letzteren, soweit sie nicht als landwehrpflichtig ohnehin unter lit. a fallen (Art. 12, 15 u. 58 d. Ges.);

e) diejenigen Einwanderer und Uebergangenen, welche das 31. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und deshalb auch in die Ersatzmannschaft der Landwehr nicht mehr einzureihen sind (Art. 9 u. 15); dann die auch von der Einreihung in die Landwehr befreiten Einsteller und Cautionssteller (Art. 85 u. 88), endlich

f) die Waffendienstunwürdigen. Die Frage, ob und inwieweit auch die Waffendienstunwürdigen unter die Bestimmung in Abs. 2 des Art. 30 zu subsumiren seien, wurde in der Abgeordnetenkammer dahin entschieden, daß die Waffenunwürdigen im Frieden von dem Zeitpunkte an, in welchem sie ihren Entlaßschein (Art. 71) erhalten haben, aus dem Grunde ihrer Wehrpflicht an der Verehelichung nicht mehr behindert seien, übrigens die Ausfertigung dieses Entlaßscheins durch die den Unwürdigen gemäß Art. 16 des Gesetzes obliegende sechsjährige Verpflichtung zur Bereithaltung für militärische Arbeiten nicht aufgehalten werde (anders nach dem Heererg.Ges. v. J. 1828 § 63 Ziff. 2). Vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 364.

Da die Bereitschaftspflicht der Waffendienstunwürdigen ein Surrogat der persönlichen Dienstleistung ist und die Unwürdigen gemäß Art. 73 des Ges. auch hinsichtlich der Auswanderung den für die Angehörigen der activen Armee desfalls bestehenden Beschränkungen unterworfen sind, wäre es vielleicht consequenter gewesen, den Waffendienstunwürdigen auch bezüglich der Verehelichung keinerlei Vorzug vor den Angehörigen der activen Armee einzuräumen.

8. Den Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee liefern

a) diejenigen, welche ihre Dienstzeit in der bewaffneten Macht bereits beendigt haben oder vor Ablauf derselben wegen Untauglichkeit oder auf Grund besonderer Bestimmungen (Art. 11 ff.) vom weitern Dienste in derselben befreit wurden, durch ihren (im Militärpaß eingetragenen) Militärabschied — Art. 69 mit Anm. und § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868;

b) die Angehörigen der Reserve und Landwehr (vgl. Anm. Ziff. 7 lit. a) durch die gleichfalls im Militärpasse eingetragenen) Urkunden über Erfüllung der Dienstpflicht in der activen Armee — Art. 70 mit Anm.;

c) diejenigen, welche in die active Armee wegen Untauglichkeit nicht eingereiht wurden (dann die in Note 7 lit. d bezeichneten Zurückgestellten) durch ihre Freischeine — Art. 72;

d) die Waffendienstunwürdigen durch ihre Entlaßscheine — Art. 71.

Den in vorstehender Anmerkung Ziff. 6 lit. d u. e bezeichneten, nicht etwa zur Landwehr gehörigen zeitweise Befreiten, Einwanderern, Uebergangenen und Cautionsstellern werden zum Zwecke ihrer Verehelichung und zum Nachweise ihrer erfüllten Dienstpflicht für die active Armee überhaupt desfallsige besondere Certificate seitens der betr. Distriktsverwaltungsbehörden oder Ersatzcommissionen auszustellen sein; das Gleiche gilt auch von den gänz-

lich Befreiten, soferne deren Befreiung nicht ohnehin als Notorium gelten sollte; vgl. Art. 69—73 unten.

Die Beschränkung der Verehelichungsbefugniß auf die Zeit des Friedens trifft lediglich die Reservisten, Landwehrmänner sammt den Ersatzmannschaften derselben und die Waffendienstunwürdigen; auf die Untauglichen, gänzlich Befreiten und die übrigen in lit. d u. e der Anm. Ziff. 7 obenbezeichneten Pflichtigen findet sie der Natur der Sache nach keine Anwendung.

9. Sie unterliegen aber selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Verehelichungsgesetzes (vgl. rev. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung v. 1. Juli 1834 und das neue Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868).

Nach § 16 lit. c der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften &c. vom 6. Febr. 1868 haben die Civilbehörden bei Verheirathungen von noch im militärpflichtigen Alter stehenden Personen sich deren Militärpapiere vorlegen zu lassen und wenn die Betheiligten über ihre Militärverhältnisse sich nicht vollständig auszuweisen vermögen, die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

10. Die Verehelichung schützt sohin künftighin nicht mehr vor der Einberufung oder der Verwendung zum Kriegsdienste in oder außer Landes; anders war dies nach der bisherigen Gesetzgebung; mit seiner Verehelichung trat vormals der Reservist in die (damalige) Landwehr, welche jedoch nur in den mit Magistraten bestellten Städten und Märkten und auch hier nur in beschränktem Maße zur Activität berufen war und nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen in Kriegsfällen zwar zur Unterstützung der durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besonderen königlichen Aufruf beigezogen, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Landes und bezüglich der zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen nur innerhalb der Grenzen ihres Bezirks verwendet werden konnte. Vgl. Verf.-Urk. Titel IX §§ 3—6, dann Landwehrordnung vom 7. März 1826 §§ 13—18.

11. Die Bestimmung in § 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 und in § 8 der Vollzugs-Vorschriften hiezu vom 13. März 1830, wonach kein Staatsangehöriger vor vollständiger Erfüllung seiner „Armeepflichtigkeit“ in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden durfte, ist damit hinweggefallen.

12. Vgl. mit Art. 30 auch § 15 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. Nov. 1867 &c. „auch sollen sie (die beurlaubten Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr) rücksichtlich ihrer Verheirathung &c. Beschränkungen nicht unterworfen sein“, dann württemb. Ges. v. 12. März 1868 Art. 14, badisches Wehrgesetz vom 12. Februar 1868 §§ 22 u. 23, endlich Ziff. III Nr. 8 der Stuttgarter Conferenzbeschlüsse vom 5. Februar 1867 „während der dreijährigen Präsenzpflicht ist Verheirathung (und Auswanderung) unstatthaft.“

Art. 31.

Die nicht präsenten[1]) Wehrpflichtigen sind den zur Ausübung der militärischen Controle erforderlichen Anordnungen unterworfen,[2]) sollen übrigens in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- oder Auslande,[3]) in der Ausübung ihres Gewerbes,[4]) rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen[5]) nur denjenigen Beschränkungen[6]) unterliegen, welche im gegenwärtigen Gesetze enthalten sind.[7])

Die Angehörigen der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung sich außer Land begeben.[8–9])

Art. 31 gesteht den Wehrpflichtigen jede mit dem Zwecke des Wehrdienstes vereinbare freie Bewegung in den bürgerlichen Verhältnissen zu.

1. „Nicht präsenten" d. h. alle zum Dienste nicht einberufenen Wehrpflichtigen; dieselben können Angehörige der activen Armee, Reserve, Landwehr oder der Ersatzmannschaften sein.

2. Vgl. oben Art. 26 und 27 nebst den Anmerkungen dazu.

3. Bezüglich der Angehörigen der activen Armee enthält Abs. 2 dieses Artikels eine Beschränkung; vgl. auch § 12 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. v. 6. Febr. 1868.

4. Vgl. das Gesetz vom 30. Jan. 1868 „das Gewerbswesen betr." (Ges.-Bl. Nr. 21 S. 309 ꝛc.)

5. Vgl. §§ 11, 13 u. 17 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten v. 6. Febr. 1868.

6. „Beschränkungen" — solche können daher auch durch Verordnung oder Ministerialvorschrift — von Art. 74 des Ges. abgesehen — nicht eingeführt werden; übrigens sind damit nur militärdienstliche Beschränkungen gemeint; sind für die Staatsangehörigen im Allgemeinen derartige Beschränkungen eingeführt, so sind denselben selbstverständlich auch die Wehrpflichtigen unterworfen.

7. Ueber die Auswanderung von Wehrpflichtigen vgl. Art. 73.

Ueber die Verpflichtung der Civilbehörden, sich bei Niederlassungen, Auswanderungen, Verheirathungen, Gewerbsunternehmungen, Anstellungen ꝛc. von Wehrpflichtigen sich deren Militärpapiere vorlegen und gegebenenfalls an die einschlägigen Landwehrbezirkscommandos die geeigneten Mittheilungen gelangen zu lassen vgl. § 16 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868.

8. Vgl. hiezu § 17 Abs. 1 u. Abs. 7 der ebenallegirten Bestimmungen vom 6. Febr. 1868 und unten Art. 73.

Die Angehörigen der Ersatzmannschaften der activen Armee dürfen hienach ohne militärdienstliche Bewilligung zwar nicht auswandern, aber sich in's Ausland begeben; auch die jedesmalige Ab- und Anmeldung bei Reisen ist den Ersatzmannschaften (I. u. II. Classe) erlassen, soferne sie durch Zurücklassung ihrer Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirksfeldwebel Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre richtig zugeht. Vgl. Art. 28 oben und § 41 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht vom 8. April 1868.

9. Vgl. noch § 15 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes v. 9. Nov. 1867, Art. 14 des württemb. und § 22 des badischen Wehrgesetzes.

Art. 32.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft bemißt sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.[1])

Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sind in Bezug auf militärische Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unterstehen sie dieser Gerichtsbarkeit nur so lange sie mit Eintritt der Mobilisirung zur Dienstleistung präsent sind.[2 u. 3])

1. Bis zum Erlasse eines neuen Militärstrafproceßgesetzes verbleibt es demnach bezüglich der Gerichtsbarkeit der Angehörigen der activen Armee (ohne Ersatzmannschaften) bei den dermalen geltenden Bestimmungen.

Gemäß Titel IX § 7 der Verfassungsurkunde stehen sohin die bezeichneten Militärpersonen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten. Bezüglich

a) der militärischen Gerichtsbarkeit in Civilsachen vgl. das Gesetz v. 15. August 1828 „die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.“ (Ges.Bl. S. 41—48); darnach sind die Militärpersonen mit Einschluß der activen, pensionirten oder à la suite angestellten Offiziere, sowie die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten in allen ihren bürgerlichen streitigen oder nicht streitigen Rechtsangelegenheiten den Civilgerichten unterworfen.

Unteroffiziere und Soldaten und die im Militär Angestellten dieser Klassen können nach Wahl des Klägers bei dem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuständigen Gerichte ihres Wohnortes oder bei dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Ausnahmsweise erstreckt sich die Militärgerichtsbarkeit auch auf persönliche Civilsachen der Angehörigen der activen Armee, wenn die Armee ins Feld gerückt ist (§ 9 des angef. Ges.).

Der bevorzugte Gerichtsstand der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten ist aufgehoben (Gerichtsverf.Ges. v. 10. Nov. 1861 Ges.Bl. 1861 S. 209 ꝛc.).

Ueber die hinsichtlich der Militärpersonen in Anwendung zu bringenden civilrechtlichen Bestimmungen vgl. Allerh. V.O. v. 11. Juni 1816 (Rggsbl. S. 387 u. 388).

b) Bezüglich der militärischen Gerichtsbarkeit in Strafsachen vgl. die obenallegirte Verf.Bestimmung mit St.G.B. von 1813 Theil II Art. 27 den nunmehr aufgehobenen Art. 56 und den Art. 368 des St.P.Ges. vom 10. Nov. 1848 (Ges.Bl. S. 233 ꝛc.), dann das Gesetz vom 1. Juli 1856 „die gemischt gerichtlichen Untersuchungen betr." (Ges.Bl. S. 403 ff.) endlich Art. 3 Ziff. 5 und Art. 34 des Einführungsges. zu dem St.G.B. vom 10. Nov. 1861.

Darnach unterliegen die Angehörigen der activen Armee mit Einschluß der besoldeten Landwehrstämme[,] jedoch mit Ausschluß der Ersatzmannschaften in Ansehung gemeiner, wie militärischer Reate der Militärstrafgerichtsbarkeit; derselben sind sohin nicht unterworfen die auf die Militärgesetze noch nicht beeidigten Wehrpflichtigen, die Offiziere à la suite, pensionirte Unteroffiziere und Soldaten (V.O. v. 30. Dez. 1822. — Rggsbl. S. 5) und die Familienangehörigen der Militärpersonen.

Die Waffendienstunwürdigen stehen unter der militärischen Strafgerichtsbarkeit, so lange sie zu militärischen Arbeiten verwendet sind (Art. 16).

Die Untersuchung und Entscheidung über Ungehorsam, Widerspenstigkeit, Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht, sowie über die von Unteroffizieren und Soldaten während des Urlaubs begangenen Uebertretungen competirt zu den bürgerlichen Gerichten (unten Art. 81).

Bezüglich der militärischen Disciplinarstrafgewalt vgl. die Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht vom 8. April 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 18).

Eine Modification erleiden obige Grundsätze durch das angeführte Gesetz vom 1. Juli 1856. — Vgl. über das Ganze noch Dollmann's Erläuterungen zum St.P.G. v. 10. Nov. 1848 ꝛc. S. 154—179.

Das Verfahren vor den Militärstrafgerichten richtet sich dermalen noch nach den Verordnungen vom 14. April 1856, 7. Juli 1862 und der Allerh. Entschl. vom 15. Mai 1868 (Kriegsmin.Entschl. v. 18. Mai 1868 — Mil. Ver.Bl. S. 195).

2. Die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner sollten nach Art. 24 des Regierungsentwurfs in Bezug auf militärische Reate unbedingt, bezüglich gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen aber nur für die Dauer ihrer wirklichen Dienstleistung der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sein, wobei jedoch die Controlversammlungen und kleineren Uebungen nicht als solche Dienstleistung zu betrachten gewesen wären. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 508 u. 516.

Nach den Beschlüssen der Kammern wurde jedoch für alle nicht mili-

tärischen Reate der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Verübung oder Aburtheilung die Zuständigkeit der Civilstrafgerichte vorbehalten und nur die für den Fall einer Mobilmachung nothwendige Ausnahme von diesem Grundsatze zugestanden. Darnach sind die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner auch bezüglich der bei Uebungen und Controlversammlungen (Art. 24—26) begangenen gemeinen Delicte und die Ersatzmannschaften der activen Armee auch bezüglich der während ihrer militärischen Ausbildung (Art. 23) verübten nichtmilitärischen Reate ausschließend der Civilgerichtsbarkeit unterstellt. Ist jedoch ein Angehöriger der Ersatzmannschaft zur Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee einberufen, so hört er auf zur Ersatzmannschaft zu gehören und ist in allen Beziehungen den in den Formationsstand der activen Armee Eingereihten gleichgestellt.

Absatz 2 des vorliegenden Artikels handelt lediglich von der Strafgerichtsbarkeit; bezüglich der Gerichtsbarkeit der Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner in Civilsachen wird keinerlei Aenderung getroffen. Im Falle eines Ausmarsches wird indessen auch auf diese die Bestimmung in § 9 des Ges. v. 15. Aug. 1828 Anwendung finden.

Die Angehörigen der Gendarmerie unterliegen als Militärpersonen wie bisher so auch künftig hinsichtlich der von ihnen begangenen militärischen und nichtmilitärischen Reate der Militärgerichtsbarkeit, auch wenn sie Reservisten oder Landwehrmänner sind — vgl. Titel IX § 7 der Verf.Urk., sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. III S. 604 und § 2 der V.O vom 24. Juli über die Organisation der Gendarmerie.

3. Vgl. auch oben Anm. Ziff. 2 zum Eingange des Gesetzes, ferner § 7 Abs. 1 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten rc. v. 6. Febr. 1868; — Art. 9 u. 14 des württemb. Ges. und badisches Wehrges. v. 12. Febr. 1868 §§ 21 u. 22.

3) Unterstützung und Pension.

Art. 33.[1])

Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung[2]) aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird.[3])

Officiere,[4]) Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, haben hinsichtlich ihrer militärischen Versorgung

7*

gleiche Ansprüche, wie die Invaliden des stehenden Heeres. Den Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen[5]) oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr gebührt dieselbe Unterstützung, wie sie die Wittwen und Waisen solcher Officiere, Unterofficiere und Mannschaften des stehenden Heeres anzusprechen haben.[6 u. 7])

1. Entwurf Art. 23 und Motive hiezu (Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 508 u. 516). „Der Artikel beabsichtigt zunächst, den dürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner im Falle der Mobilmachung durch eine Unterstützung den Unterhalt während der durch den Dienst gebotenen Abwesenheit des Familienhauptes zu erleichtern.

2. Der Anspruch auf diese Unterstützung ist sonach bedingt durch erfolgte Mobilisirung, durch die Dürftigkeit und ein vorgängiges Gesuch der betheiligten Familie; sie beschränkt sich auf verheirathete Reservisten und Landwehrmänner; die Angehörigen der activen Armee sind demnach ausgeschlossen, selbst wenn sie mit militärdienstlicher Bewilligung sich verehelicht haben (Art. 30).

Auf den Rang des Unterstützungsberechtigten kommt es übrigens nicht an. Nachdem die Unterstützung den Familien zugestanden ist, können geschiedene Ehefrauen, uneheliche Kinder und andere Verwandte außer den Frauen und Kindern der Betheiligten hierauf keinen Anspruch erheben.

3. Vgl. k. preuß. Gesetz vom 27. Febr. 1850 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften; hienach beträgt die Unterstützung von Frauen monatlich 1 Rthlr. 10 Silbergr. und in der Zeit vom 1. Nov. bis 1. April monatlich 2 Rthlr. — für jedes Kind unter 14 Jahren 15 Sgr. monatlich; württemb. Ges. v. 12. März 1868 Art. 78, badisches Wehrgesetz vom 12. Febr. 1868 §§ 27 u. 28.

4. Durch den zweiten Absatz dieses Artikels werden die Angehörigen der Landwehr „für den Fall der Dienstuntauglichkeit in Folge Verwundung vor dem Feinde oder von Beschädigung bei unmittelbarer Dienstleistung" hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche den Invaliden des stehenden Heeres und auch die (zufolge Nichtleistung von Wittwen- und Waisenkassabeiträgen an sich nicht unterstützungsberechtigten) Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen verstorbenen Landwehrangehörigen den Relicten solcher Angehörigen des stehenden Heeres gleichgestellt (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. II S. 516).

5. Zu den „im Kriege gebliebenen" Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften zählen auch diejenigen, „welche in Folge von Krankheiten ꝛc. im Kriege zu Grunde gehen oder nach einer Kriegsaction vermißt werden, ohne daß über deren Schicksal eine sichere Kunde gegeben ist" (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 217).

6. Eine Ergänzung dieses Gesetzartikels bildet das Gesetz vom 16. Mai 1868 „die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr.“ — Ges.Bl. Nr. 32 (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 295 ꝛc.) dann die Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868 „die Pensionszulagen für die durch Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordenen oder im Dienste verunglückten Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr.“ (Mil.V.Bl. Nr. 25), endlich die V.O. v. 24. Juli 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 37).

7. Vgl. preuß. Ges. v. 6. Juli 1865 „die Versorgung von Militärinvaliden ꝛc.,“ dann preuß. Ges. v. 16. Okt. 1866 über Pensionserhöhung für die invalide gewordenen ꝛc. Offiziere der Linie und Landwehr ꝛc., dann die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Rangs, und das diese Bestimmungen erweiternde Gesetz v. 9. Februar 1867, — württ. Ges. v. 12. März 1868 Art. 79 und badisches Wehrgesetz § 29.

Versorgung der Unterofficiere.[1])

Art. 34.

Unterofficiere, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unterofficiere mit entsprechenden Betragen im Dienste präsent[2]) waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.[3])

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.[4])

1. Entwurf Art. 35.

Mit dem Wegfalle des Instituts der Ersatzmannstellung entgeht den Unteroffizieren die bisherige Gelegenheit, sich durch ferneres Verbleiben im Heere einiges Vermögen zu erwerben; bei der hohen Wichtigkeit eines tüchtigen Unteroffiziersstandes für die Armee war daher in anderer Weise Vorsorge zu treffen, um erprobte befähigte Unteroffiziere für das Heer möglichst lange zu erhalten; auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des Art. 34 und des Art. 83 Absatz 3.

2. „Präsent“ — der sogenannte kleine Urlaub wird bei Berechnung dieser Präsenzzeit nicht in Abzug gebracht.

3. Ueber die Ergänzung der Gendarmerie durch Angehörige der bewaffneten Macht vgl. Kriegsmin.Entschl. v. 17. März 1868 ad Nr. 3542.

4. Die desfallsige Verordnung ist zur Zeit noch nicht erlassen.

Vgl. auch Stuttgarter Conferenzbeschlüsse v. 5. Febr. 1867 Abschn. III Ziff. 9; württ. Ges. Art. 34 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 73.

V. Freiwilliger Eintritt und Capitulation.

1) Freiwilliger Eintritt.[1])

Art. 35.

Jeder[2]) Bayer[3]) kann[4]), soferne er die zum Kriegsdienst erforderlichen Eigenschaften und guten Leumund[5]) besitzt, auch das 17. Lebensjahr vollendet, das 32. aber noch nicht überschritten hat,[6]) vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 43[7]) freiwillig auf 3 Jahre in die active Armee eintreten. Bei den Spielleuten[8]) genügt auch ein geringeres Alter als das von 17 Jahren.

Minderjährige können nur mit Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder freiwillig eintreten.[9—11])

1. Die Artikel 35 bis 42 handeln vom freiwilligen Eintritte in die active Armee. Dieser kann erfolgen:

a) in Form des Eintritts auf die volle gesetzliche (dreijährige) Dienstzeit, oder

b) durch Uebernahme des einjährigen Freiwilligendienstes.

Die einjährigen Freiwilligen bilden demnach nur eine besondere Klasse von Freiwilligen und wo daher das Gesetz von „Freiwilligen“ oder „freiwillig Eingetretenen“ schlechthin spricht und die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen nicht speciell ausnimmt, sind unter jenen Ausdrücken sowohl die auf die volle gesetzliche Dienstzeit eingetretenen, als auch die einjährigen Freiwilligen begriffen.

Vom Freiwilligendienste im Allgemeinen handeln die Art. 35, 39 u. 42 Abs. 1, vom einjährigen Freiwilligendienste insbesondere die Art. 36—38, 40, 41 und 42 Abs. 2.*)

---

*) Nicht zu den Freiwilligen im Sinne dieser Gesetzartikel zählen diejenigen Angehörigen der berittenen Truppen, welche gemäß Art. 6 des Gesetzes freiwillig ein viertes Jahr in der activen Armee dienen.

Der freiwillige Eintritt auf die volle gesetzliche Dienstzeit ist bedingt durch die Kriegsdiensttauglichkeit des Betheiligten, durch guten Leumund, Nachweis eines bestimmten Alters und bei Minderjährigen durch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann dem Betheiligten der Eintritt in die active Armee mit freier Wahl der Waffengattung und des Truppentheils nicht verweigert werden. Nach Vollendung seiner dreijährigen Dienstzeit tritt der Freiwillige gleich den übrigen Pflichtigen, welche ihre Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben, in die Reserve und Landwehr und auch als Angehöriger der activen Armee ist er den beim jährlichen Ersatzgeschäfte Eingereihten in allen Beziehungen gleichgestellt. Der Vortheil dieses Freiwilligendienstes besteht sohin je nach der Zeit des Eintritts des Betheiligten lediglich in der frühzeitigeren Erfüllung der Wehrpflicht, in der Befugniß der Wahl der Waffengattung und des Truppentheils.

Das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes war bisher dem bayerischen Wehrsysteme fremd und ist in der Hauptsache den preußischen Einrichtungen entnommen. Es besteht darin, daß höher gebildete junge Leute bei freiwilligem Eintritte in die Armee gegen Selbstbestreitung ihrer Verpflegs- und Kleidungskosten schon nach Ablauf Eines in der activen Armee abgeleisteten Dienstjahres in die Reserve übertreten und im Falle ihrer Befähigung vorzugsweise zu Unter- und Oberoffiziersstellen der Reserve und Landwehr verwendet werden — vgl. oben Art. 21 Satz 1 und Anm. dazu. Außer der Erleichterung, welche hienach den gebildeten jungen Leuten in Erfüllung ihrer Wehrpflicht zugeht, ist mit fraglicher Einrichtung der Vortheil verknüpft, daß die Zahl der intelligenten Elemente in der Armee vermehrt und damit der Bildungsgrad der letzteren erhöht, endlich für das Heer die erforderliche Anzahl von Landwehroffizieren, wie von Aerzten und Veterinärs ohne besondere Kosten gewonnen wird.

Die Einführung des einjährigen Freiwilligeninstituts ist ein Zugeständniß an die Bildung, nicht an das Vermögen — an letzteres so wenig, daß dem besonders befähigten Mittellosen während seines Freiwilligenjahres auch noch die Kosten der eigenen Verpflegung und Kleidung nachgesehen und aus militärischen Fonds bestritten werden; das Maß der geforderten Bildung aber ist in einer Weise fixirt, daß es bei der heutigen Organisation der Bildungsanstalten und bei entsprechend ernstem Willen Jeder ohne nennenswerthe Schwierigkeiten zu erwerben vermag.

Vom allgemeinen Freiwilligendienste unterscheidet sich sonach der einjährige Freiwilligendienst sowohl in seinen Voraussetzungen, wie in seinen Wirkungen; letzterer setzt neben den allgemeinen Vorbedingungen jeden Freiwilligendienstes rechtzeitige Anmeldung, den Nachweis einer höheren Bildung und regelmäßig die Selbstbestreitung der Verpflegs- und Kleidungskosten voraus, verpflichtet zu nur einjährigem Dienste in der activen Armee und gewährt nicht nur das Recht der freien Wahl der Waffengattung und regelmäßig auch des Garnisonsorts, sondern auch die Befugniß zur Dienstaussetzung und den Vortheil einer entsprechenden dienstlichen Ausbildung zu Unter- und Oberoffiziersstellen der Reserve

und Landwehr. Vgl. § 1 der Allerh. V.O. v. 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." Rggsbl. S. 153 f.

2. Jeder Bayer kann freiwillig auf drei Jahre in die active Armee eintreten.

Unter der activen Armee ist hier offenbar nur der Formationsstand derselben (ohne Ersatzmannschaften) verstanden.

Die vorwürfige Bestimmung bezieht sich außerdem — wie sich aus dem ihr beigefügten Vorbehalte ergibt — nur auf solche Personen, welche nicht bereits (3 Jahre oder als einjährige Freiwillige) im Formationsstande der activen Armee gedient haben. Denn wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann nur als Capitulant aufgenommen werden und unterliegt hiebei den Bestimmungen des Art. 43 — vgl. ebenda.

Das Gesetz hat hier vorzugsweise die in das Alter der Wehrpflicht noch nicht Eingetretenen im Auge (Art. 28 des Entw.) und gewährt diesen die Möglichkeit, durch freiwilligen Eintritt in die Armee in einem entsprechend früheren Zeitpunkte ihre Dienstpflicht zu erfüllen und unbehindert in die bürgerlichen Verhältnisse zurückzukehren.

Unter den allgemeinen Voraussetzungen sind übrigens auch die in das Alter der Wehrpflicht bereits eingetretenen Bayern, soferne sie in dem Formationsstande der activen Armee nicht bereits gedient haben, zum freiwilligen Eintritt in die active Armee berechtigt; so namentlich die von der Wehrpflicht gänzlich oder zeitweise befreiten, die Zurückgestellten (Art. 14), dann sämmtlich Angehörige der Ersatzmannschaften jeder Art mit Einschluß der nach Art. 15, 85 und 88 des Ges. zur Ersatzmannschaft der Landwehr zählenden Einwanderer, Uebergangenen, Einsteller, Cautionssteller 2c.

Den freiwillig in den Formationsstand der activen Armee eintretenden Angehörigen der Ersatzmannschaften wird in solchem Falle ihre freiwillig übernommene, sowie diejenige Dienstzeit, welche sie bis zu ihrem freiwilligen Eintritte bereits zurückgelegt haben, an der gesetzlichen Gesammtdienstzeit gutzurechnen sein (vgl. Art. 43 Abs. 2).

Daß die Anmeldung zum dreijährigen Freiwilligendienste vor der Loosung des Jahrgangs des Betheiligten erfolgte, ist also nicht nothwendig.

Da übrigens gemäß Art. 30 des Ges. die Angehörigen der activen Armee nur mit Zustimmung der Militärbehörde sich verehelichen dürfen, so wird der freiwillige Eintritt von Verheiratheten außer der Einwilligung der Ehefrau und betheiligten Heimatgemeinde auch noch — wie bisher (§ 10 der V.V. zum Ges. v. J. 1828) — von einer besonderen Bewilligung des k. Kriegsministeriums abhängen und auch im Falle die letztere ertheilt wäre, für die Familie des Freiwilligen weder den Anspruch auf Kaserngenuß, noch auf irgend welche Bezüge aus Militärfonds begründen.

3. Hiedurch ist der freiwillige Eintritt von Ausländern in die bayerische Armee nicht ausgeschlossen; dieselben haben aber kein Recht, aufgenommen

zu werden. Auch können die obersten Militärstellen gemäß § 4 des Tit. IV der Verf.Urk. und § 7 der I. Beilage hiezu nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisirten verliehen werden.

4. D. h. es kann ihm, soferne er die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat, der freiwillige Eintritt in die active Armee auf drei Jahre nicht verweigert werden.

5. Kriegsdiensttauglichkeit und guter Leumund sind allgemeine Voraussetzungen eines jeden, auch des einjährigen Freiwilligendienstes; erstere wird durch die körperliche Untersuchung der Betheiligten festgestellt (vgl. §§ 1—11 der Instruction über die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868); letzterer begreift nicht blos den Mangel der Waffendienstunwürdigkeit in sich, sondern setzt überhaupt ein tadelfreies Verhalten voraus und wird durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimat des Betheiligten ausgestelltes und distriktspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß, worin die Würdigkeit desselben zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt sein muß, nachgewiesen — § 3 der obenallegirten Verordnung vom 14. Febr. 1868.

Im Einzelnen muß die Würdigung des Leumunds dem Ermessen der betr. Militärbehörden überlassen bleiben — vgl. auch § 11 der zum Ges. vom J. 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. v. 13. März 1830.

6. Das Heerergänzungsgesetz v. J. 1828 hatte in § 2 das zurückgelegte 18. und das noch nicht überschrittene 30. Lebensjahr als Altersgrenzen bei freiwilligem Eintritte festgesetzt; für Einsteher war ein noch höheres Lebensalter zugelassen, ebenda § 53 und Min.Entschl. v. 3. August 1847. — Döll. V.S. Bd. XXV S. 79.

Leute, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 32. Lebensjahr bereits überschritten haben, dürfen sohin zum Freiwilligendienste vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 43 des Ges. nicht zugelassen werden. Die Ausnahmsbestimmungen des § 10 Abs. 2 der zum Heererg.-Ges. v. J. 1828 ergangenen Vollz.Vorschr. vom 13. März 1830 sind — wie aus dem Schlußsatze des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels 35 hervorgeht — nicht mehr anwendbar.

Das Alter wird durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche, die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse nachgewiesen (§ 4 der obenangef. Verordn. v. 14. Febr. 1868).

7. Vgl. vorstehende Anm. Ziff. 2.

8. Diese Ausnahme ist in den Erfordernissen des Dienstes begründet.

9. Diese Zustimmung ist durch eine amtlich bestätigte Erklärung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen (§ 5 der erwähnten Verordn. v. 14. Febr. 1868).

10. Von jedem Eintritte eines Freiwilligen wird das betr. Abtheilungscommando dem Landwehrbezirkscommando und dieses der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten Nachricht zu geben haben, damit in den betreffenden gemeindlichen und bezirksamtlichen Vormerkungsbüchern, sowie in den

einschlägigen Urlisten, Bezirks- und Aushebungslisten die geeigneten Vormerkungen eingetragen werden können — vgl. Art. 45 Abs. 3, Art. 48 Ziff. 2, Art. 53 u. 54 Ziff. 2 des Ges., dann § 60 der angef. Verordn. vom 14. Febr. 1868 und § 35 der Vollz.Vorschr. zum vorliegenden Gesetze vom 22. Juni 1868.

Ueber den Wegfall der sogenannten Gutrechnungen der Freiwilligen vgl. Art. 64 unten.

Ueber den Eintrag der Freiwilligen in die Grundbücher der betr. Heeresabtheilungen vgl. §§ 3 und 8 der Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung 2c. vom 26. Febr. 1868.

11. Vgl. auch norddeutsches Kriegsdienstgesetz vom 7. Nov. 1867 § 10; Art. 20—22 des württemb. Gesetzes v. 12. März 1868 und badisches Wehrgesetz v. 12. Febr. 1868 § 11 u. 61.

Art. 36.

Junge Leute[1]) von nachgewiesener höherer Bildung,[2]) die sich vor der Loosung ihres Jahrganges[3]) (Art. 7 und 8) als Freiwillige anmelden[4]) und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden,[5]) sind auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit in die Reserve zu versetzen, aus welcher sie nach weiterer 3jähriger Dienstzeit in die Landwehr übergehen.[6])

Die zum einjährigen Heeresdienste als Freiwillige Zugelassenen[7]) dürfen im Frieden[8]) ihren Dienstantritt bis zum 1. October des Jahres aussetzen, in welchem sie das 24., falls sie Candidaten der Medicin oder Thierheilkunde sind, das 25. Lebensjahr vollenden.[9])

Bei den berittenen[10]) Truppen haben solche[11]) Freiwillige auch für den Unterhalt des Pferdes zu sorgen.[12—13])

1. Auch die Bewerber um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste haben die Erfüllung der in Art. 35 bezeichneten allgemeinen Vorbedingungen des Freiwilligendienstes nachzuweisen. Vgl. §§ 1—5 der Verordn. vom 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr."

2. Vgl. hierüber Art. 40 und 41.

3. Als „Jahrgang" gilt dasjenige Jahr, in welchem der Betheiligte — von seinem freiwilligen Eintritte abgesehen — nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen zur Loosung und Aushebung gelangen würde, sohin in der Regel das Jahr, in welchem er das 21. Lebensjahr vollendet. Hat aber der Betheiligte auf Grund des Art. 8 die Aussetzung seiner Einreihung erlangt, oder kommt er aus irgend einem anderen Grunde z. B. als Uebergangener, als Ein- oder Rückwanderer nach Art. 9 und 10 des Gesetzes oder wegen Wegfalls der die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht begründenden Thatsachen nach Abs. 3

des Art. 12 desselben oder wegen Wegfalls der bisherigen Zurückstellung nach Art. 14 des Ges. erst mit einer jüngeren Altersclasse zur Aushebung, so zählt er nicht mehr zum Jahrgange seines Geburtsjahres, sondern zu demjenigen Jahrgange, mit welchem er in Folge der bezeichneten Verhältnisse zu loosen hätte und bis zur Loosung dieses letzterwähnten Jahrgangs kann er sich demnach zum einjährigen Freiwilligendienste anmelden. Vgl. § 30 der angef. Verordn. v. 14. Febr. 1868, ferner oben Art. 8 Anm. Ziff. 15, Art. 12 Anm. Ziff. 23, Art. 14 Anm. Ziff. 2 und Art. 58.

Vom Zeitpunkte der Loosung des bezeichneten Jahrgangs an ist die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht mehr zulässig. Denn der einjährige Freiwillige muß auf die Chancen der Loosung verzichten; außerdem würde wohl Jeder seinen Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst zunächst von dem Resultate der Loosung abhängig machen, das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes aber die erwarteten Vortheile nicht bieten. Eine Ausnahme von obigem Grundsatze bildet die Uebergangsbestimmung in Art. 84 des Ges.

Als regelmäßige Anmeldetermine sind die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt; wer ein Prüfungszeugniß einer Prüfungscommission oder ein von einer solchen bereits als gesetzlich genügender Bildungsnachweis anerkanntes Schul- oder Studienzeugniß besitzt und mit der Anmeldung ohne Dienstesantrittsaufschub sofort eintreten will, kann die Anmeldung bis zu dem der Loosung seines Jahrgangs letztvorhergehenden 15. März oder 1. Oktober verschieben. §§ 32 u. 33 der angef. Verordn. v. 14. Febr. 1868.*)

---

*) Zum besseren Verständnisse einige Beispiele:

a) A ist geboren am 1. Febr. 1854, wird sohin wehrpflichtig am 1. Januar 1875; sein Jahrgang loost im April oder Mai 1875; er kann sich sohin unter der Voraussetzung seiner sonstigen Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste frühestens in der zweiten Hälfte Februar des Jahres 1871, dann in der zweiten Hälfte des Monats August 1871 und von da ab bis zum Jahre 1875 alljährlich zweimal anmelden; der späteste Anmeldetermin ist aber Ende Februar 1875; will A seinen Freiwilligendienst sofort ableisten und vermag er seine Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste durch ein Zeugniß einer Prüfungscommission (Art. 41) oder durch ein von einer solchen Commission bereits anerkanntes Studienzeugniß (§ 9 der Verordnung v. 14. Febr. 1868) nachzuweisen, so darf er seine Anmeldung auch am 1. Oktober 1874 vornehmen und kann sie äußersten Falls bis 15. März 1875 verschieben.

b) B ist geboren am 15. Juli 1851; er wird wehrpflichtig am 1. Jan. 1872; sein Jahrgang loost im April oder Mai 1872. B hat sich im August 1868 der Prüfung für den einjährigen Freiwilligendienst unterworfen und dieselbe bestanden; B kann sich zum einjährigen Freiwilligendienste frühestens anmelden in der Zeit vom 15. bis letzten August 1868, dann in den Jahren 1869, 1870 und 1871 je zweimal und spätestens Ende Februar 1872; will er sogleich den Dienst antreten, so kann er seine Anmeldung bis 15. März 1872 verschieben.

B will jedoch vor Antritt seines Dienstes sich besser in seinem Berufe ausbilden und zu dem Ende seine Einreihung aussetzen; er meldet sich deshalb

Von der in Art. 45 des Gesetzes begründeten Verpflichtung der Anmeldung zum Eintrage in die gemeindlichen Urlisten befreit die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht.

4. Vgl. Art. 39.

5. Die Erklärung bezüglich der Uebernahme der Verpflegs- und Kleidungskosten ist von Betheiligten selbst oder seinen Eltern oder Vormündern oder auch von den dafür haftenden dritten Personen mündlich oder schriftlich, letzterenfalls amtlich bestätigt, abzugeben (§ 6 der Verordn. vom 14. Febr. 1868); auch für Wohnung hat der einjährige Freiwillige regelmäßig selbst zu sorgen, da er (von den nach Art. 37 zugelassenen Freiwilligen abgesehen) nur während der sechswöchentlichen ersten Ausbildung in der Kaserne wohnt.

---

zwischen 1.—15. Januar 1872 nach Art. 45 des Gesetzes zum Eintrag in die Urliste seiner Heimatsgemeinde an und bittet gleichzeitig gemäß Art. 46 des Gesetzes unter Vorlage der erforderlichen Nachweise um Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes; diese wird ihm seitens der zuständigen Ersatzcommission (Art. 55 Ziff. 1) bis zum Kalenderjahre, in welchem B das 24. Lebensjahr vollendet, sohin bis zum Jahre 1875 gewährt. B zählt in Folge dessen zum Jahrgange 1854, welcher im April oder Mai 1875 zur Loosung gelangt; er kann sich demzufolge bis zur Loosung des Jahrgangs 1854 zum Freiwilligendienste anmelden, sohin im August 1872, dann im Februar oder August der Jahre 1873 und 1874 und in der zweiten Hälfte des Februar 1875; ja er kann bei sofortigem Dienstesantritte diese Anmeldung, da er ein Zeugniß der Prüfungscommission besitzt, noch bis 15. März 1875 verschieben und dann seinen Dienst sogleich antreten.

c) C ist geboren im August 1851, tritt ins Alter der Wehrpflicht mit 1. Januar 1872, sein Jahrgang loost im April oder Mai 1872; C hat sich zwischen 1.—15. Januar 1872 zum Eintrag in die Urliste seiner Heimatgemeinde gemeldet und gleichzeitig die zeitweise Befreiung als Studirender der Theologie nach Art. 12 Ziff. 1 des Gesetzes nachgesucht und dieselbe bei den Ersatzverhandlungen seitens der zuständigen Ersatzcommission auch erhalten; im Sept. 1873 verläßt C das theologische Studium wieder, wird sonach neuerdings wehrpflichtig, meldet sich zwischen 1.—15. Januar 1874 wieder zum Eintrag in die gemeindliche Urliste an und bittet gleichzeitig um Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes, weil er durch sofortige Beiziehung zum Wehrdienste in seinen Studien wesentlich gestört würde. C erhält diese Bewilligung bis zum Kalenderjahre 1875, zählt in Folge dessen zum Jahrgange 1854 und kann seine Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst bis Ende Februar 1875 oder soferne er sogleich eintreten will und sein Gymnasialabsolutorium vorher noch einer Prüfungscommission zur Bestätigung übermittelt und diese erhalten hat, bis 15. März 1875 verschieben.

d) D ist geboren 1852, wird wehrpflichtig am 1. Januar 1873, studirt gerade Medicin und möchte den einjährigen Freiwilligendienst als Arzt ableisten; er meldet sich daher zwischen 1.—15. Januar 1873 zum Eintrage in die gemeindliche Urliste an und bittet unter Vorlage der Nachweise gleichzeitig um Aussetzung seiner Einreihung bis zu seinem 25. Lebensjahre, erhält diese Bewilligung, zählt in Folge dessen zum Jahrgange 1856, welcher im April oder Mai 1877 loost; D kann sich demnach bis Ende Februar 1877 zum einjährigen Freiwilligendienst anmelden und inzwischen seine medicinischen Studien vollenden.

Ueber Bekleidung und Ausrüstung, Berittenmachung und Pferdeverpflegung, Quartier, endlich Löhnung, Verpflegung und ärztliche Behandlung der einjährigen Freiwilligen, sowie über die hiefür zu entrichtenden Gebühren vgl. §§ 8 bis 36 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 211 ff.), dann die Kriegsmin.-Entschl. vom 20. März 1868 ad Nr. 3698 „die Aufnahme einjähriger Freiwilliger betr." und vom 16. März 1868 „die Uniformsabzeichen der einjährigen Freiwilligen betr." (Mil.V.Bl. Nr. 12 S. 101 ff.)

Eine Ausnahme vom obigen Grundsatze enthält Art. 37 des Ges. zu Gunsten der mittellosen, besonders befähigten einjährigen Freiwilligen.

Das Erforderniß der Selbstverpflegung und Selbstkleidung erleidet außerdem eine Modification im Falle einer Mobilmachung. Vom Tage der Mobilmachung an sind alle zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung, Geldbezüge, Nachschaffungen, Reparaturen, Krankenpflege 2c. den übrigen Mannschaften des Heeres gleichgestellt und haben dafür keinerlei Vergütung an das Aerar zu leisten (§§ 26 und 35 der angef. Bestimmungen vom 6. Febr. 1868).

6. In der Reserve und Landwehr werden die einjährigen Freiwilligen, soweit sie hiezu befähigt sind, zu Unter- und Oberoffizieren verwendet; sie erhalten zu dem Ende während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Behandlung und Ausbildung. Ueber die Art und den Gang dieser Ausbildung, dann über die beim Uebertritte der einjährigen Freiwilligen in die Reserve zum Zwecke der Feststellung ihrer Qualification für Landwehr-Offiziersstellen stattfindenden Prüfungen, endlich über die sonstigen Dienstesverhältnisse dieser Freiwilligen vgl. die angeführten Bestimmungen vom 6. Februar 1868, dann die Kriegsmin.Entschl. vom 16. März 1868 „die Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren" (Mil.V.Bl. Nr. 12 S. 99).

7. Ueber die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und das hiebei zu beobachtende Verfahren vgl. §§ 34 bis 60 der obenangef. Verordn. v. 14. Febr. 1868 und Art. 39 unten.

8. „im Frieden" — im Falle der Mobilmachung und des Kriegs ist diese Dienstaussetzung ausgeschlossen; der bereits gewährte Dienstaufschub wird kraft des Gesetzes wieder aufgehoben und der einjährige Freiwillige ist auf Einruf zum sofortigen Dienstantritte verpflichtet (vgl. auch Art. 77 Abs. 2 des Ges.)

Die auf drei Jahre eintretenden Freiwilligen sind zum Aufschub des Dienstantritts nicht berechtigt.

9. Diese den einjährigen Freiwilligen als solchen zugestandene Dienstaufschubsberechtigung ist von der in Art. 8 des Ges. bezeichneten Aussetzung der Einreihung wesentlich verschieden; sie ist nicht, wie letztere, davon abhängig, daß der Betheiligte in einer wissenschaftlichen oder künstlerischen oder höheren gewerblichen Ausbildung begriffen ist und von seiner sofortigen Einreihung einen

erheblichen Nachtheil zu fürchten hätte; sie wird auch nicht, wie die Begünstigung des Art. 8, von den Ersatzcommissionen bewilligt, sondern die Befugniß hiezu ist Jedem, welcher zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen ist, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeitgrenze kraft des Gesetzes ohne weitere Nachweise zugestanden und kann ihm seitens der betreffenden Militärbehörde nicht verweigert werden (Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 559 und sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. II S. 529).

Demzufolge hat jeder Bewerber um den Freiwilligendienst sofort bei der Anmeldung hiezu den Zeitpunkt seines beabsichtigten Dienstantritts zu bezeichnen (vgl. §§ 34, 38 und 54 der Verordnung vom 14. Februar 1868); ein weiterer Aufschub des hiernach bereits festgesetzten Dienstantritts ist nur ausnahmsweise gestattet (ebenda § 59).

Ueber die seitens der Abtheilungscommandos in dieser Beziehung zu führenden Vormerkungen vgl. Ziff. 10 der Kriegsmin.Entschl. vom 16. Febr. 1868 ad Nr. 1960 und das derselben angefügte Formular (Anhang unten).

Die Begünstigungen der Art. 8 und 36 Abs. 2 des Gesetzes können auch nach einander in der Weise Anwendung finden, daß ein Pflichtiger, welcher die Vorbedingungen des Art. 8 für sich nachzuweisen vermag, sich zunächst seitens der Ersatzcommission seiner Heimat auf dem durch Art. 46, 54 Ziff. 1 und Art. 58 Abs. 2 vorgezeichneten Wege die Aussetzung seiner Einreihung auf ein oder zwei Jahre, sodann vor der Loosung des Jahrgangs, dem er zufolge dieser Einreihungsaussetzung angehört (oben Anm. Ziff. 3) sich die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste erwirkt und hiernach von der ihm durch Art. 36 eingeräumten Dienstaufschubsbefugniß bis zum 1. Oktober seines 24. (resp. 25.) Lebensjahrs Gebrauch macht.

Durch die Bestimmung in Abs. 2 des Art. 36 in Verbindung mit Art. 8 des Gesetzes wird den einjährigen Freiwilligen die Möglichkeit geboten, die Ableistung ihres Dienstes „in ein Stadium ihrer Ausbildungszeit zu verlegen, in welchem dieser Dienst mit der relativ geringsten Störung und Unterbrechung ihrer Studien und Vorbereitung für den künftigen Lebensberuf stattfinden kann" (Motive zum Gesetzentwurfe. – Verh. d. Abg.K. Beil.Bd. II S. 517).*)

---

*) Zum Beispiel:

A ist geboren 1850, er wird sohin mit 1. Jan. 1871 wehrpflichtig; sein Jahrgang loost im April oder Mai 1871; A hat 1867 das Gymnasialabsolutorium erhalten und ist im J. 1871 gerade in der Vorbereitung für das juristische Schlußexamen an der Universität begriffen; er wünscht seinen einjährigen Freiwilligendienst erst nach bestandener Universitätsprüfung ableisten zu können; A meldet sich daher nach Vorschrift des Gesetzes zwischen 1.—15. Januar 1871 zum Eintrag in die Urliste seiner Heimatgemeinde und vor der Loosung seines Jahrgangs, also spätestens Ende Februar 1871 zum einjährigen Freiwilligendienste an, er wird zugelassen und setzt nunmehr seinen Dienstantritt bis 1. Okt. 1871 aus; glaubt er bis dahin das Examen noch nicht bestanden zu haben, so erklärt er sofort bei der Zulassung, daß er seinen Dienst am 15. März 1872

10. D. i. Cavalerie und reitende Artillerie.

11. D. h. einjährige Freiwillige.

12. Vgl. § 20 der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen vom 6. Febr. 1868.

13. Vgl. nordd. Kriegsdienstgesetz v. 9. Nov. 1867 § 11; württemb. Wehrgesetz Art. 23—25, 29, 31 u. 32; badisches Wehrgesetz v. 12. Februar 1868 §§ 8 u. 62.

Art. 37.

Mittellose[1]) junge Leute, welche eine besondere[2]) Befähigung nachweisen, werden[3]) unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen[4]) zum einjährigen Freiwilligendienste mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung[5]) aufgenommen.[6—8])

1. Auf die Begünstigung des Art. 37 haben nur die einjährigen, aber auch alle einjährigen Freiwilligen Anspruch, welche die gesetzlichen Vorbedingungen derselben nachzuweisen vermögen; auch die freiwilligen Aerzte und veterinärärztlichen Practicanten sind davon nicht ausgeschlossen (vergl. Art. 38 Anm. Ziff. 1).

---

antreten wolle; er kann diesen Antritt aber auch sofort bis längstens 1. Oktober 1874 hinausschieben;

oder

B ist geboren 1851, wird also wehrpflichtig mit 1. Januar 1872; sein Jahrgang loost im April oder Mai 1872; in Folge verspäteter Studien befindet sich B zu dieser Zeit in der 3. Gymnasialklasse und möchte seinen einjährigen Freiwilligendienst während des seinerzeitigen philosophischen Universitätscurses ableisten; B meldet sich zwischen 1.—15. Januar 1872 zum Eintrage in die Urliste seiner Heimatsgemeinde an und hat nun zur Erreichung seiner Absicht zwei Wege; er kann entweder

a) zwischen 1.—15. Januar 1872 um einstweilige Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes bis zum Jahre 1875 nachsuchen; erhält er diese Begünstigung, so zählt er zum Jahrgange 1854, welcher im April oder Mai 1875 loost und kann sich bis spätestens Ende Februar, beziehungsweise 15. März 1875 als einjähriger Freiwilliger anmelden — oder

b) B meldet sich schon vor der Loosung seines Altersjahrgangs, also spätestens bis Ende Februar 1872 zum einjährigen Freiwilligendienste auf Grund des Art. 40 Ziff. 5 des Gesetzes an, wird zugelassen und verschiebt seinen Dienstantritt bis zum 1. Okt. des Jahres, in welchem er das Gymnasium absolvirt, also bis 1. Oktober 1873; er könnte diesen Antritt noch bis längstens 1. Oktober 1875 hinausschieben.

Ist B über die Wahl der Abtheilung, bei welcher er eintreten will oder über einen bestimmten Zeitpunkt des Freiwilligendienstantritts bei Eintritt ins Wehrpflichtalter mit sich schon im Reinen, so wird er den unter lit. b bezeichneten einfacheren Weg, außerdem aber den Weg unter lit. a einschlagen und sich auf solche Weise die freie Wahl der Waffengattung und des Truppentheils, sowie die Bestimmung des Dienstantrittstermines noch vorbehalten.

Die Mittellosigkeit ist durch distriktspolizeilich beglaubigte Zeugnisse der Heimatbehörden nachzuweisen. Zur Vermeidung von Mißbräuchen sollen solche Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1868 mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter specieller Bezeichnung ihres Zweckes ausgestellt und bei ihrer Beglaubigung und Vorlage strengstens geprüft werden (vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 370).

2. Vgl. hierüber § 46 der Verordn. v. 14. Febr. 1868.

Der Nachweis einer besonderen Befähigung gilt nur dann als geliefert, wenn der Candidat das Absolutorium eines humanistischen oder Realgymnasiums mit der Note I. oder ein Prüfungszeugniß der Prüfungscommission mit dem Prädicate „besonders befähigt" (§ 28 der bezeichneten Verordnung) beibringt.

Durch andere Zeugnisse, insbesondere durch Maturitätszeugnisse von Gewerbsschulen rc. kann jener Nachweis nicht geliefert werden und es haben sich sohin jene Bewerber, welche ein solches Zeugniß nicht besitzen, aber gleichwohl die Begünstigung des Art. 37 erlangen wollen, der Prüfung vor einer Prüfungscommission zu unterziehen. Da solche Prüfungscandidaten besonders eingehend zu prüfen sind, so haben dieselben sofort bei ihrer Anmeldung zur Prüfung unter Vorlage ihres Mittellosigkeitszeugnisses anzugeben, daß sie die Vortheile des Art. 37 des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen (§ 19 Abs. 2 und § 25 der angef. Verordn. und sten. Ber. d. K. d. Abg. a. a. O.).

Bezüglich der freiwilligen Aerzte und Veterinäre vergl. übrigens Art. 38 Anm. Ziff. 1.

3. „werden aufgenommen" — wurde statt der im Entwurfe enthaltenen und auch vom Ausschusse der K. d. Abg. angenommenen Fassung „können aufgenommen werden" eingesetzt, um der Absicht des Gesetzes, daß bei nachgewiesener Mittellosigkeit und besonderer Befähigung die Wohlthat des Art. 37 nicht soll versagt werden können, einen präciseren Ausdruck zu geben (sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 368–370).

4. Vgl. Art. 35 u. 36 oben.

5. Ueber Löhnung, Brodgeld, Menagezulage, Kaserngenuß, Krankenverpflegung, Arrestverpflegung rc. der nach Art. 37 des Gesetzes zugelassenen einjährigen Freiwilligen vgl. §§ 13, 27, 28, 33, 36, 38 u. 51 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen vom 6. Februar 1868 (Rggsbl. S. 211 ff.) u. Kriegsmin.Entschl. v. 20. März 1868 Nr. 3698.

Da die in Rede stehenden Freiwilligen auf die Naturverpflegung angewiesen sind, so werden sie auch zu kaserniren haben.

6. Die Aufnahme eines einjährigen Freiwilligen nach Art. 37 des Wehrverf.-Ges. bedarf, wenn sie auch beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht versagt werden kann, der speciellen Genehmigung des be-

treffenden General-Commandos (§ 46 der Verordnung v. 14. Febr. 1868 und Kriegsmin.Entschl. v. 16. Febr. 1868 ad Nr. 1960).

7. Auch die nach Art. 37 des Gesetzes zugelassenen einjährigen Freiwilligen haben die freie Wahl der Waffengattung und unter den gesetzlichen Beschränkungen auch die Wahl der Truppenabtheilung. Da jedoch solche Freiwillige die Wohlthat fraglicher Gesetzesbestimmung nur für ihre Person genießen und als Mittellose den in Art. 36 Abs. 3 des Ges. bezeichneten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen, so steht dieser Umstand ihrer Zulassung zur Cavalerie und reitenden Artillerie entgegen (§ 28 der obenangeführten Bestimmungen v. 6. Febr. 1868).

8. Vgl. auch württem. Ges. vom 12. März 1868 Art. 26.

Art. 38.

Den einjährigen Freiwilligendienst können Candidaten der Medicin in Militärspitälern, Candidaten der Thierheilkunde als veterinärärztliche Practicanten ableisten, soferne sie die genügende Befähigung hiezu nachweisen.[1 u. 2]

Während ihrer Dienstzeit in der Reserve und Landwehr sind sie im Falle der Mobilmachung[3] der Einberufung als Militärärzte und Veterinärärzte bei der bewaffneten Macht[4] unterworfen.[5]

1. Diese Bestimmung entspricht dem Interesse des Staates, wie der Betheiligten; letzteren bietet sie Gelegenheit zur praktischen Verwerthung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, dem Staate aber sichert sie die erforderliche Zahl von stets disponiblen Militärärzten, da die freiwilligen Aerzte im Mobilmachungsfalle auch in der Reserve und Landwehr als Aerzte zu dienen haben.

Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst in Militärspitälern, beziehungsweise als veterinärärztliche Practicanten abzuleisten beabsichtigen, haben neben der Erfüllung der in Art. 35 und 36 des Gesetzes bezeichneten allgemeinen Vorbedingungen des einjährigen Freiwilligendienstes auch ihre Befähigung zum ärztlichen und beziehungsweise veterinärärztlichen Dienste und zwar durch Vorlage des Universitätszeugnisses über die mit Erfolg bestandene medicinische Facultätsprüfung, beziehungsweise des Absolutoriums der k. Centralthierarzneischule und zwar spätestens beim Antritte ihres Dienstes nachzuweisen. Da sämmtliche Candidaten der Medicin und Thierheilkunde gemäß Art. 8 Abs. 1 des Ges. die Aussetzung ihrer Einreihung bis zum Kalenderjahre ihres **25.** Lebensjahres beanspruchen und die zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Mediciner und Veterinäre auch gemäß Art. 36 Abs. 2 des Ges. den Antritt ihres Freiwilligendienstes bis zum 1. Oktober ihres 25. Lebensjahres aussetzen können, so sind die bezeichneten Candidaten an der vorerstigen theoretischen und praktischen Vollendung ihrer Berufsstudien in keiner Weise behindert.

Ueber die Anmeldung solcher Candidaten zum einjährigen Freiwilligendienste und die Modalitäten derselben vgl. §§ 35 u. 36 der Ver. v. 14. Febr. 1868 und Art. 39 unten.

Für die dienstlichen Verhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Aerzte und Veterinärärzte sind die §§ 48—51 der oben angeführten Bestimmungen vom 6. Febr. 1868 (Rgsbl. S. 211 ff.) maßgebend.

Dieselben beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren (Art. 36). Ausnahmen hievon finden statt bei vorübergehender Beorderung derselben zum Dienste in auswärtige Garnisonen, ferner auf Märschen und in Cantonnements und im Falle der Mobilmachung.

Uebrigens werden mittellose und besonders befähigte Candidaten im Vollzuge der Bestimmung in Art. 37 des Gesetzes auch als Aerzte und Veterinäre mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen (angef. Best. v. 6. Febr. 1868 § 51); als „besonders befähigt" im Sinne des Art. 37 des Gesetzes werden hiebei nach Analogie des § 46 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Febr. 1868 diejenigen Candidaten anzuerkennen sein, welche die medicinische Facultätsprüfung mit der Note I bestanden, beziehungsweise das Absolutorium der k. Centralthierarzneischule mit Note I erlangt haben — vgl. § 38 der Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medicin betr." (Rggsbl. S. 873) sammt der Bekanntmachung vom 16. Sept. 1865 (Rggsbl. S. 1035), ferner § 10 der Verordnung vom 29. Mai 1852 „den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzneischule zu München betr." (Rggsbl. 1852 S. 673).

Ihren Dienst versehen solche Aerzte in Civilkleidung. Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehrarzt", womit der Rang eines Oberlieutenants verknüpft ist, vorgeschlagen (vgl. die angeführten Bestimmungen vom 6. Februar 1868 § 49).

2. Junge Leute, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Aerzte oder veterinärärztliche Practicanten angemeldet haben und diesen Dienst nicht leisten wollen oder können (z. B. wegen mangelnden Nachweises über ihre Befähigung hiefür) haben den einjährigen Freiwilligendienst alsdann mit der Waffe bei derjenigen Heeresabtheilung abzuleisten, woselbst ihre Anmeldung erfolgte (vgl. die obenangef. Bestimmungen v. 6. Febr. 1868 § 48 Abs. 2 und §§ 35 u. 36 der Ver. v. 14. Febr. 1868).

3. Im Frieden existirt sohin für die bezeichneten Aerzte und Veterinäre die fragliche Verpflichtung nicht; ihre im Reserve- und Landwehrverhältnisse begründete Verpflichtung zur Theilnahme an den Controlversammlungen und zur Anzeige jeder Wohnortsveränderung wird durch obige Bestimmung nicht berührt — Art. 26 und 27 oben — vgl. auch § 48 der obenallegirten Bestimmungen vom 6. Febr. 1868.

4. „Bei der bewaffneten Macht" — hiedurch ist angedeutet, daß die bezeichneten Candidaten der Medicin und Thierheilkunde im Falle der Mobil-

machung sowohl bei der activen Armee, als auch bei der Reserve und Landwehr als Aerzte und beziehungsweise Veterinäre verwendet werden können.

5. Vgl. auch Art. 28 des württemb. Wehrges. v. 12. März 1868.

Art. 39.

Der Eintritt Freiwilliger[1]) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 42, auf einfache Anmeldung[2]) bei der von ihnen gewählten[3]) Heeresabtheilung unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse.[4])

1. Art. 39 bezieht sich sowohl auf die einjährigen, als auch auf diejenigen Freiwilligen, welche auf drei Jahre in die active Armee eintreten.

Da gemäß Art. 42 des Gesetzes den letzteren unbedingt, den ersteren aber regelmäßig die freie Wahl der Waffengattung und des Truppentheils zusteht, so erfolgt die Anmeldung der Freiwilligen und körperliche Untersuchung derselben am einfachsten sofort bei dem von ihnen gewählten Truppentheile.

2. Ueber die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste insbesondere und die Zeit derselben vgl. oben Art. 36 Anm. Ziff. 3; über die Form derselben und das weitere Verfahren vgl. aber §§. 33 bis 60 der Verordnung vom 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betreffend." (Rggsbl. S. 173—194.)

Hiernach hat sich der Bewerber um den einjährigen Freiwilligendienst persönlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Commando der von ihm gewählten Truppenabtheilung (vgl. Art. 42 unten) und unter sofortiger Angabe der Zeit seines beabsichtigten Dienstantritts (Art. 36 Abs. 2) anzumelden; steht seiner Aufnahme dortselbst die für jene Abtheilung festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger (Art. 42) nicht entgegen und besteht auch keinerlei Bedenken gegen die beigebrachten Nachweise, so wird der Bewerber sofort körperlich untersucht, im Falle seiner Tauglichkeit für den Heeresdienst im Allgemeinen und für die gewählte Waffengattung insbesondere zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen und diese Zulassung auf dem Bildungsnachweise des Bewerbers mit Angabe des Zeitpunktes vorgemerkt, an welchem sich derselbe gemäß seiner Erklärung und zufolge seiner etwaigen Dienstaussetzung (Art. 36 Abs. 2) zum Dienstantritte zu stellen hat. Andernfalls wird der Bewerber abgewiesen und diese Abweisung auf dem vorgelegten Bildungsnachweise mit Angabe des Grundes amtlich vorgemerkt.

Auch die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Aerzte oder veterinärärztliche Practicanten ableisten wollen, haben sich hiezu persönlich bei einer Heeresabtheilung, letztere insbesondere bei einer berittenen Truppenabtheilung anzumelden (vgl. oben Art. 38 Anm. Ziff. 1 u. 2). Die Aerzte haben hiebei nicht nur den Zeitpunkt ihres beabsichtigten Dienstantritts, sondern auch all diejenigen Militärspitäler zu benennen,

8*

in welche sie primär und eventuell — für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuchs — aufgenommen werden wollen. Auf Grund der von den einzelnen Heeresabtheilungen erstatteten Anzeigen über die Zahl der angemeldeten Aerzte vertheilt das Kriegsministerium die Bewerber auf die einzelnen Spitäler und läßt sie durch die betreffende Heeresabtheilung, woselbst sie sich angemeldet haben, nach erfolgter Verpflichtung zu den festgesetzten Spitälern commandiren.

Ueber die alljährlich am 1. April und 15. Oktober dem k. Kriegsministerium vorzulegenden summarischen Nachweise über die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen und Vorgemerkten vgl. Kriegs-Min.Entschl. vom 20. März 1868 Nr. 3698.

Eine Zurücknahme der erfolgten Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste ist auch ohne Angabe von Gründen in so lange zulässig, als der Jahrgang, dem der Betheiligte angehört, nicht bereits zur Loosung geschritten ist (Art. 36). In diesem Falle unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 45 ꝛc.).

Vom ebengenannten Zeitpunkte an ist aber der Betheiligte zum Antritt und zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann hievon nur auf Grund solcher, erst nach der Loosung seines Jahrgangs eingetretener Thatsachen entbunden werden, welche die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht begründen; nachträglich eingetretene zeitweise Befreiungsgründe alteriren jene Verpflichtung nicht. Uebrigens kann der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene seinen Dienst nicht blos am Sitze des von ihm gewählten Regiments, sondern auch am Sitze der detachirten Abtheilungen desselben antreten. — Kriegs-Min.Entschl. v. 3. September 1868 Nr. 11,548.

Die Beeidigung der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen erfolgt bei ihrem Dienstantritte nach Bekanntgabe der Kriegsartikel. Das Ausbleiben an dem hiefür bestimmten Tage und während der darauf folgenden 8tägigen Frist hat Einschreitung nach Art. 77 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes wegen Widerspenstigkeit zur Folge.

Eine Zurücknahme der bereits bewilligten Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste seitens der betr. Militärbehörden findet im Falle nachträglich eintretender Waffendienstunwürdigkeit des Zugelassenen statt und hat dessen Beiziehung zum ordentlichen, beziehungsweise nächsten Ersatzgeschäfte zur Folge.

Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantritts findet nur ausnahmsweise und beim Vorhandensein zwingender Motive, eine Vorrückung jenes Termins aber auf Ansuchen der Betheiligten nur bei besonderen Gründen und mit Genehmigung der betreffenden Abtheilungs-Commandos statt.

Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene unterliegt zwar der Anmeldepflicht des Art. 45 des Gesetzes, ist aber nicht verpflichtet, sich zu den Sitzungen der Ersatz-Commission seiner Heimat behufs seiner Einreihung zu stellen (Art. 53 des Ges.).

Wer bis zur Loosung seines Jahrgangs die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht erhalten hat, ist den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes unterworfen (Art. 45 u. folg. des Ges.).

3. Vgl. Art. 42 unten.

4. Vgl. Art. 35—38, dann Art. 40 u. 41 des Ges. Die Prüfung und Würdigung dieser Zeugnisse steht zunächst dem Commando derjenigen Heeresabtheilung zu, woselbst sich der Freiwillige zum Eintritt angemeldet hat. (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 220.) Dasselbe ist aber nicht gehindert, die von Bewerbern um den einjährigen Freiwilligendienst vorgelegten Nachweise einer höhern Bildung zur Aufklärung etwaiger Zweifel und zur Sicherung des Gesetzesvollzugs überhaupt einer der in Art. 41 bezeichneten Prüfungs-Commissionen zur gutachtlichen Würdigung und Aeußerung mitzutheilen. — Diese Mittheilung erfolgt vorkommenden Falls regelmäßig an die Prüfungscommission des Kreises, in welchem die betr. Heeresabtheilung garnisonirt.

Die Heeresabtheilungen der Garnison zu Burghausen haben jedoch die betr. Zeugnisse in solchen Fällen an die Prüfungscommission von Niederbayern, die Heeresabtheilungen der Garnison Ingolstadt an die Prüfungscommission der Oberpfalz und von Regensburg, die Heeresabtheilungen der Garnison Landsberg an die Prüfungscommission von Schwaben und Neuburg, endlich die Heeresabtheilungen der Garnisonen Amberg und Sulzbach an die Prüfungscommissionen von Mittelfranken einzusenden.

Stenogr. B. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 532, Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 366 und § 42 der Verordnung vom 14. Febr. 1868 und Ziffer 6 des Kriegsmin.Rescr. vom 16. Febr. 1868 ad Nr. 1960.

Art. 40.[1])

Wer gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwilliger eintreten will, hat den Nachweis über die genossene höhere Bildung zu liefern. Der Nachweis kann geliefert werden:

1) durch Absolutorialzeugniß eines humanistischen[2]) oder Real-Gymnasiums[3]);
2) durch Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule[4]), der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan[5]), der Maschinenbauschule in Augsburg[6]);
3) durch Austrittszeugniß eines Schullehrerseminars[7]);
4) durch ein nach Absolvirung von 3 Cursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen[8]) ausgestelltes Maturitätszeugniß[9]);
5) durch ein Jahresschlußzeugniß[10]) über den regelmäßigen[11])

Besuch der II. Klasse eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Klasse [12]);

6) durch Zeugnisse über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie [13]).

Neuerrichtete staatliche Schulanstalten können bezüglich der Wirkung ihrer Schlußzeugnisse den Voraufgeführten durch kgl. Verordnung gleichgestellt werden [14]).

1. Der Artikel 40 bezieht sich nur auf den einjährigen Freiwilligendienst und enthält in Verbindung mit Art. 41 die genaueren Vorschriften über die zum Eintritte in denselben erforderlichen Nachweise höherer Bildung.

Dieser Bildungsnachweis kann nach dem Gesetze entweder durch Vorlage bestimmter Schul- und Studienzeugnisse, welche als solche und ohne weitere Prüfung des Bildungsgrades des Betheiligten die Berechtigung des letzteren zum einjährigen Freiwilligendienste begründen, oder in Ermanglung von solchen Zeugnissen durch Erstehung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses geliefert werden.

In ersterer Beziehung sollte nach Art. 33 des Regierungsentwurfes die Bezeichnung der die Prüfung surrogirenden Schul- und Studienzeugnisse dem Verordnungswege vorbehalten bleiben. Seitens der Kammern wurde dagegen für zweckmäßig erachtet, diejenigen Anstalten, deren Zeugnisse ohne weitere Prüfung zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigen sollten, unter Berücksichtigung des Studienplanes der einzelnen Schulen im Gesetze selbst festzustellen und der Staatsregierung jene Befugniß nur für den Fall der Errichtung neuer staatlicher Anstalten vorzubehalten. Dabei wurde übrigens ausdrücklich anerkannt, daß unter den in Artikel 40 des Gesetzes benannten Anstalten dieser Art nur Staatsanstalten der bezeichneten Gattung begriffen seien, da nur bei diesen eine Garantie für wirkliche Erfüllung des Lehrprogrammes gegeben sei, die Zeugnisse von Privatanstalten gleicher oder ähnlicher Art dagegen wegen ungenügender Controle der Leistungen solcher Institute und zur Fernhaltung aller mißbräuchlichen Anwendung oder Ausdehnung der Gesetzesbestimmungen von der Prüfung für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht befreien sollen.

(Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Bd. III S. 190 u. 220 und stenogr. B. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 366 u. 368).

Die Begünstigung des Art. 40 des Gesetzes kommt sonach — vom Schlußsatze desselben abgesehen — nur den Zeugnissen der im Gesetze selbst benannten Anstalten zu; eine Ausdehnung oder analoge Anwendung fraglicher Bestimmung auf die Zeugnisse bereits bestehender, im Gesetze aber nicht erwähnter Staats-Bildungsanstalten erscheint als unstatthaft.

Nachdem das Gesetz ferner bei Feststellung jener Bildungsnachweise die Einrichtungen und Leistungen, wie den Bildungsgang der bayerischen Unterrichtsanstalten vor Augen hatte und hiernach das zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst erforderliche Maß von Bildung fixirte, so können die Zeugnisse auswärtiger Anstalten fraglicher oder ähnlicher Kategorieen den bayerischen Anstalten hinsichtlich der Befähigung für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste nicht gleichgestellt werden (vgl. § 84 der rev. Schulordnung für die Gymnasien und Lateinschulen v. 24. Febr. 1854 u. § 8 der Verordn. v. 14. Febr. 1868).

Für alle in Art. 40 aufgeführten Zeugnisse sind bereits bestimmte Formularien eingeführt und demzufolge hat auch die eben angeführte Verordnung v. 14. Febr. 1868 (§ 8) ausgesprochen, daß nur die nach den vorgeschriebenen Formularien ausgestellten Schluß- und Jahreszeugnisse der fraglichen Anstalten als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen seien. Alle diese Formularien wurden den zum Vollzuge des Gesetzes berufenen Militär- und Civilbehörden, Studienrectoraten u. s. f. besonders bekannt gegeben. — Entschl. des k. Staatsminist. d. Innern für Kirchen- u. Schul-Angel. v. 17. Febr. 1868 (Cult.M.Bl. Nr. 5) — und Entschl. des k. Staatsminist. des Handels 2c. vom 29. Febr. 1868 ad Nr. 2114.

2. Vergl. §§ 70—81 der revidirten Ordnung der latein. Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern v. 24. Febr. 1854 — und Minist.Entschl. v. 29. April 1861 ad Nr. 9623 Ziff. IX *).

Das Absolutorialzeugniß eines königl. bayerischen Gymnasiums als solches genügt. Ob sich der Betheiligte die zur Erlangung desselben nöthigen Kenntnisse durch Privatstudien oder gleichfalls an einer staatlichen Anstalt erworben hat, ist irrelevant (vgl. § 83 der bezeichneten revid. Schulordnung mit Ziff. V der Min.Entschl. v. 29. April 1861; und Min.Entschl. v. 16. Juni 1861 ad Nr. 4397); bezüglich der Separatprüfungen zum Zwecke des Uebertritts an eine Universität vgl. § 83 Abs. 3 der genannten rev. Schulordnung v. 24. Febr. 1854 und Min.Entschl. v. 12. Juli 1854 Nr. 6429.

Ueber das Formular eines solchen Absolutorialzeugnisses vgl. Cult.Min. Bl. 1868 S. 44 und Berichtigung dazu S. 128.

3. Vgl. §§ 43 2c. der Verordn. v. 14. Mai 1864, „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr." (Rggsbl. S. 615) *).

Realgymnasien bestehen zur Zeit in München, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg (vgl. Ziff. III der angef. VO. v. 14. Mai 1864 a. a. O. S. 539).

---

*) Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Real-Gymnasiums besitzen, können nach ½jähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Offiziers-Aspiranten II. Classe ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten — Kriegs-Min.Entschl. v. 22. März 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 13)

Ueber das Formular dieses Absolutorialzeugnisses vergl. ebenda § 53 und Entschl. des k. Staatsmin. des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 3. Febr. 1868 ad Nr. 989, dann Cult.Min.Bl. Jahrgang 1868 Nr. 5 S. 45.

Außer den Schülern des 4. Curses wurden bisher auch einzelne Schüler, welche an andern Anstalten Unterricht erhalten oder Privatunterricht genossen hatten, mit besonderer Ministerialgenehmigung zur allgemeinen Absolutorialprüfung zugelassen; in solchen Fällen ist im betreffenden Zeugnisse die diese Zulassung genehmigende Min.Entschl. allegirt.

4. Vgl. § 10 der Verordnung vom 29. Mai 1852 „den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzneischule in München" (Rggsbl. S. 672 und die Bekanntmachung v. 29. Aug. 1864 (Rggsbl. S. 1134) — Formular Cult.Min.Bl. Jahrgang 1868 S. 46).

5. Vgl. §§ 7—10 der Verordnung v. 10. Juli 1865 „die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan betr." (Rggsbl. S. 841 2c.) — Formular am obenangef. Orte S. 47.

6. Vgl. Ziff. VII der oben allegirten Verordnung vom 14. Mai 1864 (Rggsbl. S. 541); Formular im Cult.Min.Bl. Jahrgang 1868 S. 48 und Entschl. des k. Staatsmin. des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 15. Januar 1868 ad Nr. 951.

Die Maschinenbauschule zu Augsburg ist die Nachfolgerin der früheren polytechnischen Schule daselbst und besteht als selbstständige Staatsanstalt mit dermalen zwei Jahrescursen.

Für sie gelten in Folge dessen auch noch die über die vormalige polytechnische Schule in Augsburg bestandenen Bestimmungen, welche indessen nach Ziff. VIII der VO. vom 14. Mai 1864 am Schlusse des Schuljahres 18⁶⁷/₆₈ außer Wirksamkeit treten; bis dahin wird die Maschinenbauschule zu Augsburg eine Erweiterung auf 3 Curse und eine neue Organisation erhalten. Das Jahreszeugniß des obersten Curses gilt nur dann als Schlußzeugniß der Maschinenbauschule, wenn es für jeden Gegenstand mindestens die Note III im Fortgang enthält.

7. Vgl. § 83 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 29. Sept. 1866 (Rggsbl. Beilage zu Nr. 62 S. 84 u. 119; Formular — Cult.Min.Bl. Jahrg. 1868 Nr. 5 S. 49).

8. Vgl. hierüber §§ 1—27 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten und Ziff. 1 der Verordnung vom 14. Mai 1864 (Rggsbl. S. 539. 543 2c.).

— dazu Handelsmin.Bekanntmachung v. 26. April 1868 (Rggsbl. S. 749) und Cultus-Min.Entschl. v. 18. Mai 1868 (Cult.M.Bl. S. 133 u. folg.). Der militärwissenschaftliche Curs beginnt alljährlich am 1. März, zum ersten Male am 1. März 1870. Die Studienrectoren haben hierüber die jeweiligen Abiturienten ihrer Anstalt geeignet zu verständigen.

Unter den „königlichen" Schulen der hier bezeichneten Art sind die unter einem königlichen Rectorate stehenden Anstalten fraglicher Kategorie begriffen, da Gewerbs- rc. Schulen, welche als Staatsanstalten im engern Sinne des Wortes zu betrachten wären, dermalen nicht bestehen (§ 8 der Verordnung v. 14. Febr. 1868); doch sind nur diejenigen k. Gewerbsschulen gemeint, welche 3 Curse besitzen (vgl. § 2 der obenalleg. Schulordnung); solche Gewerbsschulen bestehen z. B. in München, Freising, Ingolstadt, Passau, Landshut, Straubing, Kaiserslautern, Landau, Speyer, Zweibrücken, Regensburg, Amberg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Wunsiedel, Nürnberg, Ansbach, Erlangen, Fürth, Rothenburg a/T., Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Augsburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a/D. und Nördlingen.

Die k. Gewerbsschulen in München, Passau, Kaiserslautern, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg führen die Bezeichnung: „kgl. Kreisgewerbsschulen" und sind förmliche Kreisanstalten (Ziff. I Abs. 2 der angef. Verordnung v. 14. Mai 1864).

Auch unter den „kgl. Landwirthschafts- und Handelsschulen" sind nur diejenigen königlichen Anstalten der bezeichneten Art verstanden, welche entweder drei selbständige Lehrcurse besitzen oder mit einer vollständigen königlichen Gewerbsschule verbunden sind.

Alle Privat-Landwirthschafts- und Handelslehranstalten*) (z. B. die Nürnberger Handelsschule rc.) sind — selbst wenn sie staatlich autorisirt wären, von der Begünstigung des Art. 40 Ziff. 4 des Ges. ausgeschlossen (sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 371—374 und bezüglich der Nürnberger Handelsschule*) insbesondere noch Entschl. des Staatsm. des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 14. März 1868 ad Nr. 2480); auch die sogenannten Ackerbauschulen fallen nicht unter das Gesetz.

Verh. d. K. d. Abg. 18$^{66}/_{67}$ Beil.Bd. III S. 235.

Mit den Gewerbsschulen verbunden sind vollständige Landwirthschaftsabtheilungen in Freising, Straubing und Kaiserslautern; vollständige Handelsabtheilungen sind mit den k. Gewerbsschulen in Fürth und Lindau, dann in Freising, Passau, Kaiserslautern, Speyer, Regensburg, Amberg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Würzburg, Augsburg und Kempten verknüpft.

Eine selbstständige k. Landwirthschaftsschule mit 3 Cursen ist nur die Kreislandwirthschaftsschule in Lichtenhof (Formular der Absolutorial-Zeugnisse dieser Anstalt im Cult.M.Bl. Jahrg. 1868 Nr. 5 S. 51).

9. Die Maturitätszeugnisse der k. Gewerbs- rc. Schulen werden, da Absolutorialprüfungen an den Gewerbsschulen zur Zeit nicht stattfinden,

---

*) Der vom Abgeordneten Dr. Brater und Gen. (erst nach Publication des vorliegenden Gesetzes) gestellte Antrag, die Bitte zu stellen, „es wolle im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft ausgesprochen werden, daß die Bestimmung in Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverf.Gesetzes v. 30. Januar 1868 auch auf städtische Handelsschulen Anwendung finde, deren Lehrplan von der Staatsregierung gutgeheißen ist", — gelangte beim letzten Landtage nicht mehr zur Berathung.

auf Grund des Ergebnisses der Schlußprüfung und der Wahrnehmung während des Schuljahres ausgestellt. Ebendeshalb wurde durch Entschl. des k. Staatsm. des Handels und der öff. Arbeiten v. 14. Juni 1868 ad Nr. 5429 die Zulassung von Privatstudirenden zur Schlußprüfung des dritten Curses einer Gewerbsschule als unstatthaft erklärt und ausgesprochen, daß derjenige, welcher sich dieser Schlußprüfung unterziehen will, ohne der Anstalt bereits vom ersten oder zweiten Curse an angehört zu haben, wenigstens als Schüler in den dritten Curs eingetreten und hiebei die in § 12 und § 13 Abs. 2 der Schulordnung vom 14. Mai 1864 vorgeschriebene, auf alle Lehrgegenstände des vorangehenden Curses sich erstreckende Aufnahmsprüfung bestanden haben müsse.

Die Noten der Absolventen werden vom Rector und dem gesammten Anstaltspersonal, welches der Schlußprüfung des III. Curses beigewohnt hat, nach § 20 der Verordnung vom 14. Mai 1864 festgesetzt.

Maturitätszeugnisse dürfen übrigens nur solchen Schülern des obersten Curses ausgefertigt werden, welche nach den angegebenen Bestimmungen mindestens die Note III d. i. gut erhalten (Entschl. des Staatsm. des Handels und der öffentl. Arb. v. 3. Febr. 1868 ad Nr. 1021); das Formular für solche Zeugnisse ist abgedruckt im Cult.M.Bl. Jahrg. 1868 (Nr. 5 S. 50).

Durch weitere Handels-Min.Entschl. vom 25. Febr. und 19. Juli 1868 ad Nr. 2182 und 8112 wurden die k. Rectorate der Gewerbsschulen ermächtigt, auch denjenigen früheren Absolventen einer k. Gewerbsschule, welche ein Absolutorium nach Maßgabe der früheren Bestimmungen oder im Schuljahre 18⁶⁶/₆₇ ein Schlußzeugniß mit mindestens der III. Fortgangsnote erhalten haben, auf Verlangen ein Maturitätszeugniß in der vorgeschriebenen Form und zwar unentgeldlich (Handels-Min.Entschl. v. 19. Juli 1868 ad Nr. 8112) auszustellen.

Den Zeugnissen über die Vollendung der vier Lateinklassen wurde die Begünstigung des Art. 40 des Gesetzes nicht zugestanden, weil die Lateinschulen immerhin nur Vorbereitungsanstalten sind und eine weitere Fortbildung voraussetzen, während mit der Vollendung von drei Cursen einer Gewerbsschule ein gewisser Abschluß der Bildung erreicht ist (vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 371—375, 530—532).

Die Frage, ob ein Schüler, welcher nach ein- oder mehrjährigem Besuche einer Lateinschule die Aufnahmsprüfung für den zweiten oder dritten Lehrcurs einer k. Gewerbsschule bestanden und nach Vollendung des dritten Curses derselben auch das Maturitätszeugniß erhalten hat, trotz mangelnden Besuchs „von drei Cursen" der Gewerbsschule zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen sei, wird zu bejahen sein. Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt nicht in dem Nachweise des Besuchs der drei Curse einer Gewerbsschule, sondern in dem Nachweise desjenigen Maßes von Bildung, welches durch den Besuch und die Absolvirung einer vollständigen k. Gewerbsschule erworben wird. Dieser Grad von Bildung ist aber auch im vorwürfigen Falle durch Erstehung der Aufnahmsprüfung, welche sich auf alle Lehrgegenstände des vorangehenden Curses

zu erstrecken hat, und durch die Erlangung des Maturitätszeugnisses hinreichend documentirt. Das Gesetz verlangt nicht den Besuch, sondern die Absolvirung von drei Cursen der k. Gewerbsschule; diesem Erfordernisse hat auch derjenige genügt, welcher nur den obersten Curs der Gewerbsschule besucht und das Maturitätszeugniß erlangt hat.

Dieselbe Ansicht ist ausgesprochen in der obenanges. Handels-Minist. Entschl. vom 14. Juni 1868 ad Nr. 5429.

10. Vgl. §§ 85 u. 86, dann §§ 35 u. 37 der rev. Schulordnung für die Lateinschulen und Gymnasien v. 24. Febr. 1854, und Minist.Entschl. vom 1. Juni 1831 ad Nr. 4097, dann § 42 der Schulordnung für die techn. Lehranstalten v. 14. Mai 1864 (Rggsbl. S. 614 u. 626); Formularien im Cult.M.Bl. Jahrg. 1868 Nr. 5 S. 52 u. 53.

11. Hiedurch sind die den sogenannten Hospitanten (Schülern für einzelne Lehrgegenstände) ausgestellten Jahreszeugnisse von der Begünstigung des Art. 40 ausgeschlossen (vgl. § 39 der obenallegirten Schulordnung v. 14. Mai 1864).

12. Ob der Candidat die Befähigung zum Vorrücken in die nächst höhere Classe erlangt habe, ist aus dem Zeugnisse selbst ersichtlich; die Bewilligung zum Vorrücken muß übrigens dem betreffenden Schüler unbedingt ertheilt und darf demnach an keine Nachprüfung oder sonstige Voraussetzung geknüpft sein (vgl. § 8 der Verordnung vom 14. Febr. 1868; und die Formularien der betr. Zeugnisse).

13. Vgl. hierüber §§ 23, 25 u. 27 der zur Zeit noch in Kraft bestehenden Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 (Rggsbl. S. 257—315).

Hiernach ist die Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie davon abhängig gemacht, daß der aus der Lehre Entlassene drei Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke servirt habe und sich hierüber, wie über entsprechendes Verhalten und seine Ausbildung durch ein vom Apothekenvorstande ausgestelltes und bezirksärztlich bestätigtes Servirzeugniß auszuweisen vermöge. Diese Zeugnisse gelten übrigens nur dann als Bildungsnachweise im Sinne des Gesetzes, wenn sie mindestens die Note „gut" enthalten (vgl. § 8 der Verordnung v. 14. Februar 1868, Rggsbl. S. 159 u. 160).

Da übrigens nach § 9 der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 die Aufnahme zum Apothekerlehrling durch ein Alter von mindestens 15 Jahren bedingt und in den §§ 14 u. 23 derselben die Dauer der Lehr- und Servirzeit auf je drei Jahre festgesetzt ist, so werden die Betheiligten zur Zeit der Vollendung ihrer Servirjahre regelmäßig das 21. Lebensjahr längst zurückgelegt haben und demzufolge in den seltensten Fällen in der Lage sein, sich noch vor der Loosung ihres Altersjahrgangs unter Vorlage ihres Servirzeugnisses gemäß Art. 36 und 40 des Ges. zum einjährigen Freiwilligendienste anzumelden.

Um sich nun gleichwohl den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligen-

dienst zu sichern, werden die Betheiligten, so lange die obenangeführten — zur Zeit in der Revision begriffenen — Bestimmungen noch bestehen, in derartigen Fällen zweckmäßig unter Beobachtung der in Art. 45 und 46 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften vor Allem die Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes bis zu dem Kalenderjahre erwirken, in welchem sie den fraglichen Bildungsnachweis erlangt haben werden; in Folge der ihnen hienach bewilligten Aussetzung ihrer Einreihung zählen sie nicht mehr zum Jahrgange ihres Geburtsjahrs, sondern zu demjenigen Jahrgange, mit welchem sie auf Grund jener Aussetzung ihrer Einreihung zur Loosung gelangen sollten und sind hiernach nicht gehindert, auch nach vollendetem 21. Lebensjahre von der ihnen gesetzlich zugestandenen Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienste Gebrauch zu machen (vgl. oben Art. 8 Note 15).

14. In Bezug auf die bereits bestehenden staatlichen, dann auf sämmtliche Privatanstalten (oben Anm. Ziff. 1) ist sohin der Staatsregierung dieses Recht nicht eingeräumt. Als „staatliche" Anstalten im Sinne des Gesetzes werden die öffentlichen, vom Staate gegründeten und unter dessen Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten zu betrachten sein (vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 366 u. 368); im Falle einer Reorganisation der bestehenden Anstalten wird die Art und der Umfang derselben für die Frage maßgebend sein, ob und inwieweit die Staatsregierung den Schlußzeugnissen jener Anstalten die im Schlußsatze des Art. 40 erwähnte Wirkung beizulegen befugt sei (sten. B. d. K. d. Abg. Bd. II S. 366 u. 367).

Durch allerh. Verordnung vom 2. April 1868 (Mil.Ver.Bl. Nr. 17 S. 127 ꝛc. und Rggsbl. S. 585 ꝛc.) wurde das Cadeten-Corps in Hinsicht des Umfangs seines Unterrichts und seiner Absolutorialprüfung mit dem Realgymnasium nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Mai 1864 (Rggsbl. Nr. 26) gleichgestellt und demzufolge dem Absolutorium des Cadetencorps die gleiche Bedeutung und Berechtigung mit dem Absolutorium eines Realgymnasiums beigemessen (§ 37 der organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule in München vom 12. April 1868 — Rggsbl. S. 632).

Desgleichen wurde durch Ziff. III der Allerh. Verordnung v. 3. Sept. 1868 (Rggsbl. S. 1699) das Absolutorialzeugniß der neugegründeten Industrieschulen zu München und Nürnberg denjenigen Zeugnissen gleichgestellt, durch welche der zur Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst erforderliche Bildungsnachweis geliefert werden kann.

Art. 41.

Können Zeugnisse der in Art. 40 bezeichneten Art nicht vorgelegt werden, so ist der Nachweis höherer Bildung durch eine Prüfung mit Rücksicht auf die Berufsausbildung des zu Prüfenden [1]) zu liefern.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgabe der Prüfungscommission erfolgen im Verordnungswege [2]).

In jedem Kreise soll mindestens in einer größeren Stadt eine solche Prüfungscommission errichtet werden. [3])

1. Vgl. §§ 10—29 der Verordnung vom 14. Febr. 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr. Eine detaillirte Festsetzung der Prüfungsgegenstände im Gesetze erschien schon um deßwillen unthunlich, weil dieselben je nach der Art der Ausbildung des zu Prüfenden zu seinem künftigen Lebensberufe nothwendig verschieden sein müssen.

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 190.

2. vgl. die in Note 1 angef. Verordnung vom 14. Febr. 1868. — Die mit dem Character selbstständiger, öffentlicher Behörden bekleideten Prüfungs-Commissionen bestehen aus je einem Stabsoffizier als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, einem Professor eines humanistischen und einem Professor eines Real-Gymnasiums, oder statt des letzteren aus einem Lehrer einer Gewerbsschule als ständigen Mitgliedern, dann aus der nöthigen Zahl von Professoren und Lehrern als außerordentlichen Mitgliedern für die Prüfung in Specialfächern und einem Protocollführer.

Die ständigen militärischen Mitglieder werden von den k. General-commando's und zwar für die Prüfungscommissionen von Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz u. Regensburg vom Generalcommando München, für die Commission von Schwaben und Neuburg vom Generalcommando Augsburg, für die Commission für Ober- und Mittelfranken vom Generalcommando Nürnberg und für die Commission in Unterfranken und der Pfalz vom Generalcommando Würzburg, die ständigen Commissionsmitglieder aus dem Civilstande aber von der betreffenden k. Kreisregierung ernannt. Die Kreisregierungen und Generalcommando's haben sich von den bezüglichen Ernennungen gegenseitig Mittheilung zu machen.

Die erforderlichen außerordentlichen Mitglieder sind von den betreffenden Anstaltsvorständen auf Requisition des Vorstands der Prüfungscommission abzuordnen — vgl. Entschl. des k. Staatsmin. des Innern für Kirchen- und Schulangel. v. 17. Febr. 1868 ad Nr. 1420 — Cult.M.Bl. S. 41 rc. und Entschl. des k. Staatsm. des Handels u. der öffentl. Arbeiten v. 29. Febr. 1868 ad Nr. 2114, dann Kriegs-Min.Entschl. v. 16. Febr. 1868 ad Nr. 1960.

Prüfungsgegenstände sind deutsche und lateinische oder statt letzterer französische oder englische Sprache, Mathematik, Geographie, Geschichte und Naturgeschichte; unter Voraussetzung vollkommen entsprechender Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache kann bei ausgezeichneten Leistungen des Candidaten in einer speciellen wissenschaftlichen Richtung oder beim Nachweise einer hervorragenden Befähigung in einem künstlerischen oder technischen Zweige von vollständiger Erfüllung des Prüfungs-Programms Umgang genommen werden.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich; sie findet alljährlich nach vorgängiger Bekanntmachung regelmäßig im Februar und August statt und erfolgt kostenfrei.

Gesuche um Zulassung sind 14 Tage vorher beim Commissionsvorstande mit Altersnachweis und einem die Personalbeschreibung und Namensunterschrift des Bewerbers enthaltenden Identitätszeugnisse und gegebenen Falls (Art. 37) auch mit dem erforderlichen Mittellosigkeits-Zeugnisse schriftlich einzureichen und werden bei Beginn der Prüfung mündlich beschieden. Das Ergebniß dieser Prüfung wird sofort nach deren Schluß festgestellt und dem Bewerber im Falle seiner anerkannten Befähigung das Prüfungszeugniß (vgl. die Kriegs-Min.Entschl. v. 26. April 1868 ad Nr. 3856 sammt Formular) ausgefertigt; nicht befähigte Bewerber werden zurückgewiesen.

Eine Berufung gegen die Commissionsbeschlüsse findet nicht statt. (Vgl. hiezu im Einzelnen die angef. V.O. v. 14. Febr. 1868.)

3. Im Vollzuge dieser Bestimmung wurden Prüfungs-Commissionen errichtet in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg. (§ 11 der angef. Verordn. v. 14. Febr. 1868.)

Art. 42.

Der freiwillig Eintretende[1]) hat vorbehaltlich seiner Tauglichkeit die Wahl der Waffengattung und des Truppentheils,[2]) bei einjährigen Freiwilligen jedoch die des letzteren nur insoferne, als durch seinen Eintritt die bei einem Truppentheile durch die Militärbehörde festgesetzte Maximalzahl[3]) von einjährigen Freiwilligen nicht überschritten wird.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet,[4]) sind die gemäß Art. 36 oder 37 als Freiwillige eintretenden Studirenden[5]) im Falle ihrer Tauglichkeit[6]) für die treffende Waffengattung unbeschränkt[7]) aufzunehmen.[8 u. 9])

1. „Der freiwillig Eintretende" — sowohl der auf drei Jahre eintretende, als auch der einjährige Freiwillige.

2. Die Wahl der Waffengattung und des Truppentheils ist dem auf drei Jahre eintretenden Freiwilligen unter Vorbehalt seiner Tauglichkeit unbeschränkt und ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits aufgenommenen Freiwilligen eingeräumt. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 375. Vgl. auch § 15 des Ges. v. J. 1828 und das nunmehr aufgehobene Gesetz v. 15. April 1840 (Ges.Bl. S. 53).

3. Vgl. hierüber § 38 der Verordnung vom 14. Febr. 1868.

Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Compagnie, Escadron oder Batterie nicht mehr als 4 betragen*) und beim Vorhandensein dieser

---

*) Für Nürnberg wurde sie durch Kriegs-Min.Rescr. v. 5. Sept. 1868 ad Nr. 11,807 f. d. J. 1868 auf 10, für die Folge aber auf 8 per Comp. festgesetzt.

Zahl sonach jeder weitere Bewerber (unter Vormerkung dieses Aufnahmshindernisses auf seinem Bildungsnachweise) abgewiesen werden; demselben bleibt es unbenommen, sich bei einem andern Truppentheile zu gleichem Zwecke anzumelden. Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei allen Abtheilungen des einschlägigen Generalcommando's bereits erreicht sein, so kann dem Bewerber die Aufnahme bei der von ihm ursprünglich gewählten Abtheilung nicht weiter beanstandet werden (vgl. § 40 der angef. VO. vom 14. Febr. 1868, sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 375 u. 376).

Zur Erleichterung der Anmeldungen werden durch die Generalcommando's soweit thunlich die Truppenabtheilungen bekannt gegeben, woselbst noch einjährige Freiwillige eintreten können.

Die in Art. 42 bezeichnete Beschränkung in der Wahl der Garnison findet auch auf die freiwilligen Aerzte Anwendung — vgl. § 35 der mehrerwähnten Verordnung vom 14. Febr. 1868.

4. Den Universitäten sind dermalen nur die Lyceen (vgl. Min.Entschl vom 13. Nov. 1849 — Döll. VO.Samml. Bd. XXIV S. 187), die (neue) polytechnische Schule in München (vgl. Verordnung vom 14. Mai 1864 über die Reorganisation der technischen Schulen (Rggsbl. S. 537 ꝛc.) und die Verordnung vom 12. April 1868 (Rggsbl. S. 601 ꝛc.) und die Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg (vgl. Min.Entschl. v. 20. Juli 1858 — Rggsbl. S. 1001 ꝛc., dann Minist.Entschl. vom 29. April 1867, Rggsbl. S. 505 und Minist.Entschl. v. 27. Jan. 1859 ad Nr. 5502) gleichgestellt. Vgl. § 38 der Verordnung v. 14. Febr. 1868.

5. „Studirenden" — also nur diejenigen, welche an den in den bezeichneten Orten befindlichen höheren Bildungsanstalten wirklich immatriculirt und aufgenommen sind; auch die die Universität besuchenden Pharmaceuten sind hierunter begriffen (§ 27 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 — Rggsbl. S. 272).

6. Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 574—576.

7. „unbeschränkt" — d. i. ohne Rücksicht auf die etwa bereits vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger.

8. Der Art. 29 Abs. 4 des Entw. hatte noch vorgeschlagen, auszusprechen, daß den betr. Studirenden gestattet sei, in dienstfreier Zeit die Vorlesungen zu besuchen, sohin neben dem Militärverbande gleichzeitig den Universitäten als academische Bürger anzugehören. Diese Bestimmung wurde jedoch als entbehrlich erachtet, nachdem es in der Natur der Sache liege, daß die einjährigen Freiwilligen durch ihren militärischen Dienst an der Ausbildung für ihren Beruf möglichst wenig zu behindern seien, „wenn auch der einjährige Freiwillige immerhin in erster Reihe Soldat sein muß". Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 189 und § 6 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassenen Freiwilligen vom 6. Febr. 1868.

Ueber die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst, über die Zulassung derselben zur practischen Concursprüfung und deren Einreihung in den Staatsconcurs des vorhergehenden Jahres vgl. Min.Entschl. vom 1. Mai 1868 ad Nr. 4418.

9. Vgl. auch nordd. Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 § 17 Abs. 2; württemb. Gesetz vom 12. März 1868 Art. 23, badisches Wehrgesetz vom 12. Febr. 1868 §§ 61 u. 62.

2) Capitulation.

Art. 43.[1]

Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee[2]) in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann von dem betreffenden Truppenabtheilungscommando[3]) als Capitulant[4]) aufgenommen werden.[5]) Die Capitulation kann nur auf ein Jahr[6]) abgeschlossen, aber von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet.[7])

1. Vgl. oben Art. 35 und Anm. Ziff. 2 dazu.

2. Hierunter ist nur der Formationsstand der activen Armee (ohne Ersatzmannschaften) begriffen.

Wer als Angehöriger der Ersatzmannschaft seine dreijährige Dienstzeit in der activen Armee erfüllt hat und in letztere freiwillig eintritt, ist nicht Capitulant, sondern ein Freiwilliger im Sinne des Art. 35 des Ges.

Auch die einjährigen Freiwilligen können nach Ablauf ihres einjährigen Dienstes auf Avancement weiter dienen und als Capitulanten in der activen Armee verbleiben; letzteren Falls rechnet ihnen ihr Freiwilligenjahr für drei Jahre. § 47 der Bestimmungen über die militärischen Verhältnisse der einjährigen Freiwilligen vom 6. Febr. 1868.

Ueber die Aufnahme von Reservisten und Landwehrmännern als Capitulanten zum Zwecke ihrer Ausbildung zu Landwehroffizieren vgl. Ziff. I der Kriegsmin.Entschl. v. 16. März 1868, die Vorbedingungen für die Ernennung zum Landwehroffizier (Mil.V.Bl. Nr. 12 S. 99 ꝛc.).

3. „von dem betreffenden Truppenabtheilungscommando" — d. h. vom Commando derjenigen Abtheilung, in welcher der Bewerber seine gesetzliche Dienstzeit für die active Armee zurückgelegt hat. Das Recht der Wahl der Waffengattung und des Truppentheils hat der Capitulant nicht.

4. Der Capitulant unterscheidet sich vom einjährigen Freiwilligen (von

den Voraussetzungen und sonstigen Vorzügen des einjährigen Freiwilligendienstes abgesehen) theils durch die von ihm bereits zurückgelegte Dienstzeit in der activen Armee, theils durch die ihm zukommende sog. Capitulationszulage; von dem auf drei Jahre eintretenden Freiwilligen zudem durch die Dauer der übernommenen Capitulationszeit.

5. „kann aufgenommen werden" — ein Recht, als Capitulant aufgenommmen zu werden, steht dem Betheiligten demnach nicht zu.

6. „nur auf ein Jahr" — „weil die unbedingte Annahme von Capitulanten auf eine Dienstzeit von 3 oder 6 Jahren die Armee mit unbrauchbaren oder doch inamoviblen Individuen belasten könnte". (Motive zum Ges.Entw. Art. 34.)

Die Beschränkung des Art. 35 hinsichtlich des Alters der in die Armee freiwillig eintretenden Personen findet indessen auf die Capitulanten keine Anwendung.

Der aufgenommene Capitulant steht hinsichtlich seiner Rechte und Verbindlichkeiten den übrigen Angehörigen der activen Armee vollkommen gleich. — Eine neuerliche Verpflichtung desselben auf die Militärgesetze wird wenigstens in dem Falle, wenn die Capitulationsdienstzeit sich unmittelbar an dessen gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee anschließt, im Hinblicke auf Art. 66 des Ges. nicht nöthig sein.

Bei ihrem Austritte aus der activen Armee erhalten sie entweder den Militärabschied oder die in Art. 70 des Ges. bezeichnete Urkunde, je nachdem sie bereits ihre Gesammtdienstpflicht erfüllt haben oder nicht.

7. Hienach kann auch ein sofortiger Uebertritt des Capitulanten in die Landwehr stattfinden oder die sofortige Beabschiedung desselben veranlaßt sein.

Ueber den Vortrag der Capitulanten in den Listen vgl. §§ 7 u. 15 der Bestimmungen über die Listenführung ꝛc. v. 26. Febr. 1868.

Vgl. auch württemb. Ges. Art. 33 u. bad. Ges. §. 72.

VI. Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.[1])

1) Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

Art. 44.

Das Königreich wird in so viele, nach Verwaltungsbezirken abgegrenzte Ergänzungsbezirke[2]) eingetheilt, als Landwehrbataillone bestehen.

Jedem Ergänzungsbezirke steht der Stabsofficier vor, dem das Landwehrbezirkscommando übertragen ist.[3])

Innerhalb des Ergänzungsbezirkes bildet jeder Verwaltungsbezirk und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Ersatzbezirk[4]).

1. Art. 44 bis 68 incl. beziehen sich nur auf die Ergänzung der activen Armee; über die Einreihung der Reservisten und Landwehrmänner schienen im Hinblicke auf die Artikel 4, 5, 19, 20 und 66 Absatz 4 des Gesetzes weitere Bestimmungen nicht veranlaßt.

Durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ist das Verfahren bei Ergänzung des stehenden Heeres im Zusammenhalte mit den bisher bestandenen Bestimmungen wesentlich vereinfacht.

Als die principiellsten Aenderungen sind in dieser Richtung hervorzuheben, daß nach dem vorliegenden Gesetze

a) der Schwerpunkt der Herstellung der für die Heeresergänzung erforderlichen Listen nicht mehr, wie es nach dem Gesetze vom J. 1828 der Fall und auch nach dem Entwurfe der Staatsregierung beabsichtigt war, in den Wirkungskreis der Distriktsverwaltungsbehörden, sondern in jenen der Gemeinden verlegt ist;

b) daß das bisherige Institut des obersten Rekrutirungsrathes, welches auch der ursprüngliche Entwurf der Staatsregierung (Art. 55 bis 63), wenn gleich mit wesentlichen Modificationen, analog den preußischen Departementsersatzcommissionen beibehalten hatte, gänzlich beseitigt und dessen bisherige Aufgabe in der Hauptsache einer aus Civilbeamten, Militärpersonen und bürgerlichen Beisitzern mit entscheidender Stimme zusammengesetzten und mit einer Reihe selbstständiger Befugnisse bekleideten Commission — Ersatzcommission — übertragen ist, die Zutheilung der einzelnen Wehrpflichtigen an die Heeresabtheilungen, wofür sie tauglich befunden wurden, dagegen ausschließend von den Militärbehörden (Landwehrbezirkscommandos) vorgenommen wird;

c) daß die bisherige Nothwendigkeit eines regelmäßig zweimaligen Erscheinens der Wehrpflichtigen vor den Behörden hinwegfällt und dieselben sich lediglich zu den Sitzungen der Ersatzcommission zu stellen haben;

d) daß an der Loosung nicht mehr sämmtliche, sondern blos diejenigen tauglichen Pflichtigen des einzelnen Jahrgangs Theil nehmen, welche nach vorgängigem Abstrich der Unwürdigen, Freiwilligen, gänzlich oder zeitweise Befreiten, der ihre Einreihung Aussetzenden und der untauglich Befundenen auf der Bezirksliste verblieben sind; endlich

e) bei Vertheilung der zum unmittelbaren Heeresdienste (zur Ergänzung des Formationsstandes) und in die Ersatzmannschaft I. Classe einzureihenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke nicht mehr die Gesammtzahl der demselben Ersatzbezirke angehörigen Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrgangs überhaupt, sondern die Zahl der in die Aushebungslisten eingetragenen (tauglichen) Pflichtigen als Maßstab zu Grunde gelegt wird (Art. 64).

Die Hauptgrundzüge des nunmehrigen Verfahrens sind:

a) Herstellung der Urlisten der zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen seitens der Heimatgemeinden innerhalb gesetzlich bestimmter Termine — bis zum 1. Februar jeden Jahrs; dazu eigene Anmeldung der Pflichtigen zum Eintrage in die Urliste vom 1.—15. Januar; gleichzeitige Auf=

nahme und weitere Instruction der geltend gemachten Ansprüche auf gänzliche oder theilweise Befreiung von der Wehrpflicht und auf Aussetzung der Einreihung; öffentliche Auflegung der gemeindlichen Urlisten zur Einsicht und etwaige Erhebung von Einsprüchen — bis 15. Februar; hierauf

b) Einsendung der gemeindlichen Urlisten und Verhandlungen an die Verwaltungsbehörde (am 20. Februar); Berichtigung, Ergänzung und Vereinigung der sämmtlichen Urlisten des Ersatzbezirks in eine Bezirksliste durch die Distriktsverwaltungsbehörde; Bescheidung der gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeindlichen Urlisten erhobenen Einsprüche durch die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt — unmittelbare Magistrate) und Eröffnung der Bescheide an die Betheiligten — bis längstens 15. März — vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung; Ueberweisung der im Bezirke sich aufhaltenden, auswärts beheimateten Wehrpflichtigen an ihre Heimatsbehörde; Bekanntgabe der zum Eintrage in die Urliste nicht angemeldeten Pflichtigen an die Staatsanwaltschaft behufs Veranlassung der Strafeinschreitung;

c) Bildung der aus Beamten, Militärpersonen und Bürgern bestehenden, eine Art Jury repräsentirenden Ersatz-Commission; Versammlung derselben und aller Pflichtigen (im April oder Mai) an den vorher bekannt gegebenen Terminen zur Vornahme des Ersatzgeschäfts; Beschlußfassung der Ersatz-Commission über die angebrachten Befreiungs- und Aussetzungsgesuche in öffentlich-mündlichem Verfahren und vorbehaltlich der Berufung an die Kreisregierung; Streichung der Waffendienstunwürdigen, Freiwilligen und der nach Art. 11 oder 12 von der Wehrpflicht Befreiten, sowie der nach Art. 8 des Ges. zur Aussetzung ihrer Einreihung zugelassenen Pflichtigen von der Bezirksliste, körperliche Untersuchung der übrigen Pflichtigen, Abstrich der untauglich Befundenen und Zurückgestellten (Art. 14) von der Bezirksliste, Loosung der auf der Liste verbliebenen (tauglichen) Pflichtigen und Herstellung der Aushebungsliste; Bekanntgabe der beim Ersatzgeschäfte nicht erschienenen oder der Selbstverstümmlung verdächtigen Pflichtigen an die Staatsanwaltschaft behufs weiterer Strafverfolgung;

d) Vertheilung und Zuweisung der in die Aushebungsliste eingetragenen Pflichtigen der einzelnen Ersatzbezirke an die einzelnen Heeresabtheilungen oder Ersatzmannschaften durch die Militärbehörden nach Maßgabe der Loosnummern und nach den weitern Anordnungen des Kriegsministeriums; Verpflichtung der Zugetheilten bei ihren Heeresabtheilungen oder den Landwehrbezirkscommandos; Veranlassung der Strafeinschreitung gegen die zur Verpflichtung beim Landwehrbezirkscommando nicht erschienenen, sowie gegen die widerspenstigen Pflichtigen durch Bekanntgabe derselben an die Staatsanwaltschaft seitens des Landwehrbezirkscommandos; Ausstellung der Freischeine für die Untauglichen und der Entlaßscheine für die Unwürdigen.

2. Art. 44 enthält die Begriffe: „Ergänzungsbezirk und Ersatzbezirk".

Die Ergänzungsbezirke fallen ihrer Zahl und ihrer Ausdehnung

nach mit den Landwehrbezirken zusammen. Das Königreich zerfällt sonach wie in 32 Landwehrbezirke, so auch in 32 Ergänzungsbezirke, von denen jeder mehrere Distriktsverwaltungsbezirke (Bezirksämter und unmittelbare Städte) umfaßt. Diese Eintheilung ist insoferne von Bedeutung, als je zwei Ergänzungsbezirke im Allgemeinen und ständig die Ergänzungsmannschaft für je eines der 16 Linien-Infanterie-Regimenter abzugeben haben. Das Infanterie-Regiment, in welches die einem einzelnen Ergänzungsbezirke angehörigen, zur Infanterie einzureihenden Pflichtigen einzutreten haben, ist daher künftighin im Allgemeinen und regelmäßig für jeden einzelnen Ergänzungsbezirk schon im Voraus festgesetzt. So ergänzt sich beispielshalber das k. Infanterie-Leibregiment im Allgemeinen ständig aus den Pflichtigen des (aus 4 Bezirksamtssprengeln gebildeten) Ergänzungsbezirks Traunstein und des (5 Bezirksamtssprengel umfassenden) Ergänzungsbezirkes Altötting. Nur für die Jägerbataillons, die Cavalerie und die Specialwaffen werden die Ergänzungsmannschaften unter thunlichster Berücksichtigung der Territorialeintheilung aus dem (mehrere Ergänzungsbezirke umfassenden) Bezirke des betr. Generalcommandos oder nöthigenfalls aus allen Bezirken des Königreichs gestellt. — Vgl. § 1 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten &c. vom 6. Febr. 1868 und Beilage dazu (Anhang unten).

An der Spitze des einzelnen Ergänzungsbezirks steht der betr. Landwehrbezirkscommandant, welcher in seinem Bezirke sämmtliche auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen hat.

Der einzelne Ergänzungsbezirk zerfällt wiederum in mehrere Ersatzbezirke; jeder einem Ergänzungsbezirke zugewiesene Bezirksamtssprengel und unmittelbare Stadtbezirk bildet nämlich innerhalb des Ergänzungsbezirks einen besonderen Ersatzbezirk. Der Ergänzungsbezirk umfaßt sohin ebensoviele Ersatzbezirke als Bezirksamtssprengel und unmittelbare Städte; die Gesammtzahl der Ersatzbezirke des Königreichs ist aber gleich der Summe aller Bezirksämter und unmittelbaren Städte.

Die Bedeutung dieser Ersatzbezirke liegt darin, daß innerhalb derselben das Aushebungs-(Ersatz-)Geschäft vorgenommen wird. Es wird daher nicht nach Ergänzungsbezirken ausgehoben, sondern es findet auch künftighin wie bisher für die Pflichtigen eines jeden einzelnen Amtsbezirks und einer jeden unmittelbaren Stadt eine besondere Aushebung statt; für jeden Ersatzbezirk wird daher auch eine eigene Ersatzcommission gebildet und der Vorstand einer jeden dieser Ersatzcommissionen ist wieder der betr. Landwehrbezirkscommandant. Vgl. § 3 Ziff. 4 der obenanges. Bestimmungen vom 6. Febr. 1868.

Die Vornahme des jährlichen Ersatzgeschäfts nach Ersatzbezirken ermöglichte zugleich die Vereinigung mehrerer verschiedenen Regierungsbezirken angehörigen Ersatzbezirke zu einem Ergänzungsbezirke und damit eine zweckmäßigere Eintheilung des Königreichs in Ergänzungs- und Landwehrbezirke.

3. Vgl. Art. 49 Ziff. 1 des Gesetzes.

4. Vgl. Note 2 oben. Seitens des Ausschußreferenten der K. der Abg. war beantragt, das Königreich in so viele Ergänzungsbezirke einzutheilen, als Linien-Infanterieregimenter (16) bestehen und jedem Regimente einen solchen Bezirk zur ständigen Ergänzung zuzuweisen, das Aushebungs- und Einreihungsgeschäft selbst aber dem betreffenden Regimentscommando zu übertragen; dieser Vorschlag wurde jedoch in der Erwägung abgelehnt, daß hiedurch — von sonstigen Bedenken abgesehen — den einzelnen Linien-Infanterie-Regimentscommandos eine, ohne namhafte Personalvermehrung nicht zu bewältigende Arbeitslast überbürdet und der allenfallsigen Abschaffung des Regimentsverbandes vorgegriffen werden könnte (Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 191).

2) Vorverfahren.

Art. 45.[1])

Alle mit dem 1. Januar eines Jahres wehrpflichtig gewordenen[2]) Jünglinge sind verpflichtet, sich vor dem darauf folgenden 15.[3]) Januar bei der Gemeindebehörde[4]) ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsorts, falls sie sich im Auslande befinden, bei ersterer, persönlich oder schriftlich oder durch Stellvertreter,[5]) welche hiezu einer besondern Vollmacht nicht bedürfen,[6]) anzumelden.[7])

Alljährlich bis zum 1. Februar[8]) ist sodann von jeder Gemeindebehörde[9]) eine Urliste[10])

1) der[11]) in der Gemeinde heimatberechtigten,[12])

2) der[13]) dortselbst ohne Heimatsberechtigung im Aufenthalte befindlichen

Jünglinge anzufertigen, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden oder der nachträglichen Einreihung[14]) unterliegen.[15])

Bereits früher erfolgter Eintritt in die active Armee,[16]) Befreiungs-[17]) oder Unwürdigkeitsgründe[18]) sind hiebei besonders zu bemerken.[19 u. 20])

1. Die Durchführung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Princips der allgemeinen Wehrpflicht setzt Anordnungen voraus, welche hinreichende Garantieen dafür bieten, daß die einzelnen, zum Eintritte in die Armee verbundenen Pflichtigen auch wirklich zur Kenntniß der zum Vollzuge des Gesetzes berufenen Ersatzbehörden gelangen.

Zu dem Ende hat das Gesetz nicht nur die Gemeindebehörden zur alljährlichen Herstellung vollständiger Verzeichnisse — Urlisten — der in den ein-

zelnen Gemeinden heimatberechtigten und der dortselbst ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden Pflichtigen angewiesen, sondern auch den wehrpflichtig gewordenen Bayern selbst die Verpflichtung auferlegt, sich bei Meidung von Strafeinschreitung innerhalb einer gesetzlich festgestellten Frist zum Eintrag in die gemeindlichen Urlisten anzumelden.

2. „Alle" wehrpflichtig gewordenen Jünglinge haben sich zum Eintrage in die Urliste anzumelden. Diese Anmeldepflicht ist daher eine allgemeine und unbedingte.

Der Ausdruck „wehrpflichtig gewordenen Jünglinge" ist im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen und begreift zunächst die sämmtlichen, gemäß Art. 7 des Gesetzes ins Alter der Wehrpflicht eingetretenen Bayern, sohin auch jene, welche gemäß Art. 11 oder 12 des Gesetzes die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht beanspruchen können.

Dies ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute und Zwecke der in Frage stehenden Bestimmung, wornach die Anmeldungen der einzelnen Wehrpflichtigen und die seitens der Gemeinden herzustellenden Urlisten sich gegenseitig controliren, ergänzen und berichtigen sollen, sondern auch daraus, daß alle in Art. 11 und 12 des Gesetzes bezeichneten Personen nur unter gewissen, gesetzlich festgestellten thatsächlichen Voraussetzungen die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht beanspruchen können, die Entscheidung der Frage über das wirkliche Vorhandensein dieser Voraussetzungen aber begreiflicherweise nicht den Betheiligten selbst überlassen werden kann, vielmehr durch Art. 54 Ziffer 1 des Gesetzes in die ausschließliche Zuständigkeit der Ersatzcommission gelegt ist und der Einzelne demzufolge erst von dem Momente an als „von der Wehrpflicht (gänzlich oder zeitweise) befreit" erachtet werden kann, in welchem die competente Ersatzcommission auf Grund erfolgten Nachweises jener Vorbedingungen den Anspruch auf Befreiung von der Wehrpflicht als berechtigt anerkannt hat und diese Befreiung rechtskräftig ausgesprochen ist.

Der Umstand, daß das Gesetz die fragliche Anmeldepflicht seinem Wortlaute nach nur den „wehrpflichtig gewordenen Jünglingen" auferlegt, steht der hier vertretenen Ansicht um so weniger entgegen, als nach Artikel 3 des Gesetzes „jeder Bayer" wehrpflichtig ist und das Gesetz auch in andern Fällen unter dem Ausdrucke „Pflichtige" oder „Wehrpflichtige" gleichfalls sämmtliche ins Alter der Wehrpflicht eingetretene Männer mit Einschluß der von der Wehrpflicht gänzlich oder zeitweise Befreiten begreift (vgl. beispielsweise Art. 7, Art. 30 Abs. 2, Art. 46 des Ges. &c.).

Daß die in Art. 12 und in Art. 11 Ziff. 3 und 4 des Ges. bezeichneten Personen in keinem Falle von fraglicher Anmeldepflicht entbunden sind, wird mit Rücksicht auf die obenangeführten Erwägungen ohnehin nicht wohl bezweifelt werden können. Dasselbe muß aber consequenterweise auch von den Standesherrn und Geistlichen (Ziffer 1 und 2 des Art. 11) gelten, da bezüglich ihrer im Gesetze keine Ausnahme statuirt und auch ein Grund zu einer

solchen Ausnahme nicht gegeben ist, insbesondere auch die Eigenschaft eines standesherrlichen Familienmitglieds als solchen nicht in allen Fällen notorisch oder unbestritten feststeht, andrerseits aber die obenangeführten allgemeinen Motive auch hieher volle Anwendung finden und durch die Ausdehnung der in Artikel 45 festgesetzten Anmeldepflicht auf die Standesherrn und Geistlichen die verfassungsmäßigen Ansprüche derselben auf Befreiung von aller Militärpflicht (Tit. IX § 1 Abs. 2 der Verf.Urkunde und Beil. IV § 11 derselben) nicht berührt werden; vgl. auch Ges.Entwurf Art. 37 und Art. 3 der Abänderungsvorschläge der Staatsregierung zu Abth. VI des Wehrgesetzentwurfs. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 510 und Beil.Bd. III S. 226.

Auch diejenigen, welche bereits freiwillig in die Armee eingetreten sind oder die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste erlangt haben, sind von der allgemeinen Anmeldepflicht nicht ausgenommen — vergl. § 54 der Verordn. v. 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr."

Dieselbe obliegt in dieser Weise auch denjenigen, welche als Einwanderer oder Rückwanderer nach Art. 9 und 10 des Ges. wehrpflichtig geworden und in die active Armee einzureihen sind.

Dagegen werden diejenigen Pflichtigen, welche die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht bereits erlangt haben, zufolge späteren Wegfalls ihrer Befreiungsgründe aber nach Maßgabe des Schlußsatzes in Artikel 12 des Gesetzes nachträglich in die active Armee einzureihen sind, dann die nach Artikel 14 des Gesetzes einstweilen Zurückgestellten, endlich diejenigen Pflichtigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes vorläufig ausgesetzt wurde, nicht gehalten sein, sich im betreffenden späteren Jahre zum Zwecke ihrer wiederholten Aufnahme in die gemeindliche Urliste neuerdings anzumelden. Eine solche wiederholte Anmeldung ist dem Gesetze fremd und erscheint auch aus dem Grunde nicht geboten, weil die seinerzeitige neuerliche Beiziehung solcher Personen zum Ersatzgeschäfte durch die in Artikel 58 des Gesetzes angeordnete Vormerkung derselben für den betreffenden späteren Jahrgang ohnehin sichergestellt und hiedurch der in Art. 45 Abs. 1 beabsichtigte Zweck bereits erreicht ist.

3. Die gesetzliche Anmeldefrist beträgt sohin 14 Tage; vom 1. bis 14. Januar einschlüßig kann die Anmeldung zum Eintrage in die gemeindliche Urliste an jedem Tage vorgenommen und darf der Anmeldende hiemit nicht zurückgewiesen werden. Dies schließt indessen nicht aus, daß die Staatsregierung bestimmte Tagesstunden festsetzt, zu welchen die Anmeldungen während der gesetzlichen Anmeldefrist entgegen zu nehmen sind (Note 7 unten).

Die Gemeinden sind daher nicht befugt, für die Anmeldung der Pflichtigen zur gemeindlichen Urliste etwa einzelne, bestimmte Anmeldetage innerhalb der gesetzlichen Anmeldefrist festzusetzen. Auch kann die gesetzlich normirte 14tägige Anmeldefrist weder seitens der Gemeinden, noch seitens der Staatsregierung — von der Uebergangsbestimmung des Art. 94 des Ges. abgesehen — abgekürzt oder verlängert oder anderweitig geregelt werden.

Nur in dringenden Fällen, insbesondere im Fall einer Mobilisirung ist

die Staatsregierung gemäß Art. 68 des Ges. zur Vorrückung der für das Ersatzgeschäft bestimmten Termine, sohin auch der Anmeldetermine berechtigt — vgl. hierüber Art. 68 und Anm. dazu.

4. Das sind in Städten und Märkten die Magistrate, in den Landgemeinden die Gemeindeausschüsse, in der Pfalz die Bürgermeisterämter.

Die in § 86 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt S. 573 ꝛc.) begründete und in § 12 Ziff. 3 der zum Heererg.=Gesetze vom Jahre 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. vom 13. März 1830 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der Polizeidirection München zur Mitwirkung beim Ersatzgeschäfte hört auf Grund dieser Bestimmung, dann der Art. 46—49 des Gesetzes auf und geht an den Stadtmagistrat München über; vgl. Min Entschließung vom 3. Mai 1868 ad Nr. 4593.

5. Hiernach steht es dem Pflichtigen in allen Fällen frei, sich persönlich oder durch Vermittlung eines Stellvertreters, dann in beiden Fällen wiederum mündlich oder schriftlich zum Eintrage in die Urliste anzumelden. Jedenfalls soll aber die schriftliche Anmeldung alle diejenigen Aufschlüsse enthalten, deren die Gemeindebehörde zum Vollzuge jenes Eintrags und zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Urliste bedarf — sohin insbesondere die genaue Angabe des vollständigen Namens, des Wohnortes, dann der Berufs- und Vermögensverhältnisse des Pflichtigen und seiner Eltern, die Zeit und den Ort der Geburt, sowie die Religion des Pflichtigen, ferner die erforderlichen Angaben über Zahl, Alter und Erwerbsverhältnisse der Geschwister und über den etwa bereits erfolgten freiwilligen Eintritt des Pflichtigen in die Armee, über das etwa erfolgte Ableben der Eltern und die Zeit ihres Ablebens ꝛc. Bezüglich des Ortes der Anmeldung sind die Pflichtigen in der Wahl zwischen ihrem Heimats- und ihrem Aufenthaltsorte nur dann beschränkt und auf den ersteren angewiesen, wenn sie sich im Auslande befinden.

6. vgl. Heererg.Ges. vom 15. August 1828 § 21; Entw. Art. 37.

7. Wehrpflichtige, welche der im ersten Absatze des vorliegenden Artikels festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen, unterliegen der Strafe des Ungehorsams; vgl. Art. 76 und Anmerkungen dazu.

Gemäß § 2 der zu Abschn. VI u. VII des vorliegenden Gesetzes erlassenen Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 (Rggsbl. Nr. 42 S. 1041 ꝛc.) haben die Distriktsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate) alljährlich am 15. Nov. eine Bekanntmachung zu erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Artikel 45, 46, 47 und der erste Absatz des Artikels 76 des vorliegenden Gesetzes vollständig kund gegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Frist bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsortes vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenenfalls gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von

der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Bezeichnung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Distriktsverwaltungsbehörden dreimal in angemessenen Zwischenräumen in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und sofort auch den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Anmeldungen und Verhandlungen, sowie für die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (am Rath- oder Gemeinde- oder Schulhaus oder in Gasthäusern, an Straßenecken &c.), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten Ausruf innerhalb des Gemeindebezirks gleichfalls kund zu geben haben.

Diese Bekanntmachungen sind übrigens gesetzlich nicht vorgeschrieben; nach Absicht des Gesetzes soll vielmehr jeder Pflichtige mit den Bestimmungen des Gesetzes selbst vertraut sein und darnach sein Verhalten einrichten. Die Unterlassung jener Bekanntmachung könnte daher gegebenenfalls und so lange die obige Vollzugsvorschrift besteht, wohl ein disciplinäres Einschreiten gegen die betheiligte Verwaltungs- oder Gemeindebehörde begründen, sie würde aber die betheiligten Pflichtigen nicht von der ihnen gesetzlich obliegenden Anmeldepflicht und von den Folgen des Ungehorsams (Art. 76) befreien.

Nur im Falle einer auf Grund des Artikels 68 des Ges. vorgenommenen Vorrückung der für das Ersatzgeschäft bestimmten Termine wird die Verurtheilung wegen unterlassener Anmeldung und wegen Ungehorsams überhaupt der Natur der Sache nach durch die vorgängig erfolgte Bekanntmachung der bezeichneten Termine bedingt sein, da eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, sich außerhalb der regelmäßigen Ersatztermine ohne desfallsigen besonderen Aufruf zum Ersatzgeschäfte zu melden oder zu stellen, nicht existirt und sich eine derartige ausnahmsweise Anmeldepflicht überhaupt nur in Verbindung mit bestimmten und vorher bekannt gegebenen Anmeldeterminen denken läßt (vgl. Art. 68 und 76 unten).

Zur Entgegennahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste (sowie der gemäß Art. 46 des Ges. angemeldeten Ansprüche) soll gemäß § 7 der oben erwähnten Vollz.-Vorschriften der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei dessen Verhinderung sein gesetzlicher Stellvertreter wenn möglich mit einem Actuar (dem Gemeindeschreiber) während der 14tägigen Anmeldefrist täglich von Vorm. 8—11 und Nachm. von 3—6 Uhr in einem geeigneten Locale (Gemeindehaus, Schulhaus &c.) ununterbrochen anwesend sein. In Orten mit magistratischer Verfassung können diese Geschäfte vom Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung einem Mitgliede des Magistrates übertragen werden.

Da die Urlisten der Gemeinden (unten Note 10) nach den bestehenden Vollzugsvorschriften bis zum Beginne der Anmeldefrist schon in vorbereitender Weise angelegt sein müssen, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung in der Art, daß seitens des Anmeldecommissärs mit den erschienenen Pflichtigen oder deren Stellvertretern lediglich die bereits vollzogenen Einträge der Urliste

geprüft und die etwa nöthigen Berichtigungen, Nachträge und Ergänzungen in die Urliste aufgenommen werden.

Die einkommenden schriftlichen Anmeldungen werden gleichfalls sofort an den Anmeldecommissär abgegeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste besorgt.

Jede erfolgte Anmeldung ist in der Urliste vom Anmeldecommissär kurz vorzumerken (§ 8 der angef. Vollz.-Vorschr.).

8. Dieser (gegenüber der Anmeldefrist um 17 Tage verlängerte) Termin für die Anfertigung der Urlisten wurde eingesetzt, um den Gemeindebehörden vom Schlusse des Anmeldetermins an noch die zur Ergänzung und definitiven Herstellung der Urlisten und zur Vornahme der desfalls gebotenen weiteren Erhebungen erforderliche Zeit übrig zu lassen.

9. vgl. Anm. Ziff. 4.

10. „Urliste". — Nach Absatz 2 des Artikels 45 hat jede Gemeindebehörde alljährlich zwei Urlisten (A und B) herzustellen, von denen die erstere (Urliste A) die in der Gemeinde heimatberechtigten, die letztere (Urliste B) aber die in der betr. Gemeinde ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen enthält.*)

Beide Urlisten sollen nach § 3 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868 sofort nach dem Erlasse der in Note 7 oben bezeichneten Bekanntmachung (also Mitte November jeden Jahrs) in Angriff genommen werden und wo möglich bis zum darauffolgenden 1. Januar in der Weise vorläufig angelegt sein, daß bei der Anmeldung des Pflichtigen des betr. Jahrgangs soweit thunlich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von denen die Gemeindebehörde amtliche Kunde erlangt hat, bereits vorbereitend in den Urlisten eingetragen sind; — vgl. Note 7 oben.

Ueber die Urliste B vgl. Note 13 unten.

Die seitens der Gemeindebehörden anzufertigende Urliste der in der Gemeinde heimatberechtigten wehrpflichtig gewordenen Jünglinge bildet die Grundlage für die Bezirks- und die Aushebungsliste und damit für das gesammte Ersatzgeschäft des betr. Ersatzbezirkes. Eben deshalb ist auch die sorgfältigste und gewissenhafteste Herstellung der Urliste auf das Dringendste geboten; das Haupterforderniß der Urliste ist ihre Vollständigkeit; es müssen in ihr **alle** im betr. Jahrgange zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen der Gemeinde ohne Ausnahme verzeichnet sein. Eine unvollständige oder mangelhafte Urliste erschwert nicht nur den ungehinderten Fortgang des Ersatzgeschäfts, sondern macht auch die Durchführung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Princips der allgemeinen Wehrpflicht zur Unmöglichkeit.

Die Gemeindebehörden haben daher alle zur Fertigung, Ergänzung und

---

*) Das Formular der Urlisten A und B siehe im Anhang.

Berichtigung der Urliste erforderlichen Verhandlungen und Erhebungen von Amtswegen zu pflegen; sind sie auch nur im Zweifel darüber, ob ein Pflichtiger in die Urliste aufzunehmen oder aus derselben wegzulassen sei, so werden sie unter Vormerkung des betr. Sachverhältnisses den Eintrag in die Urliste vollziehen und die Sache der endgiltigen Entscheidung der zur Revision der Liste berufenen vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde überlassen (Artikel 48 Ziffer 1).

11. Die in der Gemeinde heimatberechtigten im betr. Jahrgange zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Wehrpflichtigen sind, wie erwähnt, für sich in einer besonderen Urliste — Urliste A — zu verzeichnen.

Diese Urliste zerfällt in zwei Abtheilungen; in die erste derselben sind die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche im betr. Jahre „der nachträglichen Einreihung unterliegen", in die zweite Abtheilung aber diejenigen in der Gemeinde heimatberechtigten Jünglinge, welche in demselben Jahre das 21. Lebensjahr vollenden, je in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen*); — §§ 3 bis 6 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868.

In Abtheilung I der gemeindlichen Urliste A sind demnach insbesondere einzutragen

a) diejenigen, in der Gemeinde heimatberechtigten Jünglinge früherer Altersclassen, welche im Vorjahre wegen unentschiedener Tauglichkeit nach Art. 14 des Gesetzes einstweilen zurückgestellt wurden — soferne sie am 1. Januar des im Laufe befindlichen Aushebungsjahrs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Pflichtigen sind gemäß Art. 58 und 61 Absatz 2 des Gesetzes bei dem letztvorangegangenen Ersatzgeschäfte für die Liste des nunmehr auszuhebenden Jahrgangs bereits vorgemerkt worden und demnach aus dem Vormerkungsbuche zu entnehmen, welches gemäß § 35 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 von jeder Gemeinde- (und Distriktsverwaltungs)behörde für jeden einzelnen Jahrgang besonders anzulegen und stets evident zu halten ist.

Hier bedarf es also lediglich des Uebertrags der betr. Pflichtigen aus dem gemeindlichen Vormerkungsbuche in die Abth. I der Urliste A;

b) die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche ohne ihr Verschulden bei Aushebung ihrer Altersclasse in die Aushebungsliste nicht eingetragen wurden (Uebergangene) — soferne sie am 1. Januar des im Laufe befindlichen Aushebungsjahrs das 24. Lebensjahr nicht bereits vollendet haben — Art. 9 Abs. 2 des Ges.;

c) die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche durch eigenes Verschulden bei Aushebung ihrer Altersclasse in die Aushebungsliste nicht aufgenommen wurden — gleichviel, welches Lebensalter sie inzwischen erreicht haben;

---

*) Hat ein Pflichtiger mehrere Vornamen, so wird der sog. Rufname in der Urliste zweckmäßig unterstrichen.

d) die einer früheren Altersclasse angehörigen, in der Gemeinde heimatberechtigten Einwanderer, welche am 1. Januar des laufenden Aushebungsjahrs das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 9 Abs. 1);

e) unter der nämlichen Voraussetzung bezüglich des Lebensalters die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche vor vollendetem 16. Lebensjahre (selbstständig oder mit ihren Verwandten) ausgewandert und wieder nach Bayern zurückgewandert sind — sei es, daß sie das bayerische Indigenat noch nicht verloren oder wieder erworben haben (Art. 10 mit 9 des Ges.), ferner

f) die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche nach vollendetem 16. Lebensjahre und ohne vorgängige Dienstleistung in der activen Armee aus Bayern ausgewandert und dorthin wieder zurückgewandert sind, am 1. Januar des im Laufe befindlichen Aushebungsjahres aber das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 10 des Ges.).

Alle diese unter b—f aufgeführten Pflichtigen werden theils aus dem obenerwähnten gemeindlichen Vormerkungsbuche des betr. Jahrgangs zu entnehmen sein (§ 35 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868), theils durch die eigenen Anmeldungen der Betheiligten oder auf anderem Wege, namentlich gelegenheitlich der Anbringung von Verehelichungs-, Gewerbs- und Heimatgesuchen oder durch Mittheilung anderer Behörden, durch die Thatsache der erfolgten Ein- oder Rückwanderung und Niederlassung oder endlich durch die sonstigen, von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen und Ermittlungen zur Kenntniß der Gemeindebehörde gelangen.

Sollte der eine oder andere der vorbezeichneten Pflichtigen wegen Ueberschreitung der gesetzlich festgestellten Altersgrenze zum Ersatzgeschäfte nicht mehr beigezogen werden können, aber noch landwehrpflichtig sein, so ist hievon der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde gesonderte Anzeige zu erstatten, damit dieselbe durch geeignetes Benehmen mit dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando die Einreihung des Betheiligten in die Landwehr oder deren Ersatzmannschaft nach Maßgabe des Gesetzes bewirke (Art. 15 Note 4).

Endlich sind in Abtheilung I der gemeindlichen Urliste A aufzunehmen

g) alle in der Gemeinde heimatberechtigten Jünglinge früherer Altersclassen, welche früherhin die Aussetzung der Einreihung nach Artikel 8 des Gesetzes erlangt haben oder bisher auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zeitweise von der Wehrpflicht befreit waren, nunmehr aber wegen Ablaufs der ihnen bewilligten Dienstaussetzungsperiode oder wegen Wegfalls der bisherigen Befreiungsgründe oder endlich wegen angeordneter Mobilmachung nach den angeführten Gesetzesstellen der nachträglichen Einreihung unterliegen; vergl. Art. 12 oben Note 13. Auch diese Pflichtigen sind insgesammt gemäß Art. 58 des Gesetzes für den betr. Jahrgang bereits vorgemerkt. Diejenigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes bisher ausgesetzt war, nunmehr aber stattzufinden hat, werden daher lediglich vom gemeindlichen Vormerkungsbuche in die Abth. I der Urliste A übergetragen.

Bezüglich der bisher zeitweise befreiten Pflichtigen haben aber die Gemeindebehörden vor Allem auf das Sorgfältigste zu prüfen, ob die Gründe, aus denen jene Pflichtigen die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben, noch unverändert fortbestehen oder etwa inzwischen hinweggefallen sind. Diese Prüfung wird regelmäßig mit keinerlei Schwierigkeit verknüpft sein, da die Verhältnisse, auf Grund deren die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht dem Betheiligten früherhin bewilligt wurde, den Gemeinden genau bekannt und auch aus dem Vormerkungsbuche zu entnehmen sein werden. In vielen Fällen wird der Fortbestand oder der Wegfall fraglicher Gründe von Anfang an in der Gemeinde notorisch und letztere demzufolge in der Lage sein, diese Thatsachen ohne Weiteres auf Grund eigener Anschauung zu bestätigen — so z. B. wenn ein nach Art. 12 Ziffer 3 befreiter Sohn noch fortwährend durch seine Arbeit seine Familie ernährt und vor der Verarmung schützt u. s. f. Andernfalls aber werden die Gemeindebehörden über die Fortdauer oder den Wegfall jener Befreiungsgründe von Amtswegen weitere Erhebungen zu pflegen und soweit nöthig den betheiligten Pflichtigen selbst zum Nachweise des Fortbestandes der in Frage stehenden Verhältnisse mit dem Bemerken aufzufordern haben, daß er im Falle der Nichterbringung dieses Nachweises in Abtheilung I der Urliste A aufgenommen würde und ihm hiegegen lediglich der Einspruch nach Maßgabe des Art. 47 des Gesetzes zustünde.

Ist nun die Gemeindebehörde auf Grund eigener Kenntniß der Verhältnisse oder zufolge des Ergebnisses der von ihr gepflogenen Erhebungen oder auf Grund der von den Betheiligten beigebrachten Nachweise der Ueberzeugung, daß die Gründe, aus welchen ein Pflichtiger früherhin die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangte, noch unverändert fortbestehen, so ist der letztere, da er ebendeshalb „der nachträglichen Einreihung" nicht unterliegt, in die (Abtheilung I der) Urliste nicht aufzunehmen, wohl aber — soferne er am 1. Jan. des folgenden Aushebungsjahrs das 24., beziehungsweise 25. Lebensjahr nicht bereits vollendet haben sollte — in dem für den nächsten Jahrgang anzulegenden gemeindlichen Vormerkungsbuche wieder vorzumerken und der Distriktsverwaltungsbehörde mit der seinerzeitigen Einsendung der Urlisten auch der Nachweis über den Fortbestand jener Befreiungsgründe sammt allen hierauf bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen in Vorlage zu bringen.

Findet dagegen die Gemeindebehörde, daß die bezeichneten Befreiungsgründe inzwischen weggefallen sind, so wird sie den betheiligten Pflichtigen in Abtheilung I der Urliste A aufnehmen und denselben (oder seine Angehörigen) von dieser Aufnahme behufs allenfallsiger Geltendmachung seines Einspruchsrechtes (Art. 47) speciell in Kenntniß setzen.

Lassen die angestellten Nachforschungen nur zweifelhaft, ob die ursprünglichen Befreiungsgründe eines solchen Pflichtigen noch als fortbestehend zu erachten seien, so erscheint es immerhin angemessen, denselben in die (Abtheilung I der) Urliste A unter Angabe des Sachverhältnisses einzutragen und von diesem Eintrage zu dem Ende zu benachrichtigen, damit er etwa gegen die Richtigkeit der

Urliste Einspruch erheben und gegebenenfalls auf diesem Wege und auf Grund etwaiger besserer Nachweise die Fortdauer seiner zeitweisen Befreiung erwirken könne. — Ueber die Entscheidung dieser Einsprüche vergl. Art. 47 und Art. 48 des Ges. sammt Noten.

Zur Aufnahme in Abtheilung II der gemeindlichen Urliste A eignen sich alle in der Gemeinde heimatberechtigten Jünglinge, welche in dem betr. Aushebungsjahre das 21. Lebensjahr vollenden (Artikel 7), also der zur Einreihung gelangenden Altersclasse angehören.

Darunter sind nicht blos

a) die in der Gemeinde geborenen und daselbst noch heimatberechtigten, sondern auch

b) die außerhalb der Gemeinde geborenen, dortselbst aber heimatberechtigten Jünglinge der betreffenden Altersclasse begriffen.

Unter den bezeichneten Voraussetzungen sind namentlich auch die offenbar untauglichen, die abwesenden, die bereits freiwillig in die Armee eingetretenen (Art. 35 und 36), die zum einjährigen Freiwilligendienste bereits zugelassenen, die waffendienstunwürdigen, die in Untersuchung, in Haft oder in polizeilicher Verwahrung befindlichen, sowie diejenigen Pflichtigen in Abtheilung II der Urliste A aufzunehmen, welche die gänzliche oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht (Art. 11 und 12) oder die Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8) beanspruchen oder etwa als Freiwillige ihre Dienstzeit in der activen Armee bereits vollendet oder etwa noch unter der Herrschaft der älteren Gesetzesbestimmungen zur Sicherung der seinerzeitigen Erfüllung ihrer Wehrpflicht Caution geleistet haben.

ad a. Zur Ermittlung der in der Gemeinde geborenen und dortselbst noch heimatberechtigten Jünglinge der betr. Altersclasse dienen die Geburtsregisterauszüge — das sind namentliche, alphabetisch geordnete Verzeichnisse aller in der Gemeinde geborenen und nicht bereits verstorbenen, der aufgerufenen Altersclasse angehörigen Jünglinge.

Diese Verzeichnisse sind — soferne die Gemeindebehörde nicht selbst das Geburtsregister führt — von den einschlägigen Pfarrämtern und Distriktsrabbinaten (und zwar für jede politische Gemeinde besonders) nach dem hiefür bestimmten Formulare*) anzufertigen und der betr. Gemeindebehörde alljährlich rechtzeitig (Anfangs November) mitzutheilen — § 3 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

Die Gemeindebehörden haben diese, ihnen mitgetheilten Geburtsregisterauszüge bei Anfertigung der Urliste A sorgfältigst zu durchgehen; sie haben insbesondere bezüglich eines jeden dort vorgetragenen Pflichtigen zunächst zu prüfen, ob derselbe in der Gemeinde heimatberechtigt sei (Note 12 unten) und bejahenden Falles alsdann dessen Aufnahme in Abth. II der Urliste A zu vollziehen,**)

---

*) vergleiche dasselbe im Anhange.

**) Es wird zweckgemäß sein und wesentlich zur Erleichterung der Listen-

nöthigenfalls auch über Leben, Aufenthalt und die sonstigen, für die Fertigung der Urliste und die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse der einzelnen Pflichtigen oder ihrer Eltern (z. B. über Geburtszeit, Namen, Heimat, Unwürdigkeit, freiwilligen Eintritt in die Armee, Haft, strafrechtliche Untersuchung, Auswanderung, Rückwanderung ꝛc.) sofort die weitern Erhebungen zu pflegen und je nach dem Ergebnisse derselben die geeigneten Einträge und Vormerkungen in der Urliste vorzunehmen.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus jenen Registern überzutragen.

Ad b. Die außerhalb der Gemeinde geborenen, dortselbst aber heimatberechtigten Pflichtigen der aufgerufenen Altersclasse gelangen zur Kenntniß der Gemeinde- (und Distriktsverwaltungs-)behörde durch die eigenen Anmeldungen der Betheiligten, durch Mittheilungen anderer Behörden, durch die bei der Gemeinde hinterliegenden Verzeichnisse und sonstigen Aufschlüsse über die daselbst heimatberechtigten Personen und Familien (Verhandlungen über Ansässigmachungen und Verehelichungen, Gewerbsgesuche, Heimatsverleihungen, Ein- und Rückwanderungen ꝛc.); gegebenenfalls sind auch bezüglich dieser Personen von Amtswegen weitere Erhebungen zu pflegen und deren Resultate geeignet zu benützen (§ 4 der angef. Vollz.Vorschr.).

12. Nur die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen des betr. Jahrgangs sind in die Urliste A aufzunehmen.

Die Entscheidung der Frage, ob ein Pflichtiger in einer bestimmten Gemeinde die Heimat anzusprechen habe, bemißt sich zur Zeit noch nach den Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 11. September 1825 (Ges.Bl. S. 103) in Verbindung mit dem revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 (Ges.Bl. S. 133) und dem Gesetze vom 24. Dezember 1849 (Ges.Bl. S. 45 u. flg.), vom 1. September 1868 an aber nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 (Ges.Bl. Nr. 25 S. 357 ꝛc.)

Steht die Heimatberechtigung eines Wehrpflichtigen außer Zweifel, so ist es gleichgiltig, wo sich derselbe aufhält und ob er sich zum Eintrag in die Urliste auch wirklich angemeldet habe; er ist in allen Fällen in die Urliste seiner Heimatgemeinde aufzunehmen.

Ist die Heimat (oder Staatsangehörigkeit) eines Wehrpflichtigen aber zweifelhaft oder bestritten und kann sie nicht bis zum definitiven Abschlusse der gemeindlichen Urliste festgestellt werden, so ist der betr. Wehrpflichtige unter Vormerkung dieses Sachverhältnisses in die Urliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, woselbst er seinen Wohnsitz hat.

---

revision beitragen, wenn in den Geburtsregisterauszügen bei den Namen der einzelnen Pflichtigen seitens der Gemeindebehörden sofort auch die laufende Nummer, unter welcher der betr. Pflichtige in der Urliste eingetragen ist, in besonders augenfälliger Weise (etwa roth) beigefügt wird.

Wehrpflichtige, welche eine angewiesene Heimat (Art. 15 des Heimatges. v. 16. April 1868) besitzen, sind in der ihnen angewiesenen Heimatgemeinde in die Urliste aufzunehmen. Dahin gehören auch diejenigen, in Bayern sich aufhaltenden Ausländer, welche aus dem Staatsgebiete nicht weggewiesen werden können und deshalb eine angewiesene Heimat in Bayern erhielten — vgl. Art. 9 Abs. 5, Art. 15—17 und Art. 43 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 §§ 4 und 7 des Heimatges. vom 11. September 1825 und § 10 der oben angef. Vollz.Vorschr. zum Wehrverf.Gesetze.

Die unehelichen Kinder einer Ausländerin, welche durch Verehelichung die Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern erworben hat, folgen dieser Staatsangehörigkeit und Heimat blos dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt wurden und die etwa erforderliche Auswanderungsbewilligung beigebracht haben — vgl. §§ 2 u. 3 der I. Beil. zur Verf.Urk. mit Art. 9 des alleg. Heimat- ꝛc. Gesetzes vom 16. April 1868.

Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte sind insbesondere in der Gemeinde ihrer Garnison heimatberechtigt, daher mit Eintritt ins Wehrpflichtalter in die Urliste der Garnisonsgemeinde aufzunehmen — vgl. § 4 Abs. 2 des rev. Ansässigm.Ges. v. 1. Juli 1834; Ziff. 12 der Vollz.Vorschr. hiezu vom 28. Mai 1862 und Art. 2 des neuen Ges. über Heimat ꝛc. vom 16. April 1868. Offiziere von Abtheilungen, welche mit längerer oder kürzerer Ablösungszeit an einem Orte von ihrem Regiments- oder Jägerbataillonsstabe getrennt stehen, gehören übrigens zur Garnison jenes Truppenkörpers, aus welchem sie entsendet wurden und sind daher bei ihrem Eintritte ins Alter der Wehrpflicht in die Urliste jener Gemeinde aufzunehmen, wo der Stab des Regiments oder Jägerbataillons, dem diese Offiziere angehören, seine ständige Garnison hat (Min.Entschl. v. 15. Dezemb. 1862 Nr. 3059 — Kreisamtsbl. für Oberbayern S. 2679; Kreisamtsbl. für Schwab. u. Neub. S. 2274).

Wehrpflichtige, welche die obrigkeitliche Bewilligung zur Auswanderung in einen fremden Staat nachgewiesener Massen erhalten haben und sich im letzteren wirklich aufhalten, sind in die Urliste ihrer bisherigen Heimatgemeinde selbst dann nicht aufzunehmen, wenn sie das Indigenat im fremden Staate noch nicht erworben haben. Haben sie von der ihnen ertheilten Auswanderungsbewilligung keinen Gebrauch gemacht, so sind sie in ihrer Heimatgemeinde in die Urliste einzutragen.

Personen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung in einen fremden Staat ausgewandert sind, unterliegen bis zum Erwerbe eines fremden Indigenats allen Verbindlichkeiten eines Bayern; ihre Aufnahme in die Urliste ihrer Heimatgemeinde ist daher nur unter der Voraussetzung zu unterlassen, daß sich dieselben über die bereits erfolgte Erwerbung eines fremden Indigenats vollständig ausgewiesen haben.

Vgl. bezüglich der Auswanderer § 6 Ziff. 2 und § 12 der I. Beil. zur Verf.Urk., dann §§ 1, 4 und 9 der Minist.Entschl. vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 und Ziffer 3 lit. d der Minist.Entschl. vom 31. Januar 1868 ad

Nro. 1343 — endlich Art. 3 Anmerk. Ziffer 2 oben — und § 4 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868.

13. Diejenigen zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Pflichtigen, welche sich in der Gemeinde lediglich aufhalten, dortselbst aber nicht heimatberechtigt sind, werden, wie erwähnt, in eine besondere Urliste — Urliste B — eingetragen. Ob der Aufenthalt derselben in der betr. Gemeinde ein dauernder oder blos vorübergehender ist, erscheint hiebei ebenso gleichgiltig, als der Geburtsort der Betheiligten.

Pflichtige, welche zwar im Gemeindebezirke geboren, dortselbst aber weder heimatberechtigt, noch im Aufenthalte sind, werden demnach in keine der beiden gemeindlichen Urlisten aufgenommen.

Die Urliste B zerfällt gleichfalls in zwei Abtheilungen; in die erste derselben sind unter den vorerwähnten Voraussetzungen die (nach Artikel 8, 9, 10, 12, 14 und 61 Abs. 2 des Gesetzes) „der nachträglichen Einreihung" unterliegenden Pflichtigen früherer Altersclassen, in die zweite Abtheilung aber die der aufrufspflichtigen Altersclasse angehörigen Pflichtigen aufzunehmen.

Auch die Urliste B soll beim Beginne des Anmeldetermins (Art. 45 Abs. 1) gemäß § 5 der Vollz.Vorschr. schon vorläufig angelegt sein; deshalb sind die in der Gemeinde ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden und zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimat beizuziehenden Pflichtigen schon vor jenem Termine soweit thunlich von den Gemeindebehörden zu ermitteln und in der Liste vorzutragen. Zur definitiven Herstellung, Ergänzung und Berichtigung dienen sodann noch die eigenen (mündlichen oder schriftlichen, persönlich oder durch Stellvertreter vollzogenen) Anmeldungen der betheiligten Pflichtigen.

Die Urliste B wird gleichfalls nach Art. 47 des Ges. zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt und am 20. Februar mit den darauf bezüglichen Verhandlungen, Einsprüchen ꝛc. der Distriktsverwaltungsbehörde vorgelegt, worauf letztere sofort die hierin eingetragenen Pflichtigen an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat derselben zu überweisen hat (Art. 48 Ziff. 5).

14. Vgl. Note 11. „Der nachträglichen Einreihung unterliegen" — d. h. nachträglich zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind, ob sie wirklich eingereiht werden und in welchen Bestandtheil der activen Armee, hängt von der Bescheidung der seitens derselben etwa erhobenen Befreiungsansprüche, von der Tauglichkeit der Betheiligten und dem Resultate der Loosung ab — vgl. Art. 9 Note 7.

15. Die Bestimmung im letzten Absatze des Art. 45 bezweckt die thunlichste Verhütung gesetzwidriger Einreihungen in die active Armee. Um die in Art. 54 des Ges. angeordnete Streichung der bereits freiwillig in die active Armee eingetretenen, dann der von der Wehrpflicht befreiten und der waffendienstunwürdigen Pflichtigen von der Bezirksliste thunlichst sicherzustellen, schien es zweckmäßig, diese besonderen Verhältnisse schon in den gemeindlichen Urlisten zur seinerzeitigen entsprechenden Beachtung vormerken zu lassen. Die betr. Vor-

merkung wird in der entsprechenden Rubrik der Urlisten (A und B) in möglichst gedrängter Kürze, aber mit Angabe aller wesentlichen Momente eingetragen.

16. Ueber freiwilligen Eintritt in die active Armee vgl. Art. 35 und 36 des Ges.

Da übrigens nicht blos diejenigen Freiwilligen, welche in die active Armee bereits wirklich eingetreten sind, sondern auch die zum einjährigen Freiwilligendienste (mit Dienstantrittsaufschub) blos Zugelassenen von der Beiziehung zum Ersatzgeschäfte befreit sind und seitens der Ersatzcommission von der Bezirksliste gestrichen werden, so sind auch bei den zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen, aber noch nicht verpflichteten Wehrpflichtigen in den Urlisten die hierauf bezüglichen Vormerkungen einzutragen.

Vom erfolgten freiwilligen Eintritte eines Pflichtigen in die active Armee, wie von der Zulassung eines Pflichtigen zum einjährigen Freiwilligendienste, dann von der etwaigen Zurücknahme einer Anmeldung hiezu, endlich von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen wird dessen Heimatbehörde durch die ihr vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde, letztere aber vom Commando der betr. Heeresabtheilung durch Vermittlung des einschlägigen Landwehrbezirkscommandos in Kenntniß gesetzt — vgl. § 60 der Verordnung vom 14. Februar 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr.

Ueber die Einträge dieser Mittheilungen in die von den Gemeinde- (und Distriktsverwaltungs-) behörden zu führenden Vormerkungsbücher vgl. Note 20 unten.

17. Unter den in den Urlisten vorzumerkenden Befreiungsgründen sind die in der Gemeinde allenfalls notorischen augenfälligen Gebrechen (Art. 60) eines Wehrpflichtigen, dann die gemäß Artikel 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf Aussetzung der Einreihung verstanden (Art. 8, 11 u. 12).

Eine Vormerkung nicht angemeldeter Befreiungsgründe der letzteren Art in der Urliste findet nicht statt, da dieselben seitens der Ersatz-Commission nicht von Amtswegen, sondern nur im Falle ihrer wirklich und rechtzeitig erfolgten Geltendmachung zu berücksichtigen sind. Nur die etwaige Eigenschaft eines Pflichtigen als Mitglieds einer standesherrlichen Familie oder des geistlichen Standes wird auch im Falle der unterlassenen oder verspäteten Anmeldung des hierauf beruhenden Befreiungsanspruchs in den Urlisten vorzumerken sein, da diese Verhältnisse von der Ersatzcommission allerdings auch von Amtswegen zu beachten sein werden — vgl. Art. 11 Note 14, dann Art. 46 und 54 Ziff. 1 mit Anm. dazu.

18. Ueber die Waffendienstunwürdigkeit vgl. Art. 16 und Note 15 dazu.

Von jeder Verurtheilung eines in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen oder in die bewaffnete Macht noch nicht eingereihten Pflichtigen wegen eines die Waffendienstunwürdigkeit begründeten Reates sind die Heimat-

gemeinden der Verurtheilten seitens der ihnen vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden, letztere aber durch die Staatsanwälte der betreffenden Bezirksgerichte und zwar in der durch Just.Min.Entschl. vom 8. Januar 1867 (Just.Min. Blatt S. 37) vorgeschriebenen Weise in Kenntniß zu setzen — vgl. Justiz-Min. Entschl. v. 7. Juni 1868 (Just.Min.Bl. S. 129).

Ueber die Einträge dieser Mittheilungen in den Vormerkungsbüchern der Gemeinde- (und Distriktsverwaltungs-) behörde vgl. Note 20.

19. Zur Verhütung ungesetzlicher Einreihungen haben übrigens die Gemeindebehörden auch sonstige thatsächliche Verhältnisse, welche für die Einreihung und Beeidigung der Pflichtigen von Einfluß sind, soweit möglich sofort in der gemeindlichen Urliste vorzumerken; so namentlich die Untersuchungs- oder Strafhaft, oder die strafrechtliche Untersuchung oder polizeiliche Verwahrung, in welcher sich allenfalls ein Pflichtiger befindet — Art. 62 u. 66 Abs. 3 des Ges.

Auch von solchen Verhältnissen sind die Heimatgemeinden der betheiligten Pflichtigen durch die ihnen vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden, letztere aber durch die betr. staatsanwaltschaftlichen Beamten und Untersuchungsrichter der einschlägigen Gerichte zu verständigen — vgl. die in Note 18 angeführten Entschliessungen.

20. Durch § 35 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868 sind die Gemeinde- (und Distriktsverwaltungs-) Behörden angewiesen, in die von ihnen für jeden einzelnen Jahrgang anzulegenden Vormerkungsbücher auch diejenigen Pflichtigen, welche laut Mittheilung anderer Behörden vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht als Freiwillige (Art. 35 und 36) in die active Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen oder wegen einer in Art. 16 des Ges. aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs der seinerzeitigen entsprechenden Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Ur- (und Bezirks-) listen unter Anfügung der betr. Nachweise einzutragen — vgl. auch Art. 58.

Art. 46.

Zwischen dem 1. und 15. Januar[1]) hat jeder Pflichtige[2]) bei Vermeidung des Ausschlusses[3]) seine etwaigen Ansprüche auf[4]) gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung seiner Einreihung bei der Gemeindebehörde[5]) anzumelden[6]) und die zur Begründung seines Anspruches erforderlichen Nachweise[7]) so weit möglich[8]) vorzulegen.

1. „Zwischen dem 1. und 15. Januar." Die in Art. 46 für die Anmeldung der dort bezeichneten Ansprüche festgesetzte Frist fällt hiernach mit der in Art. 45 Abs. 1 bestimmten Anmeldefrist zusammen; beide Anmeldungen werden daher zweckmäßig gleichzeitig vorgenommen, können aber auch an verschiedenen Tagen innerhalb der Anmeldefrist vorgenommen werden. Während der bezeichneten Frist muß der Pflichtige an jedem Tage zu den hiefür festgesetzten Stunden mit seiner Anmeldung angenommen werden. Weder die Gemeinde, noch die Staatsregierung ist daher berechtigt, für die Anmeldung fraglicher Ansprüche etwa einen einzelnen Tag oder mehrere Tage innerhalb der gesetzlichen Frist zu bestimmen oder etwa jene Frist in anderer Weise festzusetzen. Eine Ausnahme hievon enthält Art. 68 des Ges. — vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 380.

2. „Pflichtige" — darunter ist Jeder verstanden, der gemäß Art. 45 des Gesetzes in die gemeindliche Urliste aufzunehmen ist.

Pflichtige früherer Altersclassen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung bereits auf mehrere Jahre erhalten oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht bereits erlangt haben, sind innerhalb der ihnen bewilligten Aussetzungsperiode und beziehungsweise bei unveränderter Fortdauer der ursprünglichen Befreiungsgründe nicht verbunden, die fragliche Begünstigung von Jahr zu Jahr neuerdings nachzusuchen; wohl aber haben die letzteren die Fortdauer der Gründe ihrer zeitweisen Befreiung alljährlich nachzuweisen. An eine bestimmte Präclusivfrist ist dieser Nachweis nicht geknüpft.

3. Das Gesetz nimmt im Allgemeinen an, daß derjenige, welcher seinen Anspruch auf gänzliche oder zeitweise Befreiung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht geltend macht, auf die in Frage stehende Begünstigung verzichte und sich freiwillig der Einreihung unterwerfen wolle.

Ebendeshalb wird die obige Bestimmung zunächst in dem Falle eine Ausnahme erleiden müssen, wenn die thatsächlichen Verhältnisse, welche den Anspruch auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung begründen, nachgewiesener Massen erst nach Ablauf des in Art. 46 des Gesetzes bezeichneten Termins, jedoch noch vor dem Schlusse des Ersatzgeschäfts (Art. 54) des betreffenden Jahrgangs eingetreten sind, da in diesem Falle die Versäumung fraglicher Frist den Betheiligten nicht zum Nachtheil gereichen kann und die Ersatzcommission noch in der Lage ist, das nachträglich angebrachte Gesuch bezüglich seiner formellen Zulässigkeit und materiellen Berechtigung zu prüfen. Vom Schlusse der Verhandlungen der Ersatzcommission an können aber Gesuche um nachträgliche zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht schon wegen Mangels einer zur Würdigung derselben competenten Behörde keinenfalls mehr berücksichtigt werden — vgl. oben Art. 12 Anm. Ziff. 22.

Dagegen werden Gesuche um gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht, soferne deren thatsächliche Grundlagen erst nach Beendigung

jener Ersatzverhandlungen entstanden sind, der Natur der Sache entsprechend auch noch nach dem Schlusse des Ersatzgeschäfts und während der ganzen Dauer des Wehrpflichtalters des Betheiligten zuzulassen, von den betr. Militärbehörden nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Civilbehörden zu bescheiden und die Betheiligten gegebenenfalls aus der bewaffneten Macht (mit Abschied) wieder zu entlassen sein; vgl. die Analogie des § 52 der Verordnung vom 14. Februar 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." und Art. 11 Note 15 oben.

Außerdem wird das in Art. 46 des Gesetzes ausgesprochene Präjudiz auch in Bezug auf die Standesherrn und Geistlichen eine allgemeine Modification erfahren müssen. Wenn auch die Standesherrn und Geistlichen gemäß Art. 45 u. 76 des Ges. bei Meidung von Strafeinschreitung zum Eintrage in die gemeindliche Urliste sich anzumelden haben, so kann für sie die Unterlassung der rechtzeitigen Geltendmachung der ihnen zur Seite stehenden Befreiungsgründe doch nicht den Ausschluß der letzteren zur Folge haben, weil die bezeichneten Personen in Gemäßheit der Verfassungsbestimmungen von jeder Militärpflicht befreit sind, dieser verfassungsmäßige Anspruch aber nicht durch eine einfache, ohne Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen erlassene Gesetzesbestimmung aufgehoben oder in engere Grenzen gezogen werden kann.

Die Befreiungsansprüche der Standesherrn und Geistlichen werden daher, soweit sie notorisch sind und nicht etwa ein desfallsiger ausdrücklicher Verzicht der Betheiligten in Mitte liegt, von der Ersatz-Commission von Amtswegen zu berücksichtigen, jedenfalls aber auch nach dem Ablaufe der fraglichen 14tägigen Frist, sowie auch noch nach Beendigung des betreffenden Ersatzgeschäfts zuzulassen und die Betheiligten gegebenenfalls seitens der Militärbehörden nach Einvernahme der betr. Civilbehörden aus der Armee wieder zu entlassen sein; vgl. Art. 11 Note 1 u. 14.

4. Vgl. oben die Art. 11, 12 und 8 des Gesetzes mit Anm. dazu. Bei Anmeldung des Anspruchs auf einstweilige Aussetzung der Einreihung hat der Betheiligte zugleich zu erklären, auf wie lange er dieses Recht beanspruche — Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 212 und Vollz.Vorschr. § 9.

5. Im Gesetze ist nicht ausdrücklich bestimmt, ob diese Anmeldung ausschließlich bei der Heimatsbehörde des Betheiligten zu erfolgen habe oder auch bei der Aufenthaltsbehörde desselben vorgenommen werden könne. Die Congruenz der in Art. 45 u. 46 festgesetzten Anmeldefristen läßt indessen keinen Zweifel übrig, daß nach Absicht des Gesetzes die Anmeldung der in Art 46 des Gesetzes bezeichneten Ansprüche wo möglich gleichzeitig mit der Anmeldung zum Eintrag in die gemeindliche Urliste erfolgen und demzufolge die für die letztere gegebenen Anordnungen auch für die in Art. 46 des Ges. bestimmte Anmeldung in Anwendung kommen sollten. Hiernach können auch die in Art. 46 erwähnten Ansprüche seitens der Betheiligten sowohl bei der Gemeindebehörde ihres Heimatsorts, als auch bei jener ihres Aufenthaltsorts mündlich oder schriftlich,

persönlich oder durch Stellvertreter angemeldet werden und ist diese Anmeldung auf eine der oben bezeichneten Arten nur dann bei der Gemeindebehörde der Heimat des Pflichtigen mit Ausschluß der Aufenthaltsbehörde vorzunehmen, wenn letztere sich im Auslande befindet.

6. Ueber die Anmeldung der in Art. 46 bezeichneten Ansprüche ist unter genauer Angabe der Zeit der erfolgten Anmeldung ein kurzes Protocoll zu errichten; die erfolgte Anmeldung fraglicher Ansprüche ist in der betr. Urliste kurz vorzumerken und dem Anmeldenden auf Verlangen zu bescheinigen. Sämmtliche Protocolle und die von den Betheiligten zur Begründung ihrer Gesuche beigebrachten Nachweise werden mit der Urliste und den übrigen Verhandlungen am 20. Februar unter Anlage eines Verzeichnisses der in der Gemeinde heimatberechtigten Gesuchsteller an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde eingesendet — §§ 9 u. 12 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

7. „Nachweise" — die Art und Form dieser Nachweise hängt von der Art des erhobenen Anspruchs und den concreten Verhältnissen ab; in jedem Falle müssen die Thatsachen, welche nach Art. 8, 11 u. 12 des Gesetzes die Verleihung der dort bezeichneten Begünstigungen bedingen und nicht (wie allenfalls die Eigenschaft eines standesherrlichen Familienmitglieds) ohnehin notorisch sind, vollständig und in überzeugender Weise — sei es durch amtliche Bestätigungen der betreffenden öffentlichen Behörden und Anstalten 2c., sei es durch amtlich bestätigte oder amtlich erhobene Zeugnisse von Privatpersonen — dargethan werden.

Zur Begründung der auf Art. 12 Ziffer 3 des Gesetzes gestützten Befreiungsansprüche werden insbesondere die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse der betheiligten Pflichtigen und ihrer Eltern (durch allenfallsige Vorlage von Grundsteuerkatasterauszügen, gemeindlichen Schätzungen und Vermögenszeugnissen, Hypothekenbuchsauszügen, bezirksärztlichen Zeugnissen über die Erwerbsfähigkeit der Eltern, amtlichen Bestätigungen über erfolgtes Ableben der Eltern, Zahl und Alter der Geschwisterte des Pflichtigen 2c.) genau nachzuweisen sein.

Die Beibringung dieser Nachweise obliegt, da es sich hier lediglich um Privatinteressen handelt, zunächst den betheiligten Pflichtigen selbst; damit ist indessen eine Officialmitwirkung der Gemeinde- und Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen. Letztere wird sich vorzugsweise in Form von Belehrungen und Anweisungen der Betheiligten bezüglich der von ihnen beizubringenden oder nachträglich vorzulegenden Nachweise geltend machen und namentlich dann selbstthätig einzutreten haben, wenn für den Betheiligten die Erbringung des betr. Nachweises mit besonderen Schwierigkeiten oder Weitwendigkeiten verknüpft wäre — vgl. Art. 48 Ziff. 2.

8. Die im Entwurfe und in den späteren Abänderungsvorschlägen der Staatsregierung beantragte Feststellung einer Präclusivfrist für die Beibringung der Nachweise zur Begründung der in Art. 46 bezeichneten Ansprüche wurde abgelehnt — vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 192 und Art. 48 Ziff. 2.

Art. 47.

Die von der Gemeindebehörde[1]) hergestellte Liste wird vom 1. bis 15. Februar in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufgelegt[2]). Einsprüche gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit[3]) müssen innerhalb dieser Zeit[4]) bei der Gemeindebehörde angemeldet[5]) werden.

Ueber die Anmeldung ist Protocoll zu errichten[6]).

Das Recht des Einspruchs steht Jedermann[7]) zu.

1. Vgl. Art. 45 Anm. Ziff. 4.

2. Die Zeit vom 15. bis 31. Januar ist zur Ergänzung und definitiven Feststellung der Urlisten, sowie zur Vornahme der etwa noch erforderlichen Erhebungen zu verwenden.

Am 31. Januar muß die Urliste (A und B) definitiv abgeschlossen und vom darauffolgenden Tage bis 14. Februar einschlüssig öffentlich aufgelegt werden.

Vom 1. Februar an darf daher seitens der Gemeindebehörde eine wesentliche Aenderung in der Urliste nicht mehr vorgenommen, also kein in dieselbe aufgenommener Pflichtiger aus derselben wieder gestrichen und kein darin nicht vorgetragener Pflichtiger nachträglich in dieselbe aufgenommen werden.

Entdeckt die Gemeindebehörde (etwa in Folge eines erhobenen Einspruchs oder aus sonstigem Anlasse), daß die Urliste derartige wesentliche Mängel an sich trage, so ist die Distriktsverwaltungsbehörde bei Einsendung der Urliste (Art. 48) hierauf aufmerksam zu machen und um deren Beseitigung anzugehen.

Unwesentliche Aenderungen und Ergänzungen (z. B. Rechtschreibungen von Namen, Berichtigungen einzelner Geburtsdaten, der Vornamen, der Vorträge über Wohnort, Standes= und Berufsverhältnisse der Pflichtigen u. dgl.) werden unbedenklich seitens der betr. Gemeindebehörde in der Urliste nachgetragen werden können.

Nach § 11 der Vollz.Vorschr. soll die Urliste in dem Locale, welches für die Anmeldungen zur Urliste bestimmt war, oder in einem sonstigen geeigneten Locale (Gemeinde= oder Schulhaus 2c.) öffentlich aufgelegt werden. Zur protokollarischen Aufnahme etwaiger Reclamationen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste soll sich ein Commissär der Gemeindebehörde und zwar wenn thunlich derjenige, welcher die Anmeldungen zum Eintrage in die Urliste entgegengenommen (wo möglich mit einem Actuar), während der bezeichneten Frist und (der in Note 7 zu Art. 45 genannten) Geschäftsstunden bereit halten; die Reclamanten sind zur Begründung ihrer Einsprüche wie zur Angabe und Vorlage der betr. Nachweise zu veranlassen und gegebenenfalls noch weitere Erhebungen zu pflegen.

3. Das Einspruchsrecht kann sohin — wie bisher — „nicht blos wegen

unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung" in die Urliste geltend gemacht werden (§ 27 des Heererg.Ges. v. J. 1828) — sohin auch deshalb, weil etwa ein Pflichtiger, dessen Einreihung nach Art. 8 des Ges. ausgesetzt wurde, nach Ablauf der ihm bewilligten Ausstandsperiode in die Urliste nicht eingetragen oder noch vor Ablauf derselben in die Urliste aufgenommen wurde.

Auch deshalb findet Einspruch statt, weil ein Pflichtiger, welcher nach Art. 12 des Gesetzes bisher zeitweise von der Wehrpflicht befreit war, nach Wegfall dieser Befreiungsgründe nicht in die Urliste aufgenommen oder trotz Fortbestandes dieser Gründe in die Urliste eingesetzt wurde. Vgl. sten. B. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 533.

Ueber die Bescheidung der letztbezeichneten Einsprüche vgl. Art. 48 Ziff. 3 und Anm. dazu.

4. „innerhalb dieser Zeit"; nach Ablauf der bezeichneten 14tägigen Frist findet sohin ein Einspruchsrecht nicht mehr statt — vgl. mit Art. 47 des Ges. die Fassung des Art. 7 der Abänderungsvorschläge der Staatsregierung — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 221.

Da übrigens die Berichtigung und Ergänzung der gemeindlichen Urlisten eine Officialaufgabe der Distriktsverwaltungsbehörden bildet, so sind letztere durch fragliche Bestimmung gleichwohl nicht gehindert, auch die verspätet angebrachten Einsprüche einer materiellen Prüfung zu unterziehen und je nach dem Ergebnisse derselben die veranlaßten Berichtigungen vorzunehmen.

5. Die Einsprüche gegen die Urliste sind bei der Gemeindebehörde anzumelden, von welcher die betr. Urliste hergestellt wurde. Dieselben können von Jedermann nicht blos mündlich, sondern auch schriftlich angebracht werden; die Bestimmung im zweiten Absatze dieses Artikels steht der letzteren Annahme nicht entgegen, da die dortselbst vorgeschriebene Aufnahme eines Protocolls nur zur Constatirung des erfolgten Einspruchs und seines Inhalts angeordnet ist, dieser Zweck aber durch schriftliche Erhebung des Einspruchs nicht minder erreicht wird und es jedenfalls der Absicht des Gesetzes entspricht, daß das Einspruchsrecht möglichst ausgedehnt und dessen Geltendmachung in keiner Weise erschwert werde.

6. Vgl. Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868 § 11.

Diese Anordnung bezieht sich selbstverständlich nur auf die mündlich erhobenen Einsprüche und schließt die schriftliche Erhebung von solchen nicht aus. Bei schriftlichen Einsprüchen ist lediglich der Tag, an welchem dieselben bei der Gemeindebehörde eingelaufen, genau vorzumerken.

7. „Jedermann" — also nicht blos den Pflichtigen und deren Eltern oder Vormündern, wie dies nach § 27 des Heererg.Ges. v. J. 1828 der Fall war — Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 192 u. sten. Ber. d. Abg.K. Bd. II S. 381.

Art. 48.

Am 20. Februar werden die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten bei der Verwaltungsbehörde[1]) vorgelegt[2]).

Diese hat:

1) vorgefundene Unrichtigkeiten zu berichtigen[3]);
2) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, Befreiungs- und Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen, und die in Bezug auf solche Verhältnisse noch erforderlichen Nachweise zu erholen[4]);
3) die erhobenen Einsprüche (Art. 47) zu bescheiden[5]):
4) sämmtliche Urlisten in einer Bezirksliste zu vereinigen[6]), und
5) die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirks Heimatsberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen[7]).

Die auf die Einsprüche gegen die Urlisten ergangenen Bescheide[8]) sind längstens bis zum 15. März den Betheiligten[9]) zu Protocoll zu eröffnen.

Letzteren steht bis spätestens am Tage nach Eröffnung des Bescheides[10]) bei der Verwaltungsbehörde[11]) zu Protocoll[12]) auszuführende Berufung an die k. Kreisregierung,[13]) Kammer des Innern, zu, welche hierüber binnen einer Frist von 8 Tagen Beschluß[14]) zu fassen hat.[15])

1. „Verwaltungsbehörde" — d. i. die der Gemeindebehörde vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt); in unmittelbaren Städten fällt diese Vorlage selbstverständlich hinweg und hat hier der betreffende Stadtmagistrat vom 20. Februar an die Verhandlungen in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde fortzuführen — vgl. die angef. Vollz. Vorschr. § 12.

2. Mit diesen Vorlagen sind alle auf die Urlisten bezüglichen Verhandlungen und Erhebungen, dann die Verhandlungen über die nach Art. 46 angemeldeten Ansprüche, ferner ein Verzeichniß der in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen, welche solche Ansprüche erhoben haben, endlich die Verhandlungen über die in Art. 47 des Ges. bezeichneten Einsprüche mit allen Belegen und Nachweisen einzusenden.

Gleichzeitig hat sich hiebei jede Gemeindebehörde über die erwähnten An- und Einsprüche in materieller Beziehung gutachtlich zu äußern (vgl. das den Vollz.Vorschr. beigegebene Formular des angef. Verzeichnisses im Anhange unten).

Auch ein Verzeichniß derjenigen Pflichtigen ist mit einzusenden, welche ihrer in Art. 45 des Ges. begründeten Verpflichtung zur Anmeldung behufs Eintrags in die gemeindliche Urliste nicht nachgekommen sind — Art. 76 des Ges. und §§ 12 u. 13 der Vollz.Vorschr.

3. Vgl. § 14 der Vollz.Vorschr.

Die Revision und Richtigstellung der gemeindlichen Urlisten ist hiernach gleich allen übrigen, auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Art. 49 Ziff. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird. Hiezu ist bei den Bezirksämtern regelmäßig der Amtsvorstand selbst berufen und gilt dieß vorzugsweise von denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Die bezeichnete Revision und Berichtigung der Urlisten ist Officialsache der Verwaltungsbehörden, daher durch vorgängige Einsprüche, Beschwerden oder Anträge von Betheiligten nicht bedingt.

Dieselbe wird sich darauf erstrecken, zu prüfen, ob die einzelnen Urlisten der Gemeinden den Bestimmungen des Gesetzes und der Vollz.Vorschr. entsprechend angefertigt, ob also insbesondere die in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen früherer Altersclassen, welche nachträglich zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind (Art. 45 Note 11) richtig und vollständig in Abth. I der Urliste A eingesetzt, ob in Abth. II derselben Urliste die sämmtlichen, in der betr. Gemeinde heimatberechtigten, wehrpflichtig gewordenen Jünglinge aufgenommen, ob darin nicht irrthümlich auswärts beheimatete oder noch nicht ins Wehrpflichtalter eingetretene Personen oder Ausländer verzeichnet (Art. 45 Note 12 u. 13), ob die Urlisten B ebenfalls vorschriftsmäßig gefertigt und endlich auch in den einzelnen Rubriken der Urlisten die Verhältnisse der betr. Pflichtigen richtig und vollständig vorgetragen seien.

Das Material zu diesem Revisionsgeschäfte findet sich in den von der Gemeindebehörde mit den Urlisten vorgelegten Geburtsregisterauszügen, gemeindlichen Anmeldeprotocollen, in den schriftlichen Anmeldungen der Pflichtigen, in dem für den betr. Jahrgang gemäß Art. 58 des Ges. und § 35 der Vollz.-Vorschr. angelegten Vormerkungsbuche der Distriktsverwaltungsbehörde, in den vorliegenden Mittheilungen anderer Behörden und sonstigen amtlichen Verhandlungen.

Nöthigenfalls ist zum Zwecke der Listenberichtigung (über Heimat, Aufenthalt, Familien- und sonstige Verhältnisse der Betheiligten 2c.) sofort weitere Erhebung zu pflegen.

Die Revision der Urlisten hat sich auf die Berichtigung derselben zu beschränken; letztere begreift übrigens nicht blos die Richtigstellung unrichtiger Einträge, sondern auch die Ergänzung von Lücken und Auslassungen.

Die Würdigung und Bescheidung der angemeldeten Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung, gänzliche oder zeitweise Befreiung von

der Wehrpflicht und die Streichung der betheiligten Pflichtigen aus den Listen steht nicht der Verwaltungsbehörde, sondern ausschließlich der Ersatz-Commission zu — Art. 54 Ziff. 1 des Ges.

Dagegen ist die Verwaltungsbehörde unzweifelhaft berechtigt und verpflichtet, zu controliren, ob bezüglich derjenigen Pflichtigen früherer Altersclassen, welche nach Art. 12 des Ges. die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben und im Falle Aufhörens ihrer Befreiungsgründe nachträglich einzureihen wären, die Fortdauer der bezeichneten Gründe gehörig nachgewiesen und seitens der betr. Gemeindebehörde richtig geprüft worden sei, da sich eine Revision der Abtheilung I der Urliste A ohne gleichzeitige controlirende Prüfung der die Aufnahme in dieselbe bedingenden Verhältnisse überhaupt nicht denken läßt.

Die allenfallsige Annahme, daß die Würdigung der Fortdauer jener Befreiungsgründe der Ersatzcommission zu überlassen sei, da nur diese zur Bewilligung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht gesetzlich berechtigt erscheine, würde die Aufnahme aller (noch nicht 24, bez. 25 Jahre alten) zeitweise befreiten Pflichtigen früherer Jahrgänge in die gemeindlichen Ur- und in die Bezirkslisten bedingen, damit aber den Bestimmungen im zweiten Absatze des Art. 45 widerstreiten, wornach nur die „der nachträglichen Einreihung unterliegenden", also lediglich diejenigen zeitweise befreiten Pflichtigen in die Urlisten aufgenommen werden sollen, deren Befreiungsgründe hinweggefallen sind; auch könnte die Bezirksliste in diesem Falle nicht, wie es die Absicht des Gesetzes ist, bis zum Beginne der Ersatzverhandlungen definitiv abgeschlossen und sofort zur Grundlage der weiteren Verhandlungen der Ersatzcommission genommen, sondern müßte seitens der letzteren selbst erst revisorisch geprüft und abgeschlossen werden. Von all dem abgesehen handelt es sich hier nicht um die — allerdings der Competenz der Ersatzcommission anheimfallende — Würdigung und Bescheidung eines Befreiungsanspruchs, nicht um eine Subsumtion von Thatsachen unter gesetzliche Bestimmungen, sondern um die einfache Constatirung der unveränderten Fortdauer jener factischen Verhältnisse, auf Grund deren der einzelne Pflichtige die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht früherhin bereits erlangt hat.

Findet daher die Verwaltungsbehörde, daß ein bisher zeitweise befreiter Pflichtiger eines früheren Jahrgangs trotz unzweifelhaften Wegfalls der bezüglichen Befreiungsgründe in Abth. I der Urliste nicht aufgenommen oder der unveränderten Fortdauer jener Verhältnisse ungeachtet in gedachte Urliste eingesetzt wurde, so wird sie im ersteren Falle den Namen desselben nachträglich in Abth. I der Urliste eintragen, letzterenfalls aber aus der Urliste streichen und in beiden Fällen den Betheiligten durch die Gemeindebehörde von der getroffenen Verfügung in Kenntniß setzen lassen. Eine Berufung hiegegen steht dem betr. Pflichtigen im Hinblicke auf Art. 48 Abs. 4 des Ges. nicht zu.

Auch die Streichung der Unwürdigen und der Freiwilligen (gleichviel ob letztere noch dienen oder ihre Dienstzeit in der activen Armee bereits vollendet haben) steht nicht der Verwaltungsbehörde, sondern nur der Ersatzcommission zu. Dagegen hat erstere allerdings jene in die

gemeindlichen Urlisten (A) vielleicht aufgenommenen Personen zu streichen, welche anerkanntermaßen in der betr. Gemeinde nicht heimatberechtigt oder nach den vorliegenden Ausweisen bereits mit Tod abgegangen oder mit Bewilligung ausgewandert sind oder überhaupt das bayerische Indigenat nicht oder (gleichviel aus welchem Grunde) nicht mehr besitzen — vgl. Art. 45 Note 12 und Art. 3 Note 2 und 3.

Von jeder im Revisionswege vollzogenen Aufnahme eines Pflichtigen in die Ur- und Bezirksliste, dann von jedwedem derartigen Abstriche wird nicht nur der Betheiligte selbst, sondern auch die betr. Gemeindebehörde, deren Urliste in solcher Weise berichtigt wurde, zu verständigen sein, damit dieselbe hiernach die Ladung des Betheiligten zu den Ersatzverhandlungen (Art 53) vornehme oder unterlasse.

4. vgl. Art. 46 mit Anm. und § 14 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Die Verhandlungen sind überhaupt in einer Weise vorzubereiten, daß die Ersatzcommission eine vollständige und sichere Grundlage für ihre Verhandlungen erhält und über die einzelnen in Frage kommenden Verhältnisse und Ansprüche sofort materiell zu entscheiden vermag (Aussetzung der Einreihung, Befreiungsgründe etc.); denn auf die Anordnung von Ergänzungen wird sich die Ersatzcommission nicht oder doch nur insoweit einlassen können, als dieselben noch vor dem Schlusse der Ersatzverhandlungen beigebracht zu werden vermögen.

Mit besonderer Sorgfalt sind die angemeldeten Gesuche um zeitweise Befreiung nach Artikel 12 Ziffer 3 des Ges. in Ansehung der Vollständigkeit der beigebrachten Nachweise über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs-, Schuld- und Familienverhältnisse der betheiligten Pflichtigen und ihrer Angehörigen zu prüfen; nöthigenfalls werden die Betheiligten zur Beibringung weiterer Nachweise oder zur Ergänzung der vorhandenen Belege anzuweisen oder auch von Amtswegen die erforderlichen Erhebungen (Einvernahme von Zeugen, Erholung gemeindlicher Schätzungen etc.) vorzunehmen sein.

Die Erhebung und Vervollständigung der Aufschlüsse über Thatsachen, welche die definitive Einreihung des Betheiligten in die active Armee gesetzlich ausschließen (Unwürdigkeit, Haft, strafrechtliche Untersuchung, Verwahrung in einer Polizeianstalt, freiwilliger Eintritt, bewilligte Auswanderung etc.), ist durchaus Officialsache der Verwaltungsbehörde; vergl. über die desfallsigen Verhältnisse Artikel 45 Note 15 bis 20. Ist es insbesondere etwa zweifelhaft, ob eine im Auslande erfolgte Verurtheilung eines Wehrpflichtigen nach der inländischen Gesetzgebung die Waffendienstunwürdigkeit desselben begründe, so hat die Verwaltungsbehörde hierüber die gutachtliche Aeußerung des Staatsanwaltes am betr. k. Bezirksgerichte zu erholen (Art. 16 Note 2).

5. vgl. Art. 47 mit Anm.

Nach Artikel 8 Ziff. 2 der von der Staatsregierung eingebrachten Abänderungsvorschläge (Verh. d. Abg.K. Beil.Band III S. 227) sollte den Ver-

waltungsbehörden außer der Beschreibung der in Art. 47 bezeichneten Einsprüche auch die Beschreibung der angebrachten Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann um Aussetzung der Einreihung übertragen, die Competenz der Ersatzcommission aber (Artikel 54 des Ges.) auf die Prüfung und Feststellung der Tauglichkeit der Pflichtigen für die einzelnen Waffengattungen und die Vornahme der Loosung beschränkt werden. Die Kammer der Abgeordneten lehnte diese Anträge ab, weil dieselben mit der angestrebten Einführung des Princips der Selbstverwaltung in das administrative Gebiet unvereinbar seien; die Kammer der Reichsräthe beschloß dagegen, den Verwaltungsbehörden neben der in Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes ihnen bereits eingeräumten Competenz wenigstens noch die Bescheidung der in Art. 11 und Art. 12 Ziff. 1 u. 2 des Gesetzes bezeichneten Ansprüche auf gänzliche und zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zuzuweisen, sohin die Zuständigkeit der Ersatzcommissionen auf die Bescheidung der auf Art. 8 und Art. 12 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes gestützten Ansprüche zu begrenzen. Als jedoch die Kammer der Abgeordneten sowohl diese Modificationsvorschläge der Reichsrathskammer, als auch den hieran geknüpften eventuellen Antrag der Staatsregierung, die gesammte in Frage stehende Competenz mit Einschluß der in Art. 48 Ziff. 3 des Ges. bezeichneten Zuständigkeiten an die Ersatzcommission zu überweisen, unter Beharren auf ihrem ursprünglichen Beschlusse abgelehnt hatte, wurde letzterem auch von der Reichsrathskammer zugestimmt und damit Gesammtbeschluß erzielt — vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 381—383, S. 533 u. 534, Beil.Bd. III S. 366 — Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 580—583, Bd. IV S. 121—123 und Beil.Bd. II S. 255 ꝛc.

Nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung sind alle Einsprüche gegen die Urliste von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bescheiden — gleichviel, auf welche Thatsachen und Bestimmungen sich dieselben gründen. Dahin gehören sonach auch die Einsprüche, welche aus dem Grunde erhoben wurden, daß ein Pflichtiger eines früheren Jahrgangs, welcher die Aussetzung seiner Einreihung oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erlangt hat, trotz Ablaufs der ihm bewilligten Aussetzungsfrist, beziehungsweise trotz Wegfalls seiner Befreiungsgründe in die Urliste nicht aufgenommen oder vor Ablauf jener Zeit, beziehungsweise ungeachtet der Fortdauer jener Gründe in die Urliste eingesetzt worden sei. Vgl. Art. 47 Note 3, dann sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 533 und § 14 der Vollz.Vorschr.

Die Bescheidung derartiger Einsprüche bedingt daher gegebenenfalls von selbst die materielle Würdigung der Frage, ob jene Befreiungsgründe im einzelnen Falle als weggefallen oder fortdauernd zu erachten seien. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, aus diesem Grunde etwa anzunehmen, daß die Bescheidung solcher Einsprüche nicht zur Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde, sondern zur Competenz der Ersatzcommission gehöre. Dieser Annahme würden nicht nur der allgemeine Wortlaut der obigen Gesetzesbestimmung, sondern auch die bereits in Note 3 erörterten Bedenken und die Inconvenienzen entgegenstehen,

welche sich in diesem Falle namentlich dann ergeben würden, wenn etwa ein Dritter nach Art. 47 gegen die unterlassene Aufnahme eines solchen zeitweise Befreiten in die Urliste Einspruch erhoben und die Ersatzcommission diese Reclamation als unbegründet erklärt, sohin den betr. Pflichtigen zum Visitations- und Loosungsgeschäfte nicht beigezogen hätte, die seitens des Reclamanten hiegegen erhobene Berufung aber seitens der betr. k. Kreisregierung als gesetzlich begründet erachtet würde — vergl. Art. 54 Ziffer 1 und 2, dann Art. 55 Abs. 3 und Schlußsatz.

6. Die Bezirksliste bildet die Basis für die Verhandlungen der Ersatzcommission. Dieselbe enthält die Namen sämmtlicher, im betreffenden Jahrgange zum Ersatzgeschäfte beizuziehender Wehrpflichtigen des betr. Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der ohne Heimatberechtigung sich im Bezirke lediglich aufhaltenden und deshalb an ihre Heimatbehörde zu überweisenden Pflichtigen; sie zerfällt wie die Urliste in zwei Abtheilungen, deren erste die Namen der einer früheren Altersclasse angehörigen und nachträglich zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Pflichtigen des Bezirks enthält, während in der zweiten Abtheilung derselben sämmtliche im betreffenden Distriktsverwaltungsbezirke heimatberechtigte Wehrpflichtige der zur Aushebung gerufenen Altersclasse zu verzeichnen sind. In die erste Abtheilung werden die Pflichtigen nach der Reihe der Altersclassen — von der ältesten angefangen — und innerhalb derselben nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung, in die zweite Abtheilung gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge eingetragen; bei Gleichheit der Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf-(Ruf-)Namens, eventuell nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht (§ 16 der Vollz.Vorschr.). Hat ein Pflichtiger mehrere Taufnamen, so wird der Rufname zweckmäßig unterstrichen.

7. Eine Aufnahme solcher anderwärts beheimateten Wehrpflichtigen in die Bezirksliste ihres Aufenthaltsbezirks findet künftighin nicht mehr statt; die Ueberweisung erfolgt an die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimat der Betheiligten durch Uebermittlung von Auszügen aus den betreffenden Urlisten; gleichzeitig sind an diese Behörden auch die Protocolle über die nach Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche der auswärts beheimateten Pflichtigen auf die Begünstigungen der Art. 8, 11 und 12 des Gesetzes zu übermitteln (§ 15 der Vollz.Vorschr.).

Die Ueberweisung der vorbezeichneten Pflichtigen an ihre Heimatbehörde kann sofort nach dem Einlaufe der betr. Urlisten (B) erfolgen und wird thunlichst zu beschleunigen sein, damit der Aufnahme derselben in die Bezirksliste ihrer Heimat noch die nöthigen Einvernahmen der betheiligten Heimatgemeinden und die etwa erforderlichen weitergehenden Erhebungen vorangehen können.

8. Gemäß § 14 der Vollz.Vorschr. können sämmtliche Einsprüche gegen die Urliste nach Nummern ausgeschieden in einem einzigen Beschlusse der Distriktsverwaltungsbehörde erledigt werden. Zur Eröffnung desselben sind die Bethei-

ligten vor oder spätestens am 14. März vorzuladen und ist über den Publicationsact ein Protocoll aufzunehmen. Hiebei sind die Betheiligten über Berufungsrecht und Berufungsfrist sofort geeignet zu belehren und ist dies im Protocoll zu constatiren.

9. Unter den „Betheiligten" sind nicht nur diejenigen, welche den Einspruch nach Art. 47 des Gesetzes erhoben haben, sondern auch jene Personen zu verstehen, deren gleichfallsige Aufnahme in die gemeindliche Urliste (und in die Bezirksliste) seitens eines Reclamanten beantragt wurde.

10. Also spätestens am 15. März.

11. Bei den Gemeindebehörden kann demnach -- von den unmittelbaren Magistraten abgesehen — die Berufungsbeschwerde nicht angebracht werden.

12. Hiemit erscheint die Zuziehung von Advocaten ausgeschlossen (vgl. § 37 der zum Heererg.Ges. v. J. 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. vom 13. März 1830).

Das betr. Berufungsprotocoll ist sofort und wo möglich noch am Tage seiner Aufnahme an die Kreisregierung berichtlich einzusenden (§ 14 der VV.).

13. Nach dem ursprünglichen Beschlusse der K. der Abgeordneten sollten die Berufungen gegen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörde über die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeindlichen Urlisten in zweiter und letzter Instanz von der Ersatzcommission beschieden werden, sohin derselbe Beamte, welcher den angefochtenen erstinstanzlichen Beschluß erlassen hat, auch bei Bescheidung der hiegegen erhobenen Berufungsbeschwerden gegen die sonstige Regel mitwirken. Zur Beseitigung dieser Anomalie wurde von der Kammer der Reichsräthe nach den Vorschlägen der Staatsregierung und mit schließlicher Zustimmung der Abgeordnetenkammer die in Frage stehende Zuständigkeit den Kreisregierungen übertragen (vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 193, 230, 366 u. 447; stenogr. B. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 381—383, dann S. 533, 534 u. 568; ferner Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 580--583, Bd. IV S. 120—123 u. Beil.Bd. II S. 255—257.

14. Die betreffende Kreisregierung, K. d. J., hat derartige Berufungen nach collegialer Berathung zu bescheiden; die desfallsige Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Distriktsverwaltungsbehörde dem Recurrenten (durch Vermittlung der betr. Gemeindebehörde) zu Protocoll eröffnen zu lassen; vgl. § 14 der Vollz.Vorschr.

15. Vom Abschlusse der Bezirksliste ist dem Vorstand der Ersatzcommission (Art. 49 Ziff. 1) spätestens Ende März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in dieselbe aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben; letzterem ist es unbenommen, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen. Die vollendete Bezirksliste bleibt im Uebrigen sammt Belegen und Verhandlungen in Verwahrung der Distriktsverwaltungsbehörde; dieselbe hat vor Beginn der Sitzungen deren Uebergabe an den

Vorstand der Ersatzcommission zu bewirken — vgl. §§ 16 u. 17 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868.

Schließlich hat die Distriktsverwaltungsbehörde die von den Gemeinden vorgelegten Verzeichnisse derjenigen Pflichtigen, welche der in Art. 45 Abs. 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, gemäß Art. 81 des Gesetzes der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung der Betheiligten (Art. 76 Abs. 1) sammt Belegen mitzutheilen — § 18 der Vollz.Vorschr.

3) Ersatz-Commission.[1])

Art. 49.

Das Ersatzgeschäft wird in jedem Ersatzbezirke[2]) von einer Ersatzcommission ausgeführt.

Diese besteht:

1) aus dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes[3]) als Vorsitzenden und zwei Offizieren anderer Waffengattungen;[4])
2) aus dem Vorstande des Verwaltungsbezirkes (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter;[5])
3) aus fünf[6]) bürgerlichen[7]) Beisitzern, welche vom Distriktsrathe[8]) auf je 3 Jahre gewählt[9]) werden;
4) aus dem Bezirksarzte[10]) oder einem statt seiner beigezogenen öffentlichen[11]) oder praktischen Arzte;
5) aus zwei hiezu commandirten Militärärzten.[12])

Art. 50.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission dürfen nicht mehr wehrpflichtig[13]) sein und müssen in einer Gemeinde des Bezirkes das Bürgerrecht[14]) haben. Die Wahl kann nur unter denselben Voraussetzungen wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt[15]) werden.

Für Verhinderungsfälle sind fünf gleich geeigenschaftete Ersatzleute zu wählen.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich die Wahl unter denselben.[16])

In unmittelbaren Städten tritt an die Stelle des Distriktsrathes das Collegium der Gemeindebevollmächtigten.[17])

Bei Einberufung der Ersatzmänner ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.[18])

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.[19])

1. Die „Ersatzcommission" ist eine den bisherigen Vorschriften unbekannte Institution; sie bildet die eigentliche Ersatzbehörde, vereinigt in sich die meisten Befugnisse der bisherigen obersten Rekrutirungsräthe und ist mit Rücksicht auf die ihr zugewiesene Aufgabe aus Militärs, aus einem Beamten der Verwaltungsbehörde und fünf Vertretern der betreffenden Bezirke als bürgerlichen Beisitzern zusammengesetzt. Diese letzteren sollen aber nicht blos — wie der in § 30 des Heererg.Ges. v. 15. Aug. 1828 bezeichnete, aus 5 Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten gebildete Ausschuß — die Legalität der Ersatzverhandlungen und die Einhaltung der gesetzlichen Formen controliren, sondern sie bilden einen integrirenden Bestandtheil der Ersatzcommission und nehmen an allen Verhandlungen derselben mit entscheidender Stimme Antheil; sie werden eben deshalb auch nicht, wie der bisherige Conscriptionsausschuß, von der Verwaltungsbehörde nach einem im Voraus festgesetzten Turnus, sondern durch freie Wahl der Bezirksvertretung — den Distriktsrath, in unmittelbaren Städten durch die Gemeindebevollmächtigten bestimmt.

Durch die Einführung dieses Instituts in das Verfahren bei Ergänzung des stehenden Heeres sollte nach Absicht des Gesetzes nicht blos mit der Heranziehung des bürgerlichen Elements zur selbstthätigen Theilnahme an den Verwaltungsangelegenheiten des Bezirks begonnen, sondern auch eine Behörde geschaffen werden, welche vermöge der Art und Weise ihrer Zusammensetzung alle Garantieen einer durchaus unbefangenen, richtigen Gesetzesanwendung in sich vereinigt und in Folge dessen, wie durch den Gehalt ihrer Entscheidungen auch das Vertrauen der Bezirksangehörigen genießt. Die Ersatzcommission bildet hiernach eine Art Jury, wenn auch ihre Beschlüsse in gewissen Fällen der instanziellen Anfechtbarkeit unterliegen — Art. 54 Ziffer 1 und Art. 55 Abs. 3. — Um so dringender ist es geboten, daß zu solchen Vertretern der Bezirke nur Männer gewählt werden, welche mit der erforderlichen Bildung, Erfahrung und Sachkenntniß auch die strengste Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit verbinden.

Die Mitglieder der Ersatzcommission werden auf ihre Pflichten nicht besonders beeidigt oder verhandgelübdet; auch wurde es nicht für nöthig erachtet, über die Haftung und Strafbarkeit derselben im Falle etwaiger Pflichtverletzung nach dem Vorbilde des § 88 des Ges. v. 15. Aug. 1828 eine besondere Bestimmung in das vorwürfige Gesetz aufzunehmen, da gemäß Art. 397 des St.G.B. v. 10. Nov. 1861 auf die zu einer öffentlichen Function berufenen Staatsbürger ohnehin die Bestimmungen des St.G.Buchs über Verletzung besonderer Berufspflichten, soweit dies nach der Beschaffenheit der dort aufgeführten strafbaren Hand-

lungen möglich ist, gleichfalls Anwendung zu finden haben (vgl. insbes. über Bestechung Art. 366—370, über Mißbrauch des Amts zur Parteilichkeit Art. 377 des St.G.B.); statt des Verlusts des Dienstes ist gegen solche Personen vorkommenden Falles die Entsetzung von ihrer Function und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben auszusprechen.

Ueber die Zahl und Art der Zusammensetzung der Aushebungsbehörden im norddeutschen Bunde, dann in Württemberg und Baden vgl. Militärersatzinstruction für den nordd. Bund v. 26. März 1868 § 68 u. flg.; württemb. Ges. v. 12. März 1868 Art. 40—44 und badisches Ges. v. 12. Febr. 1868 §§ 45—48.

2. Demnach gibt es so viele Ersatzcommissionen, als es Ersatzbezirke und beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörden gibt; Art. 44. — Dieselben sollen bis zum Beginn des Monats April gebildet sein (§ 19 der Vollz.-Vorschr.).

3. Vgl. Art. 44 Anm. Ziff. 2. Da der Ergänzungsbezirk stets mehrere Verwaltungsbezirke umfaßt, so wurde der Vorsitz bei dem Ersatzgeschäft dem Landwehrbezirkscommandanten übertragen.

Eine Stellvertretung des Landwehrbezirkscommandanten durch einen andern Offizier ist durch die Bestimmung im Art. 44 selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Den betr. Stellvertreter ernennt das einschlägige Generalcommando — § 19 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868 (Rggsbl. Nr. 42 S. 1041 ꝛc.).

4. Die Beiziehung zweier Offiziere verschiedener Waffengattungen mußte erfolgen, weil schon bei der Ersatzcommission die Untersuchung der Wehrpflichtigen bezüglich ihrer Tauglichkeit zu den einzelnen Waffengattungen vorgenommen wird. (Vgl. Art. 54 Ziff. 3 des Ges. und Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 192.)

Diese Offiziere werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle vom betr. Generalcommando im Benehmen mit dem Artilleriecorps-Commando aus den dienstältesten Hauptleuten oder Rittmeistern ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirks (Landwehrbezirkscommandanten) durch das Brigadecommando bekannt gegeben — § 19 der Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Die Einberufung der militärischen Mitglieder der Ersatzcommission zum Ersatzgeschäft erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirks.

5. Vgl. Art. 48 Note 3 S. 154 oben. Zum Eintritte in die Ersatzcommission ist nach § 14 der Vollz.Vorschr. regelmäßig der Vorstand des Bezirksamts selbst berufen und gilt dies namentlich von jenen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind. Als Stellvertreter des Bezirksamtmanns wird gegebenenfalls der dienstälteste Nebenbeamte zu fungiren haben.

Die in § 5 lit. b der Verordnung vom 15. Sept. 1818 (Ges.Bl. S.

616 und § 12 Ziff. 3 der zum Heererg.Ges. v. J. 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. v. 13. März 1830) begründete Mitwirkung der Stadtcommissäre bei den Aushebungsverhandlungen in unmittelbaren Städten fällt nunmehr hinweg; ebenso die bisherige Antheilnahme der k. Polizeidirection München am Ersatzgeschäfte. (V.O. vom 15. Sept. 1818 Gesetzbl. S. 573 ꝛc. und Min.Entschl. v. 3. Mai 1868 ad Nr. 4593.)

Auch eine Stellvertretung des Bürgermeisters durch einen (rechtskundigen) Magistratsrath ist nicht ausgeschlossen.

Für den Fall, daß ein Sohn oder Enkel, Bruder oder Schwager des Vorstandes der Verwaltungsbehörde unter den Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrgangs sich befinden sollte, wird die Min.Entschl. vom 14. Febr. 1845 — Döll. V.S. Bd. XXV S. 18 — noch fortdauernde Anwendbarkeit behaupten.

6. Die Zahl der bürgerlichen Beisitzer wurde mit Rücksicht auf die Anzahl der übrigen Mitglieder der Ersatzcommission, sowie zur thunlichsten Fernehaltung von Stimmengleichheiten — gegen den ursprünglichen Beschluß der Kammer der Reichsräthe, wornach jene Zahl nur 4 betragen sollte, auf **5** festgesetzt.

Vgl. Verh. d. R.R. Bd. III S. 584—585 und IV S. 12 und Beil.-Bd. II S. 257—258. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 366. — Stenogr. Ber. 1867 Bd. II S. 534.

7. Der Ausdruck „bürgerlich" ist lediglich als Gegensatz zu den in die Ersatzcommission berufenen Beamten und Militärs aufzufassen; vgl. Note 14. Adelige sind unter den sonstigen Voraussetzungen vom Eintritte in die bezeichnete Commission selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

8. Die Wahl findet bei der regelmäßigen Jahresplenarversammlung des Distriktsraths und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Versammlung desselben statt — § 20 der Vollz.Vorschr. und Gesetz v. 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." Art. 2 (Gesetzbl. S. 246 ꝛc.).

Bezüglich der unmittelbaren Städte vgl. Art. 50 Abs. 4 des Ges.

Die Wahl kann in Ermangelung einer entgegenstehenden Gesetzesvorschrift in jeder überhaupt zulässigen, den Willen der Wähler klarstellenden Form (schriftlich oder mündlich — mittelst Abgabe von Stimmzetteln, durch Abstimmung zu Protocoll oder durch Acclamation ꝛc.) erfolgen.

9. Vgl. Art. 50.

Die Wahl der bürgerlichen Beisitzer ist durchaus frei; die Wähler sind lediglich auf Angehörige des Distrikts, beziehungsweise der betr. unmittelbaren Stadt, nicht auf die Mitglieder des Distriktsrathes oder der Gemeindebevollmächtigten beschränkt; zur giltigen Wahl ist übrigens nach den Vollz.Vorschr. absolute Stimmenmehrheit nöthig. (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 530 und § 20 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868). Vergleiche auch Note 14 unten.

10. Vgl. allerh. Verordnung v. 21. April 1862, „den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr." (Rggsblatt S. 631), vom 12. Febr. 1864, „die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen diess. d. Rheins" — Rggsbl. S. 185 ꝛc. und vom 29. Jan. 1865, „die Ausübung der Heilkunde betr." (Rggsbl. S. 137).

Der Bezirksarzt oder sein Stellvertreter und die fünf bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission werden vom Vorstande des Distriktsverwaltungsbezirks einberufen — §§ 22 u. 24 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Da die Bezirksärzte zur Dienstleistung beim Ersatzgeschäfte von Amtswegen verpflichtet sind, können sie eine Entschädigung hiefür nicht beanspruchen — § 16 der Medicinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 — Rggsbl. S. 1811 ꝛc.

11. Vgl. § 1 Ziff. 4, dann §§ 3 und 5 der obenangeführten Verordnung v. 12. Febr. 1864 — Rggsbl. S. 187 ꝛc. — hienach ist bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes einer der am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzte, in Ermangelung eines solchen aber ein dortselbst befindlicher tauglicher practischer Arzt und in Ermangelung eines solchen der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche practische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

„Oeffentlicher" Arzt ist nicht blos der amtliche (Bezirksgerichts- oder Bezirks-) Arzt, sondern jeder, im activen Hof-, Civilstaats-, Militär- oder Gemeindedienste öffentlich angestellte Arzt; doch wird im vorliegenden Falle stets ein Civilarzt vorausgesetzt (vgl. Anm. Ziff. 10).

Bezüglich der den Stellvertretern der Bezirksärzte für die Aushilfe gebührenden Entschädigung vgl. §§ 30 u. 31 der Medicinaltaxordnung vom 28. Oktober 1866 — Rggsbl. S. 1817.

12. Die Zahl der Militärärzte wurde auf zwei festgesetzt, um bei dissentirenden Ansichten der Aerzte soweit möglich ein Majoritätsvotum zu gewinnen.

Die Militärärzte werden, wie die Offiziere nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern durch das betr. Generalcommando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar aus den erfahrensten Stabs- oder Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigade-Commando bekannt gegeben; ihre Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Ergänzungsbezirkes — §§ 19 u. 24 der Vollz.Vorschr.

13. „nicht mehr wehrpflichtig" — sohin auch nicht mehr reserve- oder landwehrpflichtig.

14. „das Bürgerrecht" — d. h. sie müssen wirkliche Gemeindeglieder im Sinne der §§ 11 und 12 des revidirten Gemeindeedicts v. 1. Juli 1834 sein; mit Einführung der (z. Z. der Berathung der Kammern unterliegenden) neuen Gemeindeordnung wird letztere für die Feststellung des Begriffs der Gemeindebürgereigenschaft maßgebend.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Gründe, welche die Wählbarkeit zum bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission ausschließen; es

entspricht aber jedenfalls dem Geiste des Gesetzes, wenn die Bestimmungen in Art. 21 des Einführungsgesetzes zu den St.G.Büchern vom 10. Nov. 1861 auch hier in analoge Anwendung gebracht werden.

Die Verwandtschaft eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission mit einem bei der Aushebung betheiligten Wehrpflichtigen ist kein Grund, Ersteren von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ersatzcommission auszuschließen; doch sollen die Mitglieder des Distriktsraths in solchen Fällen vor der Wahl auf derartige Verwandtschaftsverhältnisse aufmerksam gemacht werden — Min.Entschl. vom 1. Oktober 1868 ad Nr. 11,721.

15. Vgl. hinsichtlich der zur Zeit noch bestehenden Gesetzgebung §§ 77 u. 98 Abs. 2 des revidirten Gemeindeedictes vom 1. Juli 1834 und Art. 17 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 (Gesetzbl. S. 478); endlich den im Wesentlichen mit den bisherigen Normen übereinstimmenden Art. 167 des Entwurfs einer neuen Gemeindeordnung, wie derselbe aus den Berathungen des Socialgesetzgebungs-Ausschusses d. K. d. Abg. (I. Lesung) hervorgegangen ist. Darnach sind erwiesene körperliche oder geistige Unfähigkeit und ein 60jähriges Alter giltige Ablehnungsgründe.

Eine Wiederwahl der austretenden bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission ist nicht unzulässig; doch wird auch derjenige, welcher die Stelle eines solchen Beisitzers bereits früherhin (gleichviel zu welcher Zeit) drei Jahre lang bekleidet hat, die Wiederwahl abzulehnen berechtigt sein (§ 50 Abs. 8 des rev. Gem.Ed. und Min.Entschl. v. 15. Oktober 1836, Döll. V.S. Bd. XI S. 961).

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath, beziehungsweise das Collegium der Gemeindebevollmächtigten; eine Berufung gegen den desfallsigen Beschluß ist nicht gestattet; ist der Distriktsrath nicht mehr versammelt, so entscheidet hierüber vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Distriktsrathes der Distriktsausschuß.

Auch über den Zeitpunkt der Geltendmachung etwaiger Ablehnungsgründe ist im Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen. Es werden daher die Gewählten, soferne sie etwa als Mitglieder des Distriktsraths bei der betr. Versammlung selbst anwesend sind, unmittelbar nach der Wahlhandlung zur Erklärung über Annahme oder Nichtannahme der Wahl und gegebenenfalls zur Angabe ihrer Ablehnungsgründe zu veranlassen, diese Gründe aber wo möglich der sofortigen Würdigung und Beschlußfassung des Distriktsrathes zu unterstellen und je nach dem Ergebnisse der letzteren für die ablehnenden Gewählten sofort anderweitige bürgerliche Beisitzer für die Ersatzcommission vom Distriktsrathe zu wählen sein. In allen übrigen Fällen werden dagegen die Gewählten seitens der betr. Distriktsverwaltungsbehörde schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Geltendmachung etwaiger Ablehnungsgründe mit dem allenfallsigen Bemerken zu veranlassen sein, daß die Wahl, im Falle nicht binnen einer den Betheiligten vorzusetzenden kurzen Frist eine ausdrückliche ablehnende Erklärung mit Bezeichnung der Ablehnungsgründe einlange, als angenommen betrachtet werden müsse.

Die Enthebung von der Function eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission vor Ablauf der betr. Wahlperiode wird nur aus Gründen beansprucht werden können, welche die Ablehnung der Wahl rechtfertigen und nicht schon zur Zeit der Annahme der Wahl vorhanden gewesen sind. Dieselbe wird gleichfalls vom Distriktsrathe, beziehungsweise unter Vorbehalt der nachträglichen Beschlußfassung desselben vom Distriktsausschusse auszusprechen und wird selbst von Amtswegen zu veranlassen sein, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit zur bezeichneten Function etwa hinweggefallen sein sollten.

Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuchs oder der (beanspruchten oder von Amtswegen veranlaßten) Enthebung von der Stelle eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission hat der treffende Ersatzmann einzutreten.

Vgl. § 20 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

16. „theilt sich" die Wahl unter denselben — d. h. die Wahl soll unter den mehreren Distriktsräthen nicht alterniren, so daß etwa jeder der mehreren Distriktsräthe abwechslungsweise die ganze Zahl der bürgerlichen Beisitzer zu wählen hätte, sondern von den zwei oder drei, in Einem Verwaltungsbezirke bestehenden Distriktsräthen soll jeder stets einen Theil der fünf bürgerlichen Beisitzer wählen; da aber die Zahl fünf nicht gleichmäßig auf die Zahl 2 oder 3 vertheilt werden kann, wurde beschlossen, die genaueren Bestimmungen über die Art jener Wahltheilung der k. Staatsregierung anheimzustellen. Vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 383.

In dieser Hinsicht bestimmt nun § 21 der Vollz.Vorschriften, daß bei zweien, demselben Verwaltungsbezirke zugehörenden Distriktsräthen der Distriktsrath A abwechslungsweise für je eine Wahlperiode das einemal zwei, das anderemal aber drei, der Distriktsrath B dagegen umgekehrt das einemal drei, das anderemal zwei bürgerliche Beisitzer und ebensoviele Ersatzmänner zu wählen habe, so daß von fünf Beisitzern und deren Ersatzleuten jederzeit 2 von dem einen, die übrigen drei aber von dem andern Distriktsrathe gewählt erscheinen; in ähnlicher Weise gestaltet sich die Theilung der Wahl in drei, zu Einem Verwaltungsbezirke gehörige Distriktsräthe (A, B und C); hier wählt:

für die erste Wahlperiode der Distriktsrath	A zwei, B zwei,	C einen,
„ „ zweite „ „ „	A zwei, B einen,	C zwei und
„ „ dritte „ „ „	A einen, B zwei u.	C zwei

bürgerliche Beisitzer mit ebensovielen gleichgeeigenschafteten Ersatzmännern; nach Ablauf der drei Wahlperioden (9 Jahre) beginnt der Turnus von Neuem.*)

Uebrigens ist der Distriktsrath bei diesen Wahlen auf Bürger des betreffenden einzelnen Distrikts beschränkt, wie sich aus der ratio legis und dem vorletzten Absatze des Gesetzesartikels ergibt.

17. Vgl. oben Anm. 9.

18. Um dies zu erreichen, wird immer der (erste) Ersatzmann desjenigen

---

*) vgl. Min.Entschl. vom 15. Juli 1868 Nr. 8503.

Distrikts zur Ersatzcommission einzurufen sein, welchem der verhinderte oder weggefallene Beisitzer selbst angehörte. Ist für diesen Distrikt ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden, so wird einer der übrigen Ersatzmänner einzurufen und hiebei wiederum darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß die Zahl der bürgerlichen Beisitzer auf die einzelnen Distrikte möglichst gleichmäßig vertheilt bleibe; bei gänzlichem Mangel von Ersatzmännern wird nöthigenfalls für den Rest der betreffenden Wahlperiode eine Zwischenwahl vorzunehmen sein. Träte die Verhinderung eines bürgerlichen Beisitzers erst im Laufe der Sitzungen der Ersatzcommission ein und ist der treffende Ersatzmann nicht sofort zur Stelle anwesend, so wird derjenige Ersatzmann einzutreten haben, welcher überhaupt am ehesten beigezogen werden kann.

19. Nur eine Reiseentschädigung, nicht auch Tagegebühren können die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission aus Distriktsfonds beanspruchen; die Zahl der gesetzlichen Distriktslasten wird hiedurch um eine vermehrt (vergl. Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 und Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 230. — § 21 der Vollz.Vorschr.); die Höhe fraglicher Entschädigung wird der betreffende Distriktsrath selbst festzusetzen haben; demselben bleibt es unbenommen, den betheiligten Beisitzern der Ersatzcommission freiwillig auch Tagegebühren aus Distriktsfonds zu bewilligen (Art. 29 des angef. Ges. v. 28. Mai 1852).

4) Ersatzgeschäft.

Art. 51.

Im Laufe des April[1]) hat der Commandant des Ergänzungsbezirkes[2]) den Geschäftsplan[3]) für das Ersatzgeschäft im Einverständnisse mit den Vorständen[4]) der Verwaltungsbezirke zu entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und sie den Vorständen der Verwaltungsbezirke zur Veröffentlichung bekannt zu geben.[5])

1. Das Ersatzgeschäft selbst wird hiernach regelmäßig Ende April oder im Laufe des Monats Mai stattfinden.

2. Vgl. oben Art. 44 Abs. 2 und Art. 49 Ziff. 1 des Ges.

3. Bei Aufstellung des Geschäftsplans ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken functionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommission mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinde — § 23 der Vollzugs-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

4. Das sind die Bezirksamtmänner — in unmittelbaren Städten die Bürgermeister — oder deren Stellvertreter.

5. Die Feststellung der Sitzungstage und deren Mittheilung an die Verwaltungsbehörde muß so zeitig erfolgen, daß hievon nicht nur jede einzelne Gemeinde des Ersatzbezirks noch verständigt, sondern auch jeder einzelne Pflichtige durch seine Gemeindebehörde gemäß Art. 53 des Ges. mindestens 14 Tage vor der Sitzung persönlich hiezu vorgeladen werden kann; nach § 23 der Vollz.-Vorschr. soll das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschlusse gelangen; die Sitzungstage werden daher wo möglich bis Mitte April festzusetzen sein.

An Sonn- und Feiertagen darf das Ersatzgeschäft nicht vorgenommen werden — Min.Entschl. vom 29. Sept. 1868 ad Nr. 11,744.

Art. 52.

Die Sitzungen der Ersatzcommission finden am Sitze der Verwaltungsbehörde, deren Angehörige zur Einreihung kommen oder im Bedürfnißfalle an einem anderen Orte des Bezirkes statt.[1]) Die Verhandlungen sind mit Ausnahme der Visitationen öffentlich und mündlich.[2]) Ueber dieselben wird durch einen Bediensteten der Verwaltungsbehörde Protocoll errichtet.[3]) Die erwachsenen Acten werden bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt.[4])

1. Hienach ist das Ersatzgeschäft regelmäßig am Amtssitze der einzelnen Bezirksämter und unmittelbaren Magistrate vorzunehmen, ausnahmsweise kann es an einem anderen Orte vorgenommen werden, dieser muß aber im betreffenden Verwaltungsbezirke gelegen sein; „selbstverständlich ist bei der Aushebung die unitas actus zu wahren, d. h. es kann alljährlich im Ersatzbezirke nur eine Aushebung stattfinden und kann diese nicht in verschiedenen Theilen des Ersatzbezirks gesondert vorgenommen werden". (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.-Bd. III S. 193.)

2. Ueber die Vornahme der Visitation vgl. §§ 24 u. flgd. der Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 321 rc.). Dieselbe geschieht „mit jedem Pflichtigen einzeln" in einem gesonderten Zimmer in Gegenwart der Ersatzcommission.

3. Vgl. Vollz.-Vorschr. § 26.

Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, wie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist vom Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Distriktsverwaltungsbezirke im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protocolle über die Verhandlungen der Ersatzcommission sind von einem Bediensteten der Distriktsverwaltungsbehörde zu führen.

4. Vgl. Vollz.Vorschr. § 38 Schlußsatz.

Art. 53.

Zu den Sitzungen der Ersatzcommission werden die Wehrpflichtigen [1]) mit Ausnahme der freiwillig Zugegangenen [2]) sowohl im Allgemeinen [3]) durch Einrückung in ein öffentliches Blatt und Anschlag in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks als auch Jeder besonders durch seine Gemeindebehörde [4]) unter Androhung der gesetzlichen Folgen [5]) mindestens 14 Tage vor der Sitzung vorgeladen.

Hat ein Wehrpflichtiger die persönliche Ladung nicht erhalten, so ist er dadurch nicht entschuldigt. [6 u. 7])

1. Die im vorliegenden Artikel geregelte Vorladung der Wehrpflichtigen schließt die Verbindlichkeit derselben zum Erscheinen bei den Sitzungen der Ersatzcommission in sich; über die auf das Ausbleiben gesetzte Strafe vergl. Art. 76 Abs. 2 des Ges.

Der bezeichneten Verbindlichkeit sind mit Ausnahme der Freiwilligen (Art 35 u. 36) **alle** in die Bezirksliste eingetragenen Wehrpflichtigen, also auch die auswärts wohnenden, sowie diejenigen Pflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung, oder die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht beanspruchen, dann die unwürdigen und zweifellos untauglichen Pflichtigen unterworfen. Auch die Standesherren und Geistlichen sind davon nicht befreit; von den Geschäften der Messung und Visitation abgesehen, kann sich übrigens der Pflichtige vor der Ersatzcommission durch einen Andern vertreten lassen und wird von den Stellvertretern eine förmliche Vollmacht nicht zu verlangen sein. Bezüglich der Untauglichen vgl. insbesondere Art. 59 und 60.

Eine Visitation von Pflichtigen durch eine andere, als die Ersatzcommission ihrer Heimatbehörde findet künftig nicht mehr statt.

2. „freiwillig Zugegangene" — hierunter sind sowohl die in Art. 35 des Ges. bezeichneten Freiwilligen, als auch die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen begriffen (vgl. § 54 der Verord. v. 14. Febr. 1868).

3. Nach § 24 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868 sind die Sitzungstage der Ersatzcommission mit Beifügung der Stunden des Anfangs der täglichen Verhandlungen und genauen Bezeichnung der hiefür bestimmten Localitäten in den Ersatzbezirken durch die Distriktsverwaltungsbehörden mittelst Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschlage (Placate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten bekannt zu machen.

4. Zu dem Ende sind die Gemeindebehörden von allen in der gemeindlichen Urliste vorgenommenen Aenderungen geeignet zu verständigen — Art. 48 Note 3.

5. „Folgen" — d. h. unter Androhung der gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens beim Ersatzgeschäfte. Vgl. hierüber Art. 60, dann 76 Abs. 2 und Art. 77 des Ges. Die Ladung ist schriftlich vorzunehmen und vom Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen, im Falle seiner Abwesenheit aber seinen Eltern oder nächsten Verwandten, Vormündern oder den in seiner Wohnung vorhandenen Dienstboten ꝛc. gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der Ladung richtig und rechtzeitig Kenntniß erlange und hat daher — namentlich im Falle einer Reise oder Wohnortsveränderung ꝛc. — seinen Aufenthaltsort seinen Angehörigen jederzeit genau bekannt zu geben — § 25 der Vollz.Vorschr.

6. Die Verurtheilung ausbleibender Wehrpflichtiger wegen Ungehorsams (Art. 76) ist demnach auch künftighin, wie bisher, durch den Nachweis einer speciellen Ladung gesetzlich nicht bedingt (vgl. § 40 des Ges. von 1828. Min.Entschl. vom 24. Aug. 1847, Döllingers VS. Bd. XXV S. 127).

Auch der Umstand, daß an den Pflichtigen etwa aus Versehen eine persönliche Ladung überhaupt nicht erlassen wurde, wird hiernach dessen Ausbleiben beim Ersatzgeschäfte nicht zu entschuldigen und demnach auch seine Strafbarkeit (Art. 76) nicht aufzuheben vermögen, vielmehr gegebenenfalls lediglich disciplinäre Einschreitung gegen die Gemeindebehörde begründen, welche die Ladung unterlassen hat.

Dabei entsteht die weitere Frage, ob die Verurtheilung eines zu den Sitzungen der Ersatzcommission nicht erschienenen Pflichtigen nicht wenigstens in dem Falle vom Nachweise der erfolgten persönlichen Ladung abhängig zu machen sei, wenn etwa die Staatsregierung auf Grund des Art. 68 des Ges. die für das Ersatzgeschäft bestimmten Termine vorgerückt hat und letztere hiernach vielleicht noch vor dem Eintritte der betheiligen Pflichtigen in das Alter der Wehrpflicht abgehalten wurden. Auch diese Frage dürfte im Allgemeinen und vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 59 des Ges. zu verneinen sein, da die von der Staatsregierung auf Grund der allegirten Gesetzesbestimmung angeordneten und allgemein bekannt gegebenen Termine in allen Beziehungen die Stelle der gesetzlichen Termine vertreten, den betheiligten Pflichtigen aber die Eventualität eines solchen außerordentlichen Aufrufs zum Ersatzgeschäfte schon im Voraus bekannt ist und es denselben demnach überlassen werden muß, Sorge zu tragen, daß sie eintretenden Falles von einem solchen Aufrufe auch wirklich und rechtzeitig erreicht werden können. Unterlassen sie diese Vorsorge und haben sie sich demnach selbst und freiwillig in eine Lage versetzt, welche es unmöglich machte, eine persönliche Ladung an sie gelangen zu lassen, so wird vom Mangel eines desfallsigen Verschuldens keine Rede sein können — vgl. oberstrichterliches Erk. vom 17. April 1867 — Just.Min.Bl. S. 116.

7. Nach dem Erlasse obenbezeichneter Ladung erfolgt die Einberufung der Mitglieder der Ersatzcommission — Art. 49 Note 4 und 10 und § 24 der Vollz.Vorschr.

Art. 54.

Das Ersatzgeschäft besteht:[1])

1) in der Bescheidung der gemäß Art. 46 angemeldeten Ansprüche;[2])
2) in der Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen,[3]) der Freiwilligen[4]) und der gänzlich oder nach Art. 8 oder 12 zur Zeit Befreiten;[5])
3) in der Untersuchung[6]) der auf der Bezirksliste Verbliebenen[7]) in Bezug auf Diensttauglichkeit[8]) im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen, und in der Beschlußfassung[9]) hierüber;[10])
4) in der Loosung.[11 u. 12])

1. Der Art. 54 des Ges. bestimmt nicht nur die einzelnen der Ersatzcommission obliegenden Geschäfte, sondern auch die Reihenfolge, in welcher dieselben vorzunehmen sind (Verh. d. K. d. Abg. 18$^{66}/_{67}$ Beil.Bd. III S. 193 und sten. Ber. Bd. II S. 384).

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1828 begannen die Aushebungsverhandlungen bei den äußeren Behörden nach erfolgter Herstellung der Conscriptionslisten mit dem Loosen; diesem folgte das Messen der sämmtlichen Conscribirten, wobei dieselben sofort allenfallsige Zurückstellungsgründe anzumelden und sich über ihre Dienstesfähigkeit oder Dienstesunfähigkeit zu erklären hatten. Diejenigen, welche sich als dienstuntauglich bezeichneten, wurden hierauf visitirt; die Aushebung selbst fand alljährlich im März bei dem (aus Civilbeamten und Militärpersonen gebildeten) obersten Rekrutirungsrathe statt, nachdem von demselben im Januar vorher (ohne Theilnahme der Militärbeisitzer) die Verhandlungen der äußern Conscriptionsbehörden geprüft und berichtigt und die angebrachten Reclamationen und Zurückstellungsgesuche beschieden waren. Bei diesen Aushebungsverhandlungen wurden die aufgerufenen Conscribirten sämmtlich, sohin in der Regel zum zweitenmale visitirt, neuerdings gemessen, soweit nöthig den einzelnen Heeresabtheilungen zugetheilt, und sofort verpflichtet; zum Zwecke des Ersatzes der widerspenstigen Conscribirten und etwaiger weiterer Abgänge fand ebendaselbst nach Ablauf von weiteren 6 Wochen die sogenannte Nachstellung statt (vgl. §§ 29—45, dann §§ 73 u. 74 des Ges. vom 15. August 1828).

Künftighin beginnt das Ersatzgeschäft mit der Bescheidung der angebrachten Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht und um Aussetzung der Einreihung; darauf folgt die definitive Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, ganz oder zeitweise Befreiten und derjenigen Pflichtigen, deren Einreihung ausgesetzt wird; alsdann werden die von der Bezirksliste nicht gestrichenen Pflichtigen gemessen und der ärztlichen Untersuchung

unterstellt, die Resultate der Messung, die gutachtlichen Anträge der Aerzte und die hierauf gefaßten Beschlüsse der Ersatzcommission jedesmal sofort in die Bezirksliste eingetragen, die untauglich Befundenen aber gleichzeitig von der Bezirksliste abgestrichen; die Loosung bildet mit der Anfertigung der Aushebungsliste den Schluß des Ersatzgeschäfts und findet nur unter den auf der Bezirksliste verbliebenen (tauglichen) Pflichtigen statt. Die Zutheilung der einzelnen Pflichtigen zu den Heeresabtheilungen und Ersatzmannschaften ist ausschließlich Sache der Militärbehörden.

Die Ersatzcommission erledigt die ihr in Art. 54 zugewiesenen Geschäfte theils in Form collegialer Berathung und Beschlußfassung (wie z. B. die Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung 2c.), theils ohne solche — im Wege des einfachen Gesetzesvollzugs (wie z. B. das Loosungsgeschäft).

Wo die Ersatzcommission Beschluß zu fassen hat, nehmen sämmtliche Mitglieder derselben — mit Ausnahme der Aerzte — an der Abstimmung Theil; den Aerzten kommt ein Stimmrecht nur bei den Fragen über die allgemeine oder besondere Diensttauglichkeit der Pflichtigen zu. Die Mehrzahl der Stimmen bildet den Beschluß der Ersatzcommission, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Art der Abstimmung vgl. Art. 55 Note 3.

Wo es sich um Würdigung von Thatsachen handelt, haben die Mitglieder der Ersatzcommission lediglich ihrer eigenen, freien, auf die pflichtmäßige und gewissenhafteste Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und Nachweise gegründeten Ueberzeugung zu folgen. Im Uebrigen sind sie beim Vollzuge ihrer Aufgabe an das Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen gebunden.

2. Die Bescheidung der angebrachten Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 und 12 des Ges., sowie um Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 bildet die erste Geschäftsaufgabe der Ersatzcommission. Ueber diese Gesuche hat der Vorstand der Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter der Ersatzcommission Vortrag zu erstatten (sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 382) — § 28 der Vollz.Vorschr. —, worauf die letztere über jedes einzelne Gesuch förmlichen Beschluß faßt. Dabei werden jene Ansprüche zunächst unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Art. 46 des Ges. hinsichtlich ihrer formellen Zulässigkeit zu prüfen und erst nach Bejahung dieser Vorfrage der materiellen Würdigung zu unterstellen sein. In letzterer Beziehung „ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen", welche gesetzlich zur Gewährung der bezeichneten Begünstigungen erforderlich sind.

Ueber die ausnahmsweise Zulassung von verspätet angebrachten Gesuchen fraglicher Art, dann über die von Amtswegen auszusprechende gänzliche Befreiung der standesherrlichen Familienmitglieder und der Geistlichen von der Wehrpflicht vgl. Art. 46 Note 3; in materieller Hinsicht vgl. Art. 8, 11 u. 12 mit Anm. dazu.

Die von der Ersatzcommission gefaßten Beschlüsse, welche im Falle der Bewilligung der in Art. 8 des Gesetzes bezeichneten Begünstigung zugleich die Dauer der gewährten Einreihungsaussetzung anzugeben haben, werden den Betheiligten oder ihren Stellvertretern sofort zu Protocoll eröffnet und kurz in die Bezirksliste eingetragen. —

Da die Ersatzcommission zum Zwecke der Vornahme des Ersatzgeschäfts für den betr. einzelnen Jahrgang sich nur einmal versammelt und hiebei die sämmtlichen, ihr gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu erledigen hat, so können ihre Beschlüsse über die in Art. 54 Ziff. 1 bezeichneten Ansprüche nur Definitivbeschlüsse sein oder m. a. W. nur auf Genehmigung oder Abweisung des betr. Gesuchs lauten. Die Anordnung weiterer Erhebungen und Ergänzungen derartiger Gesuche wird sonach regelmäßig unzuläßig und jedenfalls durch die Möglichkeit bedingt sein, dieselben augenblicklich und noch vor dem Schlusse der Sitzungen der Ersatzcommission zu erholen und beizubringen. Den abweisenden Beschlüssen sind kurze Entscheidungsgründe beizufügen — § 28 der Vollz.-Vorschr. —; über die Berufung gegen die desfallsigen Beschlüsse der Ersatzcommission vgl. Art. 55.

3. vgl. hierüber Art. 16 oben mit Anm. dazu.

Auch über das Vorhandensein der Waffendienstunwürdigkeit hat der Vorstand der Verwaltungsbehörde, beziehungsweise dessen Stellvertreter der Ersatzcommission Vortrag zu erstatten — § 28 der Vollz.Vorschr. Derselbe gibt sohin der Ersatzcommission die Gründe der Unwürdigkeit des betr. Pflichtigen bekannt, worauf der Vorstand der Ersatzcommission die Meinung der übrigen Commissionsmitglieder darüber erholt, ob die Waffendienstunwürdigkeit anzuerkennen und demzufolge die Streichung des Unwürdigen vorzunehmen sei. Diese Streichung wird — im Falle die Mehrheit der Commission sich dafür ausspricht — sofort vollzogen. Der Unwürdige wird daher künftighin nicht mehr ärztlich untersucht, sondern ohne Rücksicht auf seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit von der Liste gestrichen, von der Distriktsverwaltungsbehörde nach dem Schlusse des Ersatzgeschäfts in das Verzeichniß der Unwürdigen aufgenommen und dem Landwehrbezirkscommando überwiesen (anders war es nach § 42 des Ges. v. J. 1828); vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 332 u. 384.

Die erforderlichen Streichungen sind in allen Fällen so zu vollziehen, daß der Name des Gestrichenen noch leserlich bleibt. —

Den aus irgend einem Grunde von der Bezirksliste gestrichenen Pflichtigen wird seitens der Ersatzcommission sofort nach Publication des dieselben betreffenden Beschlusses und nach vollzogenem Abstriche ihrer Namen zu gestatten sein, sich wieder zu entfernen.

4. Unter den „Freiwilligen" sind sowohl die auf die volle gesetzliche Dienstzeit eingetretenen („dreijährig Freiwilligen"), als auch die einjährigen Freiwilligen und die zum einjährigen Freiwilligendienste mit Dienstaufschub zugelassenen Pflichtigen, sowie auch jene Freiwilligen begriffen, welche ihre freiwillig übernommene Dienstzeit in der activen Armee etwa bereits vollendet haben

— vgl. Art. 35 und 36, wie §§ 54 und 60 der Verordnung vom 14. Februar 1868.

Der Vorstand der Ersatzcommission wird bezüglich dieser Personen lediglich die Thatsache des erfolgten freiwilligen Zugangs oder der erfolgten Zulassung derselben zum einjährigen Freiwilligendienste durch Bekanntgabe der hierüber vorliegenden amtlichen Nachweise constatiren und hierauf mit Zustimmung der übrigen Commissionsmitglieder die Streichung vollziehen. — Da demnach die Freiwilligen an der Loosung nicht theilnehmen, findet auch eine Eutrechnung derselben am Abstellungscontingente künftig nicht mehr statt (§ 40 des Gesetzes v. J. 1828).

5. vgl. Art. 8, 11 und 12 des Ges. Bezüglich der Streichung der von der Wehrpflicht gänzlich oder zeitweise Befreiten, dann jener Pflichtigen, deren Einreihung ausgesetzt wurde, bedarf es seitens des Commissionsvorstands lediglich der Hinweisung auf die desfallsigen vorausgegangenen Beschlüsse der Ersatzcommission, worauf in der Bezirksliste die Streichung der betr. Pflichtigen im Einverständnisse mit der Mehrheit der Commissionsmitglieder zu vollziehen sein wird. Gleichzeitig ist in der Bezirksliste die erforderliche Vormerkung jener Pflichtigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Ges. ausgesetzt wird, sowie die etwa gebotene Vormerkung der zeitweise Befreiten (Art. 12) für den betr. späteren Jahrgang anzuordnen („vorzumerken für den Jahrgang . . . .") — vgl. Art. 58 mit Noten.

6. Die Untersuchung der Pflichtigen begreift auch deren Messung in sich; erstere wird durch die ärztlichen Mitglieder der Ersatzcommission vorgenommen; zum Messen der Pflichtigen werden Unteroffiziere aus den besoldeten Landwehrstämmen verwendet — § 26 der Vollz.Vorschr.

Der Messung und der Untersuchung vor der Ersatzcommission unterliegen nach der Reihenfolge des Eintrags in der Bezirksliste alle auf dieser Liste verbliebenen Pflichtigen mit alleiniger Ausnahme der offenbar mindermäßigen und derjenigen, welche an einem in § 14 der ärztlichen Instruction vom 20. Februar 1868 bezeichneten augenfälligen Gebrechen leiden. Bei den letzterwähnten Pflichtigen ist der Grund der unterlassenen Messung und Untersuchung in der Bezirksliste lediglich vorzumerken. — Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁷/₆₈ Beil.Bd. III S. 194; sten. Ber. 1867 Bd. II S. 384; § 25 der angef. Instr. vom 20. Febr. 1868 und § 30 der Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Ueber das Minimalmaß vgl. Art. 13; über das Messungs-Verfahren vgl. § 30 der Vollz.-Vorschr. — Darnach hat der Pflichtige sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der Maßstab zunächst auf das Maß von 5′ 4″ bayr. Duodezimalmaß zu stellen und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist. Das hienach gefundene Größenmaß wird von einem Commissionsmitglied laut ausgesprochen und dann vom Protocollführer in die Bezirksliste eingetragen.

Sogleich nach vorgenommener Messung wird jeder der bezeichneten Pflichtigen ärztlich untersucht. Die Visitation erfolgt mit jedem Pflichtigen einzeln und abgesondert von den übrigen Pflichtigen in Gegenwart sämmtlicher Commissionsmitglieder unter thunlichster Schonung des Schamgefühls der Betheiligten und erstreckt sich auf die angegebenen, wie auf die nicht angegebenen Gebrechen und Krankheiten derselben. Die genaueren Vorschriften über die hiebei zu beachtenden Grundsätze und das desfallsige Verfahren sind in der Instruction über die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 enthalten.

Zur Bestätigung von Gebrechen und Krankheiten, welche durch die Sinne nicht entdeckt werden können und nach der Körperbeschaffenheit des Pflichtigen mindestens zweifelhaft erscheinen, sollen insbesondere seitens der Betheiligten glaubhafte Zeugnisse von Ortsnachbarn, Familienvätern, Lehrern, Pfarrern und des behandelnden Arztes vorgelegt und diese Zeugnisse von den Aerzten im Zusammenhalte mit der körperlichen Beschaffenheit des zu Untersuchenden eingehend gewürdigt werden.

Die Privatzeugnisse inländischer Aerzte sollen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen.

Die Zeugnisse ausländischer Aerzte sollen nur dann gelten, wenn darin eines der in § 14 der angef. ärztlichen Instruction bezeichneten augenfälligen Gebrechen bestätigt wird und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind. Bleibt das Bestehen angeblicher Krankheiten und Gebrechen ungeachtet der beigebrachten Zeugnisse zweifelhaft, so ist seitens der Aerzte zu beantragen, daß der Pflichtige „zur Beobachtung" eingereiht werde.

Sind die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, so sollen die Aerzte die Taugllicherklärung des Pflichtigen beantragen. Pflichtige lediglich auf Grund vorhandener Atteste und ohne ihre persönliche Stellung als untauglich zu bezeichnen, ist vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes unzuläßig.

Eine besondere Vorsicht haben die Aerzte gegenüber den Behauptungen von Gebrechen an den Tag zu legen, welche nachgeahmt, leicht erdichtet und künstlich hervorgebracht werden können (§ 31 der alleg. Instr.).

Ergibt sich bei der Untersuchung der Verdacht einer absichtlichen Verstümmlung oder Unbrauchbarmachung zum Militärdienste, so ist dies dem Vorstande der Ersatzcommission unter Angabe und Beifügung der etwaigen Beweisbehelfe zur weitern Veranlassung sofort anzuzeigen, im Uebrigen ist aber nach den allgemeinen Normen zu verfahren.

Mit Rücksicht auf Art. 83 des Ges. hat sich das Gutachten der Aerzte auch auf die Frage der Erwerbfähigkeit der untauglich befundenen Pflichtigen auszudehnen.

Bezüglich der abwesenden Wehrpflichtigen ist der Art. 60 des Ges.

maßgebend. Stellen sich dieselben während des Untersuchungsgeschäftes, so sind sie am Schlusse desselben zu visitiren.

Auf Grund des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der erfolgten Würdigung der etwa beigebrachten Zeugnisse stellen die Aerzte ihr Gutachten fest und sprechen dasselbe hierauf der Ersatzcommission gegenüber aus, welche alsdann ihre Beschlüsse faßt.

Können die Aerzte über die Tauglichkeit eines Pflichtigen kein bestimmtes Urtheil abgeben oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen, so soll der Pflichtige zur Tauglicherklärung beantragt werden. Dem dissentirenden Arzte bleibt aber freigestellt, seine abweichende Ansicht kurz zu Protocoll zu geben.

Die ärztlichen Gutachten sind in die entsprechende Rubrik der Bezirksliste einzutragen und am Schlusse des Geschäfts von den Aerzten zu unterzeichnen; dabei soll das Wort „tauglich“, soferne es den Anfang eines Satzes bildet, mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben, soweit möglich auch keinerlei Correctur vorgenommen, unvermeidliche Correcturen aber sollen am Schlusse oder Rande besonders genehmigt und in der Rubrik Bemerkungen auch jene Mängel und Gebrechen vorgemerkt werden, welche von den Pflichtigen zwar vorgebracht oder von den Aerzten zwar vorgefunden, aber von denselben als die Dienstuntauglichkeit begründend nicht anerkannt wurden.

7. Eine ärztliche Untersuchung von Pflichtigen, welche im betr. Ersatzbezirke nicht heimatberechtigt sind, findet sohin künftig — auch auf etwaige Requisition der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten nicht statt (vgl. Art. 53).

8. Ueber die Tauglichkeit zum Militärdienste im Allgemeinen und über die zu den einzelnen Waffengattungen insbesondere erforderlichen körperlichen Eigenschaften vgl. §§ 1—11 und § 28 der mehrerwähnten ärztlichen Instruction vom 20. Febr. 1868.

Die desfallsigen Bestimmungen sind von den Aerzten genauestens zu beachten — § 29 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868.

9. Demnach kommt die Beschlußfassung über die allgemeine und besondere Tauglichkeit und über die Untauglichkeit der Wehrpflichtigen nicht ausschließlich den Aerzten, sondern der gesammten Ersatzcommission zu (Art. 55). Der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte hat deshalb der Ersatzcommission unter Darstellung des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung des Pflichtigen für eine specielle Waffengattung den gutachtlichen Antrag der Aerzte vorzutragen. Darauf erfolgt die Abstimmung der Commissionsmitglieder; die Aerzte haben hiebei gleiches Stimmrecht; über die Art der Abstimmung vgl. Art. 55 Note 3.

Die hieher bezüglichen Beschlüsse der Ersatzcommissionen haben sofort definitive Kraft; eine Berufung hiegegen findet nicht statt. Jene Beschlüsse können gemäß § 34 der ärztlichen Instruction nur lauten:

„Untauglich“,
„Zeitlich untauglich“ (Art. 14),
„Zu allen Waffengattungen tauglich“ *),
„Nur zu (den Verpflegsabtheilungen ꝛc.) tauglich“,
„Tauglich, aber nur zur Beobachtung einzureihen“.

Die Beschlüsse werden sofort in die Bezirksliste eingetragen und den Betheiligten zu Protocoll eröffnet. Die „untauglich“ erklärten und die „zeitlich Untauglichen“ werden von der Liste gestrichen; gleichzeitig ist die allenfalls gebotene Vormerkung der „zeitlich Untauglichen“ für den folgenden Jahrgang (Art. 58) in der Bezirksliste anzuordnen („vorzumerken für den Jahrgang . . . .“).

Den gänzlich oder zeitlich untauglich Erklärten wird nach Publication des sie betreffenden Beschlusses und nach erfolgter Streichung ihrer Namen zu gestatten sein, sich zu entfernen.

Bei den als untauglich Erklärten ist übrigens mit Rücksicht auf Art. 83 auch über die Erwerbfähigkeit der Betheiligten Beschluß zu fassen und darnach in eigener Rubrik der Bezirksliste noch beizusetzen

„Erwerbfähigkeit aufgehoben“
oder „Erwerbfähigkeit nicht aufgehoben“.

Eine Verweisung „zur Nachstellung“ findet zufolge Wegfalls der letzteren nicht mehr statt (§ 34 der ärztl. Instruction).

10. Außerhalb des regelmäßigen Ersatzgeschäftes finden körperliche Untersuchungen von noch nicht zugetheilten Wehrpflichtigen zum Zwecke der Feststellung ihrer Militärdienstauglichkeit oder Untauglichkeit nicht statt — (vergl. Min.Entschl. v. 28. März 1831 und 2. Juli 1832 — Döllingers V.S. Bd. X S. 199 u. 201).

Ueber die ärztliche Visitation von Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmännern, welche sich als felddienstuntauglich melden, vergl. § 19 lit. e und § 39 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten ꝛc. vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 210 ꝛc.).

11. vgl. hierüber das Genauere in Art. 63.

12. Außer den in Art. 54 aufgeführten Geschäften der Ersatzcommission hat dieselbe auch noch über die von ausgebliebenen Wehrpflichtigen etwa geltend gemachten Entschuldigungsgründe Beschluß zu fassen (§ 27 der Vollz.-Vorschr.) und wird überhaupt auch alle diejenigen Zweifelsfragen beschlußmäßig zu entscheiden haben, welche sich im Laufe des Ersatzgeschäfts über den Vollzug der der Ersatzcommission zugewiesenen Geschäfte und über die Art dieses Vollzuges etwa ergeben sollten.

---

*) Die etwaige Qualification zum Cuirassier ist stets besonders zu bemerken (§ 4 der ärztl. Instr.).

Ist ein Pflichtiger nicht zu allen, aber doch zu mehreren Waffengattungen tauglich, so sind diese speciell anzuführen.

Art. 55.[1])

Die in der Commission befindlichen Aerzte[2]) haben nur[3]) bei den auf Art. 54 Ziff. 3 bezüglichen Berathungsgegenständen mitzustimmen.

Bei Stimmengleichheit[4]) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gefaßten Beschlüsse werden den Betheiligten[5]) sofort zu Protocoll[6]) eröffnet. Diese[7]) haben bei Beschlüssen der im Art. 54 Ziff. 1 bezeichneten Art das Recht der Berufung.[8]) Die Berufung ist binnen einer ausschließenden Frist von 8 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei der Verwaltungsbehörde[9]) zu Protocoll[10]) anzubringen, und wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in collegialer Berathung[11]) beschieden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.[12])

1. Die Artikel 55—63 enthalten lediglich genauere Bestimmungen zum Vollzuge des Art. 54 des Ges.

2. vgl. Art. 49 Ziff. 4 u. 5.

3. Nur bei den auf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Pflichtigen bezüglichen Berathungsgegenstände und Beschlußfassungen sind die Aerzte stimmberechtigt.

In allen übrigen Fällen stimmt die Ersatzcommission ohne Beiziehung der Aerzte ab. Bei diesen Abstimmungen hat gemäß § 27 der Vollz.-Vorschr. zuerst der Beamte des Bezirksamts (beziehungsweise der betr. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter) zu votiren, hierauf stimmen die beiden Offiziere nach ihrem Range und bei gleichem Range nach dem Dienstalter, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer (in beliebiger Reihenfolge) und zuletzt der Vorsitzende. Haben die Aerzte mitzustimmen, so votirt zuerst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann stimmen die beiden Militärärzte nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter und hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatzcommission nach der vorerwähnten Reihenfolge.

4. Eine Stimmengleichheit kann sich bei den Beschlußfassungen der — ohne Einrechnung der Aerzte aus neun Mitgliedern bestehenden — Ersatzcommission (von dem Falle momentaner Abwesenheit eines Commissionsmitgliedes abgesehen) nur bei Mitabstimmung der Aerzte ergeben, weshalb für diesen Fall besondere Vorsehung getroffen wurde.

5. „Betheiligten" — das sind die Pflichtigen oder ihre anwesenden Stellvertreter. Auch über Berufungsrecht und Berufungsfrist werden die Betheiligten sofort zu belehren sein.

6. Es wird nicht nöthig sein, daß ein solches Protocoll mit jedem einzelnen Pflichtigen aufgenommen oder daß das Eröffnungsprotocoll von den Pflichtigen unterschrieben wird. Da die Bezirksliste alle Beschlüsse der Ersatzcommission enthält, genügt es vielmehr, wenn in dem gemäß Art. 52 Abs. 2 aufzunehmenden allgemeinen Protocolle amtlich constatirt wird, daß die in die Bezirksliste eingetragenen Commissionsbeschlüsse den dortselbst als anwesend aufgeführten Pflichtigen oder den Stellvertretern derselben unter Belehrung über etwaiges Berufungsrecht speciell eröffnet wurden.

7. Das sind im vorliegenden Falle diejenigen Pflichtigen (oder deren Stellvertreter), welche die gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder die Aussetzung der Einreihung beansprucht haben und sich durch die hierauf ergangenen Beschlüsse der Ersatzcommission für beschwert erachten. Den übrigen Pflichtigen steht ein Berufungsrecht gegen die Beschlüsse der Ersatzcommission, wodurch Gesuche der bezeichneten Art (Art. 46) genehmigt wurden, nicht zu.

8. Nur gegen jene Beschlüsse der Ersatzcommission, wodurch die erhobenen Ansprüche der ebenerwähnten Art abgewiesen wurden, ist den Betheiligten die Berufung gestattet; selbstverständlich kann auch deshalb Berufung erhoben werden, weil einem Pflichtigen nicht für die ganze von ihm beanspruchte Zeitdauer, sondern nur für eine kürzere Periode die Aussetzung der Einreihung gewährt wurde.

Gegen alle übrigen Beschlüsse und Verfügungen der Ersatzcommission, insbesondere gegen die Aussprüche derselben über Waffendienstunwürdigkeit, Tauglichkeit oder Untauglichkeit und über Streichung der einzelnen Pflichtigen von der Bezirksliste findet eine Berufung und überhaupt eine Beschwerde nicht statt. Die Zulassung einer Berufung gegen die Beschlüsse der Ersatzcommission über Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Pflichtigen oder die Gestattung eines Einspruches in der von der k. Staatsregierung, wie in der vom Abg. Stenglein ursprünglich proponirten Weise wurde im Ausschusse der K. d. Abg. mit Zustimmung des letztgenannten Antragstellers abgelehnt, weil die Bescheidung von solchen Berufungen einen obersten Rekrutirungsrath voraussetzen, die Zulassung eines Einspruchs aber und eine wiederholte ärztliche Untersuchung dem Pflichtigen gleichwohl keine erhöhte Garantie bieten würde, letztere vielmehr vorzugsweise in der Oeffentlichkeit der Verhandlung und in der Art der Zusammensetzung der Ersatzcommission gelegen sei. — Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 194 und 231.

Auch aus sonstigen Gründen, insbesondere wegen Außerachtlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder wegen anderweitiger Gesetzesverletzungen können die Verhandlungen der Ersatzcommission nicht als ungiltig im Beschwerdewege angefochten oder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Damit ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß die nicht zu den bürgerlichen Beisitzern zählenden Mitglieder der Ersatzcommission seitens der ihnen vorgesetzten Dienstesstellen vorkommenden Falles im Wege der Belehrung auf allenfallsige

Form- und Gesetzesverletzungen aufmerksam gemacht und angewiesen werden, in künftigen Fällen auf einen entsprechenden Gesetzesvollzug hinzuwirken.

9. d. i. bei der betr. Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 48 Note 1).

10. Die Beiziehung eines Rechtsanwalts ist sonach ausgeschlossen.

11. Die von der K. d. Reichsräthe ursprünglich beschlossene Zuziehung eines Stabsoffiziers zu den betr. Sitzungen der Kreisregierung wurde seitens der K. d. Abg. mit Rücksicht auf die beschränkte und die militär-technischen Interessen nicht berührende Competenz der Kreisregierung in Aushebungsangelegenheiten abgelehnt. — Verh. d. K. d. R.R. 1868 Bd. III S. 585 und 586 und Bd. IV S. 124 — sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Bd. II S. 534 u. 535.

12. Der (abweisende) Beschluß der Ersatzcommission wird sohin vorläufig als maßgebend und die vom betheiligten Pflichtigen etwa bereits angemeldete Berufung als nicht angebracht erachtet. Der betr. Pflichtige wird (vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 60) gleich den übrigen, auf der Bezirksliste verbliebenen Pflichtigen der ärztlichen Untersuchung unterstellt und im Falle er durch Beschluß der Ersatzcommission für tauglich erklärt würde, zur Loosung beigezogen.

Wird seitens des Pflichtigen binnen der gesetzlichen 8tägigen Präclusivfrist die Berufung angebracht, so gibt die Distriktsverwaltungsbehörde hievon (unter gleichzeitiger Vormerkung dieser Beschwerde in der Bezirksliste) dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando sofort behufs gleichmäßiger Vormerkung dieses Sachverhältnisses in der Aushebungsliste Nachricht und bringt die Berufungsbeschwerde sammt allen darauf bezüglichen Verhandlungen und Belegen der betr. Kreisregierung K. d. Innern ungesäumt in Vorlage. Ebenso ist die hierauf ergangene Regierungsentschließung sofort dem betr. Berufungsführer und seiner Heimatgemeinde, sowie dem betr. Landwehrbezirkscommando durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu eröffnen und in der Bezirksliste kurz vorzumerken.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß die Berufungsbeschwerde bis zur Zutheilung der Pflichtigen an die einzelnen Heeresabtheilungen (Art. 64) seitens der Berufungsinstanz noch nicht beschieden sein sollte, wird der betr. Pflichtige vom Landwehrbezirkscommando provisorisch zugetheilt.

Wird nun die Berufung verworfen, so erhalten die Verhandlungen der Ersatzcommission bezüglich des Berufungsführers definitive Kraft; das vom Inhalte der Regierungsentschließung verständigte Landwehrbezirkscommando hat den Betheiligten unter Wiederaufhebung der etwa erfolgten provisorischen Zutheilung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, und soweit nicht sonstige Hindernisse (Art. 62 und 66) entgegenstehen, definitiv zuzutheilen, den Pflichtigen hievon in der sonst üblichen Weise in Kenntniß zu setzen und dessen Verpflichtung einzuleiten.

Wird die Berufung seitens der Kreisregierung als begründet erklärt und demnach dem Berufungsführer die nachgesuchte Begünstigung (Art. 8, 11, 12) gewährt, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde den betr. Pflichtigen unter Vormerkung des Sachverhältnisses nachträglich in der Bezirksliste zu streichen, die

etwa veranlaßte Vormerkung desselben für einen spätern Jahrgang sowohl selbst vorzunehmen, als auch der Gemeindebehörde seiner Heimat aufzutragen, endlich zu veranlassen, daß der Pflichtige auch seitens des betr. Landwehrbezirkscommandos unter Wiederaufhebung seiner etwaigen provisorischen Zutheilung und unter Vormerkung des Sachverhältnisses aus der Aushebungsliste wieder gestrichen werde.

Art. 56.

Die untauglich Befundenen werden von der Liste gestrichen. [1])

1. vgl. Art. 13 und 54 Ziff. 3; dann bezüglich des von den Untauglichen zu leistenden Beitrags an die Staatscassa Art. 83 des Ges.

Den Untauglichen werden auch jene Zurückgestellten beizuzählen sein, deren weitere Vormerkung für den nächsten Jahrgang nicht mehr zuläßig erscheint (Art. 14 und 58).

Art. 57.

Wird ein Pflichtiger wegen noch unentschiedener [1]) Tauglichkeit zurückgestellt (Art. 14), so ist er auf der Liste seines Jahrganges [2]) zu streichen.

1. Zu den von der Liste ihres Jahrgangs wegen noch unentschiedener Tauglichkeit zu streichenden Pflichtigen zählen auch jene, welche das gesetzliche Minimalmaß noch nicht erreicht haben, aber noch Wachsthum versprechen (Art. 14).

2. Unter „Jahrgang" ist hier diejenige Altersclasse verstanden, mit welcher der Pflichtige zum Ersatzgeschäfte beigezogen wird, sohin zunächst und regelmäßig die Altersclasse seines Geburtsjahrs. Wird aber der Pflichtige hiebei nach Art. 58 für einen spätern Jahrgang vorgemerkt, so zählt er zu jenem Jahrgange, für welchen er vorgemerkt und mit welchem er gegebenenfalls neuerdings zum Ersatzgeschäfte beizuziehen ist.

Art. 58.

Sowohl die zeitweise Befreiten als die Zurückgestellten werden für die Liste des nächsten Jahrganges vorgemerkt. [1])

In gleicher Weise werden diejenigen, deren Einreihung auf Grund der Bestimmungen des Art. 8 ausgesetzt bleibt, für denjenigen Jahrgang vorgemerkt, mit welchem sie in die Armee einzutreten haben. [2])

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen sind nur in soferne für den nächsten Jahrgang vorzumerken,[3]) als sie nicht am 1. Januar des betreffenden[4]) Jahres das 24., in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des Art. 12 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.[5–7])

1. vgl. Art. 12, 14, 54 Ziff. 2 und Art. 57 des Ges.

Die hier angeordneten Vormerkungen bezwecken die Ermöglichung und Erleichterung der Controle über die Fortdauer der die Zurückstellung oder zeitweise Befreiung begründenden Verhältnisse, sowie die Sicherstellung der gegebenenfalls vorzunehmenden Einreihung der Betheiligten in die active Armee, beziehungsweise der wiederholten Beiziehung derselben zum Ersatzgeschäfte.

Die Vormerkung findet hier stets für den nächsten Jahrgang statt. Die Zurückgestellten werden daher bis zur definitiven Entscheidung ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit, jedoch innerhalb der in Art. 14 des Ges. bestimmten Altersgrenze von Jahr zu Jahr vorgemerkt, in Abth. I der Ur- und Bezirksliste aufgenommen, beim Ersatzgeschäfte der wiederholten Untersuchung unterstellt und je nach dem Ergebnisse der letzteren entweder eingereiht oder wieder für den nächsten Jahrgang vorgemerkt oder definitiv von der Wehrpflicht entlassen.

Bezüglich der zeitweise Befreiten aber wird innerhalb der im Schlußsatze des Art. 12 bezeichneten Altersgrenze alljährlich der Fortbestand der Befreiungsgründe zunächst seitens der betr. Gemeindebehörde geprüft und je nach dem Resultate dieser Prüfung die Fortdauer dieser Begünstigung unter gleichzeitiger Vormerkung der Betheiligten für den folgenden Jahrgang entweder nicht beanstandet oder deren Beiziehung zum Ersatzgeschäfte durch ihre Aufnahme in die Urliste veranlaßt.

2. vgl. oben Art. 8 des Ges. und die Anm. dazu; „in die Armee einzutreten haben" d. h. neuerdings zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind — Art. 8 Note 6 und 15.

3. Der letzte Absatz des Art. 58 entspricht den Bestimmungen im Schlußsatze des Art. 12 und in Art. 14 des Gesetzes.

Da hiernach die zeitweise Befreiten und Zurückgestellten beim Wegfalle ihrer Befreiungsgründe oder beim Eintritte einer Mobilisirung, beziehungsweise im Falle ihrer nachträglich eintretenden Tauglichkeit nur unter der Voraussetzung zum nächstfolgenden Ersatzgeschäfte beigezogen werden können, daß sie nicht am 1. Januar dieses Aushebungsjahrs das 24., in den Fällen der Ziff. 1 u. 2 des Artikels 12 aber das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben, so erscheinen auch Vormerkungen derselben für den je folgenden Jahrgang nur auf die angegebene Dauer ihrer eventuellen Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee geboten; wird der Zurückgestellte erst nach vollendetem 24. Lebensjahre tauglich, so findet eine Beiziehung desselben zum Wehrdienste überhaupt nicht mehr

statt. Dagegen wird der zeitweise Befreite, dessen Befreiungsgründe erst nach seinem vollendeten 24., beziehungsweise 25. Lebensjahre hinwegfallen, in die Ersatzmannschaft der Landwehr eingereiht und ist zu diesem Behufe gegebenenfalls seitens der Gemeinde- und beziehungsweise Distriktsverwaltungsbehörden den Landwehrbezirkscommandos zu überweisen; eine besondere Vormerkung derselben über den in Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt hinaus findet jedoch aus diesem Grunde nicht statt; vergl. oben Artikel 15 und Note 1 und 4 dazu.

4. „betreffenden" Jahres — d. h. am 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der nächste Jahrgang von Pflichtigen zum Ersatzgeschäfte beigezogen wird; vgl. hiezu Art. 12 Note 17 und Art. 14 Note 2.

5. Die gemäß Art. 58 Vorgemerkten werden, wie erwähnt, als zu dem Jahrgange gehörig betrachtet, für den sie vorgemerkt wurden; die Folge davon ist, daß die Betheiligten unter den sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen gleich den übrigen Pflichtigen dieses (jüngern) Jahrgangs auch die Begünstigungen des Gesetzes für sich beanspruchen können; wer die vorläufige Aussetzung seiner Einreihung erlangte oder einstweilen zurückgestellt und demzufolge für einen spätern Jahrgang vorgemerkt wurde, kann bis zur Loosung dieses Jahrgangs sich als einjähriger Freiwilliger anmelden (Art. 36 oben), bei seiner wiederholten Beiziehung zum Ersatzgeschäfte gegen Nachweis der gesetzlichen Vorbedingungen und innerhalb der gesetzlichen Präclusivfrist auch die zeitweise (oder gänzliche) Befreiung von der Wehrpflicht verlangen 2c.; vgl. Art. 8 Note 15, Art. 12 Note 23, Art. 14 Note 2 und Art. 36 Note 3.

6. Die in Art. 58 bezeichneten Vormerkungen sind die nothwendige Folge der von der Ersatzcommission beschlossenen Zurückstellungen (Art. 14), Einreihungs-Aussetzungen und zeitweisen Befreiungen (Art. 8 u. 12); sie werden deshalb von der Ersatzcommission auf die in Art. 54 Note 5 und 9 bezeichnete Weise, wenn auch ohne besondere desfallsige Beschlußfassung, angeordnet, im Einzelnen aber ihrem Zwecke entsprechend von den mit Anfertigung der gemeindlichen Urlisten und der Bezirkslisten betrauten Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden vollzogen (Note 7).

Die bezeichneten Vormerkungen sind übrigens nicht die einzigen, da auch die Bestimmungen in Art. 9, 10, 45 Abs. 3, dann Art. 48 Ziff. 2 und Art. 61 Abs. 2 die einstweilige vormerkungsweise Aufzeichnung von nachträglich einzureihenden Pflichtigen oder von besonderen, für die Einreihung maßgebenden Verhältnissen einzelner Pflichtigen als nothwendig oder doch als zweckmäßig erscheinen lassen (Note 7).

7. Zum Vollzuge der erforderlichen Vormerkungen sind von jeder Gemeinde- und von jeder Distriktsverwaltungsbehörde je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen und in dieses Vormerkungsbuch alle jene Wehrpflichtigen ein-

zutragen, welche in dem betr. späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der Ersatzcommission nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deshalb seinerzeit unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrgangs aufzunehmen sind (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Ges.). Ebenso sind jene Pflichtigen, welche vor ihrem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht als Freiwillige (Art. 35 u. 36) in die active Armee eingetreten oder zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen oder wegen einer in Art. 16 bezeichneten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, in das Vormerkungsbuch des betr. Jahrgangs unter Anfügung der betr. Nachweise behufs der seinerzeitigen entsprechenden Beachtung dieser Verhältnisse bei Herstellung der Ur- und Bezirkslisten einzutragen (§ 35 der Vollz.Vorschr.).

Diese Vormerkungsbücher sind stets evident zu halten. Um den Gemeindebehörden die Anlegung und Evidenthaltung dieser Vormerkungsbücher zu ermöglichen, sind denselben seitens der Distriktsverwaltungsbehörden alle zu deren Kenntniß gelangenden, zur Vormerkung sich eignenden Pflichtigen und Verhältnisse von solchen mitzutheilen, und insbesondere nach dem Schlusse des Ersatzgeschäfts Auszüge aus der Bezirksliste (nach dem Formulare derselben) über die von der Ersatzcommission beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiungen und Zurückstellungen zuzustellen; §§ 34 und 35 der Vollz.Vorschr. vgl. auch § 60 der Verordnung vom 14. Febr. 1868 über den einjährigen Freiwilligendienst.

Art. 59.[1])

Als entschuldigt gelten nur solche Wehrpflichtige, von welchen nachgewiesen[2]) wird, daß sie in Folge von Krankheit oder eines anderen Hindernisses[3]) wegen vor der Ersatzcommission nicht erscheinen konnten.

Die Entschuldigung hat nur die Wirkung der Befreiung von der Strafe des Ungehorsams.[4])

1. Der Art. 59 handelt von denjenigen Gründen, wodurch das Nichterscheinen eines Pflichtigen bei den Sitzungen der Ersatzcommission entschuldigt wird, und von den Folgen einer solchen Entschuldigung; letztere bestehen — wie aus dem zweiten Absatze des Artikels im Zusammenhalte mit Art. 60 des Gesetzes hervorgeht — darin, daß der betheiligte Pflichtige zwar regelmäßig in die active Armee eingereiht wird, dagegen von der in Art. 76 des Gesetzes auf das Nichterscheinen bei jenen Sitzungen gesetzten Strafe des Ungehorsams befreit bleibt.

2. Dieser Nachweis kann auch noch im Strafverfahren geliefert werden — unten Art. 76 und 80; eine besondere Form ist für diesen Nachweis nicht vorgeschrieben.

3. „das Hinderniß muß ein zwingendes, braucht aber nicht unverschuldet zu sein" (Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 194 und 235); aus diesem Grunde sind alle Pflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts in Untersuchungs-, Straf- oder sonstiger Haft oder in polizeilicher Verwahrung befinden und in Folge dessen bei den Sitzungen der Ersatzcommission nicht erscheinen können, entschuldigt.

Der Mangel einer persönlichen Ladung oder die nichterfolgte Zustellung derselben an den Pflichtigen entschuldigt das Ausbleiben nicht — vgl. Art. 53 Abs. 2 des Gesetzes.

4. Im Uebrigen unterliegen die sämmtlichen ausgebliebenen Pflichtigen den Bestimmungen des Art. 60 des Gesetzes. — Die Würdigung der Frage, ob ein Pflichtiger im einzelnen Falle als entschuldigt und der von ihm beigebrachte Hinderungsnachweis als genügend zu erachten sei, steht der Ersatzcommission, im Falle des Artikels 80 aber den Gerichten zu. § 27 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

Wird ein ausgebliebener Wehrpflichtiger seitens der Ersatzcommission als entschuldigt erachtet, so ist bezüglich desselben ein Antrag auf Strafeinschreitung seitens der Verwaltungsbehörde (Art. 81) selbstverständlich zu unterlassen.

Art. 60.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich[1]) vor der Ersatzcommission erschienen sind, werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Entschuldigung als tauglich[2]) behandelt, insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird[3]). Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher[4]) sein muß, und der betreffenden Gemeindebehörde[5]) geliefert werden[6]).

1. Art. 60 bezieht sich auf die beim Ersatzgeschäfte nicht erschienenen Pflichtigen — gleichviel, ob sie entschuldigt sind oder nicht; auch das Erscheinen eines Stellvertreters schützt nicht gegen die Folgen des Art. 60. Gleichwohl findet derselbe der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Pflichtigen Anwendung, deren Dienstestauglichkeit oder Untauglichkeit überhaupt in Frage kommt; er ist daher nicht anwendbar auf solche Pflichtige, welche auch im Falle ihres Erscheinens vor der Ersatzcommission der ärztlichen Untersuchung gar nicht unterstellt würden — sohin auf die Unwürdigen, gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht zu befreienden und die sonstigen, gemäß Art. 54 Ziff. 2 des Ges. von der Bezirksliste zu streichenden Pflichtigen.

2. „als tauglich behandelt" — sohin in ihrer Abwesenheit zur Loosung beigezogen, auf die Aushebungsliste gesetzt und gemäß Art. 64 des Ges.

nach Maßgabe ihrer Loosnummern vorbehaltlich ihrer, durch eine Militärsanitätscommission nachträglich festzustellenden Tauglichkeit einer Abtheilung der activen Armee seitens der Militärbehörde provisorisch zugewiesen, gegebenenfalls aber nach Art. 77 als Widerspenstige behandelt — vgl. Art. 61 u. 72 unten.

3. Hierunter ist der Nachweis solcher Gebrechen verstanden, welche Jedermann in die Sinne fallen und deshalb auch allgemein leicht erkennbar sind, z. B. Mangel eines Fußes, auch völlige Taubheit, Stummheit rc. — vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 384 u. 385.

Die in § 90 Ziff. 1 des Heererg. v. J. 1828 erwähnten und in der Beilage zu demselben speciell angeführten „auffallenden Gebrechen" fallen mit den vorbezeichneten Gebrechen nicht zusammen — vgl. auch Instruct. für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen v. 20. Febr. 1868 § 14.

Demnach kann ein abwesender Pflichtiger — von dem Nachweise „augenfälliger" Gebrechen abgesehen — auf Grund ärztlicher oder sonstiger Zeugnisse seitens der Ersatzcommission nicht als untauglich erklärt werden — vgl. die angef. Instr. § 35.

Die außerhalb ihres Heimatbezirks (in Strafanstalten rc.) befindlichen Pflichtigen werden demzufolge künftighin auch nicht mehr im Requisitionswege von einer andern, als der Ersatzcommission ihrer Heimatbehörde ärztlich untersucht. Die verhafteten Wehrpflichtigen sind daher, soferne nicht etwa ihre Waffendienstunwürdigkeit bereits feststeht und demnach gemäß Art. 54 Ziff. 2 ihre Streichung von der Bezirksliste zu erfolgen hat, nach Art. 59 und 60 des Gesetzes als vorläufig tauglich zu behandeln und provisorisch zuzutheilen.

Der bloße Nachweis „augenfälliger gänzlicher Untauglichkeit" für sich allein befreit nicht von den Folgen des Art. 60; der betr. Wehrpflichtige muß außerdem noch für sein Ausbleiben Entschuldigungsgründe vorgebracht und die Ersatzcommission diese Gründe als genügend anerkannt haben.

4. Vgl. oben Artikel 49 Anm. Ziff. 10 u. 11; der im Gesetze bezeichnete „öffentliche" Arzt muß jedenfalls ein inländischer Arzt sein.

5. Hierunter ist sowohl die Heimatsbehörde, als auch die Aufenthaltsbehörde des Pflichtigen begriffen.

6. Gegen den desfallsigen Beschluß der Ersatzcommission ist den Betheiligten ein Rechtsmittel nicht eingeräumt (Art. 55 des Ges.); wird der Nachweis als geliefert und die Entschuldigung als genügend erachtet, so ist nach Art. 56 des Gesetzes zu verfahren.

Art. 61.

Ueber die Tauglichkeit eines ohne vorgängige Untersuchung eingereihten Pflichtigen entscheidet die Militärbehörde.[1])

Findet dieselbe die einstweilige Zurückstellung[2]) zur nächsten

Aushebung veranlaßt, so gibt sie hievon durch das bezügliche Landwehrbezirks-Commando der Verwaltungsbehörde des Betheiligten Kenntniß[3]).

1. D. h. die Militär-Sanitätscommission derjenigen Abtheilung, welcher der Pflichtige seitens des Landwehrbezirkscommandos (Art. 64) in seiner Abwesenheit provisorisch zugewiesen wurde; wurde derselbe der Ersatzmannschaft II. Classe zugewiesen, so wird er bei der dem Landwehrbezirkscommando seiner Heimat nächstgelegenen Militärsanitätscommission untersucht — vgl. § 19 lit. e und § 39 lit. b der Bestimmungen über die Dienstesverhältnisse der Landwehr, Reservisten 2c. vom 6. Febr. 1868.

Eine Entscheidung des vom betreffenden Pflichtigen — erst nach dem Schlusse des Ersatzgeschäftes — bei seiner Sistirung vor der Militärbehörde angebrachten Gesuchs um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder um Aussetzung der Einreihung steht der Militärbehörde selbstverständlich nicht zu; solche Gesuche sind vielmehr in diesem Falle ausgeschlossen, da die zur Bescheidung derselben allein zuständige Ersatzcommission nicht mehr versammelt, nach der Einreihung und Verpflichtung des Betheiligten aber eine zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht oder eine Aussetzung der Einreihung nicht mehr als zulässig erscheint; vgl. oben Art. 8 u. 12 des Ges. mit Anm. dazu.

Die Militärbehörde hat der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde von dem Resultate der bezeichneten Visitation und der auf Grund desselben weiter ergangenen Verfügung (Einreihung und Verpflichtung, Entlassung wegen Untauglichkeit mittelst Freischeins — Art. 72 — oder Zurückstellung — Art. 14 u. 61 Abs. 2) behufs der Ergänzung der Bezirksliste und geeigneter Verständigung der Heimatgemeinde des Betheiligten Kenntniß zu geben — § 36 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868.

2. Vgl. Art. 14 des Gesetzes.

3. Die Distriktsverwaltungsbehörde verständigt alsdann hievon unter Vormerkung des Betheiligten dessen Heimatgemeinde und beauftragt dieselbe zur gleichmäßigen Aufnahme des Pflichtigen in das Vormerkungsbuch des nächsten Jahrgangs — Art. 57 des Gesetzes.

Art. 62[1]).

Befindet sich ein Pflichtiger zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung,[2]) so wird er vorläufig als würdig behandelt,[3]) zum Waffendienste aber nicht beigezogen,[4]) bis über seine Würdigkeit entschieden ist.[5])

1. Nach dem nunmehr aufgehobenen Gesetze v. 23. Mai 1846 (Gesetzbl.

S. 93) waren die durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscribirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Altersclasse wegen Vergehens oder Verbrechens in Untersuchung oder Strafhaft befanden oder nach Art. 391 des II. Theils des Str.G.B. v. J. 1813 in einem Arbeitshause verwahrt waren, erst nach beendigter Untersuchung, beziehungsweise nach ihrer Entlassung aus dem Hafts- oder Verwahrungsorte einzureihen und war von demselben Zeitpunkte an auch die Militärdienstzeit derselben, beziehungsweise ihre Bereithaltung zu Schanz- und Festungsarbeiten im Sinne des § 45 des Heererg Ges. vom Jahre 1828 zu berechnen.

Durch diese Bestimmung wurde nicht nur der Einreihung waffendienstunwürdiger Personen in die Armee und der Nothwendigkeit einer spätern Wiederentlassung derselben thunlichst vorgebeugt, sondern auch die Einrechnung der seitens der Betheiligten in Untersuchung oder Haft zugebrachten Zeit in die Dienstzeit ausgeschlossen.

Auf denselben Motiven beruhen die Bestimmungen in Art. 62 und Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes.

Art. 62 bezieht sich lediglich auf die zur Zeit des Ersatzgeschäfts in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Pflichtigen und bestimmt, daß dieselben vorläufig zwar als würdig zu behandeln, jedoch zum Waffendienste nicht beizuziehen seien. Er findet daher keine Anwendung auf Pflichtige, welche bereits rechtskräftig verurtheilt oder in Strafhaft oder in einer Polizeianstalt verwahrt oder nur in polizeilicher Untersuchung befangen sind; bei allen diesen Pflichtigen ist die Frage ihrer Waffendienstwürdigkeit oder Unwürdigkeit nicht oder nicht mehr zweifelhaft; sind sie waffendienstunwürdig, so unterliegen sie den Bestimmungen in Art. 54 Ziff. 2; sind sie waffendienstwürdig, so werden sie gleich den übrigen auf der Bezirksliste verbliebenen Pflichtigen zur ärztlichen Untersuchung und im Falle ihrer Tauglichkeit zur Loosung beigezogen, im Falle ihrer Abwesenheit aber nach Art. 60 des Ges. behandelt; die Zeit ihrer Verpflichtung richtet sich nach Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes.

2. Hiernach ist es gleichgiltig, ob das den Gegenstand der Untersuchung bildende Reat die Waffendienstunwürdigkeit begründe oder nicht; jede gegen einen Pflichtigen anhängige strafrechtliche Untersuchung schließt dessen definitive Einreihung und sofortige Beiziehung zum Waffendienste aus.

Eine Modification erleidet dieser Grundsatz nur im Falle des Art. 77 des Gesetzes; vgl. hierüber die Anmerkungen zu Art. 77 unten.

Nach dem ursprünglichen Beschlusse der Kammer der Abgeordneten sollten nur jene Pflichtigen, welche sich zur Zeit des Ersatzgeschäfts „wegen einer der in Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Handlungen in Untersuchung befinden, zwar einstweilen als würdig behandelt, aber zum Waffendienst nicht beigezogen werden, sodaß diejenigen Pflichtigen, welche sich wegen eines im Art. 16

nicht bezeichneten Reates in Untersuchung befanden, hätten definitiv eingereiht und verpflichtet werden müssen. Gegen diesen Beschluß erhob sich das Bedenken, daß sich die rechtliche Qualification einer unerlaubten Handlung beim Beginn der strafrechtlichen Untersuchung vielfach noch nicht genau feststellen läßt, sohin der definitiv eingereihte, in Untersuchung befangene Pflichtige im Falle einer hinterher etwa gleichwohl erfolgenden Verurtheilung wegen eines die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reates gemäß Art. 71 des Gesetzes wieder zu entlassen, jedenfalls aber die Einrechnung der in Untersuchung oder auch in Untersuchungs- oder Strafhaft zugebrachten Zeit in seine Militärdienstzeit zu verlangen berechtigt gewesen wäre. Diese Bedenken veranlaßten die Kammer der Reichsräthe, dem Art. 62 die nunmehrige erweiterte Fassung zu geben, welche schließlich auch von der Kammer der Abgeordneten angenommen wurde. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 194; stenogr. Ber. derselben Kammer 1867 Bd. II S. 535. Verh. d. K. d. RR. 18⁶⁷/₆₈ Bd. III S. 588 u. 9.

3. „als würdig behandelt“ — sohin ärztlich untersucht und im Falle seiner Tauglichkeit zur Loosung beigezogen, im Falle seiner Abwesenheit aber nach Art. 60 und 63 des Gesetzes behandelt. Eignet sich der Betheiligte nach dem Resultate der Visitation zur Zurückstellung nach Artikel 14 des Ges., so ist die gegen ihn anhängige Untersuchung vorläufig noch ohne allen Einfluß auf seine Wehrpflicht; er wird gleich den übrigen Zurückgestellten behandelt.

4. „nicht beigezogen“ — d. h. diese Pflichtigen werden zwar vom betreffenden Landwehrbezirkscommandanten gemäß Art. 64 des Gesetzes nach Maßgabe ihrer Loosnummern an eine Heeresabtheilung oder die Ersatzmannschaft II. Classe, jedoch stets nur provisorisch zugewiesen und erst dann verpflichtet, wenn ihre Waffendienstwürdigkeit außer Zweifel gestellt ist und sie ihre etwaige Strafe erstanden haben und aus der Haft entlassen sind — Artikel 64 und 66 Abs. 3. —

5. Diese Entscheidung erfolgt von selbst mit dem Beschlusse über die anhängige strafrechtliche Untersuchung.

Nach § 37 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868 und der Justiz-Minist.-Entschl. v. 7. Juni 1868 (Just.M.Bl. S. 129 ꝛc.) haben die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Untersuchungsrichter von jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und dem Ergebnisse derselben bezüglich eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorieen der bewaffneten Macht bereits eingereiht zu sein, der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Pflichtigen behufs Vormerkung des Sachverhältnisses in der Bezirksliste, wie zur Verständigung des betr. Landwehrbezirkscommando's und der Heimatgemeinde des Betheiligten Mittheilung zu machen.

Erscheint nach dieser Mittheilung der Betheiligte noch waffendienstwürdig, so ist der provisorisch zugetheilte Pflichtige — vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 66 Abs. 3 des Gesetzes — der betreffenden Abtheilung durch das Landwehrbezirkscommando definitiv zuzutheilen und zu verpflichten.

Ist der Pflichtige aber waffendienstunwürdig, so ist er vom Vorstande der Ersatzcommission (Landwehrbezirkscommandanten) in der Aushebungsliste gemäß Art. 54 Ziff. 2 des Gesetzes nachträglich zu streichen und in das gemäß § 35 Ziff. 2 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 angelegte Verzeichniß der Unwürdigen mit Vormerkung des betr. Reates, des erkennenden Gerichts, des Datums des Erkenntnisses und der ausgesprochenen Strafe einzutragen.

Art. 63.

Die nach dem in den vorstehenden Artikeln angeordneten Verfahren auf der Bezirksliste verbliebenen[1]) Wehrpflichtigen, die Abwesenden durch Stellvertretung[2]) nehmen vor der Ersatz-Commission[3]) die Loosung[4]) vor.

Sie werden nach der Ordnung des Looses in einer Aushebungsliste[5]) verzeichnet.

Eine Vertauschung der Loosnummern ist unstatthaft.[6 u. 7])

1. Hiezu gehören also sämmtliche in die Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen mit Ausnahme der gänzlich oder zeitweise Befreiten, der nach Art. 14 des Ges. Zurückgestellten, der Untauglichen, der Freiwilligen (Art. 35 u. 36), der Unwürdigen und derjenigen, deren Einreihung nach Art. 8 des Ges. einstweilen ausgesetzt wurde. Auch die als tauglich zu behandelnden Abwesenden (Art. 60), dann die für tauglich erklärten in Untersuchung befindlichen Pflichtigen (Art. 62) werden zur Loosung beigezogen.

Da die Altersclasse 1846 bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits geloost hatte und die Zurückgestellten (Art. 14), sowie die nach Art. 8 oder 12 des Gesetzes von der Einreihung und beziehungsweise von der Wehrpflicht zeitweise befreiten Pflichtigen nach Maßgabe des neuen Gesetzes erst mit dem Jahrgange zu loosen haben, mit welchem sie zur Einreihung gelangen, so haben die zu einem späteren Jahrgange verwiesenen oder zeitweise befreiten Pflichtigen der Altersclasse 1846 gegebenenfalls bei einem späteren Jahrgange neuerdings zu loosen.

2. Die im Artikel 16 der Abänderungsvorschläge der Staatsregierung beantragte Bestimmung, daß stets ein Mitglied der Ersatzcommission für die Abwesenden zu loosen habe, wurde in das Gesetz nicht aufgenommen, „da dieß besser der freien Vereinbarung und der zukünftigen Vollzugs-Instruction überlassen bleibt".

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 194 u. 228; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 385. — §§ 31 bis 33 der Vollz.Vorschriften.

3. Hienach findet die Loosung, wie bisher, nur innerhalb der Ersatzbezirke, nicht nach ganzen Ergänzungsbezirken statt, wie ursprünglich im

Ausschusse d. K. d. Abg. angeregt war. Ueber die Bedenken gegen den letzteren Vorschlag vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 194.

4. Ueber das Verfahren beim Loosungsacte vgl. §§ 32 u. flgd. der Vollz.-Vorschriften.

Hienach läßt der Vorsitzende der Ersatzcommission an einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende leicht sehen kann, was darauf vorgeht, und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein Gefäß (Urne oder ein mit einem durchsichtigen Deckel versehenes Glas) aufstellen und in dieses eine der Zahl der mitloosenden Wehrpflichtigen entsprechende Anzahl von Loosnummern von Nummer 1 angefangen durch einen bürgerlichen Beisitzer einlegen; jede Nummer wird zuvor von demselben Beisitzer laut abgelesen und zusammengerollt — und so oft je 10 Nummern eingelegt sind, hat ein anderer Beisitzer das Gefäß zu rütteln.

Nach erfolgter Einlegung aller Nummern wird ein Pflichtiger nach dem andern nach der Reihenfolge des Eintrags in die Bezirksliste vom Vorstande der Ersatzcommission vorgerufen und zieht nach Feststellung seiner Identität aus der Urne eine Loosnummer; für die Abwesenden haben deren Eltern, Vormünder, etwaige Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter und in Ermangelung von solchen ein bürgerlicher Beisitzer zu loosen; so oft je zehn Loose gezogen sind, wird die Urne von einem Beisitzer wieder gerüttelt. Jeder Pflichtige liest die von ihm gezogene Loosnummer zuerst selbst, übergibt sie dann dem hiezu im Voraus bestimmten Beisitzer, welcher sie laut abzulesen und hiernach den Zettel dem als Mitglied der Ersatzcommission anwesenden Verwaltungsbeamten zu übergeben hat. Der Letztere läßt hierauf die gezogene Loosnummer durch den Protocollführer in die Bezirksliste, den Namen des betr. Pflichtigen aber in die Aushebungsliste eintragen; zu diesem Zwecke wird die Aushebungsliste schon vor dem Loosungsacte in Rubrik 1 mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufnamen eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollte ein Pflichtiger gleichzeitig etwa zwei Zettel aus der Urne genommen haben, so sind beide Zettel wieder in dieselbe einzulegen und hat der betreffende Pflichtige nach wiederholter Rüttelung der Urne einen neuen Zettel zu ziehen.

Nach Vollendung des Loosungsgeschäfts wird durch den Protocollführer jede Loosnummer sammt den Namen des betreffenden Pflichtigen nochmals aus der Bezirksliste abgelesen und der Vollzug dieser Bestimmung im Protocoll constatirt.

Würde sich nach Beginn des Loosungsactes etwa zeigen, daß die Zahl der in die Urne eingelegten Loosnummern für die Zahl der vorhandenen und gesetzlich zur Loosung beizuziehenden Pflichtigen aus irgend welchem Grunde nicht ausreicht (sei es, daß überhaupt eine zu geringe Anzahl von Loosen eingelegt wurde oder ein den Behörden bisher unbekannt gebliebener Pflichtiger sich erst nach Beginn des Loosungsactes zum Ersatzgeschäfte stellt oder ein Pflichtiger

gleichwohl unvermerkt zwei Loose gezogen hat u. dgl.), so wird, da eine Reassumtion der Loosverhandlung nicht thunlich erscheint, nichts erübrigen, als die Pflichtigen, welchen keine Loosnummer verbliebe, nach Vollendung des regelmäßigen Loosungsactes für sich besonders, unter Beachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nachloosen zu lassen. Dabei wird den nachloosenden Pflichtigen die Möglichkeit zu gewähren sein, sowohl die höchste, als auch die niedrigste Nummer zu ziehen und ist zu dem Ende neuerdings eine entsprechende Anzahl von Loosen, jedoch in der Weise zu fertigen und in die Urne zu legen, daß mit Nummer ½ begonnen und jeder weiteren Loosnummer bis zur höchsten bereits gezogenen Nummer einschlüssig der Bruchtheil ½ beigesetzt wird (½, 1½, 2½ ꝛc.); die von den nachloosenden Pflichtigen gezogenen Nummern werden sodann in der Aushebungsliste sammt den Namen der Betheiligten am entsprechenden Orte eingeschaltet.

Nach gänzlicher Beendigung der Ersatzverhandlungen findet indessen eine Nachloosung nicht mehr statt und sind die betreffenden Pflichtigen, soweit es gesetzlich zulässig ist — vgl. Art. 15 oben — lediglich zum nächsten Ersatzgeschäfte beizuziehen.

5. „Aushebungsliste" — dieselbe war bisher Ablieferungs- oder Abstellungsliste genannt; über deren Formular vgl. Anhang.

Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die während der Loosungsverhandlung angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzcommission zu unterzeichnen. Dieselbe ist hierauf seitens der Distriktsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens 8 Tagen (mit dem in Note 7 erwähnten Verzeichnisse der Unwürdigen) dem betr. Landwehrbezirks-Commando mitzutheilen.

6. Diese Bestimmung ist eine Consequenz der Bestimmung in Artikel 3 des Gesetzes.

7. Mit dem Schlusse des Loosungsactes und der Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben der Wehrpflichtigen ist auch die Thätigkeit der Ersatzcommission als solcher für den zur Loosung beigezogenen Jahrgang beendigt. Die Zutheilung der Pflichtigen an die Heeresabtheilungen und Ersatzmannschaften ist Sache der Militärbehörden. Von dem eben bezeichneten Zeitpunkte an können daher für eben diesen Jahrgang keinerlei nachträgliche Untersuchungen, Loosungen oder Ersatzverhandlungen mehr vorgenommen werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat dem Landwehrbezirks-Commando am Schlusse des Ersatzgeschäfts noch ein auf Grund der Einträge in der Bezirksliste und nach dem Formular derselben anzufertigendes Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Jahrgangs mitzutheilen — vgl. § 35 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten ꝛc. vom 6. Februar 1868 und § 38 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Ferner hat die Distriktsverwaltungsbehörde diejenigen Pflichtigen, welche unentschuldigter Weise vom Ersatzgeschäfte weggeblieben sind, oder sich eigen-

mächtig, vor Beendigung desselben entfernt haben (Art. 76 Abs. 2) oder der Selbstverstümmlung (Art. 78) verdächtig sind, gemäß Art. 81 des Gesetzes dem betreffenden Staatsanwalte in einem besonderen Verzeichnisse nach dem Formular der Bezirksliste und mit den erforderlichen Beweisbehelfen zur weiteren Verfolgung bekannt zu geben — § 38 der Vollz.Vorschr.

Auf Grund der Bezirksliste, welche mit den sonst erwachsenen Akten an die Distriktsverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung abgegeben wird (Art. 52), hat die letztere endlich die geeigneten Einträge in die Vormerkungsbücher der späteren Jahrgänge zu vollziehen und jeder Gemeinde des Verwaltungsbezirks bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiungen und Zurückstellungen besondere nach dem Formular der Bezirksliste zu fertigende Auszüge aus derselben zum gleichen Zwecke mitzutheilen — Art. 58 und §§ 34 und 35 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

Anzeigeberichte über die Vollendung des Ersatzgeschäfts und über die Ergebnisse desselben sind nicht zu erstatten. Dagegen haben die ärztlichen Mitglieder der Ersatzcommission nach dem Schlusse der Verhandlungen eine (nach bestimmtem Formulare — siehe Anhang — gefertigte) Uebersicht der vorgefundenen die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen und ist diese Uebersicht vom betr. Landwehrbezirkscommando auf dem Dienstwege an das k. Kriegsministerium einzusenden — vgl. Min.Entschl. v. 8. Juli 1868 ad Nr. 8194.

5) Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.[1])

Art. 64.[2])

Durch den Landwehrbezirks-Commandanten wird die Zahl der in den Aushebungslisten verzeichneten Wehrpflichtigen und ihre Qualification für die verschiedenen Waffengattungen dem Kriegsministerium zur Anzeige gebracht. Dieses läßt nach Ordnung des Eintrags in den Aushebungslisten[3]) die Wehrpflichtigen der verschiedenen Aushebungsbezirke[4]) an die treffenden Heeresabtheilungen zur Ergänzung auf den Formationsstand[5]) vertheilen.

Bei dieser Vertheilung[6]) ist einerseits der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehende Abgang, andererseits die Zahl der auf den Aushebungslisten[7]) befindlichen Wehrpflichtigen als Verhältnißzahl zu Grunde zu legen.[8])

1. vgl. oben Art. 54 Ziff. 1.

2. Nach Art. 64 des Gesetzes ist die Vertheilung des Gesammtbedarfs an Mannschaft zur Ergänzung der activen Armee auf die einzelnen Ersatzbezirke und

die Zutheilung der Pflichtigen an die einzelnen Heeresabtheilungen und an die Ersatzmannschaften ausschließend Sache der Militärbehörden.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 64 haben die Landwehrbezirks-Commandos gemäß §§ 39 und folg. der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 alsbald nach dem Schlusse der Sitzungen der Ersatzcommission dem ihnen vorgesetzten Brigadecommando eine auf Grund der Aushebungslisten (nach bestimmtem Formulare*) zu fertigende Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirks (Art. 44) aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrgangs — nach den einzelnen Ersatzbezirken und den Waffengattungen**), wofür sie tauglich befunden wurden, ausgeschieden — in Vorlage zu bringen.

Das Brigadecommando sendet diese Uebersichten mit einer in analoger Weise für den Brigadebezirk angefertigten (gleichfalls nach den einzelnen Ersatzbezirken und Waffengattungen ausgeschiedenen) Uebersicht an das ihm vorgesetzte Generalcommando ein und dieses unterbreitet hierauf alle jene Vorlagen dem k. Kriegsministerium.

Letzteres bestimmt alsdann vorbehaltlich der in Art. 2 des Ges. enthaltenen Vorschriften die Größe des im Königreiche auszuhebenden Gesammtcontingentes, sowie die Zahl der Wehrpflichtigen, welche zur Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee von jedem einzelnen Brigadebezirke im Ganzen, sowie zu den einzelnen Heeresabtheilungen abzustellen ist.

Als Grundlagen dienen hiebei dem k. Kriegsministerium einerseits die Summe der bei den einzelnen Heeresabtheilungen bestehenden und von denselben dienstlich angezeigten Abgänge, andrerseits aber die Gesammtzahl der im Königreiche und in den einzelnen Brigadebezirken vorhandenen, zur Loosung des betr. Jahrgangs beigezogenen (tauglichen) Wehrpflichtigen. Die auf diesen Grundlagen angefertigte Hauptrepartitionstabelle***), welche zugleich die Zahl der in jedem Brigadebezirk in die Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee einzureihenden Pflichtigen nebst der Bezeichnung der betr. Heeresabtheilungen enthält, wird sodann vom k. Kriegsministerium (unter gleichzeitiger Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zuzuweisenden Pflichtigen

*) Siehe Formular Beilage Num. VIII zu den Vollz.Vorschr. im Anhang unten.

**) Bei Anfertigung dieser Uebersicht ist selbstverständlich jeder Pflichtige, welcher zu allen oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurde, nur für eine dieser Waffengattungen und zwar für die relativ wichtigere Waffengattung in Anrechnung zu bringen, dabei aber in der Rubrik „Bemerkungen“ beizusetzen, wie viele von den zur betr. Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig auch zu anderen und zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. — Die in ihrer Abwesenheit als tauglich erklärten Pflichtigen (Art. 60) sind vorläufig als für die Infanterie tauglich in Anrechnung zu bringen.

***) Siehe Formular Beilage Num. IX der Vollz.Vorschr. im Anhang unten.

bei denselben einzurücken haben) den Generalcommandos und durch diese den Brigadecommandos mitgetheilt.

Die Brigadecommandos vertheilen hierauf das dem betr. Brigadebezirk anrepartirte Aushebungscontingent auf die einzelnen, hiezu gehörigen Ersatz- (nicht Ergänzungs)bezirke (Art. 44) und zwar nach dem Verhältnisse der im betr. einzelnen Ersatzbezirke zur Loosung beigezogenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrgangs zur Gesammtzahl der im Brigadebezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen und zur Größe des vom letzteren abzustellenden Contingents; nach demselben Maßstabe haben die Brigadecommandos soweit möglich auch die Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke vorzunehmen.

Die Vertheilung selbst ist ein reines Rechnungsgeschäft und daher mit keiner besonderen Schwierigkeit verknüpft. Angenommen z. B. der Brigadebezirk A habe bei einer Gesammtzahl von 3000 ihm angehörigen, zur Loosung beigezogenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrgangs im Ganzen 1800 Mann zur Ergänzung des Formationsstandes (als „Dienstbare"), 500 Mann aber an die Ersatzmannschaft I. Classe abzustellen und bestehe aus fünf Ersatzbezirken, wovon

der Ersatzbezirk a . . . . 600 zur Loosung beigezogene Wehrpflichtige,
„ „ b . . . . 700 „ „ „ „ ,
„ „ c . . . . 650 „ „ „ „ ,
„ „ d . . . . 540 „ „ „ „ und
„ „ e . . . . 510 „ „ „ „
Summa 3000 „ „ „ „ zählt, so

berechnet sich das vom Ersatzbezirke a abzugebende Contingent, wie folgt:

1) „Dienstbare": $3000 \div 1800 = 600 \div x$

$$3000\,x = 1080000$$
$$x = \frac{1080000}{3000}$$
$x = 360$ Mann „Dienstbare".

2) Zur Ersatzmannschaft I. Classe: $3000 \div = 500 = 600 \div x$

$$3000\,x = 300000$$
$$x = \frac{300000}{3000}$$
$x = 100$ Mann.

Nach dem nämlichen Verhältnisse hätte der Ersatzbezirk

b)	420 M. z. Formationsstande u.	117 (gen. 116⅔) M.	an die Ersatzmannschaft I. Cl.,
c)	390 „ „ „ „	108 („ 108⅓) „	„ „ „ „
d)	324 „ „ „ „	90 — — „	„ „ „ „
u. e)	306 „ „ „ „	85 — — „	„ „ „ „
S.	1800 „ „ „ „	500 Mann	„ „ „ „

der activen Armee abzustellen.

Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile, so wird denjenigen

Ersatzbezirken, welche die höchsten Bruchtheile entziffern (wie beim Ersatzbezirk b oben) soweit nöthig ein Mann mehr zugetheilt und die desfallsige Ungleichheit wenn thunlich bei Repartition des Contingents für die Ersatzmannschaft I. Classe oder bei einem spätern Jahrgange auszugleichen sein.

In derselben Weise berechnet sich das Contingent, welches jeder einzelne Ersatzbezirk an bestimmte Waffengattungen abzustellen hat.

Wären z. B. von den obengenannten 1800 Mann, welche der Brigadebezirk A im Ganzen stellen muß, 150 Mann für die Cavalerie abzustellen und hätte etwa

der Ersatzbezirk a im betreffenden Jahrgang	96	zur Cavalerie taugliche Pflichtige,
" " b " " "	108	
" " c " " "	84	
" " d " " "	69	
und " " e " " "	93	
also der ganze Brigadebezirk in Summa	450	

so verhält sich

$$450 \div 150 = 96 \div x$$
$$450\, x = 14400$$
$$x = \frac{14400}{450}$$
$$x = 32;$$

Der Ersatzbezirk a hätte also 32 Mann, der Ersatzbezirk b nach gleichem Verhältnisse aber 36, c 28, d 23 und e 31 (im Ganzen 150 Mann) zur Cavalerie zu stellen.

Die Brigadecommandos fertigen über diese Vertheilung eine Subrepartitionstabelle*) und übersenden dieselbe zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirkscommandos. Diese letzteren haben alsdann die Aushebung im Detail vorzunehmen und die einzelnen Pflichtigen auf Grund der Aushebungsliste des betr. Ersatzbezirkes und nach Maßgabe jener Subrepartitionstabelle an die einzelnen Heeresabtheilungen und zwar — nach der Reihenfolge der Loosnummern — zuerst zur Ergänzung des Formationsstandes, nach Deckung des desfallsigen, dem betr. Ersatzbezirke zugewiesenen Contingents aber an die Ersatzmannschaft I. Classe zuzutheilen, endlich den nach dieser Zutheilung verbleibenden Rest der Pflichtigen als Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee in die Listen und unter Controle des Landwehrbezirkscommandos (Art. 18) aufzunehmen. Auch dieses Geschäft wird keiner wesentlichen Schwierigkeit unterliegen, da die Größe der Mannschaft, welche der einzelne Ersatzbezirk im Ganzen, dann insbesondere zur Ergänzung des Formationsstandes, wie zur Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee und innerhalb dieser Kategorieen wiederum zu den einzelnen Heeres-

*) Siehe das Formular Beilage Nr. X zu den Vollz.Vorschr. im Anhang unten.

abtheilungen zu stellen hat, sammt den letzteren aus der genannten Tabelle, die Befähigung der einzelnen Pflichtigen zu einer bestimmten Waffengattung aber aus der betr. Aushebungsliste zu entnehmen ist.

Nichts desto weniger ist bei diesen Zutheilungen mit großer Umsicht zu verfahren und insbesondere darauf zu achten, daß

a) der einzelne Ersatzbezirk das ihm anrepartirte Contingent zu den „Dienstbaren" (Formationsstand) sowohl, wie zur Ersatzmannschaft I. Classe und innerhalb dieser beiden Kategorieen zu den einzelnen Heeresabtheilungen vollzählig abstelle, aber auch nicht über jenes Maß hinaus in Anspruch genommen werde;

b) daß den einzelnen Heeresabtheilungen nur hiefür tauglich erklärte Pflichtige zugewiesen werden;

c) kein in die Aushebungsliste eingetragener Pflichtiger von der Zutheilung befreit bleibe, andrerseits aber auch jeder Pflichtige genau derjenigen Kategorie („Dienstbare" oder Ersatzmannschaft I. oder Ersatzmannschaft II. Classe) zugewiesen werde, welcher er zufolge seiner höhern oder niedrigeren Loosnummer zuzutheilen ist.

Zu dem Ende und zur thunlichsten Fernhaltung von Irrungen wird es nicht unzweckmäßig sein, wenn der Landwehrbezirkscommandant nach Empfang der Subrepartitionstabelle und auf Grund der hierin angegebenen Hauptsummen sofort in der Aushebungsliste eines jeden einzelnen Ersatzbezirkes die Reihe der in den Stand der „Dienstbaren" einzureihenden von den der Ersatzmannschaft I. Classe zuzuweisenden Pflichtigen und diese wieder von dem der Ersatzmannschaft II. Classe zuzutheilenden Reste der Pflichtigen irgendwie bestimmt abgrenzt. Hierauf werden zweckmäßig aus der Reihe der zum „dienstbaren" Stande zu berufenden Pflichtigen diejenigen, welche nur zu Einer Waffengattung oder Abtheilung tauglich sind, sogleich eben dieser Waffengattung oder Abtheilung nach der Reihe der Loosnummern von der niedrigsten angefangen zugetheilt; hiedurch wird namentlich der eventuelle Mißstand vermieden, daß ein nur zu einer Waffengattung oder Abtheilung tauglicher Pflichtiger an eben dieselbe wegen bereits erfolgter Abstellung der ihr zuzutheilenden Mannschaft nicht mehr zugetheilt werden kann. Bezüglich der übrigen, zu mehreren Waffengattungen gleichzeitig tauglichen Pflichtigen besitzt alsdann der Landwehrbezirkscommandant etwas freiere Hand. Er kann jeden dieser Pflichtigen nach seiner Erwägung der einen oder andern Abtheilung zuweisen, wozu derselbe tauglich ist und welche die ihr nach der Subrepartitionstabelle zuzutheilende Zahl von Pflichtigen nicht bereits vollständig erhalten hat. Es wird hiebei stets einerseits die Größe des im Einzelnen noch bestehenden Bedarfs, andrerseits die Zahl der für die betreffende Waffengattung und Abtheilung noch disponiblen Wehrpflichtigen im Auge zu behalten und dahin zu trachten sein, daß bei keiner Abtheilung eine Ueberschreitung der ihr zuzuweisenden Mannschaftszahl oder ein Abgang daran entstehe.

Sind auf diese Weise alle dem Stande der „Dienstbaren" zuzuweisenden Pflichtigen richtig und vollständig abgestellt, so wird dasselbe Verfahren bezüglich

der der Ersatzmannschaft I. Classe zuzutheilenden Pflichtigen wiederholt und in solcher Art das gesammte Zutheilungsgeschäft bei allen Ersatzbezirken ohne Schwierigkeit vollzogen*); der Rest der Pflichtigen wird als Ersatzmannschaft II. Classe jedesmal in die Listen und unter Controle des Landwehrbezirkscommandos aufgenommen.

Die Heeresabtheilung, welcher der einzelne Pflichtige zugetheilt wurde, wird in der entsprechenden Rubrik der Aushebungsliste sofort vorgemerkt.

Die Zutheilung ist in der Regel eine definitive; nur die in strafrechtlicher Untersuchung oder in (irgend welcher) Haft oder in einer Polizeianstalt befindlichen und die in ihrer Abwesenheit als tauglich behandelten Pflichtigen werden „provisorisch"**) zugetheilt und auch erst dann verpflichtet, wenn sie (ihre Waffendienstwürdigkeit vorausgesetzt) aus der Untersuchung, Haft oder Verwahrung wieder entlassen sind, beziehungsweise sich gestellt haben und bei der hierauf mit ihnen vorgenommenen ärztlichen Untersuchung für tauglich erklärt wurden (vgl. Art. 60, 61, 62 und 66 Abs. 3 mit Anm. dazu). Wohl aber werden auch die „provisorisch" Zugetheilten in das festgesetzte Bezirkscontingent, gleich als wären sie definitiv zugetheilt, zur Vermeidung späterer Wiederentlassungen und Versetzungen einstweilen eingerechnet und die hiedurch sich etwa nachträglich ergebenden Abgänge im Formationsstande der activen Armee durch die (den betr. Heeresabtheilungen zu überlassende) Einberufung der nöthigen Zahl von Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe ausgeglichen.

Von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung sind sowohl die einzelnen Pflichtigen, als auch die betr. Heeresabtheilungen — erstere schriftlich gegen Empfangsnachweis, letztere durch Uebermittlung von Verzeichnissen (Abstellungslisten), welche nach dem Formular der Aushebungsliste anzufertigen sind, durch das Landwehrbezirkscommando in Kenntniß zu setzen.

Die von den Heeresabtheilungen hierauf ergehenden Einberufungsordres

---

*) Einzelne Ungleichheiten werden sich gleichwohl ausnahmsweise nicht ganz vermeiden lassen, so z. B. wenn etwa bei einem Ersatzbezirke zufälliger Weise innerhalb der den „Dienstbaren" zuzuweisenden Reihe der Pflichtigen eine größere Anzahl von Pflichtigen, welche nur zu einer Abtheilung (etwa zu den Verpflegsabtheilungen) tauglich sind, vorhanden wäre, als dieser Ersatzbezirk zu eben dieser Abtheilung nach der Subrepartitionstabelle abzustellen hat; in diesem Falle würde wohl Nichts erübrigen, als der bezeichneten Abtheilung die erforderliche Zahl von ausschließend hiezu geeigneten Pflichtigen nach der Reihe der Loosnummern zuzuweisen, die nicht mehr verwendbaren Pflichtigen dieser Art aber der Ersatzmannschaft I. Classe zuzutheilen und auf solche Weise für etwaige spätere Bedarfsfälle bereit zu halten. Der hiedurch entstehende Abgang am Contingente der „Dienstbaren" wäre durch Zuweisung der entsprechenden Anzahl von Pflichtigen aus der Ersatzmannschaft I. Classe zu den „Dienstbaren" — übrigens selbstverständlich stets unter Beachtung der Reihenfolge der Loosnummern — auszugleichen.

**) Ueber einen weiteren Fall einer möglicherweise nothwendigen „provisorischen" Zutheilung vgl. Art. 55 Note 12.

zum Einrücken werden den Betheiligten gleichfalls durch Vermittlung der betr. Landwehrbezirkscommandos gegen Empfangsbescheinigung zugestellt (§ 40 der Vollz.Vorschr.).

Allenfallsige Beschwerden gegen die vom Landwehrbezirkscommando vorgenommenen Zutheilungen werden seitens der Betheiligten im Dienstwege anzubringen und seitens der Militärbehörden zu bescheiden sein.

3. d. i. nach der Reihenfolge der Loosnummern — vgl. Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes.

4. Der Begriff „Aushebungsbezirk" ist identisch mit „Ersatzbezirk"; denn nur die Wehrpflichtigen eines und desselben Ersatzbezirks werden nach der Reihe des Looses in einer Aushebungsliste verzeichnet — vergl. Art. 17 u. 18, dann 44 u. 63.

5. vgl. Art. 2, 17 und 18 oben, im „Formationsstande" (unter den „Dienstbaren") sind die Ersatzmannschaften nicht begriffen; deshalb wird in Art. 67 Abs. 2 des Ges. noch ausdrücklich bestimmt, daß der nach Ergänzung des Formationsstandes verbleibende Rest der Pflichtigen als Ersatzmannschaft I. oder II. Classe einzureihen sei.

6. Als selbstverständlich müssen hiebei die Worte hinzugedacht werden „auf Grund der im Finanzgesetze festgesetzten Zahl" — vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Beil.Bd. III S. 447 und 448. — sten. B. d. K. d. Abg. 1868 Bd. II S. 568 und Art. 2 oben.

7. vgl. Art. 63.

Da die Freiwilligen (Art. 35 und 36) schon vor der Loosung gemäß Art. 54 Ziff. 2 des Gesetzes aus der Bezirksliste gestrichen, sohin in die Aushebungsliste nicht mehr eingetragen werden, so fallen künftig auch die Gutrechnungen im Sinne des Art. 40 des Heererg.Ges. v. J. 1828 hinweg — vgl. auch Art. 88 Note 11.

Auch eine Nachstellung im Sinne des § 74 des ebenangef. Gesetzes findet für die Folge nicht mehr statt, da die hiemit bezweckte Ergänzung der Widerspenstigen und sonstiger Abgänge im Wege des Einrufs der in der Loosnummernreihe zunächst folgenden Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe erfolgt und letztere ihrerseits im Nothfalle aus der Ersatzmannschaft II. Classe ergänzt werden kann. — Art. 17 Note 1; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 287 u. 385.

8. Die Bestimmung im Schlußsatze dieses Artikels gestattet eine gerechtere Vertheilung des zur Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee abzustellenden Contingents auf die einzelnen Ersatzbezirke.

Während nach § 37 Abs. 2 und § 39 des Heererg.Gesetzes v. J. 1828 bei Festsetzung des den einzelnen Bezirk treffenden Abstellungscontingents die Gesammtzahl der im Bezirke vorhandenen Wehrpflichtigen des betreffenden Jahrgangs mit Einschluß der Untauglichen, Befreiten, Unwürdigen ꝛc. als Maß-

stab zu Grunde gelegt wurde, erfolgt nunmehr die Vertheilung der zur Ergänzung des Formationsstands der activen Armee nöthigen Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke lediglich nach dem Zahlenverhältnisse der in die Aushebungsliste eingetragenen, also der (nach Abstrich der Untauglichen, Unwürdigen, gänzlich oder nach Artikel 8 und 12 des Gesetzes von der Einreihung oder von der Wehrpflicht zeitweise Befreiten) zur Loosung beigezogenen tauglichen Pflichtigen.

Die in einem Ersatzbezirke etwa vorhandene ungewöhnlich hohe Zahl von untauglichen Pflichtigen wird sonach künftighin nicht mehr die Folge haben, daß zur Deckung des Bezirkscontingents in einem um so höheren Grade auf die Pflichtigen mit den höheren und höchsten Loosnummern des betreffenden Ersatzbezirks oder bei Leistungsunfähigkeit desselben — des betreffenden Regierungsbezirks zurückgegriffen werden muß; vielmehr wird die durch die Zahl der Untauglichen und der sonstigen von der Bezirksliste gestrichenen Pflichtigen gebotene höhere Belastung der übrigen Wehrpflichtigen in Folge der Aenderung des bisherigen Vertheilungsmaßstabes auf das ganze Königreich vertheilt. Aus eben diesem Grunde ist es (von außerordentlichen Zwischenfällen, welche sich vom Schlusse der Loosung bis zur Zutheilung der einzelnen Pflichtigen ergeben müssen, abgesehen) auch nicht wohl denkbar, daß ein Ersatzbezirk künftighin das ihm zugewiesene Contingent nicht abzustellen vermöchte; ja selbst eine Einreihung **aller** demselben Jahrgange angehörigen tauglichen Pflichtigen eines Ersatzbezirks in den Formationsstand der activen Armee wird bei dem nunmehrigen Repartitionsmaßstabe regelmäßig nicht und nur dann vorkommen, wenn sämmtliche Pflichtige des Königreichs in den Formationsstand eingereiht würden — was nur bei Mobilmachungen und im Kriege der Fall sein wird.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18$^{66}/_{68}$ Beil.Bd. III S. 194 u. 195; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. II S. 385.

Art. 65.[1])

Das Kriegsministerium hat die Ergänzung so zu ordnen, daß die Dienstpflichtigen möglichst in die ihrer Heimat zunächst garnisonirende Heeresabtheilung eingereiht werden.

1. Diese bereits in § 50 der zum Heererg.Gesetze v. J. 1828 erlassenen Vollz.Vorschr. vom 13. März 1830 enthaltene Bestimmung liegt im Interesse der Wehrpflichtigen, wie der Staatsregierung; ersteren erleichtert sie im Falle der Beurlaubung oder Entlassung die Rückkehr in die Heimat, letzterer sichert sie die Möglichkeit eines augenblicklichen Einrufs der Pflichtigen.

Vgl. § 1 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868 und Beilage I dazu.

Art. 66.[1])

Die auf den Aushebungslisten[2]) eingetragenen Wehrpflichtigen werden bei ihrer Heeresabtheilung[3]) verpflichtet.

Alle am 1. Oktober des betreffenden Jahres noch nicht Einberufenen[4]) haben sich an diesem Tage[5]) bei dem Landwehr-Bezirkscommando ihres Heimatbezirkes[6]) zur Verpflichtung einzufinden.

[7]) Die Verpflichtung derjenigen, der Waffenehre nicht unwürdigen[8]) Pflichtigen, welche sich in Haft[9]) befinden, oder in einer Polizeianstalt[10]) verwahrt sind,[11]) ist erst dann vorzunehmen,[12]) wenn dieselben aus der Haft oder dem Verwahrungsorte entlassen sind.[13])

Der abgelegte Diensteid bleibt wirksam, so lange der Dienstpflichtige der bewaffneten Macht angehört.[14])

1. Der Art. 66 des Gesetzes handelt von der Beeidigung der Wehrpflichtigen, vom Zeitpunkte derselben und von den mit diesem Geschäfte betrauten Behörden — vgl. Art. 7 Note 3.

Die Beeidigung der Pflichtigen ist der letzte Act der Heeresergänzung; sie wird mit allen in der Aushebungsliste verzeichneten Wehrpflichtigen, sohin auch mit den Ersatzmannschaften beider Classen vorgenommen und nur bei den in Haft oder in polizeilicher Verwahrung befindlichen, sowie bei denjenigen Pflichtigen ausgesetzt, deren Waffendienstwürdigkeit noch zweifelhaft ist (Art. 62 u. 66).

2. vgl. Art. 63 oben.

3. Die einer Heeresabtheilung zur Ergänzung des Formationsstandes (als „Dienstbare") zugewiesenen Pflichtigen erhalten seitens ihrer Abtheilungen durch Vermittlung der betr. Landwehrbezirkscommandos regelmäßig besondere Einberufungsordres; dasselbe kann bei den Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe der Fall sein. Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Einberufungsordres unterliegen alle diese Pflichtigen den Bestimmungen in Abs. 1 und 3 des Art. 77 des Gesetzes (vgl. Art. 77 und §§ 40 u. 42 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868).

Da die Ersatzmannschaften II. Classe einer bestimmten Heeresabtheilung nicht zugetheilt sind, sondern lediglich in Listen und unter Controle des betreffenden Landwehrbezirkscommandos verbleiben — Art. 17 und 18 des Ges. — so werden dieselben stets bei den Landwehrbezirkscommandos verpflichtet (Art. 76 Abs. 2); dasselbe wird regelmäßig auch bei den Angehörigen der Ersatzmannschaften I. Classe der Fall sein.

4. „noch nicht Einberufenen" — gleichviel, ob dieselben zum Formationsstande der activen Armee gehören oder der Ersatzmannschaft zugetheilt wurden.

Die in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Wehrpflichtigen sind hierunter übrigens nicht begriffen, da sie nur provisorisch zugetheilt sind und erst dann verpflichtet werden können, wenn ihre Waffendienstwürdigkeit nach Beendigung der Untersuchung festgestellt ist und wenn sie außerdem noch die sie allenfalls treffende Strafe erstanden haben; im Falle ihrer Waffendienstunwürdigkeit unterliegen sie den Bestimmungen des Art. 16 des Gesetzes — vgl. Art. 62 oben.

Um gesetzwidrige Einreihungen von in Untersuchung befindlichen Wehrpflichtigen thunlichst ferne zu halten und solche Wehrpflichtige nach beendigter Untersuchung gegebenenfalls zur nachträglichen Verpflichtung beiziehen zu können, haben die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter gemäß Just.Min.-Entschl. vom 7. Juni 1868 (Just.M.Bl. S. 129 ꝛc.) von jeder Einleitung einer Untersuchung und vom Ausgange derselben bezüglich eines im Alter der Wehrpflichtigkeit stehenden, jedoch in die bewaffnete Macht noch nicht eingereihten Angeschuldigten der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Pflichtigen Mittheilung zu machen, welche letztere die erforderliche Vormerkung in der Bezirksliste vorzunehmen und die Heimatsbehörde des Pflichtigen, sowie das einschlägige Landwehrbezirkscommando behufs der nachträglich zu vollziehenden Verpflichtung des Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen hat. Bezüglich der in Haft befindlichen Pflichtigen vgl. Note 7.

5. Der erste Oktober ist sonach regelmäßig der späteste Termin für die Beeidigung der Pflichtigen des betreffenden Jahrgangs. Die Verbindlichkeit der bis zum 1. Oktober dieses Jahres noch nicht einberufenen Wehrflichtigen, sich an diesem Tage beim Landwehrbezirkscommando ihres Heimatsbezirkes zur Verpflichtung einzufinden, ist im Gesetze unmittelbar ausgesprochen und demzufolge durch eine besondere Einberufungsordre nicht bedingt. Im Falle unterlassener rechtzeitiger Sistirung zu dem vom Landwehrbezirkscommando vorzunehmenden Verpflichtungsacte unterliegen die betheiligten Pflichtigen den Strafbestimmungen des Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes — vgl. Art. 76 und § 41 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

6. Bei denjenigen Pflichtigen, welche sich außerhalb ihres Heimatbezirks aufhalten, wird hiernach die Verpflichtung beim Landwehrbezirkscommando ihres Wohnortes nur auf Grund specieller desfallsiger Requisition des Landwehrbezirkscommandos der Heimat vorgenommen werden können — vgl. Art. 26 Abs. 2 oben.

7. Die Bestimmung im dritten Absatze des Art. 66 bezieht sich nur auf die in Haft befindlichen oder in einer Polizeianstalt verwahrten Wehrpflichtigen und dient zur Ergänzung des Art. 62 des Gesetzes.

Während der letztere die Verhütung der Einreihung von Waffendienstunwürdigen bezweckt und zu dem Ende die blos provisorische Zutheilung aller zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung befindlichen Wehrpflichtigen anordnet, soll nach Art. 66 Abs. 3 des Ges. den in Haft oder polizeilicher Verwahrung befindlichen Wehrpflichtigen die Dauer ihrer Haft- oder Verwahrungszeit in ihre Militärdienstzeit nicht eingerechnet und demzufolge die

Beeidigung solcher Pflichtigen erst nach Wiederentlassung derselben aus dem betreffenden Detentionsorte vorgenommen werden.

8. Der Abs. 3 des Art. 66 hat nur die waffendienstwürdigen in Haft oder Verwahrung befindlichen Pflichtigen im Auge. Die Waffendienstunwürdigen werden überhaupt nicht verpflichtet, sondern lediglich zu militärischen Arbeiten bereit gehalten und zur etwaigen Verwendung vorgemerkt — vgl. Art. 16 und 71 des Gesetzes, dann § 35 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehrmänner, Reservisten ꝛc. vom 6. Februar 1868.

Ueber den Zeitpunkt des Beginns der den Waffendienstunwürdigen obliegenden sechsjährigen Bereitschaftspflicht vgl. oben Art. 16 Note 14.

9. „in Haft befinden" — gleichviel, ob in Untersuchungs- oder in Straf- oder in Civil- (Wechsel-)Haft.

10. vgl. Art. 40—42 des St.G.Buchs und Art. 14 des Pol.St.G.Buchs vom 10. Nov. 1861.

11. Von der erfolgten Verhaftung eines Wehrpflichtigen oder dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt erhalten die Landwehrbezirkscommandos theils durch die Vorträge in der ihnen mitgetheilten Aushebungsliste, theils durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten Kenntniß. Gemäß Just.-Min.Entschließung vom 7. Juni 1868 (Just.M.Bl. S. 129—131) haben die staatsanwaltschaftlichen Beamten und Untersuchungsrichter von jeder Verhaftung eines im Alter der Wehrpflichtigkeit stehenden, in die bewaffnete Macht noch nicht eingereihten Pflichtigen der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat desselben Nachricht zu geben.

12. Demzufolge werden die in Haft oder in einer Polizeianstalt befindlichen Pflichtigen zwar provisorisch nach Maßgabe des Art. 64 des Gesetzes zugewiesen, aber nicht sofort verpflichtet; da die Waffendienstwürdigkeit solcher Pflichtiger nicht zweifelhaft und nur die Zeit ihrer Beeidigung momentan ungewiß ist, so werden sie im Falle ihrer Zutheilung zum Formationsstande der activen Armee oder zur Ersatzmannschaft I. Classe dem den betreffenden Ersatzbezirk treffenden Contingente einstweilen gutzurechnen sein; vergl. Artikel 64 Note 2.

13. vgl. das nunmehr aufgehobene Gesetz vom 23. Mai 1846 — (Gesetzblatt S. 93) und Note 7 oben. Um die nachträgliche Verpflichtung der aus der Haft oder polizeilichen Verwahrung wieder entlassenen, provisorisch zugetheilten waffendienstwürdigen Pflichtigen veranlassen und vornehmen zu können, haben die betreffenden gerichtlichen und sonstigen Behörden — (Staatsanwälte, Anstaltsvorstände) den Distriktsverwaltungsbehörden der Heimat des Betheiligten und letztere dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando von solchen Entlassungen Kenntniß zu geben.

§ 41 der Vollz.Vorschr. und oben Note 11.

14. Demnach ist künftig eine wiederholte Beeidigung der Pflichtigen bei ihrem Uebertritte von der activen Armee in die Reserve und von dieser in die

Landwehr, sowie eine neuerliche Verpflichtung derjenigen, welche vor Erfüllung ihrer Gesammtdienstzeit in der bewaffneten Macht und vor erfolgter Beabschiedung (Art. 69) als Freiwillige oder Capitulanten aufgenommen werden, nicht erforderlich. Wer dagegen aus der bewaffneten Macht bereits förmlich entlassen ist (Art. 69 und 73), wird bei etwaigem Wiedereintritte in dieselbe (z. B als Rückwanderer ꝛc.) allerdings neu zu beeidigen sein. Dagegen waren alle diejenigen Pflichtigen, welche nach den Bestimmungen des Heerergänz.Ges. v. J. 1828 auf eine blos sechsjährige oder kürzere Dienstzeit (als Einsteher, Freiwillige) verpflichtet wurden und nach Maßgabe des neuen Gesetzes noch in die Landwehr einzutreten haben, auf ihre nunmehrige Dienstzeit neu zu beeidigen. Vgl. § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Februar 1868 und Kriegs-Min.Entschl. v. 18. Sept. 1868 ad Nr. 12,907.

Die genaueren Bestimmungen über Form und Vornahme dieser Verpflichtungen wurden bei Berathung des Gesetzes der Staatsregierung überlassen.

Durch Kriegs-Minist.Entschl. vom 24. März 1868 ad Nr. 3877 (Anhang) wurde den Heeresabtheilungen eine Zusammenstellung der den neu zugehenden Mannschaften vor ihrer Verpflichtung erklärungsweise bekannt zu gebenden wichtigeren militärischen Strafbestimmungen mit dem Bemerken hinausgeschlossen, daß für die Verpflichtung selbst, sowohl bezüglich der Eidesformel, als der Stabung die Vorschrift vom 9. Juni 1852 maßgebend bleibe.

Durch gemeinschaftliche Entschließung des Staatsministeriums der Justiz und des Kriegsministeriums vom 25. März 1868 ad Nr. 3892 wurden endlich die Landwehrbezirkscommandos ermächtigt, zur Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft bei den bevorstehenden Controlversammlungen in Ermangelung von hiezu beorderten Auditoren und an deren Stelle einen Beamten des nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts im Requisitionswege beizuziehen; letztere haben solchen Requisitionen Folge zu geben und die Beeidigung der Landwehrmannschaft unter Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorzunehmen.

Art. 67.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zur Ergänzung ihres Formationsstandes zugewiesenen[1]) Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben, bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten. [2])

Mit dem nach Ergänzung des Formationsstandes bleibenden Reste wird nach Art. 17 und 18 des Gesetzes verfahren. [3])

1. vgl. Art. 64 Abs. 1 des Gesetzes.

2. Die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einrückung der dem Formationsstande der activen Armee zugewiesenen Pflichtigen wird regelmäßig sofort mit Bekanntgabe des Contingents erfolgen, welches die einzelnen Ersatzbezirke zur Ergänzung des Formationsstandes abzustellen haben. — § 39 der Vollz.Vorschr.

Diese Einrückung wird regelmäßig für den der Einreihung der Betheiligten nächstfolgenden 1. Oktober angeordnet werden, weil mit diesem Termine zweckmäßig der Waffenunterricht begonnen wird. Demzufolge werden auch die in den Formationsstand der activen Armee Eingereihten regelmäßig nicht bei den Landwehrbezirkscommandos, sondern bei ihren Heeresabtheilungen verpflichtet werden. — Vgl. Art. 66 Abs. 1 des Gesetzes; bezüglich des Eintrittstermins für die einjährigen Freiwilligen vgl. § 48 der Verordg. v. 14. Februar 1868.

Bezüglich der Eröffnung des vom Kriegsministerium bestimmten Einrückungstermins an die Betheiligten vgl. Art. 66 Note 3; bezüglich der Nichtbefolgung desselben vgl. Art. 77 des Gesetzes.

3. das heißt — alle nach Ergänzung des Formationsstandes disponiblen Pflichtigen werden als Ersatzmannschaft I. oder II. Classe eingereiht und unterliegen den für diese geltenden Verpflichtungen; ihre Einberufung zum Dienste ist — vom Falle einer Mobilisirung abgesehen — lediglich eine Finanzfrage. — Art. 17, 18 u. 23 des Gesetzes mit § 17 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868.

Art. 68.

In besonders dringenden[1]) Fällen bleibt es der Staatsregierung vorbehalten, die für das Ersatzgeschäft im Gesetze bestimmten Termine vorzurücken.[2])

1. Unter welchen Voraussetzungen „besonders dringende Fälle“ im Sinne des Gesetzes als gegeben zu erachten seien, ist dem Ermessen der Staatsregierung anheimgestellt; zunächst ist hierunter der Fall eines drohenden Kriegs und der hiedurch veranlaßten Mobilisirung verstanden.

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 195.

2. Nur zur engeren Zusammenrückung und zur Vorrückung der in Art. 45 bis 48, dann Art. 51 des Gesetzes bezeichneten Termine für das Ersatzgeschäft, dann auch zur Festsetzung eines früheren, als des regelmäßigen Verpflichtungstermins (Art. 66) ist die Staatsregierung ermächtigt. Dieselbe kann hiernach beispielsweise die Verhandlungen der Ersatzcommission oder die Verpflichtung der zugetheilten Wehrpflichtigen allenfalls mit dem Tage des Beginns der Wehrpflicht — Art. 7 — zusammenfallen, ja das Ersatzgeschäft mit Einschluß der Zutheilung der einzelnen Pflichtigen an die betreffenden Heeresabtheilungen und Ersatzmannschaften schon vor Eintritt der Betheiligten in das Alter der Wehrpflicht vornehmen lassen, nicht aber die Zugewiesenen schon vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht verpflichten lassen oder zu den Fahnen rufen, weil mit der Verpflichtung bereits die Dienstzeit beginnt, eine Verbindlichkeit der Betheiligten zur Dienstleistung vor ihrem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht aber nicht existirt.

Verh. d. K. d. Abg. a. a. O. u. stenog. Ber. Bd. II S. 386.

(Eine ähnliche Ermächtigung war der Staatsregierung auch in den §§ 20 und 38 des Heererg.-Ges. v. J. 1828 eingeräumt.)

Die erwähnte Berechtigung der Staatsregierung beschränkt sich auf die Vorrückung der Termine des Ersatzgeschäftes; eine Abkürzung der im Gesetze für die Vornahme gewisser Handlungen (z. B. für die öffentliche Auflegung der Urliste behufs Geltendmachung von Einsprüchen 2c.) im Interesse der betheiligten Pflichtigen festgestellten Fristen oder eine Aenderung des für das Ersatzgeschäft selbst vorgeschriebenen Verfahrens ist unzulässig; es müssen deshalb auch im Falle des Art. 68 die bezeichneten Fristen eingehalten und die gesetzlichen Vorschriften über Fertigung und Behandlung der Urlisten, Bekanntmachung der Termine, Zusammensetzung der Ersatzcommission und die Art und Reihenfolge ihrer Geschäftserledigung 2c. genau beachtet werden. Läge der Anlaß zur Vorrückung der Ersatztermine in einer beschlossenen Mobilisirung, so fiele allerdings die Zulässigkeit [und damit die Nothwendigkeit einer materiellen Bescheidung] von Gesuchen um Aussetzung der Einreihung und um zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht hinweg; ja es müßten gemäß Art. 8 des Gesetzes diejenigen Pflichtigen, deren Einreihung auf längere Zeit, als ein Jahr ausgesetzt wurde, sofort und ohne Loosung eingereiht, sohin sofort an die Militärbehörden zur Einreihung verwiesen, andrerseits aber auch die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten innerhalb der gesetzlich bestimmten Altersgrenze zum Ersatzgeschäfte beigezogen werden — Art. 8 u. 12, Art. 36 Abs. 2 und 38.

Auf Grund des Art. 68 ist die Staatsregierung unter den dortselbst bezeichneten Voraussetzungen insbesondere auch berechtigt, den in Art. 45 Absatz 1 bezeichneten Termin für die Anmeldung zum Eintrage in die gemeindlichen Urlisten auf einen, dem Eintritte der Betheiligten ins Alter der Wehrpflicht vorangehenden Zeitpunkt zu verlegen, da auch jene Anmeldung lediglich einen, wenn auch in der Hauptsache nach nur vorbereitenden Bestandtheil des Ersatzgeschäfts bildet.

Der der Staatsregierung im Falle des Art. 68 des Gesetzes zustehenden Berechtigung zur Vor- und Zusammenrückung der Ersatztermine entspricht der Natur der Sache nach die Verbindlichkeit der betheiligten Pflichtigen, sich an den festgesetzten Terminen — selbstverständlich unter der Voraussetzung der erfolgten allgemeinen Bekanntmachung derselben (Art. 45 Note 7) — zum außerordentlichen Ersatzgeschäfte zu stellen. Mit ihrer Bekanntmachung erlangen jene Termine kraft der der Staatsregierung gesetzlich eingeräumten Ermächtigung die Bedeutung gesetzlicher Termine und haben für die betheiligten Pflichtigen dieselbe bindende Kraft, wie die für das ordentliche Ersatzgeschäft gesetzlich vorgesehenen Terminsbestimmungen. Die Betheiligten haben sich daher gegebenenfalls auch vor ihrem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht zu jenen Terminen zu stellen und werden im Falle der Nichterfüllung der angeführten Verbindlichkeiten vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 59 des Gesetzes selbst dann nach Art. 76 zu verurtheilen sein, wenn sie die in Art. 53 des Gesetzes bezeichnete Ladung nicht erhalten hätten, da diese Verurtheilung nach der allegirten Gesetzesstelle durch den Nach-

weis einer speciellen Ladung nicht bedingt ist und das Gesetz jedem Betheiligten die Pflicht auferlegt, in Rücksicht auf die ihm im Voraus bekannte Eventualität einer Vorrückung der gesetzlichen Ersatztermine selbst Vorsorge zu treffen, daß ihn die etwaige Aufforderung hiezu erreichen könne; vgl. Art. 53 u. 79 Abs. 2 des Ges., dann bezüglich der Auswanderungsbefugniß Art. 73 und Noten dazu.

VII. Entlassung.[1])

Art. 69.

Wer als Angehöriger[2]) der bewaffneten Macht seine Dienstzeit in derselben beendigt[3]) hat, oder noch vor Ablauf seiner Dienstzeit auf Grund der Untauglichkeit[4]) oder einer besondern gesetzlichen Bestimmung[5]) vom weiteren Dienste befreit wird, soll alsbald[6]) durch Ausstellung eines förmlichen Abschiedes[7]) aus dem militärischen Verbande entlassen werden.

1. Der VII. Abschnitt des Gesetzes handelt von der Entlassung aus der bewaffneten Macht, von den Arten der hierüber auszustellenden Urkunden und von den mit Ausstellung der letzteren betrauten Behörden. Die Entlassung tritt ein, wenn die Wehrpflicht ihr Ende erreicht hat — sei es in Folge Erfüllung der gesetzlichen Dienstzeit in der bewaffneten Macht, oder in Folge einer Thatsache, welche erst nach der Einreihung der Betheiligten in die bewaffnete Macht eingetreten und die Verpflichtung oder Berechtigung zur ferneren Dienstleistung wieder aufhebt (Art. 11, Untauglichkeit, Unwürdigkeit, Auswanderung). Bezüglich der Entlassungsurkunden unterscheidet das Gesetz:

a) Abschiede — solche erhalten diejenigen, welche ihre Dienstzeit in der bewaffneten Macht vollendet haben oder wegen Untauglichkeit oder aus sonstigen Gründen (Art. 11 ꝛc.) vom weitern Dienste befreit werden;

b) Freischeine — für diejenigen untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche nicht oder nur provisorisch eingereiht waren.

c) Entlaßscheine — für die Waffendienstunwürdigen und

d) Urkunden — für diejenigen, welche lediglich ihrer Dienstpflicht in der activen Armee genügt haben.

Die Abschiede werden ausschließend, die unter lit. d bezeichneten Urkunden aber regelmäßig von den Militärbehörden, die unter lit. b und c genannten Certificate endlich je nach Umständen von den Militärbehörden oder von den Ersatzcommissionen ausgestellt.

Die Gesetzgebung des Jahres 1828 kannte Militärabschiede — für diejenigen, welche zum stehenden Heere verpflichtet worden waren und darin, gleichviel wie lange gedient hatten; nur die wegen nachträglich eingetretener Waffendienstunwürdigkeit aus dem Heeresverbande wieder Entlassenen erhielten Laufzettel oder Entlaßscheine, je nachdem sie wegen Verbrechens oder

wegen eines die Waffenunwürdigkeit begründenden Vergehens verurtheilt wurden. Alle übrigen in das Heer nicht Eingereihten (die Freigeloosten, Zurückgestellten, alle Untauglichen mit Einschluß der untauglich befundenen Waffendienstunwürdigen, die nicht verpflichteten Einsteller, die tauglich befundenen Unwürdigen) erhielten Entlaßscheine, welche den Untauglichen sofort nach definitiver Feststellung ihrer Untauglichkeit, den Freigeloosten und Zurückgestellten nach Ablauf der Dauer ihrer Armeepflichtigkeit, d. i. regelmäßig nach erfolgter Abstellung der nächstfolgenden Altersclasse, den Einstellern nach Annahme und Verpflichtung ihres Ersatzmanns und den vom Loose erreichten tauglichen Unwürdigen nach Stellung eines Ersatzmanns oder im Falle ihrer Unvermögendheit hiezu nach Ablauf ihrer sechsjährigen Bereitschaftspflicht für Festungs- und Schanzarbeiten ausgestellt wurden. Die Militärabschiede wurden von den Militärbehörden, die sämmtlichen Entlaßscheine für die Nichteingereihten aber von den Kreisregierungen als obersten Rekrutirungsräthen und zwar je nach dem speciellen Grunde der Entlassung nach verschiedenen Formularien ausgefertigt. — §§ 61 bis 64 des Ges. v. J. 1828 und die hiezu erlassenen Ministerialentschließungen. — Döllinger's V.S. Bd. XXV S. 112—120.

Behufs Vermittlung des Ueberganges zu den Bestimmungen des nunmehrigen Wehrverfassungsgesetzes wurde durch Ziff. 26 der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern v. 31. Jan. 1868 ad Nr. 1343 und durch Minist.Entschl. vom 12. März 1868 ad Nr. 2520 angeordnet, daß die Militärentlassungsurkunden für die Untauglichen und Unwürdigen der Altersclasse 1846 und für alle Conscribirte früherer Altersclassen, welche einen Entlaßschein beanspruchen können und denselben noch nicht erhalten haben, noch von den k. Kreisregierungen K. d. J. als obersten Rekrutirungsräthen und zwar für die Angehörigen der früheren Altersclassen nach den bisher geltenden Bestimmungen mit Anwendung des Conscriptionsstempels von 6 fl.*) und in der Weise auszufertigen seien, daß die in den bisherigen Entlaßscheinformularien enthaltene Hinweisung auf die Verpflichtung der Betheiligten zu den bisherigen Reservebataillons und zur bisherigen Landwehr durch Bezugnahme „auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 bezüglich der Landwehrpflicht" derselben surrogirt wird.

Auch die Pflichtigen der Altersclasse 1846 und der jüngeren Altersclassen, welche noch vor dem Erscheinen des Wehrverf.-Ges. vom 30. Jan. 1868, zum Zwecke ihrer Ansässigmachung oder Auswanderung (§§ 13 u. 67 des Ges. v. 1828) — und ohne selbst in das Heer eingetreten oder verpflichtet worden zu sein — einen Ersatzmann stellten, erhalten solche Entlassungsscheine durch die k. Kreisregierungen.

---

*) Auch diejenigen für untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersclasse 1845, welche wegen momentaner Untauglichkeit von der Altersclasse 1845 zur Altersclasse 1846 verwiesen wurden, sollen gemäß Min.Entschl. v. 4. Sept. 1868 Nr. 10,614 (Kreisamtsbl. für Oberbayern S. 1871) den Entlaßschein auf einem 6 Guldenstempel erhalten.

Für die Untauglichen der Altersclasse 1846 (nicht auch für die hiezu verwiesenen untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersclasse 1845 — siehe oben S. 208) hat bereits der neue Stempelbetrag zu 10 fl. und (soweit die betr. Urkunden nicht etwa unter Benützung des älteren Formulars bereits ausgestellt sind) das neue Formular (Art. 72 des Ges.) in Anwendung zu kommen; vgl. Finanzmin.Entschl. v. 12. Juli 1868 ad Nr. 8475 und Entschl. des Staatsmin. des Innern v. 18. Juli 1868 ad Nr. 8584.*)

2. Die in Art. 69 geregelte Ertheilung eines Militärabschiedes setzt stets voraus, daß der Betheiligte in die bewaffnete Macht — Artikel 1 — eingereiht und hiefür verpflichtet wurde. Demzufolge haben die provisorisch Zugetheilten, wenn sie aus irgend welchem Grunde vor ihrer Verpflichtung z. B. wegen nachträglich eingetretener Untauglichkeit oder Unwürdigkeit wieder zu entlassen sind, keinen Militärabschied zu beanspruchen.

3. Dahin gehören vor Allem diejenigen, welche ihre regelmäßige eilfjährige Dienstzeit in der bewaffneten Macht zurückgelegt haben; die in Art. 6 des Ges. bezeichneten Angehörigen der berittenen Truppen erhalten den Abschied nach Erfüllung ihrer achtjährigen Dienstzeit, die im letzten Absatze des Art. 10 bezeichneten Rückwanderer mit Entlassung ihrer Altersclasse aus der bewaffneten Macht, die nach Art. 15, 85 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3 des Gesetzes in die Landwehr oder deren Ersatzmannschaft eingereihten Pflichtigen nach Ablauf ihrer fünfjährigen Landwehrdienstzeit, die einjährigen Freiwilligen nach Erfüllung ihrer 9jährigen Dienstzeit, endlich die nach Art. 85 u. 88 des Ges. zugelassenen Einsteher, sowie die Capitulanten, sobald sie ihre Einstands- und beziehungsweise Capitulationszeit vollendet und keine weitere Wehrpflicht mehr zu erfüllen haben.

4. Die Feststellung der nach erfolgter Einreihung und Verpflichtung eingetretenen Dienstesuntauglichkeit erfolgt in allen Fällen durch die Militär-Sanitäts-Commissionen; bezüglich der sich als felddienstuntauglich meldenden Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzmannschaften und Beurlaubten insbesondere vgl. § 19 lit. e und § 39 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten rc. vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 237 ff.).

5. Hiezu gehören diejenigen, welche nach erfolgter Einreihung und Verpflichtung auf Grund nachträglich eingetretener Thatsachen die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Gesetzes und demzufolge die Wiederentlassung aus der bewaffneten Macht beanspruchen können, — vergl. Art. 11 Note 15, Art. 46 Anm. Ziff. 3 und Art. 54 Anm. Ziff. 2, dann § 52 der Verordnung vom 14. Februar 1868; desgleichen gänzlich Befreite, welche freiwillig in die Armee getreten sind und nach Ablauf der Dauer ihrer Dienstzeit in der activen Armee ihre Entlassung verlangen; auch die auswandernden Re-

---

*) Die Formularien der Frei- und Entlaß-Scheine (Art. 71 u. 72) sind wie bisher bei den betr. Kreis-Stempelverlagsämtern zu beziehen (vgl. die angef. Min.Entschl. v. 18. Juli 1868.

servisten und Landwehrmänner, sowie diejenigen Angehörigen der activen Armee, welche die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung erhalten haben. Vgl. Art. 73 und § 48 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Nicht hieher gehören die wegen Unwürdigkeit oder etwa gesetzwidrig erfolgter Einreihung (Art. 62 u. 66 Abs. 3) aus der bewaffneten Macht zu entlassenden Pflichtigen; für erstere gilt Art. 71 des Gesetzes; letzteren wird seitens der betr. Abtheilungscommandos ein besonderes, das Sachverhältniß angebendes, Entlassungszeugniß auszufertigen sein.

6. Die Entlassung selbst hat, abgesehen von der Bestimmung in Art. 75 des Gesetzes, sofort am Tage der Vollendung der gesetzlichen Dienstzeit, beziehungsweise mit endgiltiger Feststellung des Entlassungsgrundes zu erfolgen. — Art. 4—7.

7. Das Formular eines solchen Militärabschieds siehe im Anhange zu den Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868 — Rggsbl. S. 310.

Derselbe bildet einen Bestandtheil des Militärpasses und wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen für die in den Formationsstand der activen Armee Eingereihten wie für die Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe vom betreffenden Abtheilungscommando, in allen andern Fällen vom Landwehrbezirkscommando, unter dessen Controle der Pflichtige stand, ausgestellt. Vgl. § 31 der angef. Bestimmungen vom 6. Febr. 1868.

Die Abschiede unterliegen keinerlei Tax- oder Stempelgebühr.

Art. 70.[1])

Wer seiner Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet[2]) hat, kann hierüber Urkunde[3]) verlangen.[4—6])

1. Die Ausstellung der in Art. 70 bezeichneten Urkunde setzt voraus, daß der Pflichtige seiner Dienstpflicht in der activen Armee, nicht aber seiner Gesammtdienstpflicht bereits Genüge geleistet hat; letzterenfalls wäre ihm der Abschied auszufertigen (Art. 69).

2. Anspruch auf fragliche Urkunde haben sohin die Pflichtigen, welche ihre gesetzliche dreijährige Dienstzeit in der activen Armee vollendet haben, die in Art. 6 des Ges. bezeichneten Pflichtigen aber nach Ablauf des 4. Dienstjahrs, die einjährigen Freiwilligen nach Ablauf ihres Freiwilligenjahrs, die im ersten Absatze des Artikels 87 bezeichneten, den berittenen Truppen zugetheilten Pflichtigen der Altersclassen 1845—1847 incl., beziehungsweise 1842 bis 1844 einschlüssig nach Ablauf ihrer dortselbst festgesetzten vierjährigen, beziehungsweise fünfjährigen Dienstzeit in der activen Armee, endlich die noch wehrpflichtigen Einsteher und Capitulanten nach Erfüllung ihrer Einstands-, beziehungsweise Capitulationszeit (vgl. Art. 69 Note 3).

Der Artikel 70 bezieht sich seinem Wortlaute nach („in der activen

Armee") nur auf solche Pflichtige, welche wirklich in der activen Armee oder deren Ersatzmannschaften gedient haben.

Diejenigen Pflichtigen, welche ohne vorgängige Dienstleistung in der activen Armee nach Maßgabe des Gesetzes sofort in die Landwehr einzutreten hatten, insbesondere die in Art. 15 des Gesetzes bezeichneten landwehrpflichtigen Ein- und Rückwanderer, Uebergegangenen und zeitweise Befreiten, sowie die landwehrpflichtigen Einsteller und Cautionssteller (Art. 85 u. 88) haben zwar ihrer Dienstpflicht für die active Armee (wenn auch nicht in derselben) gleichfalls Genüge geleistet; sie werden aber regelmäßig einer besonderen Urkunde hierüber nicht bedürfen, da in dem Militärpasse, welchen sie bei ihrem Eintritte in die Landwehr erhalten, ihre Landwehrangehörigkeit bestätigt ist, diese Bestätigung aber von selbst das Zeugniß über die Erfüllung der Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee in sich schließt.

Dagegen werden den der Landwehr nicht angehörigen zeitweise Befreiten, welche wegen bereits vollendeten 24., beziehungsweise 25. Lebensjahres in die active Armee selbst bei Wegfall der Befreiungsgründe nicht mehr eingereiht werden können (Art. 12 Abs. 3, Art. 15 und Art. 58 Abs. 1 u. 3), dann den überhaupt nicht wehrpflichtig gewordenen Einwanderern und Uebergangenen (Art. 9 u. 15) auf Verlangen seitens der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat auf Grund der etwa aus der Bezirksliste zu entnehmenden oder der sonstigen vorhandenen Aufschlüsse besondere (nach § 7 des Ges. über das Stempelwesen vom 18. Dez. 1812 auf einem Stempel von 15 kr. zu fertigende) Certificate auszustellen sein, worin denselben unter Angabe des concreten Sachverhältnisses die Erfüllung der Dienstpflicht für die active Armee bestätigt wird (vgl. auch Art. 30 Note 8 oben).

3. Dieser Gesetzesvorschrift wird regelmäßig dadurch genügt, daß den in den Formationsstand der activen Armee eingereihten und den Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe seitens des betr. Abtheilungscommandos, den übrigen Pflichtigen aber seitens des betr. Landwehrbezirkscommandos (bei ihrem Uebertritte in die Reserve) die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der activen Armee im Militärpasse bestätigt wird — § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten rc. vom 6. Febr. 1868 mit Formular (Rggsbl. S. 267, 268 und 306), ferner Min.Entschl. vom 12. März 1868 ad Nr. 2520.

4. Da nach Art. 33 und 34 Ziff. 1 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 die Verehelichung oder vielmehr die Ausstellung des hiefür erforderlichen Zeugnisses durch den Nachweis darüber bedingt erscheint, „daß der Verehelichung des Mannes die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht", nach Art. 30 des vorliegenden Gesetzes aber den Wehrpflichtigen die Verehelichung regelmäßig erst nach Erfüllung ihrer Wehrpflicht „zum Dienste in der activen Armee" gestattet ist, so erhalten die in Art. 70 des Ges. bezeichneten Urkunden in der Regel zugleich die Bedeutung eines Nachweises über die Nichtexistenz eines der beabsichtigten Verehelichung eines Wehrpflichtigen entgegenstehenden militärdienstlichen Hindernisses.

5. Auch ein von der Wehrpflicht gänzlich Befreiter wird unter Umständen und soferne seine gänzliche Befreiung nicht als Amtsnotorium gelten kann — eines Nachweises über Erfüllung der Wehrpflicht bedürfen, so z. B. zum Zwecke der Auswanderung, der Verehelichung ꝛc. (Art. 73 unten und Art. 34 des Verehelichungsgesetzes ꝛc.). War nun derselbe etwa bereits in die Armee eingereiht und verpflichtet und wurde er erst nach seiner Verpflichtung auf Grund nachträglich eingetretener Befreiungsgründe entlassen (z. B. zufolge nachträglichen Eintritts einer der in Art. 11 Ziff. 2 bis 4 des Ges. bezeichneten Voraussetzungen), so hat derselbe nach Art. 69 des Gesetzes einen Militärabschied zu beanspruchen; andernfalls wird ihm aber seitens der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat auf Grund der Vorträge in der Bezirksliste ein Certificat auszustellen sein, worin die erfolgte gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht bestätigt wird.

6. Die nach Artikel 14 des Gesetzes zurückgestellten Wehrpflichtigen haben ihrer Verpflichtung zum Dienste in der activen Armee erst dann genügt, wenn sie entweder in dieselbe eingereiht und die gesetzliche Dienstzeit darin abgeleistet haben oder als untauglich erklärt sind, oder endlich gemäß Artikel 58 Absatz 1 und 3 des Gesetzes für den nächsten Jahrgang nicht weiter vorgemerkt werden können.

Im ersten Falle erhalten sie nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit in der activen Armee die in Art. 70 des Gesetzes bezeichnete Urkunde, in den beiden letzteren Fällen finden die Bestimmungen des Artikel 72 des Gesetzes auf sie Anwendung.

Art. 71.[1])

[2]) Wehrpflichtige, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig[3]) gemacht haben, werden unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses aus der bewaffneten Macht entfernt[4]) und erhalten vorbehaltlich[5]) der Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 statt des Abschiedes einen Entlaßschein, in welchem die Ursache der Entfernung ausgedrückt sein muß.[6])

Der Entlaßschein[7]) ist, je nachdem der Wehrpflichtige schon eingereiht war oder nicht, von dem betreffenden Commando[8]) oder von der Ersatzcommission[9]) zu ertheilen.[10])

1. In Artikel 71 ist die Entlassung der Waffendienstunwürdigen geregelt; dieselben erhalten insgesammt — im Gegensatze zu den mit einem Freischeine zu entlassenden Untauglichen (Art. 72) — einen Entlaßschein. Nach dem Heerergänz.-Gesetze von 1828 (§§ 45 und 63 Ziff. 3, dann §§ 64 und 66) erhielten die nicht eingereihten Unwürdigen einen, den Grund ihrer Entlassung angebenden Entlassungsschein, sobald sie einen Ersatzmann

gestellt hatten oder sechs Jahre lang zu Festungs- und Schanzarbeiten sich bereit gehalten hatten. Die Behandlung als „Unwürdige" war aber durch die Tauglichkeit des Betheiligten und dadurch bedingt, daß denselben das Loos zur Einreihung getroffen hatte. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen fallen nach dem nunmehrigen Gesetze hinweg, da die Untersuchung der Pflichtigen hinsichtlich ihrer Diensttauglichkeit — ebenso wie die Loosung — der Streichung der „Unwürdigen" von der Bezirksliste erst nachfolgt, die Unwürdigen sohin weder untersucht, noch zur Loosung beigezogen werden — Art. 54 oben.

2. Der erste Absatz des Artikels bezieht sich nur auf solche Waffendienstunwürdige, deren Unwürdigkeit erst nach ihrer Einreihung in die bewaffnete Macht eingetreten ist; Absatz 2 handelt von den Waffendienstunwürdigen im Allgemeinen.

3. vgl. Art. 16 und Anm. dazu.

4. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Betheiligten wegen der die Waffendienstunwürdigkeit begründenden That erst nach ihrer Einreihung in die bewaffnete Macht verurtheilt wurden; war diese Verurtheilung schon zur Zeit der Aushebung ihres Jahrgangs erfolgt, so konnten sie gemäß Art. 54 und 64 des Gesetzes überhaupt nicht eingereiht werden. Wäre aber die Einreihung gleichwohl (etwa wegen Unbekanntheit fraglicher Verurtheilung) erfolgt, so müßte sie als gesetzwidrig seitens der Militärbehörden rescindirt und der Betheiligte sofort mit einem vom betr. Abtheilungs- oder beziehungsweise Landwehrbezirkscommando auszufertigenden Entlaßscheine, in welchem der Grund der Entlassung mit Angabe des concreten Sachverhältnisses zu constatiren wäre, aus der bewaffneten Macht entfernt werden.

Ob das betr. Urtheil von einem Civil- oder von einem Militärgerichte, dann im In- oder im Auslande erlassen wurde, begründet keinen Unterschied — vgl. indessen über diese Punkte Art. 16 Note 2.

Auch die Reservisten und Landwehrmänner werden im Falle ihrer Verurtheilung wegen eines die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reates gleich den in den Formationsstand oder in die Ersatzmannschaften der activen Armee Eingereihten aus der bewaffneten Macht entfernt.

Die nach der früheren Gesetzgebung (§§ 58 und 66 des Gesetzes vom Jahre 1828) den Waffendienstunwürdigen primär obgelegene Ersatzmannstellung ist im vorliegenden Gesetze hinweggefallen; ebendeshalb wurde auch den waffendienstunwürdigen Deserteurs, welche einen Ersatzmann nicht zu stellen vermochten, die ihnen nach § 76 des Ges. v. J. 1828 als Surrogat der Ersatzmannstellung obliegende verlängerte Bereitschaftspflicht erlassen (vergl. oben Art. 3 Note 5 S. 20) und die Bekanntmachung vom 26. Aug. 1868 (Rggsbl. 1868 S. 1614).

5. vgl. oben Art. 16. Die Waffendienstunwürdigen sind solange zu militärischen Arbeiten bereit zu halten und thunlichst zu verwenden, daß diese Zeit mit ihrer in dem stehenden Heere etwa zugebrachten Dienstzeit sechs Jahre beträgt.

Bei Landwehrmännern, welche sich der Ehre der Waffen unwürdig gemacht haben, fällt hiernach diese 6jährige Bereitschaftspflicht regelmäßig hinweg.

6. Der Entlaßschein wird nicht in den Militärpaß eingetragen, sondern auf besonderen gestempelten Bögen ausgefertigt und hievon im Militärpaß Vormerkung gemacht; vergl. die Bemerkung Ziff. 2 im Formular des Militärabschiedes (Rggsbl. 1868 S. 310).

7. Ueber das Formular*) der Entlaßscheine — vgl. § 45 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868 und Beilage XI dazu; der Entlaßschein unterliegt gemäß Art. 83 des. Ges. einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe. Pflichtigen, welche ihre Mittellosigkeit sowie die Mittellosigkeit ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesen haben, wird der Entlaßschein ungestempelt ausgefertigt; bei Zweifeln über die Mittellosigkeit ist seitens der betr. Ersatzcommission und beziehungsweise des betr. Abtheilungs- oder Landwehrbezirkscommandos die Entscheidung der Regierungsfinanzkammer durch Vermittlung der einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörde zu erholen (§ 47 der angef. Vollz.Vorschr.).

8. „Commando" — d. i. für die Angehörigen einer bestimmten Heeresabtheilung (also auch für die Angehörigen der Ersatzmannschaft I. Classe) das betr. Abtheilungscommando — in den übrigen Fällen das betr. Landwehrbezirkscommando.

9. vgl. Art. 54 Ziff. 2.

Der Entlaßschein ist den Unwürdigen zuzustellen, sobald ihre Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Ges. endgiltig feststeht — sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatzcommission nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäfts und nicht erst nach Ablauf der sechsjährigen Bereitschaftspflicht zu militärischen Arbeiten — § 45 der angef. Vollz.Vorschr. — sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 332. Auch die Waffendienstunwürdigen der bereits ausgehobenen Altersclassen können die sofortige Ausfertigung ihres Entlaßscheins beanspruchen, da für dieselben die ihnen noch obliegende Bereitschaft zu militärischen Arbeiten nicht aufgehoben wird (Min.Entschl. vom 29. Aug. 1868 ad Nr. 10,235). Kr.A. für Oberb. S. 1854.

Ueber den Beginn der Bereitschaftszeit vgl. Art. 16 Note 14 und § 45 der Vollz.Vorschr.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem die Unwürdigen ihren Entlaßschein erhalten haben, sind dieselben vom Standpunkte der Wehrpflicht an der Verehelichung nicht mehr gehindert — Art. 30 Note 7 — sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 364. — Bezüglich der Auswanderung von Waffendienstunwürdigen vgl. Art. 73 Abs. 2.

---

*) Dies Formular ist auch für die Unwürdigen der früheren Altersclassen, welche ihre sechsjährige Bereitschaftszeit noch nicht erfüllt haben und nach Maßgabe des neuen Gesetzes nunmehr sofort ihren Entlaßschein beanspruchen können, anzuwenden sein.

Ueber die Mittheilungen der Staatsanwälte an die Distriktsverwaltungsbehörden und Landwehrbezirkscommandos über die Einleitung und den Ausgang strafrechtlicher Untersuchungen gegen Wehrpflichtige ꝛc. vgl. § 16 lit. d der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten ꝛc. vom 6. Febr. 1868 und die Just.Min.Entschließungen vom 7. Juni 1868 (Just.-Min.Bl. S. 129—131).

10. „zu ertheilen." — Die Ausfertigung der Entlaßscheine ist nicht durch einen desfallsigen Antrag der Betheiligten bedingt; die Annahme derselben und die Entrichtung der betreffenden Stempelgebühren kann deshalb — von der Bestimmung in Art. 83 Absatz 2 abgesehen — von den Betheiligten nicht verweigert werden.

Art. 72.[1])

Die untauglich Befundenen[2]) erhalten von der Ersatzcommission,[3]) im Falle des Art. 61 von dem Regimente,[4]) bei dem sie vorläufig eingereiht waren, einen Freischein.[5])

1. Für die Untauglichen werden künftighin nicht mehr Entlaßscheine, sondern zum Unterschiede von den Entlaßscheinen der Unwürdigen Freischeine ausgestellt. Hinsichtlich der an Untaugliche der Altersclasse 1846 und der älteren Altersclassen auszufertigenden Entlassungsurkunden vgl. oben Art. 69 Note 1.

2. vgl. hiezu Art. 13; hierunter sind übrigens nur solche Untaugliche begriffen, welche in die bewaffnete Macht noch nicht eingereiht und für dieselbe nicht verpflichtet waren; Wehrpflichtige, welche erst während ihrer Dienstzeit in der activen Armee oder Reserve oder Landwehr untauglich wurden, erhalten (gebührenfrei) einen Abschied (Art. 69). Zu den „untauglich Befundenen" gehören auch diejenigen nach Art. 14 des Gesetzes Zurückgestellten, deren wiederholte Beiziehung zum Ersatzgeschäfte und weitere Vormerkung für den nächsten Jahrgang nach Art. 58 Abs. 1 und 3 des Gesetzes nicht mehr stattfindet.

3. vgl. Art. 54 Ziff. 3 und Art. 56 oben. Die Freischeine werden den Betheiligten seitens der Ersatzcommission sofort nach deren endgiltig constatirter Untauglichkeit ausgefertigt (§ 46 der Vollz.Vorschr.).

4. vgl. oben Art. 60 und 61 des Gesetzes. — „von dem Regimente" — es wäre wohl richtiger gewesen, wenn der Gesetzgeber auch hier, wie im Absatze 2 des Art. 71 des Gesetzes — die Ausstellung des Freischeins für die vorläufig Eingereihten „dem betreffenden Commando" übertragen hätte. Die Gesetzesstelle bezieht sich auf diejenigen Pflichtigen, welche zu den Sitzungen der Ersatzcommission nicht erschienen, sohin seitens der Ersatzcommission gemäß Art. 60 des Gesetzes als präsumtiv tauglich in die Aushebungsliste aufgenommen und seitens des betr. Landwehrbezirkscommandos nach Art. 64 des Ges. provisorisch an die active Armee zugetheilt wurden. Da die Zutheilung solcher Pflichtigen an die active Armee jedoch gleichfalls nach Ordnung des Eintrags in die Aushebungs-

liste, sohin nach Maßgabe des Looses erfolgt, so ist ihre Zuweisung zu einem „Regimente" keine absolute Nothwendigkeit und andrerseits ihre Zutheilung zur Ersatzmannschaft II. Classe keine Unmöglichkeit. Die bei ihrer nachträglichen Sistirung und hierauf erfolgten Untersuchung als untauglich befundenen Pflichtigen dieser Kategorie werden daher, soferne sie dem Formationsstande oder der Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee zugewiesen waren, vom Commando der betr. Abtheilung, soferne sie aber der Ersatzmannschaft II. Classe zugetheilt wurden — vom betreffenden Landwehrbezirkscommando den Freischein zu erhalten haben.

5. Das Formular (XII) für die Freischeine ist in § 46 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868 festgestellt; dieselben unterliegen einer Stempelgebühr von 10 fl.; Mittellosen wird, soferne sie ihre Mittellosigkeit und die Mittellosigkeit ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen durch Zeugniß der Gemeindebehörde und Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesen haben, auch der Stempel nachgesehen. Ergeben sich Zweifel bezüglich der Mittellosigkeit, so ist durch Vermittlung der betr. Distriktsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Regierungsfinanzkammer zu erholen — § 47 der Vollz.Vorschr.

Die Begünstigung des § 90 Ziff. 1 des Gesetzes v. J. 1828, wornach den mit sogenannten „auffallenden Gebrechen" behafteten Untauglichen die Entlassungs- (Frei-)scheine kostenfrei auszufertigen waren, ist für die Folge hinweggefallen — Art. 83.

Art. 73.[1])

[2]) Keinem Wehrpflichtigen ist von dem Zeitpunkte des Beginnes[3]) seiner Wehrpflicht (Art. 7) an die Auswanderung gestattet, bevor er entweder in die active Armee einschließlich der Ersatzmannschaft eingereiht,[4]) oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endgiltig festgestellt ist.[5])

Die Angehörigen[6]) der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft, dann die nach Art. 16 zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehaltenen unwürdigen[7]) Wehrpflichtigen dürfen nur mit militärdienstlicher Bewilligung[8]) auswandern.

Die Reservisten und Landwehrmänner sind an der Auswanderung nicht gehindert.[9—12])

Art. 74.

Im Falle des Kriegs und bei bestehender Kriegsgefahr kann die Auswanderung von Angehörigen[13]) der bewaffneten Macht oder einzelner Kategorieen derselben durch allerhöchste Entschließung untersagt werden.[14 u. 15])

1. Nach Inhalt des Art. 73 des Gesetzes begründet auch die Auswanderung die Entlassung aus der bewaffneten Macht.

Was die Auswanderung im Allgemeinen betrifft, so wurde bereits in Note 2 zu Art. 3 des Gesetzes bemerkt, daß nach den dermalen bestehenden Grundsätzen jedem dispositionsfähigen Bayern, welcher „den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland Genüge geleistet“ hat, die Auswanderung in jeden andern Staat unbedingt freistehe — vgl. § 14 Titel IV der Verf.-Urkunde. Diese Verfassungsbestimmung gestattet den Bayern zwar lediglich die Auswanderung in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; sie findet aber auch auf die Auswanderungen in andere Staaten Anwendung, nachdem die im Patente vom 28. Februar 1764 und im Rescripte vom 4. Juni 1804 enthaltenen Auswanderungsbeschränkungen schon zufolge ihrer Unvereinbarkeit mit dem Principe der persönlichen Freiheit keinerlei Geltung mehr beanspruchen können (vgl. Dr. v. Pözl's Verf.R. 3. Auflage § 32; sowie auch Minist.Entschließung vom 10. Nov. 1862 — Handbibl. des b. Staatsb. Suppl.Bd. II S. 357).

Die Verbindlichkeiten, denen vor der Auswanderung Genüge zu leisten ist, betreffen insbesondere die Erfüllung der Wehrpflicht, die vorerstige Entrichtung der allenfalls rückständigen öffentlichen Steuern und Abgaben, die vorgängige Erstehung rechtskräftig ausgesprochener Strafen, die Befriedigung der Privatgläubiger, die Rückgabe genossener Staatsstipendien (Verordnung vom 10. März 1812 Rggsbl. S. 488) und in einzelnen Fällen auch die Entrichtung der sogenannten Nachsteuer (Mandat vom 6. Juli 1804 — Rggsbl. S. 636); letztere (= 10% des exportirten Vermögens) cessirt übrigens bei Auswanderungen in Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge abgeschlossen sind oder besondere Reciprocitätsverhältnisse bestehen.

Die Frage, in wie weit die Wehrpflicht der Auswanderung eines Bayern in einen fremden Staat hindernd entgegenstehe, bemißt sich ausschließend nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes. Dasselbe unterscheidet sich auch in dieser Hinsicht wesentlich vom Gesetze des Jahres 1828.

Nach § 67 des Heerergänzungsgesetzes v. J. 1828 hatte sich „die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung“ primär „nach den Staatsverträgen, bei deren Ermangelung aber nach den Grundsätzen der Reciprocität“ zu richten und wenn auch solche nicht zur Anwendung kamen, so hatten diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit standen und diensttauglich waren, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sofort auf 6 Jahre in die Armee eintrat. Ueber die desfallsigen Staatsverträge vgl. Döllinger's V.S. Bd. III und XXII.

Außerdem hatten diejenigen, welche vor ihrem Eintritte ins Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit selbstständig oder mit ihren Familien in Staaten auswanderten, in denen die Naturalisation (wie z. B. in Belgien, Frankreich, Nordamerika rc.) erst nach mehrjährigem Aufenthalte daselbst erfolgt, auf Grund besonderer Vorschriften zur Sicherung der seinerzeitigen Erfüllung ihrer

Wehrpflicht eine Caution von 1500 fl. aufrecht zu machen; diese Caution konnte indessen in jeder den Zweck derselben sichernden Weise (durch Bürgschaft 2c.) errichtet werden und wurde auch denjenigen auferlegt, welche ohne die Absicht einer Auswanderung in solche Staaten nur zu reisen beabsichtigen.

Vgl. Minist.Entschl. v. 24. Mai 1853 ad Nr. 5797, v. 22. Jan. 1854 ad Nr. 4756 u. 4757 und vom 18. April 1854 ad Nr. 12,295; dagegen auch die Minist.Entschl. vom 7. Dezember 1829 (Döllinger's V.S. Bd. III S. 74).

Hiernach war bisher die Auswanderung vor Erfüllung der Militärpflicht, d. i. regelmäßig bis zum zurückgelegten 27. oder 28. Lebensjahre nicht unwesentlich beschränkt.

Im Gegensatze hiezu ist im vorliegenden Gesetze das Princip der Auswanderungsfreiheit festgehalten und die Auswanderung vom Standpunkte der Wehrpflicht nur insoweit beschränkt, als es die Rücksichten auf die Wehrkraft des Staats unbedingt gebieten. Im Verfolge dieser Grundsätze ist insbesondere

a) denjenigen, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind, dann den Reservisten und Landwehrmännern (von Art. 68 und 74 abgesehen) die Auswanderung unbedingt gestattet,

b) die Auswanderung der in das Alter der Wehrpflicht bereits eingetretenen Pflichtigen aber an die vorerstige Einreihung derselben in die active Armee oder an die vorgängige Befreiung derselben von der Wehrpflicht geknüpft und

c) die Auswanderung der Angehörigen der activen Armee und der Waffendienstunwürdigen von einer desfallsigen militärdienstlichen Bewilligung abhängig gemacht.

Dem Princip der Auswanderungsfreiheit unbeschadet soll übrigens nach den bestehenden Vorschriften jeder Auswanderung ein besonderes Verfahren vorausgehen, dessen Zweck darauf gerichtet ist, zu constatiren, ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen Bayern erfüllt seien.

Ist diese Voraussetzung gegeben, so darf die Auswanderung nicht beanstandet werden, andernfalls ist der Betheiligte zur vorerstigen Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen anzuhalten.

In diesem Sinne wird zwischen erlaubter und unerlaubter (heimlicher) Auswanderung unterschieden und ist diese Unterscheidung auch hinsichtlich der Wirkungen der Auswanderung nicht ohne praktische Bedeutung.

Wer nämlich die Bewilligung zur Auswanderung in einen fremden Staat erlangt und dortselbst zum Zwecke seiner Naturalisation seinen thatsächlichen Aufenthalt genommen hat, wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Naturalisation in die Ur-, Bezirks- und Aushebungs-Liste seines Jahrgangs während der Dauer seiner Abwesenheit im betr. fremden Staate nicht aufgenommen. Seine Beiziehung zum Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs unterbleibt, weil sie in ihren Folgen die demselben ertheilte Bewilligung zur Auswanderung wieder aufheben und dessen Naturalisation im betr. fremden Staate unmöglich machen würde. Kehrt aber ein solcher Auswanderer vor Erwerb des betr. fremden In-

digenats nach Bayern zurück, so unterliegt er gleich einem Rückwanderer den Bestimmungen des Art. 10 des Wehrverf.Ges.

Wer sich dagegen ohne Bewilligung in einen fremden Staat zum Zwecke der Naturalisation begeben hat, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 6 Ziff. 2 im Zusammenhalte mit § 12 Titel IV der Verf.Urk. bis zum Erwerbe der fremden Staatsangehörigkeit allen Verpflichtungen eines Bayern unterworfen; er wird daher zum Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs beigezogen, unterliegt gegebenenfalls den Folgen des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit (Art. 76 und 77) und wird im Falle seiner Rückkehr vor Erwerb des fremden Indigenats sofort nach Maßgabe seiner Tauglichkeit auf die volle gesetzliche Dienstzeit in die bewaffnete Macht eingereiht (Art. 77 Abs. 3); hat derselbe das Indigenat des betr. fremden Staates nachgewiesenermassen erworben, so erscheint seine persönliche Einreihung in die bewaffnete Macht Bayerns allerdings unzuläßig (Art. 3).

Zuständig zur Bescheidung von Auswanderungsgesuchen ist regelmäßig diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk der Betheiligte seine Heimat anzusprechen hat; besteht jedoch mit dem Staate, wohin der Betheiligte auszuwandern beabsichtigt, kein Freizügigkeitsvertrag, so hat über das desfallsige Gesuch die betreffende Kreisregierung Kammer des Innern zu entscheiden — vgl. hierüber § 23 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 und über das Ganze die Ministerial-Entschließung vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 (im Anhange).

2. Nach Art. 5 des Regierungsentwurfs sollte die selbstständige Auswanderung diensttauglicher Jünglinge vom 18. Lebensjahre an untersagt werden; diese Bestimmung wurde jedoch abgelehnt, da sich ein solches ausgedehntes Auswanderungsverbot durch die Rücksichtnahme auf eine, noch nicht existente Pflicht nicht rechtfertigen lasse, gegen Scheinauswanderungen aber ohnehin in Art. 10 des Gesetzes Vorsorge getroffen sei.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 181 und 196.

Dafür wurde auf Anregung der Kammer der Reichsräthe der erste Absatz des vorliegenden Artikels in das Gesetz aufgenommen und hiedurch das Bedenken beseitigt, daß Leute, welche in das Alter der Wehrpflicht bereits eingetreten und möglicherweise auch bereits zum Ersatzgeschäfte beigezogen sind, gleichwohl (nach Abs. 2 dieses Artikels) noch bis zum Zeitpunkte ihrer Verpflichtung sich sollten der Erfüllung ihrer Wehrpflicht durch Auswanderung entziehen können.

Vgl. Verh. d. K. d. Reichsräthe Bd. III S. 592 Bd. IV S. 125 u. 126 nebst Beilagen hiezu; stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1868 Bd. II S. 287 386 und 535.

3. „Vom Zeitpunkte des Beginns seiner Wehrpflicht an“ — also mit dem Eintritte eines Bayern in das Alter der Wehrpflicht (Art. 7) ist demselben die Auswanderung insolange nicht gestattet, als er nicht ent-

weder in die active Armee oder deren Ersatzmannschaft eingereiht (vgl. Note 4 unten) oder von der Wehrpflicht definitiv befreit ist.

Der erste Absatz des Artikels 73 findet sonach keine Anwendung auf die Angehörigen der activen Armee oder deren Ersatzmannschaft; er ist auch nicht anwendbar auf die Reservisten und Landwehrmänner — für alle diese Pflichtigen sind in Abs. 2 und 3 des Artikels besondere Bestimmungen getroffen.

Die vorliegende Gesetzesstelle bezieht sich vielmehr ausschließlich auf jene Pflichtigen, welche gemäß Art. 7 des Ges. das Alter der Wehrpflicht zwar bereits erreicht haben, aber weder bereits in die active Armee eingereiht, noch von der Wehrpflicht definitiv befreit sind; sie findet also insbesondere Anwendung auf diejenigen Pflichtigen, welche zufolge ihres Alters zum Ersatzgeschäfte beizuziehen oder eben in der Aushebung begriffen sind, mit Einschluß der nach Art. 9 und 10 der nachträglichen Einreihung in die active Armee unterliegenden Einwanderer, Rückwanderer und Uebergangenen; ferner fallen unter diese Gesetzesbestimmung jene, welche die Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8) oder unter Vormerkung für den nächsten Jahrgang die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht (Art. 12 und Note 5 unten) erlangt haben oder für den nächsten Jahrgang zurückgestellt (Art. 14) oder nach Art. 62 und 66 blos provisorisch der activen Armee zugetheilt wurden, ferner die Widerspenstigen, die durch eigenes Verschulden in die Aushebungsliste ihres Jahrgangs nicht eingetragenen und diejenigen, ins Alter der Wehrpflicht bereits eingeretenen Pflichtigen, welche die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste erlangt, ihren Dienstantritt aber vorläufig ausgesetzt haben.

Ob diese Pflichtigen im Einzelnen etwa seinerzeit die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht beanspruchen können, ist irrelevant; auch diejenigen, welche voraussichtlich wegen zweifelloser Untauglichkeit die Befreiung von der Wehrpflicht erlangen werden, fallen — solange sie diese Befreiung nicht thatsächlich erlangt haben — unter die Gesetzesbestimmung.

Vor dem Beginne der Wehrpflicht, also bis zum 1. Januar des Jahres, in welchem der Betheiligte das 21. Lebensjahr vollendet, ist dagegen vom Standpunkte der Wehrpflicht die Auswanderung Jedem freigestellt und weder an eine Cautionsleistung, noch an sonstige Beschränkungen geknüpft. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, daß dieser Satz auf Freiwillige, welche vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht in die active Armee eingetreten und bereits verpflichtet sind, nicht anwendbar ist, dieselben vielmehr als Angehörige der activen Armee den Bestimmungen in Abs. 2 des Art. 73 unterliegen. Dagegen sind diejenigen Pflichtigen, welche zum einjährigen Freiwilligendienste mit Dienstantrittsaufschub (Art. 36 Abs. 2) zugelassen, aber noch nicht beeidigt sind, bis zum Eintritte in das Alter der Wehrpflicht an der Auswanderung gleichfalls nicht gehindert (vgl. § 51 der Verordnung v. 14. Febr. 1868). Ebenso versteht es sich von selbst, daß derjenige, dessen Auswanderung das

Wehrverfassungsgesetz nicht im Wege steht, außerdem auch die übrigen Vorbedingungen der Auswanderung zu erfüllen habe — §§ 1 bis 4 der obenangef. Min.Entschl. vom 2. Febr. 1868.

Der Grundsatz, daß den ins Alter der Wehrpflicht noch nicht Eingetretenen vom Standpunkte der letzteren die Auswanderung unbedingt freistehe, wird übrigens in dem Falle eine Modification erleiden müssen, wenn die Staatsregierung auf Grund der ihr in Art. 68 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung aus Anlaß drohenden Kriegs oder sonstiger dringender Fälle die Termine für das Ersatzgeschäft insgesammt oder theilweise auf einen dem Eintritte der Pflichtigen ins Wehrpflichtalter vorausgehenden Zeitpunkt verlegt.

In diesem Falle wird der Zeitpunkt, mit welchem der betreffende Jahrgang zur Stellung beim Ersatzgeschäfte aufgerufen wird, hinsichtlich der Zulässigkeit der Auswanderung „dem Zeitpunkte des Beginns der Wehrpflicht" gleichzustellen und demzufolge von jenem Momente an den zum aufgerufenen Jahrgange gehörigen Pflichtigen die Auswanderungsbewilligung zu versagen sein. Denn es liegt wohl in der Natur der Sache, daß die der Staatsregierung in gewissen Fällen gemäß Art. 68 des Gesetzes zustehende Befugniß zur Vorrückung des Ersatzgeschäfts zugleich die Berechtigung in sich begreift, diejenigen Auswanderungsbeschränkungen, welche vom Gesetze selbst für die Zeiten des Friedens und zur Ermöglichung des ordentlichen Ersatzgeschäfts (in Art. 73) getroffen wurden, auch auf die ungleich dringenderen Fälle einer Mobilisirung auszudehnen; ohne diese Berechtigung wäre die Bestimmung des Art. 68 vollständig werth- und bedeutungslos, der Vollzug eines solchen außerordentlichen Ersatzgeschäfts aber unter Umständen geradezu unmöglich.

4. Mit dem Zeitpunkte seiner Einreihung in den Formationsstand der activen Armee oder deren Ersatzmannschaft d. i. mit dem Zeitpunkte der Verpflichtung wird der Wehrpflichtige Angehöriger der activen Armee und unterliegt sodann als solcher hinsichtlich der Befugniß zur Auswanderung den Bestimmungen im 2. Absatze dieses Artikels.

5. „oder seine Befreiung von der Wehrpflicht endlich festgestellt ist" — die hier angeführte Vorbedingung der Auswanderungsbefugniß steht — wie aus der Fassung des Satzes hervorgeht — im Gegensatze zu der unmittelbar voraus erwähnten Einreihung in die active Armee und bezieht sich daher auf alle jene Pflichtige, welche von der Einreihung in die active Armee (mit Einschluß der Ersatzmannschaft) definitiv befreit oder aus derselben vor Ablauf ihrer gesetzlichen Dienstzeit aus irgend welchem Grunde wieder entlassen wurden. — Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 592.

Der Ausdruck „Befreiung von der Wehrpflicht" ist sonach der Absicht des Gesetzes nicht vollständig adäquat und wäre nach dem Vorgange des Art. 30 Abs. 1 wohl entsprechender durch die Worte „Befreiung von der Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee" ersetzt worden; daß die endgiltige Befreiung von der Wehrpflicht zur activen Armee für sich allein —

die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen der Auswanderung vorausgesetzt — die Berechtigung zur Auswanderung begründe und letztere nicht erst durch die Befreiung von der Gesammtwehrpflicht in der bewaffneten Macht bedingt sei, kann um so weniger zweifelhaft sein, als den Reservisten und Landwehrmännern in Abs. 3 des Art. 73 die Auswanderungsfreiheit ausdrücklich und ausnahmslos zugestanden ist.

Die „endgiltige Befreiung von der Wehrpflicht" erscheint daher im Sinne der vorliegenden Gesetzesbestimmung zunächst dann als gegeben, wenn der Pflichtige nach Art. 11 des Gesetzes von der Wehrpflicht gänzlich befreit oder als untauglich befunden und deswegen in die active Armee nicht eingereiht oder aus derselben wieder entlassen wurde; sie ist aber außerdem noch in allen jenen Fällen gegeben, in welchen ein Pflichtiger überhaupt in die active Armee nicht mehr eingereiht werden kann.

Letzteres ist der Fall:

a) bezüglich der zeitweise Befreiten, soferne sie am 1. Januar des betr. Kalenderjahrs das 24., beziehungsweise (im Falle des Art. 12 Ziff. 1 u. 2) das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben;

b) bezüglich der Einwanderer, Uebergangenen, Zurückgestellten und der vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre ausgewanderten Rückwanderer, soferne sie am 1. Januar des betr. Kalenderjahrs bereits das 24. Lebensjahr vollendet haben, endlich

c) bezüglich der nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre und ohne vorgängige Dienstleistung in der activen Armee ausgewanderten Rückwanderer, wenn sie im genannten Zeitpunkte das 31. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (Art. 9, 10, 12, 14, 15 und 58 des Ges.).

Alle diese Pflichtigen sind demnach unter den beigefügten Voraussetzungen vom Standpunkte ihrer Wehrpflicht an der Auswanderung gleichfalls nicht behindert.

Cautionssteller sind von der Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee auch dann endgiltig befreit, wenn sie nach Art. 88 des Ges. den Betrag von 800 fl. an die Militärbehörde zur Stellung eines Ersatzmanns überwiesen haben. (Die Einsteher und Unwürdigen fallen unter Abs. 2, die Einsteller, soferne sie überhaupt noch wehrpflichtig sind, unter Abs. 3 des Art. 73.)

Den Nachweis über ihre endgiltige Befreiung von der Wehrpflicht liefern die untauglich Befundenen durch ihre Freischeine (Art. 72) oder soferne sie erst nach ihrer Einreihung in die active Armee als untauglich erklärt und wieder entlassen wurden, durch ihren Abschied (Art. 69); die nach Art. 11 des Gesetzes gänzlich Befreiten, soferne diese Befreiung nicht ohnehin notorisch ist, durch desfallsige besondere, auf Grund der Bezirksliste auszustellende Certificate der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat (Art. 70 Note 5), unter Umständen auch durch den Militärabschied (Art. 69 Note 5); die unter lit. b obengenannten Zurückgestellten, welche in die active Armee nicht mehr eingereiht werden können, gleichfalls durch ihre Freischeine (Art. 72 Note 2),

alle übrigen vorgenannten Pflichtigen aber, soferne sie noch landwehrpflichtig sind, durch ihre Militärpässe (Art. 70 Note 3); den sonstigen Betheiligten werden endlich soweit nöthig zum Zwecke der Erlangung der Auswanderungsbewilligung seitens der Distriktsverwaltungsbehörden ihrer Heimat etwa auf Grund der in der Bezirksliste enthaltenen oder sonst vorhandenen Aufschlüsse besondere Certificate über ihre endgiltige Befreiung von der Wehrpflicht zum Dienste in der activen Armee unter Bezeichnung des Sachverhältnisses auszustellen sein (vgl. Art. 70 Note 3).

6. Zu den Angehörigen der activen Armee, welche der militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung bedürfen, zählen nur diejenigen, welche in dieselbe definitiv eingereiht und verpflichtet wurden, — sohin selbstverständlich auch die bereits verpflichteten einjährigen Freiwilligen, dann die in Art. 85 und 88 des Gesetzes bezeichneten Einsteher, nicht auch die Waffendienstunwürdigen und diejenigen, welche nach Art. 62 oder 66 des Gesetzes der activen Armee blos provisorisch zugetheilt wurden; vgl. Note 3.

7. Die Waffendienstunwürdigen wurden bezüglich der Befugniß zur Auswanderung den Angehörigen der activen Armee gleichgestellt, weil es unbillig schien, daß der Unwürdige in dieser Hinsicht vor dem eingereihten Waffendienstwürdigen einen Vorzug genießen soll — sten. Ber. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₈ Band II S. 535; (anders wurde die Verehelichungsfrage geregelt, obwohl auch in dieser Beziehung kein Grund für eine Bevorzugung der Waffendienstunwürdigen gegenüber den Angehörigen der activen Armee zu sprechen scheint — vgl. oben Art. 30 und Anmerk. Ziff. 6 dazu).

Die Behinderung der Waffendienstunwürdigen an der Auswanderung dauert indessen nur so lange, als sich dieselben zur Verwendung für militärische Arbeit bereit zu halten haben. Vgl. hierüber Art. 16 und Art. 71; über den Beginn der desfallsigen sechsjährigen Bereitschaftszeit vgl. Art. 16 Note 14.

Die nöthigen Anhaltspunkte für die Berechnung der sechsjährigen Bereitschaftszeit erhält die betheiligte Distriktsverwaltungsbehörde theils durch die Mittheilungen der Staatsanwälte (Just.Min.Entschl. v. 7. Juni 1868 — Just.M.Bl. S. 129 ꝛc.), theils durch die Vorträge in der Bezirksliste ꝛc., nöthigenfalls sind hierüber weitere Erhebungen zu pflegen.

8. Zur Ertheilung dieser militärdienstlichen Bewilligung sind bezüglich der in den Formationsstand der activen Armee Eingereihten und der Ersatzmannschaften I. Classe derselben die betreffenden Truppenabtheilungs-Commandos, bezüglich der Angehörigen der Ersatzmannschaften II. Classe der activen Armee und bezüglich der Unwürdigen aber diejenigen Landwehrbezirkscommandos zuständig, bei welchen diese beiden Kategorieen in Listen stehen und resp. vorgemerkt sind. Gemäß Kriegsministerialentschließung vom 27. Mai 1868 ad Nr. 7021 sollen Gesuche um diese militärdienstliche Bewilligung nur dann gewürdigt werden, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeiten entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt ist und durch die

Auswanderung weder der Militärdienst, noch das Aerar, noch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Als Anhaltspunkte für eine etwaige Berücksichtigung von derartigen Gesuchen der Angehörigen der activen Armee (einschließlich der Ersatzmannschaften) sollen im Allgemeinen die Umstände dienen, daß ungeachtet der fraglichen Auswanderung der formationsmäßige Sollstand der activen Armee an Dienstbaren erhalten bleibt und nicht ein unexercirter unmontirter Mann dafür einberufen werden muß, daß Gesuchsteller gegenüber dem Aerar für keinerlei Schäden und Kosten haftet, auch nicht in Untersuchung ist oder eine Strafe zu erstehen hat, seine Dienstpflicht in Bälde erledigt, seine militärischen Dienste ohnehin nur in beschränktem Maße zu erfüllen vermag, als Angehöriger der (I. oder II. Classe der) Ersatzmannschaft zufolge seiner Loosnummer oder der sonstigen Verhältnisse nicht wohl einberufen wird oder schon im letzten Dienstjahre steht; bei Waffendienstunwürdigen ist der amtliche Nachweis gefordert, daß sie im Falle der Nichtbewilligung ihres Auswanderungsgesuchs wesentliche Nachtheile erleiden, und ihre Auswanderung im Interesse der Heimatgemeinde liegt.

Im Falle der militärdienstlichen Genehmigung solcher Gesuche erhält der Gesuchsteller seitens des betr. Commandos behufs Anbringung seines Auswanderungsgesuchs bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde ein Zeugniß des Inhalts, daß seiner beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte kein Hinderniß im Wege stehe; andernfalls wird Gesuchsteller einfach abgewiesen.

Die erlangte militärdienstliche Bewilligung befreit selbstverständlich weder von Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen der Auswanderung, noch von Erholung der distriktspolizeilichen Auswanderungsbewilligung. Sie dient vielmehr zur Begründung des bei der Civilbehörde anzubringenden Auswanderungsgesuchs und zum Nachweise des Mangels eines dem Gesuchsteller vom Standpunkte der Wehrpflicht entgegenstehenden Hindernisses.

Die Angehörigen der activen Armee, welche die militärdienstliche Bewilligung zu ihrer Auswanderung erhielten, sind mit Abschied zu entlassen — Art. 69 und § 48 der Vollz.Vorschr. v. 22. Juni 1868.

9. „nicht gehindert" — vgl. oben Anm. Ziff. 3 u. 5; sie haben aber auch die übrigen Vorbedingungen der Auswanderung zu erfüllen. Hiernach kann der einjährige Freiwillige sofort nach Ablauf seines Freiwilligenjahres auswandern. — Auswandernde Reservisten und Landwehrmänner werden mit Abschied aus der bewaffneten Macht entlassen. § 48 der Vollz.Vorschr.

Auch zur Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Reservisten und Landwehrmänner sind die Civilbehörden nach Maßgabe der desfallsigen allgemeinen Bestimmungen zuständig; vgl. oben Anmerk. Ziff. 1; dieselben haben jedoch gemäß § 16 lit. b der obenallegirten Bestimmungen für die Landwehr ꝛc. (Rggsbl. S. 252) und Entschl. des k. Staatsm. des Innern vom 7. Juni 1868 ad Nr. 6562 von jeder an Wehrpflichtige ertheilten Auswanderungsbewilligung die betr. Militärbehörde und beziehungsweise das betr. Landwehrbezirkscom-

mando zum Zwecke der Ausfertigung der Militär-Entlassungs-Urkunde, sowie zur Berichtigung der Bücher und Listen in Kenntniß zu setzen. Die Reservisten und Landwehrmänner weisen sich als solche durch ihren Militärpaß aus.

10. Nach § 14 der obenangeführten Bestimmungen vom 6. Febr. 1868 (Rggsbl. S. 250) hat sich jeder auswandernde Wehrpflichtige vor der Auswanderung beim Bezirksfeldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Ueber die Befugniß der nicht präsenten Wehrpflichtigen zur freien Wahl ihres Aufenthaltsorts im In- und Auslande und zu Reisen, sowie über die für Angehörige der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft zu Reisen in's Ausland erforderliche militärdienstliche Bewilligung vergl. oben Art. 31.

11. Ueber die Verpflichtung der Rückwanderer zum Wehrdienste vgl. oben Art. 10 und Anm. dazu; dann § 16 lit. b der mehr allegirten Bestimmungen für die Landwehr ꝛc. vom 6. Febr. 1868.

12. Nach dem Entwurfe der Staatsregierung (Art. 78) sollte die Auswanderung der Reservisten und Landwehrmänner von Erlegung einer Taxe zu 300 fl. und beziehungsweise 100 fl. abhängig gemacht werden. Eine solche Auflage ward schließlich nicht für nöthig erachtet, da sie doch kein genügendes Aequivalent der militärischen Dienstleistung bilde, nur den Bemittelteren die Auswanderung ermöglichen würde und den Unvermöglichen doch wieder nachgesehen werden müßte.

Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 196, sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 386.

13. Artikel 74 gestattet für den Fall eines Kriegs oder einer Kriegsgefahr im Verordnungswege die Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht zu inhibiren. Wie der Staatsregierung die wirkliche Erlassung eines derartigen Verbotes unter den gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt anheimgestellt ist, so bleibt es ihr auch unbenommen, dasselbe gegebenenfalls auf eine einzelne Kategorie der bewaffneten Macht, z. B. der Reservisten zu beschränken; ist aber das Verbot für eine bestimmte Kategorie von Wehrpflichtigen einmal in Kraft, so kann zu Gunsten einzelner dieser Kategorie angehörigen Pflichtigen nicht davon Umgang genommen werden. Auf die ins Wehrpflichtalter noch nicht Eingetretenen findet Artikel 74 seinem Wortlaute nach keine Anwendung; damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Staatsregierung von der ihr in Artikel 86 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Vorrückung der Termine für das Ersatzgeschäft Gebrauch mache und die ins Wehrpflichtalter noch nicht Eingetretenen durch sofortigen Aufruf zur Stellung zum Ersatzgeschäfte an der Auswanderung behindere — vgl. hierüber oben Artikel 68 und Artikel 73 Anm. Ziff. 3, ferner Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 196.

14. Die Uebertretung eines solchen Auswanderungsverbotes hätte für die Betheiligten die Strafen der Desertion zur Folge.

15. Vergl. mit Artikel 73 und 74 auch Stuttgarter Conferenzbeschlüsse

Ziff. III Nr. 8, dann § 15 des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes vom 9. Nov. 1867 — württemb. Gesetz vom 12. März 1868 Art. 85 u. 99—101; endlich badisches Gesetz vom 12. Februar 1868 § 75.

Art. 75.

Bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege kann durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus den einzelnen Kategorieen der bewaffneten Macht eingestellt werden.[1]

Werden jedoch während dieser Zeit Entlassungen zulässig, so sollen dieselben vor Allem bei der am längsten dienenden Altersclasse[2]) eintreten.

Längstens sechs Wochen nach geschlossenem Frieden[3]) müssen sämmtliche Wehrpflichtige in die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht überwiesen oder beabschiedet sein.[4])

1. Vgl. hiemit § 65 des Gesetzes v. J. 1828; in dieser Gesetzesstelle war die Berechtigung der Staatsregierung zur Einstellung der Entlassung auf die „Kriegszeit" selbst beschränkt.

In den vom Gesetze bezeichneten Fällen kann demnach der Einzelne zu einer längeren, als der regelmäßigen gesetzlichen Dienstzeit angehalten werden.

2. Dabei zählt der Einzelne zu derjenigen Altersclasse, mit welcher er in die bewaffnete Macht (freiwillig oder im Wege des Ersatzgeschäftes) eingetreten ist; dies kann ein früherer oder auch ein späterer Jahrgang, als derjenige sein, welchem er vermöge seiner Geburtszeit angehört.

3. „Nach geschlossenem Frieden" — War die Mobilisirung aus Anlaß eines ausgebrochenen Kriegs erfolgt, so erscheint für den Vollzug des Abs. 3 des Art. 75 das Datum des Friedensvertrags maßgebend; war die Mobilisirung aber durch einen drohenden Krieg veranlaßt, so zählen die in Abs. 3 des Gesetzartikels bezeichneten 6 Wochen erst von dem Zeitpunkte, in welchem durch Allerhöchste Entschließung die Kriegsgefahr als wieder beseitigt erklärt wird.

§ 49 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868.

4. „überwiesen oder beabschiedet sein" d. h. der Einzelne tritt in diejenige Kategorie der bewaffneten Macht über, welcher er nach Maßgabe der von ihm zurückgelegten Dienstzeit gesetzlich zugehört. Hat er seine Dienstzeit in der activen Armee oder Reserve bereits vollendet, so ist er sofort zu den Reservisten und beziehungsweise in die Landwehr unter selbstverständlicher Gutrechnung der in der bisherigen Kategorie etwa über das gesetzliche Maß zurückgelegten Dienstzeit zu versetzen. Hat er bereits eilf oder als vormaliger einjähriger Freiwilliger

neun oder im Falle des Artikels 6 des Gesetzes acht Jahre gedient, so ist er mit Abschied zu entlassen.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 oder die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 12 oder endlich den einstweiligen Aufschub ihres einjährigen Freiwilligendienstes nach Art. 36 Abs. 2 des Ges. erlangt hatten und nur wegen mittlerweile eingetretener Mobilisirung dieser Wohlthaten verlustig gegangen sind, können auch nach Wiedereintritt des Friedens die Rückversetzung in ihre desfallsigen früheren Verhältnisse vom Zeitpunkte ihrer Verpflichtung an nicht beanspruchen, da sie vom Gesetze nicht ausdrücklich zugestanden ist und eine Wiederentlassung aus der bewaffneten Macht nach erfolgter Einreihung und begonnener Dienstzeit nur unter den vom Gesetze selbst bestimmten Voraussetzungen zulässig erscheint (vgl. Art. 8 Note 12 und Art. 12 Note 24).

VIII. Strafbestimmungen.[1])

1) Ungehorsam.[2])

Art. 76.

Wehrpflichtige, welche der in Artikel 45 Absatz 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht nachkommen,[3]) unterliegen einer Strafe bis zu 10 fl.[4])

Wehrpflichtige, welche bei dem Ersatzgeschäfte[5]) ihres Jahrganges[6]) ohne genügende Entschuldigung[7]) (Art. 59) ausbleiben, oder sich vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig[8]) entfernen, desgleichen Wehrpflichtige, welche ohne genügenden Grund[9]) bei ihrer nach Art. 66 von dem Landwehrbezirkscommando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheinen,[10]) werden wegen Ungehorsams an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen bestraft.[11—12])

1. Abschn. VIII des Gesetzes behandelt die Strafbestimmungen. Die bisherige Gesetzgebung unterschied zweierlei Zuwiderhandlungen gegen das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 — den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit. Ersterer bildete eine Polizei-Uebertretung (Art. 3 Ziff. 7 und Art. 8 des Einführ.Ges. zu den St.G.Büchern vom 10. Nov. 1861) und war auf Seiten des Pflichtigen gegeben, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung zum Eintrage in die Conscriptionsliste unterließ oder zu den Verhandlungen des Messens und der Visitation nicht erschien oder erhaltener Aufforderung ungeachtet zur Revision der Conscriptionslisten oder zur Aushebung vor dem obersten Rekrutirungsrathe sich nicht stellte. Die Widerspenstigkeit war Ver-

gehen; desselben machten sich diejenigen Conscribirten schuldig, welche vom obersten Rekrutirungsrathe zur Einreihung bestimmt sich derselben entzogen und nicht binnen bestimmter Frist freiwillig stellten, desgleichen diejenigen, welche verfälschte Belege beibrachten, Gebrechen simulirten oder sich selbst untauglich machten.

Die Desertion d. i. die Entweichung eines nach erfolgter Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben bereits förmlich vereidigten Pflichtigen ward als militärischer Reat den Militärgerichten zur Aburtheilung zugewiesen.

Vgl. über das Ganze die §§ 68 bis 87 des Gesetzes v. J. 1828.

Das neue Gesetz hat die Selbstverstümmlung, Simulirung von Gebrechen und Beibringung verfälschter Belege aus dem Begriffe der Widerspenstigkeit ausgeschieden und zu einem eigenen Reate gestaltet, von Erwähnung der Desertion und sonstiger militärischer Reate aber gänzlich abgesehen und den Thatbestand der einzelnen Zuwiderhandlungen genau festsetzt. Es unterscheidet hiernach zwischen Ungehorsam, Widerspenstigkeit und Selbstverstümmlung mit Entziehung von der Wehrpflicht; ersterer ist Uebertretung, letztere beide Reate sind Vergehen.

2. Der Uebertretung des Ungehorsams macht sich schuldig, wer

a. sich nicht rechtzeitig zum Eintrage in die gemeindliche Urliste anmeldet oder anmelden läßt; oder

b. zum Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint; oder

c. ohne solche Entschuldigung vor Beendigung desselben sich entfernte oder endlich

d. nach erfolgtem Eintrage in die Aushebungsliste am 1. Oktober des Aushebungsjahres zu der nach Art. 66 beim Landwehrbezirkscommando vorzunehmenden Verpflichtung nicht erscheint. Zur Aburtheilung des Ungehorsams sind selbstverständlich die Polizeigerichte zuständig (Art. 81).

Nach Art. 68 des Regierungsentwurfs sollte auch das Nichterscheinen der eingereihten Wehrpflichtigen bei den Controlversammlungen und die Unterlassung der An- und Abmeldungen bei Wohnortsveränderungen eingereihter Wehrpflichtiger als Ungehorsam behandelt und bestraft werden. Vgl. Art. 26 u. 27 oben; seitens der Kammern des Landtags wurden aber diese Reate dem Disciplinarstrafgebiet überwiesen — vergl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197 und sten. Ber. Bd. II S. 391; ferner § 41 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs vom 8. April 1868 (Mil.Ver.Bl. Nr. 18).

3. Vgl. hierüber Art. 45 und die Anmerkungen dazu. Der Thatbestand des Ungehorsams durch Unterlassung der Anmeldung ist nur dann gegeben, wenn der Pflichtige unterlassen hat, binnen des gesetzlich bestimmten Termines bei der Gemeindebehörde seiner Heimat oder seines Aufenthaltsortes, — im Falle er sich im Auslande befindet, bei ersterer — persönlich oder schriftlich oder durch irgend einen, einer besonderen Vollmacht nicht bedürfenden Stellvertreter

zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 390 und 391.

Ob die Anmeldung vorsätzlich oder nur aus Fahrlässigkeit unterlassen wurde, ist gleichgiltig — Art. 79 Abs. 2 —; ebenso irrelevant würde gegebenenfalls auch der Umstand sein, daß der mit der Anmeldung eines Pflichtigen beauftragte Stellvertreter diese Anmeldung unterlassen hat, da dem Strafgesetze gegenüber stets der Pflichtige selbst für die unterlassene Anmeldung als verantwortlich erscheint.

Auch diejenigen Pflichtigen, welche auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht Anspruch haben, namentlich auch die Standesherrn und Geistlichen werden unter den bezeichneten Voraussetzungen straffällig erscheinen.

Ueber die Verpflichtung von noch nicht wehrpflichtig gewordenen Jünglingen zur Anmeldung im Falle einer nach Art. 68 des Gesetzes stattfindenden Vorrückung der Ersatztermine vgl. Artikel 68 Note 2.

4. Gemäß §§ 13 und 18 der zum vorliegenden Gesetze erlassenen Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868 ist von jeder Gemeindebehörde mit Einsendung der Urlisten (Art. 48) auch ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Pflichtigen, welche ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, der Distriktsverwaltungsbehörde in Vorlage zu bringen und von letzterer sammt den nöthigen Beweisbehelfen sofort nach Fertigung der Bezirksliste an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Veranlassung der Strafeinschreitung abzugeben (Art. 81).

5. „Ersatzgeschäfte“ — d. h. bei den Verhandlungen der Ersatzcommission — vgl. Art. 51 Ueberschrift.

6. Unter „Jahrgang“ ist auch hier wiederum diejenige Altersclasse zu verstehen, mit welcher der Pflichtige zum Ersatzgeschäfte beizuziehen ist.

Wer die Aussetzung seiner Einreihung beanspruchen kann, zählt sonach primär zum Jahrgange seines Geburtsjahrs; mit der wirklichen Aussetzung seiner Einreihung gehört er aber zu demjenigen Jahrgange, bis zu dessen Einreihung der fragliche Dienstaufschub bewilligt wurde, ebenso sind die zeitweise Befreiten, Ein- und Rückwanderer, Uebergangenen und Zurückgestellten als demjenigen Jahrgange angehörig zu betrachten, mit welchem sie an den Ersatzverhandlungen (überhaupt oder zum wiederholten Male) Theil zu nehmen haben.

7. Die Voraussetzungen, unter welchen die Entschuldigung als genügend zu erachten sei, sind in Art. 59 aufgeführt, ob dieselben gegeben seien, entscheidet zunächst die Ersatz-Commission selbst (§ 27 der Vollz.Vorschr.); je nach dem Beschlusse derselben wird der Antrag auf Strafeinschreitung gegen die betheiligten Pflichtigen gestellt oder unterlassen. Der Mangel einer persönlichen Ladung entschuldigt das Ausbleiben nicht — vgl. Art. 53 des Gesetzes mit Anm. dazu.

Das Erscheinen eines Stellvertreters bei den Verhandlungen der Ersatzcommission schließt — soweit hiebei eine Stellvertretung überhaupt zuläßig ist — die Strafe des Art. 76 aus; über die Zuläßigkeit der Stellvertretung bei dem Ersatzgeschäfte vgl. oben Art. 53 Note 1.

8. „eigenmächtig" d. h. ohne Genehmigung der Ersatzcommission.

Das Ersatzgeschäft erreicht sein Ende erst mit dem Schlusse der Loosung und der Verlesung des darüber aufgenommenen Protocolls. Die von der Bezirksliste zu streichenden und demzufolge an der Loosung nicht theilnehmenden Pflichtigen werden von der Ersatzcommission sofort nach definitiver Anerkennung der ihre Nichtbeiziehung zum Loosungsgeschäfte begründenden Thatsachen zu entlassen sein.

9. Ob ein solcher „genügender Grund" gegeben sei, hat das aburtheilende Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles und nach etwaiger vorgängiger Einvernahme der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde oder des Landwehrbezirkscommandos zu entscheiden. Im Allgemeinen wird auch hieher der Art. 59 des Gesetzes unbedenklich Anwendung finden können.

Durch eine vorgängige Aufforderung der Pflichtigen, sich zu dieser Verpflichtung zu stellen, ist — von dem Falle einer nach Art. 68 des Gesetzes erfolgten Vorrückung des Verpflichtungstermins abgesehen — der Thatbestand des Ungehorsams gesetzlich nicht bedingt — vgl. Art. 66 u. 68.

10. Hierher gehören also alle zur Verpflichtung beim Landwehrbezirkscommando nicht erschienenen, der Ersatzmannschaft II. Classe zugetheilten Pflichtigen, sowie diejenigen, dem Formationsstande oder der Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee zugewiesenen Pflichtigen, welche bis zum 1. October des betreffenden Aushebungsjahres zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht einberufen sind — oben Art. 66 und Noten dazu.

11. Die zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflichtigen sind vom betreffenden Landwehrbezirkscommando der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Veranlassung der Strafeinschreitung bekannt zu geben. — § 41 der alleg. Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

12. Die Strafbeträge fließen in die Staatskasse.

Die im Regierungsentwurfe beantragte Zuweisung der in Art. 76 u. 77 bezeichneten Geldstrafen an den Militärinvalidenfond wurde wegen Unvereinbarkeit mit der beabsichtigten successiven Aufhebung aller solcher Spezialfonds abgelehnt.

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197.

2) Widerspenstigkeit.[1]

Art. 77.

Wehrpflichtige, welche, nachdem sie als tauglich auf die Aushebungsliste[2]) gesetzt wurden, sich weder an dem in der Einberufungs-Ordre[3]) bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen bei ihrer Heeresabtheilung[4]) einfinden, werden an

Geld bis zu 1000 fl.[5]) oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Gleicher Strafe unterliegen Freiwillige,[6]) welche, nachdem sie ihren Eintritt angemeldet[7]) haben, weder an dem zu ihrer Verpflichtung bestimmten Tage,[8]) noch innerhalb der nächsten acht Tage, bei ihrer Abtheilung sich einfinden.[9])

Außerdem sind die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wehrpflichtigen im Falle Betretens sofort[10]) nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit[11]) nicht nur auf die volle[12]) gesetzliche Dienstzeit einzureihen, sondern es ist hiebei überdies jedes versäumte Jahr, in welchem die bewaffnete Macht oder ein einzelner Theil derselben vor dem Feinde stand, durch zwei Dienstjahre in der activen Armee zu ersetzen.[13–16])

1. vgl. §§ 69 2c. des Gesetzes vom Jahre 1828.

Die Widerspenstigkeit ist Vergehen; ihre Aburtheilung gehört daher vor die Bezirksgerichte — Art. 81. Dieselbe ist gegeben, wenn ein einer bestimmten Heeresabtheilung zugetheilter und (zur Verpflichtung und etwaigen sofortigen Dienstleistung) einberufener Pflichtiger oder ein Freiwilliger, welcher seinen Eintritt angemeldet hat, am festgesetzten Einrückungs- und beziehungsweise Verpflichtungstage und binnen der folgenden 8 Tage bei seiner Abtheilung sich nicht einfindet. Auch das Vergehen der Widerspenstigkeit kann durch Fahrlässigkeit begangen werden. Vergl. Art. 79.

2. vergl. oben Art. 63 Absatz 2 und Art. 64.

Die Worte „als tauglich" sind ein Pleonasmus, da in die Aushebungsliste ohnehin nur die auf Grund der vorgenommenen Untersuchung oder in ihrer Abwesenheit (Art. 60) als tauglich erklärten Pflichtigen aufgenommen werden. Pflichtige, welche — gleichviel, ob durch eigenes Verschulden oder ohne solches — in die Aushebungslisten nicht aufgenommen wurden, können daher nicht als Widerspenstige behandelt werden. Wohl aber unterliegen diejenigen Pflichtigen, welche durch eigenes Verschulden in die Aushebungsliste ihres Jahrgangs nicht eingetragen wurden, neben der etwa verwirkten Strafe des Ungehorsams (Art. 66 Abs. 1) in jedem Falle und ohne Rücksicht auf ihr Alter der nachträglichen Beiziehung zum Ersatzgeschäfte, während die ohne ihr Verschulden in jene Liste nicht aufgenommenen Pflichtigen (Uebergangenen) nach Art. 9 Abs. 2 zu behandeln sind — vgl. Art. 9 Note 10.

3. Die von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungsordres werden den Betheiligten durch Vermittlung der Landwehrbezirkscommandos zugestellt.

§ 3 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Febr. 1868 und § 40 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

Es ist übrigens zum Thatbestande der Widerspenstigkeit nicht nothwendig, daß die Einberufungsordre dem einzelnen Pflichtigen speciell bekannt gegeben oder zugestellt wurde. Auch ein allgemeiner und öffentlich bekannt gemachter Einruf der Pflichtigen muß wohl als „Einberufungsordre" gelten und verpflichtet zum Einrücken. Der Mangel einer speciellen Aufforderung entschuldigt das Ausbleiben um so weniger, als jeder Pflichtige selbst Sorge zu tragen hat, daß ihn ein allenfallsiger Aufruf auch wirklich erreiche. Bei Annahme des Gegentheils würden landesflüchtige oder heimlich ausgewanderte Widerspenstige nicht bestraft werden können, weil solchen eine Einberufungsordre nicht zugestellt werden kann.

4. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf diejenigen Pflichtigen, welche einer bestimmten einzelnen Heeresabtheilung zugewiesen und von dieser zur Verpflichtung und etwaigen sofortigen Dienstleistung einberufen sind, sohin nicht beim Landwehrbezirkscommando verpflichtet werden; sie bezieht sich also insbesondere nicht auf die Angehörigen der Ersatzmannschaft II. Classe; für diese Pflichtigen gilt vielmehr die Bestimmung im 2. Absatze des Art. 76 des Gesetzes; auch auf bereits verpflichtete Wehrpflichtige findet die Vorschrift des Art. 77 des Gesetzes keine Anwendung; denn das Nichteinrücken eines einberufenen Soldaten ist ein militärisches Reat. Vgl. auch § 41 der Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs v. 8. April 1868.

5. Im Regierungsentwurfe (Art. 69) war für die Geldstrafe zugleich ein Minimum von 100 fl. in Antrag gebracht — vgl. Art. 26 des St.G.Buches.

6. Hierunter sind sowohl die auf die gesetzliche dreijährige Dienstzeit eintretenden, als auch die einjährigen Freiwilligen begriffen. — Art. 35 und 36 des Gesetzes.

7. vergl. Art. 39 des Gesetzes und Anmerk. dazu.

8. Bei Anmeldung der Freiwilligen wird sofort der Tag bestimmt, an welchem sich dieselben zur Verpflichtung zu stellen haben.

Der Bewerber um den einjährigen Freiwilligendienst hat insbesondere sofort bei seiner Anmeldung den Zeitpunkt anzugeben, an welchem er seinen Dienst anzutreten beabsichtigt; er kann aber diesen Dienstantritt nur im Frieden und auch hier nicht weiter, als bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres hinausschieben, in welchem er das 24. oder falls er Candidat der Medicin oder Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet. — Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes, dann §§ 34 bis 36 und § 54 der Verordnung vom 14. Februar 1868; — als spezieller Dienstantrittstermin ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie der 15. März oder 1. Oktober, für die einjährigen Freiwilligen der übrigen Waffengattungen aber der 1. Oktober desjenigen Jahres bestimmt, in welchem sie ihren Dienst (innerhalb der vorbezeichneten Grenze) antreten wollen; der Tag des Dienstantritts wird bei der Zulassung der Betheiligten zum einjährigen Freiwilligendienste sofort auf dem von ihnen vorgelegten Bildungsnachweise vorgemerkt. §§ 54 bis 57 der angef. Verordnung vom 14. Febr. 1868.

9. Durch die Bestimmungen in Art. 76 und 77 des Gesetzes scheinen indessen nicht alle Fälle von Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen das vorliegende Gesetz getroffen zu sein.

Da sich sowohl die Schlußbestimmung des Art. 76, als auch Art. 77 desselben nur auf die zum Ersatzgeschäfte beigezogenen, in den Aushebungslisten eingetragenen Pflichtigen bezieht, so können diejenigen, auf die militärischen Gesetze noch nicht beeidigten Pflichtigen, welche ohne vorherigen Eintrag in die Aushebungslisten zum Dienste in der Landwehr oder in der Ersatzmannschaft der letzteren verpflichtet oder auch ohne förmliche Beiziehung zum Ersatzgeschäfte in die active Armee einzureihen sind, wegen Nichtbefolgung der Einberufungsordres nicht nach Art. 76 und 77 behandelt werden.

Dahin gehören insbesondere diejenigen Pflichtigen, welche nach Artikel 8 des Gesetzes die Aussetzung ihrer Einreihung auf länger als ein Jahr erhalten haben und nunmehr zufolge eingetretener Mobilisirung ohne Loosung in die active Armee einzureihen sind, desgleichen die zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen, aber noch nicht verpflichteten Jünglinge, welche ihren Dienstesantritt verschoben, wegen angeordneter Mobilisirung jedoch sofort und vor dem festgesetzten Verpflichtungstage einzutreten haben, ferner die Einwanderer, Uebergangenen, Rückwanderer und bisherigen zeitweise Befreiten, welche nach Maßgabe der Art. 9, 10, 12 und 15 des Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzutreten haben, ebenso die Waffendienstunwürdigen im Falle einer beschlossenen Beiziehung derselben zu militärischen Arbeiten, endlich die Einsteller und Cautionssteller, welche nach Art. 85 und 88 sofort in die Landwehr einzureihen sind.

Da alle diese Personen in die Aushebungsliste nicht eingetragen sind, scheinen auf sie im Falle ihrer Renitenz gegen die Einberufungsordres die Bestimmungen in Art. 76 und 77 nicht anwendbar; dagegen dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß in solchem Falle gegen die bezeichneten Personen seitens der zuständigen Polizeibehörde auf desfallsige Requisition der Militärbehörde nach Art. 28 des Einführungsgesetzes und äußerstenfalls mit Realcitationen vorzugehen wäre.

10. „sofort — einzureihen" — und zwar in allen Fällen in den Formationsstand der activen Armee; Loosnummer und Lebensalter des Widerspenstigen kommen nicht in Betracht; vgl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197. 243 (Art. 78 Abs. 3) und S. 236; vgl. auch Entwurf Art. 69 und Motive dazu — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 512 und 518. — Die „sofortige" Einreihung eines Widerspenstigen in die active Armee wird übrigens gleichwohl erst dann vorzunehmen sein, wenn die gegen denselben eingeleitete oder einzuleitende Untersuchung wegen Widerspenstigkeit definitiv beendigt ist; die Einreihung und Verpflichtung eines Widerspenstigen vor dem Ausgange dieser Untersuchung würde gemäß Art. 32 des vorliegenden Gesetzes die Zuständigkeit der Militärgerichte zur Aburtheilung fraglicher Widerspenstigkeit begründen, was mit den Bestimmungen in Art. 81 Abs. 2 des Gesetzes nicht wohl vereinbar wäre.

Vgl. auch Min.Entschl. v. 2. Oktober 1866 ad Nr. 10,546.

Die Erkenntnisse der Civilgerichte wegen Widerspenstigkeit werden auf Requisition derselben bei den Militärbehörden vollzogen.

Min.Entschl. v. 21. Febr. 1845 — Döllingers V.S. Bd. XXV S. 125.

11. Die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Widerspenstigen wird seitens der betreffenden Militärbehörde, beziehungsweise seitens der militärischen Untersuchungs-Commission festgestellt und der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat bekannt gegeben — oben Art. 61.

12. Die widerspenstigen zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen verlieren sonach durch die Widerspenstigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst und haben gleichfalls die volle (dreijährige) Dienstzeit in der activen Armee zu dienen. — Vgl. Regierungsentw. Art. 32 Abs. 4 u. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197.

13. Vgl. § 70 Abs. 4 und 5 des Heererg.Ges. vom Jahre 1828.

Auf Grund dieser Bestimmung kann sonach die Dienstzeit in der activen Armee die in Artikel 4 bestimmte Dauer überschreiten. Diese Verlängerung der Dienstzeit ist übrigens keine Strafe, sondern ein Aequivalent des betreffenden Kriegsjahrs und kann daher auch im Gnadenwege nicht erlassen werden. Vgl. Minist.Entschl. vom 30. Mai 1844 — Döllingers V.S. Bd. XXV S. 123.

14. Die in Art. 69 des Entw. nach dem Vorbilde des Heerergänz.Ges. v. J. 1828 beantragte Beschlagnahme des Vermögens von Widerspenstigen wurde als unnöthig, unzeitgemäß und zudem unzulänglich abgelehnt.

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197. Stenogr. B. 1867 Bd. II S. 391.

15. Die nach Art. 77 des Gesetzes zu bestrafenden Wehrpflichtigen und Freiwilligen sind von den betreffenden Heeresabtheilungen dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando und von diesem den zuständigen Staatsanwälten sofort nach Ablauf der betreffenden Zeit bekannt zu geben. — § 42 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

16. Hat ein Widerspenstiger bis zum Zeitpunkte seiner Sistirung das bayerische Indigenat — gleichviel aus welchem Grunde — verloren und ein fremdes Indigenat erworben, so werden im Falle seiner Rückkehr zwar die rechtskräftig ausgesprochenen Widerspenstigkeitsstrafen an ihm vollzogen, eine zwangsweise Einreihung desselben in die bewaffnete Macht erscheint jedoch in diesem Falle unter allen Umständen unzuläßig. — Vgl. oben Art. 3 Anm. Ziff. 3.

3) Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht.[1]

Art. 78.

Wehrpflichtige,[2] welche, um sich der Einreihung zu entziehen,[3] Verletzungen oder Krankheiten ihres Körpers verursachen, oder

welche sich in derselben Absicht den Anschein geben, als litten sie an einer geistigen oder körperlichen Krankheit, oder welche verfälschte Belege beibringen, werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden bestraft.[4]) Auch können beide Strafarten verbunden werden.[5]) Die Einreihung solcher Personen zu denjenigen militärischen Dienstleistungen, zu welchen sie noch tauglich sind,[6]) bleibt vorbehalten.

[7]) Die Simulation der Untauglichkeit ist straflos, wenn der Wehrpflichtige sie vor der Entdeckung zugesteht, so lange die Ersatzcommission seines Bezirkes, im Falle des Art. 61 die Untersuchungscommission, noch versammelt ist.

1. Diese Handlungen wurden seitens der Kammer der Abgeord. aus dem Begriffe der Widerspenstigkeit, unter welchen sie nach dem Regierungsentwurfe gefallen wären, ausgeschieden und zu einem selbstständigen Reate erhoben. Dieses Reat umfaßt

a) die absichtliche Herbeiführung körperlicher Verletzungen oder Krankheiten — Selbstverstümmlung im eigentlichen Sinne,

b) die Simulation von Krankheiten,

c) die Beibringung verfälschter Belege.

Alle diese Handlungen sind Vergehen, ihre Aburtheilung fällt daher in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte. — Art. 1 des St.G.B. und Art. 31 des Einführ.Ges. v. 10. Novbr. 1861.

2. Art. 78 des Gesetzes bezieht sich seinem Wortlaute nach nicht blos auf die zum Ersatzgeschäfte beizuziehenden Pflichtigen, sondern auch auf solche Wehrpflichtige, welche ohne vorgängige Beiziehung zum Ersatzgeschäfte oder ohne Loosung sofort in die bewaffnete Macht einzutreten haben — vgl. Anm. Ziff. 9 zu Art. 77 — und Motive zu Art. 69 des Rggsentw. — Verh. d. K. d. Abg. 1867 Beil.Bd. II S. 518.

3. Die Verurtheilung wegen Vergehens der Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht ist sonach durch die vorsätzliche Verübung der in Art. 78 bezeichneten Handlungen bedingt; eine Verurtheilung wegen fahrlässiger Verübung dieses Delicts ist undenkbar. — Vgl. Art. 79 Abs. 2.

4. Vgl. Art. 69 des Regierungsentw.

5. Nach § 32 der Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar 1868 haben die visitirenden Aerzte, welche beim Ersatzgeschäfte die Wahrnehmung machen, daß sich ein Pflichtiger durch absichtliche Verstümmlung oder auf sonstige Weise zum Militärdienste untauglich gemacht oder untauglich zu machen versucht habe, solches mit allen zur Her-

stellung des Thatbestandes erforderlichen Behelfen sofort dem Vorstande der Ersatzcommission zur weiteren Verfügung anzuzeigen, hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Pflichtigen aber wie bei den übrigen Pflichtigen zu verfahren.

6. So z. B. zu den Verpflegsabtheilungen, Krankenwärtern rc.

Solche Pflichtige sind daher zwar körperlich zu untersuchen und im Falle ihrer Tauglichkeit auch zur Loosung beizuziehen, im Uebrigen aber vorerst nach Art. 62 und 66 Abs. 3 des Gesetzes zu behandeln und sonach zum Waffendienste erst nach Feststellung ihrer (im Falle des Gebrauchs gefälschter Belege immerhin zweifelhaften) Waffendienstwürdigkeit und nach Erstehung ihrer Strafe beizuziehen.

7. Die Bestimmung im Schlußsatze des Art. 78 beruht auf denselben Motiven, wie die Straflosigkeit eines rechtzeitig zurückgenommenen Meineids (Art. 196 des St.G.B.) — vergl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 197. Dieselbe bezieht sich aber nur auf die Simulation der Untauglichkeit, nicht auf eigentliche Selbstverstümmlungen oder auf die Beibringung verfälschter Belege.

4) Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 79.

Auf die in den Artikeln 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.[1])

Bei dem Ungehorsam und der Widerspenstigkeit ist auch die fahrlässige Verübung strafbar und der Mangel des Vorsatzes nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest- oder Gefängnißstrafen nach Art. 27 des Strafgesetzbuches ist sofort in dem auf die Geldstrafe erkennenden ersten Urtheile eventuell auszusprechen.[2])

1. Vgl. die Art. 1 bis 100 des St.G.B. v. 10. Nov. 1861; bezüglich der Theilnahme und Begünstigung insbesondere die Art. 52—67; bezüglich des Zusammenflusses Art. 84—88 und bezüglich der Verjährung Art. 92—99. Hiernach können bei gleichzeitiger Verurtheilung eines Pflichtigen wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit oder Selbstverstümmlung Geldstrafen mit Gefängniß- oder Arreststrafen oder mehrere Geldstrafen neben einander verhängt werden. Die gesammte Strafe darf aber das Maximum der Widerspenstigkeitsstrafen nicht überschreiten.

Die Verjährung anlangend, so verjährt insbesondere die gerichtliche Verfolgung des Ungehorsams in sechs Monaten, die der Widerspenstigkeit und Selbstverstümmlung in zwei Jahren vom Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Die Verjährung der Widerspenstigkeit beginnt also insolange nicht, als der Widerspenstige im Zustande der Widerspenstigkeit beharrt (fortgesetztes Delict). Vgl. oberstrichterl. Plenarerkenntniß vom 9. Nov. 1865 (8. Erwägungsgrund). — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege Band XII S. 526 ꝛc. Dies Erkenntniß handelt zwar von der Verjährung der S t r a f e, aber der Grund der Entscheidung paßt auch für die Verjährung der Strafklage.

Nach Art. 70 des Rggs.Entw. sollten die Theilnehmer am Vergehen der Widerspenstigkeit mit einer besonderen Strafe bedroht und für Geldstrafe und Untersuchungskosten solidarisch haftbar erklärt werden. Dieser Artikel wurde jedoch abgelehnt, weil nach Art. 79 des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen des Str.Ges.B. über Theilnahme ꝛc. ohnehin auch auf die Widerspenstigkeit anwendbar seien, die subsidiäre Haftbarkeit für die von einem Andern verwirkte Geldstrafe aber als eine unnöthige, selbst bei schwereren Reaten nicht eintretende Ausnahmsmaßregel erscheine, endlich bezüglich der Kosten ohnehin Art. 66 des Str.Ges.B. Platz greife, wornach mehrere Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung für Schaden und Kosten solidarisch zu haften haben.

Der Art. 71 des Rggs.Entw., welcher die T h e i l n a h m e a n d e r D e s e r t i o n und die B e g ü n s t i g u n g d e r s e l b e n unter Strafe stellte, wurde in das Militärstrafgesetzbuch verwiesen und bis zum Erscheinen eines solchen einstweilen durch Art. 91 der Schlußbestimmungen dieses Gesetzes surrogirt. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 197 und 198.

2. Die sofortige eventuelle Umwandlung der Geldstrafen in den bezüglichen Strafurtheilen bezweckt, der Vollzugsbehörde je nach Beschaffenheit des Falles die W a h l zwischen dem Vollzuge der einen oder andern Strafe zu lassen, während nach dem bisher geltenden Verfahren nicht selten der Fall eingetreten ist, daß eine wegen momentaner Uneinbringlichkeit voreilig umgewandelte Geldstrafe wegen des in Mitte liegenden rechtskräftigen Umwandlungsbeschlusses auch dann nicht vollstreckt werden konnte, wenn sich nachträglich greifbare Vermögenstheile des Verurtheilten darboten, während die Flucht, Abwesenheit oder Auswanderung den Vollzug der Freiheitsstrafe unmöglich machte.

Bei der Umwandlung wird nach Art. 27 des Str.Ges.B. eine Geldstrafe bis zu drei Gulden einem Tage Gefängniß, beziehungsweise Arrest gleichgeachtet; bei höheren Strafen tritt an Stelle von je drei Gulden Geldstrafe je ein Tag Gefängniß, beziehungsweise Arrest; allenfallsige Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz; die an Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf aber die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten. Auch ist der Gefangene jederzeit befugt, in diesem Falle sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Art. 80.[1])

Den Ungehorsamen und Widerspenstigen steht der Nachweis,[2]) daß es ihnen unmöglich war, sich rechtzeitig zu stellen,[3]) auch im Strafverfahren[4]) frei.

1. Art. 80 ergänzt den Art. 59 des Gesetzes (stenogr. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II. S. 392) und beseitigt die beengende Grenze, welche in § 84 des Gesetzes v. J. 1828 der richterlichen Würdigung des concreten Verschuldens gesetzt war.

2. Dieser Nachweis befreit lediglich von der Verurtheilung in die Strafe des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, er vermag aber selbstverständlich die gesetzlich gebotene Einreihung der Betheiligten in die bewaffnete Macht nicht aufzuhalten oder zu hindern; vgl. oben Art. 59 und 60.

3. „Sich rechtzeitig zu stellen" — sei es zum Ersatzgeschäfte oder zur Verpflichtung oder zum Dienstesantritte überhaupt.

4. Bezüglich der Nichtsistirung zum Ersatzgeschäfte kann dieser Nachweis auch schon vor der Ersatzcommission geliefert werden — oben Art. 59; in diesem Falle hat sich letztere darüber schlüssig zu machen, ob die Entschuldigung als genügend zu erachten oder gleichwohl die Strafverfolgung des Ausgebliebenen zu veranlassen sei. — Vgl. § 27 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868.

Art. 81[1]).

[2]) Die Einschreitungen wegen der in Art. 76 bis 78 bezeichneten strafbaren Handlungen veranlaßt die Verwaltungs- oder Militärbehörde durch Mittheilung aller ihr zu Gebote stehenden Behelfe[3]) an den Staatsanwalt des zuständigen[4]) Gerichtes.

[5]) Die Aburtheilung erfolgt durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Angeschuldigten heimatberechtigt sind.

[6]) Zu diesem Zwecke sind Pflichtige, deren Aufenthalt unbekannt ist und landesabwesende Pflichtige — letztere auch, wenn ihr Aufenthaltsort im Auslande bekannt[7]) ist — in ihrer Heimatsgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 der Strafprozeß-Novelle vom 10. November 1848)[8]) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen.

Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde[9]) offen.

Gegen Definitiv-Erkenntnisse steht dem in Abwesenheit Ver-

urtheilten das Rechtsmittel des Einspruchs [10]) so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert. [11])

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen. [12])

1. Vergl. § 84 des Heererg.-Ges. v. J. 1828.

2. Absatz 1 dieses Artikels begründet die Pflicht der Verwaltungs- und Militärbehörden zur Sammlung der Ueberführungsbehelfe und zur Mittheilung derselben an die mit der Strafverfolgung betraute Staatsanwaltschaft. Diese Pflicht obliegt der Distrikts- oder Militärbehörde (Landwehrbezirkscommando), je nachdem die Handlung, deren Unterlassung oder Begehung den Thatbestand des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit bildet, bei der einen oder andern jener Behörden vorzunehmen war oder begangen wurde; hiernach werden die Einschreitungen wegen unterlassener rechtzeitiger Anmeldung zur gemeindlichen Urliste, wegen Nichterscheinens zum Ersatzgeschäfte oder wegen vorzeitiger Entfernung von demselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, die Einschreitungen wegen unterlassener Sistirung beim Landwehrbezirkscommando aber durch dieses, endlich die Einschreitungen wegen unterlassener Einrückung zu einer bestimmten einzelnen Heeresabtheilung vom Commando derselben durch Vermittlung des Landwehrbezirkscommandos veranlaßt.

3. Als solche Ueberführungsbehelfe werden regelmäßig lediglich amtlich beglaubigte Auszüge aus den Bezirks- und Aushebungslisten, woraus die Wehrpflichtigkeit der betreffenden Angeschuldigten zu entnehmen ist, nebst den weiter erforderlichen amtlichen Bestätigungen über deren Ausbleiben ꝛc. mitzutheilen sein; im Falle der Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht sind auch die betreffenden gefälschten Belege und ärztlichen Gutachten dem Staatsanwalte zu übermitteln.

4. Zuständig sind zur Aburtheilung des Ungehorsams in erster Instanz die Stadt- und Landgerichte, in zweiter Instanz die Bezirksgerichte; zur Aburtheilung der Widerspenstigkeit und Selbstverstümmlung in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte — Art. 16. 31. 35 und 43 des Gerichtsverf.-Ges., dann 31 des Einf.-Ges. zu den St.G.B. vom 10. Nov. 1861.

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde vergl. Art. 361 des Strafprozeßges. vom 10. Novbr. 1848 mit Art. 31 und 122 ꝛc. des anges. Einf.-Ges. vom 10. November 1861.

5. Abs. 2 des Artikels beseitigt, — indem er die Aburtheilung mit Rücksicht auf die Heimat der Beschuldigten den bürgerlichen Gerichten überweist, eine früher wiederholt angeregte Controverse. Es ist daher für die Zuständigkeitsfrage gleichgiltig, in welchem Gerichtssprengel die Heeresabtheilung garnisonirt, zu welcher der Angeschuldigte einzurücken hatte und nicht eingerückt ist; in allen Fällen ist das bürgerliche Gericht der Heimat des Beschuldigten

für die Aburtheilung der in Art. 76—78 bezeichneten Handlungen zuständig. Ebendeshalb wird auch die in Art. 77 Abs. 3 des Gesetzes angeordnete „sofortige" Einreihung eines Widerspenstigen in die active Armee mit Rücksicht auf Art. 32 des Gesetzes, welcher die bisherige verfassungsmäßige Zuständigkeit der Militärgerichte für alle Reate der Angehörigen der activen Armee ausdrücklich aufrecht hält, bis zum Ausgange der Untersuchung wegen Widerspenstigkeit gleichwohl zu unterlassen sein — vgl. oben Artikel 77 Note 10.

Vgl. auch oberstrichterl. Erkenntniß v. 22. Juli und Plenarerkenntniß vom 10. November 1865 (Just.Minist.Bl. S. 116 und 185), dann oberstrichterl. Erkenntniß vom 30. Juni 1866 (Justiz-Minist.Bl. S. 215).

6. In Absatz 3 des Artikels 81 wird das Verfahren so eingerichtet, daß eine thunlichst beschleunigte Erwirkung des Strafurtheils ermöglicht ist. Zu dem Ende ist mit Rücksicht darauf, daß die meisten Widerspenstigen sich in Folge von Flucht, Landesabwesenheit oder heimlicher Auswanderung mit persönlicher Ladung nicht leicht erreichen lassen, die Vorladung derselben mit gewöhnlicher kurzer Frist in der Heimatsgemeinde angeordnet und zum Rechtsschutze der Angeschuldigten die Aufstellung eines Officialvertheidigers angeordnet, welcher zugleich mit der Befugniß ausgestattet ist, das Rechtsmittel der Berufung und der Richtigkeitsbeschwerde in den dazu geeigneten Fällen einzulegen. Die Funktion eines solchen Vertheidigers kann gemäß Just.Min.Entschl. vom 22. Mai 1868 (Just.M.Bl. S. 716) bei Ermanglung von Anwälten und Rechtspracticanten einer jeden hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden; äußersten Falls würde der Absicht des Gesetzes auch genügt, wenn in Ermanglung eines Rechtskundigen ein Gemeindebediensteter oder ein sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigter Vertreter hiefür aufgestellt würde. Dieses Verfahren hat sowohl bezüglich der Urtheilspublikation als der Vollstreckung alle Wirkungen eines contradictorischen Verfahrens. Gleichwohl kann auf diesem Wege eine unvorhergesehene Härte gegen einen Abwesenden zu Tage treten. Zum Ausgleiche derselben wird dem Verurtheilen für den Fall der Rückkehr und persönlichen Stellung innerhalb des Zeitraums seiner Wehrpflichtigkeit ein außerordentliches Rechtsmittel eingeräumt, welches ihm gestattet, die im Stellvertretungsverfahren ergangenen Definitiv-Urtheile auf Grund der zu seiner Entschuldigung dienenden neuen Behelfe der nochmaligen Prüfung desjenigen Richters zu unterstellen, welcher das Definitiv-Urtheil erlassen hat.

Wenn es auch nach dem geltenden Proceßrechte eine Anomalie sein mag, daß gegen ein als contradictorisch qualificirtes Urtheil das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben werde, so scheint doch gerade die Analogie dieses Rechtsmittels wegen der Eigenthümlichkeit der hier maßgebenden Verhältnisse nach Form und Wirkung als das zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes einfachste und entsprechendste. — Verh. d. K. d. R.R. 1867 Beil.Bd. II S. 308.

7. Vgl. Art. 308 und die folgenden der Strafproceß-Nov. vom 10. Nov. 1848; dann für die Pfalz den Art. 184 code d'instruction criminelle.

8. Der Art. 309 des Gesetzes vom 10. November 1848, welcher — soweit er von den Zusatzfristen handelt — nach vorliegender Bestimmung auf das Verfahren in Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfällen, wie bei Untersuchungen wegen Selbstverstümmlung und Entziehung von der Wehrpflicht keine Anwendung finden soll, schreibt vor, daß zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung mindestens drei Tage in Mitte liegen müssen, im Falle aber der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden vom Gerichtssitze wohne, die genannte Frist um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern, endlich die Verhandlung im Falle nicht erfolgter Beachtung dieser Bestimmungen auf Begehren des Beschuldigten zu vertagen sei. Der obenangeführte Artikel des französ. Gesetzbuchs stimmt hiemit im Wesentlichen überein.

9. Hiemit ist für die Pfalz das dort sogenannte Rechtsmittel der Cassation gemeint. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 372.

10. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist ein persönliches und kann nur von dem Verurtheilten selbst nach seiner Rückkehr und Sistirung, nicht auch vom Vertheidiger erhoben werden.

Verh. d. K. d. R.R. 1867 Beil.Bd. II S. 308.

Die Einwendung und Behandlung dieses Rechtsmittels ist durch seine Bezeichnung außer Zweifel gestellt. Die Frist für Einlegung desselben ist auf die Dauer der Wehrpflicht des Betheiligten begrenzt und der Richter, welcher außerordentlicher Weise mit der wiederholten Prüfung seines eigenen Urtheils befaßt werden kann, ist dadurch genügend bezeichnet, daß dieses Rechtsmittel nur gegen Definitiv-Erkenntnisse zugelassen wird, so daß je nach Umständen das Bezirks- oder Stadt- (oder Land-) gericht, dessen Urtheil formell rechtskräftig geworden ist, oder das Appellationsgericht, welches ein Urtheil erster Instanz reformirt hat, als das zur Bescheidung des Einspruchs zuständige Gericht erscheint.

11. Die Dauer der den bezeichneten Verurtheilten obliegenden Wehrpflicht bemißt sich nach den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 3—7 im Zusammenhalte mit Art. 77 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes; sie beträgt hiernach regelmäßig gleichfalls eilf Jahre, kann aber in Folge besonderer Verhältnisse (eingetretener Untauglichkeit oder auf Grund des Artikels 6 oder in Folge des Umstandes, daß die bewaffnete Macht oder ein Theil desselben während der Zeit des Widerspenstigkeitszustandes der Betheiligten vor dem Feinde stand) sich auch auf längere oder kürzere Zeit erstrecken.

12. Vgl. Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848, dann Art. 31 u. flgd., Art. 66 rc., Art. 122 rc. des Einführungsges. zu den St.G.B. v. 10. Nov. 1861 rc.

Gesuche um Begnadigung von den Strafen des Ungehorsams, der Widerspenstigkeit oder Selbstverstümmlung sind gleich den sonstigen Gesuchen dieser Art bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts, von welchem die Verurtheilung ausgegangen, anzubringen oder einzureichen.

Die erfolgte Begnadigung hebt lediglich die betreffenden Strafen auf; die gesetzliche Verpflichtung zum Wehrdienste kann im Gnadenwege nicht erlassen werden. — Vgl. § 87 des Gesetzes von 1828.

IX. Kosten.

Art. 82.[1])

Alle auf die Aushebung[2]) bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen[3]) unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.[4])

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse[5]) sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

1. Art. 82 des Gesetzes stimmt im Wesentlichen mit § 90 des Heererg.-Ges. v. J. 1828 überein; derselbe spricht aus, daß alle auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Verhandlungen mit Ausnahme derjenigen wegen Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz (Art. 76 bis 78) kostenfrei zu behandeln seien.

2. „Aushebung" — hierunter ist nicht blos die eigentliche Aushebung, sondern das gesammte Ersatzgeschäft begriffen.

3. Zu diesen gehört namentlich auch die Aufnahme der Anmeldungen zur Urliste, dann die Aufnahme und Bescheidung der Einsprüche gegen dieselbe, sowie die Aufnahme, Instruction und Bescheidung der in Art. 46 des Gesetzes bezeichneten Gesuche, die Vornahme der Visitation und Messung, die Verhandlungen über Entlassungen 2c. Alle diese Geschäfte sind für die Pflichtigen mit keinerlei Kosten verbunden.

Gemäß Minist.Entschließung vom 21. Sept. 1868 ad Nr. 10,984 (Anhang unten) sind

a) die Kosten der für das Vorverfahren zur Ergänzung der activen Armee zu verwendenden Schreibmaterialien einschlüssig der hiezu anzuschaffenden Formularien als Regieausgaben von jenen Behörden zu bestreiten, welche nach dem Wehrverf.Gesetze die Vornahme der betr. Amtshandlungen obliegt.

Demgemäß sind insbesondere die Auslagen für die Formulare der Beilagen I A und B, III, IV und V der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868 von den Gemeindebehörden, dagegen die Auslagen für das Formular der Beilage VI der allegirten Vollz.Vorschr. von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen. Die Formulare für die gemäß § 3 der Vollz.Vorschriften herzustellenden Geburtsregisterauszüge (Formular der Beilage II) sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gleichfalls aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden herstellen zu lassen und an die Pfarrämter, beziehungsweise Distriktsrabbinate zu vertheilen.

b) Die bei dem Ersatzgeschäfte selbst erwachsenden Kosten an Diäten und Reisegebühren, für Miethe von Localen und Ausgaben auf die Regie werden auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des

Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehenen Position übernommen.

Die Zulässigkeit und die Liquidation von Diäten und Reisegebühren bemißt sich genau nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrativsachen, beziehungsweise für die Abordnung der Offiziere, Militärärzte und Unteroffiziere in Militärdienstsachen nach der Allerh. Verordnung vom 15. Dezember 1857 Nr. 12,102 (Mil.V.Bl. Nr. 22); irgend eine specielle außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes findet nicht statt. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind diesfalls die Allerh. Verordnungen v. 13. Okt. 1862 (Rggsbl. S. 2301) und vom 28. Okt. 1866 (Rggsbl. S. 1805) maßgebend.

Da das Ersatzgeschäft für die Folge in der Regel am Amtssitze der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde (Art. 52) stattfindet, so können Gebühren für die Begleitung der Pflichtigen an den Aushebungsort für den betreffenden Bezirksamtsdiener, dann Verpflegskostenbeiträge für die Pflichtigen selbst nicht mehr dem Aerar aufgerechnet werden.

Die unter lit. b bezeichneten Kosten werden nach revisorischer Festsetzung von den k. Kreisregierungen, K. d. J., jedesmal dem k. Staatsministerium des Innern zur Anzeige gebracht. — Bezüglich der Tagegebühren und Reisekosten der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission vgl. Art. 50 Abs. 6 und Anmerkung dazu.

5. Hierunter sind die zu Zwecken des Ersatzgeschäftes bestimmten Zeugnisse*) aller Art, insbesondere auch die etwa erforderlichen Geburtszeugnisse, ärztlichen Certificate, Vermögens-, Leumunds- und Schulzeugnisse, gemeindliche und sonstige Zeugnisse zur Begründung von Gesuchen um Aussetzung der Einreihung, um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht 2c. begriffen. Min.Entschl. vom 16. Mai 1839 Döllinger's V.S. Bd. XXV S. 151.

Uebrigens können hierunter nur amtliche Zeugnisse subsumirt werden; Privatzeugnisse practischer Aerzte, welche von denselben an die von ihnen behandelten oder noch in ihrer Behandlung stehenden Pflichtigen auf deren Verlangen ausgestellt werden, fallen daher nicht unter obige Bestimmung. Minist.-Entschl. v. 29. April 1859 ad Nr. 9014 und v. 11. März 1861 ad Nr. 7274.

Art. 83.

Die Militärentlaß- und Freischeine (Art. 71 und 72) unterliegen einem Stempel von 10 fl., aber keiner Taxe.[1])

Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit[2]) der Betheiligten ist von der Anwendung des Stempels Umgang zu nehmen.

---

*) Auch die in der Handels-Min.-Entschl. vom 25. Febr. 1868 (oben S. 122) bezeichneten Maturitätszeugnisse sind kostenfrei auszustellen. — Handelsmin.Entschl. vom 19. Juli 1868 Nr. 8112.

[3]) Ferner soll denjenigen Wehrpflichtigen, welche in die Ersatzmannschaft eingestellt und zum Dienste nicht einberufen werden, den gänzlich oder zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, ferner denjenigen, welche wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit und denjenigen, welche wegen Unwürdigkeit ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, ein Beitrag zur Staatskasse auferlegt werden.

[4]) Die Größe, Erhebung und Verwendung dieses Beitrags soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

1. vgl. Art. 71 und 72 oben mit § 90 des Gesetzes v. J. 1828.

Die Militärabschiede, dann die in Art. 70 des Gesetzes bezeichneten Urkunden werden kostenfrei ausgestellt.

Auf andere, als die in Art. 83 des Gesetzes, dann die vorstehend bezeichneten Urkunden über Erfüllung der Wehrpflicht (vgl. oben Art. 69 mit Anm. und Art. 70) werden die allgemeinen Tax- und Stempelnormen Anwendung finden. Bezüglich der für die Entlassungsurkunden wegen Auswanderung im Regierungsentwurfe beantragten Tax- und Stempelgebühren vgl. Artikel 73 Anmerk. Ziffer 12.

2. Die Mittellosigkeit ist durch Zeugniß der Gemeindebehörde und Ortsarmenpflege der Heimat des Betheiligten nachzuweisen. — § 46 der Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868. Die desfallsigen Zeugnisse sind mit aller Gewissenhaftigkeit und unter entsprechender Berücksichtigung der Erwerbsfähigkeit der Betheiligten auszustellen.

Unter den „Betheiligten" sind nicht blos die Pflichtigen selbst, sondern auch die alimentationspflichtigen Angehörigen derselben verstanden (vgl. Minist.-Entschl. vom 24. März 1837 — Geret V.S. Bd. XX S. 64).

Ergeben sich Zweifel über die Mittellosigkeit der Betheiligten, so ist hierüber seitens der zur Ausstellung der betr. Entlassungsurkunde berufenen Ersatzcommission oder Militärbehörde die Entscheidung der betr. Regierungsfinanzkammer durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen (§ 47 der Vollz.-Vorschr. vom 22. Juni 1868).

Die mit sogenannten „auffallenden" Gebrechen behafteten Pflichtigen können die ihnen bisher zugestandene unentgeltliche Ausfertigung der Militärentlassungsurkunden aus dem Grunde ihrer körperlichen Gebrechen nicht mehr beanspruchen.

3. Die Absätze 3 und 4 des Art. 83 des Ges. wurden auf Antrag des Abg. v. Schultes in das Gesetz aufgenommen. Nach denselben sollen alle zufolge Untauglichkeit, sonstiger Befreiung oder Zuweisung zur Ersatzmannschaft nicht zur persönlichen Dienstleistung gelangenden Pflichtigen, sowie die Unwürdigen mit einer in die Staatskasse fließenden Geldleistung angelegt, auf solche Weise die mit dem vorliegenden Wehrgesetze noch immerhin in gewissem Grade verknüpften Ungleichheiten hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht thunlichst ausgeglichen und

nach dem Gedanken des Antragstellers zugleich die Mittel gewonnen werden, um die Stellung der Unteroffiziere überhaupt zu verbessern und namentlich den langgedienten Unteroffizieren entsprechende Alterszulagen gewähren zu können.

Vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 392—394.

Verh. d. K. d. R.R. 1867 Bd. III S. 595 u. 596.

4. Das in Abs. 4 vorbehaltene Gesetz über die Größe und die Art der Erhebung und der Verwendung fraglichen Beitrags an die Staatskasse ist zur Zeit noch nicht erlassen.

Auf ähnlichen Grundsätzen beruht auch das württembergische Gesetz vom 19. März 1868 und eine ähnliche Bestimmung ist auch in § 17 des sächsischen Wehrgesetzes vom 24. Dezember 1866 enthalten, wornach die Waffendienstunwürdigen zum Fond für Dienstalterszulagen einen Beitrag von 300 Thalern zu leisten haben.

X. Schlußbestimmungen.[1])

Art. 84.[2])

Wehrpflichtige der Altersclassen[3]) 1845 und 1846 können unter den in Art. 36 u. folg. bezeichneten Voraussetzungen[4]) die daselbst bestimmten Vortheile[5]) beanspruchen, ohne daß ihnen hiebei die stattgehabte Loosung und die bereits vollzogene Einreihung[6]) in die active Armee entgegenstehen. Sie haben sich jedoch deshalb bei Vermeidung des Ausschlusses bis zu dem von der k. Staatsregierung bestimmt werdenden Termine[7]) anzumelden.[8])

1. Die Schlußbestimmungen bezwecken die Vermittlung des Ueberganges von den bisherigen Vorschriften zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes. Dieselben regeln zugleich die Behandlung gewisser Verhältnisse, welche noch auf dem Boden der bisherigen Gesetzgebung entstanden und mit den Principien des neuen Gesetzes an sich zwar unvereinbar sind, jedoch ohne mannigfache Härten und Unbilligkeiten gegen die betheiligten Personen nicht mit Einem Schlage außer Wirksamkeit gesetzt oder den Normen des neuen Gesetzes unterstellt werden können. Dahin zählen namentlich die beim Erscheinen des Gesetzes bereits zum Vollzuge gelangten Einstandsverträge, die Verhältnisse der Cautionssteller, die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deserteurs und Widerspenstigen rc.

2. Nachdem der Art. 36 des Gesetzes die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste davon abhängig macht, daß sich der betreffende Betheiligte hiezu *vor der Loosung seines Jahrgangs* anmeldet, die Angehörigen der Altersclassen 1845 und 1846 aber, welche mit dem Jahrgang 1847 und 1844 zusammen im Wesentlichen die nunmehrige active Armee bilden, beim Erscheinen des vorliegenden Gesetzes nach Maßgabe des Gesetzes vom J. 1828 bereits ge-

loost hatten und die ersteren sogar zum größeren Theile bereits in das stehende Heer eingereiht waren, so wären die Angehörigen der genannten beiden Altersclassen an sich vom einjährigen Freiwilligendienste ausgeschlossen.

Dies schien unbillig und deshalb wurde auch diesen Pflichtigen im Wege einer speciellen Gesetzesbestimmung die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste sammt allen Vortheilen desselben unter der Bedingung, daß sie sich bis zu dem seitens der Staatsregierung festzusetzenden Termine hiezu anmelden, zugestanden oder m. a. W. die Staatsregierung wurde ermächtigt, für die Anmeldung dieser Pflichtigen zum einjährigen Freiwilligendienste ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Beiziehung derselben zum Loosungsgeschäfte einen anderweitigen Präclusivtermin festzusetzen. Dies ist auch bereits geschehen und darum hat der vorliegende Artikel in der Hauptsache seine practische Bedeutung bereits verloren.

3. Der Begriff „Altersclasse" ist hier wie an anderen Stellen des Gesetzes mit „Jahrgang" identisch — und umfaßt demzufolge nicht blos die in den Jahren 1845 und 1846 geborenen und deshalb im Jahre 1867 und im Frühjahre 1868 ausgehobenen Jünglinge, sondern überhaupt alle Pflichtigen, welche zum Ersatzgeschäfte des Jahres 1867 und des Frühjahrs 1868 beigezogen wurden, sohin auch diejenigen Pflichtigen früherer Jahrgänge, welche als Uebergangene oder wegen momentaner Untauglichkeit oder wegen Wegfalls der Gründe ihrer seitherigen Zurückstellung nach Maßgabe des Gesetzes v. J. 1828 erst zur Aushebung der Altersclasse 1845 beigezogen wurden. Ob die Angehörigen der Altersclasse 1845 bei Aushebung der letzteren in das Heer wirklich eingereiht oder zufolge ihrer hohen Loosnummern etwa von dieser Einreihung einweilen befreit blieben, ist gleichgiltig.

Aus dem nämlichen Grunde ist der vorliegende Artikel nicht anwendbar auf diejenigen, im Jahre 1846 geborenen Pflichtigen, welche bei Aushebung der Altersclasse 1846 wegen temporärer Untauglichkeit, zeitweiser Befreiung oder erlangter Aussetzung ihrer Einreihung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (Art. 93) für einen späteren Jahrgang vorgemerkt wurden; alle diese Pflichtigen zählen nunmehr in Folge dieser Verhältnisse zu demjenigen Jahrgange, mit welchem sie seinerzeit wiederholt zum Ersatzgeschäfte beizuziehen sind und können ebendeshalb auch ihre etwaige Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste bis zur Loosung dieses spätern Jahrgangs verschieben — vgl. oben Art. 36 Anm. Ziff. 3 und Art. 58 Anm. Ziff. 5.

4. Ueber die Voraussetzungen zum einjährigen Freiwilligendienste vergl. Art. 36 u. folg. des Gesetzes, dann § 2 u. folg. der Allerh. Verordnung vom 14. Febr. 1868 „den einjährigen Freiwilligendienst betr." (Rggsbl. S. 153 ꝛc.)

5. Auch diese Pflichtigen können sonach unter den sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen, insbesondere gegen vorgängigen Nachweis der den einjährigen Freiwilligendienst bedingenden höheren Bildung und gegen Uebernahme der Kosten ihrer Verpflegung und Kleidung verlangen, schon nach Ablauf Eines Dienstjahrs aus der activen Armee in die Reserve versetzt zu werden. Dieses eine Jahr be-

ginnt für dieselben mit ihrer wirklichen Aufnahme zum einjährigen Freiwilligendienste, sohin für diejenigen, welche bisher in die Armee noch nicht eingereiht waren, mit ihrer Verpflichtung, dagegen für diejenigen Pflichtigen (des Jahrgangs 1845), welche in das Heer bereits eingereiht und verpflichtet waren, von dem Tage an, an welchem sie in den einjährigen Freiwilligendienst thatsächlich eingetreten sind; den letztbezeichneten Pflichtigen wird daher die vor ihrer Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste in der Armee etwa bereits zurückgelegte Dienstzeit an diesem Einen Jahre nicht gutgerechnet; vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 199.

Nicht minder kommt den Pflichtigen der erwähnten beiden Classen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und Beschränkungen der Anspruch auf die in den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes aufgeführten Begünstigungen, dann das Recht der Wahl der Waffengattung und des Truppentheils, ebenso das Recht zu, ihren Dienstantritt gemäß Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes bis zum 1. Oktober des Jahres auszusetzen, in welchem sie das 24., beziehungsweise das 25. Lebensjahr vollenden. Die Angehörigen der Altersclasse 1845 werden jedoch, soweit sie in die Armee bereits eingereiht und verpflichtet sind, von diesem Dienstaufschubsrechte keinen Gebrauch machen können.

6. Die Worte „und die bereits vollzogene Einreihung" beziehen sich auf die Angehörigen der Altersclasse 1845, da nur diese und auch sie nur zum größeren Theile, beim Erscheinen des Gesetzes bereits in die Armee eingereiht waren.

7. vergl. die desfallsige Bekanntmachung der kgl. Staatsministerien des Innern und des Kriegs vom 15. Februar 1868 (Rggsbl. S. 196).

Gemäß Kriegsministerialrescripts vom 16. April 1868 ad Nr. 4997 konnten Wehrpflichtige der Altersclasse 1846 und der älteren Altersclassen, welche im Jahre 1866 als Offiziere auf Kriegsdauer angestellt waren, und sich zu Landwehroffizieren ausbilden wollten, zu diesem Behufe noch bis 1. Oktober 1868 unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zugelassen werden.

8. Ueber die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vgl. Art. 36 Anm. Ziff. 3 und Art. 39 Anm. Ziff. 2.

Art. 85.

Die vor der Verkündung[1]) dieses Gesetzes durch Verpflichtung[2]) des Einstehers bereits vollzogenen Einstandsverträge bleiben mit den daraus nach dem Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 sich ergebenden Folgen[3]) bis zum Ablaufe der Einstandszeit in Kraft.

Die Einsteher haben ihre volle Einstandszeit in der activen Armee[4]) oder in der Gendarmerie[5]) abzudienen[6]), und treten

sodann in die Landwehr, in welcher sie bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu verbleiben haben.[7 u. 8])

Die Einsteller bleiben vom Dienste im stehenden Heere befreit[9]), haben aber, wenn sie am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet[10]) haben, auf 5 Jahre in der Landwehr[11]) zu dienen und sind in diese sofort[12]) einzureihen.[13])

[14]) Einsteller der Altersclasse 1845 und der älteren Altersclassen, welche bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits die Ansässigkeit[15]) erlangt haben, sind vom Landwehrdienste befreit.[16])

1. Nachdem durch Artikel 3 des Gesetzes jedwede fernere Stellvertretung im Heere ausgeschlossen ist, schien es nothwendig, bezüglich der vor dem Erlasse des Gesetzes bereits abgeschlossenen Einstandsverträge, sowie über die Wehrpflichtsverhältnisse der betheiligten Einsteller und Einsteher besondere Bestimmungen zu treffen.

Der erste Absatz des Artikels 85 macht nun die Rechtsbeständigkeit der bereits abgeschlossenen Einstandsverträge davon abhängig, daß dieselben vor der Verkündung des Gesetzes und zwar durch Verpflichtung des Einstehers bereits vollzogen wurden.

Als Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes wird für die sieben Kreise diesseits des Rheins im Hinblick auf die Verordnung vom 29. Dezember 1817 (Ges.Blatt Jahrg. 1818 S. 1 rc.) der Tag, an welchem das Gesetz im Gesetzblatte veröffentlicht wurde, sohin der 31. Januar 1868, dagegen für die Pfalz mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai 1816 (pfälz. Kr. A. S. 30 rc.) derjenige Tag zu gelten haben, an welchem die das vorliegende Gesetz enthaltene Nummer 9 des dortigen Kreisamtsblatts als des Organs für Publication der Erlasse der Staatsregierung an die Behörden versendet wurde — also für die Stadt Speyer der 3., für die übrige Pfalz der 4. Febr. 1868 — Kr.Min.Entschl. vom 20. Mai 1868 Nr. 6700.

2. Es genügt hiernach zur Rechtsbeständigkeit des Einstandsvertrags nicht, daß der letztere im Zeitpunkte der Verkündung des Gesetzes überhaupt bereits abgeschlossen oder notariell beurkundet oder seitens der hiefür zuständigen Civil- oder Militärbehörden bereits genehmigt war; der Einsteher muß vielmehr auch im genannten Zeitpunkte bereits als solcher verpflichtet gewesen sein. Vgl. sten. B. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 394 u. 395.

3. Ueber die rechtlichen Folgen eines Einstands-Vertrags vgl. die §§ 57 und 58 des Ges. v. 15. Aug. 1828 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830. „Der Einsteller wird der Armeepflichtigkeit (d. i. der Pflicht zum Dienste im stehenden Heere) entbunden und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über." Der

Einsteller wird sonach durch die Einstellung und Verpflichtung des Einstehers gegen Erlage des stipulirten Einstandskapitals vom Dienste im stehenden Heere befreit; der Einsteher dagegen hat die vertragsmäßig übernommene Einstandsdienstzeit im stehenden Heere abzudienen und erhält nach treuer Vollendung seiner Dienstzeit oder im Falle einer vor Ablauf der letzteren ohne sein eigenes Verschulden eintretenden Dienstesuntauglichkeit das Einstandskapital, welches inzwischen als Caution für richtige Erfüllung der Einstandsverbindlichkeiten zu deponiren ist, zurück;*) im Falle seines Ablebens wird letzteres an seine Erben verabfolgt. Im Falle der Ersatzmann vor Vollendung seiner Dienstzeit waffendienstunwürdig oder aus eigenem Verschulden untauglich wird oder desertirt, findet die Bestimmung in Art. 89 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

4. Die Verbindlichkeit des Einstehers zur Ableistung der vollen Einstandszeit ist lediglich eine Consequenz des im ersten Absatze dieses Artikels aufgestellten Grundsatzes und des in Mitte liegenden Einstandsvertragsverhältnisses. Dagegen könnte die Bestimmung, daß diese Einstandszeit in allen Fällen und auch dann, wenn sie die Dauer von drei Jahren übersteigt, in der activen Armee abgedient werden muß, insofern als eine Ausnahmsbestimmung aufgefaßt werden, als der Einsteher an und für sich nach den in Abs. 1 des vorliegenden Artikels aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Ges. v. J. 1828 durch den Einstandsvertrag lediglich in die Pflichten des Einstellers eintritt, der Einsteller selbst aber im Falle persönlicher Dienstleistung nunmehr in der activen Armee eine nur dreijährige Dienstzeit zu erfüllen hätte und nach deren Ablauf in die Reserve übertreten würde.

Zufolge der vorliegenden Bestimmungen kann sonach bei Einstehern die Dauer der Dienstzeit in der activen Armee das in Art. 4 des Ges. festgesetzte Maß überschreiten. Gleichwohl kann darin ein Unrecht oder eine Unbilligkeit gegen die betheiligten Einsteher nicht erblickt werden, da dieselben die noch im Heererg.-Ges. v. J. 1828 begründeten Verbindlichkeiten der Einsteller übernommen haben, sohin zur Abdienung ihrer Einstandszeit in der nunmehrigen activen Armee vertragsmäßig verpflichtet sind und diese freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten durch das neue Gesetz nicht alterirt werden.

5. Die in der Gendarmerie verwendeten Einsteher verbleiben dessenungeachtet Angehörige der activen Armee „und zählen hier insbesondere zur Ersatzmannschaft I. Classe jener Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind" —; vergl. Kriegs.-Minist.-Rescr. vom 17. März 1868 ad Nr. 3542; die ebenangeführte Entschließung enthält zugleich weitere Directiven für die fernere

*) Die bei der Polizeidirection München hinterliegenden Acten und Einstandskapitalsurkunden über die vor Verkündung gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Einstandsverträge sind nunmehr vom dortigen Stadtmagistrate zur weitern Behandlung zu übernehmen — Min.Entschl. v. 14. Juli 1868 ad Nr. 8266 und oben Seite 136 Note 4.

Verwendung von Angehörigen der bewaffneten Macht im Gendarmeriedienste (vgl. unten Anhang).

6. Es erscheint hiernach gleichgiltig, welches Alter der Einsteher bis zum Ablaufe seiner Einstandszeit erreichen wird; er hat in allen Fällen seine volle Einstandszeit in der activen Armee abzudienen. Die Vollendung oder Ueberschreitung des 32. Lebensjahres vermag ihn insbesondere von Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht zu befreien.

7. Der vorwürfigen Gesetzesbestimmung, welche den Einsteher nach Vollendung seiner Einstandsdienstzeit noch zum Dienste in der Landwehr und zwar bis zum vollendeten 32. Lebensjahre verpflichtet, liegt die Intention zu Grunde, auch diejenigen Pflichtigen, welche in dem regelmäßigen Alter von 21 oder 22 Jahren in die Armee eingereiht wurden, und nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht in derselben auf kürzere Zeit, etwa zwei oder drei Jahre eingestanden sind, gleichfalls zu einer Gesammtdienstzeit von eilf Jahren mit Einrechnung der Einstandszeit anzuhalten. Die Verpflichtung der Einsteher zum Landwehrdienste soll sich aber nicht über das vollendete 32. Lebensjahr hinaus erstrecken. mit a. W. der Einsteher soll den übrigen Pflichtigen gegenüber nicht bevorzugt, aber auch nicht hintangesetzt, sondern gleich jenen im Allgemeinen zu einer eilfjährigen Dienstzeit verpflichtet sein, dabei aber die von ihm zurückgelegte Einstandszeit nach Analogie der Bestimmung im 2. Absatze des Artikels 43 auf seine Gesammtdienstzeit anrechnen dürfen. Daraus ergibt sich, daß ein Pflichtiger, welcher beispielsweise in einem Lebensalter von 17 Jahren freiwillig in die Armee getreten und nach Ablauf seiner sechsjährigen Dienstzeit in einem Alter von 23 Jahren auf weitere sechs Jahre, also bis zu seinem 29. Lebensjahr eingestanden ist, und demzufolge mit Einrechnung seiner Einstandszeit bereits eilf Jahre oder darüber gedient hat, zum Dienste in der Landwehr nicht mehr verpflichtet, vielmehr sofort nach Ableistung der Einstandszeit seine Entlassung aus der bewaffneten Macht zu verlangen berechtigt ist, selbst wenn er das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollte.

Andrerseits ist aber auch derjenige Einsteher, welcher nach Ablauf seiner Einstandszeit das 32. Lebensjahr bereits vollendet hat, zum Dienste in der Landwehr selbst dann nicht mehr verbunden, wenn er in diesem Zeitpunkte auch eine eilfjährige Gesammtdienstzeit noch nicht zurückgelegt haben sollte. Wurde daher z. B. ein Pflichtiger in Folge besonderer Umstände (temporärer Untauglichkeit, bisheriger Zurückstellung ꝛc.) erst in einem Alter von 23 Lebensjahren in die Armee auf 6 Jahre eingereiht und ist hierauf auf 4 Jahre, also bis zu seinem 33. Lebensjahre eingestanden, so muß er zwar seine Einstandszeit vollständig abdienen, er kann aber — trotzdem seine Gesammtdienstzeit nur 10 Jahre beträgt — zum Landwehrdienste nicht mehr angehalten werden; — vergl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 199; sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 394; anderer Ansicht ist in letzterer Hinsicht die Kriegs-Minist.Entschl. v. 16. April 1868 ad Nr. 3818.

8. Ueber den Vortrag der Einsteher in den Grundbüchern vgl. §§ 7, 15 und 21 der allgemeinen Bestimmungen für die Bücher- und Listenführungen bei den Heeresabtheilungen ꝛc. vom 26. Febr. 1868 (Beil. zum Mil.V.Bl. Nr. 9) und die obenangef. Kriegs-Minist.-Entschl. v. 16. April 1868.

9. Auch dieser Satz ist nur eine Folge des im ersten Absatze des Gesetzartikels aufgestellten Grundsatzes.

10. Hiezu gehören also die Einsteller der Altersclasse 1841 und der jüngeren Altersclassen.

Haben die Einsteller am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr bereits vollendet, so sind sie vom Landwehrdienste „aus Zweckmäßigkeitsgründen frei.“ — Der von der Kammer der R.R. ursprünglich gestellte Antrag, auch die Einsteller der Alterclassen 1836 bis 1840 nach Analogie des Art. 86 zum Landwehrdienste beizuziehen, wurde nicht zum Gesammtbeschlusse erhoben. Vergl. Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 199 u. sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 394 u. 536. Verh. der K. d. R.R. Bd. III S. 597 u. Bd. IV S. 126—127 Beil.-Bd. II S. 276.

11. „in der Landwehr“ — beziehungsweise in der Ersatzmannschaft derselben, je nachdem sie selbst, wenn auch nur kurze Zeit, in der activen Armee gedient haben oder nicht.

12. Die Einreihung dieser Einsteller in die Landwehr ist also nicht durch das vorgängige Ausdienen der bezüglichen Einsteher bedingt; sie sind vielmehr sofort in die Landwehr einzureihen und zu verpflichten — und vom Tage ihrer Verpflichtung zählt auch die fünfjährige Landwehrdienstzeit.

13. Dieselben wurden den Landwehrbezirkscommandos seitens der Civilbehörden zur Einreihung und Verpflichtung bereits überwiesen — vgl. Minist.-Entschl. vom 16. Febr. 1868 ad Nr. 1743.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Einsteller nicht nur hinsichtlich ihrer Landwehrpflicht den allgemeinen Gesetzesbestimmungen unterliegen, sondern auch während der Einstandszeit zum Dienste in der Landwehr verpflichtet sein und die Einsteller der Altersclasse 1846 und der jüngeren Altersclassen insbesondere zur militärischen Ausbildung auf die Dauer von längstens sechs Monaten einberufen werden können. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 514.

Diese Bestimmung schien zu hart und wurde deshalb dem Abstriche unterstellt.

Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 199.

14. Die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits ansässigen Einsteller der Altersclasse 1845 und der älteren Altersclassen besitzen zwar kein sogenanntes jus quaesitum auf Befreiung von der Landwehrpflicht; da sie sich aber in gutem Glauben, nicht wehrpflichtig zu sein, ansässig machten und in Folge dessen bereits zum Dienste in der bisherigen Landwehr (Bürgerwehr) verbunden waren, wurde ihnen aus Rücksichten der Billigkeit die unbedingte Be-

freiung von jedwedem Landwehrdienste zugestanden. Auf die bereits ansässigen Angehörigen der jüngst ausgehobenen Altersclassen 1846 und der jüngeren noch nicht ausgehobenen Altersclassen wurde diese Begünstigung nicht ausgedehnt, weil dieselben größtentheils freiwillig und zu dem Zwecke in das Heer eingetreten sind, um sich noch vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Stellung eines Ersatzmannes von der Wehrpflicht zu befreien; diese Einsteller unterliegen sonach den Bestimmungen im 3. Absatze des Artikels und sind aus der Bürgerwehr, in welche sie allenfalls vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingereiht wurden, wieder zu entlassen.

Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 199 u. sten. B. II S. 394.

15. Die Entscheidung der Frage, ob ein Einsteller die Ansässigkeit bereits erlangt habe, bemißt sich im vorliegenden Falle nicht nach den Bestimmungen im § 3 des Tit. IV der Verfassungs-Urkunde, sondern noch nach dem revid. Ges. über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834.

In der Pfalz wird mit Rücksicht auf die dortige Gesetzgebung derjenige als ansässig im Sinne des vorliegenden Gesetzartikels zu erachten sein, welcher sich dortselbst mit eigenem selbstständigen Hausstande und selbstständigem Erwerbe ständig niedergelassen hat — insbesondere jeder Verehelichte.

16. Ueber den Eintrag der wehrpflichtigen Einsteller in die Grundbücher der Landwehr vgl. § 20 der Bestimmungen für die Listenführung ꝛc. vom 26. Febr. 1868.

Art. 86.[1])

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 85 treten mit Aushebung der Altersclasse[2]) 1846[3])

1) in die Reserve die zur Zeit in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersclassen 1841 bis 1843 einschlüssig,
2) in die Landwehr die in der Armee dienenden Wehrpflichtigen der Altersclasse 1840,[4]) sowie die beabschiedeten[5]) und bei Verkündung[6]) des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht ansässig[7]) gewordenen Wehrpflichtigen der Altersclasse 1836 bis 1839 einschlüssig.

Die Wehrpflichtigen der Alterclasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung[8]) nicht eingereiht[9]) worden sind, zählen zur Ersatzmannschaft[10]) der activen Armee, bis ihre Altersclasse in die Reserve tritt.[11])

Die Wehrpflichtigen der Altersclassen 1836 bis 1844 einschlüssig, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung[12]) nicht zur Einreihung gelangt[13]) und bei Verkündung des gegen-

wärtigen Gesetzes noch nicht ansässig[14]) geworden sind, treten in die Ersatzmannschaft der Landwehr.

Der Uebertritt der Altersclassen 1844 und 1845 in die Reserve richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.[15 u. 16])

1. Artikel 86 regelt in Verbindung mit Artikel 87 des Gesetzes den Uebergang von der bisherigen zur neuen Heeresorganisation; ersterer bestimmt insbesondere, aus welchen Jahrgängen die nunmehrigen einzelnen Bestandtheile der bewaffneten Macht sich zu bilden haben und in welcher Weise die beim Erscheinen des Gesetzes vorhandenen Pflichtigen der einzelnen Altersclassen in Ansehung ihrer Wehrpflicht zu behandeln seien.

Da die Wehrpflicht nach dem neuen Gesetz im Ganzen sich auf eilf Jahre erstreckt und die Angehörigen der Altersclasse 1846 zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits in der Aushebung begriffen waren, so mußte bei der Regelung des Uebergangs vom alten zum neuen System naturgemäß bis auf die noch vorhandenen Pflichtigen der im Jahre 1858 ausgehobenen Altersclasse 1836 zurückgegriffen werden, so daß die bewaffnete Macht dermalen aus den zwölf Jahrgängen 1836 bis 1846 incl. besteht.

Die jüngsten drei Jahrgänge — 1846, 1845 und 1844 bilden hiernach (von Art. 6 und 87 abgesehen) im Allgemeinen die active Armee; die nächstfolgenden älteren Altersclassen — 1843, 1842 und 1841 haben aber in die Reserve, endlich die Jahrgänge 1840 bis 1836 einschlüssig zurück in die Landwehr zu treten. Es versteht sich hiebei übrigens von selbst, daß die nunmehr in die Reserve Uebertretenden der Altersclassen 1841 und 1842 nur mehr ein Jahr, beziehungsweise nur mehr zwei Jahre als Reservisten zu dienen und ebenso auch die in die Landwehr eintretenden Angehörigen der Altersclassen 1836 bis 1839 einschlüssig nur mehr den Rest ihrer eilfjährigen Gesammtdienstzeit zu erfüllen haben, sohin alljährlich je der älteste der bezeichneten Jahrgänge auf Grund erfüllter eilfjähriger Dienstzeit aus der bewaffneten Macht zu entlassen ist.

Verh. d. K. d. R.R. Beil.Bd. II S. 277.

Im Einzelnen veranschaulicht sich der Uebergang zur neuen Wehrorganisation in folgender Tabelle:

Es bilden von den Angehörigen

der Altersclasse:	die zur Zeit in dem stehenden Heere (nicht als Einsteher) Dienenden die	die bisherigen unmontirt Assentirten	die nach Erfüllung ihrer 6jährigen Dienstzeit Beabschiedeten,		die bisherigen Freigeloosten und nach §§ 47 mit 49 des Heererg.Ges. v. J. 1828 Zurückgestellten,		Einsteller [und solche Cautionssteller, welche nach Art. 88 des Ges. 800 fl. an die Militärbehörde behufs Stellung eines Ersatzmannes überweisen] u. zwar:		Bemerkungen.
			welche am 1. Februar 1868 noch nicht ansässig gewesen sind	welche am 1. Febr. 1868 bereits die Ansässigkeit erlangt hatten	welche am 1. Februar 1868 die Ansässigkeit noch nicht erlangt hatten	welche am 1. Februar 1868 die Ansässigkeit bereits erlangt haben	solche, welche am 1. Febr. 1868 bereits ansässig waren	solche, welche am 1. Febr. 1868 noch nicht ansässig waren	
1846*)	active Armee c)	gibt es nicht ***).	gibt es nicht a)	gibt es nicht a)	gibt es nicht***)	gibt es nicht***)	Landwehr	Landwehr oder Ersatzmannschaft derselben.	*) Die Pflichtigen der Altersclasse 1847 werden erst im Herbste 1868 und zwar ausnahmslos nach Maßgabe des neuen Gesetzes ausgehoben, treten also insgesammt — von den Freiwilligen, dann Cautions- und Einstellern abgesehen — in die active Armee oder deren Ersatzmannschaften ein. **) Vgl. § 10 der allgemeinen Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden vom 26. Febr. 1868 (Milit.V.Bl. Nro. 9 Beil.). ***) Bezüglich der Altersclasse 1846 wurden bei Aushebung derselben bereits die materiellen Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung gebracht, welches unmontirt Assentirte, dann Zurückgestellte und Freigelooste im Sinne des Ges. v. J. 1828 nicht kennt. ****) Vgl. § 10 der angeführten Bestimmungen v. 26. Febr. 1868. a) Beabschiedete aus den Altersclassen 1846 bis 1841 incl., dann ansässige Freigelooste oder ansässige Zurückgestellte der Altersclasse 1845 gibt
1845		Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee **).			Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee****)	detto a)	sind frei.		
1844						sind frei.			
1843	Reserve c)	Ersatzmannschaften I. Classe b) der Reserve **)			Ersatzmannschaft der Landwehr.				
1842									
1841									

1840		—							es — abgesehen von den untauglich Gewordenen, dann von den Cautionsstellern und Einstellern — nicht; für die beiden letzten Kategorieen sind aber besondere Bestimmungen getroffen. (Art. 85 u. 88.) b) Vgl. § 16 der allgemeinen Bestimmungen vom 26. Februar 1868. — Eine Ersatzmannschaft II. Classe der Reserve gibt es dermalen noch nicht, weil die Angehörigen der die Reserve bildenden Altersclassen 1843—1841, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht eingereiht wurden und am 1. Februar 1868 noch nicht die Ansässigkeit erlangt hatten, nach Artikel 86 des Gesetzes sofort in die Ersatzmannschaft der Landwehr treten. c) Bezüglich der berittenen Truppen vgl. übrigens noch die Artikel 6 und 87 des Gesetzes.
1839		—							
1838	haben ihre Dienstzeit im stehenden Heere bereits vollendet.	—	Landwehr (vergl. Art. 86 und 88).	sind frei.	Ersatzmannschaft der Landwehr.	sind frei.	sind frei.	sind frei.	
1837		—							
1836		—							

Die auf Grund der früheren Bestimmungen vom 5. Febr. 1841 (Döll. V.S. Bd. XXV S. 65) in den Stand der Garnisonscompagnieen aufgenommenen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten wurden auf die Dauer des Fortbestandes der ihre Beurlaubung veranlassenden Gründe den Landwehrbezirkscommandos ihres Heimatsorts überwiesen und sind von diesen als Ersatzmannschaften II. Classe jener Altersclasse vorzutragen und zu führen, der sie angehörten (Kriegs-Minist.Rescr. vom 15. März 1868 ad Nr. 3485, mitgetheilt durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 22. März 1868 ad Nr. 3241).

Die in der Gendarmerie befindlichen Angehörigen der activen Armee zählen zur Ersatzmannschaft I. Classe jener Heeresabtheilung, aus welcher sie entnommen sind (Kriegs-Minist.Rescr. vom 17. März 1868 ad Nr. 3542).

Die (am 1. Febr. 1868 noch nicht ansässig gewesenen) Angehörigen der Altersclassen 1836 bis 1845 incl., welche bei Aushebung ihrer Altersclasse zwar vom Loose erreicht, jedoch „nur zum Fuhrwesen tauglich" befunden und wegen bereits erfolgter Abstellung des betr. Fuhrwesenscontigents als überzählig nicht mehr eingereiht wurden, sind gleich den nach dem Ges. v. J. 1828 Zurückgestellten und Freigeloosten der betreffenden Altersclasse zu behandeln.

2. Der Ausdruck „Altersclasse" wird hier im Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, welches durch vorliegenden Artikel soweit möglich sofort zur practischen Anwendung gebracht werden soll, aufzufassen sein; derselbe bezeichnet hiernach den Jahrgang, mit welchem der einzelne Pflichtige in das Heer eingereiht und verpflichtet wurde; dieser Jahrgang fällt zwar regelmäßig, aber nicht nothwendig mit dem Geburtsjahrgange des Betheiligten zusammen, so zählt ein im Jahre 1836 geborener Pflichtiger, welcher schon mit 18 Jahren, also im Jahre 1854 freiwillig in die Armee trat, im Sinne des vorliegenden Gesetzesartikels nicht zum Jahrgange 1836, denn mit diesem gelangte er nicht zur Einreihung und Verpflichtung, sondern mit dem Jahrgange 1832, weil dieser i. J. 1854 ausgehoben wurde. Ebenso wird ein Pflichtiger, welcher i. J. 1840 geboren, 1861 conscribirt, 1862 wegen temporärer Untauglichkeit zur folgenden Aushebung verwiesen und i. J. 1863 eingereiht wurde, nicht zum Jahrgange 1840 (1862), sondern zum Jahrgang 1841 (1863) und ein im Jahre 1843 geborener Pflichtiger, welcher erst bei der außerordentlichen Aushebung des Jahres 1866 eingereiht wurde, nicht zum Jahrgange 1843, sondern zum Jahrgange 1844 zu rechnen sein.

Die Begrenzung des Begriffs „Altersclasse" auf die einem und demselben Geburtsjahre angehörigen Pflichtigen hätte theils eine Reihe von Härten, theils aber auch mehrfache nicht genügend motivirte Begünstigungen einzelner Pflichtigen zur Folge und würde der Intention des Gesetzgebers deshalb nicht wohl entsprechen. Vgl. Kriegs-Min.Entschl. vom 8. Oktober 1868.

3. Die Altersclasse 1846 ist die jüngste der zur Zeit eingereihten Altersclassen; sie bildet daher mit den Pflichtigen der Altersclassen 1845 und 1844 die active Armee; dazu gehören außerdem noch (außer den Offizieren und Be-

amten) die sämmtlichen Freiwilligen, die Capitulanten, die in Art. 6 und 87 bezeichneten Angehörigen der berittenen Truppen aus den Altersclassen 1843 und 1842 und die Einsteher.

Mit der (im Herbste 1868 vollzogenen) Einreihung der Altersclasse 1847 in die active Armee zählt letztere sonach vier Jahrgänge; dieses Verhältniß dauert so lange, bis die Altersclasse 1846 aus der Landwehr entlassen wird, also bis zum Jahre 1879.

4. Die Wehrpflichtigen der Altersclasse 1840 haben inzwischen im stehenden Heere gleichfalls ausgedient.

5. Die beabschiedeten Einsteller sind nicht nach Artikel 86, sondern Art. 85 Abs. 3 und 4 zu behandeln.

Dies ist insoferne von Belang, als z. B. ein beabschiedeter Wehrpflichtiger der Altersclassen 1836 bis 1840, welcher am 1. Februar 1868 noch nicht ansässig war, in die Landwehr einzutreten hat, während der beabschiedete Einsteller der genannten Altersclassen auf Grund des Art. 85 Abs. 3 vom Landwehrdienste befreit ist.

6. Vgl. Art. 85 Anm. Ziff. 1.

7. Vgl. Art. 85 Anm. Ziff. 15.

8. Zu den wegen „Zurückstellung" nicht eingereihten Pflichtigen der Altersclasse 1845 sind nur jene zu rechnen, welche bei Aushebung ihres Jahrgangs auf Grund der Bestimmungen in §§ 47 bis 49 des Heererg.Ges. vom 15. August 1828 zurückgestellt und nicht etwa wegen Wegfalls ihrer Zurückstellungsgründe zur Aushebung der Altersclasse 1846 beizuziehen waren.

Darunter sind aber diejenigen Pflichtigen der Altersclasse 1845 nicht begriffen, welche wegen temporärer Untauglichkeit oder Mindermaßes zur nächstfolgenden Aushebung verwiesen wurden und im älteren Gesetze zuweilen auch mit dem Ausdrucke „Zurückgestellte" bezeichnet werden (vgl. § 41 lit. a, b u. d, dann § 46 des Gesetzes v. J. 1828 und § 57 der Vollz.Vorschr. hiezu vom 13. März 1830).

Daß das Gesetz nur jenen engeren Begriff der Zurückstellung vor Augen hatte, ergibt sich zunächst aus dem Zusammenhalte der vorliegenden Gesetzesstelle mit dem nächstfolgenden Absatze des Artikels und mit Absatz 2 des Art. 93; diese beiden Stellen handeln gleichfalls von „Zurückstellungen" und zwar die erstere von den Zurückgestellten der Altersclassen 1836—1844, letztere von Zurückstellungen bei Aushebung der Altersclasse 1846. In beiden Fällen hat das Gesetz offenbar gleichfalls nur Zurückstellungen nach §§ 47—49 des Ges. von 1828 im Sinne, da die wegen temporärer Untauglichkeit oder Mindermaßes „zurückgestellten" Pflichtigen der Altersclasse 1836—1844 bei der ihrer temporären „Zurückstellung" nächstfolgenden Aushebung entweder in die Armee einzureihen oder als untauglich zu erklären waren, sohin nicht mehr als „zurückgestellte" betrachtet oder bezeichnet werden könnten, andrerseits aber in Abs. 2 des Art. 93, welcher die erstmalige materielle Anwendung des neuen

Gesetzes bei Aushebung der Altersclasse 1846 anordnet, grundsätzlich nur Zurückstellungen im Sinne der §§ 47 bis 49, nicht aber Zurückstellungen wegen temporärer Untauglichkeit oder Mindermaßes ausgeschlossen werden wollten oder konnten; hiernach muß angenommen werden, daß das Gesetz auch mit den im 2. Absatze des Artikels 86 erwähnten Zurückstellungen den gleichen Begriff verknüpft habe.

In der That wäre auch kein Grund abzusehen, welcher den Gesetzgeber hätte bestimmen können, die wegen bloßer temporärer Untauglichkeit oder Mindermaßes „zurückgestellten" Wehrpflichtigen der Altersclasse 1845 den nach §§ 47 bis 49 des Gesetzes von 1828 Zurückgestellten gleich zu stellen und gegenüber den übrigen Pflichtigen dieses Jahrgangs zu bevorzugen.

9. In gleicher Weise sind gemäß Kriegs-Minist.Entschl. vom 15. März 1868 ad Nr. 3485 auch die zwar eingereihten, aber nach Maßgabe der Minist.-Entschl. vom 5. Februar 1841 zu den Garnisons-Compagnieen versetzten Wehrpflichtigen der Altersclasse 1845 zu behandeln;

10. „zur Ersatzmannschaft" — und zwar zur Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee — vgl. § 10 der Bestimmungen über die Bücher- und Listenführung vom 26. Februar 1868. Die sogenannten unmontirt Assentirten der Altersclasse 1845 treten in die Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee.

11. Sohin bis zum Jahre 1870, da die Altersclasse 1845 im Jahre 1867 ausgehoben wurde.

12. Siehe Note 8.

13. Alle diese Pflichtigen waren im Sinne der bisherigen Gesetzgebung zum Eintritte in die Reservebataillons verpflichtet und wurden deshalb — soweit sie nicht durch bereits erlangte Ansässigkeit auch von dieser Verbindlichkeit befreit waren, der Ersatzmannschaft der nunmehrigen Landwehr zugewiesen.

Vgl. obige Tabelle mit Bemerkung lit. b dazu.

14. Vgl. Art. 85 Anm. Ziff. 14 u. 15.

15. Die in der Armee dienenden Angehörigen der Altersclasse 1844 wurden im Jahre 1866 ausgehoben und treten sonach im Jahre 1869, diejenigen der Altersclasse 1845 im Jahre 1870 in die Reserve — vorbehaltlich der bezüglich der Zurückgestellten und Freigeloosten der Altersclassen 1844 und 1845 durch Art. 86 Abs. 2 und 3 des Gesetzes bedingten Modificationen.

16. Anlangend endlich die Unwürdigen, so dauert die im Gesetze vom Jahre 1828 begründete Verpflichtung der Unwürdigen der Altersclassen 1845—1841 incl. zur Bereithaltung für militärische Festungs- und Schanzarbeiten bis zum Ablaufe der betreffenden sechs Jahre unverändert fort. Die Unwürdigen sind jedoch im Frieden an der Verehelichung nicht gehindert und haben auch Anspruch auf sofortige Ausfertigung ihres Entlaßscheins (vergl. Seite 214 Note 7).

Art. 87.[1])

Bei den berittenen[2]) Truppen sind die Angehörigen der Altersclassen 1845 bis 1847 einschlüssig vier Jahre, die der Altersclassen 1842 bis 1844 einschlüssig fünf Jahre in der activen Armee zu dienen verpflichtet.[3])

Dagegen wird ihnen die längere Dienstzeit an der in der Reserve abgerechnet[4]) und kommen ihnen die in Art. 6 ausgesprochenen Erleichterungen ihrer Landwehrpflicht zu.[5])

1. Artikel 87 schien zur Vermittlung des Uebergangs von der längeren zur kürzeren Dienstzeit und in Folge Ablehnung der seitens der Staatsregierung zu Art. 4 des Gesetzes eingebrachten Vorschläge auf Festsetzung einer vierjährigen Dienstzeit für die berittenen Truppen geboten — vgl. oben Art. 4 Anm. Ziff. 7.

2. vergl. oben Art. 6 Anm. Ziff. 11.

3. Der Artikel enthält also Ausnahmen von den Bestimmungen in Art. 4 des Gesetzes.

Gleichwohl wurde darin eine Unbilligkeit gegen die Betheiligten um deswillen nicht erblickt, weil dieselben — von den Altersclassen 1846 und 1847 abgesehen — nach den bisherigen Bestimmungen bereits zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee verpflichtet waren.

Ueber den Vortrag dieser Pflichtigen in den Listen vgl. §§ 11 und 17 der Bestimmungen über die Listenführung vom 26. Februar 1868.

4. Die Reservedienstzeit derselben beträgt sonach blos zwei Jahre, beziehungsweise ein Jahr; nach Ablauf dieser Zeit treten sie sodann in die Landwehr. Die Dauer ihrer Gesammtdienstzeit ist nicht gekürzt.

5. Dieselben sind sonach von den Landwehrübungen befreit. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. III S. 200; sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 395. — Verh. d. K. d. R.R. Bd. IV S. 127.

Art. 88.[1])

Cautionen, welche zum Zwecke der Ansässigmachung oder Verehelichung[2]) oder aus sonstigen[3]) Gründen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht geleistet wurden, werden zurückgegeben, wenn der Cautionssteller seine Wehrpflicht persönlich erfüllt.[4])

Andernfalls[5]) wird der Militärbehörde[6]) der Betrag von 800 fl.[7]) zur Stellung eines Ersatzmannes[8]) auf die Dauer

der Dienstpflicht im stehenden Heere[9]) überwiesen,[10]) der Rest der Caution aber zurückgegeben.[11])

In diesem Falle unterliegen Einsteher und Einsteller[12]) den Bestimmungen des Art. 85.[13 u. 14])

1. Artikel 88 handelt von den Cautionen, welche nach den bisher bestandenen Bestimmungen von den Wehrpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen zur Sicherung der künftigen Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu leisten waren.

Solche Cautionen waren insbesondere zu errichten

a) von solchen Pflichtigen, welche vor ihrem Eintritte in das Alter der Wehrpflicht sich ansäßig machten und verehelichten — § 13 des Ges. v. 15. Aug. 1828 und § 9 der Vollz.Vorschr. dazu vom 13. März 1830;

b) von solchen Pflichtigen, welche bei Aushebung ihrer Altersclasse wegen hoher Loosnummer oder wegen Zurückstellung nach §§ 47—49 des Gesetzes vom Jahre 1828 oder auch wegen temporärer Untauglichkeit nicht zur Einreihung gelangten und sich noch während der beiden ersten Jahre ihrer Militärpflichtigkeit, beziehungsweise vor ihrer wiederholten Beiziehung zum Aushebungsgeschäfte ansäßig zu machen oder zu verehelichen beabsichtigten. — Minist.Entschl. vom 7. Novbr. 1830 (Döllinger's V.S. Bd. X S. 157 u. 247) und vom 10. Juni 1850 (ebenda Bd. XXV S. 8);

c) von denjenigen Pflichtigen, welche vor Eintritt ins Wehrpflichtalter selbstständig oder mit ihren Eltern in Staaten auswanderten, in denen sie die Naturalisation erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums erlangten (Frankreich, Amerika, Belgien ꝛc.) — Minist.Entschl. v. 22. Jan. 1854 ad Nr. 4756 und 4757; — endlich

d) von Pflichtigen, welche vor Eintritt in das Alter der Wehrpflicht in einen der bezeichneten Staaten zu reisen beabsichtigen — Minist.Entschl. vom 24. Mai 1853 ad Nr. 5797.

Die unter lit. a und b bezeichneten Cautionen waren durch Errichtung einer vollständig sichern Hypothek und Deponirung der betreffenden Hypothekurkunde oder durch Staatspapiere oder andere, vollständige Sicherheit bietende Werthpapiere zu leisten; die unter lit. c und d erwähnten, gesetzlich übrigens nicht vorgeschriebenen Cautionen konnten dagegen in jeder, den Zweck derselben sicherstellenden Weise, namentlich auch durch Stellung zahlungsfähiger Bürgen errichtet werden — vgl. die angef. Gesetzesstellen und die Minist.Entschl. vom 18. April 1854 Nr. 12,295.

Wurde der Cautionssteller bei Aushebung seiner Altersclasse für tauglich erklärt und durch das Loos zum Eintritte in die Armee berufen, und wollte oder konnte er seiner Wehrpflicht (in Folge seiner bereits vollzogenen Verehelichung ꝛc.) nicht persönlich Genüge leisten, so wurde er zur Stellung eines Ersatzmannes angehalten und diese Ersatzmannstellung nöthigenfalls mit der geleisteten Caution von Amtswegen bewerkstelligt.

Da nun das Institut der Ersatzmannstellung im vorliegenden Gesetze (Art. 3) principiell aufgehoben ist, so können selbstverständlich für die Folge Cautionen der oben bezeichneten Art nicht mehr gefordert oder angenommen werden; wohl aber ergab sich die Nothwendigkeit, über die nunmehrige Behandlung der beim Erscheinen des Gesetzes nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bereits errichteten Cautionen fraglicher Art besondere Bestimmungen zu treffen, und diese sind in Art. 88 des Gesetzes enthalten.

Die dermalen noch vorhandenen Cautionen der vorerwähnten Art können selbstverständlich nicht von solchen Cautionsstellern herrühren, welche bei Aushebung ihrer Altersclasse persönlich in die Armee eingereiht wurden oder einen Ersatzmann stellten oder nach den bisherigen Bestimmungen wegen Untauglichkeit, Zurückstellung oder hoher Loosnummer bereits die definitive Befreiung von der Armeepflicht erlangt haben; denn diese — insgesammt der Altersclasse 1844 und den älteren Altersklassen angehörigen — Cautionssteller haben auf Grund der angeführten Verhältnisse ihre Cautionen bereits zurückerhalten.

Der Artikel 88 bezieht sich vielmehr ausschließlich auf solche Cautionssteller, welche ihrer Wehrpflicht beim Erscheinen des Gesetzes nicht bereits Genüge geleistet hatten, sohin auf die Cautionssteller der Altersclasse 1846 und der jüngeren Altersclassen, dann auch auf diejenigen Cautionssteller der Altersclasse 1845, welche bei Aushebung der letzteren zufolge hoher Loosnummer oder Zurückstellung nach §§ 47—49 des Ges. v. 1828 nicht eingereiht wurden und beim Erscheinen des Gesetzes noch in den beiden ersten Jahren ihrer Armeepflichtigkeit (§ 7 des ebenangef. Ges.) standen; vgl. übrigens noch Anm. Ziff. 14 unten.

Was nun die Behandlung dieser Cautionen anlangt, so sollten dieselben nach dem Regierungsentwurfe (Art. 83) den Cautionsstellern sofort zurückgegeben, die letzteren aber gleich den übrigen Pflichtigen der betreffenden Jahrgänge nach Maßgabe des neuen Gesetzes zum Wehrdienste beigezogen werden.

Diese Bestimmung schien jedoch insoferne unbillig, als viele Cautionssteller die in Frage stehenden Cautionen in der Absicht, sich hiedurch von der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht in dem stehenden Heere zu befreien, errichteten und im guten Glauben, diese Befreiung durch die Cautionsleistung definitiv erhalten zu haben, sich ansäßig machten und verehelichten.

Aus diesen Erwägungen wurde unter Abänderung des Regierungsvorschlags den Cautionsstellern die Wahl zwischen der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder der Ueberweisung eines, der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Einstandssummen gleichkommenden Geldbetrags von 800 fl. an die Militärbehörde mit der Modalität freigestellt, daß ersterenfalls die volle Caution dem Cautionssteller zurückgegeben, letzterenfalls aber die überwiesene Summe von 800 fl. unter Rückgabe des Cautionsrestes zur Ersatzmannstellung verwendet und diese ohne weitere Mitwirkung des Cautionsstellers von der Militärbehörde selbst besorgt werden solle.

Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 200 und sten. Ber. Bd. II S. 396.

Der vorliegende Artikel enthält sonach eine, aber auch nur die einzige Ausnahme von dem Princip des Art. 3 des Ges. zu Gunsten der noch vorhandenen Cautionssteller.

Seine praktische Anwendbarkeit beschränkt sich dermalen in der Hauptsache auf die Cautionssteller der Altersclasse 1847 und der jüngeren Altersclassen, da seit dem Erscheinen des Gesetzes auch die Altersclasse 1846 ausgehoben wurde und die der letzteren angehörigen Cautionssteller ebenso wie die obenerwähnten Cautionssteller der Altersclasse 1845 inzwischen nach ihrer Wahl entweder in die bewaffnete Macht nach Maßgabe des Gesetzes gegen Rückempfang ihrer Caution bereits einzutreten oder die bezeichnete Summe von 800 fl. zu erlegen hatten.

Die Dauer der Anwendbarkeit des Artikels 88 erstreckt sich bis zu demjenigen Jahre, in welchem die Altersclasse des jüngsten der beim Erscheinen des Gesetzes vorhandenen Cautionssteller zum Ersatzgeschäfte beigezogen wird; und da sich mit Grund annehmen läßt, daß eine Caution zum Zwecke der Ansässigmachung und Verehelichung nicht vor dem 18. Lebensjahre des Betheiligten errichtet wurde, die von jüngeren Pflichtigen gestellten Auswanderungs- und Reisecautionen aber aus andern Gründen (vgl. Note 4 unten) sofort zurückzugeben sein werden, so wird der Artikel 88 bis zum Jahre 1871 seine praktische Bedeutung verlieren.

2. Vergl. vorstehende Note 1 und § 13 des Ges. v. 1828, sowie § 9 der Vollz.Vorschr. v. 13. März 1830.

Diese Caution betrug ursprünglich 300 fl.; durch Verordnung vom 10. Juni 1850 (Reggsbl. S. 165) wurde sie auf 800 fl. und durch Verordnung vom 9. April 1855 (Rggsbl. S. 270) auf 1500 fl. erhöht.

3. Hierunter sind die in Note 1 lit. c und d bezeichneten Cautionen begriffen; sie betrugen schließlich gleichfalls 1500 fl.

Anderweitige Cautionen behufs Sicherung der Erfüllung der Militärpflicht gab es nicht; die von Angehörigen der Armee nach militärdienstlichen Vorschriften errichteten Heiratscautionen fallen insbesondere nicht unter Artikel 88 des Gesetzes.

4. Die Rückgabe des vollen Cautionsbetrags an den Cautionssteller erfolgt vor Allem, wenn derselbe seine Wehrpflicht persönlich erfüllt und nicht vorzieht, statt dessen der Militärbehörde 800 fl. zur Stellung eines Ersatzmannes zu überweisen. Ob der Cautionssteller das Eine oder Andere wolle, darüber hat er sich spätestens in dem Zeitpunkte zu erklären, in welchem seine Einreihung in die active Armee zu vollziehen wäre.

Die in Note 1 erwähnten Cautionssteller der Altersclasse 1845 wurden deshalb, da sie im Falle der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht gemäß Artikel 86 Abs. 2 des Gesetzes sofort in die Ersatzmannschaft der activen Armee zu treten haben, gemäß Minist.-Entschließung vom 6. Mai 1868 ad Nr. 4321 durch ihre vormaligen Conscriptionsbehörden, die Cautionssteller der nunmehr gleichfalls ausgehobenen Altersclasse 1846 aber gemäß Ziff. 18 der

Minist.Entschl. v. 31. Januar 1868 ad Nr. 1343 bei Aushebung derselben seitens der obersten Rekrutirungsräthe zur Erklärung über ihre desfallsige Wahl aufgefordert und je nach dem Ergebnisse dieser Erklärung entweder in die active Armee (oder deren Ersatzmannschaft) gegen Rückgabe ihrer Cautionen eingereiht oder gegen Erlage der erwähnten Summe von 800 fl. nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 88 des Gesetzes behandelt.

Die nach dem Bisherigen allein noch in Frage kommenden Cautionssteller der Altersclasse 1847 und der jüngeren Altersclassen endlich haben die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder der Ueberweisung von 800 fl. ebenfalls bis zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in die active Armee einzureihen wären, d. i. bis zum Ersatzgeschäfte ihres Jahrgangs. Dieselben werden daher gleich den übrigen Pflichtigen ihres Jahrgangs zum Ersatzgeschäfte beigezogen und unterliegen hinsichtlich der Pflicht der Anmeldung zum Eintrage in die gemeindlichen Urlisten, wie in allen übrigen Beziehungen, namentlich auch bezüglich der Befreiung von der Wehrpflicht und der desfallsigen sonstigen Begünstigungen (Art 8, 12 ꝛc.) den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes. Zeigt sich bei dem Ersatzgeschäfte, daß sie in die active Armee einzureihen wären, so ist ihnen und zwar sofort nach vollzogener Loosung seitens der Ersatzcommission die Erklärung über ihre Geneigtheit zum persönlichen Eintritte oder zur Ueberweisung fraglicher 800 fl. abzufordern; ersterenfalls werden sie gegen Ausantwortung der Caution gleich den übrigen Pflichtigen und ohne Rücksicht auf ihre etwa bereits vollzogene Verehelichung in die active Armee eingereiht und verpflichtet, andernfalls aber findet der Schlußsatz des Artikels 88 auf dieselben Anwendung.

Ob der Cautionssteller zufolge seiner Loosnummer in den Formationsstand der activen Armee oder in die Ersatzmannschaft I. oder II. Classe derselben einzureihen wäre, ist irrelevant; in allen Fällen ist ihm die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung seiner Wehrpflicht und der Ueberweisung jener 800 fl. an die Militärbehörde freigestellt. Die betreffende Erklärung kann vom Cautionssteller selbst oder einem hiefür bevollmächtigten Stellvertreter abgegeben werden; die abgegebene Erklärung ist jedoch für den Betheiligten bindend und kann daher von demselben vom Schlusse des Ersatzgeschäfts an nicht wieder abgeändert oder zurückgenommen werden.

Erscheint der Cautionssteller beim Ersatzgeschäfte weder persönlich noch durch einen Vertreter, so wird die Annahme begründet sein, daß er persönlich nicht in die Armee treten, sondern die Summe von 800 fl. an die Militärbehörde überweisen wolle.

Die Caution wird zurückgegeben, sobald der Cautionssteller die ihm obliegende Wehrpflicht persönlich übernommen hat, d. i. wenn er förmlich verpflichtet ist. Die bloße Erklärung, daß der Cautionssteller bei der seinerzeitigen Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte die ihm obliegende Wehrpflicht persönlich zu erfüllen gedenke, vermag für sich allein den Anspruch auf Ausantwortung der Caution nicht zu begründen (vgl. übrigens Note 5). Da

jedoch die geleistete Caution in jedem Falle nur für den Betrag von 800 fl. für die Stellung eines Ersatzmannes haftbar erscheint, so kann jeder Cautionssteller die sofortige Rückgabe des Cautionsrestes zu 700 fl. verlangen (vergl. Minist.-Entschließung vom 29. Juni 1868 ad Nr. 7357).

Außerdem muß die Caution an den Cautionssteller selbstverständlich auch dann sofort zurückgegeben werden, wenn derselbe überhaupt von der Wehrpflicht definitiv befreit wird. Im Einzelnen werden sich folgende Fälle ergeben:

a. hat der Cautionssteller beim Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs die gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Art. 11 des Gesetzes erlangt oder wurde er hiebei für untauglich befunden, so ist ihm die Caution sofort nach definitiver Feststellung des Befreiungsgrundes auszuantworten;

b. hat derselbe die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht erhalten, so kann er die Rückgabe seiner Caution erst dann beanspruchen, wenn seine Einreihung in die active Armee entweder vollzogen ist oder nach den Schlußbestimmungen in Art. 12 des Gesetzes nicht mehr thunlich erscheint, d. i. wenn er sein 24., beziehungsweise 25. Lebensjahr vollendet hat;

c. hat der Cautionssteller die Aussetzung der Einreihung nach Art. 8 oder die Zurückstellung nach Art. 14 des Ges. erlangt, so bleibt der Cautionsverband so lange aufrecht, bis der Cautionssteller seine Wehrpflicht persönlich übernommen oder die definitive Befreiung von der Wehrpflicht erhalten hat;

d. wurde der Cautionssteller in die active Armee — sei es in den Formationsstand oder in die Ersatzmannschaft I. oder II. Classe eingereiht, so erhält er die Caution nach erfolgter Verpflichtung zurück und steht den übrigen Eingereihten selbstverständlich in allen Beziehungen gleich;

e. das Gleiche findet endlich statt, wenn der Cautionssteller etwa freiwillig nach Art. 35 oder 36 des Gesetzes in die active Armee eingetreten ist.

Die in Note 1 lit. c und d obenerwähnten sogenannten Auswanderungs- und Reisecautionen werden dagegen, soweit es sich wenigstens um Angehörige der Altersclasse 1848 und der jüngeren Altersclassen handelt, in allen Fällen sofort an die Cautionssteller zurückzugeben sein, da die bisherigen beschränkenden Vorschriften, auf Grund deren jene Caution noch verlangt und geleistet wurden, ihre rechtliche Geltung verloren haben und nach den dermaligen Gesetzesbestimmungen den in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen Pflichtigen das Reisen oder die Auswanderung in fremde Staaten vom Standpunkte der Wehrpflicht nicht untersagt oder an eine Beschränkung geknüpft werden kann. Diese Cautionen werden den Betheiligten um so weniger vorenthalten werden können, als diejenigen Pflichtigen, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung in einen fremden Staat ausgewandert sind und sich daselbst zum Zwecke ihrer Naturalisation aufhalten, gemäß Minist.Entschl. vom 2. Febr. 1868 ad Nr. 1435 (vergl. oben Art. 3 Anm. Ziff. 2 und Art. 73) für die Dauer dieses Aufenthaltes im fremden Staate zum Ersatzgeschäfte überhaupt nicht beizuziehen sind, die ohne solche Bewilligung ausgewanderten Pflichtigen aber eine derartige Caution ohnehin nicht wohl errichtet haben.

Auch den waffendienstunwürdigen Cautionsstellern wird beim Ersatzgeschäfte ihres Jahrgangs die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung der ihnen nach Artikel 16 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung zu militärischen Arbeiten und der Ueberweisung von 800 fl. an die Militärbehörde zur Stellung eines Ersatzmannes freizustellen sein. Entscheiden sie sich für die erstere Alternative, so wird ihnen die Caution zurückzugeben sein, sobald sie in das Verzeichniß der Unwürdigen aufgenommen und dem Landwehrbezirkscommando zur allenfallsigen Verwendung für militärische Arbeiten überwiesen sind. Andernfalls wird für sie ein Ersatzmann auf die Dauer von sechs Jahren in den Formationsstand der activen Armee einzureihen sein. Der Cautionssteller bleibt in diesem Falle von jeder weitern Verpflichtung befreit und kann selbstverständlich auch nicht nach dem Schlußsatze des Art. 88 behandelt werden.

5. Für den Fall also, daß der wehrpflichtig gewordene Cautionssteller seiner Wehrpflicht nicht persönlich genügen will, kann er sich durch Ueberweisung von 800 fl. an die Militärbehörde von seiner Wehrpflicht vorbehaltlich der Bestimmung im letzten Absatze dieses Artikels befreien. — Dieses Recht haben alle noch nicht eingereihten Cautionssteller ohne Rücksicht auf die Altersclasse, der sie angehören, und ohne Rücksicht darauf, ob sie nach ihrem Loose in den Formationsstand oder in eine der beiden Ersatzmannschaften der activen Armee einzureihen wären.

Sie haben sich deshalb spätestens am Schlusse des Loosungsgeschäfts ihres Jahrgangs über die von ihnen getroffene Wahl zu erklären; diese Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden und können deshalb auch die bereits eingereihten Cautionssteller nicht etwa gegen nachträgliche Erlage von 800 fl. die Wiederentlassung aus dem stehenden Heere beanspruchen. Dagegen wird es keinem Anstande unterliegen, daß ein Cautionssteller (etwa zum Zwecke seiner ungehinderten Auswanderung — Art. 73 Abs. 1) schon vor seiner Beiziehung zum Ersatzgeschäfte und unter Verzichtleistung auf allenfallsige Befreiungsgründe an die Militärbehörde den Betrag von 800 fl. überweist und sich auf solche Weise von seiner Wehrpflicht zum stehenden Heere definitiv befreit.

6. Nach der zum Vollzuge des Art. 88 ergangenen Kriegsministerial-Entschließung vom 16. Mai 1868 ad Nr. 6083 erfolgt die Ueberweisung und Einsendung fraglicher 800 fl. an das k. Kriegsministerium, beziehungsweise an die Hauptkriegskassa; diesen Einsendungen ist ein nach einem bestimmten Formulare anzufertigendes Verzeichniß der einzelnen Cautionssteller beizufügen (vgl. Anhang unten).

7. Die Summe von 800 fl. wurde als Durchschnittsbetrag der bisherigen Einstandssummen in das Gesetz aufgenommen.

8. Die Ersatzmannstellung wird demzufolge von der Militärbehörde selbst d. i. vom k. Kriegsministerium von Amtswegen und ohne weitere Mitwirkung des Cautionsstellers beschäftigt. Als Ersatzmann wird nur derjenige eingestellt werden können, welcher seiner eigenen Wehrpflicht zum Dienste im stehenden Heere

bereits vollständig genügt und auch die übrigen Vorbedingungen des (für die Ersatzmannstellungen noch maßgebenden) § 53 des Heererg.Ges. v. 15. August 1828 erfüllt hat.

Das Kriegsministerium wird die einzelnen Einsteher aus der Reihe der ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten auswählen und mit denselben den betreffenden Einstandsvertrag abschließen. Hiebei wird für jeden Cautionssteller, welcher 800 fl. erlegt hat, ein Ersatzmann zu stellen und jedem Ersatzmanne der runde Betrag von 800 fl. als Einstandskapital zuzuweisen sein; die bezeichnete Summe kann sonach weder zum Nachtheile des Einstehers gekürzt, noch auf Kosten der einzustellenden Gesammtzahl von Ersatzmännern erhöht werden.

Die Einstandskapitalien werden bei der k. Bank verzinslich angelegt und die betr. Kapitalsurkunden sammt den bezüglichen Verhandlungen bei der Heeresabtheilung des Einstehers deponirt (Min.Entschl. v. 14. Juli 1868 Nr. 8266); der Einsteher erhält die Zinsen zur jedesmaligen Verfallzeit, das Kapital selbst wird ihm ausgehändigt, wenn er seine Einstandszeit treu vollendet hat oder ohne sein Verschulden vorher dienstuntauglich geworden; stirbt der Einsteher vor Erfüllung seiner Dienstzeit, so wird das Einstandskapital seinen Erben ausgeantwortet, desertirt aber der Ersatzmann während seiner Einstandsdienstzeit oder macht er sich durch Selbstverstümmlung dienstuntauglich oder wird er dienstunwürdig, so unterliegt das Einstandskapital den Bestimmungen in Art. 89 des Gesetzes.

9. Vgl. Art. 4 des Gesetzes und den letzten Absatz des Art. 88. Hiernach hat der für einen Cautionssteller eintretende Ersatzmann in allen Fällen eine sechsjährige Dienstzeit zu übernehmen; dieselbe muß vollständig in der activen Armee und zwar im unmittelbaren Dienste derselben (Formationsstande) abgedient werden, selbst wenn der Cautionssteller zufolge seiner hohen Loosnummer in die Ersatzmannschaft I. oder II. Classe einzureihen gewesen wäre; der Einsteher tritt sohin nach Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit nicht in die Reserve. Auch jene Einsteher, welche für die (in Note 1 bezeichneten) Cautionssteller der Altersclasse 1845 eingestellt wurden, haben als solche sechs Jahre in der activen Armee zu dienen, obwohl die betreffenden Cautionssteller selbst im stehenden Heere nicht sechs Jahre, sondern als Angehörige der Altersclasse 1845 gemäß Art. 4 und 86 Absatz 2 des Gesetzes im Ganzen nur fünf Jahre und zwar blos zwei Jahre in der Ersatzmannschaft der activen Armee, die restigen drei Jahre aber in der Ersatzmannschaft der Reserve zu dienen gehabt hätten.

10. „Ueberwiesen" — diese Ueberweisung erfolgt regelmäßig in der Weise, daß von der bei der Verwaltungsbehörde hinterliegenden Cautionssumme zu 1500 fl. der Betrag von 800 fl. für den bezeichneten Zweck sofort als überwiesen erklärt und der Rest zu 700 fl. an den Cautionssteller ausgeantwortet wird. Die Ueberweisung kann auch durch Baarerlage jener 800 fl. gegen Rückgabe der Gesammtcaution erfolgen und diese Baarerlage ist namentlich dann nothwendig, wenn die Caution hypothekarisch errichtet ist.

Zur Erlage fraglicher 800 fl. ist den Cautionsstellern für die Folge

gemäß Minist.Entschl. v. 6. Mai 1868 ad Nr. 4321 eine Frist von drei Tagen vom Schlusse des Ersatzgeschäfts an vorgesteckt. Die Kürze dieser Frist rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß jeder Cautionssteller den Eintritt der in Frage stehenden Eventualität im Voraus kennt, sohin die zur Aufbringung der bezeichneten Geldsumme erforderlichen Schritte im Voraus bemessen kann, durch Gestattung einer längeren Frist aber der geordnete Gang des Aushebungsgeschäfts gestört und namentlich die Zahl der erforderlichen provisorischen Zutheilungen unnöthig vermehrt würde.

Ist der Betrag binnen dieser Frist bei der Verwaltungsbehörde erlegt, so wird der betheiligte Cautionssteller auf Veranlassung dieser Behörde von der Bezirks- und Aushebungsliste nachträglich gestrichen und die allenfalls veranlaßte Zutheilung desselben zur Landwehr bewirkt (vgl. Art. 88 Abs. 3 und Art. 85 des Gesetzes). Erlegt der Cautionssteller den angegebenen Betrag binnen der bestimmten Frist nicht, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde hievon dem Landwehrbezirkscommando Nachricht zu geben und die (definitive) Einreihung des Cautionsstellers in die active Armee nach Maßgabe der allgemeinen Gesetzesbestimmungen zu veranlassen. (Den Cautionsstellern der Altersclasse 1846 war zur Erlage fraglicher 800 fl. ein vierwöchentlicher, den Cautionsstellern der Altersclasse 1845 aber ein 14tägiger Termin vorgesteckt — Minist.Entschl. vom 31. Jan. 1868 ad Nr. 1343 Ziff. 18 und vom 6. Mai 1868 Nr. 4321).

Fristenzahlungen sind unzulässig. — Kriegs-Minist.Entschl. vom 16. Mai 1868 Nr. 6083.

Ist der Cautionssteller, welcher die Caution hypothekarisch errichtet hat, etwa abwesend und wird die Summe von 800 fl. für denselben nicht etwa durch einen Vertreter rechtzeitig erlegt (vgl. Note 4 oben), so wird die betr. Hypothek nach Ablauf der obenerwähnten 3tägigen Frist durch die Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimat flüssig zu machen und nach Vorschrift weiter zu behandeln sein.

11. Eine specielle Gutrechnung der auf Grund des Art. 88 des Ges. eingestellten Ersatzmänner an der von dem einzelnen Ersatzbezirk zum Formationsstande der activen Armee abzustellenden Mannschaft findet ebensowenig, wie eine Gutrechnung von Freiwilligen statt; dieselbe erscheint auch nicht geboten, da die Cautionssteller, welche der Militärbehörde zur Stellung eines Ersatzmannes 800 fl. überwiesen haben, gleich den Freiwilligen noch vor der definitiven Festsetzung der den einzelnen Bezirk treffenden Abtheilungsquote von der Bezirks- und beziehungsweise Aushebungsliste gestrichen, sonach an der Gesammtzahl der disponiblen Pflichtigen des betreffenden Bezirks im Vorhinein in Abzug gebracht werden und auf solche Weise ohnehin indirect ihrem Ersatzbezirke zu Gute kommen.

12. „Einsteller" — d. i. der Cautionssteller.

13. „den Bestimmungen des Art. 85" d. h. der Cautionssteller, welcher 800 fl. an die Militärbehörde überwiesen hat, bleibt vom Dienste im stehenden Heere (Art. 4) befreit; er hat aber sofort auf die Dauer von fünf Jahren in die Ersatzmannschaft der Landwehr einzutreten und ist daher dem betreffenden Landwehrbezirkscommando seitens der Distriktsverwaltungsbehörde be-

hufs seiner Einreihung und Verpflichtung zu überweisen. Der in Artikel 85 Abs. 3 des Gesetzes enthaltene Vorbehalt bezüglich des Alters der Einsteller kann auf diese Cautionssteller keine Anwendung finden, da keiner derselben am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr bereits erreicht haben konnte, dieselben vielmehr insgesammt den jüngeren Altersclassen angehören. Auch der Umstand, daß diese Cautionssteller sich etwa bereits ansässig gemacht und verehelicht haben, steht ihrer Einreihung in die Ersatzmannschaft der Landwehr nicht entgegen. Nur die (in Note 1 oben erwähnten) Cautionssteller der Altersclasse 1845 haben, soferne sie bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Ansässigkeit bereits erlangt hatten, auch die Befreiung vom Landwehrdienste anzusprechen.

Die von der Militärbehörde mit den ihr überwiesenen Cautionstheilen eingestellten Ersatzmänner theilen alle Rechte und Verbindlichkeiten der Einsteher; sie haben als solche sechs Jahre in dem Formationsstande der activen Armee zu dienen, gleichviel ob sie bis zum Ablaufe ihrer Einstandsdienstzeit das 32. Lebensjahr überschreiten oder nicht. Nach Ablauf ihrer Einstandszeit treten sie in die Landwehr und haben darin bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu verbleiben; haben sie daher dies Alter bei Ablauf ihrer Einstandszeit bereits erreicht oder überschritten, so sind sie vom Landwehrdienste frei.

Vgl. über das Ganze den Art. 85 oben mit Anmerkungen und sten. Ber. d. K. d. Abg. 1867 Bd. II S. 396.

14. Außer den in Note 1 erwähnten Cautionen sind dermalen noch einzelne wenige Cautionen vorhanden, welche von Angehörigen längst ausgehobener Altersclassen unter der Herrschaft der früheren desfallsigen Bestimmungen im Betrage von je 300 fl. errichtet und ihrem ursprünglichen Zwecke bisher aus dem Grunde nicht zugewendet wurden, weil deren Betrag zur Stellung eines Ersatzmannes nicht ausreichte und seitens der Cautionssteller auch bis zum erforderlichen Betrage nicht ergänzt werden konnte. Diese Cautionen wurden bisher gemäß Ziff. I der Minist.Entschl. vom 5. Mai 1833 (Döllingers V.S. Band X S. 162) verzinslich angelegt und sollten solange durch die anfallenden Zinsen erhöht werden, bis sie zur Ersatzmannstellung ausreichen würden.

Daß der Art. 88 des vorliegenden Gesetzes auf fragliche Cautionen nicht anwendbar sei, wird Angesichts der Bestimmung im 2. Absatze desselben keiner weiteren Erörterung bedürfen; jene Cautionen werden vielmehr den betreffenden Cautionsstellern ohne Weiteres zurückzugeben sein, nachdem eine Ersatzmannstellung außer dem Falle des Art. 88 überhaupt nicht mehr zulässig ist und die betreffenden Cautionssteller wegen ihres Alters auch persönlich zum Wehrdienste nicht mehr beigezogen werden können.

Art. 89.[1])

Einstandskapitalien,[2]) welche nach § 58 Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu

verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung[3]) des gegenwärtigen Gesetzes nicht[4]) zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen[5]) Ansprüche der Staatscasse[6]) anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.[7])

1. Nach § 58 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 des Heererg.Ges. v. J. 1828 waren die Einstandskapitalien derjenigen Einsteher, welche vor Erfüllung der von ihnen übernommenen Einstands-Dienstzeit waffendienstunwürdig oder durch eigenes Verschulden dienstuntauglich wurden oder desertirten, theils zur Stellung eines Ersatzmannes für die Restdienstzeit des betreffenden Einstehers, theils zur Deckung der dem Aerar seitens des Einstehers zugefügten Nachtheile und beziehungsweise der Untersuchungskosten in der durch die angeführten Gesetzesbestimmungen normirten Reihenfolge zu verwenden.

In vielen Fällen konnten jedoch die Einstandskapitalien solcher Einsteher zur Stellung eines Ersatzmannes bisher schon aus dem Grunde nicht verwendet werden, weil sie hiezu nicht ausreichten und auch ein sonstiges Vermögen des Einstehers, welches allenfalls zur Ergänzung des Einstandskapitals auf den für die Ersatzmannstellung erforderlichen Betrag hätte in Anspruch genommen werden können, nicht vorhanden war.

Fragliche Kapitalien wurden daher gegebenenfalls verzinslich angelegt und die Zinsen dem Kapitale zugeschlagen, unter Umständen aber auch sofort als herrenloses Gut der Staatscassa überwiesen. Minist.Entschl. v. 15. Sept. 1845 (Döll. Adm.V.S. Band XXV S. 92 u. 134).

Da nun das Institut der Ersatzmannstellung im vorliegenden Gesetze grundsätzlich beseitigt ist, andererseits aber gleichwohl noch gemäß Art. 85 und 88 des Ges. eine Reihe von Einstehern im Heere dient, so war es nothwendig, über die nunmehrige und künftige Verwendung all derjenigen Einstandskapitalien, welche bisher schon oder auch künftighin nach Maßgabe des Ges. v. J. 1828 zur Ersatzmannstellung zu verwenden wären, diesem Zwecke aber zufolge der principiellen Unzulässigkeit fernerer Ersatzmannstellungen nicht mehr zugewendet werden können, besondere Bestimmungen zu treffen.

In dieser Beziehung schien es angemessen, mit fraglichen Kapitalien zunächst die darauf haftenden militär-ärarialischen Ansprüche decken zu lassen, den Rest derselben aber ohne weitere Belastung der Staatscassa zu überweisen, da auf jene Kapitalien weder die Einsteher selbst, noch deren Erben einen gesetzlichen Anspruch haben (Motive zum Ges.Entw. Art. 84. — Verh. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 518).

2. Nur auf Einsteher und deren Einstandskapitalien bezieht sich Art. 89, nicht auch auf sonstige Militärpersonen und deren Vermögen (vgl. Art. 90).

Auch auf die sog. Handgelder findet Art. 89 keine Anwendung; letztere verbleiben daher wie das übrige Vermögen von Waffendienstunwürdigen oder Deserteurs den Betheiligten oder der betr. Gemeinde, können aber zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen, dem Aerar zugefügten Schäden in Anspruch genommen werden. — Finanzmin.Entschl. vom 8. Sept. 1868 ad Nr. 11,104 und Kriegs-Minist.Entschl. vom 13. Sept. 1868 ad Nr. 12,792.

Andererseits unterliegen aber auch alle Einstandskapitalien der bezeichneten Art, sohin namentlich auch die den betreffenden Heimatgemeinden mit der Verbindlichkeit der Stellung eines Ersatzmanns zugefallenen, hiezu aber noch nicht verwendeten Einstandskapitalien von der Desertion schuldig erklärten Einstehern den Vorschriften des Art. 89.

3. Vgl. Art. 85 Note 1.

4. Ob die betreffenden Einstandskapitalien bisher wegen Unzulänglichkeit oder aus irgend einem sonstigen Grunde zur Ersatzmannstellung nicht verwendet wurden, ist hienach gleichgiltig.

5. Vgl. Note 1 oben.

6. Die bezeichneten Kapitalien sind seitens der im Besitze derselben befindlichen Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden an die einschlägigen Rentämter unter Anfügung einer Abschrift des betreffenden Straferkenntnisses abzuliefern; die Ablieferung ist seitens der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde der Regierungsfinanzkammer anzuzeigen.

Vgl. hierüber Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 15. August 1868 ad Nr. 8672 (Anhang unten).

7. Absatz 2 des Art. 89 handelt zwar seinem Wortlaute nach nur von den Einstandskapitalien derjenigen Einsteher, welche nach Verkündung des neuen Gesetzes unwürdig werden oder desertiren, und will diese Vermögenstheile den im 1. Absatze des Artikels erwähnten Einstandskapitalien älterer Einsteher gleichbehandelt wissen.

Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß Abs. 2 des Art. 89 auch auf die Einstandskapitalien solcher Einsteher, welche nach Verkündung des neuen Gesetzes und vor Ablauf ihrer Dienstzeit durch eigenes Verschulden untauglich werden, gleichmäßige Anwendung finde, da diese Kapitalien zur Ersatzmannstellung grundsätzlich nicht mehr verwendet werden können und im Falle ihrer Unzulänglichkeit für diesen Zweck auch bisher schon zu Gunsten der Staatscasse eingezogen wurden (Min.Entschl. v. 15. Sept. 1845 — Döll. V.S. Bd. XXV S. 93).

Art. 90.[1]

Das mit Beschlag belegte[2]) Vermögen eines Widerspenstigen[3]) oder Deserteurs[4]) ist nach Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche an die Berechtigten[5]) herauszugeben.[6])

1. Die §§ 79 u. ff. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 knüpften an jede Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung als unmittelbare

Folge derselben die Beschlagnahme des Vermögens der betheiligten Widerspenstigen oder Deserteurs.

Diese Maßnahme bezielte die Sicherung des Strafvollzugs und der Erfüllung der den betheiligten Pflichtigen obliegenden Wehrpflicht.

Das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen stand unter Verwaltung und im Nutzgenuße der Heimatgemeinde des Widerspenstigen und war zur Stellung eines Ersatzmanns, dann zur Deckung der Untersuchungskosten und Geldstrafen und zwar in der vorbezeichneten Reihenfolge zu verwenden. Reichte es zur Ersatzmannstellung auch im Falle einer zehnjährigen Zinsenadmassirung nicht aus, so wurden die beiden letztbezeichneten Verbindlichkeiten erfüllt. (Minist.Entschl. v. 17. Jan. 1861 ad Nr. 15,629.) Das mit Beschlag belegte Vermögen des Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung obiger Lasten verbleibende Rest wurde erst wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt und entweder seine Dienstesuntauglichkeit nachgewiesen oder sechs Jahre in der Armee gedient hatte; ebenso wurde die Beschlagnahme nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben und der bezeichnete Vermögensrest den Erben desselben ausgeantwortet.

Das mit Beschlag belegte Vermögen eines Deserteurs wurde — soweit es demselben im Momente der Desertionserklärung schon angefallen war — und soferne der Deserteur nicht binnen 6 Wochen freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrte, zu Gunsten der Heimatgemeinde desselben confiscirt; war aber von letzterer zur Stellung eines Ersatzmanns, zur Deckung der Untersuchungskosten und der vom Deserteur dem Aerar zugefügten Nachtheile in der eben genannten Reihenfolge zu verwenden. Das beschlagnahmte Vermögen eines Deserteurs, welches derselbe erst nach der Desertionserklärung (nicht durch eigene Arbeit) erlangt hatte, wurde soweit nöthig gleichfalls zur Erfüllung der vorbemerkten Verbindlichkeiten in Anspruch genommen. Den Rest erhielt der Deserteur, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe erstanden und seiner Militärpflicht genügt oder die Begnadigung erlangt hatte; starb er vor diesem Zeitpunkte, so wurde der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

Da nun nach dem neuen Wehrgesetze fernerhin (von der transitorischen Bestimmung in Art. 88 abgesehen) weder eine Ersatzmannstellung, noch eine Vermögensbeschlagnahme zulässig ist (vgl. oben Art. 77 Note Ziff. 14), so schien es angemessen, in das Gesetz eine besondere Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, daß das zur Zeit der Verkündung desselben bereits beschlagnahmte Vermögen der Widerspenstigen und Deserteurs ausschließlich zur Deckung der Strafen, Kosten und Schadensersatzansprüche verwendet, der hienach verbleibende Rest dieses Vermögens aber an die Berechtigten ausgeantwortet werden solle.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 18⁶⁶/₆₇ Beil.Bd. III S. 197 und S. 200.

2. Art. 90 bezieht sich nur auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und Deserteurs. — Minist.Entschl. vom 15. August 1868 ad Nr. 8672 (Anhang).

Das bereits confiscirte Vermögen der Deserteurs ist hierunter nicht begriffen; letzteres verbleibt vielmehr der hieran eigenthumsberechtigten Heimats-

gemeinde des Deserteurs und haftet zufolge Wegfalls der Ersatzmannstellung lediglich noch für die Deckung der in § 83 des Gesetzes v. J. 1828 bezeichneten Untersuchungskosten und der vom Deserteur dem k. Aerar etwa zugefügten Beschädigungen; über den hienach verbleibenden Rest kann die betreffende Heimatgemeinde wie über sonstiges Gemeindeeigenthum frei disponiren.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. loco cit. S. 200 Sp. 2.

Auch auf die (zur Ersatzmannstellung noch nicht verwendeten) Einstandskapitalien der Deserteurs findet Art. 90 keine Anwendung, dieselben fallen vielmehr gemäß Art. 89 des Ges. in allen Fällen der Staatscassa anheim — Art. 89 Note 2.

3. Vgl. §§ 69—71, dann §§ 79—82 des Heererg.Ges. v. 15. Aug. 1828.

4. Vgl. §§ 75—80, dann § 83 des ebenangef. Gesetzes.

5. Unter den „Berechtigten" sind zunächst die betheiligten Widerspenstigen und Deserteurs selbst, beziehungsweise deren bevollmächtigte Vertreter oder deren Rechtsnachfolger oder endlich die für abwesende Widerspenstige und Deserteurs etwa aufgestellten Curatoren verstanden. Für nicht vertretene abwesende Widerspenstige und Deserteurs wird nöthigenfalls die Aufstellung eines Curators behufs Empfangnahme und weiterer Verwaltung fraglichen Vermögens seitens der betheiligten Heimatgemeinden durch entsprechende Antragstellung beim zuständigen Gerichte zu veranlassen sein.

6. Die Herausgabe des mit Beschlag belegten Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs erfolgt durch die mit dessen Verwaltung betrauten Heimatgemeinden der Betheiligten.

Da die Ermittlung der zum Empfange fraglichen Vermögens Berechtigten in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischt, wurde durch Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 15. August 1868 (Just.M.Bl. S. 206 — Fin.M.Bl. S. 262) als zweckgemäß angeordnet, daß die Vereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehrerwähnten Vermögens von Seite der Distriktsverwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und denjenigen Personen, welche die Empfangsberechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Distriktsverwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, eventuell hat die Behandlung derelinquirter Vermögenstheile als Vacantmassen einzutreten.

Art. 91. [1])

Bis zum Erlasse[2]) eines Militärstrafgesetzbuches soll folgende Bestimmung Geltung haben:

Ist ein Angehöriger der bewaffneten Macht von den Militär-

gerichten[3]) wegen Desertion rechtskräftig verurtheilt, so sollen diejenigen Personen vom Civilstande, welche ihm zu der als Desertion bestraften That als Theilnehmer (Art. 54 des St.G.B.) Beihilfe leisteten, mit Gefängniß[4]) bis zu 5 Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft werden. Beide Strafarten können auch verbunden werden.

Begünstiger sind an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Auf Theilnehmer sowohl als auf Begünstiger der Desertion finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung.[5])

Zur Aburtheilung[6]) ist das Gericht der begangenen That, und falls diese im Auslande begangen wurde, dasjenige Gericht zuständig, welches den Schuldigen ergreift.

1. vgl. zu Art. 91 außer dem Art. 112 Ziff. 5 des Strf.Ges.Buches v. 10. Novbr. 1861 den Art. 71 und 75 des Regierungsentwurfs (Verh. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{67}$ Beil.Bd. II S. 513), dann Verh. d. K. d. Abg. $18^{66}/_{67}$ Beil.Bd. III S. 200—201; sten. Ber. Bd. II S. 396 u. 536 und Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 600 und Beil.Bd. II S. 280.

Zur Erläuterung dieses Artikels mögen hier die Bemerkungen Platz finden, mit welchen der Referent im Militärausschusse der Kammer d. Abg., Freiherr von Stauffenberg, die Annahme jenes Artikels empfohlen hat:

„Die §§ 75—83 des Gesetzes vom 15. August 1828 enthielten umständ„liche Bestimmungen über Bestrafung der Desertion und der Beihülfe zur Deser„tion, welche nunmehr mit jenem Gesetze zur Aufhebung gelangen. Es unter„liegt keinem Zweifel, daß Bestimmungen über Bestrafung der Desertion in die „Militärstrafgesetze gehören, da die Desertion eine Verletzung militärischer Stan„despflichten enthält. Ebendahin würden auch Bestimmungen über Theilnahme „und Begünstigung der Desertion gehören, da die Bestrafung der Theilnahme „und Begünstigung sich stets nach der Bestrafung des Hauptreates zu richten „hat. Allein verfassungsmäßig erlassene, allgemein verbindliche Militärstrafgesetze „bestehen zur Zeit nicht; es ist aber die Vorlage solcher Gesetzentwürfe an die „Kammern in nächste Aussicht gestellt. Aus diesem Grunde erschien es nicht „räthlich, in das Gesetz, die Wehrverfassung betr., neue umfassende Strafbestim„mungen aufzunehmen und hat auch der Regierungs-Entwurf solche nicht vor„gesehen. Dieser berücksichtigte vielmehr nur in Art. 71 und 75 die Theilnahme „an der Desertion als selbstständiges Delict. Soll aber die Desertion systematisch „in den in Aussicht stehenden Militärstrafgesetzen behandelt und hiebei auch „Theilnahme und Begünstigung derselben berücksichtigt werden, so würde eine „alsbaldige Abänderung des neuen Gesetzes über die Wehrverfassung nöthig „werden, die Behandlung in diesem würde aber auch für die Zwischenzeit eine

„äußerst lückenhafte sein, weil der Begriff und die Bestrafung der Desertion in „demselben nicht enthalten ist."

2. „Es erschien (deshalb) am angemessensten, nur für die Zwischenzeit „bis zur Publikation verfassungsmäßig erlassener Militärstrafgesetze eine Ueber„gangsbestimmung zu schaffen, welche die Lücke in der allgemeinen Strafgesetz„gebung über die auch von Nichtmilitärs verübte Theilnahme und Begünstigung „in Bezug auf Desertion auszufüllen geeignet ist, die definitive Ordnung aber „dem Militärstrafgesetzbuch vorbehält. Dieser Weg erschien auch geeigneter als „eine Abänderung des Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861, weil in diesem „die Desertion als eine Verletzung militärischer Standespflichten nicht Platz „finden konnte, Theilnahme und Begünstigung aber entsprechend nur mit der „Haupthandlung gemeinsam zu behandeln ist und eine rasch wieder aufzuhebende „Abänderung des allgemeinen Strafgesetzbuchs nicht angemessen ist. Es bleibt „somit in der Zwischenzeit die Bestrafung der Desertion ausschließlich den Mili„tärstrafgerichten nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen überlassen, „während Theilnehmer und Begünstiger von den Civilgerichten nach Maßgabe „der hier eingefügten Bestimmungen zu bestrafen sind."

3. „Weil (aber) die Civilgerichte Straf- und Begriffsbestimmungen über „Desertion nicht kennen, mußte die Verfolgung der Theilnehmer und Begünstiger „davon abhängig gemacht werden, daß das Militärgericht den Hauptschuldigen „der Desertion schuldig erkannt hat, so daß für die Feststellung der Hauptthat „das militärische Strafurtheil maßgebend ist. In Bezug auf diese Hauptthat „ist aber Theilnahme und Begünstigung nach Maßgabe der Bestimmungen des „Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

4. „Die Strafe mußte selbstständig normirt werden, weil die Strafe der „Desertion so wenig wie deren Begriff in allgemein giltigen Gesetzen normirt „ist; und zwar mußte der Strafrahmen sehr weit gegriffen werden, weil er „sowohl auf eine verhältnißmäßig leichte Strafe des Deserteurs im Frieden als „auch die unter Umständen bis zur Todesstrafe steigende Bestrafung des Deser„teurs im Kriege passen muß und die Bestrafung des Theilnehmers und Be„günstigers in allen diesen Fällen in entsprechendem Verhältnisse zu der des „Hauptschuldigen zu bemessen ist."

5. „Das Verfahren ist selbstverständlich das für Vergehen, als welches „sich sowohl die Theilnahme als die Begünstigung gemäß Art. 1 des Str.Ges.„Buchs vom 10. November 1861 charakterisirt.

6. „Die Zuständigkeit zur Aburtheilung mußte (jedoch) für die Ver„schiedenheit der Fälle normirt werden. Steht die Heeresabtheilung, von welcher „der Wehrpflichtige desertirte, im Inlande, so ist die Hauptthat durch Nicht„erfüllung der militärischen Pflicht an diesem Orte begangen und ist die Ab„urtheilung auch an diesem Orte zu bethätigen. (Art. 2 Str.G.B. von 1813 „Theil II.) Steht die Heeresabtheilung aber im Auslande, so kann das forum „delicti commissi selbstverständlich nicht Platz greifen, sondern tritt das forum

„deprehensionis an dessen Stelle, mag der Theilnehmer oder Begünstiger ein „Ausländer sein (Art. 12 Str.Ges.Buch v. 1861), oder ein Inländer (Art. 30, 31 „Th. II Str.Ges.Buch v. 1813). In letzterem Fall wird in der Regel die Hei„matsbehörde des Schuldigen diejenige sein, welche durch Mittheilung des That„bestandes Seitens der Militärbehörde Veranlassung zur Einschreitung erhält."

Art. 92.[1])

Ungehorsam[2]) und Widerspenstigkeit[3]) gegen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung kommen, sind nach Vorschrift des Gesetzes vom 15. August 1828 zu bestrafen.

Der Widerspenstige ist auf Betreten nach Maßgabe[4]) der Bestimmungen des § 70 des Gesetzes vom 15. August 1828 in die Armee einzureihen, die Stellung eines Ersatzmannes für denselben und die Beschlagnahme seines Vermögens haben aber zu unterbleiben.[5])

Den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 Abgeurtheilten steht die Restitution offen (§ 84 des Gesetzes vom 15. August 1828).

Im Uebrigen erfolgt die Aburtheilung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.[6])

1. Art. 92 wurde auf Anregung der Kammer der R.R. in das Gesetz aufgenommen. Derselbe hält die Strafbestimmungen des älteren Gesetzes bezüglich derjenigen Ungehorsams- und Widerspenstigkeitsfälle aufrecht, „welche noch unter der Herrschaft des Heererg.Ges. vom 15. August 1828 begangen worden sind, aber erst nach dessen Aufhebung und nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zur Aburtheilung gelangen." Die Aufnahme dieses Artikels schien namentlich aus dem Grunde nothwendig, weil außerdem Uebertretungen gegen das Gesetz vom J. 1828, welche nicht auch im neuen Gesetze vorgesehen sind, nicht geahndet werden könnten — so z. B. das Nichterscheinen von vorgeladenen Conscribirten bei dem obersten Rekrutirungsrathe oder die vorzeitige eigenmächtige Entfernung und unterlassene rechtzeitige Sistirung der vom Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur Einreihung in die Armee bestimmten Conscribirten 2c.

Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Bd. III S. 601 und Beil.Bd. II S. 280 u. 309. Verh. d. K. d. Abg. 1866/68 Beil.Bd. III S. 366 und sten. Ber. d. K. d. Abg. Bd. II S. 536.

Da die Aushebung der Altersclasse 1846 gemäß Art. 93 Abs. 1 in formeller Hinsicht noch nach Maßgabe des Ges. v. J. 1828 vorzunehmen war

und die Verbindlichkeit der Wehrpflichtigen, sich in bestimmten Terminen zum Ersatzgeschäfte zu stellen, mit dem formellen Theile der Aushebung zusammenhängt, so finden die Bestimmungen in §§ 68 u. folg. des Ges. vom J. 1828 mit den durch den vorliegenden Gesetzartikel bedingten Modificationen auch noch auf jene Pflichtigen der Altersclasse 1846 Anwendung, welche bei Aushebung derselben den allegirten Vorschriften des älteren Gesetzes zuwiderhandelten; der Thatbestand der Widerspenstigkeit wird hiernach im Hinblicke auf § 69 Ziff. 2 des Ges. v. J. 1828 bezüglich der Pflichtigen der Altersclasse 1846 insbesondere auch dann als gegeben anzunehmen sein, wenn dieselben vom Rekrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in irgend welchem Bestandtheil der activen Armee bestimmt wurden und sich nicht während der darauffolgenden 40 Tage ohne Zwang — und zwar, sofern sie dem Formationsstande oder der Ersatzmannschaft I. Classe der activen Armee zugetheilt wurden, bei der betr. Heeresabtheilung —, soferne sie aber der Ersatzmannschaft II. Classe zugetheilt wurden, bei dem Landwehrbezirkscommando ihrer Heimat (Art. 66 Abs. 2 des neuen Ges.) — gestellt haben; von dem vorgängigen Erlasse einer Einberufungsordre im Sinne des Art. 77 des vorliegenden Ges. ist die Bestrafung von solchen Pflichtigen der Altersclasse 1846 demgemäß nicht abhängig; vgl. Art. 77 oben, ferner Justiz-Min.Entschl. vom 27. Juli 1868 ad Nr. 7555, und Entschl. des Staatsm. des Innern vom 5. August 1868 ad Nr. 9479.

2. vgl. § 68 des Ges. vom 15. August 1828.

3. vgl. § 69 und die folg. desselben Ges.

4. vgl. § 70 des Ges. v. J. 1828 und Art. 77 Abs. 3 oben.

5. Diese Bestimmung gründet sich auf die im vorliegenden Gesetze anerkannte principielle Unzulässigkeit jedweder Ersatzmannstellung und Vermögensbeschlagnahme — vgl. oben Art. 3 und 90.

6. vgl. Art. 81 des Ges. oben.

Der Schlußsatz des Art. 92 bezieht sich auf das processuale Verfahren.

Art. 93. [1])

Die Aushebung der Altersclasse 1846 wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend" vollendet.

Hiebei sind Zurückstellungen [2]) im Sinne des letzteren Gesetzes und Ersatzmannstellungen, sowie jene Loos- oder Brudertäusche, welche erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes eingegangen werden wollen, ausgeschlossen.

Gesuche um Aussetzung des Dienstantritts, dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht können bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden und sind von diesem nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bescheiden, nach welchem auch die Untauglichkeit und Unwürdigkeit zu beurtheilen ist.

Kommen Zurückgestellte[3]) der Altersclasse 1846 oder solche, welche ihren Dienstesantritt ausgesetzt haben, wieder[4]) zur Einreihung, so unterliegen sie allen Bestimmungen des gegenwärtigen[5]) Gesetzes.

Alle Wehrpflichtigen dieser Altersclasse, welche tauglich befunden werden, aber zur Einreihung in das stehende Heer[6]) nicht gelangen, sind in die Ersatzmannschaft I. oder II. Classe nach Maßgabe ihrer Loosnummer einzureihen.[7])

1. Der vorliegende Artikel regelt ausschließlich die Aushebung der Altersclasse 1846 und bestimmt, daß dieselbe in materieller Beziehung nach den Vorschriften des neuen Gesetzes vorzunehmen, im Uebrigen aber noch in den Formen des Gesetzes von 1828 zu vollenden sei.

Dieser Artikel hat daher mit der im Monat März 1868 vollzogenen Aushebung der Altersclasse 1846 seine praktische Bedeutung zum größten Theile bereits verloren. Dies gilt insbesondere vom 1. 2. 3. und 5. Absatze dieses Artikels.

Im Einzelnen vergl. hierüber die zum Vollzuge des Art. 93 erlassene Normativentschließung des Staats-Minist. des Innern vom 31. Januar 1868 ad Nr. 1343.

2. „Zurückstellungen" — d. h. Zurückstellungen nach §§ 47 bis 49 des Ges. v. J. 1828. Zurückstellungen nach § 41 lit. a und b und § 46 des angef. Gesetzes (wegen Mindermaßes und temporärer Dienstuntauglichkeit) waren hiebei selbstverständlich nicht ausgeschlossen (Art. 14 oben).

3. Unter diesen „Zurückgestellten" sind die in Art. 14 des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Pflichtigen verstanden, da anderweitige Zurückstellungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels bei Aushebung der Altersclasse 1846 bereits ausgeschlossen waren.

4. Die Worte „wieder zur Einreihung" sind ungenau und entsprechen nicht vollständig der Absicht des Gesetzgebers. Es ist hier von denjenigen Pflichtigen der Altersclasse 1846 die Rede, welche bei Aushebung der letzteren die Zurückstellung nach Art. 14 oder die Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 des Gesetzes erlangt haben.

Diese Pflichtigen sollen nach der Intention des Gesetzes, soferne sie bis zur Vollendung ihres 24. Lebensjahrs noch tauglich werden und aus diesem

Grunde, beziehungsweise wegen Ablaufs der ihnen bewilligten Dienstaussetzungsperiode oder wegen angeordneter Mobilisirung nachträglich einzureihen sind, durchaus nach Maßgabe des neuen Gesetzes behandelt werden. Da diese Pflichtigen bei Aushebung der Altersclasse 1846 zufolge ihrer Zurückstellung und beziehungsweise Dienstaussetzung nicht zur Einreihung gelangten, so kann selbstverständlich auch im Falle ihrer, unter den erwähnten Voraussetzungen eintretenden nachträglichen Einreihung in die active Armee nicht von einer Wiedereinreihung derselben, sondern nur von einer wiederholten Beiziehung derselben zum Ersatzgeschäfte die Rede sein. Es wäre demnach correcter gewesen, wenn statt der ebenbezeichneten Worte der Ausdruck gebraucht worden wäre „Zurückgestellte ꝛc. unterliegen bei ihrer wiederholten Beiziehung zum Ersatzgeschäfte allen" ꝛc.

5. Hiernach sind die Zurückgestellten der Altersclasse 1846 nach Art. 58 des neuen Gesetzes gleich den in derselben Lage befindlichen Pflichtigen jüngerer Altersclassen für das nächste Ersatzgeschäft und falls auch bei diesem ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit noch nicht endgiltig festgestellt werden könnte, in derselben Weise und wiederholt von Jahrgang zu Jahrgang, jedoch nicht länger als bis zu demjenigen Kalenderjahre vorzumerken, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Sind sie bis dorthin nicht tauglich geworden, so sind sie gleich den Untauglichen zu behandeln, andernfalls nachträglich auf die volle gesetzliche Dienstzeit einzureihen.

Die Pflichtigen der Altersclasse 1846, deren Einreihung ausgesetzt wurde, werden nach Ablauf der ihnen bewilligten Dienstaussetzungsperiode zum Ersatzgeschäfte beigezogen und hiebei gleich den übrigen Pflichtigen des zur Einreihung gelangenden jüngeren Jahrgangs behandelt.

Ueber die sonstigen Folgen der Dienstaussetzungen und Zurückstellungen vgl. oben Art. 8 Note 15 und Art. 14 Note 2 (oben S. 32 und 55).

In gleicher Weise verhält es sich übrigens auch mit dem im Gesetze nicht ausdrücklich benannten Pflichtigen der Altersclasse 1846, welche bei Aushebung der letzteren nach Art. 12 des Ges. zeitweise von der Wehrpflicht befreit wurden und wegen etwaigen späteren Wegfalls ihrer Befreiungsgründe oder wegen angeordneter Mobilmachung innerhalb der gesetzlich festgestellten Altersgrenze nachträglich zur Einreihung gelangen. Auch diese Pflichtigen unterliegen in diesem Falle zweifellos allen Bestimmungen des neuen Gesetzes.

Vgl. Art. 12 und Note 23 dazu.

Da die Loosung unter den Pflichtigen der Altersclasse 1846 noch nach Maßgabe des Gesetzes v. J. 1828, sohin noch unter Mitbetheiligung der nach Art. 14 des vorl. Ges. Zurückgestellten, soweit der zeitweise Befreiten und der ihre Einreihung aussetzenden Pflichtigen des genannten Jahrgangs vorgenommen wurde, so ergibt sich, daß die Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846, welche bei Aushebung derselben die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder die Aussetzung ihrer Einreihung (Art. 8) erlangt haben oder zurückgestellt wurden (Art. 14), im Falle ihrer nachträglichen Einreihung in die active Armee noch-

mals zu loosen haben. Andrerseits können sie aber auch bis zum Zeitpunkte dieser Loosung als einjährige Freiwillige eintreten (oben Art. 36 Note 3).

6. „in das stehende Heer" — auch dieser Ausdruck ist ungenau; es ist hiemit nur der Formationsstand der activen Armee gemeint; alle tauglichen Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846, welche zufolge ihrer hohen Loosnummern nicht in den Formationsstand der activen Armee eingereiht wurden, sollen nach Art. 18 des neuen Gesetzes behandelt werden (vgl. Art. 17 u. 18 Note 1 oben).

Art. 94.[1])

Die Aushebung der Altersclasse 1847 erfolgt ausnahmslos nach Maßgabe dieses Gesetzes, nur bleibt es hiebei der Staatsregierung vorbehalten, die Termine für das Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

1. Die Altersclasse 1847 trat mit dem 1. Januar 1868 in die Wehrpflicht ein; nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes wären also die desfallsigen Ersatzverhandlungen vom 1. Januar bis Mai 1868 vorzunehmen gewesen. Dies war nicht möglich, da zur Zeit der Verkündung des Gesetzes die hierin bestimmten Termine für das Ersatzgeschäft zum Theil bereits abgelaufen waren und im März 1868 erst die Altersclasse 1846 zur Einreihung beigezogen werden konnte. Ebendeshalb schien es nothwendig, über den Zeitpunkt der Aushebung der Altersclasse 1847 eine specielle Bestimmung zu treffen und der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, die Termine für dies Aushebungsgeschäft besonders zu bestimmen.

Die allgemeine Fassung der vorliegenden Bestimmung läßt keinen Zweifel übrig, daß die Staatsregierung dem Vollzuge dieses Artikels nicht nur zu der unumgänglich nothwendigen Verlegung, sondern auch zur Abkürzung der für das regelmäßige Ersatzgeschäft gesetzlich festgestellten Termine berechtigt ist.

Daß bei Aushebung der Altersclasse 1847 im Uebrigen ausnahmslos bereits das neue Gesetz in Anwendung zu kommen habe, ist selbstverständlich.

Vergl. über das Ganze Min.Entschl. vom 8. Juli 1868 ad Nr. 8194 und die Bekanntmachung des Staatsm. des Innern und des Kriegsministeriums vom 10. Juli 1868 (Rggsbl. S. 1266).

Art. 95.[1])

Zur[2]) Mitwirkung bei Erhaltung der inneren Sicherheit soll für diejenigen Orte, an welchen hiezu ein Bedürfniß besteht, eine Bürgerwehr gebildet werden, und soll hierüber ein besonderes Gesetz ergehen.

Als solche Bürgerwehr hat bis zum 1. Januar 1869 die bisherige Landwehr nach den Bestimmungen der organischen Verordnungen von den Jahren 1813 und 1814[3]) unter den durch Verordnung zu bestimmenden Erleichterungen zu bestehen.

Mit dem 1. Januar 1869 tritt die bisherige Landwehr außer Wirksamkeit.

1. Vergl. über diesen Artikel im Allgemeinen oben Art. 1 mit Note 1 und 5 dazu.

2. In Folge der Bestimmungen in Art. 95 und 96 des Ges. hat die bisherige Landwehr aufgehört, ein organischer Bestandtheil der bewaffneten Macht zu sein. Sie verwandelt sich in eine Bürgerwehr und hat als solche nicht mehr zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen den äußern Feind, sondern lediglich zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken.

Die genauere Organisation dieser Bürgerwehr ist dem in Aussicht genommenen Bürgerwehrgesetze vorbehalten.

3. Auf diesen organischen Verordnungen beruht auch die Landwehrordnung vom 7. März 1826 mit den dazu erlassenen späteren Bestimmungen.

Art. 96.[1])

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1868 in Wirksamkeit; mit diesem Tage sind die § 4 Ziff. 5 und § 5 Titel V der Verfassungsurkunde über das Vorrecht der Söhne von Adeligen und höheren Beamten, in die Armee als Cadeten[2]) einzutreten, dann[3]) die §§ 3, 4, 5 Tit. IX der Verfassungsurkunde und §[4]) 12 Titel II der Beilage V der Verfassungsurkunde, sowie alle auf die Ergänzung des stehenden Heeres und auf die Reservebataillons bezüglichen Gesetze[5]) und Verordnungen[6]) aufgehoben.

1. Vgl. hiezu den Eingang des Gesetzes und die Anmerk. dazu.

2. Hienach ist das bisherige in § 4 Ziff. 5 und § 5 Tit. V, endlich in § 12 Tit. II der Beil. V der Verf.Urk. begründete Privilegium der Söhne von Adeligen, von Collegialräthen und von denselben gleich- oder höherstehenden Beamten, als Cadeten in die Armee zu treten, aufgehoben. Das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes ist kein Surrogat jenes Privilegiums, da es nicht an besondere Standesverhältnisse geknüpft, sondern Jedem zugänglich ist, welcher den erforderlichen Grad höherer Bildung nachzuweisen und den übrigen Vorbedingungen des Art. 36 zu genügen vermag.

Ueber die die Benennung „Cadeten" führenden Offiziers-Aspiranten II. Classe und die Offiziers-Aspiranten überhaupt vgl. Kr.Minist.Entschl. vom 22. März 1868 (Mil.Ver.Bl. Nr. 13), dann Kr.Minist.Entschl. vom 17. April 1868 (Mil.Ver.Bl. Nr. 20) und Handels-Minist.Entschl. vom 26. April 1868 (Rggsbl. S. 749).*)

3. Die aufgehobenen §§ 3—5 des Tit. IX der Verf.Urkunde lauten:
„Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.
„Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und „Vorzüge mit demselben.
„Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte „Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in „ihrer Heimat, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Ge„richtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Ver„änderung des Wohnsitzes, der Ansässigmachung oder Verehelichung gehindert „zu sein.
„Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch „die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch „nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.
„Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwei Ab„theilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten „Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet wer„den soll.
„In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicher„heit mit, insoferne es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht „hinreichen."
An Stelle dieser Bestimmungen treten die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über die Organisation, Rechte und Verpflichtungen der bewaffneten Macht und ihrer einzelnen Bestandtheile — vgl. oben Art. 1 und Note 2 dazu.

4. § 12 Tit. II der Beil. V der Verf.Urk. bezieht sich auf das bereits in Note 2 erwähnte bisherige Vorrecht der Söhne von Adeligen, als Cadeten in das Heer einzutreten.

5. Hierunter ist insbesondere das Gesetz vom 15. August 1828 „die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend" (Ges.Bl. S. 73), dann das Gesetz vom 15. April 1840 „den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattungen betreffend" (Ges.Bl. S. 53), sowie das Gesetz vom 23. Mai 1846 „die bei der Militärausbehung in Untersuchungsprozesse, im Ver-

---

*) Junge Leute, welche nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen das Prädicat „Cadet" bereits erworben haben, behalten dasselbe, treten aber hiedurch allein keineswegs in die nunmehrige Kategorie von Offiziers-Aspiranten II. Classe ein (Ziff. 14 der alleg. Bestimmungen vom 22. März 1868).

hafte oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscribirten betreffend" (Ges.-Bl. S. 93) begriffen.

Bezüglich der bisherigen Reserve-Bataillons vgl. außer den in Note 3 angeführten Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde die Allerh. Verordnung vom 21. Oktober 1814 (Döllingers V.S. Bd. X S. 575).

6. Dazu gehören insbesondere die zum Vollzuge des Ges. v. J. 1828 erlassene Verordnung vom 13. März 1830 und die revidirte Instruction zur ärztlichen Untersuchung der Conscribirten vom 11. Januar 1852 (Döllingers V.S. Bd. X S. 66—128 und Bd. XXV S. 22—31) 2c.

Anhang

enthaltend

1) das Verzeichniß sämmtlicher Landwehrbezirks-Commandos, -Compagniebezirke und Compagniesitze;
2) den Terminskalender für das regelmäßige Ersatzgeschäft;
3) den wörtlichen Abdruck aller zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868 ergangenen Verordnungen und sonstigen Bestimmungen generellen Inhalts;
4) die Eintheilungskarte des Königreichs nach Landwehrbezirken.

1.

Verzeichniß

der sämmtlichen Landwehr-Bezirks-Commandos, Landwehr-Compagnie-bezirke und Compagniesitze des Königreichs.

Landwehr-bezirks-commando.	Compagnie Bezirk Nr.	Compagnie Sitz	Landwehr-bezirks-commando.	Compagnie Bezirk Nr.	Compagnie Sitz.
I. Traunstein	1	Reichenhall	VIII. Passau	1	Passau
	2	Laufen		2	Freyung
	3	Traunstein		3	Schönberg
	4	Rosenheim		4	Deggendorf
II. Altötting	1	Altötting	IX. Kempten	1	Kempten
	2	Erding		2	Nesselwang
	3	Wasserburg		3	Immenstadt
	4	Ebersberg		4	Lindau
III. Weilheim	1	Miesbach	X. Mindelheim	1	Mindelheim
	2	Tölz		2	Memmingen
	3	Weilheim		3	Kaufbeuern
	4	Schongau		4	Oberdorf
IV. München	1	München	XI. Neuulm	1	Neuulm
	2	München		2	Krumbach
	3	Haidhausen		3	Augsburg
	4	Wolfratshausen		4	Zusmarshausen
V. Bruck	1	Bruck	XII. Dillingen	1	Dillingen
	2	Neuhausen		2	Donauwörth
	3	Friedberg		3	Nördlingen
	4	Landsberg		4	Günzburg
VI. Landshut	1	Landshut	XIII. Ingolstadt	1	Ingolstadt
	2	Freising		2	Eichstädt
	3	Rottenburg		3	Pfaffenhofen
	4	Dingolfing		4	Aichach
VII. Vilshofen	1	Vilshofen	XIV. Neumarkt i. d. Ober-Pfalz	1	Nürnberg
	2	Landau		2	Freystadt
	3	Pfarrkirchen		3	Velburg
	4	Griesbach		4	Berching

Landwehr-bezirks-commando.	Compagnie Bezirk Nr.	Compagnie Sitz.	Landwehr-bezirks-commando.	Compagnie Bezirk Nr.	Compagnie Sitz.
XV. Regensburg	1	Regensburg	XXIV. Kitzingen	1	Kitzingen
	2	Stadtamhof		2	Scheinfeld
	3	Kelheim		3	Volkach
	4	Hemau		4	Haßfurt
XVI. Straubing	1	Cham	XXV. Bamberg	1	Bamberg
	2	Viechtach		2	Staffelstein
	3	Straubing		3	Ebermannstadt
	4	Geiselhöring		4	Ebern
XVII. Amberg	1	Amberg	XXVI. Kissingen	1	Kissingen
	2	Schwandorf		2	Brückenau
	3	Neunburg v. Wald		3	Mellrichstadt
	4	Roding		4	Königshofen
XVIII. Neustadt a. d. W.N.	1	Neustadt a. d. W.N.	XXVII. Schweinfurt	1	Schweinfurt
	2	Vohenstrauß		2	Würzburg
	3	Tirschenreuth		3	Karlstadt
	4	Eschenbach		4	Gemünden
XIX. Hof	1	Hof	XXVIII. Aschaffenburg	1	Aschaffenburg
	2	Naila		2	Miltenberg
	3	Münchberg		3	Marktheidenfeld
	4	Wunsiedel		4	Lohr
XX. Bayreuth	1	Kronach	XXIX. Landau	1	Landau
	2	Culmbach		2	Annweiler
	3	Bayreuth		3	Bergzabern
	4	Pegnitz		4	Langenkandel
XXI. Gunzenhausen	1	Dinkelsbühl	XXX. Speier	1	Speyer
	2	Gunzenhausen		2	Neustadt a. d. H.
	3	Weissenburg		3	Dürkheim
	4	Schwabach		4	Frankenthal
XXII. Ansbach	1	Ansbach	XXXI. Kaiserslautern	1	Kaiserslautern
	2	Fürth		2	Kusel
	3	Neustadt a. d. Aisch		3	Rockenhausen
	4	Uffenheim		4	Kirchheimbolanden
XXIII. Erlangen	1	Sulzbach	XXXII. Zweibrücken	1	Zweibrücken
	2	Hersbruck		2	Blieskastel
	3	Erlangen		3	Homburg
	4	Höchstadt		4	Pirmasens

2.

Terminskalender

für das

regelmäßige Ersatzgeschäft.

Anfangs November haben die Pfarrämter und Distriktsrabbinate den einzelnen Gemeinden Geburtsregisterauszüge über die daselbst geborenen und im betr. Jahrgange in das Alter der Wehrpflicht (Art. 7 des Ges.) eintretenden, noch am Leben befindlichen Jünglinge — nach besonderem Formulare gefertigt — mitzutheilen (Vollz.Vorschr. vom 22. Juni 1868 § 3 — oben Seite 142);

am 15. November haben die Distriktsverwaltungsbehörden den betheiligten Wehrpflichtigen die gesetzlichen Termine für die Anmeldung zum Eintrage in die gemeindlichen Urlisten und für die Anmeldung der Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, wie auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, endlich den Termin für die öffentliche Auflegung der gemeindlichen Urlisten unter Beifügung der auf die unterlassene Anmeldung zum Eintrage in die Urliste gesetzten Strafen (Art. 76 Abs. 1 des Gesetzes) mit der Aufforderung zum Vollzuge der betr. Anmeldungen und zur Beibringung der erforderlichen Nachweise durch öffentliche Bekanntmachung kundzugeben und diese Bekanntmachung dreimal in angemessenen Zwischenräumen in die im Bezirke am meisten gelesenen Blätter einrücken zu lassen (§ 2 der Vollz.-Vorschr., oben S. 136);

15. November — gleichzeitige Mittheilung der vorstehend bezeichneten Bekanntmachung seitens der Distriktsverwaltungsbehörden an die einzelnen Gemeinden des betr. Bezirks mit dem Auftrage, dieselbe unter Bezeichnung des für die Anmeldungen und Reclamationen bestimmten Lokales durch öffentlichen Anschlag und wiederholten öffentlichen Ausruf in der Gemeinde ebenfalls kundzugeben (§ 3 der Vollz.Vorschr., oben S. 136);

bis zum 1. Januar haben die einzelnen Gemeindebehörden die gemeindlichen Urlisten [A und B] der in der Gemeinde beheimateten, sowie der ohne Heimatberechtigung in der Gemeinde sich aufhaltenden, zum bevorstehenden Ersatzgeschäfte beizuziehenden Jünglinge in vorbereitender Weise anzulegen (§§ 3—7 der Vollz.Vorschr., oben Seite 136 bis 147);

vom 1. bis 14. Januar einschlüssig haben die betheiligten Wehrpflichtigen bei der Gemeindebehörde ihrer Heimat oder ihres Aufenthaltsorts zum Eintrage in die gemeindliche Urliste persönlich oder schriftlich sich anzumelden oder anmelden zu lassen und auch ihre etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf Aussetzung ihrer Einreihung unter Beibringung der nöthigen Belege anzumelden.

Behufs Entgegennahme dieser Anmeldungen hat der Vorstand

der Gemeindebehörde oder sein Stellvertreter, wo möglich mit einem Actuar (Gemeindeschreiber) täglich von 8—11 Uhr Vorm. und von 3—6 Nachm. in einem geeigneten Locale anwesend zu sein.

Die in der Gemeinde heimatberechtigten Bewerber um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder um Aussetzung der Einreihung sind in einem Verzeichnisse zusammenzustellen (Art. 45 und 46 des Gesetzes, §§ 7—11 der Vollz.Vorschr. dazu — oben Seite 133 bis 138, dann 147 bis 150);

vom 15. bis 31. Januar einschlüssig haben die Gemeindebehörden die Urlisten zu vervollständigen und abzuschließen und über die gemäß Art. 46 des Ges. angemeldeten Ansprüche soweit nöthig weitere Erhebungen zu pflegen (§ 11 der Vollz.Vorschr. — oben S. 151);

vom 1. bis 14. Februar einschlüssig sind die von der Gemeindebehörde hergestellten Urlisten in der Gemeinde zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Während dieser Frist können Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Listen von Jedermann bei der Gemeindebehörde angebracht werden.

Zur protocollarischen Aufnahme von etwaigen Einsprüchen dieser Art hat sich ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich mit einem Actuar, während der genannten Frist täglich von 8—11 Vorm. und von 3—6 Uhr Nachm. bereit zu halten.

Sind durch die erhobenen Einsprüche etwa weitere Erhebungen veranlaßt, so sind diese von der Gemeindebehörde sofort zu pflegen und den betr. Einspruchsprotocollen beizufügen (Art. 47 des Ges., § 11 der Vollz.Vorschr., oben Seite 151 und 152);

am 20. Februar sind die von den Gemeinden hergestellten Urlisten (A und B) sammt allen dazu gehörigen Belegen und Erhebungen, sowie die Protocolle über die nach Art. 46 und 47 des Ges. angebrachten Ansprüche und Einsprüche mit den darauf bezüglichen Nachweisen und Ermittlungen sowie mit gutachtlicher Aeußerung über die einzelnen Einsprüche an die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden. Auch ein Verzeichniß derjenigen Pflichtigen, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, ist mit einzusenden.

Unmittelbare Stadtmagistrate führen die Verhandlungen nunmehr als Distriktsverwaltungsbehörden fort (Art. 48 des Ges., §§ 12 und 13 der Vollz.-Vorschr., oben Seite 153 und 154);

vom 21. Februar an haben die Distriktsverwaltungsbehörden die gemeindlichen Urlisten zu revidiren, zu berichtigen und zu vervollständigen, von der im Revisionswege vollzogenen Aufnahme eines Pflichtigen in die Ur- (und Bezirks-)liste, wie von desfallsigen Abstrichen die betheiligten Pflichtigen und Gemeindebehörden zu verständigen, die in die Urlisten eingetragenen außerhalb des Bezirks heimatberechtigten Pflichtigen an die Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat durch Uebermittlung von Auszügen aus der betr. Urliste

unter Anlage etwaiger weiterer Belege zu überweisen und auch die Protocolle über die von solchen Pflichtigen gemäß Art. 46 des Ges. etwa angemeldeten Ansprüche sammt Beilagen dorthin zu übermitteln (Art. 48 des Ges., §§ 14 und 15 der Vollz.Vorschr., oben S. 154 bis 156, dann Seite 158 Note 7);

regelmäßig **im Laufe des Monats Februar** sind von drei zu drei Jahren vom versammelten Distriktsrathe, in unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, die bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission zu wählen (Art. 49 und 50 des Ges., §§ 19 und 20 der Vollz.Vorschr., oben Seite 163 Note 8);

bis zum 14. März einschlüssig ist von den Distriktsverwaltungsbehörden über die gegen die Urlisten nach Art. 47 des Ges. erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen und dieser Beschluß den zu diesem Zwecke vorgeladenen Betheiligten zu Protocoll unter Belehrung über Berufungsrecht und die eintägige Berufungsfrist zu eröffnen (Art. 48 des Ges., § 14 der Vollz.Vorschr., oben Seite 156 Note 5 und Seite 158 Note 8 und 9);

15. März — spätester Termin für Erhebung und protocollarische Ausführung von Berufungen gegen die Bescheide der Distriktsverwaltungsbehörde über die nach Art. 47 des Ges. erhobenen Einsprüche gegen die gemeindlichen Urlisten;

sofortige Einsendung der etwa angebrachten Berufungsbeschwerden dieser Art sammt den bezüglichen Acten an die Kreisregierung K. d. J. zur Bescheidung; (Art. 48 des Ges., § 14 der Vollz.Vorschr., oben Seite 159);

binnen weiterer acht Tage sind die ebenbezeichneten Berufungsbeschwerden von den Kreisregierungen in collegialer Berathung zu bescheiden;

die betr. Regierungsentschließung ist den Betheiligten sogleich nach ihrem Eintreffen zu Protocoll eröffnen zu lassen (Art. 48 des Ges., § 14 der Vollz.Vorschr., oben Seite 159 Note 13 und 14);

bis Ende März haben die Distriktsverwaltungsbehörden die sämmtlichen berichtigten Urlisten in eine Bezirksliste zu vereinigen, diese Bezirksliste abzuschließen und vom Abschlusse derselben dem Vorstande der Ersatzcommission unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in die Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben;

ferner haben die Distriktsverwaltungsbehörden die von den Gemeinden vorgelegten Verzeichnisse der Pflichtigen, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind, dem zuständigen Staatsanwalte zur weiteren Verfolgung der Betheiligten mitzutheilen (Art. 48, 76 und 81 des Ges., §§ 16—18 der Vollz.Vorschr., oben Seite 158 Note 6, Seite 159 Note 15, Seite 227 ꝛc. und 239 ꝛc.);

bis zum Beginn des Monats April soll die Ersatzcommission für jeden Distriktsverwaltungsbezirk gebildet sein (§ 19 der Vollz.Vorschr.).

Im Laufe des Monats April hat der Landwehrbezirkscommandant im Einverständnisse mit den Vorständen der einzelnen, zum Ergänzungsbezirke gehörigen Distriktsverwaltungsbezirke den Geschäftsplan für das Ersatzgeschäft zu

entwerfen, die Sitzungstage festzustellen und den genannten Vorständen zur Veröffentlichung bekannt zu geben.

Diese Sitzungstage sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden mit Beifügung der Stunden des Anfangs der täglichen Verhandlungen und mit Bezeichnung der betr. Localitäten mittelst Einrückung in öffentliche Blätter und durch öffentliche Anschläge, dann überdieß von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zu den Sitzungen der Ersatzcommission bekannt zu machen.

Auch ist hiezu jeder Pflichtige mit Ausnahme der Freiwilligen mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens durch seine Gemeindebehörde schriftlich gegen Nachweis vorzuladen (Art. 51 u. 53 des Ges., §§ 23 bis 25 der Vollz.Vorschr., oben Seite 167 bis 170);

Einberufung der militärischen Mitglieder der Ersatzcommission durch den Landwehrbezirkscommandanten, der nichtmilitärischen Mitglieder durch den Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde (§§ 19, 22 u. 24 der Vollz.Vorschr., oben S. 164 Note 10 u. 12);

bis Ende Mai — soll das gesammte Ersatzgeschäft in der durch Art. 54 bis 63 des Ges. vorgezeichneten Weise und Reihenfolge zum Abschlusse gebracht sein (§ 23, dann §§ 27 bis 34 der Vollz.Vorschr., oben S. 168, dann S. 171 bis 193).

Gegen Beschlüsse der Ersatzcommission, wodurch Gesuche um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder um Aussetzung der Einreihung abgewiesen wurden, kann seitens der Betheiligten

binnen 8 Tagen nach Eröffnung des betr. Beschlusses bei der Distriktsverwaltungsbehörde Berufung an die betr. Kreisregierung K. d. J. zu Protocoll angebracht werden;

sofortige Einsendung etwaiger Berufungen dieser Art sammt den betr. Akten an die Regierung K. d. J. zur collegialen Bescheidung; Eröffnung der ergehenden Entschließung an die Betheiligten und deren Heimatbehörden (Art. 55 des Ges., oben S. 179 ꝛc. Note 7 bis 12);

binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die während des Loosungsacts angelegte Aushebungsliste von der Distriktsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken zu vervollständigen und mit einem (nach dem Formular der Bezirksliste gefertigten) Verzeichnisse der Unwürdigen dem Landwehrbezirkscommando mitzutheilen (§ 38 der Vollz.Vorschr., oben S. 192 Note 5 und 7);

nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes sind von der Ersatzcommission den Untauglichen die Freischeine, den Unwürdigen die Entlaßscheine auszufertigen (Art. 71 und 72 des Ges., §§ 44 bis 47 der Vollz.Vorschr., oben S. 212—216);

die Distriktsverwaltungsbehörde hat auf Grund der (in ihrer Verwahrung verbleibenden) Bezirksliste die nöthigen Einträge in die Vormerkungsbücher der spätern Jahrgänge zu vollziehen und jeder Gemeinde des Verwaltungsbezirks bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Ges. beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiungen und Zurückstellungen besondere, nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigende Auszüge aus derselben zum gleichen Zwecke mitzutheilen (§§ 34 u. 35 der Vollz.-Vorschr., oben S. 193 Note 7);

auch sind die Pflichtigen, welche unentschuldigter Weise vom Ersatzgeschäfte weggeblieben sind oder sich vor Beendigung desselben eigenmächtig entfernt haben oder der Selbstverstümmlung verdächtig sind, in einem besonderen Verzeichnisse (nach dem Formular der Bezirksliste) nebst den etwaigen Beweisbehelfen dem betr. Staatsanwalte bekannt zu geben (Art. 76, 78, 81 des Ges., § 38 der Vollz.Vorschr., oben S. 192 und 193 Note 7).

Hiernach hat die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen durch die Militärbehörden nach Maßgabe der Artikel 64 und 65 stattzufinden (§§ 39 bis 41 der Vollz.Vorschr., oben S. 193 bis 200);

Verständigung der Betheiligten von diesen Zutheilungen (§ 40 der Vollz.-Vorschr., oben S. 198 Note 2);

1. Oktober — spätester Termin für die Verpflichtung der zugetheilten Wehrpflichtigen bei ihren Heeresabtheilungen oder den Landwehrbezirkscommandos (Art. 66 des Ges., § 41 der Vollz.Vorschr., oben S. 201 ff.).

Hierauf haben die Landwehrbezirkscommandos die zur Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig erschienenen Pflichtigen sammt Nachweisen dem betr. Staatsanwalte zur weitern Verfolgung bekannt zu geben (Art. 66, 76, 77 und 81 des Ges., §§ 41 und 42 der Vollz.Vorschr., oben S. 201 bis 204).

3.

Nr. 951.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes eines Wehrverfassungs-Gesetzes wird auch das Schluß-Zeugniß der k. Maschinenbauschule in Augsburg zum Eintritt in die Armee als einjähriger Freiwilliger befähigen.

Da die Satzungen der genannten Anstalt bisher eine Bestimmung über Ausstellung von Schlußzeugnissen nicht enthalten haben, wird im Hinblick auf den seinerzeitigen Vollzug des proponirten Wehrverfassungsgesetzes verfügt, was folgt:

1. In § 9 Abs. 2 der Satzungen der k. Maschinenbauschule in Augsburg ist am Schlusse nachstehender Satz beizufügen:

„Das Jahreszeugniß des obersten Curses gilt als Schluß-Zeugniß der k. Maschinenbauschule, wenn es für jeden Lehrgegenstand mindestens die III. Note im Fortgange enthält."

2. Alle Jahreszeugnisse sind von nun an nach einem bestimmten, für alle Schüler gleichlautenden Formulare auszufertigen, zu welchem das bisher vom k. Rektorate benützte mit nachstehenden Modificationen bestimmt wird;

a) beim Jahreszeugnisse des letzten Curses ist im Eingang stets zu setzen: „als Schüler des obersten Curses."

b) Nach der Aufzählung der Unterichtsgegenstände und vor der Betragensnote ist beizufügen:

„In Anwendung des § 9 Absatz 2 der Schulsatzungen gilt das Jahreszeugniß des obersten Curses als Schlußzeugniß der Maschinenbauschule, wenn es für jeden Lehrgegenstand mindestens die III. Note im Fortgange enthält."

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. von Schwaben und Neuburg das Weitere zu verfügen.

München, den 15. Januar 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern von Schwaben und Neuburg.

Die Jahreszeugnisse der Maschinenbauschule Augsburg betr.

4.

Nr. 1343.

K. Staats-Ministerium des Innern.*)

ꝛc. ꝛc.

Bezüglich des Verfahrens bei Aushebung der Altersclasse 1846 und der hiebei anzuwendenden materiellen Bestimmungen ist zunächst die Vorschrift des Artikel 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes maßgebend und hienach im Allgemeinen als leitender Grundsatz festzuhalten, daß die Aushebung der gedachten Altersclasse zwar noch in den Formen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 vorzunehmen, in materieller Beziehung aber soweit möglich bereits die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung zu bringen seien.

(Vgl. Vortrag des sogenannten Militär-Ausschusses d. K. d. Abg. S. 201.)

Im Einzelnen wird Nachstehendes bemerkt:

I. Bezüglich der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersclasse 1846.

1. ꝛc.

---

*) Die bereits antiquirten Bestimmungen dieser Normativentschließung wurden hinweggelassen.

2. 2c.

3. Für die Revision der bei den Conscriptionsbehörden gepflogenen Verhandlungen, dann für die definitive Festsetzung der Conscriptionslisten sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 mit den hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften maßgebend 2c.

a) 2c.

b) 2c.

c) Angehörige früherer Altersclassen, welche in das Königreich eingewandert oder zurückgewandert sind oder ohne ihr Verschulden in die Listen ihres Jahrganges nicht aufgenommen wurden, unterliegen den Bestimmungen des Art. 9 und 10 des neuen Wehrverfassungsgesetzes;

d) diejenigen Angehörigen der Altersclasse 1846, welche die obrigkeitliche Bewilligung zur Auswanderung in einen anderen Staat erhalten haben und sich daselbst bereits aufhalten, sind in Abtheilung III der Conscriptionsliste vorzutragen, in Abtheilung II derselben aber selbst dann nicht aufzunehmen, wenn sie in dem betreffenden fremden Staate zur Zeit der Aushebung ihrer Altersclasse auch die Naturalisation noch nicht erlangt haben.

4. Auf den Grund der §§ 47—49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 können Pflichtige der Altersclasse 1846 und solche Pflichtige früherer Altersclassen, welche wegen temporärer Untauglichkeit, Mindermaßes oder sonstiger Ursachen zur Aushebung der Altersclasse 1846 verwiesen und demzufolge nunmehr in Abtheilung I der Conscriptionsliste aufgenommen sind (in Gemäßheit des Art. 93 Abs. 2 des neuen Wehrverfassungsgesetzes) nicht mehr zurückgestellt werden. Eine Würdigung der desfallsigen (bereits angebrachten) Zurückstellungsgesuche nach Maßgabe des Gesetzes von 1828 findet daher nicht mehr statt; vielmehr sind diese Gesuche sofort an die Conscriptionsbehörden zurückzuleiten.

5. 2c.

6. Auch die Unwürdigkeit zum Waffendienste ist gemäß Art. 93 des neuen Gesetzes bereits nach den Bestimmungen des Letzteren zu beurtheilen.

In dieser Beziehung wird auf Art. 16 dieses Gesetzes, wonach der bisherige Begriff der Waffendienstunwürdigkeit durch Aufnahme des Vergehens der Hehlerei in die Reihe der die Waffendienstunwürdigkeit begründenden Reate eine nicht unwesentliche Erweiterung erfahren hat 2c. aufmerksam gemacht 2c.

7. 2c.

8. Die in § 38 der zum Heerergänzungsgesetze vom Jahre 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 angeordnete Einsendung der Protocolle über die zur Berichtigung der Conscriptionslisten anberaumten Sitzungen des obersten Rekrutirungsrathes an das unterfertigte k. Staatsministerium wird hiemit erlassen 2c.

II. Bezüglich der Aushebungsverhandlungen der Altersclasse 1846.

9. 2c.

10. 2c.

11. 2c.

12. 2c.

13. 2c.

Alle tauglichen Wehrpflichtigen, welche zufolge ihrer Loosnummern zur Einreihung in die active Armee oder in die Ersatzmannschaft I. Classe nicht gelangen, sind gemäß Art. 93 des neuen Gesetzes in die Ersatzmannschaft II. Classe einzureihen 2c.

Eine vormerkungsweise Empfehlung eingereihter Pflichtiger zu „Urlaub" oder „zur Versetzung in die Classe der unmontirt Assentirten" hat nicht mehr stattzufinden.

14. 2c.

15. Ersatzmannstellungen sind im Hinblicke auf Art. 85 u. 93 des neuen Wehrverfassungsgesetzes bei Aushebung der Altersclasse 1846 ebenso ausgeschlossen, wie Zurückstellungen im Sinne der §§ 47—49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828; Loos- und Brudertäusche erscheinen hiebei unter den sonstigen Voraussetzungen des § 59 des eben allegirten Gesetzes nur insofern zulässig, als sie nachgewiesener Maßen bei Verkündung des neuen Wehrverfassungsgesetzes bereits abgeschlossen waren.

16. Gesuche um Aussetzung des Dienstantritts (Art. 8 des neuen Ges.), dann um gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht (Art. 11 u. 12 desselben Gesetzes) können gemäß Art. 93 Abs. 3 desselben bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungsrathe vorgebracht werden und sind von diesem (unter Zuziehung der Militärbeisitzer) nach Maßgabe des neuen Gesetzes zu bescheiden 2c.

17. Die auf Grund der Artikel 8, 12 und 14 des neuen Gesetzes vorläufig nicht eingereihten Pflichtigen sind gemäß Art. 58 des Gesetzes 2c. vorzumerken, daher die Conscriptionsbehörden zur Anlegung besonderer Vormerkungshefte anzuweisen, in welchen die Namen und Personal-Verhältnisse der betreffenden Pflichtigen je auf einzelnen Bögen unter Hinweisung auf die einschlägigen Listen und Beschlüsse einzutragen sind.

18. Cautionssteller aus der Altersclasse 1846, welche diensttauglich befunden wurden, haben sich bei den Aushebungs-Verhandlungen im Hinblicke auf Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes sofort zu erklären, ob sie ihre Wehrpflicht persönlich erfüllen oder statt dessen der Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes den Betrag von 800 fl. überweisen wollen; ersteren Falles sind sie ohne Rücksicht auf ihre etwa bereits vollzogene Verehelichung nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit und Loosnummern einzureihen, letzteren Falles aber unter einstweiliger Aussetzung ihrer Verpflichtung eventuell einer Heeresabtheilung zuzutheilen und unter Vorsteckung eines vierwöchentlichen Termins zur Erlegung

der vorbezeichneten Geldsumme bei der Conscriptionsbehörde anzuweisen; sollte in letzterem Falle die Gelderlage binnen der gewährten Frist nicht erfolgen, so hat die Conscriptionsbehörde die sofortige definitive Einreihung und Verpflichtung des betheiligten Cautionsstellers durch geeignetes Benehmen mit der einschlägigen Heeresabtheilung zu veranlassen und das Ergebniß der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen.

Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist alsbald nach Ablauf jener 4 Wochen unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimatsbezirke der betreffenden Cautionssteller angebenden Verzeichnisses Seitens der k. Kreisregierungen direkt dem k. Kriegsministerium zur Anzeige zu bringen, welches hierauf die weiteren Anordnungen treffen wird.

19. Diejenigen Conscribirten der Altersclasse 1846, welche von der Einreihung zwar befreit, aber statt dessen landwehrpflichtig sind (vgl. Art. 85 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes) sind durch die Conscriptionsbehörden den einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos unter Mittheilungen von Listen-Auszügen überweisen zu lassen und in den Ablieferungslisten als „landwehrpflichtig" vorzutragen.

20. rc.

Alle in Untersuchung, in (Untersuchungs-, Straf- oder sonstiger) Haft oder in einer Polizeianstalt befindlichen Pflichtigen sind — soferne nicht ihre Dienstesuntauglichkeit oder Waffendienst-Unwürdigkeit bereits feststehen sollte — provisorisch zuzutheilen, ihre Verpflichtung ist aber erst dann zu veranlassen, wenn ihre Waffendienstwürdigkeit außer Zweifel gestellt ist und sie ihre etwaige Strafe erstanden haben, beziehungsweise aus dem Haft- oder Verwahrungsorte wiederum entlassen sind (vgl. Art. 62 u. Art. 66 Abs. 3 des neuen Wehrverfassungsgesetzes).

21. Die Behandlung abwesender Pflichtiger richtet sich nach Art. 60 des neuen Gesetzes; unter dem hierin bezeichneten Nachweis „augenfälliger gänzlicher Untauglichkeit" ist nur der Nachweis solcher Gebrechen zu verstehen, welche Jedermann sofort in die Sinne fallen und deshalb leicht erkennbar sind.

(Vgl. sten. Ber. d. K. d. Abg. S. 384 und 385.)

Wehrpflichtige, welche ohne genügende Entschuldigung bei dem Aushebungsgeschäfte ausbleiben oder sich vor Beendigung desselben eigenmächtig entfernen, sind sofort nach der Aushebung durch die Conscriptionsbehörden — in einem fortlaufenden alphabetischen Verzeichnisse den zuständigen Gerichten zur weiteren Verfolgung anzeigen zu lassen.

22. rc.

23. Da eine Nachstellung im Sinne des H.E.G. vom Jahre 1828 nicht mehr stattfindet (stenogr. Ber. d. K. d. Abg. S. 385), so sind auch Verweisungen einzelner Pflichtiger „zur Nachstellung" nicht mehr zulässig; Pflichtige, welche wegen Krankheit oder anderer Hindernisse bei den Aushebungs-Verhand-

lungen nicht erscheinen konnten, sind deshalb als (präsumtiv) tauglich (provisorisch) zuzutheilen, insoferne nicht neben der Entschuldigung ihre augenfällige gänzliche Untauglichkeit in der durch Art. 60 des neuen Gesetzes vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist.

(Vgl. Art. 59—61, 79 und 80 des Wehrverfassungsgesetzes, dann oben Ziff. 21.)

Die nach dem Schlusse der Aushebungs-Verhandlungen noch erforderlichen Ergänzungen werden Seitens der Militärbehörden im Wege des Einrufs der nöthigen Zahl von Ersatzmannschaften I. Classe nach der Loosnummernreihe vorgenommen und den einschlägigen Conscriptionsbehörden hievon die geeigneten Mittheilungen gemacht.

In gleicher Weise erfolgt die etwa nöthige Ergänzung der Ersatzmannschaften I. Classe durch die im Loose nächstfolgenden Angehörigen der Ersatzmannschaften II. Classe.

24. ꝛc.

25. ꝛc.

26. Die Entlaßscheine für die Untauglichen und Unwürdigen der Altersclasse 1846, dann für alle Conscribirten früherer Altersclassen, welche ihren Entlaßschein noch nicht erhalten haben, sind noch von den k. Kreisregierungen, K. d. J. als obersten Rekrutirungsräthen und zwar für die Angehörigen der früheren Altersclassen nach den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes von 1828 mit Anwendung des bisherigen Conscriptionsstempels auszufertigen; die Entlaßscheine der obenbezeichneten Angehörigen der Altersclasse 1846 unterliegen (gemäß Art. 83 des neuen Gesetzes) einem Stempel von 10 fl.; hinsichtlich der Form ihrer Ausfertigung bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

München den 31. Januar 1868.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. J.

Die Conscription und Aushebung der Altersclasse 1846 betr.

5.

Nr. 1435.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band III Seite 68—237 und Band XXII Seite 11—113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerial-Entschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einer Revision unterstellt und findet sich hienach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Erlaubniß der Distrikts-Polizeibehörde des Heimatsortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen, und welche nach der Bestätigung des k. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden.

Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§ 2. Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distrikts-Polizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreisamtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§ 3. Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein; es bedürfen deshalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde, welche die Distrikts-Polizeibehörde des Heimatsortes von Amtswegen zu erholen hat.

Eine Cautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmannes im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§. 4 Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letztern keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem längern Aufenthalte im Lande zulässig ist.

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß § 6 Ziff. 2 und § 12 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte

Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimat im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Artikel 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch während ihrer Abwesenheit nicht statt.

Ebensowenig ist auch die Auflage einer Caution zur Sicherung der Heimatsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeits-Verträgen widerstreiten.

§ 5. Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größern Städten Bayerns nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt Seite 1191 bis 1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrtsverträge zwischen den concessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln, und den letzteren Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleineren Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten abschließen. — Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen k. b. Consuln sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, sowie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbureaux für Auswanderer sind dieselben bei Instruction ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über die Unräthlichkeit von Contracten, die sich auf die Beförderung über den Landungsplatz hinaus erstrecken oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, sowie über die Einwechslung gangbarer Geldsorten oder geldwerthen Papiere ausführlich zu belehren.

§ 6. Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der

allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen und nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, wonach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welche die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§ 7. Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem andern Staate beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthanenverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§ 6 Ziff. 3 der I. Verf.Beil.) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert, oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§ 8. Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit die Erwerbung eines fremden Indigenats verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch die im § 11 lit. a—c der I. Verfassungs-Beilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9. Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande auswandern oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verf.Beil. § 6 Ziff. 1 u. § 10 Ziff. 1 u. 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern, und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimatortes Ausgewanderte militärpflichtig ist, oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdieß die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion.

Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§ 10. Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 — Regierungsblatt Seite 636 — ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speciellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reciprocität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen

Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen (cf. A. V.S. Bd. III S. 211 u. 212).

§ 11. Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den obenbezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimatsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß § 23 lit. b der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 an die k. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche Länder, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalt im Lande zulässig ist, das oben im § 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§ 12. Gegen einen abweisenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufung an die k. Kreisregierung, K. d. J., zulässig, von welcher eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. II der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Rggsbl. v. J. 1837 S. 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im § 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§ 13. Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungs-Angelegenheiten unterliegen, insoferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§ 14. Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten und Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 2. Februar 1868.

An sämmtliche k. Regierungen K. d. Innern.

Die Behandlung der Auswanderungs-Gesuche betreffend.

6.

Nr. 989.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Vollzug der im Wehrverfassungsgesetze enthaltenen Bestimmungen bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes läßt es wünschenswerth erscheinen, daß die Jahreszeugnisse der Real-Gymnasien ihrem Inhalte nach mit den Jahreszeugnissen der humanistischen Anstalten möglichst gleich lauten. Es ist demnach in Zukunft die allgemeine Fortgangsnote in das Jahreszeugniß aufzunehmen und an der im anliegenden Formulare *) bezeichneten Stelle einzusetzen.

Die allgemeine Fortgangsnote ist durch das arithmetische Mittel der Noten aus sämmtlichen Lehrgegenständen zu bestimmen und dabei folgendes Notenschema festzuhalten:

Note I (1 bis 1,5) vorzüglich, Note II (1,6—2,5) sehr gut, Note III (2,6—3,5) gut, Note IV (3,6—4,5) mittelmäßig, Note V (4,6—5) gering.

Hienach ist an die Rectorate der k. Real-Gymnasien das Weitere zu verfügen.

München den 3. Februar 1868.

An sämmtliche k. Regierungen K. d. J.

Die Jahreszeugnisse der k. Real-Gymnasien betr.

7.

Nr. 1021.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Vollzug der im Wehrverfassungsgesetze enthaltenen Bestimmungen bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes erfordert die Einführung eines für alle Gewerbsschulen des Königreiches gleichmäßigen Maturitäts-Zeugnisses.

Die k. Regierung K. d. J. erhält daher anruhend ein Formular eines solchen Zeugnisses mit dem Auftrage, dasselbe den Rectoraten der im Regierungsbezirke befindlichen Gewerbsschulen mit nachstehenden Weisungen mitzutheilen:

1. Nach § 21 der Allerh. Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr., finden an der Gewerbsschule keine Absolutorial-Prüfungen statt; das Maturitäts-Zeugniß ist daher auf Grund der Wahrnehmungen während des Schuljahres und des Ergebnisses der Schlußprüfung auszustellen.

---

*) Vgl. unten Ziff. 15, woselbst das Formular abgedruckt ist.

2. Die Note des Maturitäts-Zeugnisses wird von dem Rector und dem gesammten Lehrpersonale der Anstalt, welches der Schlußprüfung des III. Curses beigewohnt hat, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 20 der erwähnten allerhöchsten Verordnung festgesetzt.

3. Durch die Einführung des Maturitäts-Zeugnisses wird die durch § 19 der Verordnung vom 14. Mai 1864 vorgeschriebene Ausstellung von Jahreszeugnissen nicht aufgehoben.

4. Nur jenen Schülern darf das Maturitäts-Zeugniß ausgefertigt werden, welche auf Grund ihrer Thätigkeit während des Schuljahres und des Ergebnisses der Schlußprüfung des dritten Curses mindestens die III. Note, d. h. gut erhalten.

In den Jahreszeugnissen der Schüler mit der IV. und V. Note ist darüber, daß denselben ein Maturitäts-Zeugniß nicht ertheilt werden konnte, entsprechende Vormerkung zu machen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 3. Februar 1868.

An die k. Regierungen K. d. J.

Die Einführung von Maturitäts-Zeugnissen bei den Gewerbsschulen betr.

Formular.

Maturitäts-Zeugniß

der . . . . Schule

in

N. . . . . .

N. N. aus N. Sohn eines . . . . in N. hat vom 1. Oktober 18 . . bis 8. August 18 . . diese Anstalt als Schüler besucht, während dieser Zeit allen Anforderungen in Bezug auf Fleiß und sittliches Verhalten entsprochen und sowohl im Laufe des Schuljahres als auch in der Schlußprüfung des III. Curses solche Kenntnisse an den Tag gelegt, daß ihm hiemit die

Note . . . d. h. . . .

ertheilt wird.

N. . . . . . . den . . . . 18 . .

Das Königliche Rectorat der . . . . . . Schule.

(L. S.) Der kgl. Rector N. N.

Noten-Schema:

Note I d. h. vorzüglich.
Note II „ „ sehr gut.
Note III „ „ gut.
Note IV „ „ mittelmäßig.
Note V „ „ gering.

Bemerkung.

Nur diejenigen Zeugnisse, welche mindestens die Note III, d. h. gut enthalten, gelten als Maturitäts-Zeugnisse im Sinne des Wehrverfassungsgesetzes.

8.

K. Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen

über die

militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen.

I. Behandlung und Ausbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

§ 1. Zweck der Ausbildung.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

Es müssen ihnen daher während ihres Dienstjahres nicht allein die nöthigen Begriffe über ihre künftigen Verhältnisse beigebracht werden, sondern es ist ihnen auf Grund derselben auch die praktische Fertigkeit zur Ausübung ihrer künftigen Pflichten möglichst anzueignen.

§ 2. Instructions-Offiziere und Unteroffiziere.

Die Freiwilligen werden bei ihrer Einreihung zwar bei den Compagnien, Escadrons und Batterien eingetheilt, allein zu ihrer Ausbildung per Regiment oder Bataillon einem besonders dazu ausgewählten Offiziere überwiesen.

Beträgt die Zahl der Freiwilligen mehr als 20, so sind hiefür 2 Offiziere zu bestimmen.

Diese Instructions-Offiziere müssen nicht nur allein die nöthige praktische und theoretische Dienstkenntniß, sondern auch die selbstständige Umsicht besitzen, um gebildete junge Leute mit Erfolg militärisch erziehen zu können.

Zu ihrer Hilfe werden nach Maßgabe der Zahl der Freiwilligen die nöthigen verlässigen Unteroffiziere commandirt.

Instructions-Offiziere, welche sich in bezeichneter Weise durch mehrjährige Erfolge in Heranbildung der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen auszeichnen, sind für besondere Berücksichtigung namhaft zu machen.

§ 3. Die erste Ausbildung.

Die erste Ausbildung im Exerciren, Reiten und in der Dienst- und Waffenkenntniß erhalten die Freiwilligen durch ihre Instructions-Offiziere.

Die Zeit dieser ersten Ausbildung soll sich nicht über 6 Wochen erstrecken.

Nach derselben treten diese Freiwilligen in die Compagnien, Escadronen und Batterien ein und verrichten zunächst den Dienst eines Gemeinen. Hiebei sind dieselben zum Garnisons-Wachtdienst nur insoweit es zu ihrer dienstlichen Ausbildung nothwendig ist, heranzuziehen, von allen Fatiquediensten jedoch vollständig zu befreien.

Die Freiwilligen bleiben aber auch während dieser Zeit in Hinsicht auf ihre Ausbildung der besonderen Aufsicht der Instructions-Offiziere unterstellt, auf welches Verhältniß von den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten sowie den Instructions-Offizieren wechselseitig Rücksicht genommen werden muß.

§ 4. Fernere Ausbildung nach ½ Jahr.

Nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres werden diese Freiwilligen dem Regiments- ꝛc. ꝛc. Commandanten vorgestellt und diejenigen bezeichnet, welche durch ihre erworbene Dienstkenntniß, sowie durch ihre Neigung, militärische und sittliche Haltung zu der Hoffnung berechtigen, daß ihnen bei ihrer Entlassung das Zeugniß der Befähigung zum Landwehr-Offizier wird ertheilt werden können.

Diese der Art qualificirten Freiwilligen verrichten sodann Unteroffiziersdienste und sind namentlich mit der Führung von Corporalschaften, Wacht-Commandos, Patrouillen ꝛc. ꝛc. zu beauftragen und schließlich zum Exerciren und Führen eines Zuges zu verwenden.

Auch während dieser zweiten Hälfte der Dienstzeit bleiben die Freiwilligen unter der Aufsicht der Instructions-Offiziere, die ihnen in dieser Periode Unterricht über die Pflichten des Unteroffiziers und Offiziers in allen Dienstverhältnissen, sowie über die besonderen Standesverhältnisse des Offiziers ertheilen.

§ 5. Freiwillige von unbefriedigender Haltung.

Freiwillige, welche sich im Dienste vernachlässigen und denen das Bestreben sich militärisch auszubilden, mangelt, so daß sie sich deshalb oder wegen Disciplinarübertretungen ꝛc. ꝛc. nach dem halbjährigen Dienste nicht zur Verrichtung von Unteroffiziersdiensten eignen oder sich nach ihrer Beförderung so mangelhaft aufführen, daß sie nicht zur Schlußprüfung zugelassen werden können, sind gleich den übrigen Soldaten zum Dienste heranzuziehen.

§ 6. Berücksichtigung der Freiwilligen in Bezug auf ihre Dienste.

Denjenigen Freiwilligen, welche den in Anbetracht ihres Bildungsgrades an sie zu stellenden höheren Anforderungen entsprechen, ist jede mit dem dienstlichen Interesse vereinbare Rücksicht zu gewähren. Die militärische Ausbildung derselben muß zwar während ihrer Dienstzeit als Hauptsache angesehen werden, wo sich jedoch Zeit und Gelegenheit findet, freie Stunden ihrer anderweitigen Bildung zu widmen, soll dieß von den treffenden Commandanten und Instructions-Offizieren Berücksichtigung finden und zugelassen werden.

§ 7. Der Freiwillige außer Dienst.

Den in § 6 bezeichneten Freiwilligen kann die Erlaubniß, außer Dienst Civilkleider tragen zu dürfen, vom Abtheilungs-Commandanten ertheilt werden, doch soll dies erst nach Verlauf der ersten 6wöchentlichen Dienstzeit geschehen. Diese Erlaubniß kann jeder Zeit entzogen werden, wenn sich der Freiwillige derselben unwürdig erweist.

Der Freiwillige ist jedoch, auch wenn er nicht in Uniform geht, Soldat, daher seiner militärischen Verpflichtungen nicht enthoben und hat seinen Vorgesetzten dieselbe Achtung zu erweisen, wie im Dienste.

II. Besondere Verhältnisse der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen.

A. Bekleidung und Ausrüstung.

§ 8.

Der zum einjährigen Dienste zugelassene Freiwillige hat die Uniform eines Gemeinen der treffenden Waffe.

Als besonderes Abzeichen trägt er eine weiß und blau wollene Doppelschnur auf der Achsel des Waffenrockes und Mantels.

Verrichtet derselbe Unteroffiziersdienste, so trägt er das Portepee des Unteroffiziers.

Außer Dienst ist es demselben gestattet, Monturstücke von feinerem Tuche zu tragen.

§ 9.

Der Freiwillige hat nach seiner Verpflichtung sich sofort aus eigenen Mitteln die erforderliche militärische Bekleidung anzuschaffen und dieselbe während der Dauer der einjährigen Dienstzeit auf eigene Kosten zu unterhalten und zu ergänzen.

§ 10.

Die selbst zu beschaffenden Monturstücke sind: Mantel sammt Mantelüberzug oder Mantelsack, Waffenrock und beziehungsweise Spenser, Tuch- und leinene Hosen, Reithose, Schirmmütze, Halsbinde, Schulterblätter und besondere Auszeichnungsstücke, Spornen, Fußbekleidung, sowie alle nöthigen Waschstücke und Propretäts-Artikel.

§ 11.

Dem Freiwilligen steht es frei, obengenannte Monturstücke sich auf beliebigem Wege — jedoch bei Vermeidung der Zurückweisung genau nach den militärischen Mustern und Vorschriften — unmittelbar selbst zu beschaffen oder dieselben gegen sofortige Erlage der Material- und Verfertigungskosten von dem Truppentheile, bei welchem er eingetheilt ist, zu beziehen.

Im letzteren Falle hat er sich bei der betreffenden Oeconomie-Commission so zeitig zu melden, daß er längstens bis zum Zeitpunkte des Dienstantritts in den Besitz der benöthigten Monturstücke gesetzt werden kann.

§ 12.

Die Vergütung für die an Freiwillige abgegebenen Monturstücke hat nach den wirklichen Kosten, wie sie nach den Anschaffungen und beziehungsweise nach

den Arbeitsnachweisungen über die in eigener Regie gefertigten Gegenstände des laufenden Jahres sich ergeben, zu geschehen.*)

Die vergüteten Beträge sind in der Regiments-Rechnung treffenden Orts zu vereinnahmen.

§ 13.

Den zur Kategorie des Artikel 37 d. G. d. W. d. K. betr. gehörigen, bei den nicht berittenen Waffen eintretenden Freiwilligen ist ausnahmsweise gestattet, die obige Vergütung durch Abrechnung an den Verpflegsgebühren oder durch Baarzahlung in monatlichen Raten zu leisten, so zwar, daß längstens nach Umfluß der ersten 9 Monate der Dienstzeit die Schuld vollständig getilgt sein muß.**)

§ 14.

Haben solche Freiwillige bei einem allenfallsigen früheren Austritt die bezogene Montur noch nicht vollständig bezahlt, so ist dieselbe, soweit es zur Deckung des ungetilgten Betrags nothwendig ist, auf Grund einer commissionellen Verhandlung und Werthserhebung bei dem Truppentheile zurückzubehalten.

§ 15.

Den Helm, den Tornister, das Lederzeug, die Waffen und Feldausrüstungsgegenstände erhalten die Freiwilligen, soferne sie nicht auch diese Gegenstände aus eigenen Mitteln und in mustermäßiger Qualität anschaffen und unterhalten wollen, von ihrem Truppentheile, welche auch für die nöthige Instandhaltung und Reparatur sorgt. Für Beschädigungen, welcher durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, hat der Freiwillige ebenso wie für durch sein Verschulden verloren gegangene Gegenstände vollen Ersatz zu leisten, abgesehen von der nach Lage der Sache eintretenden disciplinären Beahndung.

§ 16.

Nach abgelaufener Dienstzeit müssen die ärarischen Ausrüstungsgegenstände in völlig brauchbarem Zustande wieder rückgeliefert werden. Alle selbst beschafften Gegenstände bleiben dagegen, mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, Eigenthum des Freiwilligen.

B. Berittenmachung und Pferdeverpflegung.

§ 17.

Die bei der Cavalerie und reitenden Artillerie eintretenden Freiwilligen werden mit Dienstpferden beritten gemacht und erhalten auch die hiezu gehörige

---

*) Nach den zur Zeit bestehenden Preisen wird sich bei der Infanterie der Kostenbetrag für die erste Einkleidung excl. Wäsche, dagegen einschließlich der Propretätsartikel auf etwa 36 fl., ferner für Wäsche auf etwa 7 fl. bis 8 fl. belaufen.

**) Vgl. hiezu Kr.-M.-E. vom 20. März 1868 Nr. 3698.

vollständige Equipage nebst Pferds-Requisiten auf ärarische Rechnung, soferne sie nicht vorziehen, ein eigenes Pferd zum Dienste einzustellen und sich die nöthige Ausrüstung selbst zu beschaffen. Im letzteren Falle hat der Freiwillige keinen Anspruch auf irgend welche Vergütung von Seite des Militär-Aerars, wogegen ihm auch Pferd sammt Ausrüstung beim Dienstaustritt als Eigenthum verbleiben.

§ 18.

Die selbst beschafften Ausrüstungsstücke und sonstigen Requisiten müssen vorschriftsmäßig angefertigt sein, widrigenfalls sie nicht angenommen werden. Das eigene Pferd muß die für die treffende Waffengattung vorgeschriebene Größe haben und von der Oeconomie-Commission des Regiments als vollkommen dienstbrauchbar erklärt sein.

§ 19.

Während der einjährigen Dienstzeit darf selbst das eigene Pferd nur zum Dienste benützt und muß deshalb mit den Dienstpferden in denselben Stallungen untergebracht werden.

Wenn während der Dienstzeit ein solches eigenes Pferd fällt, oder untauglich wird, ohne daß sich der Freiwillige ein anderes eigenes Pferd anschaffen will, so wird derselbe mit einem Dienstpferde beritten gemacht, hat jedoch keinen Anspruch auf Vergütung für das gefallene oder untauglich gewordene eigene Pferd, den Fall eines Verlustes vor dem Feinde ausgenommen.

§ 20.

Die Fourage für das eigene oder das zur Berittenmachung des Freiwilligen verwendete Dienstpferd wird vom Militär-Aerar beschafft. Der Freiwillige hat jedoch dafür den nach Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1864 Nr. 1783a Verordnungsblatt Nro. 4 zu berechnenden Vergütungs-Preis je am 1. im Voraus für den betreffenden Monat an die Local-Verpflegs-Commission baar zu entrichten.

Ferner hat derselbe den etatmäßigen Satz für den vom Aerar zu besorgenden Hufbeschlag in gleicher Weise an die Regiments-Cassa zu bezahlen.

Für die Krankenpflege des Pferdes, welche vom Aerar besorgt wird, hat der Freiwillige eine Vergütung nicht zu leisten.

C. Quartier.

§ 21.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen müssen selbst für ihr Quartier sorgen, haben jedoch während ihrer ersten sechswöchentlichen Ausbildung zu kaserniren. Gestatten es die Kasernirungs-Verhältnisse, so kann der Regiments-Commandant diesen Freiwilligen die Erlaubniß ertheilen, auch nach der ersten Ausbildungszeit in der Kaserne zu wohnen. Diese ertheilte Erlaubniß verpflichtet jedoch den Freiwilligen zur Kasernirung während seiner ganzen Dienstzeit, falls nicht ganz besondere Umstände eintreten.

§ 22.

Bei besonderen dienstlichen Veranlassungen, wie z. B. bei Führung einer Corporalschaft ꝛc. kann der Freiwillige ebenfalls zum Wohnen in der Kaserne angehalten werden. Außerdem kann das gewährte Vorrecht, außer der Kaserne zu wohnen, durch schlechte Aufführung, Nachlässigkeit im Dienste, besonders durch Zuspätkommen verwirkt werden und muß dann der Freiwillige längere oder kürzere Zeit in der Kaserne wohnen. Eine derartige Maßregel kann der Compagnie- ꝛc. Commandant als Disciplinar-Bestrafung verfügen.

Muß der Freiwillige in dieser Weise zur Strafe kaserniren, hat er für die Kasernirung per Tag eine Vergütung von 6 Kreuzern an die Local-Verpflegs-Commission zu entrichten.

§ 23.

Auf Märschen, bei Manövers oder wenn die Abtheilung mobil gemacht ist, erhalten die Freiwilligen gleich den übrigen Soldaten freies Quartier.

D. **Löhnung und Verpflegung.**

§ 24.

Der Freiwillige erhält im Frieden und in Garnison weder Löhnung noch Verpflegung vom Militär-Aerar.

§ 25.

Auf Märschen und in Cantonnements bezieht derselbe gleich den übrigen Soldaten die regulativmäßige Natural-Verpflegung, wofür derselbe ohne Unterschied, ob die Verabreichung durch die Quartierträger oder aus Magazinen geschieht, den Betrag von 24 Kreuzern für je eine ganze Tagsverpflegung an die Regimentscassa zu bezahlen hat, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt.

§ 26.

Vom Tage der Mobilmachung fallen die nach § 20 u. 25 zu leistenden Vergütungen für alle bei den mobilen Truppen stehenden Freiwilligen weg, und erlangen dieselben vollen Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und Geldbezüge vom Militär-Aerar gleich allen andern Soldaten.

Auch hinsichtlich der Nachschaffung und Reparatur der Kleidung und Ausrüstung während der Dauer der Mobilmachung werden sie ganz den Letzteren gleich behandelt, eine Vergütung für die selbst beschafften Gegenstände findet jedoch nicht statt. Im Falle eines Verlustes vor dem Feinde wird jedoch dafür nach den Bestimmungen der Feld-Verpflegsvorschriften Entschädigung geleistet.

§ 27.

Ausnahmsweise erhalten die zur Kategorie des Art. 37 d. G. d. W. d. K. betr., gehörigen mittellosen Freiwilligen auf Ansuchen auch im Frieden die Geldgebühren ihrer Charge an Löhnung, Brodgeld, Menage-Zulage und Kaserngenuß.

§ 28.

Nachdem mittellose Freiwillige den in Abs. 3 des Art. 36 des Wehr-Verfassungs-Gesetzes bestimmten Unterhalt des Pferdes nicht zu leisten vermögen,

so erstreckt sich die in § 27 zugestandene Begünstigung nicht auf Freiwillige der Cavalerie und reitenden Artillerie, welche sich stets selbst zu verpflegen haben, und wenn sie dies nicht können, an die zu Fuß dienenden Truppenabtheilungen zu verweisen sind.

E. Beurlaubung und Erkrankung.

§ 29.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen erhalten in der Regel keinen Urlaub.

Mit Genehmigung des Regiments= 2c. Commandanten können dieselben während ihres Dienstjahres ausnahmsweise bis zu 14 Tagen Urlaub erhalten.

Erscheint unter ganz dringenden Umständen ein längerer Urlaub geboten, so wird die der Art zugebrachte Zeit nicht in ihre Dienstzeit eingerechnet.

Während der Beurlaubung haben diese Freiwilligen weder auf Geld=Gebühren oder Natural=Verpflegung, noch auf Urlaubs=Reise=Entschädigung Anspruch.

§ 30.

Erkrankte Freiwillige können sich entweder in ihrem Quartiere durch einen Privatarzt behandeln, oder gegen Vergütung eines fixen Satzes von 24 Kreuzern täglich für Medicamente und Kranken=Verpflegs=Kosten im Militär=Krankenhause ihrer Garnison aufnehmen lassen, in welch letzterem Falle die Behandlung durch den betreffenden Militär=Arzt unentgeltlich geschieht.

Bei einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes geschieht die Krankenpflege ausschließlich auf Kosten des Militär=Aerars, daher in diesem Falle jede Leistung einer Vergütung Seitens der Freiwilligen wegfällt.

§ 31.

Im Falle der Erkrankung hat der Freiwillige dies sofort dem Commandanten seiner Abtheilung zu melden und dabei anzuzeigen, ob er beabsichtigt, sich im Quartier oder im Krankenhause behandeln oder verpflegen zu lassen.

Im Militär=Krankenhause ist der Freiwillige, wie jeder andere Soldat der bestehenden Krankenhaus=Ordnung unterworfen.

§ 32.

Der Abtheilungs=Commandant ist berechtigt, den krank gemeldeten Freiwilligen, im Falle er sich im Quartier durch einen Privatarzt behandeln läßt, jeder Zeit durch einen Militärarzt untersuchen zu lassen, auch bei auffallend häufiger Erkrankung, wenn die Vermuthung einer Simulation eintritt, dem sich krank Meldenden in leichteren Fällen ein geeignetes Zimmer in der Kaserne anzuweisen, oder seine Aufnahme und Behandlung im Militär=Krankenhause anzuordnen. Auch in diesen beiden Fällen muß er die oben bezeichnete Vergütung leisten.

§ 33.

Freiwillige, welchen wegen nachgewiesener Mittellosigkeit die Bezüge ihrer Charge angewiesen sind, werden im Fall der Erkrankung, wenn sie es wünschen,

in das Militär-Krankenhaus aufgenommen und daselbst unter Einzug der betreffenden Präsentbezüge, gleich den übrigen Soldaten auf ärarische Kosten verpflegt.

§ 34.

Bei Erkrankungen auf Märschen und in Cantonnements werden diese Freiwilligen, soferne sie sich nicht durch eigene Veranstaltungen zu verpflegen vorziehen, in das nächstgelegene Militär-Krankenhaus aufgenommen, oder wenn dieß nicht ausführbar sein sollte, der nächsten Orts-Behörde oder Civil-Krankenanstalt übergeben und daselbst auf ärarische Rechnung behandelt und verpflegt, wofür, so lange nicht der Fall der Mobilmachung eintritt, der gleiche Betrag wie oben bestimmt, an das Militär-Aerar zu vergüten ist.

§ 35.

Vom Tage der Mobilmachung werden die zu den mobilen Truppen gehörigen Freiwilligen auch hinsichtlich der Krankenpflege ganz nach den Bestimmungen für alle übrigen Mannschaften des Heeres behandelt.

§ 36.

Wurde der Freiwillige auf ärarische Rechnung in einem Krankenhause außerhalb der Garnison verpflegt, so wird derselbe bei dem Wiedereinrücken nach erfolgter Heilung wie jeder andere Soldat behandelt und daher auf ärarische Kosten in seine Garnison befördert.

F. Gerichtsbarkeit und sonstige Verhältnisse.

§ 37.

Die zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen unterliegen in Strafsachen den für die Militärpersonen überhaupt bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, und sie können mit allen Strafen belegt werden, welche für den Gemeinen, beziehungsweise Unteroffizier festgesetzt sind.

§ 38.

Im Untersuchungs- und Garnisons-Straf-Arrest hat der Freiwillige für seine Bekleidung und Verköstigung selbst zu sorgen. Diejenigen, welchen die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden ist, beziehen während des Arrestes dieselben Gebühren, welche für andere Mannschaften im gleichen Falle festgesetzt sind.

§ 39.

Eine Versetzung der zum einjährigen Dienst zugelassenen Freiwilligen kann nur stattfinden, wenn die Abtheilung, bei welcher der Freiwillige eingereiht ist, in eine andere Garnison verlegt wird und es die individuellen Verhältnisse desselben nothwendig erscheinen lassen, z. B. bei Studirenden, Anwesenheit der Eltern rc. rc.

Jedoch ist dieses Recht durch militärdienstliche Rücksichten begrenzt.

§ 40.

Wird der Freiwillige, z. B. bei einem Garnisonswechsel seines Truppentheils, oder aus anderen dienstlichen Gründen in eine andere Garnison versetzt, so wird er bezüglich der Marsch- und Reise-Kosten gleich allen anderen Soldaten behandelt. Bei seiner Entlassung nach vollendeter Dienstzeit erhält er die Reise-Entschädigung nach den allgemeinen Bestimmungen hierüber vom 10. Dezember 1865 von dem neuen nach seinem früheren Garnisonsort oder dem gewählten künftigen Aufenthaltsort, soferne letzterer nicht weiter als der erstere entfernt ist.

§ 41.

Bei nachgesuchter und ausnahmsweise bewilligter Einzeln-Versetzung, worüber die General- und Corps-Commandos zu entscheiden haben, hat dagegen jeder Freiwillige die Umzugs- und Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§ 42.

Die in die Reserve und Landwehr übergetretenen Freiwilligen werden im Falle einer Mobilmachung, bei Uebungen oder sonstigen Dienstleistungen, gleich den übrigen Reservisten und Landwehrmännern behandelt.

§ 43.

In den Verpflegs- und sonstigen Listen werden diese Freiwilligen nach der übrigen Mannschaft, und zwar in solche mit und ohne Verpflegung ausgeschieden, vorgetragen.

§ 44.

Soweit durch vorstehende Bestimmungen die bestehenden allgemeinen und besonderen administrativen Normen über Gebühren der activen Armee eine Aenderung nicht erleiden, finden letztere auch auf diese Freiwilligen ihre volle Anwendung.

III. Austritt der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen aus der activen Armee.

§ 45. Qualification zum Landwehr-Offizier.

Bei Beurtheilung der Qualification der zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen zum Landwehr-Offizier ist einerseits deren sittliche und dienstliche Haltung im Allgemeinen, anderseits sind die nöthigen militärischen Kenntnisse in Betracht zu ziehen.

Zu diesem Zwecke finden specielle Prüfungen statt und kommen hiebei nachstehende Bestimmungen zu beachten:

1) Die Prüfung erstreckt sich nur auf Diejenigen, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit zum Unteroffiziersdienste bestimmt wurden;
2) sie geschieht regiments- (beziehungsweise bataillons-) weise durch eine jedesmal auf ein Jahr zu ernennende Commission;
3) die Commission hat zu bestehen aus:

einem Stabsoffiziere oder Hauptmann und
zwei Hauptleuten oder Oberlieutenants;

4) die Prüfung beginnt etwa 4 Wochen vor dem Entlassungstermine;

5) der Prüfungs-Commission ist zu überweisen:
   a) die Grundliste,
   b) ein ausführliches Qualifications-Zeugniß der treffenden Compagnie-Commandanten und außerdem der Instructions-Offiziere, in welchem sich dieselben ganz positiv darüber auszusprechen haben, ob der treffende Freiwillige gemäß seiner Dienstkenntnisse und sittlichen und militärischen Haltung qualificirt zum dereinstigen Landwehr-Offizier erscheint,
   c) eine von den treffenden Freiwilligen selbstgefertigte Lebens-Beschreibung.

6) Die Prüfung geschieht mündlich und schriftlich.

   Die mündliche Prüfung muß vor der ganzen Commission geschehen und eine solche Ausdehnung erhalten, daß sich die Commission ein positives Urtheil über die Befähigung und Kenntnisse des Examinanden verschaffen kann.

7) Die Gegenstände dieser mündlichen und schriftlichen Prüfung sind:
   a) allgemeine Kenntnisse der militärischen Verhältnisse und Dienstpflichten,
   b) Kenntniß des Gewehres rc.,
   c) Garnisonsdienst,
   d) Felddienst,
   e) Exercirvorschriften.

   Aus jedem dieser 5 Gegenstände ist eine Aufgabe schriftlich zu bearbeiten.

8) Das Resultat dieser Prüfung wird durch das mit Stimmenmehrheit, auf Grund einer genauen gewissenhaften Beurtheilung sämmtlicher Leistungen, gefaßte Urtheil, ob „befähiget“ oder „nicht befähiget“ ausgedrückt.

   Anderweitige Bezeichnungen finden nicht statt.

9) Außerdem findet eine practische Prüfung statt im:
   a) Exerciren en squelette im Bataillon, wo der Freiwillige einen Zug zu führen hat;
   b) Exerciren im Detail;
   c) Ausführung einer Felddienst-Uebung, bei welcher der zu Prüfende mindestens 20 Mann führt und worüber er einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat.

   Die Beurtheilung der Leistungen dieser practischen Prüfung geschieht durch den Vorstand der Prüfungs-Commission allein.

   Bei den technischen Waffen haben entsprechende Modificationen dieser Prüfung Platz zu greifen.

10) Vor Entlassung dieser Freiwilligen werden dem versammelten Offiziers-Corps die Resultate dieser theoretischen und practischen Prüfung vorgelegt und hiernach das Offizier-Corps zur Abgabe eines bestimmten Urtheiles

über die Befähigung oder Nichtbefähigung des treffenden Freiwilligen zum Landwehr-Offizier veranlaßt.

11) Diese Erklärung ist mit dem persönlichen Urtheile des Commandanten in die Sitten- und Fähigkeits-Liste der treffenden Freiwilligen aufzunehmen und sind diese Sitten- und Fähigkeits-Listen 14 Tage nach der Entlassung derselben auf dem Dienstwege dem Kriegsministerium in Vorlage zu bringen.

12) Den in der Prüfung Bestandenen und als befähigt Erkannten ertheilt das Regiments- ꝛc. Commando ein Zeugniß, in welchem die Qualification zum Landwehr-Offizier ausgesprochen ist.

§ 46. Entlassung.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Landwehr-Offiziers-Examen nicht gemacht oder nicht bestanden haben, werden zur Reserve entlassen und befinden sich nun in demselben Verhältnisse, wie Jeder, der 3 Jahre gedient hat.

Diejenigen Freiwilligen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Offizier erlangt haben, sollen in der Regel noch eine vierwöchentliche Uebung bei der Linie mitgemacht haben, bevor sie zu Landwehr-Offizieren ernannt werden. Dieselben werden jedoch vor ihrem Uebertritte zur Reserve zu Corporälen befördert.

In der Reserve verlieren die zum einjährigen Dienste zugelassen gewesenen Freiwilligen ihr Abzeichen.

§ 47. Capitulation.

Die zum einjährigen Dienste zugelassenen Freiwilligen können auf Avancement weiter dienen und capituliren.

Im letzteren Falle wird ihnen ihr Dienstjahr für 3 Jahre gerechnet.

IV. Der einjährige Freiwilligendienst als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant.

§ 48. Dienstpflicht der zum einjährigen Freiwilligendienst als Arzt zugelassenen Pflichtigen.

Nach ihrer einjährigen Dienstzeit bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer Gesammt-Dienstzeit, demnach weitere 8 Jahre im Mobilisirungsfalle als Militär-Aerzte bei den Truppen und in den Spitälern zu dienen. (Art. 38 Abs. 2 d. G. die W. d. K. betr.)

Pflichtige, welche sich zur einjährigen Dienstleistung als Arzt angemeldet haben und dies nicht wirklich in Ausführung bringen können oder wollen, haben den einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe abzuleisten.

§ 49. Rangverhältnisse und Beförderung.

Bei bewiesener guter Haltung und Brauchbarkeit werden die freiwilligen Aerzte nach Ableistung des einjährigen Dienstes und vollständiger Erfüllung der zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen zur Verleihung des Titels „Landwehr-Arzt“, womit der Rang eines Oberlieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

§ 50. Kleidung.

Den freiwilligen Aerzten und veterinärärztlichen Practicanten ist es gestattet, ihren Dienst in den Militärspitälern in bürgerlicher Kleidung zu verrichten.

§ 51. Gebühren der freiwilligen Aerzte und Veterinäre.

Die zur Ableistung des Freiwilligendienstes in Militärspitälern oder als veterinärärztliche Practicanten berechtigten Candidaten der Medicin und der Thierheilkunde beziehen in der Regel keine Löhnung oder sonstige Gebühren und haben sich daher selbst zu verpflegen.

Ausnahmsweise kann solchen Candidaten, wenn sie nachgewiesenermaßen die Mittel zu ihrer Subsistenz nicht besitzen, in derselben Weise wie nach § 27 die regulativmäßige Geld- und Natural-Verpflegung zugestanden werden.

Bei vorübergehenden Beorderungen der freiwilligen Aerzte und Veterinäre zur Dienstleistung in auswärtige Garnisonen haben sie Anspruch auf freie Hin- und Rückreise, zu welchem Behufe sie mit entsprechenden Marsch-Vorweisen zu versehen sind, ferner auf freie Unterkunft in geeigneten Militär-Gebäuden ihres Bestimmungsortes, eventuell auf freie Einquartierung auf Dach und Fach. Für ihre Verpflegung während einer solchen auswärtigen Beorderung wird ihnen außerdem — unter Wegfall von Löhnungs- und andern Bezügen — eine Tagsgebühr von 30 Kreuzern auf den Etat für Krankenpflege angewiesen.

Auf Märschen und in Cantonnements beziehen solche Candidaten die Natural-Verpflegung wie Soldaten und bleiben von der Leistung des für Freiwillige festgesetzten Vergütungs-Betrages befreit.

Im Falle der Mobilmachung werden sie wie die mit der Waffe dienenden Freiwilligen behandelt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die einjährigen Freiwilligen auch auf diese Candidaten gleichmäßige Anwendung.

München den 6. Februar 1868.

(Regierungsblatt 1868 S. 211—236. Mil.V.Bl. Nr. 4.)

Schema.

Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Offizier.

Der (Stand, Vor- und Zuname), geboren zu . . . . Bezirksamts . . . . am . . . ten . . . . 18 . . . hat bei der unterfertigten Abtheilung seinen einjährigen Dienst als Freiwilliger abgeleistet und sich hiebei die Qualification zum Landwehr-Offizier (Arzt oder Veterinärarzt) erworben.

Augsburg, den . . . ten . . . . 18 . . .

Das Commando
des . . . ten Infanterie- (Chevaulegers- ꝛc. ꝛc.)
Regiments N.
N. N.

Siegel.

9.

Kgl. Staats-Ministerium des Innern und kgl. Kriegs-Ministerium.

Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten.

I. Militärische Eintheilung des Königreiches, Organisation der Landwehr-Behörden.

§ 1. Militärische Eintheilung des Königreiches.

Das Königreich ist nach Beilage I in 32 Landwehrbezirke eingetheilt.

Im Allgemeinen entsprechen jedem der 16 Linien-Infanterie-Regimenter zwei Landwehrbezirke, aus welchen erstere der Hauptsache nach ihren Ersatz und die Ergänzungsmannschaften erhalten.

Für die Jägerbataillons, die Cavalerie und die Specialwaffen werden die Ergänzungsmannschaften unter möglichster Berücksichtigung der Territorialeintheilung aus dem ganzen Bezirke des treffenden General-Commandos oder wenn nöthig, aus sämmtlichen Bezirken des Königreiches gestellt.

Jeder Landwehrbezirk wird in 4 Compagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 2. Organisation und Dienstverhältniß der Landwehrbehörden im Allgemeinen.

Für jeden Landwehrbezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Commando eingesetzt, welches unter dem directen Befehle desjenigen Infanterie-Brigade-Commandos steht, welchem die entsprechenden Linien-Infanterie-Regimenter unterstellt sind.

Die Infanterie-Brigade-Commandos leiten und controliren die Thätigkeit der ihnen unterstellten Landwehr-Bezirks-Commandos und zwar unter dem Befehle der General-Commandos.

Im Falle einer Mobilisirung werden für diesen Dienst der Infanterie-Brigade-Commandos als Territorial-Behörden stellvertretende Commandos ernannt.

Bei den General-Commandos hat die auf die Dienstverhältnisse der Landwehr Bezug habenden Geschäfte soweit als thunlich zunächst der denselben ad latus zugewiesene General zu besorgen.

§ 3. Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Die Thätigkeit der Landwehr-Bezirks-Commando erstreckt sich auf:

1) Die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Controle der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und der als „Unwürdig" Vorgemerkten;

2) die Vorbereitung und Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk erforderlich sind;
3) die Sicherung und Instandhaltung der den Landwehrbehörden überwiesenen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände, Waffen und Munition;
4) die auf die Ergänzung der Armee bezüglichen Angelegenheiten;
5) Sammlung statistischer Behelfe für Remontirung und Pferdeankauf im Falle einer Mobilisirung.

Außerdem sind die Landwehr-Bezirks-Commandos verpflichtet, allen im dienstlichen Interesse an sie ergehenden Requisitionen der Militär- und Civilbehörden Folge zu geben. Insbesondere haben sie den verschiedenen Commandostellen diejenigen Uebersichten und Standes-Nachweise über die in ihrem Bezirke befindlichen Mannschaften einzusenden, deren dieselben im dienstlichen Interesse bedürfen.

§ 4. Der Landwehr-Compagnie-Bezirk.

In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittlung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften aufgestellt.

Wenn Landwehr-Compagnie-Commandanten in dem Bezirke commandirt sind, so führen diese die Correspondenz der Compagnie unter ihrem Namen und ihrer Verantwortung und üben persönlich die Controle der Mannschaften aus. Der Bezirks-Feldwebel dient ihnen hiebei zur Unterstützung.

Die Correspondenzen der Compagnie erstrecken sich nur auf den treffenden Landwehr-Bataillons-Bezirk, alle Correspondenzen, welche über Letzteren hinausgehen, sind durch das Landwehr-Bezirks-Commando zu führen.

Die sämmtliche Correspondenz mit den Civilbehörden wird durch den Bezirks-Commandanten geführt, falls eigene Compagnie-Commandanten nicht vorhanden sind.

§ 5. Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Das ständige Personal des Landwehr-Bezirks-Commandos besteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Ober- oder Unterlieutenant als Adjutanten,
1 Corporal als Schreiber und
3 Gefreiten oder Gemeinen.

Die Bezirks-Commandos, denen die Monturen, Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition eines oder mehrerer Landwehr-Bataillone zur Verwaltung überwiesen sind, erhalten nöthigen Falles außerdem noch einen Verwaltungsbeamten ständig zugetheilt.

Die Adjutantenstellen bei den Landwehr-Bezirks-Commandos werden durch Ober- oder Unterlieutenants besetzt, und sind geeignete Offiziere durch die

General-Commandos von den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern auf je drei Jahre hiefür zu commandiren, insoferne nicht auf diese Stellen nicht mehr vollkommen felddiensttaugliche Offiziere ständig berufen sind.

Die Stellen der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen werden durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörigen Linien-Infanterie-Regimentern durch die Brigadiers besetzt.

§ 6. Personal der Landwehr-Compagnie-Bezirke.

Am Sitze eines jeden Landwehrcompagnie-Bezirkes sind ständig verwendet:
1 Bezirks-Feldwebel und
1 Gefreiter oder Gemeiner.

Befinden sich am Compagniesitze größere Vorräthe von Monturen, Ausrüstungsgegenständen, Waffen und Munition, so zählt zu dem ständig verwendeten besoldeten Stamme einer Landwehr-Compagnie noch ein Sergent.

Die Stellen der Bezirks-Feldwebel und Sergenten werden durch den treffenden Brigadier besetzt, und sollen hiezu zunächst gediente und verlässige Unteroffiziere aller Waffen Verwendung finden, welche zwar für den Felddienst nicht mehr vollkommen tauglich, aber noch im Besitze solcher körperlicher und geistiger Kräfte sind, daß sie ihren umfassenden und wichtigen Dienst vollständigst zu erfüllen vermögen.

Bei Besetzung der Gefreiten- und Gemeinen-Stellen zu den Landwehr-Compagnie-Bezirken finden die im vorhergehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§ 7. Dienstliche Stellung des Personals der Landwehr-Behörden.

Der Commandant eines Landwehrbezirkes hat die durch die allgemeinen Dienstesvorschriften dem Commandanten eines detachirten Bataillons zugewiesene Strafbefugniß in Bezug auf sämmtliche zu den besoldeten Stämmen gehörige, seinem Commando unterstellte Individuen, sowie in Bezug auf sämmtliche Mannschaft seines Bezirkes, sobald dieselbe in das militärische Dienstverhältniß tritt.

In jenen Orten, wo eine Commandantschaft besteht, ist das Landwehr-Bezirks-Commando gleich den übrigen Heeresabtheilungen 2c. derselben unterstellt und der Commandant concurrirt nach seinem Dienstesrange für die Uebernahme der Commandantschaft.

In jenen Orten, wo keine Commandantschaft besteht, tritt der Landwehr-Bezirks-Commandant in das Dienstverhältniß eines Platz-Commandanten.*)

Der Adjutant besorgt nach Anweisung des Bezirks-Commandanten alle Bureauarbeiten. Bei Abwesenheit des Bezirks-Commandanten ist er dessen Stell-

---

*) Vgl. hiezu die Min.Entschl. vom 11. April 1868 ad Nr. 4051.

vertreter, soferne nicht ein dienstthuender älterer Offizier der Landwehr im Stabs-Quartier anwesend ist.

Das Personal der Landwehr-Bezirks-Commandos und der Landwehr-Compagnie-Bezirke bleibt beim Zusammentritte der Landwehrbataillone zum Dienst, sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung in der Regel im Bezirke in seinen Dienstes-Funktionen, doch bleibt weitere Verfügung in Betreff der Verwendung einzelner Offiziere bei der mobilen Armee oder bei Uebungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Bei Erkrankung oder Beurlaubung von Individuen der besoldeten Landwehrstämme hat nöthigen Falles der treffende Brigadier den Ersatz derselben anzuordnen.

§ 8. Verhältniß der Landwehr-Bezirks-Commandanten zu den Commandanten der Landwehr-Bataillons bei Formirung der Letzteren.

Die Landwehr-Bezirks-Commandanten haben alle zur Formirung der Landwehrbataillons erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Spätestens am Tage vor dem Zusammentritte des Bataillons übergibt der Landwehrbezirks-Commandant dem mit dem Landwehr-Bataillons-Commando beauftragten Offizier jene Ausrüstungsgegenstände, welche ihm zur Verwaltung überwiesen waren und zur Ausrüstung des Bataillons nothwendig sind.

Die treffende Mannschaft des Landwehrbataillons wird im Stabsquartiere durch den Bezirkscommandanten gesammelt, formirt und dem Bataillonscommandanten übergeben, welcher von diesem Augenblicke an das Commando des Bataillons mit allen Competenzen eines selbstständigen Bataillons-Commandanten übernimmt und die Einkleidung und feldmäßige Ausrüstung der Mannschaft veranlaßt.

Für Uebertretungen, welche Mannschaften des Bataillons vor Uebergabe an den Bataillonscommandanten sich zu Schulden kommen lassen, wird die Strafe durch den Bezirkscommandanten bestimmt und auf dessen Requisition durch den Bataillonscommandanten vollstreckt, insoferne die Vollstreckung nicht bis zur Wiederentlassung auszusetzen ist.

Mannschaften, die sich zu spät stellen, sind nur durch Vermittlung des Bezirkscommandanten, daher nicht direct durch den Bataillonscommandanten anzunehmen.

Beurlaubungen und Entlassungen einzelner Mannschaften der Landwehr-Bataillons dürfen nur im wechselseitigen Einverständnisse des Bezirks- und Bataillonscommandanten geschehen. Nach beendeter Formation im Falle einer Mobilmachung bedarf es hiezu der Genehmigung der Generalcommandos.

Landwehrbezirks- und Bataillonscommandant eines formirten Landwehrbataillons haben einander stets die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Bei Wiederauflösung eines Landwehrbataillons haben obige Bestimmungen analoge Anwendung zu finden.

II. Allgemeine Verhältnisse der Ersatzmannschaften, Reservisten, Landwehrmänner und Beurlaubten.

§ 9. Militär-Verhältniß der Mannschaften.

Die militärische Controle der Mannschaften sämmtlicher Kategorien von Wehrpflichtigen wird durch die Landwehr-Behörden ausgeübt (§ 3 Ziffer 1).

Diese Mannschaften haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind diese Mannschaften verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen und schriftlichen Verkehr mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienst-Angelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

In Bezug auf das Diensthältniß zu den Landwehr-Behörden sind die unmittelbaren Vorgesetzten dieser Mannschaften:

a) der Bezirks-Feldwebel,
b) der Landwehr-Compagnie-Commandant, wenn ein solcher im Compagniebezirke anwesend ist,
c) der Landwehr-Bezirks-Commandant,
d) der treffende Infanterie-Brigadier und
e) der General-Commandant.

Die Mannschaften aller Waffen und Kategorien, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirkes ihr Domicil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Compagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen dem Bezirks-Feldwebel melden (Art. 27 des Gesetzes „die Wehrverfassung").

Ueber die Bestrafung der Unterlassung dieser Meldung kommen die Bestimmungen der militärischen Disciplinar-Vorschriften in Anwendung.

§. 10. Meldung bei Entlassung aus dem activen Dienste, sowie Wohnorts-*) und Wohnungswechsel.

Mannschaften, welche aus dem activen Dienste in den Beurlaubtenstand oder zur Reserve übertreten, haben sich innerhalb längstens 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Betreffende an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil garnisonirt.

Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort innerhalb des Compagnie-Bezirkes wechseln, haben dieß ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-

*) Vgl. hiezu auch die Kriegs-Min.Entschl. v. 4. Mai 1868 ad Nr. 6000.

Feldwebel zu melden. Uebersiedelt ein Mann aus einem Compagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Abgang beim Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab und bei dem Feldwebel des neuen Compagnie-Bezirkes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge zu melden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden. Wo das Bedürfniß hiezu vorliegt, ist dieß bei der ersten Anmeldung der betreffenden Mannschaften anzusagen.

§. 11. Meldung bei Reisen.

Ist mit der Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt und die Rückkehr zu melden, sobald die Reise eine mehr als 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War dieß beim Antritte der Reise nicht zu beurtheilen, so ist die Meldung längstens 14 Tage nach erfolgter Abreise schriftlich zu erstatten.

Mannschaften, welche öfter veranlaßt sind, Reisen unternehmen zu müssen, können von der jedesmaligen An- und Abmeldung vom Landwehr-Bezirks-Commando entbunden werden.

Es ist jedoch unter allen Verhältnissen eine Person zu bezeichnen, durch welche während der Abwesenheit eines Mannes etwaige Ordres an denselben gelangen können; jedoch bleibt der Letztere der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Bei Uebungen und Controlversammlungen soll bei rechtzeitiger Anmeldung von Seite der treffenden Mannschaften auf Reisen, die durch deren gewerbliche oder dienstliche Verhältnisse bedingt sind, entsprechende Rücksicht genommen werden und haben die Landwehr-Bezirks-Commandos hierüber zu entscheiden.

Bei Reisen, die einen längeren Aufenthalt an einem anderen Orte zur Folge haben, kann der treffende Mann der Controle des anderen Bezirkes unterstellt werden.

§. 12. Meldung bei Verlegung des Wohnortes in das Ausland.

Mannschaften, welche außerhalb des Königreichs ihren Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen wollen, dürfen von der Meldepflicht der Control-Versammlungen und Uebungen durch das Landwehr-Bezirks-Commando, bei welchem sie vor der Abreise in Controle stehen, auf ein Jahr entbunden werden.

Im Bedarfsfalle kann diese Begünstigung von Neuem nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß der treffende Mann seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

Die treffenden Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimatlichen Angehörigen oder den Orts-Behörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben und bei ihrer Control-Behörde zu melden.

§. 13. Meldung beim Wandern.

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

Während der Wanderschaft selbst sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder oder Control-Versammlung, so bedarf es hiezu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandos.

Sobald der wandernde Pflichtige an einem innerhalb des Königreiches gelegenen Ort in Arbeit tritt, hat er sich bei dem treffenden Bezirks-Feldwebel zu melden.

Bei Ablauf der Zeit, für welche Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Controlpflichtige sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die treffenden Mannschaften haben stets dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimatlichen Angehörigen etwaige militärische Ordres nachgesendet werden können.

§ 14. Auswanderung.

Vor der Auswanderung hat sich der Pflichtige beim Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes zu melden.

Rückwanderer, welche noch militärpflichtig sind, haben sich bei ihrer Ankunft bei dem Bezirks-Feldwebel ihres neuen Aufenthaltsortes anzumelden.

§ 15. Form der Meldungen.

Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem Pflichtigen selbst erstattet werden. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen (§ 31).

Anmeldungen sind wo nur immer möglich mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat und für welchen Ort er sich anmeldet.

Zum Zeichen, daß eine Meldung erstattet ist, muß dieselbe vom Bezirks-Feldwebel in den Militär-Paß eingeschrieben werden.

§ 16. Mitwirkung der Civil-Behörden bei der Controle.

Zur Unterstützung der Militär-Behörden bei der Controle sind die Civil-Behörden mit folgenden Instruktionen versehen:

a.

Wenn sich militärpflichtige Individuen an einem Orte niederlassen, oder dortselbst bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die treffende Gemeinde- und Distrikts-Verwaltungs-Behörde (in München die Polizei-Direction) sich von dem Pflichtigen seine Militär-Papiere vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen,

daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl bei dem Bezirks-Feldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirkes gemeldet hat.

Diese Controle ist von den unmittelbaren Magistraten und den Bezirksämtern auszuüben.

Ergibt sich hiebei, daß Pflichtige den treffenden Bestimmungen nicht genügt haben, so ist dem Landwehr-Bezirks-Commandanten desjenigen Bezirkes, in welchem der Pflichtige zuletzt in Controle stund, Anzeige zu machen.

b.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner von Seite der Civil-Behörden die Erlaubniß zum Auswandern*) erhalten, so ist das treffende Landwehr-Bataillons-Commando hievon in Kenntniß zu setzen.

Ebenso sind Rückwanderer im militärpflichtigen Alter dem treffenden Landwehr-Bezirks-Commando anzuzeigen.

c.

Außer den eben genannten Veranlassungen sind die treffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere zur Controle vorlegen zu lassen:

bei Verheirathungen, resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,
bei Concessions-Ertheilungen,
bei Anstellungen und bei Beschäftigungen gegen Taggeld in Staats- und Gemeindebediensten.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihre Militär-Verhältnisse vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

d.**)

Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von deren Ausgang sind die treffenden Stellen (Staatsanwälte) verpflichtet, dem Landwehr-Bezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils bedarf es hiebei nur dann, wenn dieselbe von Seite der Militär-Behörde besonders requirirt wird.

§ 17. Besondere Bestimmungen für die Beurlaubten der activen Armee und Ersatzmannschaften.

Den Mannschaften, welche vor beendeter Dienstzeit in der activen Armee

---

*) Vgl. Kriegsmin.Entschl. v. 27. Mai 1868 Nr. 7021 und Entschl. des Min. des Innern vom 7. Juni 1868 Nr. 6562.

**) Vgl. hiezu Bekanntm. des k. Staatsm. der Justiz v. 17. Febr. 1868 (Just.Min.Bl. Nr. IV S. 25) und Just.Min.Entschl. v. 7. Juni 1868 Nr. 5268. (Just.Min.Bl. Nr. XIII S. 129—131).

von den Truppentheilen beurlaubt werden, kann das Reisen in's Ausland nur mit Genehmigung ihres Truppentheiles gestattet werden.

Wenn ein derartiger Beurlaubter in einen andern Landwehr-Bezirk verzieht, so ist die Ueberweisung Seitens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos möglichst zu beschleunigen und dem betreffenden Truppentheile sofort Mittheilung zu machen.

Bei Einberufung der Beurlaubten zur Friedenszeit senden die Truppentheile die Einberufungs-Schreiben direct an die Landwehr-Bezirks-Commandos, in in deren Bezirk sich die treffenden Mannschaften aufhalten. Sind dieselben inzwischen verreist, so sind die Einberufungs-Schreiben von Letzteren direct an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando unter Benachrichtigung des Truppentheiles nachzusenden.

Von der erfolgten Aushändigung der Einberufungs-Schreiben sind die beordernden Truppentheile in Kenntniß zu setzen, und haben Letztere ihrerseits dem Landwehr-Bezirks-Commando nur noch in dem Falle eine weitere Benachrichtigung zukommen zu lassen, wenn der Beorderte an dem bestimmten Termine sich nicht gestellt haben sollte.

Wenn beurlaubte Mannschaften in den geistlichen Stand treten oder in ein Kloster aufgenommen werden, disciplinar oder polizeilich bestraft werden, oder in gerichtliche Untersuchung kommen, Bewilligung zur Reise in's Ausland erhalten, gestorben sind &c. &c., so hat das Landwehr-Bezirks-Commando hievon dem Truppentheile Kenntniß zu geben.

Werden im Mobilmachungs-Falle die Reserven zu den Truppentheilen eingerufen, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos sämmtliche Beurlaubten zum Einrücken zu beordern, ohne daß es besonderer Einberufungs-Schreiben von Seite der Truppentheile bedarf.

Die Ersatzmannschaften 1. und 2. Classe sind im Allgemeinen gleich den Beurlaubten zu behandeln; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, soferne sie Sorge tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungs-Ordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen und beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben.

Von den Control-Versammlungen können die Ersatzmannschaften 2. Classe durch den Landwehr-Bezirks-Commandanten auf längere Zeit entbunden werden.

Bei eintretender Mobilmachung können die Ersatzmannschaften 1. Classe, je nach Bedarf, von den bezüglichen Truppentheilen sofort einberufen werden.

Ueber die Vertheilung und Verwendung der Ersatzmannschaften 2. Classe im Falle einer Mobilmachung verfügt das General-Commando auf Grund des Mobilisirungs-Planes.

§. 18. Gerichtsstand der Militärpflichtigen.

Die Gerichtsbarkeit der Angehörigen der verschiedenen Kategorieen der Armee bemißt sich nach Art. 32 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend“.

III. Control-Versammlungen.

§ 19. Zahl und Zweck der Control-Versammlungen.

Jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste, werden die Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Beurlaubten der Truppentheile zu Control-Versammlungen berufen. (Art. 26.) Zweck der Control-Versammlungen ist hauptsächlich:

a) Die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Compagnie-Bezirke zu constatiren;

b) Nachrichten über die persönlichen Verhältniße der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf deren militärische Verhältniße von Einfluß sind;

c) Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militär-Dienstpflichten in Erinnerung zu bringen und insbesondere die wichtigsten Kriegs-Artikel zu verlesen;

d) den Uebertritt in die Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e) die Mannschaften, welche sich als feldbienstuntauglich melden, aufzuzeichnen und dieselben vor die nächstgelegene Militär-Sanitäts-Commission zu beordern;

f) die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu geben und

g) Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Controle gekommen sind.

§ 20. Wahl der Controlplätze. — Bestimmung der Termine.

In der Regel finden die Control-Versammlungen am Compagnie-Sitze statt. Bei großen Compagnie-Bezirken sind aber auch noch andere Orte hiefür auszuwählen und zwar der Art, daß, einzelne der Lokalität nach unvermeidliche Ausnahms-Fälle abgerechnet, die Mannschaft von ihrem Wohnorte bis zum Controlplatz keinen weiteren Weg als höchstens 4 Poststunden zurückzulegen hat.

Zu einer Control-Versammlung sind in der Regel nicht mehr als 200 Mann zusammenzuberufen und ist hiernach die Zahl der einzelnen Versammlungen zu bemessen.

Die Control-Versammlungen in einem und demselben Compagnie-Bezirk sind unmittelbar hintereinander abzuhalten und der Art einzurichten, daß die Reise des mit der Abhaltung derselben beauftragten Offiziers (§ 24) und des Bezirks-Feldwebels eine Rundreise auf dem möglichst kürzesten Wege bildet.

Die Control-Versammlungen finden in der Regel an den Wochentagen statt. Ausnahmsweise, wo besondere Verhältniße solches wünschenswerth und

thunlich erscheinen lassen, nach erfolgter Einigung mit den Kreis-Regierungen auch an Sonntagen.

Die Control-Versammlungen sind in den Monaten März und October abzuhalten und sobald als thunlich durch öffentliche Blätter, Ausruf und Anschlag zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Stunden für die Control-Versammlungen sind mit möglichster Rücksicht auf die Arbeitszeit zu bestimmen.

Die Feststellung der Termine und der Orte für Abhaltung der Control-Versammlungen geschieht auf Antrag der Landwehr-Bezirks-Commandanten durch den treffenden Brigadier.

§ 21. Beorderung zu den Control-Versammlungen.

Die Beorderung zu den Control-Versammlungen erfolgt, den Lokal-Verhältnißen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung in Verbindung mit den im vorstehenden Paragraphe erwähnten Bekanntmachungen oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militär-Paß und ihr Leumunds-Zeugniß zu bringen.

Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Treffenden zu derselben Zeit beim Bezirks-Feldwebel stattfindenden Nachcontrole zu beordern und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten zur eventuellen Bestrafung zu melden.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und die Ersatzmannschaften, welche im Herbste bis 1. November oder im Frühjahre bis 1. April keine Aufforderung zu einer Control-Versammlung erhalten haben, und auch nicht förmlich hievon dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

§ 22. Dispensation von den Control-Versammlungen.

Mit Ausnahme für die Ersatzmannschaften 2. Classe darf nur in ganz dringenden Fällen eine Dispensation von der Theilnahme an den Control-Versammlungen eintreten.

Solche dringende Fälle sind namentlich:

Krankheiten oder Todesfälle in der Familie, Entbindung der Ehefrau, Amts-Verrichtungen oder Reisen, die keinen Aufschub erleiden, Gesundheitsrücksichten des Pflichtigen ꝛc. ꝛc.

Die Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Commandanten auf Grund einer Bescheinigung der Orts-Behörde oder bei Beamten in Folge Reclamation ihrer vorgesetzten Behörden verfügt, oder bei mangelnder Zeit für vorhergehende Genehmigung nachträglich das Ausbleiben entschuldigt werden.

§ 23. Verlese-Listen.

Die Bezirks-Feldwebel führen für jeden Control-Bezirk Verlese-Listen nach

dem betreffenden Schema, in welche sämmtliche Mannschaften des treffenden Control-Bezirkes eingetragen werden.

In diesen Verlese-Listen werden die Mannschaften, entsprechend den Grundlisten, nach Kategorieen, Truppen-Gattungen ꝛc. ꝛc. getrennt, geführt.

Die Verlese-Listen sind zwar stets evident zu halten, vor jeder Control-Versammlung sind sie jedoch nochmals durch den Bezirks-Feldwebel zu berichtigen und kurz vor dem festgesetzten Termine an das Bezirks-Commando einzusenden, welches dieselben revidirt, berichtiget und den Bezirks-Feldwebeln wieder zustellt.

Diejenigen Mannschaften, welche in dem Zeitraum zwischen der bevorstehenden und darauffolgenden Control-Versammlung zur Landwehr übertreten oder aus derselben entlassen werden, sind in der Rubrik „Bemerkung" besonders zu bezeichnen.

§ 24. Abhaltung der Control-Versammlungen.

In denjenigen Compagnie-Bezirken, in welchen eigens ernannte Compagnie-Commandanten vorhanden sind, werden die Control-Versammlungen durch diese abgehalten.

In den übrigen Compagnie-Bezirken sind die Control-Versammlungen durch qualificirte Landwehr-Offiziere abzuhalten, falls solche vorhanden sind und sich freiwillig zur Uebernahme dieser Dienst-Verrichtung verstehen.

Andernfalls sind durch die Brigadiers von den im Brigade-Verbande stehenden Infanterie-Regimentern zur Abhaltung der Control-Versammlungen geeignete Offiziere aus der Zahl der Oberlieutenants oder jüngeren Hauptleute zu commandiren, und zwar wo möglich für jeden Landwehr-Bezirk nur Ein Offizier.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant wohnt alljährlich in jedem Compagnie-Bezirke Einer Control-Versammlung außerhalb seines Stabs-Quartieres bei.

Die deshalb zurückzulegende Reise ist jedoch selbstverständlich auch noch zur Beiwohnung mehrerer Control-Versammlungen zu benützen, wenn hiedurch eine Verzögerung der Reise nicht entsteht.

Zur bestimmten Stunde läßt der Compagnie-Commandant oder dessen Stellvertreter die Mannschaften antreten.

Die Mannschaften erscheinen hiebei in bürgerlicher Kleidung.

Der anwesende Offizier kann indeß bestimmen, daß Unteroffiziere der Reserve oder Landwehr in Uniform erscheinen, wenn es zur Unterstützung und zur Aufrechthaltung der Ordnung nöthig erscheint.

Nachdem die Mannschaften verlesen und die im § 19 bezeichneten Geschäfte erledigt sind, werden die Mannschaften entlassen.

Ueber das Ergebniß der Versammlungen sind von den Offizieren, welche die Control-Versammlungen abgehalten haben, unmittelbar nach dem Schlusse der Control-Versammlungen Rapporte an das Bezirks-Commando einzusenden, aus denen namentlich die Zahl der zur Stelle gewesenen, sowie der mit und ohne Entschuldigung ausgebliebenen Mannschaften ersichtlich sein muß.

Auf Grund der eingehenden Rapporte veranlaßt das Landwehr-Bezirks-Commando die erforderlichen Recherchen, etwaige Bestrafungen zc. zc.

IV. Uebungen der Reserve und Landwehr.

§ 25. Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner hiezu.

Die Verpflichtung der Reservisten und Landwehrmänner zu Uebungen ist durch die Artikel 24 und 25 des Gesetzes „die Wehr-Verfassung des Königreiches" festgestellt.

§ 26. Uebungen der Reservisten.

Die Reservisten werden zu den Uebungen ihrer betreffenden Truppentheile beigezogen.

Die Reservisten der Infanterie, Artillerie, Genie-Truppen und Sanitäts-Compagnien werden innerhalb der gesetzlich normirten Grenzen ihrer Uebungs-Pflichtigkeit zur Erhöhung des Präsenzstandes während der Herbstwaffenübungen verwendet.

Hiebei sollen die Reservisten in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht zu den Uebungen beigezogen werden, insoferne sie nicht von einer Uebung auf Nachsuchung befreit waren.

Die Reservisten der Cavalerie und reitenden Artillerie können im Bedarfs-Falle zur vorübergehenden Deckung eines allenfallsigen Ausfalles an dem Präsenz-stande der activen Armee innerhalb ihrer gesetzlichen Verpflichtung Verwendung finden.

Das Nähere über die Uebungen der Reservisten wird alljährlich bestimmt.

§ 27. Uebungen der Landwehr.

Die Landwehr-Infanterie übt in der Regel für sich entweder in einzelnen Compagnien oder formirten Bataillonen.

Bei größeren Truppenübungen können die Landwehr-Bataillons mit den Linien-Bataillons in die Brigaden eingestellt werden.

Die Uebungen der Landwehr-Mannschaften aller übrigen Waffen finden jedoch in der Regel im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile statt.

Die an den Compagnie-Sitzen stattfindenden kleineren Uebungen haben sich zunächst auf Wiederholungs-Curse im Schieß-Unterrichte und in der Zugs- und Compagnie-Schule zu beschränken.

Zu den Landwehr-Uebungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften beizuziehen.

Die näheren Bestimmungen für die Landwehr-Uebungen erfolgen alljährlich.

Werden Landwehr-Bataillone oder Compagnien zu den Uebungen formirt, so werden die Bataillons- und Compagnie-Commandanten aus den entsprechenden Linien-Infanterie-Regimentern durch die General-Commandos commandirt, und sind hiezu soweit möglich jene Offiziere zu verwenden, welche die entsprechende Stelle im Falle einer Mobilisirung erhalten werden.

Als Ober- und Unterlieutenants sollen zunächst die Landwehr-Offiziere eintreten, im Ermanglungs-Falle sind auch hiefür Linien-Offiziere zu beordern.

Für jede Landwehr-Compagnie sind ferners auch 3 Unteroffiziere der Linie in Verwendung zu nehmen.

Auch den Dienst als Adjutant, Feldwebel und Listenführer sollen schon bei den Landwehr-Uebungen, so viel als thunlich diejenigen Personen versehen, welche hiezu für den Mobilisirungs-Fall bestimmt sind.

Wenn die Landwehr compagnieweise zur Uebung ausrückt, so tritt der Landwehr-Bezirks-Commandant zur Uebungs-Compagnie und deren Commandanten in das Verhältniß des Bataillons-Commandanten.

Findet die Uebung im formirten Bataillone statt, so gelten in Betreff des Verhältnisses des Bataillons-Commandanten zum Bezirks-Commandanten die Bestimmungen des § 8.

§ 28. Zurückstellung von den Uebungen.

Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten und Landwehrmänner von den Uebungen des laufenden Jahres dispensirt werden, aber es darf diese Begünstigung nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen in zwei aufeinander folgenden Jahren zugestanden werden.

Derartige Dispensations-Gesuche sind rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dieselben an den treffenden Civil-Beamten der Ersatz-Commission einsendet. Letzterer übermittelt diejenigen Gesuche, welche er für bringlich anerkennt, mit seinem Gutachten an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando, welchem die schließliche Entscheidung zusteht. Auch jene Reservisten und Landwehrmänner, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, können von Einer größeren Uebung dispensirt werden, wenn ihre vorgesetzte Civil-Behörde deren Dispensation wegen Unentbehrlichkeit in ihrer Civilstellung beim Landwehr-Bezirks-Commando beantragt.

Ist ein Reservist oder Landwehrmann wegen Krankheit vom Einrücken zu einer Uebung verhindert, so hat er sich entweder im Landwehr-Bezirks-Quartiere zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, oder wenn dieß unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichtsarztes dem Bezirks-Commando einzusenden.

Inwieferne andere ärztliche Zeugnisse zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Bezirks-Commandanten anheim gestellt.

§ 29. Beorderung der Uebungs-Mannschaft.

Die General-Commandos haben zu bestimmen, ob die Uebungs-Mannschaft direkt nach dem Uebungsorte zu beordern, oder zuvor zu sammeln und den Truppentheilen in geschlossenen Abtheilungen zuzuführen sind.

Die Einberufungs-Schreiben sind möglichst frühzeitig auszuhändigen.

Auch sind die übungspflichtigen Mannschaften bei der der Uebung zuletzt vorhergehenden Control-Versammlung im Allgemeinen und wenn thunlich in Kenntniß zu setzen.

§ 30. Entlassung der Uebungs-Mannschaft.
Invaliden-Ansprüche.

Vermeint ein Reservist oder Landwehrmann während der Uebung bei Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben, so hat er dieß sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung zur Anzeige zu bringen und ist sodann unverzüglich die Feststellung des Thatbestandes zu beschäftigen.

V. Listenführung.

§ 31. Ertheilung von Militärpässen.

Jeder in die Armee eingereihte Pflichtige, welcher nicht im activen Dienste steht, erhält einen Militärpaß (Schema 1), welcher ihm sodann bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militärverhältniß dient.

Dieser Militärpaß enthält das vorgeschriebene Zeugniß über die Erfüllung der einschlägigen Dienstpflicht und den treffenden Militärabschied (Art. 69 und 70 des Gesetzes: die Wehrverfassung des Königreiches).

In dem Militärpaß ist ferners eine Zusammenstellung jener Bestimmungen enthalten, welche der Wehrpflichtige außerhalb des activen Dienstes zunächst zu beobachten hat.

Der Militärpaß wird ausgestellt:

a) durch das bezügliche Abtheilungscommando für die in die active Armee eingereihten Unteroffiziere und Soldaten, sobald dieselben entweder vorübergehend beurlaubt werden oder in die Reserve übertreten und

für die Ersatzleute erster Classe, sobald dieselben verpflichtet werden. Der letztgenannten Kategorie wird der Militärpaß durch Vermittlung der treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos von Seite der Abtheilungs-Commandos übersendet;

b) durch das bezügliche Landwehrbezirks-Commando für die Ersatzleute zweiter Classe.

Werden die Ersatzmannschaften gleich bei ihrer Verpflichtung zu Uebungen einberufen, so erhalten sie den Militärpaß erst nach Vollendung dieser.

Denjenigen Landwehrpflichtigen, welche gemäß der früheren Wehrverfassung bereits ihren Militärabschied hatten, und für ihre Landwehrpflicht neu beeidigt werden, ist der Militärpaß durch das bezügliche Landwehrbezirkscommando auszufertigen.

Zur Zeit beurlaubten Soldaten der activen Armee und den Reservisten sind die Militärpässe durch ihre bezüglichen Abtheilungen zuzusenden und dagegen die Urlaubspässe abzunehmen.*)

---

*) Vgl. hiezu noch Kriegs-Min.Entschl. vom 29. April 1868 ad Nro. 5551; nunmehr obliegt die Vermittlung jeder auf die Reservisten bezüglichen Requisition ausschließlich den Landwehrbezirkscommandos.

Während der Zeit der Uebungen, einer Mobilmachung und im Kriege, überhaupt sobald sich der treffende Pflichtige im activen Dienste befindet, hat derselbe seinen Militärpaß bei der bezüglichen Abtheilung zu deponiren.

Die Einträge in den Militärpaß sind von den treffenden Dienstesstellen und Landwehrbehörden stets genau und vollständig zu vollziehen und müssen außerdem alle sonstigen Notizen darin aufgenommen werden, welche bei Wiedereinziehung der Mannschaften für den Truppentheil von Interesse sein können; dahin gehören insbesondere jene Anhaltspunkte, welche eine besondere Verwendbarkeit des Mannes nach einzelnen Richtungen constatiren.

Leumundszeugnisse und Strafen sollen im Militärpaß nicht vorgetragen werden.

Geht der Militärpaß verloren oder wird derselbe unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder Abgabe des unbrauchbaren Originals sich beim Bezirksfeldwebel um Ersatz zu melden.

Die Neuausfertigung geschieht sodann vom Landwehrbezirkscommando gemäß der Einträge des Grundbuches und der Grundliste. Derartige Militärpässe sind auf der ersten Seite (oben rechts) als „Duplicat" zu bezeichnen. Am Schlusse der ersten Seite ist der Grund anzugeben, warum die Fertigung eines Duplicates nothwendig erschien.

§. 32. Leumundszeugnisse.

Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem activen Dienste ein Leumundszeugniß (Schema 2).

Dasselbe wird von den Compagnie= ꝛc. Commandanten ausgestellt, vom Regimentscommando durch das Dienstsiegel bestätiget und enthält sämmtliche gerichtliche und wesentlichere Disciplinarstrafen.

Kleinere Disciplinarstrafen sind wegzulassen.

§. 33. Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehrbezirks=Commandos.

Für jeden aus dem activen Dienste in die Controle der Landwehrbehörden übertretenden Unteroffiziere und Soldaten (sowie die im Vollzuge des neuen Wehrgesetzes bereits Uebergetretenen) sind Grundlisten unter Beischluß namentlicher Verzeichnisse sämmtlicher Ueberwiesenen von den bezüglichen Abtheilungen an das treffende Landwehrbezirkscommando und zwar in der Regel so zeitig zu übersenden, daß die Grundlisten in den Händen der Bezirksfeldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

Die übermittelten Grundlisten werden bei den Landwehrcompagnien jahrgangsweise aufbewahrt und current erhalten.

Für defecte Grundlisten fertigt das Landwehrbezirkscommando eine beglaubigte Abschrift und cassirt das Original.

Die bezüglichen Einträge der Grundlisten müssen genau mit jenen der Militärpässe übereinstimmen.

§. 34. Allgemeine Bestimmungen für die Listenführung bei den Landwehr-Behörden.

Neben der größten Gewissenhaftigkeit in der Listenführung wird den Landwehrbehörden besonders eine entsprechende Reinheit und Deutlichkeit der Listen zur Pflicht gemacht.

Rasuren sind unzulässig; Aenderungen müssen durch Durchstreichen der Art bewirkt werden, daß das Durchstrichene noch lesbar ist.

Die Hauptlisten werden bei den Bezirkscommandos und den Compagnien übereinstimmend geführt und es haben die Bezirksfeldwebel jede Eintragung in ihre Listen dem Bezirkscommando zu melden.

Außerdem ist jeder Bezirksfeldwebel mit seinen Listen jährlich einmal in das Bezirks-Stabsquartier behufs der Controle zu beordern.

Die Infanteriebrigadiers sind verpflichtet, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Einrichtung des Geschäftsganges und Listenwesens einer genauen Nachsicht zu unterstellen.

§ 35. Das Grundbuch.

Das Grundbuch bildet die Basis aller Nachweise und Controlgeschäfte bei den Landwehrbehörden.

Daßelbe wird durch den Adjutanten geführt und es haben hiebei nachstehende allgemeine Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen:

1.

Das Grundbuch ist jahrgangsweise der Art zu führen, daß jeder Jahrgang des Zuganges für sich einen selbstständigen, abgeschlossenen Vortrag bildet.

Als Bezeichnung des „Jahrgangs" gilt das Kalenderjahr, in welchem die treffende Altersklasse zur Aushebung gelangte*).

In allen Fällen, in denen Mannschaften bei anderen Jahrgängen, resp. mit andern, als ihren eigenen Altersklassen zum Vortrag kommen (sei es nun als Nachwirkung der früheren Wehrverfassung, wie bei Einstehern, Einstellern ꝛc., sei es in Folge von Verhältnissen, die durch die nunmehrige Wehrverfassung bedingt sind, wie freiwilliger Zugang, spätere Einstellung ꝛc.), muß der Grund hiefür im Grundbuche in der Rubrik „Bemerkung" deutlich zu ersehen sein.

*) Da im Jahre 1868 zwei Altersklassen zur Aushebung gelangen, so haben auch zwei abgeschlossene Vorträge, bezeichnet mit 1868|I und 1868|II, zu geschehen.

2.*)

Die Einträge des Grundbuches für jeden Jahrgang haben in nachstehender Reihenfolge zu geschehen:

a) Linien=Infanterie nach den Nummern des Regiments,
b) Jäger=Bataillons nach den Nummern,
c) Sanitätscompagnien nach den Nummern,
d) Chevaulegers=Regimenter nach den Nummern,
e) Uhlanen=Regimenter nach den Nummern,
f) Cuirassier=Regimenter nach den Nummern,
g) Artillerie mit Fuhrwesen nach den Nummern,
h) Ouvriers= und Feuerwerkscompagnie,
i) Genie=Regiment,
k) Verpflegsabtheilungen,

und sind hiebei nur die der Reserve und Landwehr überwiesenen Mannschaften vorzutragen.

Für die Ersatzmannschaften II. Classe ist für jeden Jahrgang ein eigenes Grundbuch anzulegen.

Die als „Unwürdig“ in Vormerkung zu nehmenden Mannschaften werden in das Grundbuch nicht eingetragen, sondern hierüber nur auf Grund der beim Aushebungsgeschäfte aufgestellten „Bezirkslisten“ namentliche Verzeichnisse, nach Verwaltungsdistricten ausgeschieden, bei den Landwehr=Bezirks=Commandos angelegt.

Die Grundbücher müssen bei den Landwehrbezirkscommandos und an den Compagniesitzen gleichmäßig und übereinstimmend geführt werden.

3.

Die Anhaltspunkte für die Einträge in die Grundbücher liefern:

a) die von den Heeresabtheilungen übermittelten Grundlisten,
b) die Einträge der Militärpässe, und
c) die bei Gelegenheit des Aushebungsgeschäftes aufgestellten Bezirks= und Aushebungslisten.

4.

Das Grundbuch eines jeden Jahrganges muß am Anfange ein Inhaltsverzeichniß, aus welchem die Unterabtheilungen ersichtlich sind und am Schlusse ein alphabetisches Namensverzeichniß enthalten.

§ 36. Liste der Beurlaubten.

Die in die active Armee Eingereihten, incl. der Ersatzmannschaften I. Classe, werden zunächst nur in die Grundbücher der betreffenden Heeresabtheilungen eingetragen.

---

*) Vergl. auch die Kriegs=Min.Entschl. v. 4. Mai 1868 ad Nr. 6000.

Bei den Landwehrbehörden und zwar bei den Bezirkscommandos und an den Compagniesitzen übereinstimmend, werden für alle jene Mannschaften, welche hievon in die Controle der Landwehrbehörden übergehen, d. i. von Seite ihrer Abtheilungen längere oder kürzere Zeit beurlaubt werden, eigene Listen, ebenfalls jahrgangsweise, geführt.

Die Anhaltspunkte für die Einträge liefern die Grundlisten, Militärpässe sowie die Zu- und Abgangs-Controle und die von den Heeresabtheilungen übersendeten namentlichen Verzeichnisse der zur Controle überwiesenen Mannschaften.

§. 37. Verlese-Listen.

Die von jedem Bezirksfeldwebel aufzustellenden Verleselisten für die Mannschaften aller Waffen und Jahrgänge dienen sowohl zum Verlesen 2c. der Mannschaften bei den Controlversammlungen, als auch als Hilfsmittel zum Nachsuchen im Grundbuche.

§. 38. Ab- und Zugangs-Controle.*)

Bei jedem Landwehrbezirkscommando und bei jeder Landwehrcompagnie wird eine Ab- und Zugangs-Controle geführt und in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Wenn eine Grundliste beim Bezirkscommando eingeht, so wird das Entsprechende in die Zugangscontrole und den 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

b) Die Compagnie trägt die Ueberweisung ebenfalls in ihrer Zugangs-Controle ein.

c) Sobald sich der Ueberwiesene bei der Compagnie mündlich oder schriftlich meldet, wird das Datum der Meldung und Aufenthaltsort in seinem Militärpaß, in der Zugangscontrole und dem 2. Bogen der Grundliste eingetragen.

Die Compagnie macht sodann die entsprechenden Einträge in ihrem Grundbuch und ihrer Verleseliste, überträgt die Grundbuchnummern in die Zugangscontrole und Grundliste, und sendet letztere sogleich an das Landwehrbezirkscommando zurück.

Von diesem wird geprüft, ob die Eintragung richtig erfolgt ist, und wird dies anerkannt, so nimmt das Landwehrbezirkscommando den Mann in sein Grundbuch auf und stellt der Compagnie, die Grundliste behufs Aufbewahrung wieder zu.

d) Hat sich ein Mann, dessen Grundliste eingegangen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Frist von **14** Tagen bei der Compagnie nicht gemeldet, so ist durch den Bezirksfeldwebel an das Landwehrbezirkscom-

---

*) Vergl. hiezu auch die Kriegs-Min.Entschl. vom 4. Mai 1868 ad Nro. 6000.

mando Meldung zu erstatten, von beiden Seiten nach dem Manne zu recherchiren und sind diese Recherchen erfolglos, so bleibt der treffende Mann entweder unter seiner bisherigen Controlbehörde gestellt, oder er wird, falls die Ueberweisung von einem Truppentheile erfolgte, demjenigen Landwehrbezirkscommando zur Controle überwiesen, zu welchem der Ort seines Domicils gehört. Nöthigenfalls ist der treffenden Truppenabtheilung Mittheilung zu machen.

Ist die Landwehrbehörde des angeblichen Domicilortes nach Einvernehmen mit den zuständigen Civilbehörden über die Domicilberechtigung in Zweifel, so muß die Controle des treffenden Wehrpflichtigen von den Landwehrbehörden seines Geburtsortes geführt werden, bis definitive Entscheidung erfolgt, durch welche Maßregel jedoch dem betreffenden Controlpflichtigen weder Domicilrechte entzogen noch ertheilt werden.

e) Melden sich Mannschaften, ohne daß ihre Grundlisten bereits übersendet sind, so müssen sie dennoch in die Zugangscontrole sofort aufgenommen werden.

Die nöthigen Anhaltspunkte ergibt der Militärpaß, äußersten Falls die mündliche Vernehmung.

f) Meldet sich ein Mann bei der Landwehrcompagnie zum Verreisen nach einem anderen Orte ab, so ist, wenn dieser Ort im Compagniebezirke liegt, nur die treffende Rubrik des Grundbuches zu berichtigen und dem Landwehrbezirkscommando in einem am Schlusse jeden Monats einzureichenden Veränderungsnachweise Meldung zu erstatten.

Liegt der neue Wohnort außerhalb des Compagniebezirkes, so macht der Bezirksfeldwebel die treffenden Vorträge im Militärpaß des Mannes, und in der Abgangscontrole der Compagnie und übersendet die gleichfalls eingetragene Grundliste des Mannes an das Bezirkscommando. Im Grundbuch und der Verleseliste der Compagnie wird der treffende Mann gestrichen und im ersteren auf das Nro. der Abgangscontrole hingewiesen.

Am Landwehrbezirkscommando wird in analoger Weise verfahren.

g) Wenn sich Mannschaften auf irgend eine Weise der Controle entziehen, so ist es Pflicht sowohl derjenigen Landwehrbehörden, in deren Controle sie zuletzt gestanden sind, als auch derjenigen der Heimathscontrole (d), die Ermittlung des Mannes nach Kräften zu bethätigen.

Alle Schriftstücke, welche sich auf die Ermittlungsversuche beziehen, sind als Belege der Controllisten aufzubewahren.

h) Bei Beurlaubten der activen Armee sind die für das „Grundbuch" gegebenen Bestimmungen für die „Liste der Beurlaubten" in Anwendung zu bringen.

§. 39. Zurückstellung wegen Felddienstuntauglichkeit. — Ausscheidung wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Bei Gelegenheit der Controlversammlungen sind über jene Reservisten und Landwehrmänner, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, Verzeichnisse aufzustellen und wird in dieser Beziehung bestimmt, was folgt:

a) Reservisten und Landwehrmänner, welche dauernd felddienstuntauglich, aber noch garnisonsdienstfähig sind, werden bis zur Erfüllung ihrer Gesammtdienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt. Diejenigen aber, welche als dauernd dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militärverhältniß zu entlassen.

b) Mannschaften, welche sich hiefür halten, haben sich bei den Controlversammlungen zu melden, und werden sodann vor die nächstliegende Militär-Sanitätscommission beordert.

Die schließliche Entscheidung über Zurückstellung oder Entlassung steht in allen Fällen den Brigadiers zu.

Die treffenden Verzeichnisse mit den Entscheidungen der Brigadiers sind am Landwehr-Bezirks-Commando als Belege des Grundbuches aufzubewahren.

Die Entscheidung über die Angehörigen der activen Armee steht jedoch stets den treffenden Commandos der Truppenabtheilungen zu.

§ 40. Unabkömmlich bezeichnete Beamte; wegen häuslicher Verhältnisse zurückgestellte Mannschaften.

Für jene Beamte, welche nach den besonders hiefür erlassenen Bestimmungen das Zeugniß der Unabkömmlichkeit, sei es zu Uebungen, sei es im Falle einer Mobilisirung erhalten, sowie für jene Mannschaften, welche gemäß § 28 für Uebungen und eventuell auch einen Mobilisirungsfall zurückgestellt werden, sind bei den Landwehrbezirkscommandos Verzeichnisse zu führen und evident zu halten.

§ 41. Löschen der Mannschaften in den Grundbüchern.

Die Löschung von Mannschaften in den Grundbüchern der Landwehrbehörden ist nur gestattet:

a) wenn solche gestorben sind,

b) wenn sie aus dem Militärverhältnisse entlassen werden,

c) wenn sie zum Offizier oder Militärbeamten befördert werden und

d) wenn sie auswandern.

Löschungen erfolgen nur auf Verfügung des Landwehrbezirkscommandos

und ist in der Rubrik „Bemerkung" der Grund der Löschung anzugeben und auf allenfallsige Belege zu verweisen.

§. 42. Veränderungsnachweise zu den Grundbüchern.

Ueber die in den Listen der Compagniebezirke vorgenommenen Veränderungen reichen die Compagnien am Schlusse jeden Monats den Landwehrbezirks-Commandos „Veränderungsnachweise" ein, deren Angaben die Landwehrbezirks-Commandos prüfen und in ihren Grundbüchern nachtragen.

§ 43. Standes-Ausweise.

Bei jeder Landwehrcompagnie und bei jedem Landwehrbezirkscommando sind nach dem Ergebnisse der Controlversammlungen summarische Standesausweise der Reservisten und Landwehrmänner aufzustellen.

Die Standesausweise der Landwehrbezirkscommandos müssen nach Beendigung jeder Controlversammlung, längstens bis 1. Mai und 1. December den Brigadecommandos in Vorlage gebracht werden.

Die Infanteriebrigadecommandos machen aus den übersendeten Ausweisen der Reserve und Landwehr Auszüge für die Artillerie, sowie für die Genietruppen und senden erstere den Artilleriebrigadecommandos, letztere dem Genie-Corpscommando zu.

Die Standesnachweise der Reservisten und Landwehrmänner der Linien-Infanterie, Jäger, Sanitätscompagnien und der Cavalerie werden an die Generalcommandos übersendet und von diesen den einzelnen Regimentern 2c. die nöthigen Auszüge zugeschlossen.

Von den Generalcommandos, den Artillerie- und Geniecorps-Commandos werden summarische Standesausweise sämmtlicher Kategorien dem Kriegs-Ministerium in Vorlage gebracht und dem Generalquartiermeisterstab br. m. übermacht.

Außerdem haben die Landwehrbehörden die treffenden Rapporte und Standtabellen nach Maßgabe der hiefür besonders erlassenen Bestimmungen einzureichen.

§ 44. Einberufungsschreiben.

Die Einberufung der Reservisten, Landwehrmannschaften und Beurlaubten zu Uebungen, Mobilisirung oder aus besonderer Veranlassung (zum Verhör, Erstehung einer Strafe) erfolgt für alle Truppengattungen durch die bezüglichen Landwehrbezirkscommandos mittelst der vorgeschriebenen Einberufungsschreiben.

Die Truppentheile haben bei Einberufung ihrer Beurlaubten der activen Armee daher an die treffenden Landwehrbezirkscommandos die bezüglichen Requisitionen zu stellen. Die Weisungen für Einberufung der Reservisten und Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle oder für Uebungen erhalten dagegen

die Landwehrbezirkscommandos durch die vorgesetzten Brigadecommandos auf Grund der hiefür besonders ergehenden Bestimmungen und der von den bezüglichen Commandos der Truppenabtheilungen gestellten Anträge.

An diese Brigadecommandos ergehen daher für den Mobilisirungsfall ꝛc. die Weisungen der Generalcommandos und Requisitionen des Artillerie- und des Geniecorpscommando ꝛc.

Die Einberufungsschreiben werden für jeden Mann besonders gefertigt und entweder den Betreffenden direct oder durch Vermittlung der Civilbehörden ausgehändiget.

Im letztgenannten Falle ist es Pflicht der Landwehr-Bezirks-Commandos, sich mit den Civilbehörden über den Modus der Beförderung rechtzeitig zu verständigen.

München, den 6. Februar 1868.

(Reggsbl. 1868 Nr. 12 S. 237—316, Mil.Ver.Bl. Nro. 4.)

Eintheilungs-

der Landwehr-

Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
I.	I.	Traunstein.	Bezirksamt: Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.
	II.	Alt-*) Oetting.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Ebersberg, Erding.
	III.	Weilheim.	Bezirksamt: Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau.
	IV.	München.	Bezirksamt: München r. d. J.; Magistrat München.
II.**)	V.	Bruck.	Bezirksamt: München l. d. Isar, Landsberg, Bruck, Friedberg, Dachau.
	VI.	Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg, Freysing; Magistrat: Landshut, Freysing.
	VII.	Vilshofen.	Bezirksamt: Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau.
	VIII.	Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf; Magistrat: Passau.

*) Kr.Min.Entschl. v. 5. April 1868 (M.V.Bl. S. 129).

**) Vgl. hiemit übrigens Kr.Min.Entschl. v. 12. Mai 1868 (M.V.Bl. Nro. 22).

Beilage I.

Tabelle
Bezirks-Commandos.

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie		Cavalerie					
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve	Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen
Infanterie-Leib-Regiment.		3. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier-, 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	1. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz München.
1. Infanterie-Regiment.	2tes						
2. Infanterie-Regiment.	4tes*)						Brigadesitz München.
11. Infanterie-Regiment.	9tes*)						

*) Kr.M.E. v. 5. April 1868 (Mil.V.Bl. S. 129).

Brigaden	Landwehr-Bezirk-Commando.		
	Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
III.	IX.	**Kempten.**	Bezirksamt: Kempten, Füßen, Sonthofen, Lindau; Magistrat: Kempten, Lindau.
	X.	**Mindelheim.**	Bezirksamt: Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen; Magistrat: Kaufbeuern, Memmingen.
	IX.	**Neu-Ulm.**	Bezirksamt: Augsburg, Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm; Magistrat: Augsburg.
	XII.	**Dillingen.**	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen; Magistrat Nördlingen, Donauwörth.
IV.*)	XIII.	**Ingolstadt.**	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg; Magistrat: Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg.
	XIV.	**Neumarkt.**	Bezirksamt: Beilngries, Neumarkt, Velburg, Nürnberg; Magistrat: Nürnberg.
	XV.	**Regensburg.**	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof; Magistrat: Regensburg.
	XVI.	**Straubing.**	Bezirksamt: Mallersdorf, Straubing, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham; Magistrat: Straubing.
V.	XVII.	**Amberg.**	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v./W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Magistrat: Amberg.
	XVIII.	**Neustadt a. d. W.-N.**	Bezirksamt: Vohenstrauß, Neustadt a. d. W.-N. Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach.
	XIX.	**Hof.**	Bezirksamt: Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck; Magistrat: Hof.
	XX.	**Bayreuth.**	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz; Magistrat: Bayreuth.

*) Kriegs-Min.Entschl. v. 12. Mai 1868 (Mil.VO. S. 188).

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							
Infanterie		Cavalerie		Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	Bemerkungen
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve				
3. Infanterie-Regiment.	1 tes	4. Chevaulegers-Regiment.	1. Cuirassier- und 1. und 2. Uhlanen-Regiment.	4. Sanitäts-Compagnie.	1. und 3. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Augsburg
12. Infanterie-Regiment.	7 tes						
10. Infanterie-Regiment.							Brigadesitz Ingolstadt.
13. Infanterie-Regiment.							
6. Infanterie-Regiment.	8 tes	1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitätscompagnie.	2. u. 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie.		Brigadesitz Bayreuth.
7. Infanterie-Regiment.							

Brigaden	Landwehr-Bezirks-Commando Nro.	Benennung	Verwaltungsdistrikte im Bezirke
VI.	XXI.	**Gunzenhausen.**	Bezirksamt: Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weissenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen; Magistrat: Dinkelsbühl, Weissenburg, Schwabach.
	XXII.	**Ansbach.**	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg; Magistrat: Fürth, Ansbach, Rothenburg.
	XXIII.	**Erlangen.**	Bezirksamt: Sulzbach, Hersbruck, Erlangen, Forchheim, Höchstadt; Magistrat: Erlangen.
	XXIV.	**Kitzingen.**	Bezirksamt: Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt.
VII. *)	XXV.	**Bamberg.**	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II; Magistrat: Bamberg.
	XXVI.	**Kissingen.**	Bezirksamt: Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	XXVII.	**Schweinfurt.**	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden, Schweinfurt; Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
	XXVIII.	**Aschaffenburg.**	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg; Magistrat: Aschaffenburg.
VIII.	XXIX.	**Landau.**	Bezirksamt: Bergzabern, Landau, Germersheim.
	XXX.	**Speyer.**	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer.
	XXXI.	**Kaiserslautern.**	Bezirksamt: Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
	XXXII.	**Zweybrücken.**	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

*) Kr.M.E. v. 12. Mai 1868 (Mil.V.Bl. S. 188).

der Hauptsache nach Ersatzbezirk für							Bemerkungen.
Infanterie		Cavalerie		Sanitäts-Compagnien	Artillerie	Genie-Regiment	
Linien-Regimenter	Jäger-Bataillone	Divisionen	Reserve				
15. Infanterie-Regiment.	3tes	1. Chevaulegers-Regiment.	2. Cuirassier- und 5. und 6. Chevaulegers-Regiment.	3. Sanitäts-Compagnie.	2. und 4. Artillerie-Regiment, Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	Genie-Regiment.	Brigadesitz Nürnberg.
14. Infanterie-Regiment.							
5. Infanterie-Regiment.	6tes*)	2. Chevaulegers-Regiment.		2. Sanitäts-Compagnie.			Brigadesitz Würzburg.
9. Infanterie-Regiment.							
4. Infanterie-Regiment.	5tes*)						Brigadesitz Speyer.
8. Infanterie-Regiment.							

*) Vgl. Kriegs-Min.Entschl. v. 12. Mai 1868 Nr. 6404b (Mil.V.Bl. Nr. 22 S. 188).

Schema 1.

Königreich Bayern.

....tes Regiment (N. N.)

Militär-Paß

des

(Gefreiten N. N.)

Jahrgang 18....   (des Zuganges)

(Das Ganze in einem Futterale von Pappe.)

Bestimmungen

für die

Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie für die Beurlaubten und Ersatz-Mannschaften.

ꝛc. ꝛc.

Nationale

des (N. N.)
geboren, am . . ten " . . . . 18 . . .
zu . . . . Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
Größe: ' " '''
Religion: . . . .
Gewerbe oder Stand: . . . .
Heimatsberechtigt in: . . . .
Gemeinde . . . .
Bürgermeisteramt . . . .
Bezirksamt . . . .
Kreis . . . .
In die active Armee eingetreten:
am . . . ten " . . . . 18 . . .
als (Ersatzmann, einjähriger Freiwilliger, auf die volle Dienstzeit eingestellt ꝛc.)
Ausgehoben in: . . . . Bezirksamts . . . .
Landwehr-Bezirk: . . . .
In Dienst getreten am ten "
bei der ten " Compagnie des ten " Regiments.

Versetzungen: am . . . ten" . . . . wohin?

Beförderungen: am . . . ten" . . . . 18 . . .
zum . . . .

Belohnungen und Belobungen: am . . . ten" . . . .
wegen

Beurlaubt: am . . . ten" . . . . bis . . . ten" . . . . .

Der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet*) und zur Reserve übergetreten:

am . . . ten" . . . . . . 18 . . .
in Controle zum Landwehrbezirk:

Das Regiments-Commando.

Den . . . ten" . . . . 18 . . .

Unterschrift:

Siegel:

Zur Landwehr übergetreten:

am . . . ten" . . . . 18 . . .
zum Landwehr-Bezirk:

Das Landwehr-Bezirks-Commando.

Den . . . ten" . . . . 18 . .

Unterschrift:

Militär-Abschied.

Der N. N. . . . .
erhält hiemit auf Grund des Artikel 69 des Gesetzes: „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend" (wegen Beendigung seiner Gesammtdienstzeit in der be=

---

*) Diese Bestätigung des Abtheilungs-Commandos gilt als Urkunde, daß der Dienstpflicht in der activen Armee Genüge geleistet ist (Art. 70 d. G. d. W. d. K.).

waffneten Macht oder auf Grund der Untauglichkeit für militärische Dienstleistungen ꝛc. ꝛc.) seinen

Militär-Abschied

Traunstein, den . . . ten/„ . . . . 18 . .

Das

Siegel. Landwehr-Bezirks-Commando.

Bemerkung:

1) Erfolgt die Beabschiedung aus der activen Armee, so ist der Militärabschied vom treffenden Abtheilungscommando auszustellen.

2) Die Entlaßscheine wegen Unwürdigkeit (Art. 71 d. G. d. W. d. K.) werden auf besonderen Stempelbogen (Art. 83 d. G. d. W. d. K.) ausgefertigt und ist dieß im Militär-Passe auf dieser Seite zu constatiren.

Zusätze und Bemerkungen.

Datum	Commandostelle	Zusätze
4|2 68	Landwehr-Bezirk Traunstein	Verheirathet.
10|8 68	Inf.-Leib-Regiment	Bei der Uebung durch Zerspringen eines Gewehrlaufes verunglückt.
	ꝛc. ꝛc.	
17|4 69	6tes Jägerbataillon	ins Militärspital nach Augsburg.
5|6 69	Commandantschaft Augsburg	aus dem Militärspital.
	ꝛc. ꝛc.	
3|7 69	Genie-Regiment	Zum Unterricht im Eisenbahndienste nach München.
	ꝛc. ꝛc.	

Meldungen und Beurlaubungen.

Dienstliche Bestätigung der treffenden Behörden.

Schema 2.

Leumunds-Zeugniß.

Dem 2c. 2c. . . . .

von der . . ten/" Compagnie (2c. 2c.) . . . .

des . . . ten/" k. b. Infanterie- (2c. 2c.) Regiments (N. N.), geboren

am . . . ten/" . . . . 18 . . . zu . . . .

Bezirksamts . . . . Kreis . . . .

wird hierdurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit . . .

. . . .

. . . .

Bestraft ist derselbe während seiner Dienstzeit:

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . , den . . . ten/" . . . . 18 . . .

Siegel des Regiments- 2c. 2c. Commandos.

Das Compagnie-Commando.
N. N.

Bemerkung. Bei Gelegenheit der Ertheilung des Militär-Abschiedes wird das Leumunds-Zeugniß auch mit dem Siegel und der Unterschrift des treffenden Landwehr-Bezirks-Commandos versehen und hat letzteres nöthigen Falls die weiteren Zusätze über die Aufführung während der Landwehr-Dienstzeit beizufügen.

10.

Nr. 1824 b.

K. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 6 ds. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Landwehr-Bezirks-Commandanten die Uniform der Commandantschaften, jedoch statt des Federhutes den Helm der Infanterie zu tragen, die functionirenden Landwehr-Bezirks-Commandanten aber ihre bisherige Regiments-Uniform beizubehalten haben.

München den 7. Februar 1868.

(Uniformsbestimmung betr.)

(Mil.V.Bl. Nr. 4.)

11.

Nr. 1941.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier General-Commandos, das Artillerie- und Genie-Corps-Commando.

„Für Einführung der durch Kriegsministerial-Rescript vom 7. ds. Nr. 1822 (Verordnungsblatt Nro. 4) ins Leben gerufenen Landwehrbehörden und deren Geschäfts-Thätigkeit wird hiemit bestimmt, was folgt:

1. Die zu Bezirks-Commandanten ernannten und zu dieser Funktion berufenen Stabsoffiziere, sowie die gemäß § 5 der Bestimmungen*) für die Dienstverhältnisse der Landwehr von Seite der General-Commandos zu Adjutanten beorderten Ober- oder Unterlieutenants haben sich am 16. ds. Morgens 10 Uhr dahier im Kriegsministerium zu melden.

2. Die gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 6. Oktober vor. J. Nr. 16460 aufgestellten und bei den Infanterie-Regimentern gesammelten Verzeichnisse der Angehörigen der Altersklassen 1840 mit 1836 sind durch die bezüglichen Regiments-Commandos direkt an das General-Secretariat des Kriegsministeriums einzusenden und zwar so zeitig, daß dieselben unbedingt bis 15. ds. dortselbst eingetroffen sein können.

Sollten sich noch einzelne Nachträge zu diesen Verzeichnissen als nothwendig oder zweckdienlich in irgend einer Weise ergeben haben oder noch ergeben, so sind auch diese bis zu bezeichnetem Termine auf gleichem Wege einzusenden.

3. In der Zeit vom 16. bis 22. dieß werden die Landwehr-Bezirks-Commandanten und Adjutanten dahier über deren künftige Geschäftsthätigkeit nähere Instruktion erhalten und die Verzeichnisse der Angehörigen der nunmeh-

---

*) vgl. oben fortl. Nummer 9.

rigen Landwehr unter denselben der Art vertheilt und ausgetauscht, wie es die Eintheilung der Landwehr=Bezirke erheischt.

4. Am 23. ds. haben die Bezirks=Commandanten mit ihren Adjutanten an dem Sitz ihres Landwehrbezirkes einzutreffen.

Die gemäß § 5 der Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Landwehr für den Sitz eines Landwehr=Bezirks=Commandos bestimmten Unterofficiere, Gefreite und Gemeine sind durch die treffenden Brigadiers der Art zu beordern, daß dieselben am 24. d. Mts. sich beim Bezirks=Commando melden können.

Nachdem aus diesen Gefreiten und Gemeinen die Pferdewärter und Diener der Offiziere abzustellen sind, so ist, falls Stabsoffiziere ihre Pferdewärter zum Transport der Pferde ꝛc. benöthigen, hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen, und kann das Eintreffen dieser Pferdewärter am Sitze des Bezirks=Commandos von diesen Verhältnissen abhängig gemacht werden.

5. Der Zeitraum vom 23. bis 29. ds. ist von Seite des Bezirks=Commandos dazu zu benützen, sich über die Local=Verhältnisse ihres Bezirkes zu orientiren, mit den treffenden Bezirks=Aemtern und Magistraten in's Einvernehmen zu treten und sich für die provisorische Eintheilung ihres Bezirkes in die 4 Compagnie=Bezirke die nöthigen Anhaltspunkte zu verschaffen.

6. Am 1. März haben die gemäß § 6 der Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Landwehr zu den Compagnie=Bezirken bestimmten Individuen am Sitze des treffenden Landwehr=Bezirks=Commandos einzutreffen.

7. Die General=Commandos haben ferner bis 1. März von jedem Infanterie=Regimente je 2 Hauptleute zu den 2 Landwehrbezirks=Commandos, aus welchen das treffende Regiment der Hauptsache nach seinen Ersatz erhält, zu beordern.

Die Wahl dieser Hauptleute hat sich nach folgender Rücksicht zu bemessen:

Aus den zwei Ergänzungsbezirken eines jeden Infanterie=Regiments kann bei dem zur Zeit vorhandenen Stande an Landwehrmännern nur je 1 Landwehr=Bataillon im Mobilisirungsfalle formirt werden. Dieses Landwehrbataillon erhält 4 Compagnien und es sollen diejenigen 4 Hauptleute des Regiments zu dem ebenbezeichneten Commando gewählt werden, welche wahrscheinlicher Weise diese 4 Landwehr=Compagnien im Mobilisirungsfalle zu übernehmen haben werden. Hiebei kommt zu bemerken, daß jedes Infanterie=Regiment außer diesem Landwehr=Bataillon noch 3 Linien= und 1 Ersatz=Bataillon zu je 4 Compagnien im Mobilisirungsfalle aufzustellen haben wird.

Diese den Landwehrbezirks=Commandos zugetheilten Hauptleute sollen als Beihilfe und Unterstützung bei Einrichtung der Landwehr=Compagnie=Bezirke dienen und zwar der Art, daß jeder Hauptmann 2 Compagnie=Bezirke seines Regimentes zugewiesen erhält.

8. Im Laufe des Monats März werden den Landwehr=Bezirks=Commandos auch die Ersatzmannschaften II. Cl. der Altersklasse 1846 und 1845 durch die treffenden Rekrutirungsbehörden überwiesen.

Dieser Monat ist nun dazu zu verwenden, die Einrichtung der Landwehr=

Compagnie- und Landwehr-Bezirks-Commandos zu vollenden und die Listen für die Landwehr der Art in Ordnung zu bringen, daß in den Tagen zwischen dem 29. März und 4. April allenthalben Controlversammlungen abgehalten werden können.

Sobald als möglich sind daher die Termine für diese Controlversammlungen öffentlich bekannt zu machen.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, daß für diese erste Controlversammlung lediglich nur die Mannschaften der Landwehr (Altersklasse 1840 mit 1836, sowie die gemäß der Art. 85 und 86 des Gesetzes über die Wehrverfassung des Königreiches hiefür bestimmten Wehrpflichtigen) in Betracht kommen.

9. Der Monat April soll von den Landwehr-Bezirks-Commandos zur Richtigstellung der Listen und Bücher für die Landwehr auf Grund der in Folge der Controlversammlungen gemachten Wahrnehmungen verwendet werden.

Am 15. April haben ferner durch die Heeresabtheilungen die gemäß § 33 der Bestimmungen für die „Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc." vorgezeichneten Ueberweisungen der Reservisten stattzufinden und sind hiernach die Bücher und Listen bei den Landwehr-Behörden anzulegen.*)

Hiebei haben die von den Infanterie-Regimentern commandirten Hauptleute Beihilfe zu leisten.

Am 30. April sollen dieselben jedoch bei ihren Regimentern wieder eingerückt sein.

10. Auf Grund der bei diesen Controlversammlungen gemachten Wahrnehmungen erfolgt ferners die definitive Bestimmung der Eintheilung der Compagnie-Bezirke auf Antrag der Bezirks-Commandos durch die treffenden Brigadiers.

Letztere haben den vorgesetzten General-Commandos und diese dem Kriegsministerium über die angeordnete Eintheilung Bericht zu erstatten.

11. Die Ueberweisung der Beurlaubten und Ersatzmannschaften I. Cl. der activen Armee in die Controle der Landwehrbehörden hat erst in der zweiten Hälfte des Monats Juni zu geschehen.

12. Bei den im Herbste stattfindenden Controlversammlungen sind sodann sämmtliche, den Landwehrbehörden zur Controle überwiesenen Mannschaften beizuziehen, insoweit die Bestimmungen über die „Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc." es vorzeichnen.

13. Die Aushebung der Altersklasse 1846 erfolgt noch ohne Betheiligung der Landwehr-Bezirks-Commandanten, dagegen haben dieselben bei der Aushebung der Altersklasse 1847 nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung des Königreiches und der hiefür noch besonders erfolgenden Vollzugsinstructionen mitzuwirken.

14. So lange Reservisten, Beurlaubte und Ersatzmannschaften den Landwehrbehörden nicht zur Controle überwiesen sind, können auch Requisitionen der

---

*) vgl. Kriegs-Min.Entschl. v. 29. April 1868 ad Nr 5551.

Heeresabtheilungen in Betreff solcher Individuen nicht an diese Behörden gestellt werden, sondern bleiben hiefür die bisherigen Bestimmungen maßgebend.*)

Dieses wird für einschlägige Verfügung hiemit eröffnet.

München, den 9. Februar 1868.

Die neue Wehrverfassung, hier Organisation der Landwehrbehörden betr.

12.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den einjährigen Freiwilligendienst betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 36 bis 42 incl. des Gesetzes vom 30. Januar l. J. „die Wehrverfassung betr.", hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgabe der Prüfungscommissionen für den einjährigen Freiwilligendienst und des bei Zulassung zu demselben zu beobachtenden Verfahrens zu verordnen, was folgt:

Vom einjährigen Freiwilligendienste überhaupt.

§ 1. Der einjährige Freiwilligendienst gewährt jungen Leuten von höherer Bildung die Befugniß, bei freiwilligem Eintritte in die active Armee unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen schon nach Ablauf Eines Jahres aus der activen Armee in die Reserve überzutreten.

Die einjährigen Freiwilligen haben außerdem das Recht der Dienstaussetzung bis zum 24. beziehungsweise 25. Lebensjahre, ferner die Wahl der Waffengattung, unter gewissen Voraussetzungen auch die Wahl des Truppentheils und genießen während ihres einjährigen Freiwilligendienstes eine entsprechende dienstliche Ausbildung zu Unter- und Oberoffizieren der Reserve und Landwehr.

Vorbedingungen desselben.

§ 2. Vorbedingungen für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste sind:

1) guter Leumund (§ 3),
2) das vollendete 17. Lebensjahr (§ 4),
3) bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern oder Vormünder (§ 7),

---

*) Vgl. Kriegs-Min.Entschl. v. 29. April 1868 ad Nr. 5551.

ferner

4) die Uebernahme der Verbindlichkeit, sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und zu kleiden (§ 6),

5) eine höhere Bildung (§§ 7—30),

6) rechtzeitige Anmeldung (§§ 30—42), und

7) Tauglichkeit zum Dienste (§§ 43—46).

Leumunds-Nachweis.

§ 3. Ad § 2 Ziff. 1. Der gute Leumund wird nachgewiesen durch ein von der Ortspolizeibehörde der Heimat des Betheiligten ausgestelltes und distriktspolizeilich bestätigtes Leumundszeugniß.

In diesem Zeugnisse muß die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ausdrücklich bestätigt sein.

Altersnachweis.

§ 4. Ad § 2 Ziff. 2. Der Nachweis des Lebensalters kann durch den amtlich gefertigten Geburtsschein oder durch amtliche die Geburtszeit angebende Schulzeugnisse geliefert werden.

Zustimmung der Eltern oder Vormünder.

§ 5. Ad § 2 Ziff. 3. Die nur bei Minderjährigen erforderliche Zustimmung der Eltern oder Vormünder ist durch Vorlage einer desfallsigen amtlich bestätigten Erklärung der Eltern oder Vormünder nachzuweisen.

Selbstverpflegung und Kleidung.

§ 6. Ad § 2 Ziff. 4. Zur Erfüllung der in § 2 Ziff. 4 bezeichneten Vorbedingungen genügt die (mündliche oder schriftliche und amtlich bestätigte) Erklärung des Betheiligten oder seiner Eltern oder Vormünder, daß sie die Kosten der Kleidung und Verpflegung des Betheiligten während seines einjährigen Freiwilligendienstes selbst bestreiten werden.

Da nach Art. 37 des Gesetzes mittellose junge Leute im Falle nachgewiesener besonderer Befähigung (vergl. unten § 46) mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden, so haben solche Bewerber, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit und zwar durch Vorlage distriktspolizeilich beglaubigter Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden zu liefern. Solche Zeugnisse sind mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter specieller Bezeichnung ihres Zweckes auszustellen und bei ihrer Vorlage strengstens zu prüfen.

Bildungs-Nachweis im Allgemeinen.

§ 7. Ad § 2 Ziff. 5. Der Nachweis der höheren Bildung kann nach Art. 40 und 41 des Gesetzes geliefert werden entweder

a) durch gewisse gesetzlich festgestellte Schul- und Studienzeugnisse oder

b) durch Erstehung einer besonderen Prüfung und Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungszeugnisses.

Bildungs-Nachweis durch Schul- und Studien-Zeugnisse.

§ 8. Zu den Schul- und Studien-Zeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der geforderten höheren Bildung gelten, zählen nur folgende:

1) das Absolutorialzeugniß eines humanistischen oder Real-Gymnasiums;
2) das Schlußzeugniß der Centralthierarzneischule, der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan, der Maschinenbauschule in Augsburg;
3) das Austritts- (Schluß-) Zeugniß eines Schullehrerseminars;
4) das nach Absolvirung von drei Cursen der königlichen, d. h. unter einem k. Rectorate stehenden Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestellte Maturitätszeugniß;
5) das Jahres-Schlußzeugniß über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines Gymnasiums oder Real-Gymnasiums und die hiedurch erlangte Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe;
6) das Zeugniß über Erfüllung der Vorbedingungen zur Immatriculation an einer Landesuniversität als Candidat der Pharmacie.

Die in Ziff. 1—5 incl. vorstehend aufgeführten Zeugnisse gelten nur dann als Nachweise höherer Bildung, wenn sie von inländischen Anstalten nach den hiefür bestimmten Formularien ausgestellt sind.

Unter den in Ziffer 4 benannten Lehranstalten sind die Ackerbauschulen nicht begriffen.

Die unter Ziff. 5 benannten Zeugnisse müssen die Befähigung des betreffenden Studirenden zum Vorrücken in die nächst höhere Classe unbedingt aussprechen, die sub Ziff. 6 benannten Zeugnisse müssen aber die bezirksärztlich beglaubigte Bestätigung des betreffenden Apotheken-Vorstandes enthalten, daß der hierin bezeichnete Apothekergehilfe drei Jahre lang in einer Apotheke servirt und sich hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Ausbildung mindestens die Note „gut“ erworben habe; außerdem sind sie zurückzuweisen.

Uebermittlung der gesetzlichen Bildungs-Nachweise an eine Prüfungscommission.

§ 9. Wenn auch die in § 8 Ziff. 1—6 incl. aufgeführten Zeugnisse für sich allein und ohne vorerstige Prüfung des Bewerbers als Nachweise höherer Bildung im Sinne des Gesetzes anzuerkennen sind, so wird den Betheiligten dennoch in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung etwaiger späterer Anstände und zur thunlichsten Erleichterung ihrer Anmeldung (vergl. §§ 32 und 42) angerathen, auch solche Zeugnisse an eine der (in § 11 bezeichneten) Prüfungs-Commissionen zu den für deren Zusammentritt bestimmten Terminen persönlich oder schriftlich zu dem Zwecke zu übergeben, damit sie dortselbst gewürdigt und nach Befund der Sache auf diesen Zeugnissen selbst die wissenschaftliche Befähigung des Bewerbers zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst von der Prüfungs-Commission amtlich constatirt werde.

Erkennt die Prüfungs-Commission das vorgelegte Schul- oder Studien-Zeugniß als Nachweis einer höheren Bildung im Sinne des Art. 40 des Gesetzes

an, so bemerkt sie dies auf dem Zeugnisse unter Beifügung des Datums und Commissionssiegels durch die Worte: „Dieses Zeugniß befähigt zum einjährigen Freiwilligendienste.“

N. N. den . . . . . . (Datum).

K. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst

(L. S.) von (Name des Kreises).

(Unterschrift des Commissionsvorstandes).

Andernfalls hat die Prüfungs-Commission auf dem betreffenden Zeugnisse in amtlicher Fertigung die Gründe vorzumerken, aus welchen sie dasselbe als Nachweis höherer Bildung im Sinne des Gesetzes nicht anerkennen zu sollen glaubt.

Die der Prüfungs-Commission vorgelegten Zeugnisse vorstehender Art werden an die Betheiligten unmittelbar oder durch Vermittlung ihrer Aufenthaltsbehörde wieder zurückgegeben.

Bildungs-Nachweis durch Prüfung.

§ 10. In Ermanglung eines der in § 8 Ziff. 1 bis 6 incl. aufgeführten Schul- und Studien-Zeugnisse ist der erforderliche Nachweis der höheren Bildung durch Erstehung einer besonderen Prüfung und durch Vorlage des hierüber ausgestellten Prüfungs-Zeugnisses zu liefern.

Prüfungs-Commissionen, Sitz derselben.

§ 11. Zur Vornahme dieser Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungs-Zeugnisse wird in jedem Kreise eine Prüfungs-Commission niedergesetzt und zwar in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

Zusammensetzung der Prüfungs-Commission.

Jede dieser Prüfungs-Commissionen besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten,
einem Professor eines humanistischen und einem Professor eines Real-Gymnasiums oder statt des letztern aus einem Lehrer einer Gewerbsschule,
} als ständigen Mitgliedern.

Das Protokoll führt ein — jeder Commission zu diesem Zwecke ständig zugetheilter Ober- oder Unterlieutenant.

Außerdem werden jeder Prüfungs-Commission für die Prüfung in Specialfächern die nöthigen Professoren und Lehrer als außerordentliche Mitglieder zugewiesen.

Ernennung der ständigen Commissions-Mitglieder.

§ 13. Die ständigen militärischen Mitglieder werden durch das ein-

schlägige Generalcommando, die Protokollführer aber vom Commando derjenigen Abtheilung bestimmt, welcher der Vorstand entnommen ist; die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande ernennt die treffende k. Kreisregierung.

Das obenbezeichnete Abtheilungscommando hat auch für die nöthige Beihilfe im Schreib- und Kanzleigeschäfte Vorsorge zu treffen.

Abordnung der außerordentlichen Commissionsmitglieder.

§ 14. Die Vorstände der im § 12 bezeichneten Lehranstalten sind verpflichtet, auf Requisition des Vorstandes der Prüfungscommission die nöthigen Professoren und Lehrer zur Prüfung in den Specialfächern als außerordentliche Mitglieder nach Bedarf abzuordnen.

Dienstliche Stellung der Prüfungscommissionen.

§ 15. Jede Prüfungscommission bildet eine selbstständige öffentliche Behörde; sie führt ein eigenes Dienstsiegel*) mit der Umschrift „k. b. Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst von . . (Oberbayern ꝛc.)"

Geschäftsgang der Prüfungscommission.

§ 16. Der Vorstand der Prüfungscommission eröffnet die eingehenden Correspondenzen, erledigt dieselben, soweit es ohne Zuziehung der ständigen Mitglieder zulässig ist, in eigener Competenz und beruft im Bedarfsfalle die Commission.

Prüfungskosten.

§ 17. Alle Prüfungen und Ausfertigungen der Prüfungscommission erfolgen kostenfrei.

Zahl und Zeit der Prüfungen, Bekanntmachung der Prüfungstermine.

§ 18. Alljährlich findet regelmäßig Anfangs Februar und im Monate August unmittelbar nach dem Schlusse des Schuljahres am Sitze einer jeden Prüfungscommission eine Prüfung statt und wird der Prüfungstermin vom Vorstande der Prüfungscommission jedesmal sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht.

Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen.

§ 19. Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginne derselben beim Vorstande der Prüfungscommission, bei welcher der Candidat der Prüfung sich unterziehen will, unter Vorlage eines Nachweises über das Alter des Bewerbers und eines von der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsortes beglaubigten Identitätszeugnisses, in welches die

---

*) Vergl. Ziffer 10 der Kriegs-Min.Entschl. vom 16. Februar 1868 ad Nro. 1960.

Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Bewerbers aufzunehmen ist, schriftlich einzureichen.

Wer auf die Begünstigung in Art. 37 des Gesetzes (oben § 6 Abs. 2) Anspruch macht, hat dies sofort in seinem Gesuche anzugeben und gleichzeitig das erforderliche Zeugniß über seine Mittellosigkeit vorzulegen.

Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur Prüfung.

§ 20. Die Bescheidung der Gesuche um Zulassung zu der Prüfung erfolgt mündlich unmittelbar vor Beginn derselben und haben deshalb alle Bewerber am Prüfungstage vor der Prüfungscommission zu erscheinen.

Zweck der Prüfung.

§ 21. Der Hauptzweck der Prüfung ist, zu erforschen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Stufe einer allgemeinen höheren Bildung erreicht hat.

Prüfungsgegenstände.

§ 22. Die Prüfungsgegenstände sind:

1) deutsche Sprache:
gründliche Kenntniß der Grammatik, sowie die Fähigkeit über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien, gut stylisirten Aufsatz zu fertigen;

2) lateinische Sprache:
geläufiges Uebersetzen beider Commentare Cäsars oder statt dessen geläufiges Uebersetzen französischer oder englischer Schriftsteller;

3) Mathematik:
Arithmetik, Algebra incl. der Gleichungen 2. Grades mit einer Unbekannten, Geometrie incl. der Berechnung geradliniger Figuren und der Kreistheile.

4) Geographie:
allgemeine Kenntniß der mathematischen und physikalischen Geographie, allgemeine Kenntniß der geographischen Verhältnisse der 5 Welttheile und besondere Kenntnisse der geographischen Verhältnisse von Deutschland und seiner Nachbarstaaten;

5) Geschichte:
Kenntniß der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte, nähere Kenntniß der deutschen und bayerischen Geschichte;

6) Naturgeschichte:
übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche.

Erfüllung des Prüfungsprogrammes.

§ 23. Die Prüfung aus der deutschen Sprache ist unerläßlich und es muß hiebei eine vollkommen ausreichende Fertigkeit im Gebrauche derselben nach-

gewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung soll unter Berücksichtigung der Berufsausbildung des zu Prüfenden von vollständiger Erfüllung des Prüfungsprogramms Umgang genommen werden, wenn der Candidat durch besondere Leistungen in einer speciellen wissenschaftlichen Richtung sich auszeichnet oder in einem künstlerischen oder technischen Zweige eine hervorragende Befähigung nachweist.

Art der Prüfung.

§ 24. Die Prüfungen sind in der Art theils mündlich, theils schriftlich, daß sich die Commission zu einem sicheren Urtheile darüber vereinigen kann, ob der Candidat die betreffenden Bedingungen erfüllt.

Prüfung der nach Art. 37 des Gesetzes Aufzunehmenden.

§ 25. Besonders eingehend sind diejenigen Candidaten zu prüfen, welche nach Art. 37 des Gesetzes als einjährige Freiwillige mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen; bezüglich dieser Candidaten ist das in § 22 vorgezeichnete Programm als Grundlage festzuhalten.

Beschlußfassung über die Prüfungsergebnisse; Stimmrecht.

§ 26. Nach dem Schlusse der Prüfung hat sich die Commission sofort über die Frage schlüssig zu machen, ob der Candidat die zum einjährigen Freiwilligendienste erforderliche Bildung besitze oder nicht; bei der deßfallsigen Abstimmung sind der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder der Commission gleichstimmberechtigt; den außerordentlichen Mitgliedern der Commission kommt ein Stimmrecht nur bezüglich derjenigen Gegenstände zu, aus denen sie geprüft haben; der Protokollführer ist nicht stimmberechtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commissionsvorstand.

Prüfungszeugnisse überhaupt.

§ 27. Erkennt die Prüfungscommission auf Grund des Prüfungsergebnisses den Candidaten als zum einjährigen Freiwilligendienste „befähigt“ an, so stellt sie demselben hierüber das Prüfungszeugniß aus*); die nicht befähigten Candidaten werden zurückgewiesen.

Prüfungszeugniß über nachgewiesene „besondere“ Befähigung.

§ 28. Denjenigen Candidaten, welche mit regulativmäßiger Geld- und Naturalverpflegung aufgenommen werden wollen (Art. 37 des Gesetzes ꝛc.), ist das hiefür erforderliche Prädicat einer „besonderen“ Befähigung nur dann zu ertheilen, wenn sie entweder

a) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „sehr gut“ bestanden oder

b) die Prüfung aus allen vorgeschriebenen Gegenständen mindestens mit der Gesammtnote „gut“ bestanden und außerdem den in § 23 bezeich-

*) vgl. Kr.M.Rescr. v. 26. April 1868 ad Nr. 3856 sammt Formular.

neten Nachweis einer ganz besonderen Befähigung in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, Kunst oder Technik geliefert haben.

Berufungen gegen Beschlüsse der Prüfungscommissionen.

§ 29. Eine Berufung gegen die Beschlüsse der Prüfungscommissionen findet nicht statt.

Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste. Zeit derselben.

§ 30. (Ad § 2 Ziff. 6). Wer zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden will, hat sich rechtzeitig hiezu anzumelden. Diese Anmeldung kann vom vollendeten 17. Lebensjahre an bis zur Loosung des Jahrgangs vorgenommen werden, welchem der Betheiligte angehört (Artikel 36 des Gesetzes).

Demzufolge haben sich insbesondere diejenigen, welche nicht bereits die Bewilligung zur Aussetzung ihrer Einreihung nach Art. 8 und 54 Ziffer 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes von der Ersatzcommission ihres Heimatsbezirkes erlangt haben, vor der Loosung der Wehrpflichtigen ihrer Altersclasse, dagegen diejenigen, welche eine derartige Bewilligung bereits erhalten haben, vor der Loosung derjenigen Altersclasse anzumelden, mit welcher sie zufolge jener Dienstaussetzung zur Aushebung gelangen sollten.

Anmeldetermine für den einjährigen Freiwilligendienst überhaupt.

§ 31. Um übrigens die einzelnen Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst noch rechtzeitig prüfen und bescheiden zu können, soll die Anmeldung hiezu regelmäßig spätestens bis Ende Februar des betreffenden Loosungsjahres erfolgt sein; außerdem haben die Betheiligten zu gewärtigen, daß ihre Gesuche unter Umständen nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Specielle Anmeldetermine.

§ 32. Als regelmäßige Anmeldetermine werden die Tage vom 15. bis letzten Februar und vom 15. bis letzten August jeden Jahres festgesetzt.

Diejenigen, welche ein Prüfungszeugniß einer Prüfungscommission oder ein von einer solchen (nach § 9 oben) als gesetzlich genügender Bildungsnachweis bereits anerkanntes Schul- und Studienzeugniß besitzen und bei ihrer Anmeldung auch sofort wirklich eintreten wollen, können jedoch die Anmeldung bis zu dem der Loosung ihres Jahrganges letztvorhergehenden 15. März oder 1. October verschieben.

Ort und Art der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienst.

§ 33. Die Anmeldung hat der Bewerber um die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste persönlich beim Commando derjenigen

Heeresabtheilung vorzunehmen, in welcher er den einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten beabsichtigt.

Vorlage der Nachweise.

§ 34. Bei der Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste hat der Bewerber die in §§ 3 bis 7 aufgeführten Nachweise in Vorlage zu bringen und zu erklären, wann er seinen einjährigen Freiwilligendienst abzuleisten gesonnen sei.

Anmeldung derjenigen, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale ableisten wollen.

§ 35. Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in einem Militärspitale als ärztliche Assistenten abzuleisten beabsichtigen, haben sich gleich den übrigen Freiwilligen unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse vor der Loosung ihres Jahrgangs persönlich bei einer Heeresabtheilung anzumelden und hiebei nicht nur den Zeitpunkt, in welchem sie ihren Dienst anzutreten beabsichtigen, sondern auch alle jene Militärspitäler zu benennen, in welche sie primär oder eventuell (für den Fall der Unzulässigkeit ihres primären Gesuches) als ärztliche Assistenten aufgenommen zu werden wünschen.

Die freie Wahl der Garnison ist solchen Bewerbern nur insoweit gestattet, als durch ihren Eintritt die für das betreffende Militärspital festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten wird.

Die sämmtlichen Heeresabtheilungen zeigen dem k. Kriegsministerium die Zahl der für jeden Jahrgang angemeldeten freiwilligen Aerzte nach Ablauf der Anmeldetermine an, worauf das k. Kriegsministerium dieselben (unter thunlichster Berücksichtigung der von den einzelnen Bewerbern desfalls vorgebrachten Wünsche) auf die einzelnen Militärspitäler vertheilen und die Betheiligten durch die Heeresabtheilung, woselbst sie sich angemeldet haben, verständigen lassen wird.

Der Dienstesantritt und die Verpflichtung solcher Mediciner findet gleichfalls bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung statt; dabei haben sie das Zeugniß einer Universität über die bestandene medicinische Facultätsprüfung in Vorlage zu bringen und werden hierauf zu dem festgesetzten Militärspitale commandirt. Können sie dies Facultäts-Zeugniß nicht vorlegen, so haben sie ihren einjährigen Freiwilligendienst mit der Waffe bei der von ihnen bereits gewählten Heeresabtheilung abzuleisten.

Anmeldung der veterinärärztlichen Praktikanten.

§ 36. Candidaten der Thierheilkunde, welche den einjährigen Freiwilligendienst als veterinärärztliche Praktikanten ableisten wollen, haben sich vor der Loosung ihres Jahrgangs gleich den übrigen Freiwilligen persönlich unter Vorlage der allgemein vorgeschriebenen Zeugnisse bei derjenigen berittenen Truppenabtheilung, woselbst sie ihren Dienst abzuleisten beabsichtigen, unter Angabe des Zeitpunktes, zu welchem sie einzutreten wünschen, anzumelden und gleichzeitig oder spätestens bei ihrem wirklichen Dienstesantritt das Abso-

lutorium der königl. Centralthierarzneischule vorzulegen; können sie dies Zeugniß nicht beibringen, so haben sie den einjährigen Freiwilligendienst bei jener Heeresabtheilung mit der Waffe abzuleisten.

Im Uebrigen gelten für die Candidaten der Medicin und Thierheilkunde die allgemeinen Vorschriften für den einjährigen Freiwilligendienst.

Verfahren nach der Anmeldung; dienstliche Hindernisse der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

§ 37. Das Commando der Heeresabtheilung, bei welcher die Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgenommen wird, prüft vor Allem, ob der Zulassung des Bewerbers im betreffenden Jahrgange nicht etwa die für die betreffende Abtheilung festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehe.

Zahl der einjährigen Freiwilligen bei jeder Heeresabtheilung.

§ 38. Die Zahl der einjährigen Freiwilligen soll bei jeder Compagnie, Escadron oder Batterie nicht mehr als vier betragen.

In Städten, woselbst sich eine Universität oder eine derselben gleichstehende höhere Lehranstalt befindet, sind jedoch die an diesen Anstalten befindlichen Studirenden, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen unbeschränkt aufzunehmen.

Den Universitäten sind dermalen nur die polytechnische Schule in München, die Lyceen und die k. Centralforstlehranstalt in Aschaffenburg gleichgestellt.

Abweisung des Bewerbers aus dienstlichen Gründen.

§ 39. Sollte der Zulassung eines Bewerbers um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der von ihm gewählten Heeresabtheilung die für letztere festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger entgegenstehen und auch nicht eine ausnahmsweise Ueberschreitung dieser Zahl nach § 38 zulässig erscheinen, so hat das Commando der bezeichneten Heeresabtheilung dem Bewerber unter Bekanntgabe dieses dienstlichen Hindernisses die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste in dieser Heeresabtheilung zu versagen und diese Abweisung auf dem vorgelegten Studien-, beziehungsweise Prüfungs-Zeugnisse desselben unter Angabe des Grundes amtlich zu bemerken.

Zulassung bei einer andern Heeresabtheilung.

§ 40. Dem nach § 39 Abgewiesenen bleibt es selbstverständlich unbenommen, sich bei einem anderen Truppentheile zum gleichen Zwecke anzumelden.

Zur Erleichterung der Betheiligten werden soweit thunlich durch die Generalcommandos jene Truppenabtheilungen bekannt gegeben, bei welchen sich noch offene Stellen für den einjährigen Freiwilligendienst befinden.

Sollte jedoch die zulässige Maximalzahl bei sämmtlichen Abtheilungen des einschlägigen Generalcommandos bereits erreicht sein, so ist dem Bewerber

unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Zulassung bei jener Abtheilung, woselbst er sich zuerst gemeldet hat, nicht weiter zu beanstanden.

Würdigung der Zeugnisse bei der Anmeldung.

§ 41. Wird im Falle der Zulassung des Bewerbers zu der von ihm gewählten Truppenabtheilung die für diese festgesetzte Maximalzahl einjähriger Freiwilliger nicht überschritten, oder ist eine Ueberschreitung derselben unter den gegebenen Umständen zulässig, so schreitet das Commando jener Heeresabtheilung zur sorgfältigen Würdigung der vorgelegten Zeugnisse.

Sind Letztere unvollständig oder geben sie zu sonstigen gewichtigen Bedenken Anlaß, welche nicht etwa sofort von Amtswegen zu heben sind, so ist der Bewerber hievon behufs etwaiger Beseitigung jener Bedenken zu verständigen, mit seinem Gesuche aber vorläufig abzuweisen, und diese Abweisung auf dem von ihm vorgelegten Nachweise seiner höheren Bildung mit Angabe des Grundes amtlich vorzumerken.

Uebermittlung der Bildungsnachweise an die Prüfungscommissionen.

§ 42. Die Abtheilungscommandanten sind in allen Fällen berechtigt, die ihnen vorgelegten Bildungsnachweise der für den betreffenden Regierungsbezirk aufgestellten Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen (oben § 9). Sollte die Prüfungscommission zu dieser Zeit nicht versammelt sein, so kann die fragliche gutachtliche Aeußerung von dem Vorstande derselben (nach etwaigem Benehmen mit einem Sachverständigen) abgegeben werden.

Die Abtheilungscommandanten haben die Bescheidung des angebrachten Gesuches bis zum Eintreffen der Rückäußerung der Prüfungscommission auszusetzen und hierauf unter Würdigung der letzteren den Gesuchsteller entweder (unter amtlicher Vormerkung des betreffenden Hindernisses auf dem vorgelegten Schulzeugnisse) mit seinem Gesuche abzuweisen oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter zu verfahren.

Weiteres Verfahren.

§ 43. Ist gegen die vorgelegten Zeugnisse ein Bedenken nicht oder nicht mehr vorhanden, so hat das betreffende Abtheilungscommando sofort die körperliche Untersuchung des Bewerbers durch eine Militär-Sanitätscommission zu veranlassen.

Aerztliche Untersuchung der Angemeldeten.

§ 44. Für diese Untersuchung sind die allgemeinen Bestimmungen über die ärztliche Visitation der Wehrpflichtigen und der einjährigen Freiwilligen insbesondere maßgebend.

Würdigung der Untersuchungsergebnisse.

§ 45. Wird der Bewerber bei der Untersuchung

a) für untauglich oder

b) für zeitlich untauglich oder

c) nur für eine andere als die von ihm gewählte Waffengattung tauglich

erkannt, so ist er mit seinem Gesuche um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste abzuweisen und die erfolgte Abweisung unter specieller Bezeichnung des Grundes derselben auf dem von ihm vorgelegten Studien- und beziehungsweise Prüfungs-Zeugnisse amtlich vorzumerken. Erfolgte die Abweisung wegen temporärer Untauglichkeit des Bewerbers (lit. b), so bleibt es demselben unbenommen, sein Gesuch um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste — soweit dies vor der Loosung seines Jahrgangs noch überhaupt möglich sein sollte, — späterhin bei derselben oder einer anderen Heeresabtheilung zu erneuern.

Wurde der Bewerber aus dem oben sub lit. c angeführten Grunde abgewiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich bei derjenigen Waffengattung anzumelden, für welche allein er tauglich befunden wurde.

Wurde endlich der Bewerber bei der ärztlichen Visitation als **tauglich** erkannt, so ist ihm die nachgesuchte Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste zu ertheilen.

Aufnahme nach Art. 37 des Wehrverfassungsgesetzes.

§ 46. Im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer besonderen Befähigung wird dem zum einjährigen Freiwilligendienst Zugelassenen bei seinem Dienstesantritt mit Genehmigung des betreffenden Generalcommandos seitens des Commandos seiner Heeresabtheilung auch die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung gewährt.

Der Nachweis der „**besonderen** Befähigung“ im Sinne des Gesetzes gilt nur dann als geliefert, wenn der Candidat das Absolutorium eines humanistischen oder Real-Gymnasiums mit der Note I oder wenn er ein Prüfungszeugniß der Prüfungscommission in Vorlage bringt, worin ihm das Prädicat der „besonderen Befähigung“ ertheilt ist (vergl. § 28).

Wirkliche Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

§ 47. Die erfolgte **Zulassung** des Bewerbers zum einjährigen Freiwilligendienste ist auf dem von demselben vorgelegten Nachweise der höheren Bildung unter specieller Bezeichnung desjenigen Jahres und Tages amtlich vorzumerken, an welchem sich derselbe auf Grund seiner abgegebenen Erklärung (§ 34 oben) zum Dienstantritte und zur Verpflichtung in seiner Heeresabtheilung zu stellen hat.

Dienstantrittstermin.

§ 48. Als **Dienstantrittstermin** ist für die einjährigen Freiwilligen der Infanterie **der 15. März oder 1. October**, für die einjährigen

Freiwilligen der übrigen Waffengattungen aber der 1. October desjenigen Jahres einzusetzen, in welchem sie ihren einjährigen Freiwilligendienst anzutreten beabsichtigen.

Beschwerde gegen die Abweisung von Zulassungsgesuchen.

§ 49. Gegen alle Abweisungen von Gesuchen um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes steht den Betheiligten — soferne die Abweisung nicht auf Grund des ärztlichen Visitationsbefundes erfolgte — die Beschwerde an das der abweisenden Behörde vorgesetzte General- oder Corps-Commando binnen einer Frist von acht Tagen (vom Tage der Eröffnung der Abweisung an) zu.

Folgen der Abweisung.

§ 50. Alle bis zur Loosung ihres Jahrgangs zum einjährigen Freiwilligendienste nicht Zugelassenen unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Verpflichtungen des Gesetzes, die Wehrverfassung betreffend.

Wird aber ein als untauglich zurückgewiesener Bewerber um die Bewilligung zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes späterhin von der Ersatzcommission seines Heimatsbezirkes bei den Ersatzverhandlungen als tauglich oder nur für eine bestimmte Waffengattung tauglich erkannt, so muß er unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen auch nach der Loosung seines Jahrgangs und ohne Rücksicht auf die etwa bereits vorhandene Maximalzahl einjähriger Freiwilliger, ersterenfalls bei der von ihm ursprünglich gewählten Heeresabtheilung, letzterenfalls bei einer ihm anheimgegebenen Abtheilung derjenigen Waffengattung, für welche er tauglich befunden wurde, zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassen werden.

Zurücknahme der Anmeldungen.

§ 51. Die erfolgte Anmeldung zum einjährigen Freiwilligendienste kann vom Betheiligten ohne Angabe von Gründen, jedoch nur insolange wieder zurückgenommen werden, als der Jahrgang, dem er vermöge seines Alters oder der ihm von der Ersatzcommission seines Heimatsbezirkes bewilligten Dienstaussetzung angehört, nicht zur Loosung geschritten ist, soll aber regelmäßig spätestens 14 Tage vor dieser Loosung erfolgen, damit die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten noch rechtzeitig von dieser Zurücknahme behufs Beiziehung desselben zum Ersatzgeschäfte fraglichen Jahrgangs verständigt werden kann.

Wirkungen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste.

§ 52. Vom Zeitpunkte der Loosung des betreffenden Jahrgangs an ist der Betheiligte zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in der festgesetzten Weise und zur festgesetzten Zeit verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit nur auf Grund solcher Thatsachen entbunden werden, welche erst nach Vornahme der bezeichneten Loosung eingetreten und zugleich den An-

spruch auf gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nach Artikel 11 des Gesetzes begründen.

Sind nach der Loosung des Jahrgangs, dem der Freiwillige angehört, Thatsachen eingetreten, welche nur die zeitweise Befreiung desselben von der Wehrpflicht begründen würden, so kann auf Grund derselben die Entbindung von dem einjährigen Freiwilligendienste seitens des Betheiligten ebensowenig beansprucht werden, als ein Angehöriger der activen Armee in solchem Falle die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht zu verlangen vermag.

Beurlaubung der einjährigen Freiwilligen.

§ 53. In dringenden Fällen kann der einjährige Freiwillige nach Maßgabe der für die Beurlaubung einjähriger Freiwilliger geltenden Vorschriften mit Urlaub berücksichtigt werden.

Vorläufige Dienstaussetzung der einjährigen Freiwilligen; Stellung zum Ersatzgeschäfte.

§ 54. Der zum einjährigen Freiwilligendienst Zugelassene darf im Frieden seinen Dienstesantritt bis zum 1. October desjenigen Jahres aussetzen, in welchem er das 24. und falls er Candidat der Medicin oder der Thierheilkunde ist, das 25. Lebensjahr vollendet; er braucht sich (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 45 des Wehrverfassungsgesetzes) zu den Ersatzverhandlungen seines Heimatsbezirkes nicht zu stellen.

Diensteintritt der einjährigen Freiwilligen.

§ 55. Der zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassene hat sich am festgesetzten Tage unter Vorlage des Nachweises über seine Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste bei seiner Heeresabtheilung zur Verpflichtung und zum Dienstesantritte einzufinden.

Verpflichtung.

§ 56. Die Verpflichtung erfolgt, nachdem demselben vorerst die Rechte und Verbindlichkeiten der einjährigen Freiwilligen, sowie die Kriegsartikel bekannt gegeben wurden.

Widerspenstigkeit.

§ 57. Wer weder an diesem Tage noch in den nachfolgenden 8 Tagen bei seiner Abtheilung sich einfindet, unterliegt den in Artikel 77 Abs. 2 und 3 bezeichneten Strafen und Straffolgen der Widerspenstigkeit.

Neuerlicher Leumundsnachweis.

§ 58. Liegt zwischen der Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste und dem Antritte desselben ein längerer Zeitraum als ein Jahr, so hat der einjährige Freiwillige bei seinem Dienstantritte auch noch ein besonderes,

nach Maßgabe des § 3 gefertigtes Leumundszeugniß über seine Aufführung in der Zwischenzeit vorzulegen.

Gibt dieses Zeugniß zu keinerlei Bedenken Anlaß, so ist der Freiwillige am festgesetzten Tage nach Vorschrift einzureihen und zu verpflichten; hat derselbe in jener Zwischenzeit durch Waffendienstunwürdigkeit den Anspruch auf den einjährigen Freiwilligendienst etwa wieder verloren, so ist die bereits ertheilte Zulassung wieder zurückzunehmen und hievon auf dem vorgelegten Nachweise der höheren Bildung mit Angabe der Gründe amtlich Vormerkung zu machen.

Auch in solchen Fällen unterliegt der Betheiligte selbstverständlich den allgemeinen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes und hat demzufolge an dem Ersatzgeschäfte seines Jahrgangs oder falls dieser inzwischen schon geloost haben sollte, an der nächstfolgenden Aushebung unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Theil zu nehmen.

Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes; früherer Dienstantritt.

§ 59. Ein Aufschub des bereits festgesetzten Dienstantrittes ist nur im Falle nachgewiesener Krankheit oder beim Vorhandensein sonstiger zwingender Hinderungsursachen und nur auf die Dauer derselben zulässig; wohl aber kann der einjährige Freiwillige seitens seines Abtheilungscommandos auf Verlangen und aus besonderen Gründen früher als am festgesetzten Termine, jedoch stets nur an einem der regelmäßig bestimmten Eintrittstage (vgl. § 48) zum Dienstesantritte zugelassen werden.

Mittheilung an die Distriktsverwaltungsbehörden.

§ 60. Von allen Zulassungen zum einjährigen Freiwilligendienste, von jeder Zurücknahme einer erfolgten Anmeldung und von jeder Zurücknahme einer Zulassung zu demselben, von jeder Verpflichtung eines einjährigen Freiwilligen, von jedem Aufschube einer bereits festgesetzten Verpflichtung, endlich von dem unterlassenen Dienstesantritte der hiezu verpflichteten Freiwilligen ist seitens des betreffenden Abtheilungscommandos sofort dem Landwehrbezirkscommando und durch dieses der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Betheiligten behufs entsprechender Verständigung der Heimatsgemeinde desselben und zum Eintrag der erforderlichen Vormerkungen in den Listen, sowie zur allenfallsigen weiteren Controle und Amtshandlung Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen haben außer dem vollständigen Namen des Betheiligten auch die Bezeichnung seiner Heimatsgemeinde, seines Geburtsjahres, sowie alle jene Zeit- und sonstigen Angaben zu enthalten, deren die betreffenden Verwaltungsbehörden zu den obengenannten Zwecken benöthigt sind.

München, den 14. Februar 1868.

(Rggsbl. S. 153—194.)

13.

Nr. 1743.

K. Staatsministerium des Innern.

Die untenbezeichnete k. Regierung, K. d. J. erhält anruhend einen Abdruck der an die k. General-Commandos ergangenen Kriegs-Ministerialentschließung vom 9. d. M.*) zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit dem Auftrage, die Distriktsverwaltungsbehörden zur geeigneten Mitwirkung und zur thunlichsten Unterstützung der neuorganisirten Landwehrbehörden anzuweisen.

Dabei ist zum Vollzuge der Ziffer 8 der bezeichneten Entschließung insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß Seitens der Distriktsverwaltungsbehörden

a) ein namentliches Verzeichniß aller nach Art. 86 Absatz 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. in die Ersatzmannschaft der activen Armee tretenden Pflichtigen der Altersklasse 1845, ferner

b) ein gleiches Verzeichniß der bei der bevorstehenden Aushebung (gemäß Art. 18 und Art. 93 Abs. 5 des erwähnten Gesetzes, dann Ziff. 13 Abs. 2 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar d. Js. „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.") in die Ersatzmannschaft II. Classe tretenden Pflichtigen der Altersklasse 1846, endlich

c) ein Verzeichniß der gemäß Art. 85 Abs. 3 und 4, Art. 86 Abs. 3 und Art. 88 Abs. 3 des Wehrverfassungsgesetzes in die Landwehr oder deren Ersatzmannschaft tretenden (nicht gedienten) Pflichtigen der Altersklassen 1836 bis 1844 einschlüssig alsbald hergestellt und den einschlägigen Landwehr-Bezirkscommandos im Monate März, das unter lit. b erwähnte Verzeichniß aber sofort nach der bevorstehenden Aushebung mitgetheilt werde.

Diese Verzeichnisse haben außer dem Familien- und Vornamen des Pflichtigen dessen Geburtszeit und Geburtsort mit Angabe der betreffenden politischen Gemeinde, dann die Benennung des Distriktsverwaltungs- und des Regierungsbezirkes, dem der Geburtsort zugehört, ferner die Größe, Religion, den Stand oder das Gewerbe des Pflichtigen, endlich die Heimatsgemeinde desselben mit Angabe des betreffenden Distriktsverwaltungs- und Regierungsbezirkes zu enthalten.

Wohnt der Pflichtige außerhalb seines Geburts- oder Heimatortes, so ist dessen Wohnort in der Rubrik „Bemerkungen" möglichst genau anzugeben.

München den 16. Februar 1868.

An sämmtliche k. Regierungen K. d. J.

Die neue Wehrverfassung, hier die Organisation der Landwehrbehörden betr.

---

*) vgl. oben Ziff. 11.

14.

Nr. 1960.

K. Kriegs-Ministerium.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. dß.,*) Verordnungsblatt Nr. 6, wird hiemit bestimmt, was folgt:

1. Die ständigen militärischen Mitglieder der 8 Prüfungs-Commissionen werden ernannt:

für die Prüfungs-Commissionen von Oberbayern in München, für Niederbayern in Passau und für die Oberpfalz mit Regensburg in Regensburg durch das General-Commando München,

für die Prüfungs-Commission von Schwaben und Neuburg in Augsburg durch das General-Commando Augsburg,

für die Prüfungs-Commissionen für Mittelfranken zu Nürnberg und für Oberfranken zu Bayreuth durch das General-Commando Nürnberg und

für die Prüfungs-Commissionen von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg und die Pfalz zu Speyer durch das General-Commando Würzburg.

2. Den treffenden k. Kreisregierungen, K. d. J., sind die commandirten ständigen militärischen Mitglieder namhaft zu machen, wogegen den General-Commandos durch die k. Kreisregierungen die ständigen Mitglieder aus dem Civilstande bezeichnet werden.

3. In militärdienstlicher Beziehung sind die Prüfungs-Commissionen jenen General-Commandos unterstellt, welche gemäß Ziffer 1 die militärischen ständigen Mitglieder zu ernennen haben.

4. Die Commandantschaften Passau, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Bayreuth, Würzburg und Speyer haben den Prüfungs-Commissionen entsprechende Lokalitäten zuzuweisen.

Der Prüfungs-Commission für Oberbayern sind die nöthigen Räume in der Herzog-Maxburg anzuweisen.

5. Die Vorstände der Prüfungs-Commissionen haben sobald als nur immer möglich durch Lokalblätter bekannt zu geben:

a) zu welchen Stunden des Tages persönliche Anmeldungen angebracht oder schriftliche übersendet werden können und

b) wo sich die treffenden Lokalitäten befinden.

6. Für Beurtheilung der gemäß Artikel 40 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreiches zu einjährigem Freiwilligendienst berechtigenden Bildungsnachweise sind die anliegenden**) Formulare von Absolutorial- und Schulzeugnissen sowohl von Seite der Heeresabtheilungen als der Prüfungs-Commissionen als Anhaltspunkte zu benützen.

---

*) oben Ziff. 12.

**) vgl. unten Ziffer 15 — Cult.M.E. v. 17. Febr. 1868.

Hat ein Abtheilungs-Commandant Zweifel über die volle Richtigkeit eines vorgelegten Studienzeugnisses, so hat derselbe das Zeugniß einer Prüfungs-Commission zur näheren Würdigung zu übersenden (§ 42 der allerhöchsten Verordnung vom 14. dß., Verordnungsblatt Nr. 6) und zwar:

der Prüfungs-Commission von Oberbayern sämmtliche Heeresabtheilungen der Garnisonen: München und Freysing,

der Prüfungs-Commission von Niederbayern die Heeresabtheilungen der Garnisonen: Landshut, Straubing, Passau und Burghausen,

der Prüfungs-Commission der Oberpfalz die Heeresabtheilungen der Garnisonen: Regensburg und Ingolstadt,

der Prüfungs-Commission von Schwaben die Heeresabtheilungen der Garnisonen: Neuburg, Dillingen, Neuulm, Augsburg, Landsberg, Kempten und Lindau,

der Prüfungs-Commission von Mittelfranken die Heeresabtheilungen der Garnisonen: Amberg, Sulzbach, Nürnberg, Erlangen, Ansbach und Eichstädt,

der Prüfungs-Commission von Oberfranken die Heeresatheilungen der Garnisonen: Bayreuth, Bamberg und Forchheim,

der Prüfungs-Commission von Unterfranken die Heeresabtheilungen der Garnisonen: Würzburg und Aschaffenburg,

der Prüfungs-Commission der Pfalz sämmtliche Heeresabtheilungen, welche in dieser Provinz garnisoniren.

7. Es wird den vorgesetzten Dienstesstellen und inspizirenden Generalen zur besonderen Pflicht gemacht, sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Aufnahme von Wehrpflichtigen zum einjährigen Freiwilligendienst streng nach den gesetzlichen Normen und unter genauer Einhaltung der durch die allerhöchste Verordnung vom 14. dß. (Verordnungsblatt Nr. 6) vorgezeichneten Form geschieht.

Insbesondere haben dieselben darauf ihr Augenmerk zu richten, daß die regulativmäßige Geld- und Naturalverpflegung gemäß Artikel 37 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs nur an wirklich besonders befähigte und mittellose junge Leute verliehen wird.

Vorläufig darf diese Begünstigung gleichzeitig nur soweit ausgedehnt werden, daß auf jede der einem General-Commando, dem Artillerie-Corps oder Genie-Corps-Commando unterstellte Compagnie oder Batterie je 1 derartig Begünstigter durchschnittlich trifft, wobei das Bataillon zu 4 Compagnien zu rechnen ist und die berittenen Truppen nicht inbegriffen sind.

Sollte eine größere Zahl von derartigen Concurrenten entstehen und nicht durch Aussetzung des Dienstesantritts auf Grund des Absatz 2 des Artikels 36 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs oder durch Einvernehmen mit anderen General-Commandos eine Ausgleichung erzielt werden können, so ist anher Bericht zu erstatten.

8. Die erstmalige Prüfung behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst (Artikel 41 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs) findet am 2. März l. J. und an den darauffolgenden Tagen an den Sitzen der Prüfungs-Commissionen statt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens am 29. Februar l. J. unter Vorlage der im § 19 der allerhöchsten Verordnung vom 14. dß. bezeichneten Nachweise bei den Vorständen der Prüfungs-Commissionen persönlich oder schriftlich anzubringen und von letzteren gemäß § 20 der genannten allerhöchsten Verordnung zu bescheiden.

Sollte die Prüfung für sämmtliche sich Anmeldende nicht bis 7. März vollendet werden können, so sind zunächst die Angehörigen der Altersklasse 1846 und 1845 zu prüfen, so daß dieselben sich bis 7. März bei einer Heeresabtheilung anmelden können.

9. Die Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und 1845 haben sich bis spätestens 7. März persönlich und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise (§ 2—8 dann § 10) bei der von ihnen gewählten Heeresabtheilung anzumelden.

Sollten hiebei Zweifel in Betreff der vorgelegten Studienzeugnisse sich ergeben, so hat die Aufnahme der sich Anmeldenden nur unter dem Vorbehalte zu geschehen, daß die treffende Prüfungs-Commission die Zeugnisse als berechtigte Nachweise erkennt oder der Candidat durch die Prüfungs-Commission auf Grund einer nachträglich abzuhaltenden Prüfung als befähigt zum einjährigen Freiwilligendienst erkannt wird.

10. Die Dienstsiegel für die Prüfungs-Commissionen werden vom Haupt-Conservatorium der Armee übersendet, sobald dieselben gefertigt sind.

11. Beiliegendes Formular ist von Seite der Heeresabtheilungen zu benützen, um jene Wehrpflichtigen in Vormerkung zu nehmen, welche ihren Dienstesantritt bis zu einem bestimmten Zeitpunkte aussetzen wollen.

München den 16. Februar 1868.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Die neue Wehrverfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betreffend.

Beilage zum K.-M.-N. vom 16. Februar 1868. Nr. 1960.

Vormerkungsliste für einjährige Freiwillige.

Nr.	Anmeldung			Vor- und Zuname	Wohnort		Zeugnisse		Hat seinen Dienst anzutreten					Bemerkungen
									wann			wie		
	Jahr	Monat	Tag		Ort	Amt	der Prüfungs-Commission	Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes die Wehrverfassung betr.	Jahr	Monat	Tag	mit der Waffe	als Arzt oder veterinärärztlicher Practicant	

15.

Nr. 1420.

Kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes vom 30. Jan. 1868 — die Wehrverfassung betr., Gesetzblatt Nr 20 — sind durch allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1868 (Regierungsblatt Nro. 10 S. 153 ff.) die näheren Anordnungen über die Prüfungen der sich hiezu eignenden Bewerber um den einjährigen Freiwilligendienst getroffen worden. Gemäß § 11 der erwähnten allerhöchsten Verordnung ist zur Vornahme jener Prüfungen und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse in jedem Kreise eine Prüfungscommission niedergesetzt, und sind als Sitze der letzteren die Städte München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg bestimmt. Als ständige Mitglieder der Prüfungscommissionen aus dem Civilstande haben vermöge des § 12 der allerhöchsten Verordnung je ein Professor eines humanistischen, und ein Professor eines Real-Gymnasiums, oder statt des letzteren ein Lehrer einer Gewerbschule zu functioniren, und werden laut § 13 a. a. O. diese ständigen Mitglieder von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, ernannt. Hinsichtlich der fraglichen Ernennungen sind die k. Kreisregierungen bereits durch Erlaß des k. Staatsministerium des Innern vom 15. Febr. d. Js. Nr. 1852 mit den geeigneten Weisungen versehen worden. Die Prüfungscommissionen sind ferner gemäß § 14 der allerhöchsten Verordnung nach Bedarf durch Beiziehung von außerordentlichen Mitgliedern zu verstärken. Die Aufgabe der letzteren besteht darin, die Prüfung einzelner Candidaten in solchen Specialfächern vorzunehmen, welche durch die ordentlichen oder ständigen Mitglieder der Commissionen nicht vertreten sind. Durch die erwähnten Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung sind zu diesem Zwecke die Vorstände der humanistischen und Real-Gymnasien, dann der Gewerbschulen als verpflichtet erklärt, auf Requisition des der Prüfungscommission vorsitzenden Stabsoffiziers die für solche Fälle erforderlichen Professoren und Lehrer zur Prüfung abzuordnen.

Demgemäß werden die Rectoren der Studienanstalten angewiesen, jeder derartigen Requisition sofort auf das bereitwilligste zu entsprechen. Die bezeichneten ständigen und außerordentlichen Commissionsmitglieder aber werden auf die für ihre Dienstleistung maßgebenden Bestimmungen der §§ 21—28 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Febr. d. J. hingewiesen und wird denselben die dem Geiste und den Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes entsprechende Gründlichkeit bei Vornahme der Prüfungen empfohlen. Abgesehen von dieser Thätigkeit sind aber die bezeichneten Commissionsmitglieder vermöge ihrer Vertrautheit mit der Einrichtung und dem Gange des öffentlichen Unterrichtes in der Lage und dazu berufen, die in Artikel 40 des Gesetzes aufgezählten Schul- und Studienzeugnisse zu prüfen, welche nach Maßgabe der §§ 9 und 42 der aller-

höchsten Verordnung den Prüfungscommissionen zur Würdigung vorgelegt werden; und in gleicher Weise haben auch die Rectoren und übrigen Lehrer der Studienanstalten den deßfalls etwa an sie ergehenden Aufforderungen der Prüfungscommissionsvorstände auf Grund des eben erwähnten § 42 zu entsprechen. Um denselben diese Aufgabe zu erleichtern, werden in der Anlage die Formulare der durch Artikel 40 des Wehrverfassungsgesetzes Ziffer 1—5 verlangten Schul- und Studienzeugnisse beigefügt. Dieselben werden zugleich aufgefordert, nicht blos in diesem Punkte, sondern im Allgemeinen den Vorständen der Prüfungscommissionen auf deren Wunsch mit allen denjenigen Aufschlüssen und Behelfen an die Hand zu gehen, zu welchen ihnen ihre dienstliche Stellung die Möglichkeit gewährt.

Den Studienrectoren wird insbesondere empfohlen, sich mit den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 14. Febr. l. Js. und den hieher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes schleunig vertraut zu machen, um diejenigen Schüler ihrer Anstalten, welche von dem einjährigen Freiwilligendienste Gebrauch machen können und wollen, hiebei mit zweckmäßigem Rathe zu unterstützen. Namentlich haben dieselben die Schüler auf die durch § 31 und 32 der allerhöchsten Verordnung mit möglichster Rücksichtnahme auf die Eintheilung des Schuljahres festgestellten Anmeldefristen, dann auf die durch § 9 für die hieher bezüglichen Studienzeugnisse gebotene besondere Vergünstigung aufmerksam zu machen, vermöge deren die Betheiligten in die Lage gesetzt sind, auf dem kürzesten Wege ihre Befähigung zum einjährigen Freiwilligendienste constatiren zu lassen und spätere Beanstandungen und Weiterungen zu vermeiden.

München, den 17. Februar 1868.

(An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an sämmtliche Studienrectorate des Königreiches.)

Den einjährigen Freiwilligendienst betr. (Cult.Min.Bl. Nr. 5).

Formular eines Absolutorial-Zeugnisses eines humanistischen Gymnasiums.

Gymnasial-Absolutorium.*)

N. N.

Sohn eines . . . . (Confession) . . . . geboren den . . . . . 18 . . zu N., Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18 . . als Schüler der IV. Classe des

*) Vgl. Cult.M.Bl. Nr. 14 S. 128.

Gymnasiums zu N. (als Privatstudirender) die Absolutorialprüfung bestanden und wird demselben hiemit das Absolutorium mit der Note . . . . und dem Prädicate . . . . . ertheilt. Während des Studienjahres hat derselbe unter . . . . Schülern im allgemeinen Fortgange die Note . . . . mit dem Prädicate . . . . . und den Platz . . . . ., im sittlichen Betragen die Note . . . . . mit dem Prädicate . . . . . und in der Religionslehre die Note . . . . . mit dem Prädicate . . . . . erhalten.

. . . . den . . . . 18 . .

K. Rectorat des Gymnasiums.

(Siegel und Unterschrift.)

Formular eines Absolutorial-Zeugnisses eines Real-Gymnasiums.

Absolutorium des Real-Gymnasiums.

Nachdem der Schüler des IV. Curses des k. Real-Gymnasiums dahier N. N. aus N., die vorschriftsmäßige Absolutorialprüfung mit der Note

„. . . . .“

bestanden, auch allen Anforderungen in Bezug auf sittliches Verhalten entsprochen hat, so wird demselben gegenwärtiges Absolutorialzeugniß zu seiner Legitimation ausgestellt.

N. den . . . . 18 . .

Der k. Prüfungs-Commissär N. N. **Der k. Rector** N. N.

(Siegel des Real-Gymnasiums.)

Noten-Schema.

Note I „vorzüglich würdig“.
„ II „würdig“.
„ III „hinlänglich befähigt“.

Bemerkung. In dem Absolutorialzeugnisse, welches auf Grund einer Separatprüfung ertheilt und ausgefertigt wird, ist die Ministerial-Entschließung angeführt, in welcher die Zulassung zur Prüfung ausgesprochen ist.

Formular eines Schlußzeugnisses der Central-Thierarznei-Schule.

Königlich Bayerische

Central-Thierarznei-Schule.

. . . .
von . . . . im Regierungsbezirke . . . .
geboren am . . . ten . . . . 18 . . wurde mit Anfang des Schuljahres 18 . . in die hiesige königliche Central-Thierarznei-Schule aufgenommen und machte in den vorgeschriebenen Lehrgegenständen solchen Fortgang, daß er mit Schluß des gegenwärtigen Schuljahres 18 . . zur schriftlichen und mündlichen Absolutorialprüfung zugelassen werden konnte, in welcher er sich die Note . . . . und hiemit das Recht zur thierärztlichen Praxis erworben hat.

Dieses wird dem nunmehrigen Thierarzte . . . .
durch das gegenwärtige Absolutorium, unter Beidruckung des großen Schul-Insiegels, mit den eigenhändigen Unterschriften des Directors und der Professoren beurkundet.

München, den . . . . 18 . .

(Groß-Bogen-Format.)

Formular eines Schlußzeugnisses der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan.

Königlich Bayerische

Central-Landwirthschafts-Schule

Weihenstephan.

Nachdem . . . . von . . . . den II. Curs der kgl. landwirthschaftlichen Centralschule dahier als Eleve vollendet und in der am . . . . 18 . . unter Leitung eines königl. Ministerial-Commissärs abgehaltenen schriftlichen und mündlichen Prüfung über seine wissenschaftliche Befähigung nach mehrstimmigem Urtheile der Prüfungscommission die Note

III (Drei), gut,

erhalten, nach seiner Betheiligung an den während seiner Studienzeit vorgenommenen Demonstrationen und Uebungen das Zeugniß einer

. . . . Befähigung

sich erworben hat und in Bezug auf sein sittliches Verhalten kein Bedenken obwaltet, so wird demselben hierdurch das

Absolutorium

ertheilt.

Weihenstephan, am 13. August 1867.

Der k. Ministerial-Commissär: . . . . L. S. Der k. Director: . . . .

Der k. Professor für Thierkunde, Thierproduktionslehre und Thierheilkunde: . . . .

Der k. Professor für Chemie und Technologie: . . . .

Der kgl. Professor für mathematische Wissenschaften, Meliorationslehre und Baukunde: . . . .

Der k. Professor für Pflanzenkunde und Pflanzenproduktionslehre: . . . .

Für Forstwirthschaftslehre: . . . .

Für Physik: . . . . .

Für landwirthschaftliches Recht: . . . .

Die Note III entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und bildet deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung. Eleven, deren Gesammtqualification die III. Note nicht erreicht, ist das Absolutorium zu verweigern.

(Groß-Bogenformat.)

Formular eines Schlußzeugnisses der Maschinenbauschule in Augsburg.

Zeugniß

der kgl. bayerischen Maschinenbauschule in Augsburg.

Studienjahr 18 . . .

N. N. aus N.

hat als Schüler des obersten Curses den Unterricht in folgenden Gegenständen besucht und die beigesetzten Noten verdient:

Unterrichtsgegenstand.	Fleiß und Aufmerksamkeit	Fortgang.	
Physik 2c.	III „groß"	III 2c.	0,55

In Anwendung des § 9 Abs. 2 der Schulsatzungen gilt das Jahreszeugniß des obersten Curses als Schlußzeugniß der Maschinenbauschule, wenn es für jeden Lehrgegenstand mindestens die III. Note im Fortgang enthält.

Sein Betragen war während dieser Zeit . . . .

Augsburg, den . . . .

Das königliche Rectorat.

(L. S.) N. N.

Note	Fleiß	Fortgang	Betragen	
I	vorzüglich	vorzüglich	vorzüglich	100 bis 0,80
II	sehr groß	sehr gut	sehr gut	0,80 „ 0,60
III	groß	gut	gut	0,60 „ 0,40
IV	mittelmäßig	mittelmäßig	nicht tadelfrei	0,40 „ 0,20
V	gering	gering	tadelhaft	0,60 „ 0,00

Formular eines Austrittszeugnisses eines Schullehrerseminars.

Austrittszeugniß.

. . . .

Sohn eines . . . . geboren den . . . . 18 . . zu . . . . königl. Bezirksamts . . . . hat im Schuljahre 18 . . . als Zögling des . . . . Curses des Schullehrerseminars zu . . . . unter . . . . . Zöglingen

bei . . . . Anlagen,

bei . . . . religiös-sittlichem Betragen,

bei . . . . Fleiße,

A. aus den Lehrgegenständen:

in der Religionslehre	die Note	d. i.	
in der deutschen Sprache	„ „	d. i.	die Hauptnote . . . . . . d. i. . . . .
in der Arithmetik und Mathematik	„ „	d. i.	
in der Geographie	„ „	d. i.	
in der Geschichte	„ „	d. i.	
in der Naturkunde	„ „	d. i.	
in der Landwirthschaft	„ „	d. i.	

in der Erziehungs- und Unterrichtskunde " " . . . . d. i. . . . . . } die Hauptnote . . . . . d. i. . . . .
im Zeichnen " " . . . . d. i. . . . . .

B. aus der Musik
im Gesange " " . . . . . d. i. . . . .
im Clavier- und Orgelspiel " " . . . . . d. i. . . . .
im Violinspiel " " . . . . . d. i. . . . .
in der Harmonielehre " " . . . . . d. i. . . . .
in den Orchesterinstrumenten " " . . . . . d. i. . . . .
} die Hauptnote . . . . . d. i. . . . . . .

C. in der Gemeindeschreiberei die Note . . . . . d. i. . . . .
D. im Kirchendienste " " . . . . . d. i. . . . .
E. im allgemeinen Fortgange " " . . . . . d. i. . . . .
und den . . . . . Platz . . . . .
sich erworben.

Die Erlaubniß zum Uebertritt in die Praxis hat er erhalten.

. . . . den . . . . 18 . .

Königlich Bayerische Schullehrerseminar-Inspektion.

Siegel. Unterschrift.

Formular eines nach Absolvirung von drei Cursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestellten Maturitätszeugnisses.

Maturitäts-Zeugniß

der Königl. . . . . Schule

in

N. . . . .

N. N. aus N. . . . . Sohn eines . . . . in N. hat vom 1. October 18 . . bis 8. August 18 . . diese Anstalt als Schüler besucht, während dieser Zeit allen Anforderungen in Bezug auf Fleiß und sittliches Verhalten entsprochen und sowohl im Laufe des Schuljahres als

auch in der Schlußprüfung des III. Curses solche Kenntnisse an den Tag gelegt, daß ihm hiemit die

Note . . . . . d. h. . . . . . .

ertheilt wird.

N. den . . . . . . 18 . .

Das

Kgl. Rectorat der . . . . Schule.

(L. S.) Der k. Rector: N. N.

Noten-Schema.	Bemerkung.
Note I, d. h. vorzüglich;	Nur diejenigen Zeugnisse, welche mindestens die Note III, d. h. gut, enthalten, gelten als Maturitätszeugnisse im Sinne des Wehrverfassungsgesetzes.
„ II, d. h. sehr gut;	
„ III, d. h. gut;	
„ IV, d. h. mittelmäßig;	
„ V, d. h. gering.	

Formular eines Absolutorial-Zeugnisses der Kreislandwirthschaftsschule Lichtenhof.

Absolutorium

für

den Schüler der Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof

N. N. aus N. . . . .

Nachdem der genannte Schüler, welcher aus der X-Schule zu N. in die k. Kreis-Landwirthschaftsschule Lichtenhof, mit dem Zeugnisse der . . . . . . Befähigung versehen, aufgenommen und daselbst als Landwirthschaftsschüler unterm . . . . 18 . . inscribirt worden ist, in der unter Leitung eines königl. Ministerial-Commissärs vorgenommenen Schlußprüfung aus den landwirthschaftlichen Gegenständen, sowie in den an der Anstalt gehörten Realgegenständen solche Fortschritte gezeigt und über Fleiß und Betragen solche Zeugnisse erlangt hat, daß ihm die Erlaubniß zum Uebertritt an die landwirth-

schaftliche Centralschule Weihenstephan, oder an die Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritt in die praktische Forstlehre bei einem k. Revierförster und — nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oekonomie — zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg behufs einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung mit der Note . . . . . ertheilt werden kann, so wird ihm hierüber gegenwärtiges, von dem kgl. Prüfungs-Commissär und dem kgl. Rector der Anstalt unterfertigtes Zeugniß ausgestellt.

Absolutorial-Note in der Theorie . . . .
" " in der Praxis . . . .
Sittennote . . . .

Lichtenhof, den . . . .

Der kgl. Prüfungs-Commissär: **Der kgl. Rector:**

(L. S.)

Formular eines Jahresschluß-Zeugnisses über den regelmäßigen Besuch der II. Classe eines humanistischen Gymnasiums und die hierin ausgesprochene Befähigung zum Aufrücken in die nächst höhere Classe.

Jahres-Zeugniß.

N. N.

Sohn eines . . . . . . (Confession) geboren den . . . . . 18 . .
zu N., Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18 . . als Schüler der II. Classe
des Gymnasiums unter . . Schülern
bei . . . . Fähigkeiten,
bei . . . . sittlichen Betragen,
bei . . . . Fleiße
in der Religionslehre die Note . . . . . .
im Lateinischen " " . . . . . .
im Griechischen " " . . . . . .
im Deutschen " " . . . . . .
im Französischen " " . . . . . .
in der Mathematik " " . . . . . .
in der Geschichte " " . . . . . .
im allgemeinen Fortgange die Note . . . . mit dem Prädicate . . . .
und den . . . Platz sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe hat er (unbedingt) erhalten.

Den . . . ten . . . . . . 18 . .

Kgl. Rectorat des Gymnasiums.

Siegel und Unterschrift.

Anmerkung. Die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Classe muß unbedingt ausgesprochen und darf an keine Bedingung oder Nachprüfung und dergl. geknüpft sein; außerdem gilt das Zeugniß nicht als Bildungsnachweis für den einjährigen Freiwilligendienst. Selbstverständlich sind Hospitanten ausgeschlossen und darf diesen ein Zeugniß nach vorstehendem Formulare nicht ausgestellt werden.

Formular eines Jahresschlußzeugnisses über den Besuch des II. Curses eines Realgymnasiums.

Zeugniß

des königl. Realgymnasiums zu München.

. . . .

geboren . . . .

Sohn eines . . . .

hat im Studienjahre 18 . . als Schüler des II. Curses unter . . . .

Schülern den . . . ten allgemeinen Fortgangsplatz und in den einzelnen Lehrgegenständen nachstehende Note erhalten:

Lehrgegenstände.	Fleiß.	Fortgang.
Religionslehre	....	....
Algebra	....	....
Ebene Geometrie	....	....
Zoologie und Botanik	....	....
Deutsche Sprache	....	....
Lateinische Sprache	....	....
Französische Sprache	....	....
Geographie	....	....
Freihandzeichnen	....	....
Linearzeichnen	....	....

Betragensnote . . . . Allgemeine Fortgangsnote . . . .

Derselbe hat die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächsthöheren Curs (unbedingt) erhalten.

München, den . . . ten August 18 . .

Das königliche Rectorat.

Notenschema.

Note.	Fleiß:	Fortgang:	Betragen:
I	vorzüglich	vorzüglich	vorzüglich
II	sehr groß	sehr gut	sehr gut
III	groß	gut	gut
IV	mittelmäßig	mittelmäßig	nicht tadelfrei
V	gering	gering	tadelhaft

Bemerkung. Die Note III entspricht der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualification und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurtheilung zu bilden; das Aufrücken in die nächst höhere Classe darf von keiner Nachprüfung oder sonstigen Bedingung abhängig gemacht sein; Zeugnisse mit derartigen Bedingungen sind als gesetzliche Bildungsnachweise nicht anzuerkennen. Desgleichen sind Hospitantenzeugnisse ausgeschlossen.

16.

Nr. 2411.

K. Kriegs-Ministerium.

In jenen Garnisonsorten, woselbst disponible Räumlichkeiten für geeignete Unterbringung der Kanzleien und Magazine der Landwehr-Behörden vorhanden sind, sollen auch militär-ärarialische Gebäude hiefür Verwendung finden. Es kann hiedurch jedoch die treffende Gemeinde der ihr gemäß Artikel 22 des Gesetzes der Wehrverfassung des Königreichs zukommenden Verpflichtung für Beschaffung derartiger Räumlichkeiten nicht enthoben werden, sondern nur da und insoferne eine Erleichterung der treffenden Gemeinden in genannter Beziehung erzweckt werden, wo und insolange die anderen militärischen Interessen nicht beeinträchtigt erscheinen.

Selbstverständlich sollen auch die militär-ärarialischen Schießplätze für die Landwehr-Uebungen Benützung finden.

München den 20. Februar 1868.

Die neue Wehrverfassung, hier Kanzleien und Magazine für die Landwehr-Behörden betr.

17.

K. Staats-Ministerium des Innern und k. Kriegs-Ministerium.

Instruction

für die

ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Einleitung.

Die ärztliche Untersuchung und Beurtheilung der wehrpflichtigen Individuen, deren Ergebniß die Grundlage für die Ergänzung des stehenden Heeres bildet, gehören zu den schwierigsten Amtsgeschäften des Militär-Arztes.

Es ergibt sich sowohl aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Wehrpflicht, welche fordert, daß Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienste entbunden werde, wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee, welche erheischt, daß der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen, die Nothwendigkeit, daß die Untersuchung der Pflichtigen ärztlicherseits mit der größten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht, und nöthigenfalls unter Benützung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Percussion und Auscultation ꝛc. vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Wehrpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienste zu entziehen, vereitelt werden.

Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muß der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten des Soldaten und den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen, in Bivouacs und Gefechten gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und der Gebrauchsweise der verschiedenen militärischen Waffen die nöthige Kenntniß verschaffen.

Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichungen vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein giltige, positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruction hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, so weit dies an und für sich möglich ist, abzuwenden.

I. Abschnitt.

§ 1. Nothwendige körperliche Eigenschaften, welche die zur Ergänzung des Heeres Auszuwählenden im Allgemeinen haben müssen.

Da der Soldat im Kriege häufig die stärksten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst leiden muß;

da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der kurzen Dienstzeit nicht geringe Körper-Anstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zur Ergänzung des Heeres ausgewählt werden, deren Gesundheit und Leibes-Constitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuversichtlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamen Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden, und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile, und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben, und weder die Kraftäußerung des Körpers noch die freie Bewegung hindern, vom Dienste im Heere nicht ausschließen, und zwar um so weniger, als manche dieser körperlichen Uebel bei der einen oder anderen Waffe oder Dienstleistung gar nicht in Betracht kommen.

§ 2. Truppentheile und Waffengattungen, auf welche bei Beurtheilung der körperlichen Eigenschaften der Wehrpflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Diese sind:

a) die Infanterie incl. Jäger;
b) die Cavalerie: Cuirassiere, Chevaulegers, Uhlanen;
c) die Artillerie incl. der Ouvriers;
d) die Genie-Soldaten;
e) die Sanitäts-Compagnieen;
f) die Verpflegsabtheilungen;
g) die Krankenwärter;
h) diejenigen Individuen, welche als Freiwillige durch einjährigen Dienst ihrer Dienstpflicht in der activen Armee genügen wollen.

§ 3. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Infanteristen.

Von allen Waffen ist der Dienst des Infanteristen der beschwerlichste. Die hiefür auszuwählenden Leute müssen daher kraftvoll und gesund sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände, und gesunde Füße haben.

An diesen Erfordernissen ist um so strenger festzuhalten, je mehr sich der Pflichtige dem Minimalmaß nähert.

Jäger (und Schützen) müssen kräftige Leute, wegen des zerstreuten Gefechtes körperlich und geistig gewandt, und dürfen nicht kurzsichtig sein.

Das Minimalmaß für die Linien-Infanterie ist 5′ 4″;
" " " " Jäger . . . . 5′ 5″;
für Letztere Maximalmaß . . . . 5′ 9″.

§ 4. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Cavaleristen.

Hiefür sind Jünglinge von schlankem Wuchse, besonders solche, welche bereits mit Pferden umzugehen wissen, auszuwählen. Es wird übrigens noch mancher Wehrpflichtige, welcher sich wegen geringer körperlicher Fehler für den

Infanteriedienst nicht eignet, als brauchbar für die Cavalerie bestimmt werden können, wenn er nur Kraft und Gewandtheit genug hat, das Seitengewehr mit Nachdruck führen zu können. Hiezu, sowie zur gehörigen Führung des Pferdes bedarf er fehlerfreier Arme und Hände, und es darf ihm an keiner Hand ein Finger fehlen.

Kurzsichtige sind zur Einstellung bei der Cavalerie nicht geeignet.

Zu Cuirassiren dürfen nur breitschulterige, stämmige, gut aus den Hüften gewachsene Leute genommen werden.

Da diese letzteren Eigenschaften nur im entkleideten Zustande des zu Untersuchenden wahrzunehmen sind, so haben bei ihrem Vorhandensein die Aerzte jedesmal die Qualification zum Cuirassier eigens auszusprechen.

Maß für die schwere Cavalerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;

„ „ „ leichte „ : 5′ 7″ bis 5′ 10″.

Bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Pflichtigen ausdrücklich zur Cavalerie verlangen, darf am Maß 1″ oder etwas mehr nachgesehen werden.

§ 5. Nothwendige körperliche Eigenschaften für einen Artilleristen.

Für die Artillerie sind Leute von starker Brust und ebenso kräftigem Körper, wie für die Infanterie, mit fehlerfreien Händen und Fingern auszuwählen. Mäßige Kurzsichtigkeit schließt nicht aus. Es ist hiebei auf solche Handwerke zu sehen, bei welchen durchgängig starke Männer erfordert werden.

Der reitende Artillerist, Fahrkanonier und Fuhrwesens-Soldat muß nebenbei auch noch die Eigenschaften eines guten Cavaleristen haben.

Maß für die Feldartillerie: 5′ 10″ bis 6′ 0″;

„ „ „ reitende Artillerie: 5′ 10″—11″ nicht über 6′ 0″;

„ „ „ Festungsartillerie: 5′ 11″ (Minimum);

„ „ „ Ouvriers: 5′ 4″ (Minimum);

„ „ das Fuhrwesen: 5′ 7″ (Minimum);

Auch bei der Artillerie darf bei sonst gutem Wuchse, Stärke, Ausdauer und Geschicke, besonders wenn die Leute ausdrücklich zu dieser Waffengattung verlangen, 1″ oder etwas mehr am Maß nachgesehen werden.

§ 6. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Genie-Soldaten.

Bei dem anstrengenden Dienste dieser Waffengattung sind nur Leute von robustem Körperbau mit den übrigens für den Infanteristen erforderlichen Eigenschaften und mit Rücksicht auf die entsprechenden Professionen auszuwählen.

Maß: 5′ 9″ bis 6′ 0″.

Nur Schiffer, Schopper und Bergleute dürfen, wenn außerdem die hiezu erforderliche Anzahl von Pflichtigen nicht gewonnen werden könnte, 1″ weniger haben.

§ 7. Nothwendige Eigenschaften für die Sanitäts-Soldaten.

Bei möglichst vorhandener Berufsneigung müssen sie geschickte, gut beleu-

mundete, des Lesens und Schreibens kundige Leute sein, und die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen.

Maß: 5′ 8″ bis 5′ 10″.

Mindermaß von 1″ oder etwas darüber ist gestattet bei Badern **mit** außerdem kräftigem Körperbau.

§ 8. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Mannschaft der Verpflegsabtheilungen.

Zu den Verpflegsabtheilungen können Leute mit kleineren körperlichen Fehlern (vide § 16) genommen werden, wenn sie außerdem gesund und kräftig sind, und durch diese Fehler nicht in Ausübung ihres Handwerkes (Metzger, Bäcker) gehindert sind.

Minimalmaß: das der Infanterie.

§ 9. Nothwendige körperliche Eigenschaften der Militär-Krankenwärter.

Zu militärischen Krankenwärtern, wozu möglichst freiwillig sich Meldende aus den Truppentheilen zu nehmen sind, müssen, abgesehen von geringen körperlichen Fehlern (vide § 16) Leute von gehöriger Körperkraft, gut beleumundet und möglichst des Lesens und Schreibens kundig gewählt werden. Auch dürfen sie kein abschreckendes Aeußere besitzen.

Minimalmaß: das der Infanterie.

§ 10. Nothwendige körperliche Eigenschaften zum einjährigen Freiwilligendienste.

a) Im Allgemeinen.

Da der Dienst derjenigen, welche den Eintritt in den einjährigen Freiwilligendienst zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in der activen Armee in Anspruch nehmen, in der Regel manche Schonung zuläßt, so wird mit Rücksicht hierauf, zur Anerkennung ihrer Diensttauglichkeit, nicht ganz der kräftige Körperbau, wie bei den Soldaten erfordert, wenn nur die Organisation sonst gesund und der Bau nicht allzuschwach und unentwickelt ist.

Ebenso ist bei ihnen auch über solche körperliche Fehler hinweg zu sehen, welche sie nicht hindern, ihrer späteren eventuellen Bestimmung als Offizier, Arzt oder Veterinär 2c. 2c. zu genügen.

b) Bezüglich der gewählten Waffe.

Wenn die zum einjährigen Dienste berechtigten jungen Leute sich für die von ihnen gewählten Waffen, welche eine besondere Größe oder Körperkraft erfordern, nicht eignen, aber noch zum Dienste bei der Infanterie oder leichten Cavalerie tauglich erscheinen, so dürfen sie in solchen Fällen nicht allgemein für den Militärdienst untauglich erklärt werden, sondern es muß ihre Tauglichkeit zum Eintritt bei den gedachten Waffen in dem ärztlichen Zeugnisse constatirt werden.

§ 11. Beurtheilung der Dienstuntauglichkeit eines wehrpflichtigen Arztes.

Da es den Studirenden der Medicin freisteht, nach bestandener Facultäts-Prüfung ihre Wehrpflicht in der activen Armee anstatt mit den Waffen durch den leichteren Dienst als einjährige freiwillige Aerzte beim Heere zu erfüllen, so haben die Militär-Aerzte bei Abgabe ihres Urtheiles über die Tauglichkeit dieser Individuen zum Waffendienste strenge zu verfahren, um zu verhüten, daß diese Leute nicht wegen geringer Fehler für dienstuntauglich erklärt werden, und nicht, ihre Bekanntschaft mit den wesentlichen Krankheits-Symptomen benützend, den untersuchenden Arzt täuschen, um sich der Ableistung ihrer Wehrpflicht, zu welcher ihnen durch den leichteren und mehr zusagenden Dienst in ihrem Fache die passendste Gelegenheit geboten ist, gänzlich zu entziehen.

Diejenigen Candidaten der Medicin, welche den einjährigen Freiwilligendienst in Militär-Spitälern ableisten wollen (Art. 38 des Wehrverfassungs-Gesetzes), sind nur dann für untauglich zu erklären, wenn die bei ihnen entstandenen Fehler der Art sind, daß sie dadurch in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Aerzte behindert würden.

Uebrigens darf ein wehrpflichtiger, für den Waffendienst ganz untauglicher Mediciner nicht für fähig zum ärztlichen Dienste erklärt werden, da Niemand eine andere, als die allgemeine Wehrpflicht abzuleisten hat.

Alles Vorstehende gilt auch beziehungsweise für die zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigten **Veterinäre**.

II. Abschnitt.

§ 12. Von den Krankheiten und Gebrechen.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche bei der ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen in Betracht kommen, zerfallen in solche, welche

1) zu allen Waffen- und Dienstesgattungen für immer untauglich machen;
2) für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen körperlichen Eigenschaften von keiner Waffen- oder Dienstesgattung ausschließen;
3) die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen-, oder Dienstesgattung gestatten;
4) nur zur Zeit untauglich machen.

§ 13. Krankheiten und Gebrechen, die zu allen Waffen- und Dienstes-Gattungen für immer untauglich machen.

I. Oertliche Krankheiten und Gebrechen, die an verschiedenen Theilen des Körpers vorkommen. Allgemeine Krankheiten und Anomalieen der Ernährung. Störungen der intellectuellen Functionen.

1) **Allgemeine Schwächlichkeit mit unvollkommener, voraussichtlich nicht mehr eintretender Ausbildung des Körpers.**

2) Mißverhältniß zwischen Kopf und Rumpf, oder zwischen letzterem und den Gliedmassen.
3) Sichtbare, angeborne oder durch Zufall oder Krankheit entstandene Verunstaltungen des Körpers, welche dem Ansehen oder den Verrichtungen des Militärdienstes nachtheilig sind, z. B. große entstellende Muttermale im Gesichte, Mangel des Ober- oder Unterkiefers, steifer oder sehr gekrümmter Hals oder Nacken, bedeutende Kyphose oder Skoliose, Hühnerbrust, Verengerung einer Brusthälfte, Mangel einer Gliedmasse oder eines bedeutenden Theiles derselben ꝛc.
4) Wassersucht, Abzehrung, Scrophel-Krankheit höheren Grades, constitutionelle Syphilis, Gicht, Tuberculose, Krebs und andere Kachexieen.
5) Chronische, schwer oder nicht heilbare Hautkrankheiten.
6) Alle chronischen Erkrankungen oder Entartungen wichtiger innerer Organe.
7) Allgemeine übermäßige Fettbildung.
8) Allgemeiner oder partieller Muskelschwund. Zellgewebs-Verhärtung.
9) Größere oder die Function störende, entstellende und so gelagerte kleinere Geschwülste und Auftreibungen, daß sie dem Drucke oder der Reibung eines Kleidungs- oder Ausrüstungsstückes ausgesetzt sind.
10) Narben mit Substanz-Verlust von vorausgegangenen Geschwüren oder bedeutenden Verletzungen der Weichtheile und Knochen, wenn sie die Bewegung des Kopfes, Rumpfes oder der Gliedmassen aufheben oder sehr beeinträchtigen, fest am Knochen oder an Theilen sitzen, welche durch die Bekleidung oder Ausrüstung gedrückt oder gerieben werden können.
11) Ungelenkigkeit des Körpers, chronische Gelenk-Entzündung, Schlaffheit der Kapsel- und Gelenkbänder mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation, veraltete Verrenkungen, Contracturen, theilweise oder vollständige Ankylosen.
12) Beträchtliche Auswüchse, Geschwülste und andere krankhafte Entartungen der Knochen diskrasischer Natur, Caries, Necrose, und mit diesen Zuständen zusammenhängende Fisteln.
13) Bedeutende, die Function beeinträchtigende Krümmung, Verlängerung oder Verkürzung einer Gliedmasse. Sehr difform geheilte Beinbrüche.
14) Pulsader-Geschwülste.
15) Anlage zu Blutungen (Bluterfamilien).
16) Alle chronischen, die Sensibilität oder Motilität in höherem Grade störenden Nerven-Krankheiten, z. B. mimischer Gesichtskrampf, habitueller Gesichtsschmerz, Lähmungen, Convulsionen, Epilepsie, Veitstanz, Starrsucht, Nachtwandeln.
17) Alle Geistes- und Gemüths-Krankheiten; geistige Beschränktheit, Gedächtnißschwäche in dem Grade, daß sie die militärische Ausbildung unmöglich macht.

II. Krankheiten und Mängel am Kopfe.

1) Unheilbare über die Hälfte des Schädels ausgedehnte Kahlköpfigkeit.

2) Beträchtliche Eindrücke oder Substanzverluste der Schädelknochen. Eine solche Difformität des Schädels, besonders des Hinterhauptes, daß keine militärische Kopfbedeckung festsitzen kann.
3) Mangel beider Ohrmuscheln.
4) Taubstummheit; Taubheit oder erwiesene Schwerhörigkeit höheren Grades.
5) Ohrenkrankheiten, soferne sie dem Dienste hinderlich oder eckelhaft sind.
6) Verlust eines Auges.
7) Starkes Schielen auf beiden Augen.
8) Chronische Krankheiten der Augen, Augenlider, Thränenwege. Blindheit oder hochgradige Störungen des Sehvermögens auf beiden Augen oder auch nur auf einem allein. Kurzsichtigkeit oder Uebersichtigkeit höheren Grades, die nicht durch passende Brillen corrigirt werden können (siehe § 27 Ziff. 4).
9) Mangel, bösartige oder eckelerregende Krankheiten oder Verunstaltungen, innere Auswüchse der Nase ꝛc. ꝛc., soferne sie das Athemholen und die Verständlichkeit der Sprache beeinträchtigen.
10) Hasenscharte, Wolfsrachen und Substanzverluste an den Lippen oder im knöchernen Gaumen mit bedeutender Störung der Sprache.
11) Beträchtlicher Substanzverlust und andere unheilbare Anomalieen der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen.
12) Speichelfisteln.
13) Sehr beschwerliches Kauen und Schlingen; Mangel vieler Zähne.
14) Stummheit, Stimmlosigkeit, beträchtliche chronische Heiserkeit; hochgradiges Stammeln und Stottern.
15) Uebelriechender Athem.

III. Krankheiten und Mängel am Halse und an den Brust-Organen.

1) Beträchtlicher Satthals, welcher das Athmen erschwert.
2) Ein, wenn auch nicht bedeutender Kropf, insoferne er hart ist und einen Druck auf die Luftröhre ausübt.
3) Auffallend schmale, besonders im oberen Drittheil verengte Brust, selbst bei sonst verhältnißmäßig gut entwickeltem Körper.
4) Unzweifelhafte, namentlich auch im Baue des Brustkorbes und in dem Gesammthabitus erkennbare Anlage zur Lungentuberculose, wobei nachgewiesene häreditäre Disposition und vorausgegangener Bluthusten zu berücksichtigen sind.

IV. Krankheiten und Mängel am Unterleibe.

1) Unvermögen, den Harn zu halten.
2) Angeborene oder erworbene Anomalieen der Blase, der Harnröhre, des männlichen Gliedes, welche das Uriniren beeinträchtigen.
3) Ein während des Durchganges im Bauchringe stecken gebliebener Hode.

4) Alle Eingeweide-Vorlagerungen und Brüche.
5) Hochgradige und sehr verschlungene Venen-Erweiterungen des Samenstranges.
6) Wasserbruch, Entartung des Hodens in höherem Grade.
7) Bedeutende Hämorrhoidal-Knoten, namentlich wenn sie eitern oder mit periodischem, starkem Blutverluste verbunden sind.
8) Mastdarmfisteln, Kothfisteln, widernatürlicher After.
9) Unvermögen, den Koth zurückzuhalten.

V. Krankheiten und Mängel an den Extremitäten.

a) an den oberen:

1) Verlust oder Steifheit eines Daumens oder Zeigefingers, dann zweier oder mehrerer Finger einer Hand, oder Functions-Unfähigkeit derjenigen Theile der Hand, welche zur Waffen-Manipulation und zu jeder Kraft erfordernden Handarbeit nothwendig sind.
2) Alle anderweitigen Mißbildungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit zu den im Militärdienste nöthigen Verrichtungen verloren geht oder wesentlich beeinträchtigt wird; z. B. überzählige Finger, ausgedehnte Verwachsung zweier Finger 2c. 2c.

b) an den unteren:

3) Zu stark einwärts gebogene Kniee mit zu stark auswärts gebogenen Beinen.
4) Fehlerhafter Bau des Fußwurzelgelenkes, Plattfüße in hohem Grade; Klumpfuß, Pferdefuß.
5) Mangel der großen, oder mehrerer anderer Zehen, gänzliche Verwachsung derselben, abnorm vorspringender Gelenkkopf der großen Zehe mit bedeutender Auswärtsstellung der letzteren.
6) Bedeutende Krümmung einer oder mehrerer Zehen, kreuzweises Uebereinanderliegen oder andere Abnormitäten derselben, soferne dadurch das Gehen gehemmt, oder das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
7) Beträchtliche Frostbeulen.
8) Große und ausgebreitete varicöse Venen-Erweiterungen.
9) Ausgedehnte veraltete Fußgeschwüre.
10) Habituelle profuse Fußschweiße.

§ 14.

Unter den in Vorstehendem aufgezählten Gebrechen sind einige von so augenfälliger Art, daß sie auch dem Nichtarzte und selbst im nicht entkleideten Zustande des zu Untersuchenden den Beweis liefern, daß derselbe weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sei, noch jemals später dieses werden könne.

Hiezu gehören hauptsächlich:

1) Cretinismus.

2) Verlust eines oder beider Augen; hochgradige Deformität eines Augapfels oder der Lider.
3) Verlust beider Ohrmuscheln.
4) In hohem Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.
5) Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende oder fehlende Nase.
6) Gänzlicher Kahlkopf.
7) Mangel des Ober= oder Unterkiefers.
8) Auffallend großer Kropf.
9) Mangel oder bedeutende Verkrüppelung eines Armes, einer Hand oder eines Fußes; Klumpfuß, Pferdefuß.
10) Ein starker Höcker auf der Brust oder dem Rücken; hochgradige seitliche Verkrümmung des Rückgrates.
11) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten.
12) Hochgradige Fettleibigkeit oder Abmagerung des ganzen Körpers.

§ 15. Bezeichnung derjenigen Fehler, welche für sich allein und beim Vorhandensein der übrigen erforderlichen Eigenschaften von keiner Waffen= und Dienstesgattung ausschließen.

1) Oberflächliche, in nicht zu großer Ausdehnung adhärente Narben von erlittenen Verletzungen oder früher bestandenen Geschwüren.
2) Gut und ohne Verkürzung geheilte Knochenbrüche, unschmerzhafte Knochen=Auftreibungen bei vollkommen normaler Beweglichkeit und Kraft der Extremität.
3) Kleine, nicht hinderliche Geschwülste von gutartigem Charakter.
4) Kleine Eindrücke und Erhabenheiten am Schädel, als Folge ursprünglicher Bildung oder vorausgegangener Verletzungen, welche keinen störenden Einfluß auf die Gesundheit oder die Dienstes=Verrichtungen äußern, und dem Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht hinderlich sind.
5) Kahlköpfigkeit geringeren Grades.
6) Kleine Muttermale, nicht auffallende Verunstaltungen des Gesichtes, der Nase oder der Lippen.
7) Nicht zu starkes Schielen, kleine Hornhautflecken und andere geringere Abnormitäten an den Augen, wenn sie das Sehen nicht hindern.
8) Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Beeinträchtigung des Kauens und Sprechens.
9) Geringes Stammeln, nicht auffallend fehlerhafte Sprache.
10) Leichte Krümmung des Nackens und geringe, nicht auffallende Schiefheit des Halses bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben.
11) Sogenannter hoher oder hohler Rücken mäßigen Grades, sonstige geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des übrigens gut gewölbten und breiten Brustkorbes; dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird. — Geringe, nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte.

12) Einfache Venen-Erweiterungen des Samenstranges.
13) Anomale Harnröhren-Oeffnung an der Eichel oder dem Gliede, wobei der Harn willkürlich gehalten, und ohne das Hemd oder die Kleider zu benäßen, abgelassen werden kann.
14) Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistenringen.
15) Nicht sehr große und wenig verbreitete Venen-Erweiterungen an den Unterextremitäten.
16) Nicht sehr bedeutende Krümmung der Beine, etwas nach innen gebogene Kniee, wenn sie nicht im Marschiren hindern; unbedeutender Vorsprung des Gelenkkopfes bei Biegung der großen Zehe.
17) Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
18) Etwas breite oder nur wenig platte Füße, ohne Mißbildung des Fußgelenkes.
19) Kleine Frostbeulen.

§ 16. Bezeichnung jener Fehler, welche die Einstellung nur bei der einen oder anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten.

1) Kurzsichtigkeit und Uebersichtigkeit in nicht zu hohem Grade (vide § 27 Ziffer 4).
2) Starkes Schielen auf dem rechten Auge.
3) Völlige Ptosis auf einem Auge.
4) Geringer Grad von Schwerhörigkeit auf einem Ohre.
5) Mäßiger Satthals ohne Beeinträchtigung des Athmens.
6) Mäßiger Kropf, sofern er nicht durch Druck auf die Luftröhre das Athmen besonders erschwert und das Tragen der Halsbekleidung noch zuläßt.
7) Verlust des Nagelgliedes an einem Finger einer oder beider Hände, mit Ausnahme der Daumen und des rechten Zeigefingers, sofern der Stumpf gut geheilt ist.
8) Verlust des Nagelgliedes an mehreren Fingern derselben Hand; Verlust eines ganzen oder eines mehr als das Nagelglied betreffenden Theiles eines Fingers an einer oder beiden Händen, mit Ausnahme des Daumens und Zeigefingers bei gut geheiltem Stumpfe.
9) Geringe Steifigkeit einzelner Fingergelenke.
10) Theilweise Verwachsung der Zehen unter einander ohne gehinderte Beugung derselben.
11) Uebereinanderliegen oder leichte Krümmung einer oder mehrerer Zehen, wodurch weder das Gehen gehemmt noch das Tragen der vorschriftsmäßigen Fußbekleidung gehindert ist.
12) Etwas kurzer Fuß, Plattfüße mäßigen Grades mit nicht erheblicher Mißbildung des Fußgelenkes.

Anmerkung.
ad 1. Nicht zu den Jägern, Schützen und zur Cavalerie geeignet.

ad 5, 6, 10 und 11. Nur zur Cavalerie, reitenden Artillerie oder zum Fuhrwesen geeignet; oder, wenn die hiefür erforderlichen körperlichen Eigenschaften nicht vorhanden sind, zum Dienste in der Canzlei, bei Verpflegsabtheilungen oder als Krankenwärter.

ad 7 und 9. Nicht zur Artillerie, Cavalerie und Fuhrwesen.

ad 2, 3, 4, 8 und 12. Nur zum Canzlei-, Verpflegsabtheilungs- oder Krankenwärter-Dienste.

§ 17.

Uebrigens gibt es kleine Gebrechen und Bildungsfehler, welche einzeln und selbst bisweilen in einer Mehrzahl bei sonstigem starkem Körperbau für die eine oder andere Waffengattung nicht untauglich machen, die Untauglichkeit aber allerdings alsdann zur Folge haben können, wenn sie in größerer Anzahl an bedeutenden Theilen bei einem Menschen mit schwachem Knochen- und Muskelbau vorgefunden werden.

§ 18. Krankheiten und Gebrechen, welche nur zur Zeit untauglich machen.

Zum Militärdienste sind für jetzt, oder zur Zeit der Untersuchung und während der Dauer des Uebels als untauglich zu erachten:

1) Diejenigen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch nicht erlangter körperlicher Ausbildung zu schwach, oder bei nach einer noch nicht längst überstandenen Krankheit zurückgebliebener Schwäche nicht geeignet erscheinen, die Anstrengungen des Dienstes zu ertragen.

2) Diejenigen, welche mit Fehlern behaftet sind, deren Beseitigung von der Zeit zu erwarten steht, z. B. Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe selbst, Mangel der Kopfhaare 2c. 2c.

3) Diejenigen, welche an Krankheiten und Fehlern leiden, bei welchen noch vollkommene Heilung in einer bestimmten Zeitfrist durch Kunsthilfe dem gewöhnlichen Gange nach höchst wahrscheinlich ist.

§ 19.

Fälle, worüber die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, müssen der pflichtmäßigen Beurtheilung der untersuchenden Aerzte überlassen werden.

Dieselben werden indessen um so leichter ein bestimmtes Urtheil aussprechen können, je vollkommener sie die im Allgemeinen aufgestellte Classification der Krankheiten und Gebrechen aufgefaßt haben, und je unbefangener und genauer sie durch die erforderlichen ärztlichen Kenntnisse, — durch Uebung und Erfahrung geleitet — die körperliche Beschaffenheit mit den militärischen Dienst-Verrichtungen und Beschwerlichkeiten zu vergleichen wissen, welche der Soldat, im Felde besonders, nach den verschiedenen Waffengattungen auszuhalten und zu bekämpfen hat.

III. Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Untersuchung der Wehrpflichtigen beim Ersatz-Geschäfte.

§ 20.

Die ärztlichen Mitglieder der Ersatz-Commissionen sind:

1) Der Bezirksarzt oder ein statt seiner beigezogener öffentlicher oder praktischer Arzt;
2) zwei hiezu commandirte Militär-Aerzte.

§ 21.

Soweit die Untersuchung der Pflichtigen lediglich ein Gegenstand der Kunstkenntniß und arzneiwissenschaftlichen Beurtheilung ist, sind diese Aerzte in ihrem Verfahren durchaus unabhängig.

Sie können wegen ihrer Aussprüche auf dem dienstlichen Wege nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie aus unlauteren Motiven diensttaugliche Pflichtige für definitiv oder temporär untauglich oder nur beschränkt tauglich erklärt haben. Wurden dagegen Pflichtige, bei denen sich nach ihrer Einreihung der Beweis einer schon bestandenen Untauglichkeit ergibt, für tauglich erklärt, so tritt eine Verantwortlichkeit der Aerzte ihren vorgesetzten Stellen gegenüber nicht ein.

§ 22.

Der Ausspruch über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des einzelnen Pflichtigen, dann die Bestimmung, zu welcher Waffengattung derselbe geeignet erscheint, ist Sache der gesammten Ersatz-Commission, welche jedoch bei ihren Beschlüßen die Ergebnisse des ärztlichen Befundes, ob ein Pflichtiger zu dieser oder jener Waffengattung qualifizirt sei oder nicht, geeignet zu würdigen hat.

§ 23.

Die Beschlüße der Ersatz-Commission sind in collegialer Berathung zu fassen, und es ist daher den dieser Commission beigegebenen, nach Art. 55 des Wehrverfassungs-Gesetzes stimmberechtigten Aerzten die Einsichtnahme aller jener Acten und Verhandlungen unbenommen, welche zur Bildung und Begründung ihres Urtheiles über den gegebenen Fall nothwendig sind, oder hiezu als Behelf dienen können.

§ 24.

Sobald die Ersatz-Commission die im Art. 54 des Wehrverfassungs-Gesetzes Ziffer 1 und 2 verzeichneten Geschäfte vollendet hat, beginnt die körperliche Untersuchung der Pflichtigen in Gegenwart sämmtlicher Commissions-Mitglieder.

Hiezu ist, um möglichste Zuverläßigkeit zu gewinnen, ein helles größeres Zimmer erforderlich.

Auch ist bei Vornahme des Untersuchungs-Geschäftes das Schamgefühl

der Pflichtigen thunlichst zu schonen, und zu dem Ende insbesondere durch Aufstellung einer sogenannten spanischen Wand oder durch eine ähnliche für die Untersuchung hinreichend Raum übrig lassende Vorrichtung Sorge zu tragen, daß das Aus- und Ankleiden des Pflichtigen, dann nach Erforderniß des Falles auch die ärztliche Untersuchung desselben, übrigens unbeschadet der nothwendigen Information der Commissions-Mitglieder, dem allgemeinen Anblicke entzogen bleibe.

§ 25.

Alle in Artikel 54 Ziffer 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes bezeichneten Wehrpflichtigen sind, nachdem sie vorher im Untersuchungs-Locale gemessen und das Maß in die Bezirks-Liste eingetragen worden, einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen der Aerzte völlige Entblößung des ganzen Körpers stattfinden muß.

Vom Messen und Entkleiden sind zu entheben die mit augenfälligem Mindermaß und mit augenfälligen Gebrechen (§ 14) Behafteten.

Die Untersuchung geschieht nach der Reihenfolge der Liste mit jedem Pflichtigen einzeln, während die Uebrigen in einem in der Nähe befindlichen, gesonderten Raume versammelt bleiben, und wird so lange, bis alle Pflichtigen wirklich untersucht sind, jedoch an jedem hiezu erforderlichen Tage nur bis zur einbrechenden Dämmerung, fortgesetzt.

Den Aerzten wird es übrigens nachdrücklichst verboten, den Pflichtigen mit harten und rauhen Worten zu behandeln; sie müssen vielmehr denselben, wenn sie Furcht oder Scham und dadurch Zurückhaltung entdecken, bestens und freundlich belehren und ihm bemerken, daß rücksichtlich seiner sich zeigenden Gebrechen die größte Verschwiegenheit beobachtet werden wird, daß er auch Alles ohne Furcht und Rückhalt angeben dürfe.

Die untersuchenden Aerzte dürfen von Niemandem weder für noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei ihrem Geschäfte nicht übereilt werden.

§ 26.

Zuerst sind immer nur die angegebenen Gebrechen und Krankheiten zu untersuchen, und wenn der Pflichtige schon in Folge dieser untauglich erscheint, ist derselbe einer weiteren Untersuchung nicht zu unterwerfen.

Im entgegengesetzten und in allen übrigen Fällen darf die allgemeine Untersuchung nicht umgangen werden.

§ 27.

Die allgemeine Untersuchung wird auf nachstehende Art und Weise vorgenommen:

1) Die Aerzte lassen den gänzlich Entkleideten vor sich hintreten, prüfen von vorne und rückwärts den Bau und die Proportion der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen, um sich zu überzeugen, ob ein gehöriges Ver-

hältniß derselben, ob nichts Auffallendes, von der normalen Bildung Abweichendes vorhanden sei.

2) Dann werden die einzelnen Theile des Körpers mit Beobachtung der in §§ 13 und folgenden angegebenen Ordnung nach den Grundsätzen der Kunst unter Zuhilfenahme auch der in neuerer Zeit gegebenen Hilfsmittel mit strenger Uebersicht untersucht.

3) Wenn im Einzelnen Alles untersucht und nichts Fehlerhaftes vorgefunden worden ist, was den Mann zum Militärdienste untauglich macht, so muß derselbe noch einmal mit den Armen und Füßen Bewegungen nach allen Richtungen machen.

Während er hierauf im Zimmer einigemal auf- und abgeht und seine Arme am Leibe gestreckt herabhängen läßt, wird sein Gang beobachtet, ob nichts weiteres Abweichendes vorhanden sei.

4) Für Anstellung positiver Proben, um jenen Grad von Kurz- oder Uebersichtigkeit zu ermitteln, welcher die Militär-Dienstuntauglichkeit eines Pflichtigen bedingt, sowie für Prüfung der Wahrheit der Angabe eines Pflichtigen, auf einem Auge nicht zu sehen, werden den Ersatz-Commissionen besondere Apparate, mit Gebrauchs-Anweisung versehen, zugetheilt.

§ 28.

Obgleich die in §§ 15 und 16 angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen, resp. die Einstellung bei einer oder der anderen Waffen- oder Dienstesgattung gestatten, so können doch einige dieser Fehler*) in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider wäre, die damit Behafteten einzustellen.

Es ist daher der Abwägung des Grades der hier in Frage stehenden Gebrechen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

§ 29.

Bei den heilbaren Krankheiten und Gebrechen (§ 18 Abs. 3) sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Kein Pflichtiger kann angehalten werden, sich behufs seiner Herstellung einer chirurgischen Operation zu unterwerfen.

Ist daher ein Gebrechen der Art, daß es ohne diese Hilfe nicht beseitigt werden kann, so ist der Betheiligte nach Umständen für gänzlich oder für zeitlich untauglich zu erklären.

2) Bei Gebrechen, die durch eine innerliche oder äußerliche Cur geheilt werden können, ist zu unterscheiden:

a) kann die Heilung in kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwande erwartet werden, z. B. bei Krätze, Venerie ꝛc., so kann die Tauglichkeit unbedenklich angenommen werden;

---

*) § 15 Ziff. 10, 11; § 16 Ziff. 2, 5 und 6.

b) im entgegengengesetzten Falle ist die einstweilige Zurückstellung und Vormerkung des Pflichtigen für den nächsten Jahrgang (Art. 14 und 58 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu beantragen.

Dieses Letztere hat auch zu geschehen bezüglich jener Pflichtigen, welche mit Fehlern behaftet sind, die in Ziffer 1 und 2 des § 18 erwähnt werden.

§ 30.

Zur Bestätigung solcher von den Pflichtigen angegebenen Gebrechen und Krankheiten, welche durch die Sinne nicht entdeckt werden können, und wobei die übrige körperliche Beschaffenheit des Subjectes nicht vermuthen läßt oder zweifelhaft macht, daß die Angabe wirklich Grund habe, sind glaubhafte Zeugnisse der den Pflichtigen genau kennenden Ortsnachbarn, Familienväter, Lehrer, Pfarrer und des behandelnden Arztes in Vorlage zu bringen.

Diese Zeugnisse sind von den Aerzten im Zusammenhalte mit der Körperlichkeit des zu Untersuchenden eingehend zu würdigen, und ist darnach die Tauglichkeit oder Untauglichkeit ꝛc. auszusprechen.

Es sind hiebei nur die bereits vorliegenden oder sogleich übergebenen Zeugnisse in Würdigung zu ziehen und Pflichtige, welche neue, nicht erkennbare und nicht legal nachgewiesene Gebrechen angeben wollen, damit zurückzuweisen.

Die Privat-Zeugnisse inländischer Aerzte müssen die Krankheit oder das Gebrechen des Pflichtigen, sowie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen. Die Zeugnisse auswärtiger Aerzte sollen dagegen nur dann gelten, wenn in denselben eines der im § 14 bezeichneten augenfälligen Gebrechen nachgewiesen wird, und wenn dieselben unter der Autorität einer obrigkeitlichen Behörde ausgefertigt oder contrasignirt sind.

Bleibt das Bestehen angeblicher Krankheiten und Gebrechen ungeachtet der gehörig beigebrachten Zeugnisse zweifelhaft, so ist zu beantragen, daß der Pflichtige „zur Beobachtung“ eingereiht werde.

Sind die vorgelegten Zeugnisse unvollständig oder ungenügend, so ist der Betreffende als tauglich zu erklären.

Pflichtige lediglich auf Grund vorhandener Atteste und ohne ihre persönliche Stellung als untauglich zu erklären, ist, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 61 des Wehrverfassungs-Gesetzes, nicht gestattet.

§ 31.

Ganz besonders haben die Aerzte gegen die falschen Angaben, Erdichtungen und Uebertreibungen der Pflichtigen auf der Hut zu sein, indem jede Nachsicht gegen einen solchen die Uebrigen benachtheiliget.

Von den Gebrechen, welche vorgeschützt, nachgeahmt oder künstlich hervorgebracht werden können, sind die gewöhnlichsten:

Wahnsinn und andere Geistes-Krankheiten, Epilepsie und die verschiedenen Nerven-Krankheiten, Augen-Entzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Tag- und Nacht-Blindheit, Taubheit, Stummheit, Blut-

husten, Blutbrechen, Unvermögen den Harn zu halten, nächtliches Bettpissen, Lähmungen, Hinken, Anschwellung der Blutader-Knoten, Geschwüre, namentlich an den unteren Extremitäten, erfrorene Füße, Windgeschwulst des Hodensackes rc.

Es ist Pflicht der Aerzte, sich durch die bewährtesten Mittel der Kunst über das wirkliche Bestehen solcher Gebrechen möglichste Gewißheit zu verschaffen, wobei jedoch alle Maßregeln zu vermeiden sind, welche auf den Gesundheitszustand des wirklichen oder vermeintlichen Simulanten nachtheilig einwirken könnten.

Können die Aerzte auf diesem Wege und mit Berücksichtigung des Aussehens und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Betreffenden, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall ist, keine überzeugenden Merkmale für das Bestehen derselben gewinnen, so sind solche Pflichtige zur Einreihung „auf Beobachtung", eventuell zur Aufnahme in ein Militär-Spital behufs Beobachtung geeignet zu beantragen.

§ 32.

Würde sich bei der Visitation entdecken, daß sich ein Pflichtiger wirklich durch eine absichtliche Verstümmelung oder irgend eine Handlung, von welcher Art diese sein mag, muthwillig zum Militärdienste untauglich zu machen beabsichtigt habe, so müßte solches mit allen zum Thatbestande dienenden Umständen der weiteren Verfügung wegen sogleich dem Commissions-Vorstande angezeigt werden.

Hinsichtlich der Tauglichkeit oder Untauglichkeit aber ist wie bei den übrigen Pflichtigen zu verfahren.

§ 33.

Wenn die Aerzte über die Brauchbarkeit eines Pflichtigen kein bestimmtes Urtheil abgeben zu können glauben, oder sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist der Pflichtige als tauglich zu erklären.

Dem dissentirenden Arzte bleibt es jedoch unbenommen, seine abweichende Ansicht kurz zu Protokoll zu geben.

§ 34.

Sobald die Aerzte auf Grund der körperlichen Untersuchung und Würdigung der allenfalls beigebrachten Zeugnisse ihr Gutachten festgestellt haben, sprechen sie dasselbe in Gegenwart des Untersuchten gegenüber der Ersatz-Commission aus, welche hierauf ihre Beschlüsse zu fassen hat.

Das dem Pflichtigen sofort zu eröffnende Resultat ist je nach Lage der Sache mit besonderer Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheiten in der Liste mit

„Untauglich",

„Zeitlich untauglich",

„Zu allen Waffengattungen tauglich",

„Nur zu . . . . tauglich“,
„Tauglich, aber nur zur Beobachtung einzureihen“,
kurz vorzutragen.

Mit Rücksicht auf Artikel 83 des Wehrverfassungs-Gesetzes ist bei den als untauglich Erklärten noch in eigener Rubrik beizusetzen:

„Erwerbsfähigkeit aufgehoben“,
oder „Erwerbsfähigkeit nicht aufgehoben.“

Da eine „Nachstellung“ im Sinne der bisherigen Vorschriften nicht mehr stattfindet, so kann eine Verweisung zu derselben nicht vorkommen.

§ 35.

Ist von den in den Listen aufgeführten Pflichtigen einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist er in der Bezirksliste als „abwesend“ zu bezeichnen und vorläufig als tauglich zu behandeln (Artikel 60 des Wehrverfassungs-Gesetzes), insoferne nicht neben der Entschuldigung zugleich augenfällige gänzliche Untauglichkeit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis kann nur durch das Zeugniß zweier Aerzte, deren einer ein öffentlicher sein muß, und der betreffenden Gemeinde-Behörde geliefert werden.

Stellen sich die Betreffenden während des Untersuchungs-Geschäftes, so sind sie am Schlusse desselben zu untersuchen.

§ 36.

Das Gutachten der Aerzte ist sogleich vollständig in die Bezirksliste in der entsprechenden Rubrik einzutragen und am Schlusse des Geschäftes von denselben zu unterzeichnen.

Wenn das Wort „Tauglich“ den Anfang eines Satzes bildet, so ist es, um der nachträglichen Vorsetzung der Silbe „un“ vorzubeugen, mit einem großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Correcturen sollen in der Liste nicht vorkommen; wären sie jedoch nicht zu vermeiden, so müssen sie am Schlusse derselben oder mittelst Randschrift besonders genehmigt werden.

§ 37.

Zweckmäßig erscheint es ferner, daß in den Listen unter der Rubrik „Bemerkung“ alle jene Mängel, Krankheits-Anlagen und Gebrechen, welche sich bei der Untersuchung vorgefunden, oder welche die Pflichtigen vorgeschützt haben, jedoch als die Dienstuntauglichkeit begründend nicht anerkannt wurden, möglichst genau bezeichnet werden.

Die Aerzte werden dadurch gegen den Vorwurf eines Uebersehens sicher gestellt, und man gewinnt für spätere Recherchen sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung der in der Zwischenzeit seit dem Tage der Untersuchung des Pflichtigen bis zu seinem Eintreffen in der Garnison etwa gesteigerten oder neu eingetretenen Gebrechen.

§ 38.

Von den Untersuchungs-Protocollen darf nur jener Gebrauch gemacht werden, welcher in Beziehung auf das Wehrverfassungs-Gesetz allein nothwendig ist.

Es muß daher von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatz-Commissionen und von allen denjenigen, zu deren Einsicht und Kenntniß diese Protocolle gelangen müssen, die strengste Verschwiegenheit unter persönlicher Verantwortung der dagegen Handelnden erwartet werden.

München den 20. Februar 1868.

(Rggsbl. S. 323 ꝛc. Mil.V.Bl. Nr. 7.)

18.

Auszug aus der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos.*)

K. Kriegs-Ministerium.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Administrative Stellung und Obliegenheiten der Landwehr-Bezirks-Commandos.

Jedes Landwehr-Bezirks-Commando bildet in administrativer Beziehung eine für sich bestehende Verwaltung, welche analog der Verwaltung selbstständiger Truppenkörper nach den Vorschriften gegenwärtiger Instruction zu führen ist.

Dem Bezirks-Commandanten liegt die Führung und Leitung des gesammten Militär-Haushaltes für seinen Bezirk ob. Er haftet für die Richtigkeit aller von ihm angewiesenen Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material, für die gesicherte Aufbewahrung und gute Erhaltung der Vorräthe und für genaue Beachtung und Einhaltung der gegenwärtigen Instruction. Die Cassa, die Cassabücher und sämmtliche Rechnungsbelege stehen unter seinem persönlichen Verschluß und seiner alleinigen Haftbarkeit.

§ 4. Vorübergehende Stellvertretung.

Bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Landwehr-Bezirks-Commandanten gehen mit den dienstlichen auch sämmtliche administrativen Obliegenheiten und Haftungs-Verbindlichkeiten an den Stellvertreter über, weßhalb an denselben jedenfalls die unter persönlichem Verschluß des Commandanten stehende Casse sammt Cassabüchern und Belegen übergeben werden muß.

---

*) siehe Mil.Ver.Bl. Nr. 10 Beilage.

§ 9. Beachtung der Stempelgesetze.

Alle Quittungen und Bescheinigungen über Geld-Empfänge, welche nach Vorschrift des Stempelgesetzes dem Stempel unterliegen, müssen bei eigener Verantwortung und Haftbarkeit des zahlungsleistenden Bezirks-Commandanten auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen ausgestellt sein.

In Bezug auf die Stempel-Anwendung zu Quittungen sind die Stempelgesetze des Sitzes der bezahlenden Kasse, nicht aber jene des Wohnortes der Quittungs-Aussteller maßgebend.

II. Besondere Verwaltungs- und Verpflegs-Bestimmungen.

§ 17. Geldgebühren der Unteroffiziere und Mannschaften der besoldeten Stämme.

§ 20. d) bei Erkrankungen.

Für Krankentage, während welcher der betreffende Unteroffizier, Gefreite oder Gemeine auf ärarische Kosten die Krankenverpflegung erhält, findet irgend eine Geldgebühr desselben nicht statt.

Ausnahmsweise darf jedoch für solche, auf ärarische Kosten verpflegte Erkrankte, welche verheirathet oder Wittwer mit unversorgten Kindern sind, für die Dauer der Erkrankung die Hälfte der im § 18 festgesetzten fixen Urlaubslöhnung, jedoch ohne alle weitere Zulagen an die Familie bezahlt werden. Außerdem beziehen solche Familien nach § 17 ihre Brodgeld-Entschädigung fort. Monturraten werden für Krankentage nicht berechnet.

Wenn verheirathete Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine bei Erkrankung in ihren Wohnungen sich selbst verpflegen, so sind sie als präsent fortzuführen, solange es der Dienst erlaubt, und erhalten daher ihre vollen Präsenzgebühren. Das Aerar übernimmt außerdem, wie auch bei Erkrankungen ihrer Frauen und Kinder, die Kosten für Medicamente und chirurgische Heilmittel, sowie auch, wenn nicht Militärärzte sich am Orte befinden, die Kosten für ärztliche Behandlung.

Müssen Frauen oder Kinder in Krankenhäusern aufgenommen werden, so kann die Uebernahme der übrigen Kosten — außer den Medicamenten und der ärztlichen Hilfeleistung — nur in so weit auf ärarische Rechnung erfolgen, als von Seiten des Bezirks-Commandos unter Darlegung der Vermögens- und Familien-Verhältnisse bestätigt wird, daß durch Tragung dieser Kosten die Subsistenz der Familie beeinträchtigt werden würde. Jedenfalls darf sich die Uebernahme von Kosten auf das Aerar nur auf die noch im Pensionsalter und in älterlicher Pflege befindlichen Kinder erstrecken.

§. 24. Beschaffung und Unterhalt der Räume für Kanzleien, Magazine und Mannschafts-Unterkunft.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung haben die Gemeinden jener Orte, welche zu Sitzen der Landwehr-Bezirks-, sowie der einzelnen

Landwehr-Compagnie-Commandos bestimmt sind, für die unentgeltliche Beistellung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen zu sorgen.

Da nun aus mehrfachen dienstlichen Gründen die Unterbringung der Mannschaft besoldeter Stämme in unmittelbarem Zusammenhange mit diesen Localen nothwendig erscheint, so haben die Landwehr-Bezirks-Commandos vor Allem dahin zu wirken, daß die für den Kanzleidienst bereit zu stellenden Räumlichkeiten zugleich für die Unterkunft der Mannschaft benützt und die für Montur-, Armatur- und sonstige Vorräthe erforderlich werdenden Aufbewahrungsräume in möglichster Nähe ersterer Locale bereit gestellt werden können.

Bei den desfallsigen Anforderungen an die Gemeinden ist sich auf das unbedingt nöthige Bedürfniß zu beschränken und den örtlichen Verhältnissen jede mit den Bedürfnissen des Dienstes vereinbarliche Rücksicht zu tragen. Indem die Bestimmung der Größe der Magazinslocale bis nach getroffener Anordnung über die Vertheilung der Vorräthe vorbehalten bleibt, wird der Normal-Raumbedarf für den Kanzleidienst, einschließig der Mannschafts-Unterkunft, vorerst wie folgt festgesetzt:

a) für ein Landwehr-Bezirks-Commando auf 3 Zimmer im Ganzen mit 1,100 □' Flächen-Inhalt und 1 Koch-Gelegenheit,

b) für einen Landwehr-Compagnie-Bezirk auf 2 Zimmer, im Ganzen mit 840 □' Flächen-Inhalt und 1 Koch-Gelegenheit.

Sind nur Zimmer von kleinerem Flächen-Inhalt zu erlangen, so darf nöthigenfalls eine Vermehrung derselben bis auf den angegebenen Gesammtraum in Anspruch genommen werden, wobei jedoch eine Vermehrung des Heizmaterial-Bedarfes möglichst vermieden werden muß.

Eine Miethe von Unterkunftsräumen für die Mannschaft soll in der Regel nicht stattfinden. Nur in ganz ausnahmsweisen Fällen, in welchen das Bedürfniß auf andere Weise nicht oder nur zum Theil erlangt werden kann, ist unter genauer Darlegung der obwaltenden Verhältnisse auf dem Dienstwege Antrag an das Kriegs-Ministerium zu stellen.

Der bauliche Unterhalt der von den Gemeinden beigestellten Räume erfolgt auf Rechnung des Militär-Aerars. Soweit es im Interesse des letzteren und zur Vereinfachung des Geschäftes angemessen erscheint, sind hierüber und namentlich über die periodisch wiederkehrenden Arbeiten des Ausweißens, der Ofen-, Schornstein- und Kochherd-Reinigung, sodann der Entleerung der Latrinen- und Senkgruben mit den Gemeinden Verträge abzuschließen und den General-Commandos auf dem Dienstwege vorzulegen, welche sie für ihren Bezirk gesammelt, nebst den Ermittlungen über die Unterkunftsräume selbst, an das Kriegs-Ministerium einzureichen haben, worauf über die künftige Behandlung der hierher einschlägigen Fragen weitere Entschließung ergehen wird.

§ 25. Einrichtungs-Gegenstände und deren Unterhalt.

Die Beistellung der zur Unterkunft der Mannschaft erforderlichen Ein-

richtungs-Gegenstände, sodann der größeren Kanzlei-Requisiten erfolgt auf Kosten des Aerars. rc. rc.

§ 27. Vorsorge für Arrest-Locale.

Unterliegt ein Unteroffizier oder Soldat einer Disciplinarstrafe, die in einem Arrestlocale zu erstehen ist, so sind hiezu an Orten mit Garnisonen die ohnehin vorhandenen Strafstuben zu verwenden, an anderen Orten hingegen sollen — wenn immer thunlich — vorhandene Civil-Straflocale benützt werden, daher mit den einschlägigen Behörden sowohl hierwegen, wie wegen der nöthigen Beheizung zur Winterszeit, Vereinbarungen zu treffen sind, welche der Genehmigung des General-Commandos unterliegen.

§ 28. Vorsorge für die Schießplätze der Landwehr.

Nach Artikel 22 des Gesetzes über die Wehrverfassung liegt die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze für die Landwehr den Gemeinden, in welchen sich die betreffenden Commandos befinden, ob. Es sind daher hierüber in derselben Weise, wie nach § 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, mit den Gemeinden Verhandlungen zu pflegen, wobei mit Umsicht und thunlichster Beachtung örtlicher Verhältnisse dahin zu wirken ist, daß diesem wichtigen Bedürfnisse möglichst förderlich entsprochen wird. Da den Gemeinden die Sicherstellung der Schießplätze obliegt, so können Kosten für Kugelfänge, Flur- und Waldbeschädigungen auf das Militär-Aerar nicht übernommen werden.

Dagegen liegt letzterem der Aufwand für die Einrichtung und den Unterhalt der Schießplätze ob. Ueber die nothwendigen Einrichtungen deßfalls sind in gleicher Weise wie nach § 24 hinsichtlich der Unterkunftsräume, auf dem Dienstwege an die General-Commandos Vorlagen zu machen, welche dieselben für ihren Bezirk gesammelt, an das Kriegs-Ministerium zur weitern Verfügung einzureichen haben.

Bei den Verhandlungen mit den Gemeinden ist darauf Bedacht zu nehmen, an Orten, wo nicht ohnehin schon militärische Munitions-Magazine bestehen, einen geeigneten Raum für Aufbewahrung von Munition zu Schießübungen zu erlangen.

§ 29. Vorsorge für die Krankenpflege.

Erkrankte Unteroffiziere und Mannschaften sind, soweit für Verheirathete nicht nach § 20 eine Ausnahme stattfindet, in Garnisonsorten in das Militär-Krankenhaus, an anderen Orten hingegen, wenn der Transport in ein Militär-Krankenhaus nicht vorzuziehen ist, in die Communal-Kranken-Anstalten aufnehmen zu lassen. Ueber die nach Maßgabe des § 20 auf das Militär-Aerar fallenden Verpflegs-, Behandlungs- und Beerdigungs-Kosten sind mit den betreffenden Gemeindebehörden und nöthigenfalls mit Civil-Aerzten, Vereinbarungen zu treffen, welche der Genehmigung des General-Commandos unterliegen.

§ 30. Bezahlung des Schulgeldes für Unteroffiziers- und Soldaten-Kinder.

Für jedes schulpflichtige Kind verheiratheter Unteroffiziere und Mann-

schaften, welches die am Orte befindlichen Schulen zu besuchen hat, darf das festgesetzte Schulgeld im Maximalbetrage von 24 kr. vierteljährlich in Verrechnung gebracht werden. Nach Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 28. Februar 1864 Nr. 1565 ist nämlich in Bezug auf diese Kinder der Art. V Absatz 2 des Schul-Dotations-gesetzes vom 10. November 1861 in der Art in Anwendung zu bringen, daß in allen Garnisonen, in welchen seit dem Beginne des Schuljahres 18⁶²/₆₃ ein den früher vom Militär-Aerar bezahlten Betrag von vierteljährlich 15 kr. übersteigendes Schulgeld eingeführt wurde oder noch eingeführt wird, nur der in dem erwähnten Gesetze bestimmte geringste Betrag von 24 kr. per Quartal an das Militär-Aerar angefordert werden darf. Die Quittungen über bezahltes Schulgeld unterliegen der Stempelanwendung nicht.

§ 35. Reise-Entschädigungen der Wehrpflichtigen bei Control-Versammlungen und Uebungen.

Die zu den Control-Versammlungen und kleineren Uebungen in den Compagnie-Bezirken nach Artikel 25 und 26 des Wehrverfassungs-Gesetzes einberufenen Landwehrmänner, Ersatzmannschaften, Reservisten und Beurlaubten erhalten nach Artikel 28 des Gesetzes, soferne sie von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Einberufungsorte und wieder zurück in einem Tag gelangen können, keine Vergütung.

Zufolge dieser Bestimmung ist gedachten Wehrpflichtigen, wenn ihr Aufenthaltsort nicht weiter als 4 Stunden vom Einberufungsort entfernt ist, bei den gewöhnlichen Control-Versammlungen und bei kleinen Uebungen, von welchen sie noch am nämlichen Tage nach ihren Aufenthaltsorten zurückgelangen können, eine Reisevergütung nicht zu leisten.

Sobald jedoch die Entfernung vom Aufenthalts- zum Einberufungsorte 4 Stunden überschreitet, ist den Betreffenden folgende Reise-Entschädigung auszubezahlen und zwar:

bei einer Entfernung bis zu 6 Stunden	. . . .	15 kr.
7 „	. . . .	18 kr.
8 „	. . . .	21 kr.
9 „	. . . .	24 kr.
10 „	. . . .	27 kr.

Für die Rückreise nach beendigter Control-Versammlung oder eintägiger Uebung wird die gleich große Entschädigung geleistet.

Wenn unter besonderen Umständen z. B. wegen unvorgesehener langer Dauer der Control-Versammlung oder Uebung auch Leute, welche nur 4 oder weniger Stunden nach ihrem Aufenthaltsorte zurückzulegen haben, letzteren ohne ihr Verschulden nicht mehr am nämlichen Tage erreichen können, so darf denselben — ohne weiteren Unterschied hinsichtlich der Entfernung — eine Aversalvergütung von im Ganzen 15 kr. verabfolgt werden.

Solche Fälle sind jedoch bei Verantwortlichkeit des zur Versammlung oder

Uebung commandirten Offiziers durch zweckmäßige Anordnung und Leitung des Geschäftes, wo immer möglich zu vermeiden und wenn sie nicht zu umgehen sein sollten, auf dem betreffenden Belege durch specielle Anführung der Ursachen pflichtmäßig zu begründen.

Die Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr bei mehr als eintägigen Uebungen erfolgen gleichzeitig mit jeweiliger Anordnung letzterer.

Zur Ermittlung der Stundenzahl ist sich der nach Ziff. 1 und 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 30. Juni 1864 Verord.-Bl. Nr. 22 für die Berechnung der Zeugengebühren vorgeschriebenen Orts-Entfernungstabellen und Ortsverzeichnisse zu bedienen, welche daher von jedem Landwehr-Bezirks-Commando für seinen Bezirk zu erholen, geeignet zusammenzustellen und evident zu halten sind.

§ 36. Vollzug der Ausbezahlung dieser Entschädigungen.

Die Ausbezahlung der Reise-Entschädigung vollzieht der mit Abhaltung der Control-Versammlung beauftragte Offizier unter Zuziehung des Bezirks-Feldwebels, bei Uebungen, des ersten Unteroffiziers der Abtheilung, vor der Wiederentlassung der Einberufenen, zu welchem Behufe der Zahlungsleistende mit dem nöthigen Geld-Vorschuß zu versehen ist.

Ueber die Ausbezahlung ist ein namentliches Verzeichniß nach Formular, Beilage 4,*) zu verfassen, an dessen Schluß der betreffende Offizier die Richtigkeit der Gebühr und der geschehenen Ausbezahlung mit dem dabei zugezogenen Unteroffizier unterschriftlich zu bestätigen und in den im fünften Absatze des § 35 gedachten Fällen die vorgeschriebene Begründung beizufügen hat.

§ 37. Benützung der Eisenbahnen durch die Einberufenen.**)

Bei Benützung der Eisenbahn steht Jedem zu Control-Versammlungen oder Uebungen Einberufenen für die Hin- und Rückreise gegen Vorzeigung seines Militär-Passes und soweit persönliche Einberufungs-Ordres erfolgen, letzterer, der Anspruch auf Beförderung um die ermäßigte Fahrtaxe zu, welche er übrigens jedenfalls sogleich baar zu bezahlen hat.

Die speciellen Vollzugsbestimmungen wegen des Verfahrens hinsichtlich Benützung der Eisenbahnen erfolgen durch besonderes Rescript.

III. Bestimmungen über die Buch- und Listenführung und die Rechnungsstellung.

§ 43. Führung der Monturabrechnung und Monturbögen.

Die Monturabrechnung mit der Mannschaft der besoldeten Stämme ist durch den Adjutanten unter Beihilfe des zugetheilten Unteroffiziers nach Anlei-

*) siehe Mil.V.Bl. Nr. 10 Beilage S. 40.

**) Vgl. Kr.M.Entschl. v. 21. März 1868 ad Nr. 3489.

tung des Formulars, Beilage 11,*) und der demselben beigefügten Bemerkungen vierteljährlich aufzustellen.

Alle Abgaben von Monturstücken an die Mannschaft der besoldeten Stämme sind in die der Monturabrechnung angehängte Nachweisung fortlaufend einzutragen und von dem Empfänger jedesmal unterschriftlich anerkennen zu lassen. Hiebei sind die Preise des Tarifs, Beilage 12,*) maßgebend, auf dessen Grund auch die im § 17 festgesetzten Monturraten berechnet sind.

Auf dem Monturbogen, den jeder Mann nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift in Handen hat, ist jede Monturabgabe und jede Zahlung, welche von oder an den betreffenden Mann erfolgt, sogleich am Tage des Vollzugs, die ihm gutkommenden Raten und zur Schuld zu schreibenden Wittwen-Cassabeiträge aber am Vierteljahresschlusse einzutragen, worauf der Monturbogen abgeschlossen und von dem Adjutanten und zugetheilten Unteroffizier unterschriftlich bestätigt wird. Der Abschluß muß genau denselben Schuld- oder Guthabens-Rest ergeben, wie er für den betreffenden Mann in der Monturabrechnung erscheint.

Bei Abgang des Mannes wird der Monturbogen nicht nur von dem Adjutanten und Unteroffizier, sondern auch von dem Manne selbst zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet, wobei gleichzeitig die Berichtigung der noch etwa bestehenden Monturschuld oder die Hinauszahlung des Monturguthabens zu erfolgen hat.

Kann die Monturschuld weder bezahlt, noch aus etwaigen sonstigen Guthaben des Mannes gedeckt werden, so ist die entbehrliche Montur zurückzubehalten, auf dem Monturbogen einzutragen, abzuschätzen und für das Aerar zu vereinnahmen, der Schätzungswerth aber dem Manne gutzuschreiben und falls hiedurch die vollständige Deckung seiner Schuld noch nicht gefunden werden könnte, der Rest für das Aerar abzuschreiben, soweit die Ueberschuldung nicht durch Ueberempfänge herbeigeführt ist, für welche der betreffende Commandant haftbar bleibt.

In gleicher Weise ist bei Deserteurs zu verfahren, indem dann die verbleibende Restschuld als Aerarbeschädigung zu behandeln ist.

In Sterbfällen wird, wenn ein Guthaben besteht, solches nebst der dem Manne gehörigen Montur den sich legitimirenden Erben oder den Gerichten verabfolgt. Verbleibt dagegen eine Schuld, welche weder durch Löhnungs- oder sonstige Guthaben des Verstorbenen gedeckt werden kann, noch von den Erben gegen Hinausgabe der vorhandenen Monturstücke bezahlt werden will, so sind letztere zurückzubehalten und damit ganz in obiger Weise zu verfahren.

Die Monturbögen der durch Entlassung, Tod u. s. w. abgehenden Mannschaft sind, wenn sie durch baare Einzahlung oder Hinauszahlung ihren Abschluß finden, den Cassabelegen, in anderen Fällen aber der Vierteljahrs-Monturabrech-

---

*) siehe Mil.Ver.Bl. Nr. 10 Beilage S. 63.
**) Vergl. Mil.Ver.Bl. Nro. 10 Beilage S. 67.

nung anzuschließen, in welcher mit dem betreffenden Mann abgerechnet worden ist. 2c.

München, den 21. Februar 1868.

(Mil.V.Bl. Nr. 10 Beilage.)

19.

Nro. 2171.

K. Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung K. d. J. empfängt hiemit autographirte Abdrücke der Ausschreiben des k. Kriegsministeriums

1) vom 16. l. Mts.*) Nr. 1960 nebst einem Formulare zur Vormerkungsliste für einjährige Freiwillige, dann

2) vom 20. d. Mts. Nr. 2411**)

zur Kenntnißnahme und entsprechender Verfügung.

Hiebei wird ad 1 hinsichtlich der unter Ziffer 6 erwähnten Absolutorial- und Schulzeugnisse auf das Ausschreiben des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 22. l. Mts. ad Nr. 2108***) — den einjährigen Freiwilligendienst betreffend — Bezug genommen.

München, den 25. Februar 1868.

An die k. Regierungen K. d. J.

Die neue Wehrverfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betr.

20.

Nro. 2180.

K. Staatsministerium des Handels u. d. öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 19. d. Mts. wird der k. Regierung K. d. J. von . . . . erwidert, daß die Rectorate der Gewerbsschulen ermächtigt sind, auch denjenigen früheren Absolventen einer Gewerbschule, welche ein Absolutorium nach Maßgabe der früheren Bestimmungen, oder im abgelaufenen

---

*) Siehe oben fortl. Ziffer 14.

**) Siehe oben fortl. Ziffer 16.

***) Mit diesem Ausschreiben wurden die Kreisregierungen K. d. J. lediglich angewiesen, Sorge zu tragen, daß die Entschl. des Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Februar 1868 sammt Formularbeilagen (oben Ziffer 15) sofort zur Kunde der Distriktspolizeibehörden gelange.

Schuljahre ein Schlußzeugniß mit mindestens der III. Fortgangsnote erhalten haben, auf Verlangen ein Maturitätszeugniß in der durch die Entschließung vom 3. d. Mts. Nr. 1021 vorgeschriebenen Form auszustellen.*)

Die Berichtsbeilage folgt anruhend zur weiteren Verfügung mit dem Auftrage zurück, hievon auch die durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1868 (Rggsbl. S. 153) gebildete k. Prüfungscommission für den einjährigen Freiwilligendienst geeignet zu verständigen.

München, den 25. Februar 1868.

An die k. Regierung, K. d. J. von . . . . .

Die Einführung von Maturitätszeugnissen bei den Gewerbsschulen betr.

21.

Nr. 2524.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier General-Commandos, das Artillerie- und Geniecorps-Commando.

„Den vier General-Commandos, dann dem Artillerie- und Geniecorps-Commando wird die Tabelle,**) nach welcher die Aushebung der zur Herstellung des Formationsstandes der activen Armee gesetzlich bestimmten Zahl von 16,000 Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 und deren Abgabe an die hierin bezeichneten Heeresabtheilungen zu erfolgen hat, in der Beilage lit. A**) zur Wissenschaft und Bekanntgabe an die unterhabenden Abtheilungen zugeschlossen.

Hiebei wird ꝛc. zur Darnachachtung eröffnet.

I. ꝛc.

1. Die Auswahl der Wehrpflichtigen zu den verschiedenen Waffen- und Dienstgattungen hat sich bezüglich der körperlichen Eigenschaften, insbesondere auch bezüglich des Größenmaßes derselben nach den in der ärztlichen Instruction vom 20. l. Mts. (Verordnungsblatt Nr. 7) ausführlich enthaltenen Vorschriften zu richten.

Da das Körpermaß für die Infanterie-Regimenter gleichmäßig und ausnahmslos auf das Minimalmaß von 5′ 4″ festgesetzt ist, so hat diese Bestimmung selbstverständlich nunmehr auch auf das Infanterie-Leibregiment Anwendung zu finden.

2. ꝛc.

3. Das Interesse der einzelnen Wehrpflichtigen, sowie die Erhaltung der bewaffneten Macht in kriegsbrauchbarem Zustande erfordert aber überdieß noch,

---

*) Vgl. Hand.Min.Entschl. vom 19. Juli 1868 ad Nr. 8112 unten Ziffer 86.

**) Wurde als unwesentlich hier nicht beigefügt.

den Truppenkörpern nur Leute zuzutheilen, zu welchen sich dieselben in Folge ihres Lebensberufes und ihrer bürgerlichen Stellung zunächst und vorzugsweise eignen, — mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, sowie auf die Anforderungen des Militärdienstes ist sonach die vollständige Befähigung der Wehrpflichtigen zu bemessen und deren Einreihung, beziehungsweise Zutheilung in entsprechender Weise zu veranlassen.

4. Damit bei der Vornahme der Sehproben an Kurzsichtigen 2c. mittelst der hiefür bestimmten Apparate die entsprechende Mitwirkung der Pflichtigen gesichert und die Einreihung Untauglicher vermieden, anderseits aber auch jede Umgehung des Gesetzes möglichst vereitelt werde, sollen die Militärärzte die in solcher Weise zu untersuchenden Wehrpflichtigen vor der Visitation von den Folgen der sich ergebenden Sehproben verständigen und mit den, denselben beim Lesen 2c. zu unterbreitenden Worten, Buchstaben und Zeichen des Musterblattes abwechseln (Aerztliche Instruction § 27 Ziff. 4).

5. Die Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke macht es nothwendig, daß den Infanterie-Regimentern die treffende Rekrutenquote schon bei der bevorstehenden Aushebung in der Hauptsache aus jenen Verwaltungsdistrikten zukomme, aus welchen sie ihr Ersatz-Contingent vorschriftsmäßig zu beziehen haben, insoferne aber aus diesem Ersatzbezirke die Abstellung des Contingents nicht bewerkstelligt werden kann, ist der Grundsatz festzustellen, alle Wehrpflichtigen, soweit thunlich, den ihrer Heimat zunächst garnisonirenden Heeresabtheilungen zuzutheilen.

6. 2c.

7. Die dem Genie-Regimente für den Fuhrwesensdienst anrepartirten Wehrpflichtigen zählen zu dem Stande dieses Regiments; dieselben haben indessen nicht die Eigenschaften eines Geniesoldaten, sondern wie alle zum Fuhrwesen bestimmten Wehrpflichtigen, jene eines Cavaleristen zu besitzen.

8. Im Ersatz-Contingente für die Sanitäts-Compagnien befinden sich auch die Militärkrankenwärter; — es können demnach jeder Sanitäts-Compagnie 16 Mann zugetheilt werden, welche nur die für den Krankenwärterdienst vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Bei freiwilliger Anmeldung brauchbarer Wehrpflichtiger zu diesem Dienste sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

9. 2c.

II. 2c.

III. Von den nach Ergänzung des Formationsstandes der activen Armee weiter vorhandenen Wehrpflichtigen sind 2540 Mann nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern den Heeresabtheilungen nach Maßgabe der in der Beilage B mitfolgenden Tabelle*) als Ersatzmannschaft 1. Classe zuzutheilen.

---

*) Wurde als unwesentlich hier nicht beigefügt.

IV. Der nach dieser unter Ziffer III bemerkten Zutheilung in die Ersatzmannschaft 1. Classe noch verbleibende Rest von diensttüchtigen Wehrpflichtigen ist als Ersatzmannschaft 2. Classe auszuheben, und sodann den betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos zur Listen- und Controlführung überweisen zu lassen.

V. ꝛc.

VI. ꝛc.

München, den 26. Februar 1868.

Die Ergänzung der activen Armee für das Jahr 1868 aus den Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 betreffend.

22.

K. Kriegs-Ministerium.

Allgemeine Bestimmungen

für die

Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden.

I. Grundbücher.

A. Active Armee.

§ 1. Die Grundbücher für die active Armee und zwar sowohl die Hauptgrundbücher, als auch die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Grundbücher müssen der Art geführt werden, daß jeder der 3 Jahrgänge der activen Armee ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet.

§ 2. Als Bezeichnung für den treffenden Jahrgang ist dasjenige Kalenderjahr, in welchem derselbe ausgehoben wurde, einzusetzen.

Nachdem jedoch im laufenden Jahre 2 Altersclassen zur Aushebung gelangen, so lauten die Bezeichnungen dieser beiden Jahrgänge:

„Jahrgang 1868 I" (d. i. die im Frühjahre zur Aushebung kommende Altersclasse 1846) und

„Jahrgang 1868 II" (d. i. die im Herbste zur Aushebung kommende Altersclasse 1847).

§ 3. Ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen der activen Armee werden von den Heeresabtheilungen in die Grundbücher in nachstehender Reihenfolge eingetragen:

a) die in den Formationsstand der activen Armee eingereihten Wehrpflichtigen,

b) die zum einjährigen Freiwilligendienste bereits Verpflichteten und

c) die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Ersatzmannschaften I. Classe.

Die in lit. c genannte Kategorie wird jedoch nicht nach Compagnien,

Escadrons oder Batterien vertheilt, und kömmt daher nur im Hauptgrundbuche zum Vortrage.

Junge Leute, welche zum einjährigen Freiwilligendienste blos zugelassen, aber noch nicht verpflichtet sind, werden in den Grundbüchern noch nicht vorgetragen.

§ 4. Offiziere und Militärbeamte werden sowohl in einem besonderen Hauptgrundbuche als auch in gesonderten Compagnie- ꝛc. Grundbüchern fortlaufend geführt, und es haben hiefür die eben gegebenen Bestimmungen in Bezug auf Ausscheidung der einzelnen Jahrgänge nicht stattzufinden.

§ 5. Die besoldeten Stämme der Landwehr, gleichviel ob dieselben ständig dahin versetzt oder nur zur zeitweisen Dienstleistung berufen sind (wie die functionirenden Adjutanten), werden in einem besonderen Grundbuche bei den Landwehrbezirks-Commandos geführt und hat auch hiebei eine Ausscheidung nach einzelnen Jahrgängen nicht stattzufinden.

§ 6. Für die Ersatzmannschaften II. Classe der activen Armee werden, ausgeschieden nach den 3 Jahrgängen, von den Landwehrbehörden die Grundbücher geführt.

§ 7. Capitulanten werden mit dem 3. Jahrgange der activen Armee im Grundbuche vorgetragen.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Einsteher, insoferne nicht ein sogenannter „Freischeineinsteher“ vorerst mit einem früheren Jahrgange der activen Armee in Vortrag gebracht werden muß.

Beispielsweise sei hier erwähnt, daß demnach ein Unteroffizier, welcher im Laufe dieses Jahres noch eine Einstandszeit von 6 Jahren übernommen und bereits eine Dienstzeit von 8 Jahren hatte, jetzt mit dem dritten Jahrgange „1866“ der activen Armee gerechnet wird und noch weitere 5 Jahre stets mit dem letzten Jahrgange der activen Armee zum Vortrage kommt, und dagegen im Grundbuche des vorhergehenden Jahrganges gelöscht wird.

§ 8. Freiwillige auf die volle Dienstzeit werden nach ihrem Zugangsjahre mit dem treffenden Jahrgange vorgetragen.

Die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen kommen nur mit dem jüngsten Jahrgange der activen Armee zum Vortrage und von diesem aus sogleich in den jüngsten Jahrgang der Reserve, da denselben das Eine Dienstjahr in der activen Armee für 3 Jahre zählt.

Für beide ebengenannten Kategorieen von Freiwilligen ist für das Jahr 1868 die Bestimmung maßgebend, daß Freiwillige, welche vor dem 1. October verpflichtet werden, zum Jahrgang 1868 I, jene welche nach genanntem Tage zugehen, zum Jahrgang 1868 II zählen.

§ 9. Diejenigen Wehrpflichtigen der Altersclasse 1845, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung bisher nicht eingereiht waren und gemäß Art. 86 des Gesetzes „die Wehrverfassung betreffend“ zur Ersatzmannschaft der activen Armee zählen, bis ihre Altersclasse in die Reserve tritt, sind als Ersatz-

mannschaften II. Classe zu behandeln und daher von den Landwehrbehörden im Grundbuche vorzutragen.

§ 10. Die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Heeresabtheilungen sind als Ersatzmannschaften I. Classe, und zwar diejenigen der Altersclassen 1845 und 1844 als Ersatzmannschaften I. Classe der activen Armee, und diejenigen der Altersclassen der 1843, 1842 und 1841 als Ersatzmannschaften I. Classe der Reserve zu behandeln.

§ 11. Bei den berittenen Truppen, bei welchen gemäß Art. 87 des Wehrverfassungsgesetzes die Angehörigen der Altersclassen 1845, 1846 und 1847 vier Jahre, die der Altersclassen 1842, 1843 und 1844 fünf Jahre in der activen Armee zu dienen haben, finden vorstehende Bestimmungen insoferne analoge Anwendung, als Einsteher und Capitulanten mit dem jeweilig ältesten Jahrgange der activen Armee zählen.

B. Reserve.

§ 12. Die Reservisten müssen zunächst den Formationsstand der activen Armee auf den Kriegsformationsstand des stehenden Heeres ergänzen.

Es ist daher bedingt, daß die Heeresabtheilungen die Nachweise für die Reserven eben so sorgfältig evident halten, als jene für die Angehörigen der activen Armee.

Gleichzeitig sind jedoch die Reservisten der ständigen Controle der Landwehrbehörden überwiesen und dies bedingt, daß auch diese die Nachweise für die Reserve führen.

Eine förmliche Versetzung der Reservisten zu den Landwehrbehörden hat aber in keiner Weise zu geschehen.

§ 13. Mit dem Uebertritte des treffenden Jahrganges aus der activen Armee in die Reserve gilt das für diesen Jahrgang geführte Grundbuch als Nachweis der Reservisten bei den Heeresabtheilungen.

§ 14. Gleichzeitig mit diesem Uebertritte müssen aber bei den Landwehr-Behörden die Grundbücher für den treffenden Jahrgang neu angelegt werden.

Die Anhaltspunkte hiefür liefern die Ueberweisungen der Heeresabtheilungen gemäß § 33 der Bestimmungen für die Dienstverhältnisse der Landwehr (Verordnungsblatt Nr. 4).

Nachdem die Landwehrbehörden die Grundbücher für die Ersatzmannschaften II. Classe der activen Armee jahrgangsweise anzulegen haben, so vereiniget sich nun bei diesen der Nachweis sämmtlicher Wehrpflichtigen eines Jahrganges im vierten Dienstjahre der treffenden Altersclasse.

§ 15. Da gemäß Art. 43 des Wehrverfassungsgesetzes die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet wird, so bemißt sich der Jahrgang, mit welchem ein in die Reserve oder Landwehr übertretender Capitulant im Grundbuche vorge-

tragen werden muß, nach der Zahl seiner Capitulationsjahre der Art, daß derselbe so viele Jahrgänge der Reserve (und auch Landwehr) überspringt, als er Capitulationsjahre hat. In dieser Weise werden Mannschaften, welche 3 und mehr Capitulationsjahre haben, in den Grundbüchern der Reserve gar nicht, und wenn sie 8 und mehr Capitulationsjahre haben, auch nicht mehr in den Grundbüchern der Landwehr zum Vortrage kommen.

Diese eben gegebenen Bestimmungen finden analoge Anwendung für die zur Zeit noch vorhandenen Einsteher.

§ 16. Nach Aushebung der Altersclasse 1846 sind daher für die Reservisten bei den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher:

für den Jahrgang 1865 (Altersclasse 1843),
für den Jahrgang 1864 (Altersclasse 1842),
für den Jahrgang 1863 (Altersclasse 1841).

Eine Ersatzmannschaft II. Classe wird bei diesen eben genannten Jahrgängen deshalb nicht zum Vortrage kommen, weil gemäß Art. 86 des Wehrverfassungsgesetzes diejenigen Angehörigen dieser Altersclassen, welche wegen hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangt und bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig geworden sind, gleich in die Ersatzmannschaft der Landwehr übertreten, die bisherigen Assentirt-Unmontirten der Altersclassen 1843, 1842 und 1841 aber als Ersatzmannschaften I. Classe vorzutragen sind.

§ 17. Bei den Angehörigen der berittenen Truppen sind gemäß Art. 87 des Wehrverfassungsgesetzes für die Altersclassen 1845, 1846 und 1847 nur zwei Jahrgänge, für die Altersclassen 1842, 1843 und 1844 nur ein Jahrgang im Reserve-Verhältniß zu rechnen.

C. Landwehr.

§ 18. Als Grundsatz für Verwendung der Landwehrmänner im Allgemeinen und insbesondere für Beiziehung derselben zu den Abtheilungen des stehenden Heeres ist festzuhalten, daß stets der jüngere Jahrgang vor dem älteren einzutreten habe.

Diese gesetzlich vorgezeichnete Art der Beiziehung der Landwehrmänner im Mobilisirungsfalle erfordert daher eine strenge und gewissenhafte Anlage der Grundbücher und deren Ausscheidung nach Jahrgängen.

§ 19. Mit dem Uebertritte des Wehrpflichtigen in die Landwehr hört derselbe auf, Angehöriger des stehenden Heeres zu sein; er tritt aus dem Verbande der Heeresabtheilungen der activen Armee aus und in den Verband der Landwehr über.

In Folge dessen wird der Nachweis über die Angehörigen der Landwehr ausschließlich bei den Landwehrbehörden geführt.

In wie weit die Heeresabtheilungen Nachweise über Landwehrmänner erhalten, um den Mobilisirungsplan in Vollzug setzen zu können, wird durch diesen bestimmt.

§ 20. Mit der Aushebung der Altersclasse 1846 sind von den Landwehrbehörden anzulegen die Grundbücher:

für den Jahrgang 1862 (Altersclasse 1840),
" " " 1861 (Altersclasse 1839),
" " " 1860 (Altersclasse 1838),
" " " 1859 (Altersclasse 1837),
" " " 1858 (Altersclasse 1836),

Eine Ausscheidung nach Ersatzmannschaften I. und II. Classe hat bei der Landwehr nicht stattzufinden, sondern es sind alle nicht exercirten Landwehrmänner als Eine Classe „Ersatzmannschaft der Landwehr" vorzutragen.

Als solche Ersatzmannschaft der Landwehr zählen:

Zum Jahrgange 1862

a) die Wehrpflichtigen der Altersclassen 1844, 1843, 1842, 1841 und 1840, welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren (Art. 86 des Wehrverfassungsgesetzes),

b) die Einsteller, welche am 1. Januar 1868 das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar diejenigen der Altersclasse 1846 und der jüngeren ohne Ausnahme, diejenigen der Altersclasse 1845 und der älteren nur dann, wenn sie am 1. Februar l. Js. noch nicht die Ansässigkeit erlangt hatten (Art. 85 des Wehrverfassungsgesetzes).

Zum Jahrgang

1861 die Wehrpflichtigen der Altersclasse 1839,
1860 " " " " 1838,
1859 " " " " 1837,
1858 " " " " 1836,

welche wegen zu hoher Loosnummer oder Zurückstellung nicht zur Einreihung gelangten und am 1. Februar l. Js. noch nicht ansässig waren.

Einsteller dieser eben genannten Altersclassen sind von der Landwehrpflicht frei.

§ 21. Im Uebrigen finden im Betreff des Vortrages von Capitulanten, Einstehern und Freiwilligen die bei der activen Armee und Reserve gegebenen Bestimmungen auch bei der Landwehr analoge Anwendung.

§ 22. Die Angehörigen der berittenen Truppen der Altersclassen 1842, 1843, 1844, 1845, 1846 und 1847, sowie jene der jüngeren Altersclassen, wenn dieselben ein viertes Jahr freiwillig in der activen Armee dienen (Art. 6 des Wehrverfassungsgesetzes), haben nur zwei Jahre Dienstpflicht in der Landwehr, und kommen daher seinerzeit nur in den 2 ersten Jahrgängen der Landwehr zum Vortrage.

II. Standtabellen und Rapporte.

§ 23. Die Standtabellen für die active Armee sind für sich selbstständig

zu berechnen und abzuschließen und es ist für diese daher lediglich der Formationsstand der activen Armee maßgebend.

§ 24. Innerhalb eines selbstständigen Vortrages ist nach der activen Armee der Stand der Reserven einzusetzen.

Ein „Sollstand" für die Reserven an und für sich kann den Einträgen in die Standtabelle nicht zu Grunde gelegt werden, nachdem der Stand der Reserven lediglich als Resultat der aus der activen Armee in die Reserve übertretenden und in derselben verbleibenden Zahl von Mannschaften erscheint.

§ 25. Dagegen ist die „Summe der activen Armee und Reserve" mit jenem Sollstande zur Abgleichung zu bringen, welcher durch den Formationsstand der mobilisirten Heeresabtheilungen bedingt ist, und wofür der Mobilisirungsplan die Basis bildet.

§ 26.*) Um es den Heeresabtheilungen zu ermöglichen, den Stand der Reserven rechtzeitig in den Standtabellen richtig zu stellen, müssen alle auf den Stand der Reservisten bezüglichen Neuigkeiten von Seite der Landwehrbezirks-Commandos bis zum 15. jeden Monats den betreffenden Abtheilungen übersendet werden.

Kommen derartige Neuigkeiten nicht vor, so bedarf es einer besonderen Fehlanzeige nicht.

§ 27. Sind Reservisten bei den Heeresabtheilungen „zum Dienste präsent," so werden dieselben sowohl in den Standtabellen als täglichen Rapporten in den treffenden Rubriken vorgetragen. Dieselbe Bestimmung hat auch auf Landwehrmänner Anwendung zu finden, wenn dieselben bei Uebungen in die Heeresabtheilungen der activen Armee eingereiht werden.

Bilden dieselben jedoch eigene Uebungsabtheilungen (Compagnien oder Bataillone), so sind für diese selbstständige Rapporte und Standtabellen zu führen und hiefür die für die active Armee vorgeschriebenen Formulare zu benützen.

§ 28. Für den Fall der Mobilisirung, wo demnach „active Armee und Reserven" als die kriegsmäßig formirten Abtheilungen des stehenden Heeres erscheinen, werden besondere für die Kriegsverhältnisse bemessene Rapporte und Standtabellen in Anwendung kommen, und es hat hiebei eine Ausscheidung nach den einzelnen Kategorieen der bewaffneten Macht in keiner Weise, also auch nicht in Bezug auf allenfalls zugewiesene Landwehrmänner Platz zu greifen.

§ 29. In wie ferne außer den durch § 43 der Bestimmungen über die „Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc." (Verordnungsblatt Nro. 4) verzeichneten regelmäßigen Vorlagen von Standesausweisen der Ersatzmannschaften, Reser-

---

*) Vgl. hiezu Kriegs-Min.Entschl. vom 17. April 1868 ad Nro. 5181 und vom 4. Mai 1868 ad Nro. 6000 — unten Ziff. 57.

visten und Landwehr zur Aufstellung und Evidenthaltung des Mobilisirungsplanes die Landwehr-Behörden auch zu anderen Zeiten derartige Standesausweise oder Auszüge hievon einzusenden haben, bleibt dem Ermessen der General-Commandos anheim gestellt.

München den 26. Februar 1868.

(Mil.V.Bl. Nr. 9.)

23.

Nr. 2686.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschliessung vom 26. ds. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß nach den in der Beilage enthaltenen organischen Bestimmungen

1. bei jeder der vier Sanitäts-Compagnieen eine Abtheilung Krankenwärter und

2. bei den Verpflegscommissionen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg, Ingolstadt und Ulm je eine Verpflegsabtheilung formirt werde.

Weitere Vollzugsbestimmungen folgen.*)

München den 27. Februar 1868.

(Formation der Krankenwärter- und der Verpflegs-Abtheilungen betr.)

Beilage zu 23.

Organische Bestimmungen

für die Formation der Krankenwärter und der Verpflegs-Abtheilungen.

I. Krankenwärter-Abtheilungen.

1. Jede der 4 Sanitäts-Compagnieen formirt eine Krankenwärter-Abtheilung.

2. Der Stand dieser Krankenwärter-Abtheilungen bemißt sich darnach, daß von jeder derselben sämmtliches Personal vom ersten Unteroffizier abwärts

für 3 Aufnahms-Feldspitäler aus der activen Armee und Reserve, und

für 1 Haupt-Feldspital aus der Landwehr

abgestellt werden kann.

Die nöthigen Fuhrwesens-Mannschaften und Pferdewärter sind jedoch hiebei nicht inbegriffen.

3. Die Mannschaft der Krankenwärter-Abtheilung erhält bei den treffenden Sanitäts-Compagnieen die erste militärische Ausbildung während einer sechs-

---

*) vgl. unten Ziffer 60.

wöchentlichen Uebungszeit und findet außerdem nach Maßgabe der sich darbietenden Gelegenheit in den Militär-Spitälern als Krankenwärter Verwendung, wobei festzuhalten ist, daß jeder Krankenwärter mindestens 4 Monate lang in einem Militär-Spitale unterrichtet werden muß.

4. Für die Uniformirung und Ausrüstung der Krankenwärter finden die für die Sanitäts-Compagnieen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

II. Verpflegs-Abtheilungen.

1. Die 4 Verpflegs-Abtheilungen für die 4 Infanterie-Divisionen werden bei den Commandantschaften, respective Verpflegs-Commissionen München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg,

die 2 Verpflegs-Abtheilungen für die Reserven bei den Commandantschaften, respective Verpflegs-Commissionen Ingolstadt und Ulm formirt.

In Bezug auf diese Verpflegs-Abtheilungen sind die treffenden Commandantschaften den bezüglichen General-Commandos unterstellt.

2. Der Gesammtstand dieser Verpflegs-Abtheilungen incl. Landwehr bemißt sich darnach, daß von denselben die für die Verpflegs-Abtheilungen der mobilen Armee und außerdem für die Festungen Ingolstadt, Ulm, Germersheim und Landau nöthigen Mannschaften vom ersten Unteroffizier abwärts abgestellt werden können und zwar der Art, daß der Bedarf für Germersheim von der Verpflegs-Abtheilung Ingolstadt, und der Bedarf für Landau von der Verpflegs-Abtheilung Ulm zu übernehmen ist.

Die nöthigen Fuhrwesens-Mannschaften und Pferdewärter sind hiebei jedoch nicht inbegriffen.

3. Für die erste militärische Ausbildung während einer Uebungszeit von 6 Wochen, sowie für die Montirung werden die Mannschaften der Verpflegs-Abtheilungen durch die treffenden General-Commandos einem in der einschlägigen Garnison stehenden Infanterie-Regimente zugewiesen.

Die weitere Ausbildung erhält die Mannschaft der Verpflegs-Abtheilungen durch Verwendung in den Militär-Bäckereien, Magazinen und bei größeren Truppenübungen.

4. Die Uniformirung der Mannschaften ist jene der Linien-Infanterie mit scharlachrothem Kragen, hellblauen Aufschlägen und glatten gelben Knöpfen. Als Bewaffnung erhalten dieselben nur den Infanterie-Säbel.

München den 27. Februar 1868.

24.

Nr. 2114.

K. Staats-Ministerium des Handels u. der öffentlichen Arbeiten.

Die k. Regierung K. d. J. wird beauftragt, die vom k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 17. ds. Mts.

an sämmtliche Studienrectorate des Königreiches ergangene Entschließung *) bezeichneten Betreffs (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 5) auch den k. Rectoraten der Real-Gymnasien und Gewerbsschulen zur gleichmäßigen Darnachachtung mitzutheilen. Um den Rectoren und Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten die ihnen hienach zufallende Aufgabe, die in Artikel 40 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 aufgezählten Schul- und Studienzeugnisse bei ihrer Vorlage vor der Prüfungs-Commission zu prüfen, zu erleichtern, werden anruhend die Formulare *) dieser Zeugnisse mit dem Auftrage mitgetheilt, sie den Rectoraten derjenigen technischen Unterrichts-Anstalten zu übermitteln, aus welchen Lehrer zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der k. Regierung K. d. J. im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 14. ds. Mts. ernannt worden sind.

München den 29. Februar 1868.

An die k. Regierungen K. d. J.

Der einjährige Freiwilligendienst betr.

25.

Nr. 2665.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. v. Mts. bezüglich der Uniform und Rüstung der besoldeten Landwehrstämme das Folgende allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

1. Die unterm 6. v. Mts. (Kriegsministerial-Rescript vom 7. v. Mts., Nr. 1824 b **), Verordnungsblatt Nr. 4) für die Landwehr-Bezirks-Commandanten erlassene Uniformsbestimmung hat, mit Ausnahme der functionirenden Bezirks-Commandanten und functionirenden Adjutanten, auf alle zu den besoldeten Stämmen der Landwehr-Bezirks-Commandos versetzten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Anwendung zu finden.

2. Die Gefreiten und Gemeinen haben jedoch statt der Aermelaufschläge und Mantelkragen-Litzen von Sammt solche von schwarzem Tuche zu tragen.

3. Als Bewaffnung haben die Feldwebel den für diese Charge vorgeschriebenen Säbel, alle anderen Unteroffiziere, die Gefreiten und Gemeinen den Infanterie-Säbel zu tragen.

4. Als Rüstung führen sämmtliche Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine den Infanterie-Helm, die Gürtelkuppel und den Tornister.

München den 8. März 1868.

(Mil.V.Bl. Nr. 11).

(Die Uniform der besoldeten Landwehrstämme betr.)

---

*) siehe oben Nummer 15.
**) siehe oben Nummer 10.

26.

Nr. 2520.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung hat mit Bericht vom 11. Februar d. Js. die Anfrage gestellt, von welchen Behörden und in welcher Form

a) die Militärentlaßscheine für diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen, welche noch vor dem Erscheinen des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. zum Zwecke ihrer Ansässigmachung und Verehelichung gemäß § 13 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 einen Ersatzmann gestellt haben, dann

b) die in Art. 70 des angeführten Wehrverfassungs-Gesetzes bezeichneten Urkunden über die Erfüllung der Dienstpflicht in der activen Armee auszufertigen seien.

Hierauf wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium Nachstehendes erwidert:

Ad lit. b. Zur Ausfertigung der in Art. 70 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar d. Js. bezeichneten Urkunden sind die Militärbehörden zuständig und sind in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen bereits in § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr*) rc. rc. vom 6. Februar 1868 (Rggsbl. S. 237 rc.) enthalten.

Ad lit. a. Anlangend dagegen die unter lit. a oben bezeichneten Einsteller aus der Altersklasse 1846 und den jüngeren Altersklassen, so muß hiebei vor Allem vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht etwa selbst als Freiwillige in das k. Heer eingetreten und verpflichtet worden seien, da sie im letzterem Falle überhaupt keine Militärentlaßscheine, sondern Militärabschiede zu beanspruchen hätten.

Da nun aber die genannten Pflichtigen unter der ebenzeichneten Voraussetzung ihre Entlassung aus dem stehenden Heere noch auf den Grund des § 64 Ziff. 2 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 zu erhalten haben, so sind auch die Militärentlaßscheine für dieselben noch von den k. Kreisregierungen K. d. J. als obersten Rekrutirungsräthen unter Anwendung des bisherigen Stempels und in der bisherigen Form, jedoch mit der Modification auszufertigen, daß im Schlußsatze des desfallsigen Formulars (Adm. V.S. Bd. 25 S. 117 Nr. 3) die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr" gestrichen und durch die Worte „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868" ersetzt werden.

Die gleiche Aenderung ist überall da vorzunehmen, wo das bezeichnete Militär-Entlaßschein-Formular (Nr. 3) gemäß Ziff. 26 der Ministerial-Ent-

---

*) siehe oben Nr. 9.

schließung vom 31. Januar d. J. ad Nr. 1343 „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr. *) noch zur Anwendung zu kommen hat.

München den 12. März 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern.

Die Ausfertigung von Militär=Entlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen betr.

27.**)

Nr. 2480.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat die Bitte gestellt, zu den Schul= und Studienzeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der im Art. 36 des Wehrverfassungs=Gesetzes vom 30. Januar 1868 für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst geforderten höheren Bildung gelten, auch das nach Absolvirung der vierten und obersten Classe der städtischen Handelsschule in Nürnberg ausgestellte Maturitätszeugniß zu zählen.

Das unterfertigte k. Staats=Ministerium ist jedoch im Einverständnisse mit dem k. Staats=Ministerium des Innern im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 40 des genannten Gesetzes und insbesondere auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in ihrer öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1867 (Sten. Ber. S. 371—375) nicht in der Lage, dieses Gesuch berücksichtigen zu können.

Die Absolventen der städtischen Handelsschule in Nürnberg haben vielmehr, wenn sie als einjährige Freiwillige in die Armee eintreten wollen, den Nachweis der höheren Bildung durch eine Prüfung nach Art. 41 des Wehrverfassungs=Gesetzes und § 10—29 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868, den einjährigen Freiwilligendienst betr., ***) zu liefern.

München den 14. März 1868.

An die k. Regierung K. d. J. Mittelfranken.

Den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betr.

---

*) siehe oben Ziffer 4.

**) siehe unten Ziff. 37.

***) siehe oben Ziff. 12.

28.

Nr. 3485.

K. Kriegs-Ministerium.

Durch die Bestimmungen des neuen Wehrverfassungs-Gesetzes ist die unterm 5. Februar 1841 Nr. 1156 *) erlassene Verordnung im Betreffe der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten außer Wirksamkeit gesetzt.

Die auf Grund der vorbemerkten Ausschreibung in den Stand der Garnisons-Compagnieen aufgenommen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten sind demgemäß nunmehr mit Rücksicht auf die ihre Versetzung und Beurlaubung veranlassenden Gründe und auf die Dauer des unveränderten Fortbestandes derselben den Landwehr-Bezirks-Commandos ihres Heimatsortes unter Uebermittlung der vorschriftsmäßigen Versetzungsprodukte und aller auf ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse Bezug nehmenden Verhandlungen zu überweisen und von diesen Landwehr-Behörden die Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorieen als Ersatzmannschaft 2. Classe jener Altersklasse vorzutragen und zu führen, der sie angehören.

Dieses wird für Anweisung der Garnisons-Compagnieen Nymphenburg und Königshofen, sowie der unterhabenden Landwehr-Bezirks-Commandos anmit eröffnet.

München den 15. März 1868.

An die vier General-Commandos ergangen.

Die in den Listen der Garnisons-Compagnieen mit zeitlichem Urlaube befindlichen Soldaten betr.

29.

Nr. 3524.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. Mts. die nachstehenden Bestimmungen über die Vorbedingungen für die Ernennung zu Offizieren der Landwehr allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

I. Die Ernennung zum Offizier der Landwehr ist jedem Wehrpflichtigen nach tadelsrei zurückgelegter Dienstzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derselbe:

1) bereits ein volles Jahr als Offizier der activen Armee entsprechend gedient, oder

---

*) Döllingers Adm. V.S. Band 25 S. 64 2c.

2) die zur Ernennung zum Offizier der activen Armee festgestellten Vorbedingungen vollständig erfüllt, oder endlich

3) die Nachweise über

a) jene allgemein wissenschaftliche Bildung, wie dieselbe für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgeschrieben ist und

b) über den Besitz des durch § 45 der „Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen"*) normirten Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Offizier

geliefert hat.

II. Wehrpflichtige, welche bereits der Reserve oder Landwehr angehören und das in I, 3 geforderte Qualificationszeugniß nachträglich erlangen wollen, können zu diesem Zwecke als Capitulanten aufgenommen werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf diejenigen Wehrpflichtigen Anwendung zu finden, welche den Character als Offiziere à la suite bekleiden.

Denselben ist jedoch gestattet, ihre Wehrpflicht in der activen Armee oder ihr Capitulationsjahr in ihrer Eigenschaft als Offiziere à la suite ohne Bezüge und mit der Uniform derjenigen Abtheilung abzuleisten, in welcher sie zugelassen sind.

Vom Tage einer Mobilmachung an treten aber diese Offiziere à la suite in sämmtliche Bezüge ihrer Charge ein.

IV. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche die Vorbedingungen zur Ernennung zum Landwehr-Offizier in der einen oder anderen hier vorgeschriebenen Weise nicht erlangen, haben der ihnen obliegenden Reserve- oder Landwehrpflicht ohne Rücksicht auf ihre bisherige oder frühere Stellung als Offiziere, zu genügen.

München den 16. März 1868.

(Mil.Ver.Bl. Nr. 12).

(Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehr-Offizieren betr.)

30.

Nr. 3373.

K. Kriegs-Ministerium.

Die Beschreibung und Zeichnung**) der durch § 8 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen (Beilage zum Kr.Min.Rescr. vom 7. Februar 1868 ad

*) siehe oben Nummer 8.

**) siehe Kriegs-Min.Ver.Bl. Nr. 99 S. 101 Beilage.

Nr. 1825, Ver.Blatt Nr. 4) vorgeschriebenen besonderen Uniformsabzeichen werden hiemit in den Beilagen bekannt gegeben.

München, den 16. März 1868.

(Die Uniformsabzeichen der einjährigen Freiwilligen.)

(Beilage ad 30 zum Kriegsministerial-Rescripte vom 16. März 1868 Nr. 3373.)

Beschreibung

der Uniformsabzeichen für die einjährigen Freiwilligen.

a) Auf den Waffenröcken dieser Freiwilligen bei der Infanterie und den Jägern wird die Doppelschnur, deren Länge sich nach der Achselbreite richtet und welche in der Stärke von 3''' aus weißer und blauer Wolle so angefertiget ist, daß die Farben mit je vier Klöppeln wechseln, in der Mitte der linken Aermelnaht eingenäht.

Diese Doppelschnur bildet am nicht eingenähten Ende eine offene Schleife, zu deren Einknöpfen ein Metallknopf so angebracht ist, daß die Schnur bis an den Kragen reicht.

b) Auf den Waffenröcken und Spensern der einjährigen Freiwilligen bei der Cavalerie, Artillerie und den Genie-Truppen ist diese Doppelschnur nicht in den Aermel eingenäht, sondern mit einer Olive geschlossen und wird, wenn die Epauletten nicht aufgelegt sind, durch die für letztere angebrachte Tuchschleife gezogen und am Epaulettenknopf eingeknöpft.

c) Auf den Mänteln wird die Doppelschnur nur von jenen Freiwilligen getragen, welche nicht mit Epauletten ausgerüstet sind und in gleicher Weise wie an den Waffenröcken befestigt.

d) Die Epauletten der einjährigen Freiwilligen sind statt der gewöhnlichen Einfassungsschnur mit einer 1''' starken weiß- und blauwollenen Schnur eingefaßt.

(Min.Ver.Bl. Nr. 12.)

31.

Nr. 3542.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die 4 Generalcommandos, das Artillerie-, Genie- und Gendarmerie-Corps-Commando:

„In Bezug der Ergänzung der Gendarmerie durch Angehörige der bewaffneten Macht wird hiermit bestimmt, was folgt:

1. Angehörige der activen Armee vom 1. Unteroffizier abwärts können von nun an zur Ergänzung der Gendarmerie nicht mehr verwendet werden.

2. Angehörige der activen Armee, welche sich bereits in der Gendarmerie

befinden, können im Gendarmeriedienste verbleiben und zählen zur Ersatzmannschaft 1. Classe jener Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind.

3. Die Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen haben auch auf die zur Zeit den Heeresabtheilungen der activen Armee und der Gendarmerie angehörigen Einsteher Anwendung zu finden.

4. Bewerber zum Gendarmeriedienste aus der activen Armee, welche sich in Gendarmerieschulen zur Zeit befinden, können nur dann in diesen verbleiben und von da in die Gendarmerie übertreten, wenn sie entweder Einsteher sind, oder im Laufe dieses Monats ihre Dienstzeit in der activen Armee vollenden.

5. Reservisten und Landwehrmännern steht für das Verbleiben im Gendarmeriedienste oder für den Eintritt in denselben ein militärdienstliches Hinderniß nicht engegen.

Derlei Wehrpflichtige haben den bereits vollzogenen oder erfolgenden Eintritt in die Gendarmerie, sowie ihre Entlassung aus diesem Dienste bei demjenigen Bezirksfeldwebel zu melden, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

6. Wehrpflichtige, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, müssen von nun an als Angehörige derjenigen Kategorieen der bewaffneten Macht betrachtet werden, welcher sie gemäß ihrer Altersklasse angehören.

Es sind daher

a) die der activen Armee, sowie den jetzigen Reservistenjahrgängen (Altersklasse 1843, 1842 und 1841) angehörigen Gendarmen bei derjenigen Heeresabtheilung, aus welcher sie hervorgegangen sind, als Ersatzmannschaften 1. Classe, ferner

b) die Landwehrmänner bei denjenigen Landwehrbezirkscommandos, in welchen ihr Aufenthaltsort liegt, als Ersatzmannschaft der Landwehr in Listen zu führen und von Seite der Gendarmerie dahin zu überweisen.

7. Wehrpflichtige, welche künftighin in die Reserve übertreten und als Reservisten Gendarmeriedienste leisten, dürfen jedoch nicht mehr zur Ersatzmannschaft 1. Classe versetzt werden.

8. Reservisten und Landwehrmänner, welche in der Gendarmerie Dienste leisten, sind von Controlversammlungen und Uebungen befreit.

Ueber deren Beiziehung im Mobilisirungsfalle bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

9. Reservisten und Landwehrmänner, welche sich um Aufnahme zum Gendarmeriedienste bewerben, haben ihr Gesuch von nun an unmittelbar bei dem treffenden Gendarmeriecompagniecommando anzubringen.

10. Ueber die Verwendung von Angehörigen der bewaffneten Macht im Gendarmeriedienste sind von den treffenden Commandostellen die einschlägigen Vorträge im Militärpasse zu machen.

Dieses wird hiermit eröffnet.

München, den 17. März 1868.

Das Verhältniß der Gendarmerie zur bewaffneten Macht auf Grundlage des Wehrverfassungsgesetzes, hier Ergänzung der Gendarmerie betr.

32.

Nr. 3152.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung K. d. J. hat mit Bericht vom 11. und 14. ds. Mts. die Anfrage gestellt, welchen Heeresabtheilungen diejenigen Pflichtigen der Altersklasse 1846 zuzuweisen seien, welche „nur zum Fuhrwesen tauglich“ oder „nur zu den Verpflegsabtheilungen tauglich“ befunden wurden, diesen Abtheilungen jedoch aus dem Grunde nicht mehr zugetheilt werden können, weil der Regierungsbezirk N. N. das ihm zurepartirte Fuhrwesenscontingent bereits (nahezu) abgestellt und zu den Verpflegsabtheilungen überhaupt keine Mannschaft abzugeben habe.

Hierauf wird der k. Regierung K. d. J. rc. im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes erwidert:

1. Nach § 5 der Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen vom 20. Februar ds. Js. im Zusammenhalte mit §§ 3, 4 und 16 derselben werden an die Fuhrwesens-Soldaten bezüglich ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen dieselben Anforderungen gestellt, wie an die Soldaten der Artillerie, Cavalerie und selbst der Infanterie; doch sollen der Cavalerie keine Kurzsichtigen, der Infanterie nur kräftige Leute mit gesunden Füßen, der Artillerie nur starke Leute mit fehlerfreien Händen und Fingern rc. zugetheilt werden.

Hiernach begreift die Tauglichkeit eines Pflichtigen zum Fuhrwesen nothwendig auch dessen Tauglichkeit zur einen oder anderen der übrigen Waffengattungen in sich und können „nur zum Fuhrwesen taugliche“ Pflichtige im Sinne der früheren Bestimmungen überhaupt nicht mehr vorkommen. Erscheint sohin die Zutheilung eines für das Fuhrwesen tauglichen Pflichtigen zur Fuhrwesensabtheilung wegen bereits erfolgter Abstellung des Fuhrwesenscontingents nicht mehr zulässig, so ist der Pflichtige unter den sonstigen Voraussetzungen allenfalls zur Cavalerie oder falls er sich hiezu wegen etwaiger Kurzsichtigkeit nicht eignen sollte, zur Artillerie oder gegebenenfalls der Infanterie zuzuweisen; ist er zu keiner dieser Waffengattungen tauglich, so kann er auch zum Fuhrwesen nicht tauglich sein.

Sache des obersten Rekrutirungsraths ist es aber, die Vertheilung der Pflichtigen auf die einzelnen Heeresabtheilungen so umsichtig durchzuführen, daß unbeschadet der an jede einzelne Waffengattung gestellten Anforderungen das für jede Abtheilung festgesetzte Contingent erreicht und nirgends überschritten wird.

2. Die „nur zu den Verpflegsabtheilungen tauglichen“ Pflichtigen können, da der Regierungsbezirk von N. N. ein desfallsiges Contingent weder zur activen Armee noch zur Ersatzmannschaft I. Classe abzustellen hat, keiner Heeresabtheilung zugetheilt und dürfen insbesondere auch der Infanterie nicht zuge-

wiesen werden, weil die bezeichneten Pflichtigen den an den Infanteriedienst gestellten Anforderungen nicht entsprechen.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der, nach Abstellung des Contingentes für die IV. Sanitätscompagnie noch übrig bleibenden, nur zum Krankenwärterdienst tauglichen Pflichtigen.

Vielmehr sind alle diese Pflichtigen des Regierungsbezirkes N. N., da sie zu einer besonderen Art des Heeresdienstes immerhin (bedingt) tauglich sind, sohin ihre gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht nicht beanspruchen können, andrerseits aber zur Zeit bei keiner Heeresabtheilung verwendbar sind, für den Fall eintretenden Bedürfnisses bereit zu halten und demzufolge (und zwar im vorliegenden Falle selbstverständlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Loosnummer) der Ersatzmannschaft II. Classe zuzuweisen (Art. 93 des Wehrverfassungsgesetzes).

München, den 18. März 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern von Schwaben und Neuburg.

Die Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.

33.

Nr. 3698.

K. Kriegs-Ministerium.

Am 1. April und 15. October jeden Jahres sind dem Kriegs-Ministerium summarische Nachweise über die zum einjährigen Freiwilligendienste Zugelassenen und Vorgemerkten in Vorlage zu bringen und zwar ausgeschieden:

1. Am betreffenden Aufnahmstermin zugelassen:

a. ohne Verpflegung,

b. mit Verpflegung,

c. als Aerzte oder veterinärärztliche Praktikanten und

2. Für spätere Aufnahmstermine vorgemerkt:

a. ohne Verpflegung,

b. mit Verpflegung,

c. als Aerzte oder veterinärärztliche Praktikanten.

Außerdem ist Veranlassung gegeben zu bemerken, daß gemäß § 13 der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 7. Februar laufenden Jahres Nr. 1825 (Verordnungsblatt Nr. 4) die zur Kategorie des Artikel 37 des Gesetzes „die Wehrverfassung des Königreichs betreffend" *) gehörigen mittellosen Freiwilligen ihre Kleidung selbst zu beschaffen, daher auf Monturraten einen

---

*) oben Ziff. 8.

Anspruch nicht haben, daß denselben dagegen die örtlichen oder zeitlichen Zulagen sowie Propretätsgelder gebühren.

München, den 20. März 1868.

Aufnahme einjähriger Freiwilliger betreffend.

34.

Nr. 3489.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die 4 General-Commandos.

Mit Bezugnahme auf § 37 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar d. Js.,*) (Verordnungsblatt Nr. 10) wird hiermit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die zu Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen (Landwehrmänner, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten) gegen Vorzeigung des Militärpasses auf den Staats-, den Ost- und den pfälzischen Eisenbahnen um die halbe Fahrtaxe befördert werden dürfen, wobei jedoch die Taxe stets vor der Beförderung von dem Einzelnen zu bezahlen ist.

Für den Vollzug wird noch Folgendes bestimmt:

1) Diejenigen Wehrpflichtigen des stehenden Heeres und der Landwehr, welche sich zu den im Monat März und April d. Js. erstmals abgehalten werdenden Controlversammlungen zu begeben haben und den vorgeschriebenen Militärpaß zu ihrer Legitimation bei den Eisenbahnbehörden noch nicht besitzen, haben sich mit — von ihren resp. Gemeindebehörden ausgestellten und gesiegelten Certificaten zu versehen, in welchen Zweck, Tag und Ziel der Reise bestimmt angegeben ist. — Diese für den erstmaligen Fall die Stelle des mangelnden Militärpasses vertretenden und Anspruch auf die Beförderung um die ermäßigte Fahrtaxe gebenden Certificate haben die betreffenden Wehrpflichtigen bei Lösung der Fahrbillets den einschlägigen Bahnbehörden vorzuzeigen.

   Damit die zu den Controlversammlungen bereits Aufgerufenen von vorstehender Bewilligung und Anordnung rechtzeitig Kenntniß erlangen, ist durch die Landwehr-Bezirks-Commandos das Erforderliche zu veröffentlichen und zur möglichsten Verbreitung die Mitwirkung der k. Bezirksämter zu veranlassen.

2) Zur Vermeidung von Ordnungsstörungen auf den Bahnhöfen sollen bei größeren Einberufungen und Beurlaubungen die Bestimmungen des in

---

*) oben Ziff. 18.

der nöthigen Anzahl von lithographirten Exemplaren für die Landwehr-Bezirks-Commandos hier anliegenden Kriegsministerial-Rescripts vom 18. Januar 1866 Nr. 443 „Mißstände bei Beförderung von beurlaubten Militärpersonen auf Eisenbahnen betreffend" — soweit ausführbar, entsprechende Anwendung finden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen."

Dieses wird hiermit eröffnet.

München, den 21. März 1868.

Die Benützung der inländischen Eisenbahnen durch die zu den Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen betreffend.

35.

Nr. 3766.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschießung vom 21. l. Mts. die in der Beilage enthaltenen organischen Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten der activen Armee allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vollzugsbestimmungen folgen.*)

München den 22. März 1868.

(Offiziers-Adspiranten betr.)

(Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1868, Nr. 3766.)

Bestimmungen
für Offiziers-Adspiranten der activen Armee.

Die Ernennung zum Offizier der activen Armee ist jedem ihr Angehörigen dann zugänglich, wenn derselbe die hiefür erforderliche Befähigung als „Offiziers-Adspirant" nach den hier nachfolgenden Bestimmungen erlangt und nachgewiesen hat.

1. Diese Offiziers-Adspiranten scheiden sich in Offiziers-Adspiranten I. und II. Classe.

2. Der Offiziers-Adspirant II. Classe führt die Benennung „Cadet"; er

---

*) Vgl. auch Kriegs-Min.Entschl. v. 17. April 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 20) und Handelsmin.Entschl. v. 26. April 1868 (Rggsbl. S. 749); mit letzterer wurde die Anordnung in Ziff. 8 der vorliegenden Bestimmungen unter Bezug auf die Verordnung vom 2. April 1868 (unten Nr. 42), dann die Bekanntmachungen vom 25. Aug. 1864 (Rggsbl. S. 1129), 29. Aug. 1864 (Rggsbl. S. 1133), 29. Aug. 1864 (Rggsbl. S. 1134), 29. April 1867 (Rggsbl. S. 505) und vom 20. Mai 1867 (Rggsbl. S. 595) bekannt gemacht.

hat den Rang vor dem Sergenten und nach dem Feldwebel, trägt die Uniform eines Sergenten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters sowie das bisherige Junkers-Portepee, und wird von den Untergebenen mit „Herr“ angesprochen.

Die Ernennung der Offiziers-Adspiranten II. Classe erfolgt durch die Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen.

In so ferne sich diese Offiziers-Adspiranten nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden, haben sie Unteroffiziersdienste zu erlernen und zu verrichten.

3. Der Offiziers-Adspirant I. Classe führt die Benennung „Junker“; er hat den Rang vor dem Feldwebel und nach dem Unterlieutenant, trägt die bisherige Junkers-Uniform und wird von den Vorgesetzten und Untergebenen mit „Herr“ angesprochen.

Die Ernennung der Offiziers-Adspiranten I. Classe erfolgt durch das Kriegsministerium.

Diejenigen, welche sich nicht in Militär-Bildungsanstalten befinden und bereits die verschiedenen Unteroffiziers-Dienste erlernt haben, verrichten die Dienste eines Unterlieutenants.

4. Die Offiziers-Adspiranten beider Classen zählen in die Kategorie von Unteroffizieren und es treten dieselben, wenn sie die Befähigung zum Offizier nicht erlangen, nach Vollendung ihrer Dienst- oder Capitulations-Zeit in der activen Armee unter Enthebung ihrer Eigenschaft als Offiziers-Adspiranten als Unteroffiziere in die Reserve, beziehungsweise Landwehr.

Die Offiziers-Adspiranten beider Classen stehen im Verbande der Compagnien, Escadrons oder Batterien.

5. Die Offiziers-Adspiranten beider Classen haben in der Kaserne zu wohnen und in derselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kasernirungsräume.

Die Offiziers-Adspiranten II. Classe haben die Bezüge eines Sergenten, Secondjägers, 2. Wachtmeisters, Feuerwerkers oder Untermeisters; jene I. Classe die Bezüge eines Feldwebels, Oberjägers, 1. Wachtmeisters, Oberfeuerwerkers oder Obermeisters.

Außerdem genießen sämmtliche Offiziers-Adspiranten eine monatliche Zulage von 15 fl.

6. Jeder Offiziers-Adspirant hat in den im Anschluß an das Cadeten-Corps und den Vorbereitungscurs der Kriegsschule stattfindenden „militärwissenschaftlichen Curs“ einzutreten.

Dieser Curs hat die Dauer eines Jahres und es findet am Schluße desselben eine für sämmtliche Offiziers-Adspiranten eines Jahrganges gemeinschaftliche Prüfung vor der Oberstudien- und Examinations-Commission statt.

Das Resultat dieser Prüfung entscheidet:

a) über die Befähigung zum Eintritt in den Offiziersstand und

b) über den Armeerang der gemeinschaftlich Geprüften, ohne Rücksicht auf die bisherigen Rang- und Chargen-Verhältnisse derselben.

Nur Auszeichnung vor dem Feinde enthebt von dieser Prüfung.

7. Die Oberstudien- und Examinations-Commission scheidet die Geprüften nach „besonders befähigten" — „befähigten" und „nicht befähigten" aus.

Ohne das Prädicat „befähigt" kann kein Offiziers-Aspirant zum Offizier gelangen.

Diejenigen Offiziers-Aspiranten II. Classe, welche die Befähigung zum Eintritte in den Offiziersstand nachgewiesen haben, werden zu Offiziers-Aspiranten I. Classe, oder je nach dem Abgange an Offiziersstellen in der activen Armee nach ihrem Range unmittelbar zu Unterlieutenants befördert.

8. Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen oder Real-Gymnasiums*) besitzen, können nach ½jähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Offiziers-Aspiranten II. Classe ernannt werden und haben als solche in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten.

9. Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche ein derartiges Absolutorium nicht besitzen und zum Offizier gelangen wollen, haben nach Erfüllung der für die Aufnahme in die Kriegsschule bestehenden Vorbedingungen, d. i. einjähriger Dienstzeit bei einer Heeresabtheilung und bestandener Aufnahmsprüfung, in den Vorbereitungs-Curs dieser Militär-Bildungsanstalt einzutreten.

Nach entsprechender Vollendung dieses Curses werden dieselben zu Offiziers-Aspiranten II. Classe ernannt und treten als solche in den militärwissenschaftlichen Curs ein.

10.**) Die mit dem Absolutorium eines Real-Gymnasiums aus dem Cadeten-Corps tretenden Zöglinge dieser Militär-Bildungsanstalt werden

a) wenn sie von der Oberstudien- und Examinations-Commission bei Gelegenheit der Ausmusterungs-Prüfung das Prädicat „besonders befähiget" erhalten, zu Offiziers-Aspiranten I. Classe ernannt,

b) wenn sie das Prädicat „befähigt" erhalten, treten sie als Offiziers-Aspiranten II. Classe in eine Heeresabtheilung ein.

Außerdem können Zöglinge des Cadeten-Corps, welche nicht nur allein in wissenschaftlicher Beziehung, sondern auch durch Charaktereigenschaften, militärische Haltung und Fertigkeiten sich einer ganz besonderen Bevorzugung würdig erweisen, von der Ober-Studien- und Examinations-Commission zur Anstellung als Unterlieutenants in Antrag gebracht werden.

Diese sowie die unter a und b genannten Zöglinge des Cadeten-Corps haben nach ½jähriger Dienstzeit bei einer Heeresabtheilung in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten und sich der am Schlusse dieses Curses stattfindenden Prüfung zu unterwerfen.

11. Militärtauglichkeit in körperlicher, sowie entsprechende Qualification

---

*) Vgl. Handels-Min.Entschl. v. 26. April 1868 (Rggsbl. S. 749).

**) vgl. Kriegs-M.Rescr. v. 17. April 1868 (Mil.V.Bl. Nr. 20) — unten Ziff. 49.

in sittlicher und militärischer Beziehung wird selbstverständlich bei den Ziffer 8, 9 und 10 vorstehend festgestellten Normen vorausgesetzt.

12. Die Ziffer 6 vorgezeichnete Prüfung am Schlusse des militärwissenschaftlichen Curses entscheidet auch über das Verbleiben in der Artillerie und dem Genie-Regimente, sowie über den Eintritt in die Artillerie- und Genie-Schule.

Offiziers-Adspiranten, welche von der Oberstudien- und Examinations-Commission hiefür befähigt erachtet werden, haben nach dem Austritte aus dem militärwissenschaftlichen Curs und vor dem Eintritte in die Artillerie- und Genie-Schule eine ½jährige Uebungszeit bei einem Artillerie- oder dem Genie-Regimente abzuleisten.

13. Nur solche Offiziers-Adspiranten, welche bei der am Schlusse des militärwissenschaftlichen Curses stattfindenden Prüfung das Prädicat „besonders befähiget" erlangen, können sich seinerzeit um Aufnahme in die Kriegsakademie melden.

14. Sämmtliche Bestimmungen in Bezug der bisher bestandenen Charge der Junker und der bisherigen Cadeten, welche auf vorstehende Normen eine Anwendung nicht finden können, werden hiemit aufgehoben.

Junge Leute, welche gemäß der früheren gesetzlichen Bestimmungen das Prädicat „Cadet" bereits erworben haben, behalten dasselbe, treten jedoch hiedurch allein in keiner Weise in die nunmehrige Kategorie von Offiziers-Adspiranten II. Classe ein.

München den 21. März 1868.

(Mil.Ver.Bl. Nr. 13.)

36.

Nr. 2923.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts. wird der k. Regierung K. d. Innern unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz Nachstehendes erwidert:

In Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar ds. Js. ist (im Einklange mit § 4. des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) die Unwürdigkeit zum Waffendienste von der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen gewisser, nach allgemein hergebrachten Anschauungen infamirender Vergehen abhängig gemacht.

Wenn sich nun auch unter den ebenbezeichneten Vergehen das Vergehen des Raubes nicht aufgeführt findet und die fragliche Gesetzesbestimmung als Ausnahmsbestimmung überhaupt strenge zu interpretiren ist, so entspricht es dennoch vollkommen der Absicht des Gesetzes, auch den wegen Raubes in eine Vergehensstrafe verurtheilten Wehrpflichtigen als waffendienstunwürdig zu be-

handeln, da der Raub, objectiv betrachtet, unter allen Umständen als Verbrechen qualificirt ist und nur wegen besonderer, in der Person des Thäters begründeter Umstände ausnahmsweise mit einer Vergehensstrafe belegt werden kann, durch diese besonderen Umstände aber nach dem geltenden Gesetze zwar die subjective Strafbarkeit, nicht aber die im öffentlichen Rechtsbewußtsein wurzelnde infamirende Eigenschaft der That alterirt wird. Zweck und Inhalt des Gesetzes lassen nicht die Höhe der verhängten Strafe oder deren Qualifikation als Verbrechens- oder Vergehensstrafe als entscheidend annehmen, sondern die Beschaffenheit der That, durch deren Verübung nach der im Volksbewußtsein hergebrachten Anschauung die Ehre verwirkt und die Gemeinschaft eines bevorzugt ehrenvollen Standes unmöglich gemacht wird. Von diesem Standpunkte kann die Verwandtschaft des Raubes mit dem Diebstahle nicht außer Betracht gelassen und dem wegen Raubes Verurtheilten die Würdigkeit zur Ehre der Waffen ebensowenig wie dem verurtheilten Diebe oder Betrüger zugestanden werden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium befindet sich demzufolge nicht in der Lage, der Berufung des beim obersten Rekrutirungsrathe von N. N. als Staatsanwalt aufgestellten N. N. vom 17. v. Mts. eine Folge zu geben, wovon der letztere entsprechend zu verständigen ist.

München, den 22. März 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern von N. N.

Die Aushebung der Altersklasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des Bezirksamts N. N. betreff.

37.

Nr. 3193.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J. empfängt hiemit Abschrift der von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 14. l. Mts. ad Nr. 2480*) an die k. Regierung K. d. J. von Mittelfranken erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung.

München, den 22. März 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betreffend.

---

*) siehe oben Ziff. 27.

38.

Nr. 3241.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. Innern, empfängt hiemit Abschrift der von dem k. Kriegsministerium unter dem 15. l. Mts. an die vier General-Commandos erlassenen Entschließung*) zur Kenntnißnahme.

München, den 22. März 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Die in den Listen der Garnisons-Compagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betreffend.

39.

Nr. 3877.

K. Kriegs-Ministerium.

Unter Hinweisung auf § 412, Absatz 4 der Dienstes-Vorschriften, wonach den Wehrpflichtigen bei ihrem Zugang vor der Beeidigung die militärischen Strafgesetze vorgelesen werden sollen, wird beifolgend der im Interesse der gleichmäßigen Behandlung der Sache gefertigte Auszug aus den zur Zeit noch geltenden, theils in den Dienst-Vorschriften, theils in der allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1863 enthaltenen militärischen Strafbestimmungen mit dem Auftrage zugeschlossen, diese Zusammenstellung, welche bestimmt ist, der zugehenden Mannschaft im Sinne des § 412 der Dienstvorschriften vor der Verpflichtung vorgelesen und geeignet erklärt zu werden, bei den unterhabenden Abtheilungen in Gebrauch treten zu lassen.

Für die Verpflichtung selbst bleibt die Vorschrift vom 9. Juni 1852 sowohl hinsichtlich der Eidesformel, als der Stabung maßgebend.

München, den 24. März 1868.

An die General- und Corps- ꝛc. Commandos ergangen.

Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betreffend.

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 24. März 1868 Nr. 3877.

Auszug

aus den militärischen Strafbestimmungen.

Unter militärischen Strafgesetzen werden die Bestimmungen über Beurtheilung und Bestrafung der verschiedenen Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten verstanden.

---

*) siehe oben Ziffer 28.

Handlungen, welche die militärischen Strafgesetze mit Fortweisung vom Heere mittelst Laufzettels, Festungsschanzarbeit von 1—10 Jahren oder mit Todesstrafe durch Erschießen bedrohen, sind militärische Verbrechen, solche dagegen, welche mit geschärftem Arrest von 14 bis 45 Tagen oder mit Festungs-Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre oder mit Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit bedroht sind, militärische Vergehen.

Wer beim Zugang wissentlich solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme in der bewaffneten Macht unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest und Fortweisung mittelst Laufzettels bestraft.

Trunkenheit im Dienste oder bei Antritt eines vorher angesagten Dienstes zieht geschärften Arrest nach sich.

Wer seine vorgeschriebenen und zum Dienste nothwendigen Monturstücke absichtlich unbrauchbar macht, versetzt oder verkauft, wer seine Armaturstücke oder die zur Pferdsrüstung gehörigen Requisiten geflissentlich beschädigt, vernichtet, versetzt oder verkauft oder sich solcher auf andere Weise entäußert, wird mit geschärftem Arrest, die muthwillige und boshafte Mißhandlung oder Beschädigung der Dienstpferde in gleicher Weise und nach Umständen mit Festungsschanzarbeit bestraft.

Der Soldat, der an seinem Kameraden, an Kasernvorrath, Montur, Armatur, Campirungs-Effecten, Munition, sowie an anderen Cavalerie- und Artillerie-Requisiten, an Brod, Fleisch, Fourage und sonstigen Armeebedürfnissen, dann an Menage oder ärarialischen Geldern einen Diebstahl oder einen Betrug im Werthsbetrage nicht über 10 fl. begeht, wird mit geschärftem Arreste bestraft.

Wer auf dem Schlachtfelde an einem Todten oder Verwundeten einen Diebstahl verübt, wird mit geschärftem Arrest, und wenn er dem Verwundeten zu diesem Behufe eine weitere Verletzung zugefügt oder denselben getödtet hat, mit dem Tode bestraft.

Wer auf dem Wachtposten schlafend getroffen wird, oder von seinem Posten vor der Ablösung abgeht, wird mit geschärftem Arreste, im Felde aber mit dem Tode bestraft.

Unterschlagung nicht über 10 fl. zum Nachtheile eines Kameraden oder durch rechtswidrige Aneignung obenbezeichneter Gegenstände zum Schaden des Aerars wird im ersten und zweiten Falle gleichfalls mit geschärftem Arrest, im dritten Falle aber mit Festungsschanzarbeit bestraft.

Die Hehlerei einer als militärisches Vergehen strafbaren Entwendung oder Unterschlagung hat geschärften Arrest, jene eines militärischen Verbrechens dieser Art, sowie die gewerbsmäßige Hehlerei Festungsarrest, Letztere nach Umständen Festungsschanzarbeit zur Folge.

Wer im Wacht-, Zimmertour-, Ordonnanz-, Stallwacht- oder Patrouillendienste oder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse einen Diebstahl oder eine Unterschlagung begeht, dann wer als Krankenwärter im Spital an einem Kranken oder Verwundeten sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines

Betruges schuldig macht, wird mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber mit dem Tode bestraft.

Der Soldat, welcher den seinem Vorgesetzten schuldigen Respekt und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt, wird nach fruchtlosen Disciplinar-Ahndungen mit geschärftem Arreste bestraft.

Die Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls, sowie die Ueberschreitung der Dienstes-Instruction von Wachen und Sauvegarden, dann Uebertretungen der Marsch- und Quartier-Ordnung ziehen geschärften Arrest, die beiden Ersteren in schwereren Fällen Festungsschanzarbeitsstrafe nach sich.

Wer sich den dienstlichen Befehlen seiner Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an Letzteren thätlich vergreift, wird mit Festungsschanzarbeit und bei erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft. — Im Felde, vor dem Feinde und auf dem Marsche gegen denselben tritt bei Verweigerung des Gehorsams, sowie bei gewaltsamer Widersetzlichkeit Todesstrafe ein.

Beleidigung einer Wache, Sauvegarde oder der Gendarmerie im Dienste zieht geschärften Arrest nach sich, die körperliche Mißhandlung derselben wird nach den allgemeinen Strafbestimmungen über Widersetzung beurtheilt, im Felde aber mit dem Tode bestraft.

Letztere Strafe hat auch die Feigheit vor dem Feinde, die Verrätherei, Falschwerbung, Spionerie, Plünderung, Verheerung fremden Eigenthums, Brandschatzung und Marodirung mit bewaffneter Hand zur Folge.

Eigenmächtige Entfernung vom Corps und Ueberschreitung des Urlaubes ohne die Absicht, sich der Wehrdienstpflicht zu entziehen, wird mit geschärftem Arreste bestraft.

Wer aber in der Absicht der Dienstpflicht-Entziehung eigenmächtig entweicht oder seinen Urlaub überschreitet, wird, wenn er nicht vor Verlauf von 3 Tagen, vom Zeitpunkte der Entfernung oder des Ablaufes seines Urlaubes an gerechnet, sich stellt oder aufgegriffen wird, als Deserteur mit geschärftem Arrest, im Rückfalle mit Festungsarrest, im zweiten Rückfalle mit Festungsschanzarbeit bestraft. Zugleich hat der erst- und zweitmalige Deserteur die unterbrochene Dienstzeit zu erneuern und zieht dessen Uebertritt in fremde Kriegsdienste eine Verlängerung der Dienstzeit um 2 Jahre nach sich. Desertion im Felde oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze wird unabhängig vom Ablaufe einer Frist mit dem Tode bestraft.

Wer, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, Gebrechlichkeiten vorschützt oder durch Mittel künstlich hervorbringt, wird mit Verlängerung der Dienstzeit um 1 Jahr, und wer sich selbst verstümmelt mit Verlängerung der Dienstzeit um 2 Jahre bestraft. Ist aber durch die Verstümmelung eine Dienstuntauglichkeit entstanden, so tritt Festungsschanzarbeitsstrafe ein. Eigenmächtige Verehelichung in der activen Armee hat geschärften Arrest zur Folge.

Wer endlich bereits vielfach wegen Disciplinar-Uebertretungen oder Vergehen abgestraft worden ist und wegen bezeigter Unverbesserlichkeit keine ersprießlichen Dienste mehr erwarten läßt, wird, wenn er sich neuerdings eines mili-

tärischen Vergehens schuldig macht, mittelst Laufzettels vom Heere fortgewiesen und zugleich mit Festungsarrest, nach Umständen mit Festungsschanzarbeit bis zu 2 Jahren bestraft.

40.

Nro. 3892.

K. Staats-Ministerium der Justiz und k. Kriegs-Ministerium.

1. Die Landwehrbezirkscommandos sind ermächtigt, zur Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft bei den bevorstehenden Controlversammlungen in Ermanglung von hiezu beorderten Auditoren und an deren Stelle einen Beamten des nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichts im Requisitionswege beizuziehen.

2. Die stadt- und landgerichtlichen Beamten des Königreichs werden mit gegenwärtigem Erlasse angewiesen, solchen Requisitionen Folge zu geben und die Beeidigung der landwehrpflichtigen Mannschaft in Stellvertretung der hiezu nicht verfügbaren Auditore unter Beachtung der hiefür bestimmten Förmlichkeiten vorzunehmen.

Die nöthigen Behelfe werden den betreffenden Justizbeamten von den Landwehrbezirks-Commandos bei dem Eintreffen an den Controlversammlungsorten behändigt.

Die nach Umständen anzusprechende Reisevergütung leistet das Militärärar.

München, den 25. März 1868.

An sämmtliche stadt- und landgerichtliche Beamte des Königreichs und sämmtliche Landwehrbezirks-Commandos ergangen.

Die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr.

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 25. März 1868 Nr. 3892.

Eidesformel.

Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., unserm allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen und Allerhöchstdesselben Wohl nach Kräften fördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser und zu Land, bei Tag und bei Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, euere Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen und euch nach Vorschrift der Kriegsgesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

Stabung.

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles Dasjenige, was **mir** soeben vorgehalten worden und ich wohl verstanden habe, genau befolgen **will**, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

41.

Nro. 3609.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 17. d. Mts. die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr, allergnädigst zu bestimmen geruht wie folgt:

I. Landwehr-Bataillone.

1. Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts: Waffenrock in Farbe und Schnitt wie die Infanterie des stehenden Heeres; Kragen, Aufschläge, Achselwulste und Achselklappen von scharlachrothem Tuche, letztere nach der in der Beilage I zu dem Krigsministerial-Rescripte vom 27. Januar 1860 Nr. 1228 (Verordnungsblatt Seite 16) gegebenen Vorschrift und mit der 1″ 3‴ von der Wulste entfernt aufgenähten — 1″ 3‴ hohen Bataillons-Nummer aus schwarzem Tuche; glatte Knöpfe von gelbem Metall; gelbe Gradauszeichnung und die übrige Bekleidung gleichfalls wie die Infanterie des stehenden Heeres.

2. Für die Offiziere: Waffenrock wie die Mannschaft, jedoch mit Wegfall der Achselwulsten und Achselklappen, dafür auf beiden Schultern doppelte Gradauszeichnungslitzen von Goldborten mit der in ihrer Mitte aufgenähten 1″ hohen Bataillonsnummer von dunkelbroncirtem Metall; gelbmetallene Schulterblätter mit der auf der Mitte des Halbmondes befestigten, gleichfalls 1″ hohen Bataillonsnummer aus ebenfalls dunkelbroncirtem Metalle; Gradauszeichnung von Goldborten und die übrige Bekleidung wie die Infanterie-Offiziere des stehenden Heeres.

II. Landwehr der übrigen Waffengattungen.

3. Die Landwehrmannschaften der Cavalerie, der Artillerie, der Genie- und Sanitäts- ꝛc. Truppen tragen die Uniform ihrer Waffengattung im stehenden Heere.

4. Miliärbeamte der Landwehr erhalten dieselbe Uniform wie jene des stehenden Heeres.

5. Die Bewaffnung und Ausrüstung der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften der Landwehr ist vollkommen gleich mit jener des stehenden Heeres.

Die Zeichnung der Achselklappen mit aufgenähter Bataillonsnummer für

die Mannschaften, der Gradauszeichnungslitzen und der Schulterblätter mit aufgenähter und resp. befestigter Bataillonsnummer für Offiziere liegt hier bei.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München, den 27. März 1868.

(Die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr betr.)

(Mil.V.Bl. Nr. 15.)

42.

Allerhöchste Verordnung.

Die Reorganisation des Cadetencorps.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Indem Wir Unser Cadetencorps in Hinsicht des Umfanges seines Unterrichtes und seiner Absolutorialprüfung mit dem Real-Gymnasium nach Maßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864 „die Reorganisation der technischen Lehranstalten betreffend" (Regierungsblatt Nr. 26 v. 4. Juni 1864) hiemit gleichstellen, verordnen Wir, daß dem Absolutorium Unseres Cadeten-Corps die gleiche Bedeutung und Berechtigung, wie dem Absolutorium eines Real-Gymnasiums beigemessen werde.

München, den 2. April 1868.

Ludwig.

von Schlör. **Freiherr von Pranckh.**

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
v. Gönner.

(Mil.V.Bl. Nr. 17 Rggsbl. S. 586).

43.

Nro. 4655.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier Generalcommandos:

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. März d. Js.*) Nr.

---

*) siehe oben Ziffer 41.

3609 (Verordnungsblatt Nr. 15) wird für den Vollzug im ausgesetzten Betreffe bestimmt:

1. Aus der in dem Kriegs-Ministerial-Rescripte vom 10. Juni 1866 Nr. 8132 für jedes Infanterie-Regiment vorgeschriebenen Montur-Reserve für 1200 Mann soll zunächst der Bedarf für eine doppelte Montur der einzukleidenden dießjährigen Rekruten, soweit hiezu nicht die in erster Linie zu verwendenden getragenen Monturstücke der vormaligen Reservebataillons (Kriegsministerial-Rescript vom 28. August 1866 Nr. 16,105) hinreichen, bestritten und außerdem bis auf Weiteres ein unangreifbarer Vorrath für 600 Mann für den eigenen Bedarf des Regiments vorbehalten werden.

2) Es soll ferner für jedes Landwehrbataillon der Monturbedarf für die erste Einkleidung vorläufig von 500 Mann neu gefertigt werden, und zwar 2c.

3) Wird gestattet, daß der nach Abzug des sub Ziffer 1 bestimmten eigenen Bedarfs allenfalls noch verbleibende Ueberschuß an neuen Waffenröcken eines Infanterie-Regiments unter entsprechender Auswahl der Nummergrößen in Waffenröcke für Landwehrmänner abgeändert werde. 2c.

4) Die erforderlichen Mäntel, sowie die Bewaffnung und Ausrüstung auf je 500 Mann für die zu dem eigenen Ersatzbezirke gehörigen zwei Landwehr-Bataillone hat jedes Infanterieregiment aus seinem Sollstande selbst in vollkommen feldbienstbrauchbarer Beschaffenheit zur Abgabe bereit zu halten. 2c.

Die Verfügung über den Vollzug der Abgabe der bereit zu stellenden Montur- und Rüstungsstücke an die Landwehrbataillone, sowie die definitive Regulirung der künftigen Sollstände bleibt vorbehalten. Die Generalcommandos haben hiernach ungesäumt das Weitere zu verfügen."

Dieses wird hiemit eröffnet.

München, den 7. April 1868.

Die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr betr.

44.

Nr. 4786.

Allerhöchste Verordnung.

Disciplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreiches.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, über die Bestrafung der Disciplinar-Uebertretungen der Militärpersonen nachstehende Verordnung zu erlassen:

Disciplinarstrafordnung
für die bewaffnete Macht des Königreiches Bayern.

I. Abschnitt.
Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§ 1. Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung, oder den militärischen Dienstes- und Standesvorschriften zuwiderlaufen und für deren Bestrafung die militärischen Strafgesetze keine Bestimmungen enthalten, sowie Uebertretungen der militärpolizeilichen Anordnungen werden von den Vorgesetzten disciplinär bestraft.

§ 2. Uebertretungen der allgemeinen Polizeistrafgesetze, welche zugleich den Charakter einer disciplinär strafbaren Handlung an sich tragen, werden als Disciplinar-Uebertretungen bestraft, insoferne nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Der Disciplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zur bewaffneten Macht gehörenden Militärpersonen, die Offiziere und Militärbeamten vom Pensionsstande und à la suite,
2) alle Personen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelassen sind oder zu deren Gefolge gehören,
3) die feindlichen Kriegsgefangenen,
4) die der Ehre der Waffen unwürdigen Pflichtigen, so lange sie zu militärischen Arbeiten verwendet sind.

II. Abschnitt.
Disciplinarstrafen.

§ 4. Als Disciplinarstrafen sind folgende Strafen zulässig:

A. gegen Offiziere:

1) Verweis, und zwar:
   a) ohne Zeugen,
   b) in Beisein eines Vorgesetzten,
   c) vor versammeltem Offiziercorps der Abtheilung,
   d) durch Tagsbefehl mit Bekanntgabe an die Offiziercorps anderer Abtheilungen;
2) Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen;
3) enger Arrest bis zu 20 Tagen.

Junker (Offiziers-Abspiranten I. Classe) unterliegen den gleichen Strafbestimmungen.

Gegen Stabsoffiziere kann enger Arrest nicht verhängt werden.

B. gegen Unteroffiziere:

1) Verweis, und zwar:

a) beim Compagnie-Rapport,*)
b) beim Regiments- ꝛc. Rapport;
2) Strafjouren, Strafwachen oder Strafordonnanzdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen;
3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest, und zwar:
einfacher bis zu 20 Tagen;
geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) zeitliche Degradirung zum Gemeinen.
Gegen Cadeten (Offiziers-Adspiranten II. Classe) sind als Strafen nur
Verweise,
Zimmerarrest und
einfacher Stubenarrest
anwendbar.

C. gegen Gefreite und Gemeine:

1) Verweis, und zwar:
a) beim Compagnie-Rapport,
b) vor aufgestellter Compagnie,
c) beim Regiments- ꝛc. Rapport;
2) Strafarbeiten und Strafdienste, als:
Arbeiten in der Kaserne, den Verschlägen und Stallungen, Straf-fatiquetouren, Nachexerciren, Eintheilung in eine Rekrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonnanzdienste, Zimmer- und Kochtouren, Feuerpiquet und sonstige Bereitschaftsdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verlesen im Paradeanzug oder in Feldausrüstung, bei Berittenen mit gesatteltem und gepacktem Pferde;
3) Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
4) Strafstubenarrest, und zwar:
einfacher bis zu 20 Tagen,
geschärfter bis zu 15 Tagen;
5) Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Die unter B Ziffer 1 und 2, dann C Ziffer 1 und 2 aufgeführten Strafverfügungen zählen zu den „kleineren Disciplinarstrafen“ und werden nicht eingetragen.

Bloße Zurechtweisungen oder Verwarnungen, Rügen oder Tadel sind als Strafverweise nicht anzusehen.

§ 5. Die nach § 4 für die dortselbst bezeichneten Chargen gegebenen Strafbestimmungen gelten auch für die übrigen in gleichem Rang- oder Achtungs-Verhältnisse stehenden Militärpersonen.

---

*) Die Bezeichnung „Compagnie“ begreift immer auch „Escadron“ und „Batterie“ in sich.

In Ansehung der im § 3 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Kategorieen haben diese Strafvorschriften nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere bezüglich der dem Civilstande angehörenden Personen unter Berücksichtigung ihrer Stellung im bürgerlichen Leben in Anwendung zu kommen.

§ 6. Der Wohnungsarrest wird von dem Offizier und Junker in ihrer Wohnung erstanden.

Der Offizier ist an den Arrestort durch seine Ehre gebunden.

Der im Wohnungsarrest Befindliche kann nach dem Ermessen des Commandanten zu den Waffenübungen beigezogen werden, ohne daß hiedurch eine Unterbrechung der Strafzeit eintritt.

§ 7. Der enge Arrest wird in einem hiezu besonders bestimmten, im Commandantschafts- oder in einem anderen Militärgebäude befindlichen, übrigens von den mit Mannschaft belegten Räumlichkeiten völlig abgeschiedenen Zimmer vollzogen.

Dasselbe ist nur mit den nöthigsten Möbeln versehen und steht unter Verschluß des Adjutanten oder treffenden Aufsichts-Offiziers.

Der Arrestant hat sich aus eigenen Mitteln zu verpflegen und darf sich auch des eigenen Bettes bedienen. Besuche sind verboten.

§ 8. Im Felde verwandelt sich nach Umständen

a) der Wohnungs- in Zelt- oder Hütten-Arrest,

b) der enge Arrest in Fahnen- oder Standarten-Wach-Arrest.

§ 9. Der Zimmerarrest wird von Unteroffizieren und Soldaten im Compagniezimmer erstanden.

Der im Zimmerarrest Befindliche hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

§ 10. Der Strafstubenarrest wird in einem von allen zur Bequemlichkeit dienenden Einrichtungsgegenständen entblößten, zur Liegestätte mit einer einfachen Britsche versehenen Lokale, welches an einem abgesonderten Orte der Kaserne gelegen ist und keine Aussicht zuläßt, vollzogen.

Eine Strafstube soll in der Regel so geräumig sein, daß sechs Arrestanten darin untergebracht werden können, und soll jede selbstständige Truppenabtheilung deren drei besitzen.

Die Strafschärfung besteht in Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag.

Schließen eines Arrestanten ist nur als Correctionsmittel im Falle der Unbotmäßigkeit zulässig.

An den Tagen der Schärfung sind die treffenden Arrestanten von den übrigen zu trennen.

Unteroffiziere haben den Strafstubenarrest gesondert von den Gefreiten und Gemeinen zu erstehen.

§ 11. Die mit Strafstubenarrest Belegten können angemessen beschäftigt, auch kann denselben das Lesen guter Bücher gestattet werden.

§ 12. Der Dunkelarrest wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Lokale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Liegestätte entbehrt, erstanden.

Dieser Arrest darf ununterbrochen nur in der Dauer von drei Tagen vollstreckt werden; bei längerer Strafzeit hat der Bestrafte je den vierten Straftag in der Strafstube zu verbüßen und wird die hiernach in der Strafstube zugebrachte Zeit in die Strafzeit eingerechnet.

Der Dunkelarrest darf nur nach Erholung eines ärztlichen Gutachtens über die Strafbefähigung des Mannes verhängt werden.

§ 13. Die zeitliche Degradirung des Unteroffiziers zum Gemeinen bleibt mindestens auf die Dauer eines Monats wirksam. Nach Ablauf dieser Zeit kann dieselbe bei bezeigter Besserung des Bestraften wieder aufgehoben werden.

Der degradirte Unteroffizier hat das Portepee sowie die Gradauszeichnung und Ausrüstung seiner Charge abzulegen, und tritt in die Dienst-, Bezugs- und Strafverhältnisse des Gemeinen.

§ 14. Arreststrafen können nicht unter 1 Tag (24 Stunden) verfügt werden.

Der die Dauer von acht Tagen nicht überschreitende einfache Strafstubenarrest kann auch an auf einander folgenden Sonn- und Feiertagen vollzogen werden.

§ 15. Die mit Strafstuben- oder Dunkelarrest Belegten haben nach Ermessen des Commandanten die während der Strafzeit sie treffenden Dienste nachzuverrichten.

§ 16. Bei Vicecorporälen und Gefreiten kann mit dem Strafstuben- oder Dunkelarrest die Rückversetzung in den Stand der Gemeinen als Straffolge verbunden werden.

Ferner ist gegen Gemeine mit jeder Disciplinarstrafe die Verbindung folgender dienstlicher Maßregeln je nach Beschaffenheit der Verschuldung und der Persönlichkeit des Bestraften als Straffolge zulässig:

a) Rückversetzung von der höheren in die geringere Löhnungs-Bezugsclasse,
b) Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch tägliche Vorgabe der treffenden Rate,
c) Verbot des Säbeltragens außer Dienst,
d) Stellung unter Compagnieaufsicht,
e) Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen (gegen einjährig Freiwillige).

Solche dienstliche Maßnahmen können in so lange andauern, bis der Bestrafte ersichtliche Proben von Besserung abgelegt hat.

§ 17. Treffen mehrere noch unverbüßte Disciplinar-Arreststrafen zu sammen, so ist die mildere in die schwerere umzuwandeln, jedoch darf hiedurch das zulässige höchste Maß der letzteren nicht überschritten werden.

Bei der Umwandlung werden zwei Tage Wohnungsarrest einem eintägigen engen Arrest, zwei Tage Zimmerarrest einem eintägigen einfachen Strafstubenarrest, zwei Tage einfacher Strafstubenarrest einem eintägigen geschärften Strafstubenarrest, und drei Tage geschärfter Strafstubenarrest einem eintägigen Dunkelarrest gleichgeachtet.

§. 18. Bei eintretendem Marschzustande haben die mit Disciplinar-Arreststrafen Belegten bei ihren Abtheilungen einzurücken und während des Marsches ihre Dienstfunktionen zu vollziehen.

§ 19. Im Felde, im Lager, im Cantonnement oder sonst außer der Garnison können Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem andern hiezu geeigneten Lokale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte oder dergleichen erstanden werden, und sind dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Umstände und örtlichen Verhältnisse in einer den gegebenen Vorschriften möglichst annähernden Weise zu vollstrecken.

Sind Freiheitsstrafen nicht vollziehbar, so tritt an Stelle derselben

a) Auferlegung von beschwerlichen Dienstverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer,

b) Kurzschließen bis zur Dauer von täglich sechs Stunden.

Letztere Strafart ist nur gegen Gefreite und Gemeine anwendbar.

III. Abschnitt.

Strafbefugniß.

I. In der activen Armee.

A. Im Allgemeinen.

§ 20. Die Disciplinarstrafgewalt steht nur Offizieren, und zwar jenen zu, welchen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, über ein Detachement, oder die Vorstandschaft einer Militärbehörde mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereiches.

§ 21. Die Disciplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§ 22. Offiziere, welche sich nicht in einer der in § 20 bezeichneten dienstlichen Stellung befinden, sowie die Unteroffiziere haben keine Disciplinargewalt.

Es ist jedoch jeder Vorgesetzte berechtigt, einem Untergebenen nicht nur Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, sondern nach Umständen ihn auch in Arrest zu setzen.

Letzteres geschieht durch Beorderung in Wohnungs- beziehungsweise Zimmerarrest; erforderlichen Falles kann die Detention auf einer Wache oder an einem sonstigen Verwahrungsorte verfügt werden.

In diesen Fällen ist jedoch hierüber dem betreffenden Vorgesetzten sofort dienstlich Meldung oder Anzeige zu erstatten.

B. Im Besonderen.

§ 23. Der Commandant einer Compagnie ist berechtigt, folgende Strafen zu verhängen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beisein eines Vorgesetzten;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Compagnie-Rapport,
Strafjouren,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Compagnie-Rapport,
vor aufgestellter Compagnie,
Strafarbeiten und Strafdienste (§ 4, lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen.

Außerdem stehen dem Compagnie-Commandanten die im § 16 lit. b, c, d und e bezeichneten dienstlichen Maßnahmen zu.

Die gegen einen Offizier oder Junker verhängte Bestrafung ist dem Abtheilungs-Commandanten zu melden.

§ 24. Der Regimentsadjutant, sowie der Adjutant eines selbstständigen oder detachirten Bataillons kann gegen die ihm dienstlich unmittelbar unterstellten Militärpersonen folgende Strafen verfügen:

gegen Offiziere:

Verweis;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Rapport,
Arreste wie der Compagnie-Commandant.

Die Schlußbestimmung des § 23 findet gleichmäßige Anwendung.

§ 25. Der Commandant eines nicht selbstständigen Bataillons darf während seiner unmittelbaren Commandoführung über dasselbe

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:

ohne Zeugen,
im Beisein des Compagnie-Commandanten,
vor versammeltem Offizierscorps des Bataillons,
Wohnungsarrest bis zu 8 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Zimmerarrest bis zu 30 Tagen;
Strafstubenarrest, und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Zimmer- und Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere,
Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

verhängen.

Von jeder Bestrafung ist dem Regimentscommandanten zur weiteren dienstlichen Verfügung Meldung zu erstatten.

§ 26. Der Commandant eines Regiments, eines selbstständigen Bataillons, einer selbstständigen Compagnie, sowie der Commandant eines Depots ist zuständig, nachstehende Strafen zu verhängen.

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
ohne Zeugen,
im Beisein eines Vorgesetzten,
vor versammeltem Offizierscorps der Abtheilung,
Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,
engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Regiments- ꝛc. Rapport,
Strafjouren, Strafwachen, Strafordonnanzdienste,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,
geschärften bis zu 15 Tagen,
Degradirung zum Gemeinen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis beim Regiments- ꝛc. Rapport,
Strafarbeiten und Strafdienste (§ 4, lit. C, Ziff. 2),
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest und zwar:
einfachen bis zu 20 Tagen,

geschärften bis zu 15 Tagen,
Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

Derselbe kann sämmtliche im § 16 als Straffolgen bezeichneten dienstlichen Maßnahmen verfügen.

Die gegen einen Stabsoffizier verhängte Bestrafung ist dem höheren Vorgesetzten zu melden.

§ 27. Der Commandant (Offizier) einer detachirten Abtheilung unter der Stärke einer Compagnie ist befugt

gegen Offiziere:

Verweis;

gegen Unteroffiziere:

Verweis beim Rapport,
Strafjouren und Strafwachen,
Zimmerarrest bis zu 30 Tagen,
Strafstubenarrest und zwar:
einfachen bis zu 15 Tagen,
geschärften bis zu 8 Tagen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Verweis, und zwar:
beim Rapport,
vor aufgestellter Abtheilung,
Strafarbeiten, Strafdienste (§ 4 lit. C Ziffer 2),
Zimmerarrest und
Strafstubenarrest wie gegen Unteroffiziere

zu verhängen.

Als Straffolgen kann derselbe die im § 16 lit. b und c angeführten dienstlichen Maßnahmen eintreten lassen.

Die verfügten Bestrafungen sind dem Compagnie-Commandanten zu melden.

§ 28. Der Commandant einer detachirten Compagnie hat außer seiner ordentlichen Strafbefugniß (§ 23) auch die Berechtigung

gegen Offiziere:

Wohnungsarrest bis zu 8 Tagen;

gegen Unteroffiziere:

Strafwachen;

gegen Gefreite und Gemeine:

Dunkelarrest bis zu 3 Tagen

zu verfügen.

§ 29. Der Commandant eines detachirten Bataillons oder einer diesem gleich stehenden Abtheilung tritt in die Strafbefugniß des Regimentscommandanten (§ 26) mit der Beschränkung, daß die Degradirung eines Unteroffiziers sowie die Verhängung der im § 16 Abs. 1 und 2 a be-

zeichneten disciplinären Maßregeln von der vorherigen Genehmigung des Regimentscommandanten abhängig ist.

Bestrafungen, welche gegen Offiziere und Junker verhängt wurden, sind dem Regimentscommandanten zu melden.

§ 30. Die Disciplinarstrafgewalt steht den detachirten Commandanten in dem in den §§ 27, 28 und 29 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihren Abtheilungscommandanten sich befinden und nicht unter das unmittelbare Commando eines andern Vorgesetzten treten.

§ 31. Der Vorstand einer Militärbehörde ist befugt, über die ihm unmittelbar unterstellten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen Verweise und Arreststrafen wie ein Regiments-Commandant (§ 26) zu verhängen.

Der Schlußsatz des § 26 findet auch hier Anwendung.

§ 32. Die den Commandanten selbstständiger Abtheilungen oder Militär-Behörden vorgesetzten höheren Befehlshaber haben die Strafbefugniß zunächst nur über die ihnen unmittelbar Unterstellten.

Es tritt jedoch deren Zuständigkeit gegen alle Untergebenen ihres Dienstbereiches ein, wenn die strafbare Handlung

1) unter ihren Augen,
2) gegen ihre dienstliche Autorität,
3) von Personen verschiedener ihnen unterstellter Truppentheile (vorbehaltlich der im § 33 Ziff. 6 enthaltenen Bestimmung) begangen wurde,
4) ihnen zur Verbescheidung gemeldet worden ist.

In allen diesen Fällen können dieselben folgende Strafen verfügen:

gegen Offiziere:

Verweis, und zwar:
- ohne Zeugen,
- im Beisein eines Vorgesetzten,
- vor versammeltem Offiziercorps einer Abtheilung,
- durch Tagsbefehl mit Bekanntgabe an die Offiziercorps mehrerer Abtheilungen,

Wohnungsarrest bis zu 30 Tagen,
engen Arrest bis zu 20 Tagen;

gegen Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine:

Arreststrafen im gleichen Maße wie ein Regimentscommandant.

§ 33. Die Zuständigkeit der Gouverneure und Commandanten der festen Plätze und offenen Orte ist gegen alle Militärpersonen ihres Bezirks und Dienstbereiches gegeben, wenn die zur Bestrafung geeignete Handlung

1) gegen ihre dienstliche Autorität,
2) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung,

3) gegen besondere, den Garnisons- oder Festungsdienst betreffende Anordnungen, oder gegen militärpolizeiliche Vorschriften verstößt, oder wenn dieselbe

4) im Wacht- oder Platzdienste,

5) von einer Militärperson, deren eigener mit der Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte in dienstlicher Eigenschaft nicht am Platze oder im Dienstbezirke sich befindet, endlich

6) unter Betheiligung von Militärpersonen verschiedener Abtheilungen in der Garnison begangen worden ist.

Denselben steht in diesen Fällen gegen alle ihnen nicht unmittelbar Unterstellten die Disciplinarstrafgewalt nach Maßgabe des § 32 Abs. 3 zu.

Commandanten an Plätzen, an welchen sich ein Gouverneur befindet, sowie die zweiten Commandanten haben die Disciplinarstrafgewalt nur dann, wenn sie stellvertretend den Dienst des Gouverneurs, beziehungsweise des ersten Commandanten verrichten.

§ 34. Von allen Bestrafungen, welche in den Fällen der §§ 32 und 33 über einen nicht unmittelbar Untergebenen verhängt werden, ist der Abtheilungs-Commandant des Bestraften sofort in Kenntniß zu setzen.

Wird gegen einen Regiments- oder anderen selbstständigen Commandanten eine Bestrafung verhängt, so ist hierüber dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

§ 35. Steht Derjenige, gegen welchen eine strafbare Handlung angezeigt ist, im Range höher als der im § 33 bezeichnete Commandant, so ist die zu treffende Strafverfügung dem Vorgesetzten des Ersteren anheim zu stellen.

§ 36. Ist eine im Wacht- oder Platzdienste begangene Verschuldung vor Beendigung des Dienstes dem Befehlshaber des Platzes noch nicht zur Anzeige gebracht worden, so steht die Strafbefugniß dem Commandanten der Abtheilung zu, welcher der Strafbare angehört.

§ 37. Die Militärbeamten haben die Befugniß, den ihnen dienstlich Unterstellten wegen aller auf das Dienstverhältniß bezüglichen Uebertretungen, Rügen und Verwarnungen zu ertheilen und unter Umständen sie nach Maßgabe des § 22 in Arrest zu setzen.

Auch sind dieselben berechtigt, Unteroffiziere und Soldaten, welche von ihnen bei Vorbereitung oder Begehung von Excessen oder anderer strafbarer Handlungen betreten werden, zurechtzuweisen, dieselben auch sofort zu verhaften, wenn sie dies im Interesse der militärischen Zucht und Ordnung oder ihres eigenen Ansehens für geboten erachten.

In allen solchen Fällen ist jedoch dem betreffenden Commandanten von der getroffenen Verfügung unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 38. Wenn im Kriege oder bei Zusammenziehung von Truppen einem im Offiziersrange stehenden entsendeten Militärbeamten ein Detachement beige-

geben wird, welches nur von einem Unteroffizier befehligt ist, so ist ihm ausnahmsweise über dieses Detachement wegen Uebertretungen, welche unter seinen Augen oder gegen seine dienstliche Autorität begangen werden, die Strafbefugniß eines detachirten Offiziers (§ 27) eingeräumt.

II. In der Landwehr.

§ 39. Die besoldete Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinar-Bestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

Die Strafbefugniß über die Stammmannschaft steht dem Landwehr-Bezirks-Commandanten und dessen Vorgesetzten zu.

Der Landwehr-Bezirks-Commandant hat die Disciplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandant eines detachirten Bataillons. Ist er abwesend oder seine Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinarstrafgewalt auf den Stellvertreter im Commando über.

§ 40. Die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr sind der Disciplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange nur in so lange unterstellt, als sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen.

Diese Unterstellung beginnt:

1) im Falle der Mobilmachung oder außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr mit dem Empfang der Einberufungs-Ordre, beziehungsweise mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,

2) im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hiezu.

Sie endet in beiden Fällen mit dem Zeitpunkte der Wiederentlassung der Landwehr.

Die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt richtet sich nach den für die active Armee geltenden Vorschriften.

§ 41. Außer der Zeit der Zusammenziehung der Landwehr (§ 40) tritt, insoferne nicht strafrechtliche Einschreitung stattzufinden hat, die Strafbefugniß des Landwehr-Bezirks-Commandanten ein:

1) wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden, insbesondere
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen,
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Control-Versammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem andern bestimmten Dienstzwecke;

2) wegen strafbarer Handlungen, welche von den nach Ziffer 1 b) Einberufenen am Stellungsorte während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt werden;

3) wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden;

4) wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthaltsver-

änderungen, Reisen, Wanderungen ꝛc. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften;

5) wegen aller Uebertretungen gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten;

6) wegen eigenmächtiger Versammlung zur Berathungen militärischer Angelegenheiten;

7) wegen Uebertretungen gegen die Disciplin, deren sich Mannschaften der Landwehr in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit anderen gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

§ 42. Offiziere, welche in Abwesenheit des Bezirks-Commandanten Control-Versammlungen abhalten, können während derselben in Ansehung der von Landwehrmannschaften hiebei verschuldeten Ausschreitungen Verweise und Strafstubenarrest, und zwar einfachen bis zu 8, geschärften bis zu 4 Tagen verfügen.

§ 43. Wird das Landwehrbataillon bei einer Mobilmachung, außerordentlichen Einberufung oder zu den Uebungen zusammengestellt, so geht die Disciplinarstrafgewalt des Landwehr-Bezirks-Commandanten mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des Bataillons an den Bataillons-Commandanten als selbstständigen Abtheilungs-Commandanten über.

Uebertretungen aber, welche von Angehörigen des Bataillons vor dessen Uebergabe verübt und dem Landwehr-Bezirks-Commandanten gemeldet worden sind, werden noch durch diesen bestraft.

§ 44. Gehört der mit Arrest bestrafte Landwehrmann in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu den Beamten oder Adspiranten des Staats- oder öffentlichen Dienstes, so ist von der betreffenden Strafverfügung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Nachricht zu geben.

§ 45. Gegen die Offiziere der Landwehr sind die vorstehenden Bestimmungen (§§ 40, 41, 43 und 44) in gleicher Weise anwendbar.

III. Bei der Reserve und hinsichtlich der übrigen der Controle der Landwehr-Bezirks-Commandanten Unterstellten.

§ 46. Was in den §§ 39 Abs. 3, 40—42 und 44 von der Landwehr verordnet ist, hat auch auf die Reserve, die Ersatzmannschaften und die in den Beurlaubtenstand getretenen (auf Einruf beurlaubten) Angehörigen der activen Armee gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen Einberufungs-Ordren, welche von den Abtheilungen ergehen, steht jedoch dem Abtheilungs-Commandanten zu, welcher die Einberufungs-Ordre erlassen hat. Hinsichtlich der vor der Einberufung verübten und dem Landwehr-Bezirks-Commando gemeldeten Uebertretungen gilt die Bestimmung des § 43 Abs. 2.

§ 47. Von jeder gegen einen Beurlaubten der activen Armee durch die Landwehr-Bezirks-Commandanten verhängten Disciplinar-Bestrafung haben diese dem Abtheilungs-Commando des Bestraften Mittheilung zu machen.

IV. Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt und dem Vollzuge der Disciplinarstrafen.

§ 48. Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, dabei aber auch Unnachsichtlichkeit sollen die leitenden Grundsätze eines jeden mit der Disciplinarstrafbefugniß betrauten Vorgesetzten bei Ausübung dieser seiner Befugniß sein.

§ 49. In allen Fällen, in welchen der zur Bestrafung zuständige Commandant nicht eigene Sinneswahrnehmung von der zu bestrafenden Handlung hat, ist der Beschuldigte vor der Strafverfügung mit seiner Verantwortung zu hören.

Ergibt sich in diesen Fällen die Ueberzeugung von der Schuld nicht sofort aus der dienstlichen, auf eigener Sinneswahrnehmung beruhenden Meldung eines Vorgesetzten oder durch Geständniß des Beschuldigten, so ist die Sache zu untersuchen.

§ 50. Die Untersuchung soll in der Regel, namentlich in Bezug auf die gewöhnlichen einfacheren Uebertretungsfälle, nur mündlich gepflogen werden.

In den wichtigeren oder umfassenderen, zur Zuständigkeit des Regiments- und höheren Commandanten gehörigen Straffällen sind durch einen hiezu beauftragten Offizier, wenn erforderlich durch den Auditor, protokollarische Erhebungen über den Hergang der Sache, jedoch unter Vermeidung jeder Weitschweifigkeit, zu pflegen. Das Ergebniß ist unter Vortragerstattung von Seite des Untersuchungsführenden dem Commandanten vorzulegen, welcher sodann die geeignete Verfügung mittelst Ordre zu erlassen hat.

§ 51. Die strafrechtlichen Grundsätze über Versuch, Theilnahme, Begünstigung, über Ausschließung und Milderung der Strafbarkeit, über den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen und Ausschluß der Strafverfolgung sind auch für die Beurtheilung der Disciplinar-Uebertretungen maßgebend.

Die Strafbarkeit einer Disciplinar-Uebertretung, welche nicht zugleich den Charakter einer gemeinen Polizeiübertretung an sich trägt, erlischt nach drei Monaten, wenn innerhalb dieser Zeit, vom Tage der Verübung der That an gerechnet, eine Strafverfügung nicht erlassen worden ist.

Ausgenommen hievon sind die im § 41 Ziff. 4 bezeichneten Verschuldungen.

§ 52. Die zu verhängende Disciplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt mit möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden und unter Berücksichtigung der Individualität und bisherigen Aufführung desselben, der Schwere der Uebertretung, sowie des dadurch

herbeigeführten Nachtheils für den Dienst, oder der Gefährdung des dienstlichen Interesses zu bemessen.

Bei der Wahl der Strafart ist jedesmal die Natur der strafbaren That sorgfältig in Würdigung zu ziehen. Insbesondere soll die Degradirung eines Unteroffiziers nur wegen solcher Handlungen verfügt werden, wodurch das Ansehen der Charge verletzt erscheint.

§ 53. Eine und dieselbe Uebertretung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und für dieselbe nicht mehr als eine Disciplinarstrafe auferlegt werden.

§ 54. Erachtet der Vorgesetzte für eine Disciplinar-Uebertretung das Maß der ihm zustehenden Strafgewalt für unzureichend, oder deren Bestrafung nicht innerhalb seiner Zuständigkeit gelegen, so hat er diese Uebertretung dem zuständigen höheren Vorgesetzten zur Verbescheidung zu melden.

§ 55. Außer den im § 32 vorgesehenen Straffällen, in welchen ein höherer Commandant zur unmittelbaren Strafeinschreitung befugt ist, darf der dem Bestraften unmittelbar vorgesetzte, mit Strafbefugniß betraute Commandant innerhalb seiner Zuständigkeit von dem höheren Vorgesetzten nicht umgangen werden.

§ 56. Dagegen kann der höhere Vorgesetzte die Bestrafung eines zu seiner Zuständigkeit gehörigen Falles einem Niederen überlassen, wenn dessen Strafbefugniß hiezu ausreichend erscheint.

§ 57. Die competenzwidrig erfolgte Disciplinar-Bestrafung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung schließt die nachträgliche gerichtliche Verfolgung derselben nicht aus.

§ 58. Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen hat, insoferne nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, und vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 unmittelbar nach der Verfügung zu geschehen.

Die nach § 32 und 33 verfügten Bestrafungen sind immer bei der Abtheilung des Bestraften zu vollziehen, wenn sich dieselbe am Orte befindet.

§ 59. Die im Disciplinarwege gegen Landwehrmänner, welche nicht zur Stammmannschaft gehören, sowie gegen Reservisten und sonstige der Controle des Landwehr-Bezirks-Commandanten unterstellte Wehrpflichtige verhängten Bestrafungen sind in der Regel am Sitze des Bezirks-Commandos zu vollziehen.

Hat der Bestrafte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Amtsbezirke, so kann der Strafvollzug bei der betreffenden auswärtigen Distriktsbehörde requirirt werden. Dieses soll namentlich dann geschehen, wenn der zu Bestrafende nicht am Sitze des Bezirks-Commandos anwesend ist.

§ 60. Der Vollzug der von den Landwehr-Bezirks-Commandanten in den im § 43 Abs. 2 bezeichneten Fällen verhängten Strafen hat auf dessen Requisition durch den Commandanten des Landwehr-Bataillons zu geschehen.

Während der Uebungen jedoch, namentlich wenn diese von kürzerer Dauer

sind, kann der Vollzug von Freiheitsstrafen bis nach Beendigung der Uebungen ausgesetzt bleiben.

§ 61. Bezüglich der Art der Bekanntgabe der verhängten Strafen, des Verhaltens des Bestraften bei dieser Bekanntgabe, beim Strafantritte und der Entlassung, der Bekleidung und Verpflegung im Arreste, ferner hinsichtlich des Eintrages in die Befehlbücher, der Führung der Strafbücher und Strafbögen, endlich des Strafeintrags auf den Mannsgrundlisten kommen die hierüber bestehenden Vorschriften, in so weit solche nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erleiden, in Anwendung.

V. Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung und der Ueberwachung der Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§ 62. Jeder Bestrafte hat das Recht, wegen der gegen ihn verhängten Bestrafung an den zuständigen höheren Vorgesetzten Desjenigen, welcher die Bestrafung verhängt hat, Beschwerde zu erheben.

Diese Beschwerde darf jedoch erst nach dem Strafvollzuge und dann nur

a) von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung eines Dritten und ohne vorgängige Besprechung oder Berathschlagung mit Anderen,

b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form im Dienstwege angebracht werden.

§ 63. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in den Büchern und in den Listen, in welchen der Strafeintrag geschehen ist, gleichfalls vorzutragen und dem Beschwerdeführer hievon Kenntniß zu geben.

Unbegründete oder in ungehöriger Form vorgebrachte Beschwerden unterliegen, insoferne nicht strafrechtliche Einschreitung geboten ist, disciplinärer Beahndung.

§ 64. Die höheren Commandirenden haben die gerechte und zweckentsprechende Ausübung der Disciplinarstrafgewalt ihrer Untergebenen, insbesondere durch genaue Prüfung der Strafbücher und Strafbögen, sorgfältig zu überwachen.

Finden sie, daß eine verhängte Disciplinarstrafe entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach vorschriftswidrig oder mit Ueberschreitung der zustehenden Strafbefugniß verhängt worden ist, so haben sie, wo noch thunlich, dieselbe abzuändern oder aufzuheben und den treffenden Commandanten zur Verantwortung zu ziehen.

Nicht minder sind aber auch die höheren Commandirenden verpflichtet, gegen diejenigen Untergebenen, welche von der ihnen übertragenen Disciplinarstrafgewalt, sei es aus Mangel an Energie, aus Parteilichkeit, Schonung oder anderen Rücksichten zum Nachtheile der Disciplin keinen oder nicht den erforderlichen Gebrauch machen, wegen solcher Pflichtverletzung unnachsichtlich die geeig-

nete Beahndung zu verfügen, nach Umständen strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

VI. Abschnitt.

Von der Disciplinarstrafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§ 65. Der Höchstcommandirende der auf Kriegsfuß gesetzten Armee, sowie jeder commandirende General eines auf Kriegsfuß gesetzten Armeecorps hat das Recht, von dem Zeitpunkte an, in welchem sich die ihm unterstellten Truppen in Marsch gesetzt haben, bis zum Wiedereintritte der gewöhnlichen Friedensverhältnisse die im § 4 lit. B und C bezeichneten Disciplinarstrafen nöthigenfalls zu verschärfen oder entsprechend abzuändern.

Die gleiche Befugniß hat auch der oberste Befehlshaber eines in Kriegs- oder Belagerungsstand erklärten festen Platzes, offenen Ortes oder Bezirkes.

Solche Anordnungen sind bei Trommelschlag oder durch Tagsbefehl den Truppen bekannt zu geben.

§ 66. Beim Eintritt außerordentlicher Ereignisse ist auch in Friedenszeiten jeder oberste Befehlshaber eines festen Platzes, offenen Ortes, eines Lagers oder Contonnements ermächtigt, von der im § 65 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wenn unter den obwaltenden Verhältnissen zur Aufrechthaltung der Disciplin und Mannszucht die ordentlichen Disciplinarstrafmittel nicht mehr ausreichend erscheinen.

Es ist jedoch in solchem Falle dem höheren Vorgesetzten, beziehungsweise dem Kriegs-Ministerium von der getroffenen Verfügung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 67. Wenn ein Untergebener gegen den Vollzug eines ihm ertheilten Dienstbefehles sich thätlich widersetzt, oder wenn während außergewöhnlicher, die strengste Handhabung der Disciplin dringend gebietender Verhältnisse, insbesondere in Kriegszeiten bei Allarmirungen, beim Anrücken ins Gefecht, während des Gefechtes, beim Rückzuge, bei Verwehrung von Plünderung und anderer schwerer Verbrechen ein Untergebener beharrlich den Gehorsam verweigert, so ist jeder Vorgesetzte berechtigt, sofort gegen denselben Zwangsmaßregeln anzuwenden, selbst auch — jedoch unter strenger Verantwortlichkeit — mit Waffengewalt vorzugehen, insoferne ihm kein anderes Mittel zu Gebote steht, um den Widerspenstigen in die Schranken der Ordnung zu bringen und dem gegebenen Befehle den unbedingt nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Diese Befugniß — unter gleicher Verantwortlichkeit — steht auch jedem Vorgesetzten zum Zwecke der Abwehr eines von einem Untergebenen gegen ihn gerichteten thätlichen Angriffes zu.

Schlußbestimmungen.

§ 68. Gegenwärtige Disciplinarstrafordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Militär-Verordnungsblatt in Wirksamkeit und sind von diesem

Tage an alle hiemit nicht im Einklange stehenden Bestimmungen der Dienstvorschriften und sonstigen Verordnungen aufgehoben.

Bezüglich der vor dem bezeichneten Tage begangenen Disciplinar-Uebertretungen, sowie für den Vollzug der bereits erkannten aber noch nicht verbüßten Disciplinarstrafen bleiben noch die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

München den 8. April 1868.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
v. Gönner.

(Mil.V.Bl. Nr. 18).

45.

Nro. 4355.

K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben dem Candidaten der Philosophie N. N. in N. die erbetene Allerh. Bewilligung zur Fortsetzung seiner Studien in dem deutschen Collegium in Rom vorbehaltlich der Erfüllung seiner Wehrpflicht sowie unter dem weiteren Vorbehalte allergnädigst zu ertheilen geruht, daß derselbe nach seiner dereinstigen Rückkehr gehalten sein solle, noch Ein Jahr lang an einer inländischen Universität oder an einem Lyceum den Studien obzuliegen, um die mit den vaterländischen Rechts- und Verwaltungsverhältnissen in näherer Berührung stehenden Lehrgegenstände vom vaterländischen Gesichtspunkte aus zu hören.

Indem dies der k. Regierung, K. d. J., auf den Bericht vom 10. v. M. bez. Betr. unter Rückgabe der Beilagen desselben zur weitern Verfügung eröffnet wird, wird der k. Regierung, K. d. J., im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern Behufs geeigneter Verständigung des Candidaten N. N. noch bemerkt, wie dem Eintritte des Candidaten N. N. in das bezeichnete Collegium vom Standpunkte des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar l. J. dermalen allerdings kein Hinderniß entgegenstehe, daß derselbe übrigens als Angehöriger der Altersklasse 1847 bereits in das Alter der Wehrpflicht eingetreten ist und sohin an dem im nächsten Sommer stattfindenden Ersatzgeschäfte Theil zu nehmen hat, hiebei auf Grund seines Eintrittes in das deutsche Collegium in Rom wohl die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. 1 des citirten Gesetzes mit den im letzten Absatze dieser Gesetzes-

stelle bezeichneten Eventualitäten, nicht aber die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne des Art. 12 jenes Gesetzes zu beanspruchen vermag, nachdem das erwähnte Collegium unter den in diesem Artikel genannten Bildungs-Anstalten nicht ausdrücklich aufgeführt ist, die fragliche Gesetzesstelle aber als Ausnahmsbestimmung strenge interpretirt werden muß und hiernach eine Ausdehnung auf das mehrerwähnte Collegium ausgeschlossen erscheint.

München den 10. April 1868.

An die k. Regierung, K. d. Innern, ...

Gesuch des N. N. aus N. um die Bewilligung zum Eintritte in das deutsche Collegium in Rom betr.

46.

Nro. 4051.

K. Staats-Ministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreiscommando ergeht hiemit der Auftrag, die Commandos der Landwehr- (Bürgerwehr-) Abtheilungen zum weiteren entsprechenden Benehmen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Absatz 3 im § 7 der Bekanntmachung vom 17. Februar l. J.*) Beilage II (Rggsbl. Nr. 12 S. 243) der Landwehr-Bezirks-Commandant in jenen Orten, wo keine k. Commandantschaft besteht, in das Dienstverhältniß eines Platzcommandanten trete, und daß sohin bezüglich des dießfallsigen Dienstverhältnisses zu dem Commando der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr) die Bestimmung im letzten Absatze des § 32 der Allerh. Landwehrordnung vom 7. März 1826 maßgebend sei.

München den 11. April 1868.

An das k. Landwehr-Kreiscommando von . . . .

Die dienstliche Stellung der k. Landwehrbehörden betr.

47.

Nro. 3818.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das General-Commando Augsburg:

Dem General-Commando Augsburg wird auf Bericht vom 22. v. Mts. Nr. 1587 Nachstehendes hiemit eröffnet:

---

*) vgl. oben Ziff. 9, woselbst die mit Entschl. des Staatsm. des Innern vom 17. Febr. 1868 bekannt gegebenen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. abgedruckt sind.

1. Die in Artikel 4 und 5 des Wehrgesetzes bestimmte 11jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr hat unter allen Verhältnissen — mit Ausnahme bei jenen Fällen, für welche im Gesetze ganz besondere Bestimmungen gegeben sind — die Grundlage für die Beurtheilung der abzuleistenden Dienstzeit eines Wehrpflichtigen zu bilden.

2. Im Sinne des Wehrgesetzes, Art. 43 Abs. 2, wonach die in der activen Armee zurückgelegte Capitulationszeit an der Reserve- und Landwehrpflicht des Capitulanten gutgerechnet wird, wurde im § 15 Abs. 2 der Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. Februar l. J. Nr. 2699 a*) (Verordnungsblatt Nr. 9) normirt, daß diese für die Capitulanten gegebenen Bestimmungen auch analoge Anwendung für die zur Zeit noch vorhandenen Einsteher zu finden haben, woraus nun zu entnehmen ist, daß jede übernommene Einstandszeit ebenfalls der persönlich abzuleistenden Wehrpflicht des Einstehers gut zu rechnen sei.

§ 3. Es liegt daher auch nur im Sinne des Wehrgesetzes, den Artikel 85 Absatz 2 desselben dahin aufzufassen, daß das Eintreten und Verbleiben eines Einstehers — nach abgelaufener Einstandszeit — in der Landwehr bis zum vollendeten 32. Lebensjahre nur die Annahme eines vollkommen normalen Falles in sich einschließe.

Denn nur ein mit dem 21. Lebensjahre conscribirter, seinerzeit mit dem 27. Lebensjahre ausgedienter, dann beispielsweise auf drei Jahre eingestandener Mann wird nach Eintreten in die Landwehr auf seine noch restirende 2jährige Wehrpflicht mit vollendeten 32. Lebensjahre aus dieser entlassen werden können.

4. Hieraus ergibt sich nun weiters, daß bei späterem Eintritte in das Heer aus irgend einem Grunde sich die Landwehrpflichtigkeit über das 32. Lebensjahr erstrecken könne, dagegen bei früherem Zugange ein Einsteher seiner 11jährigen Wehrpflicht vor Ablauf des 32. Lebensjahres vollkommen Genüge geleistet haben könne.

So hat z. B. ein um 1 Jahr später conscribirter, also mit dem 28. Lebensjahre ausgedienter, dann auf 4 Jahre eingestandener Mann noch auf 1 Jahr in die Landwehr zu treten und kann erst mit vollendetem 33. Lebensjahre aus derselben entlassen werden, da er erst hiermit seiner 11jährigen Wehrpflicht genügt hat.

Dagegen wird z. B. ein ehemals mit 17. Lebensjahre freiwillig in das Heer eingetretener, nach vollendeter 6jähriger Dienstzeit auf 5 Jahre eingestandener Mann nach Ablauf seiner Einstandszeit auch zugleich aus der Landwehrpflicht — also schon mit vollendetem 28. Lebensjahre zu entlassen sein.

5. Mit Rücksicht darauf, daß das Wehrgesetz die Dienstzeit der Wehrpflichtigen in 3 Kategorieen (active Armee, Reserve und Landwehr) mit ver-

---

*) siehe oben Ziff. 22.

schiedenen Rechten und Pflichten trennt, hat der Wehrpflichtige diejenige Dienstesperiode und selbstverständlich die ihr nachfolgende zu erneuern, in welcher er sich der Desertion schuldig gemacht hat."

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

München, den 16. April 1868.

Den Vollzug des neuen Wehrgesetzes betreffend.

48.

Nro. 4377.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Anruhend folgt ein Abdruck der unterm 11. d. Mts. an sämmtliche kgl. Generalcommandos ergangenen Entschließung des k. Kriegsministeriums zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung.

München, den 16. April 1868.

An die k. Regierungen, K. d. J.

Die Controlversammlungen betreffend.

Abschrift.

K. Kriegs-Ministerium.

Zum Zwecke des pünktlichen Vollzuges des § 20*) der „Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten" (Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 4) und der den Distriktsverwaltungsbehörden aufgetragenen geeigneten Mitwirkung und thunlichsten Unterstützung der neu organisirten Landwehrbehörden wird anmit bestimmt, daß die Landwehrbezirks-Commandanten von den im erwähnten § 20 festgesetzten Tagen und Orten der Controlversammlungen den betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden, sowie den Commandantschaften, in deren Bezirk die Controlversammlung stattfindet, jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben haben und in gleicher Weise den Kreisverwaltungsstellen Seitens der einschlägigen Generalcommandos die geeignete Notification zukommen zu lassen.

Das General-Commando hat hiernach das Entsprechende zu verfügen.

München, den 11. April 1868.

An die vier Generalcommandos ergangen.

Die Controlversammlungen betr.

---

*) siehe oben S. 324.

49.

Nro. 5100.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 14. d. allergnädigst anzuordnen geruht, daß der § 10 der organischen Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten (Kriegsministerialrescript vom 22. v. Mts. Nr. 3766, Verordnungsbl. Nr. 13)*) auch auf die aus der k. Pagerie in die Armee übertretenden Edelknaben analoge Anwendung zu finden habe.

München, den 17. April 1868.

(Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten, hier den Eintritt der Edelknaben in die k. Armee betr.)

(Mil.V.Bl. Nr. 20.)

50.

Nro. 5181.

K. Kriegs-Ministerium.

Anmit werden die Formularien zu § 26 der Beilage zum Kriegs-Min. Rescript vom 26. Februar l. Js.**) Nr. 2699 a (Verordnungsblatt Nr. 9) zugeschlossen und bemerkt, daß Gebrauchspapiere hiefür vom General-Secretariate des Kriegsministeriums bezogen werden können.

München, den 17. April 1868.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Die neue Wehrverfassung, hier Bücher- und Listenführung betreffend.

---

*) siehe oben Ziff. 35.

**) siehe oben Ziff. 22.

Beilage zu Ziff. 50.

Landwehr=Bezirks=Commando . . . .

Neuigkeiten,

welche sich seit . . . . ten/〃 . . . . 18 . . . im Stande der Reserve des . . . . ten/〃 . . . . =Regiments . . . . ergeben haben. (Mit . . . . . Beilagen.)

Datum Tag	Datum Mon.	Charge	Familien= und Tauf=Name	Vom Jahrg.	Neuigkeiten.	Bemerkungen und Beilagen.
19	April	Gem.	N. N.	1865	von der activen Armee in die Reserve getreten	
20	〃	〃	N. N.	1863	reaktivirt	
20	〃	〃	N. N.	1865	zum Dienst eingerückt	
21	〃	Tamb.	N. N.	1865	capitulirt	
24	〃	Gem.	N. N.	1863	verstorben	Todtenschein
27	〃	Gefr.	N. N.	1864	als unwürdig entlassen	
30	〃	Corp.	N. N.	1865	als untauglich beabschiedet	
2	Mai	Gem.	N. N.	1864	rückgewandert	
5	〃	〃	N. N.	1865	temporär pensionirt	auf 1 Jahr
10	〃	Gfrtr.	N. N.	1864	ausgewandert	
13	〃	Gem.	N. N.	1863	zur Landwehr übergetreten.	
13	〃	〃	N. N.	1863	pensionirt	
14	〃	〃	N. N.	1864	nach Eggenfelden übersiedelt u. dem Landwehrbezirkscommando Vilshofen überwiesen	
15	〃	〃	N. N.	1868	in Untersuchungshaft	beim Landger. München r/J.

Traunstein, den . . . ten/〃 . . . . 18 . . . .

Das Landwehr=Bezirks=Commando N. N.

Major.

51.

Königlich allerhöchste Erklärung,

die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Wehrverfassung vom 30. Jan. l. Js. und von dem landesväterlichen Wunsche geleitet, die gleichen Grundsätze für die unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 ergangenen, noch nicht vollzogenen Widerspenstigkeitsurtheile zur Anwendung zu bringen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, denjenigen Conscriptionswiderspenstigen, welche unter der Herrschaft des Heerergänzungsgesetzes vom 15. Aug. 1828 rechtskräftig verurtheilt sind, die Auflage der Ersatzmannstellung gemäß § 70 Absatz 2 des Heerergänzungsgesetzes, oder die für den Fall der Unzulänglichkeit des Vermögens an deren Stelle tretende dreimonatliche Freiheitsstrafe, soweit die Ersatzmannstellung nicht vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes durch Verpflichtung des Einstehers, oder die Freiheitsstrafe bis zum Tage der Verkündung Unseres gegenwärtigen Erlasses durch Haftverbüßung vollstreckt ist, aus allerhöchster Gnade nachzusehen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 23. April 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. **v. Lutz.** **v. Hörmann.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerialrath
Schebler.

(Reggsbl. 1868 Nr. 27.)

52.

Nr. 3856.

K. Kriegs-Ministerium.

ꝛc. ꝛc.

1. Bezüglich der von mehreren Prüfungs-Commissionen gestellten Anfrage, ob und welche Noten bei Feststellung ihres Urtheiles über den erlangten Grad der Bildung der betreffenden Candidaten in Hinkunft als Anhaltspunkte dienen sollen, wird bestimmt, daß die Prüfungs-Commissionen ihre derartigen

Aussprüche lediglich in gewissenhafter Erwägung und mit bemessener Strenge im Sinne der allerhöchsten Verordnungen zu fällen haben und denselben daher die Art und Weise des Verfahrens, welches sie innerhalb der gegebenen Normen hiefür als zweckmäßig erachten, ihrem eigenen Ermessen überlassen bleibe.

2. Für die nach § 27 und 28 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Febr. 1868 *) (Verordnungsblatt Nr. 6) von den Commissionen auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse sind in Hinkunft anliegende Formulare anzuwenden und wird hiebei bemerkt, daß diesen Formularen entsprechend gedruckte Gebrauchspapiere vom General-Secretariat des Kriegs-Ministeriums erholt werden können.

München den 26. April 1868.

An die vier General-Commandos ergangen.

Die Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst betr.

Beilage 1 zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 26. April 1868 Nr. 3856.

Formular

eines Zeugnisses einer k. b. Prüfungs-Commission für den einjährigen Freiwilligendienst.

Die k. b. Prüfungs-Commission

für den einjährigen Freiwilligendienst

von . . . .

hat den . . . .

geboren am . . . ten . . . . 18 . . . zu . . . .

. . . . auf Grund der abgehaltenen Prüfung für „befähigt" zum einjährigen Freiwilligendienste erkannt und stellt ihm darüber dieses amtliche Zeugniß aus.

. . . . den . . ten . . . . 18 . . .

Die kgl. Prüfungs-Commission.

(Siegel und Unterschrift).

---

*) siehe oben Ziffer 12.

Beilage 2 zum Kriegs=Ministerial=Rescript vom 26. April 1868 Nr. 3856.

Formular

eines Zeugnisses einer k. b. Prüfungs=Commission für den einjährigen Freiwilligendienst.

Die k. b. Prüfungs-Commission

für den einjährigen Freiwilligendienst.

von . . . .

hat den . . . .

geboren am . . . ten . . . . 18 . . . zu . . . .

. . . . auf Grund der abgehaltenen Prüfung für „besonders befähigt" zum einjährigen Freiwilligendienste erkannt und stellt ihm darüber dieses amtliche Zeugniß aus.

. . . . den . . ten . . . . 18 . . .

Die kgl. Prüfungs=Commission.

(Siegel und Unterschrift).

53.

Nr. 5551.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das Artillerie=Corpscommando:

Dem Artillerie=Corpscommando wird auf Bericht vom 25. l. M. Nr. 1954 für weitere Verfügung hiemit eröffnet, daß nach den Bestimmungen des Kriegs=Ministerial=Rescripts vom 6. Februar l. J. Nr. 1822 *) (Verordnungsblatt Nr. 4) § 31 Absatz 7 im Zusammenhalte zu jenen des Kriegs=Ministerial=Rescriptes vom 9. Februar l. J. Nr. 1941 **) Ziffer 9 und 14 die Landwehr=Bezirks=Commandos vor dem Ueberweisungs=Termine der Reservisten von Seite der Heeresabtheilungen an dieselben — also vor dem 15. l. M. — ohne Zweifel berechtigt waren, die ihnen übersendeten Militärpässe behufs Aushändigung an die Reservisten nicht zu übernehmen, dagegen nunmehr nach Abfluß des betreffenden Ueberweisungstermins die Landwehr=Bezirks=Commandos die allein zuständigen Behörden für Vermittlung jedweder auf die Reservisten Bezug habenden Requisition von Seite der Heeresabtheilungen sind.

Dieses wird hiermit eröffnet.

München den 29. April 1868.

Ueberweisung der Reservisten betr.

---

*) siehe Ziff. 9 oben.

**) siehe oben Ziff. 11.

54.

Nr. 5624.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von den Unteroffizieren, Gefreiten und Gemeinen der besoldeten Landwehrstämme lediglich die Bezirks-Feldwebels unter Beachtung der die Verehelichung hindernden allgemeinen Vorschriften und nach Erfüllung aller in den Normen begründeten Vorbedingungen zur Verehelichung zugelassen werden dürfen.

München den 29. April 1868.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Verehelichungen im Personale der Landwehr-Bezirks-Commandos betr.

55.

Nr. 4418.

K. Staats-Ministerium des Justiz, der Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der Obliegenheiten, welche für die zum Staatsdienste sich heranbildenden Rechtscandidaten aus der allgemeinen Wehrpflicht während ihrer Amtspraxis sich ergeben, wird im Vollzuge der Allerh. Verordnungen vom 6. März 1830 § 20 und vom 7. August 1863 verfügt, was folgt:

1. Unterbrechungen der Amtspraxis in Folge des Eintrittes in das Heer sind von den Behörden, bei welchen die Rechtscandidaten in Praxis stehen, vorzumerken, und es ist das Zeugniß über die Dauer der Praxis genau nur über jene Zeit zu ertheilen, welche sie wirklich in Praxis zugebracht haben. Die durch den Militärdienst herbeigeführten Unterbrechungen sind jedoch im Zeugniß gleichfalls zu erwähnen.

Bei der Zusammenzählung dieser Unterbrechungen sind übrigens nur jene in Rechnung zu bringen, welche mindestens einen ganzen Tag angedauert haben.

2. Die Störung durch den Militärdienst darf auch bei den Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt, sohin desfalls von der Dispensationsbefugniß gemäß des Ausschreibens vom 27. August 1864 Nr. 13,470 Gebrauch gemacht werden.

3. Rechtscandidaten, welche, ausschließlich durch den Militärdienst von der Vollendung der 2½jährigen Amtspraxis abgehalten, erst im vierten Jahre

nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Concursprüfung zugelassen werden, sind in den Staatsconcurs des vorhergehenden Jahres nach der erlangten Note einzureihen.

Diese Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

München den 1. Mai 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst betr.

56.

Nr. 4593.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 11. und 17. v. M. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwidert:

Nachdem durch Art. 96 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 alle bisherigen, auf die Ergänzung des stehenden Heeres bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, hat sich die Entscheidung der Frage, ob in der Stadt München die k. Polizeidirection oder der dortige Stadtmagistrat zur Mitwirkung bei dem Militär-Ersatzgeschäfte berufen sei, ausschließlich nach den Bestimmungen des angeführten Wehrverfassungs-Gesetzes zu bemessen.

Dieses Gesetz hat in seinen Artikeln 45 bis 50 die desfallsigen Zuständigkeitsverhältnisse der Civilbehörden genau geregelt und die einzelnen in Frage kommenden Geschäfte theils den „Gemeindebehörden", theils den (Distrikts-) „Verwaltungsbehörden" und den Vorständen der letzteren zur Besorgung übertragen.

Da nun in unmittelbaren Städten überhaupt nur die Magistrate derselben die Eigenschaft von Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes an sich tragen und zugleich die Eigenschaft von Distriktsverwaltungsbehörden in sich vereinigen, für die Stadt München aber im Gesetze keinerlei Ausnahmsbestimmung getroffen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige, in § 86 der Allerh. Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.Bl. S. 573 ꝛc.) begründete und in § 12 Ziff. 3 der zum Heerergänzungs-Gesetze vom 15. August 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der k. Polizeidirection München in Aushebungsangelegenheiten mit dem Schlusse der Aushebungsverhandlungen für die Altersklasse 1846 ihr Ende er-

reicht hat und für die Folge ausschließend der Stadtmagistrat München zur Mitwirkung und Theilnahme am Militär-Ersatzgeschäfte nach Maßgabe der oben allegirten Bestimmungen des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 berufen sei.

Die k. Regierung K. d. J. hat hiernach das Weitere zu verfügen und die Extradition der bezüglichen Akten und Listen an den Stadtmagistrat München zu veranlassen.

München den 3. Mai 1868.

An die k. Regierung K. d. J. von Oberbayern und den übrigen Regierungen K. d. J. mitgetheilt.

Den Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jan. 1868 betr.

57.

Nr. 6000.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier General-Commandos:

Es ist Veranlassung zu nachstehenden erläuternden Bestimmungen gegeben:

Wehrpflichtige, welche ihren Wohnort ändern, sind nur dann in den Grundbüchern der Landwehrbehörden ab- und zuzuführen, wenn die Wohnortsveränderung eine bleibende ist.

In diesen Fällen erscheinen die Wehrpflichtigen als von einem Landwehrbezirke in den andern „überwiesen".

Ist dagegen die Wohn- oder Aufenthaltsorts-Veränderung der Natur der Sache nach eine zeitliche, so haben nur die entsprechenden Vorträge in den „Ab- und Zugangs-Controlen" zu geschehen und es bleibt der treffende Wehrpflichtige in den Grundbüchern derjenigen Landwehrbehörde vorgetragen, wo er ursprünglich zugewiesen wurde.

Diese Wehrpflichtigen erscheinen als nur „in die Controle eines anderen Landwehrbezirkes getreten", können jedoch auch an den Control-Versammlungen und kleineren Uebungen dieser theilnehmen.

Selbstverständlich müssen unter allen Verhältnissen die treffenden Vor- und Einträge in den Grundlisten und Militärpässen gemacht und erstere von dem einen zum anderen Landwehrbezirks-Commando übermittelt werden.

30*

Bei den durch § 26 der Beilage des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 26. Februar l. J. Nr. 2699 a*) (Verordnungsblatt Nr. 9) vorgezeichneten „Neuigkeiten über den Stand der Reservisten" sind die vorstehend gegebenen Unterschiede in der Ausdrucksweise, ob nämlich „überwiesen" oder „in Controle getreten" genau zu beachten. Die Requisitionen der Heeresabtheilungen in Betreff ihrer Angehörigen sind jedoch stets dahin zu richten, wo der Reservist zur Zeit in Controle steht.

Dem General-Commando wird dieses für einschlägige Verfügung eröffnet.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

München den 4. Mai 1868.

Ueberweisung von Controlpflichtigen betr.

58.**)

Nr. 4321.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bericht vom 9. v. Mts. hat die k. Regierung, K. d. J., die Anfrage gestellt, in welcher Weise die Bestimmungen des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868

a) gegenüber den der Altersklasse 1846 angehörigen und zufolge ihrer hohen Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee eingereihten Cautionsstellern,

b) gegenüber den ins Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen Cautionsstellern — endlich

c) gegenüber den der Altersklasse 1845 angehörigen, zufolge hoher Loosnummer von der Einreihung befreiten und nunmehr gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jan. 1868 zur Ersatzmannschaft der activen Armee zählenden Cautionsstellern

zum Vollzuge zu bringen seien.

Hierauf wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem Kriegs-Ministerium Nachstehendes erwidert:

Ad a) Die Anwendbarkeit des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes auf die zufolge ihrer hohen Loosnummern in die Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee eingereihten Cautionssteller der Altersklasse 1846 kann mit Rück-

---

*) siehe oben Ziff. 22.

**) siehe unten Ziff. 63.

sicht auf die allgemeine Fassung der angeführten Gesetzesstelle um so weniger einem Zweifel unterliegen, als auch die Zuweisung zur Ersatzmannschaft II. Classe immerhin eine Einreihung in das stehende Heer mit den in Art. 23 und ff. des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen in sich schließt und den Betheiligten die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder die Ueberweisung einer Summe von 800 fl. an die Militärbehörde zum Zwecke der Stellung eines Ersatzmannes in jedem Falle freigestellt bleibt.

Bezüglich des hiebei einzuhaltenden Verfahrens wird lediglich auf die Bestimmungen in Ziff. 18 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. Januar 1868, die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr., ad Nr. 1343 *) Bezug genommen.

Ad b und c) Nicht minder finden die Vorschriften des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes und der Ziff. 18 der eben allegirten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1868, *) letztere mit den durch den Gang des künftigen Ersatzgeschäftes und die Natur der Sache bedingten Modificationen auch auf die unter lit. b und c genannten Cautionssteller volle Anwendung.

Auch diese Pflichtigen haben die Wahl zwischen der persönlichen Erfüllung ihrer Wehrpflicht und der Ueberweisung des Betrags von 800 fl. an die Militärbehörde.

Die unter lit. b bezeichneten Cautionssteller können jedoch zur einen oder anderen Leistung selbstverständlich erst dann angehalten werden, wenn sie mit ihrem Jahrgange zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen sind, hiebei für tauglich befunden wurden und nicht etwa aus sonstigen Gründen die Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben. Dieselben haben sich daher erst am Schlusse des betreffenden Ersatzgeschäftes und nach erfolgter Loosung gegenüber der Ersatzcommission über die von ihnen getroffene Wahl zu erklären. Im Falle ihrer Bereitwilligkeit zur persönlichen Dienstleistung sind sie gleich den übrigen tauglichen Pflichtigen zu behandeln und erhalten ihre Caution sofort zurück; andernfalls sind sie vorläufig in die Aushebungsliste einzutragen und unter Vorsteckung eines dreitägigen Termines zur sofortigen Erlegung der Geldsumme von 800 fl. bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat zu beauftragen. Letztere hat den Vollzug oder Nichtvollzug dieses Auftrages dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando mitzutheilen und je nach Lage der Sache entweder die nachträgliche Streichung des Cautionsstellers von der (Bezirks- und) Aushebungsliste, sowie dessen Zuweisung zur Landwehr (Art. 88 Abs. 3 und Art. 85), oder dessen (definitive) Einreihung in die nach Maßgabe seiner Loosnummer treffende Kategorie der activen Armee zu bewirken. Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist nach dem jedesmaligen Ablaufe obigen Termins unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimatsbezirke der betreffenden Cautionssteller angebenden Verzeichnisses den k. Kreisregierungen, K.

---

*) siehe oben Ziff. 4.

d. J., und von diesen direkt dem k. Kriegs-Ministerium anzuzeigen, welches hierauf die weiteren Verfügungen treffen wird.

Die unter lit. c erwähnten Cautionssteller der Altersklasse 1845 dagegen sind nunmehr sofort durch die bisherigen Conscriptionsbehörden unter geeigneter Belehrung über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die ihnen noch obliegende Wehrpflicht persönlich ableisten oder den Betrag von 800 fl. an die Militärbehörde überweisen wollen. Ersterenfalls treten sie gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes (ohne Rücksicht auf ihre etwaige Ansässigkeit) in die Ersatzmannschaft der activen Armee — vergl. lit. a der Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1868 ad Nr. 1743 — letzterenfalls haben sie die bezeichnete Summe binnen längstens 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erklärung an bei der betr. Conscriptionsbehörde zu erlegen und treten sodann nach Art. 88 Abs. 3 und Art. 85 des Gesetzes in die Landwehr, soferne sie nicht nach Abs. 4 des letztallegirten Artikels auch vom Landwehrdienste befreit sind. Die bezeichneten Conscriptionsbehörden haben das einschlägige Landwehrbezirks-Commando von dem Ergebnisse der Erklärungen der betheiligten Cautionssteller und der erfolgten oder unterlassenen Gelderlage geeignet in Kenntniß zu setzen und je nach Lage der Sache die Einreihung derselben in die Ersatzmannschaft der activen Armee, oder in die Landwehr oder endlich deren definitive Entlassung aus der bewaffneten Macht zu veranlassen.

Die Summe der erlegten Gelder ist in oben bezeichneter Weise dem k. Kriegsministerium anzuzeigen.

München den 6. Mai 1868.

An die k. Regierungen, K. d. J.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

59.

Nro. 6404 a.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts. die Formation der Truppenabtheilungen der activen Armee nach den in den Beilagen 1 mit 6 gegebenen Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 12. Mai 1868.

(Die Formation der activen Armee betreffend.)

(Mil.Ver.Bl. Nr. 22).

Bemerkung.

Nach den Beilagen der Kriegsmin.Entschl. vom 12. Mai 1868 (Mil.Ver. Bl. Nr. 22 Seite 168—187) besteht

a) jedes der 16 Infanterie-Regimenter aus dem Stabe und drei Bataillonen in 12 Compagnien;
jede Infanterie-Compagnie zu 1 Schützen- und 3 Füsilierzügen aber mit Einschluß von 5 Offizieren und Militärbeamten aus 143 Mann;
außerdem zählt jedes Regiment noch 330 Mann Ersatzmannschaften I. Classe;

b) jedes der 10 Jägerbataillone besteht aus dem Stabe und 4 Compagnien;
jede Jägercompagnie in 4 Zügen mit Einschluß von 5 Offizieren aus in Summa 143 Mann;
außerdem zählen zu jedem Bataillon noch 110 Mann Ersatzmannschaften I. Classe;

c) jedes der 2 Cuirassier, 6 Chevaulegers- und 2 Uhlanen-Regimenter besteht aus dem Stabe und 5 Escadrons;
jede Escadron mit Einschluß von 5 Offizieren aus im Ganzen 142 Mann mit 125 Dienstpferden;
die Abtheilung für die Equitation besteht mit Einschluß von 3 Offizieren und Militärbeamten aus 208 Mann mit 200 Dienstpferden;

d) jedes der 4 Artillerie-Regimenter besteht aus dem Stabe, 8 Feldbatterien, hierunter beim zweiten und dritten Artillerie-Regimente je zwei reitende, ferner 5 Fußbatterien und 1 Fuhrwesens-Escadron;
jede 4pfündige reitende Feldbatterie zu 6 Geschützen mit Einschluß von 6 Offizieren und Militärbeamten aus 137 Mann mit 60 Reit- und 42 Zugpferden;
jede 4- oder 6pfündige fahrende Feldbatterie zu 6 Geschützen incl. 6 Offizieren aus 96 Mann mit 12 Reit- und 42 Zugpferden;
jede Fußbatterie (Park- oder Festungsbatterie) mit Einschluß von 4 Offizieren aus 92 Mann und per Festungs-Batterie 20 Mann Ersatzmannschaften I. Classe;
jede Fuhrwesens-Escadron mit Einschluß von 4 Offizieren aus 220 Mann mit 12 Reit- und 50 Zugpferden;
außerdem gehören zu jedem Regimente noch 160 Mann Ersatzmannschaften I. Classe.

e) Die Ouvrierscompagnie mit Einschluß von 6 Offizieren und Militärbeamten aus 169 Mann;

f) die Feuerwerks-Compagnie mit Einschluß von 6 Offizieren und Militärbeamten aus 120 Mann;

g) das Genie-Regiment aus dem Stabe, aus 2 Feld-Genie-Divisionen zu je 3 Feld-Genie-Compagnien, 4 Festungs-Genie-Compagnien und 1 Fuhrwesensabtheilung;
jede Feld-Genie-Compagnie mit Einschluß von 5 Offizieren aus 111 Mann, jede Festungs-Genie-Compagnie mit Einschluß von 5 Offizieren aus 95 Mann und die Fuhrwesensabtheilung mit Einschluß von 1 Offizier aus 142 Mann mit 5 Reit- und 24 Zugpferden;
außerdem zählt das Genie-Regiment noch 112 und jede Festungs-Genie-Compagnie insbesondere 22 Mann Ersatzmannschaften I. Classe.

h) jede der 4 Sanitätscompagnien mit je einer Krankenwärter-Abtheilung mit Einschluß von 7 Offizieren und Militärbeamten aus 156 Mann und

i) jede der 6 Verpflegsabtheilungen aus 48 Mann.

60.

Nro. 6404b.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 10. d. Mts. das Nachstehende allergnädigst zu bestimmen geruht, nämlich:

1. Das 9. Jägerbataillon wird in Garnison nach Passau verlegt, der 1. Infanterie-Brigade unterstellt und sind demselben die Landwehrbezirke V mit VIII und XIII mit XVI als Ersatzbezirke zugewiesen;

2. Das 10. Jägerbataillon wird in Garnison nach Aschaffenburg verlegt, der 8. Infanterie-Brigade unterstellt und sind demselben die Landwehrbezirke XXV mit XXXII als Ersatzbezirke zugewiesen.

München den 12. Mai 1868.

(Eintheilung, Dislocation und Ersatzbezirke des 9. und 10. Jäger-Bataillons betreffend.)

(Mil.V.Bl. Nr. 22.)

61.

Nro. 4509.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachträglich zum Kriegsministerial-Rescripte vom 27. Februar l. Jrs. Nr. 2686,*) Verordnungsblatt Nr. 9, wird hiemit bekannt gegeben, daß die Verpflegsmannschaft für Germersheim von der Verpflegsabtheilung Ulm, jene für Landau von der Verpflegsabtheilung Ingolstadt abzustellen ist.

München den 13. Mai 1868.

(Die Formation der Verpflegsabtheilungen betreffend.)

(Mil.V.Bl. Nr. 22.)

---

*) siehe oben Ziff. 23.

62.

Nro. 6480.

K. Kriegs-Ministerium.

Mit Hinsicht auf Artikel 30 Absatz 1 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. wird Nachstehendes verfügt:

1. Verehelichungsgesuche der in der activen Armee wirklich eingereihten und daher in den Listen der Abtheilungen geführt werdenden Wehrpflichtigen einschließlich der Ersatzmannschaften I. Classe sind nur dann in Prüfung und Würdigung zu nehmen, wenn allen für Verehelichungen bestehenden militärischen Normen genügt werden kann.

2. Den der Ersatzmannschaft II. Classe angehörigen Wehrpflichtigen ist die Verehelichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen, oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne des Ziff. 3 Art. 12 des Wehrverfassungsgesetzes begründet haben würden.

3. Aus der Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung können Ansprüche weder auf Pension noch auf irgend eine sonstige Unterstützung aus Militär-Fonds und Cassen für die Relikten der sich verehelichenden Ersatzleute II. Classe nicht abgeleitet werden, wogegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen unverändert fortbestehen.

4. Die Instruirung der Verehelichungsgesuche von Ersatzmannschaften II. Classe hat bei den einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos zu geschehen, von wo sie durch das Brigade-Commando dem betreffenden General-Commando zur Bescheidung in Vorlage gelangen.

München den 15. Mai 1868.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Verehelichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der activen Armee gehörigen Soldaten betreffend.)

63.*)

Gesetz:

die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmung über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten.

Artikel 1.

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch den activen Militärdienst invalid geworden sind, haben je nach der zurückgelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf militärische Versorgung, und zwar entweder durch Pension oder durch Aufnahme in die Garnisonscompagnien und Invalidenanstalten des Heeres.

Invaliden, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge der Ausübung des Dienstes ist, haben keinen Anspruch auf militärische Versorgung.

Artikel 2.

Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitäts-Commissionen und durch militärdienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

Artikel 3.

Der Anspruch auf militärische Versorgung muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer Verwundung vor dem Feinde oder einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des activen Militärdienstes erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene

---

*) siehe unten Ziffer 69 und 88.

Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zulässig, soferne durch die nach Artikel 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Verwundung oder Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdies nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirkliche Folge hievon sind.

Artikel 4.

Die zum Anspruche auf militärische Versorgung Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstesuntauglichkeit zu unterscheiden in:

a) Realinvaliden, welche zu allen Militärdiensten gänzlich untauglich,

b) Halbinvaliden, welche noch zum Garnisonsdienste fähig sind.

Artikel 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Feststellung des Versorgungsanspruches in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jeder Monat, in welchem der Betreffende vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

Artikel 6.

Die Verleihung der Pension oder die Aufnahme in die Versorgungsanstalten erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstesuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer.

Artikel 7.

Die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr haben in gleicher Weise und unter gleichen Voraussetzungen Ansprüche auf militärische Versorgung, wie die Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres.

Abschnitt II.

Militärpensionen.

Artikel 8.

Mit Ausnahme der in den Abschnitten III und IV vorgesehenen Fälle der Aufnahme invalider Unteroffiziere und Soldaten in die Garnisonscompagnien und Invalidenanstalten findet die militärische Versorgung mittels Anweisung der durch das beiliegende Regulativ festgesetzten Pensionen statt.

Artikel 9.

Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Glied-

massen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbare Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 4 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitätscommission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach Artikel 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer der im Abschnitte B Ziffer 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs festgesetzten Pensionszulagen findet nicht statt.

Artikel 10.

Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitätsbezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1) durch Wiedereinreihung des Pensionirten in das Heer oder Aufnahme desselben in eine militärische Versorgungsanstalt;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;
3) durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des Art. 11 unten;
4) mit dem Eintritt der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;
5) mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder
6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, insoferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst.

Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziffer 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

Artikel 11.

Die im Pensionsbezuge stehenden vormaligen Unteroffiziere und Soldaten sollen nach Maßgabe ihrer Befähigung bei Besetzung subalterner Civilstellen in Concurrenz mit den im activen Dienste stehenden, mindestens 12 Dienstjahre zählenden Unteroffizieren berücksichtigt werden. Die zur Regelung der betreffenden Ansprüche und Concurrenz erforderlichen Bestimmungen werden dem Verordnungswege vorbehalten.

Bei erfolgender Anstellung eines Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militärpension noch auf 6 Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginn des 7. Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Militärpension ganz, andernfalls insoweit eingezogen, als das Gesammteinkommen mit Einrechnung der Militärpension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigem Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- und Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

Artikel 12.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt oder entlassen wird, so wird ihm seine Militärpension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei anderen Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

Artikel 13.

Invaliden, welche nach dem Pensionsregulativ weder nach ihrer Dienstzeit noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Militärpension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit einer Unterstützung auf Rechnung des Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Drittheile der Pension IV. Classe nicht übersteigen darf.

Abschnitt III.

Aufnahme in die Garnisons-Compagnien.

Artikel 14.

Pensionsberechtigte als Halbinvaliden erklärte Unteroffiziere und Soldaten, welche eine gute Aufführung nachweisen, können statt Ertheilung einer Militärpension auf ihren Wunsch zu den Garnisons-Compagnien versetzt werden, soweit es deren etatsmäßiger Stand zuläßt.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Garnisons-Compagnien können nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines Jahres auf Ansuchen vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, beziehen aber in diesem Falle nur die Hälfte der normalen baaren Bezüge des präsenten Standes, sonach ohne die Naturalgenüsse.

Im Falle wiederholt oder auf längere Dauer als ein Jahr nachgesuchter Dienstbefreiung, sowie sofort bei Erlangung eines Civildienstes, endlich auch bei nicht mehr genügender Befähigung zur Leistung des Garnisonsdienstes hat die Versetzung in den Pensionsstand nach den Normen in Abschnitt II zu erfolgen.

Zulagen für Verdienst- und Tapferkeitsmedaillen bleiben auch während der Dauer einer Dienstbefreiung oder Beurlaubung ungeschmälert.

Artikel 15.

Die in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Unteroffiziere und Soldaten können auf Ansuchen jederzeit wieder entlassen und in den Pensionsstand versetzt werden, wobei ihnen die in wirklicher Präsenz bei den Garnisons-Compagnien zugebrachte Dienstzeit — also mit Ausschluß der nach Artikel 14 Absatz 2 gestatteten Dienstbefreiung oder Beurlaubung — angerechnet wird.

Abschnitt IV.

Aufnahme in die Invaliden-Anstalten.

Artikel 16.

In die Invaliden-Anstalten werden nur solche Real-Invaliden auf ihr Ansuchen und in den Grenzen des Normalstandes dieser Anstalten aufgenommen, welche Ansprüche auf die Militärpension I. Classe haben und gänzlich erwerbsunfähig sind.

Vor Anderen haben jene Invaliden Anspruch auf Aufnahme, welche ververstümmelt sind, oder das Gehör- oder Sehvermögen gänzlich verloren haben.

Artikel 17.

Während des Aufenthaltes in den Invalidenanstalten erfolgt die Geld- und Naturalverpflegung der Invaliden nach den für diese Anstalten bestehenden Normen auf Rechnung des Militär-Invalidenfonds.

Der aus Staatsmitteln zu leistende Zuschuß wird durch das Finanzgesetz

jeweils festgesetzt. Der Bezug einer Pension oder Pensionszulage fällt während der Dauer der Verpflegung in den Invalidenanstalten weg.

Dagegen verbleibt den in den Invalidenanstalten Aufgenommenen der ungeschmälerte Bezug der Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen.

Verstümmelten oder Erblindeten wird ferner während ihrer Verpflegung in den Invalidenanstalten eine besondere Unterstützung bis zum Belaufe der Hälfte jener Zulage angewiesen, auf welche sie nach Abschnitt B 4 und 5 des Regulatives im Pensionsstande Anspruch haben würden.

Artikel 18.

Die in die Invalidenanstalten Aufgenommenen können auf ihr Ansuchen jederzeit aus denselben wieder entlassen werden und treten in diesem Falle in den Bezug der ihnen gesetzlich gebührenden Pension und Pensionszulage.

In Pensionsstand versetzte Unteroffiziere und Soldaten können auf Ansuchen gegen Einzug ihrer Pensionsbezüge ausnahmsweise in die Invalidenanstalten aufgenommen werden, wenn die Bedingungen des Artikel 16 vorliegen.

Abschnitt V.

Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder im Dienste verunglückten Unteroffiziere und Soldaten.

Artikel 19.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Feldwebel	und der nach dem Pensionsregulativ in die gleiche Kategorie fallenden Chargen.	monatlich 15 fl.
„ „ Sergenten		„ 12 fl.
„ „ Corporäle		„ 10 fl.
„ „ Gefreiten und Soldaten		„ 8 fl.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unteroffiziere und Soldaten bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 Gulden.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Soldaten der activen Armee, welche in Folge der Leistung der Wittwencassabeiträge Ansprüche auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Militärwittwencassa haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus diesem Fonde, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Für die Wittwen und Waisen jener Unteroffiziere und Soldaten dagegen, welche keinen Anspruch auf die Militärwittwencassa haben, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

Artikel 20.

Den Wittwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche durch

die Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges oder durch lebensgefährliche Einflüsse, welchen sie während des Krieges ausgesetzt werden mußten, erkrankt und in unmittelbarer Folge dieser Erkrankung oder auch einer während des Krieges erlittenen Beschädigung bis zum Tage des Wiedereintritts des Friedensstandes verstorben sind, sollen dieselben Unterstützungen, wie den Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen oder an Wunden verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten gewährt werden.

Dieselbe Begünstigung tritt für die Wittwen und Waisen solcher Unteroffiziere und Soldaten ein, welche im Friedensstande in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben.

Artikel 21.

Die im Artikel 19 und 20 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Unteroffiziere und Soldaten beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung (Artikel 10 Ziffer 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls

b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;

c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurücklegen.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Artikel 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Ausnahmsweise wird demselben rückwirkende Kraft für die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen, sowie für die Wittwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen oder in Folge von Wunden, Anstrengungen und Beschädigungen verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten zuerkannt, in der Art, daß sie vom 1. Januar 1868 an in die dadurch bestimmten höheren Bezüge treten.

Nach Maßgabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit und bei genügend hergestelltem Nachweise der entsprechenden Thatsachen sollen ferner:

a) solchen pensionirten Unteroffizieren und Soldaten, welche in früheren Kriegen verwundet und in Folge dessen dienstuntauglich geworden sind, oder welche durch ihre active Dienstleistung das Gehör verloren oder

eine Verstümmelung erlitten haben, oder erblindet sind, die hiefür im Abschnitt B Ziff. 2 bis 5 einschlüssig des Regulativs festgesetzten Pensionszulagen,

b) den Wittwen und Waisen von Unteroffizieren und Soldaten, hinsichtlich welcher einer der in Art. 19 und 20 bezeichneten Fälle aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vorliegt,

die entsprechenden Unterstützungen bewilligt werden, beides mit der Wirkung vom 1. Januar 1868 und unter Abrechnung jener Pensionszulagen oder Unterstützungen, in deren Genuß sie etwa früher schon gesetzt wurden.

Artikel 23.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden früheren Verordnungen und Bestimmungen über die Versorgung von Unteroffizieren und Soldaten und ihrer Hinterbliebenen sind aufgehoben.

Gegeben Schloß Berg den 16. Mai 1868.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes
Seb. von Kobell.

(Ges.Bl. Nr. 32, Mil.Ver.Bl. Nr. 27).

Beilage zum Gesetze: die Versorgung dienstuntauglich

Pensions-

für Unteroffiziere und Soldaten

Bezeichnung der Pensionsclassen.
A. Normale Pensionen. **I. Classe.** Die Invalidenpension erster Classe wird gewährt: 1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf; 2) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes gänzlich erwerbsunfähig geworden sind. **II. Classe.** Die Invalidenpension zweiter Classe wird gewährt: 1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf; 2) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren, b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes größtentheils erwerbsunfähig geworden sind. **III. Classe.** Die Invalidenpension dritter Classe erhalten: 1) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,

gewordener Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Regulativ

der königl. bayerischen Armee.

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.								Bemerkungen.
Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker Obermeister, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter Regimentstambour, Profos, Auditoriats-Actuar		Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillons-tambour		Corporal, Führer, Hoboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Vicecorporal,		Pionier, Gefreiter, Tambour, Bombardier, Fahrbombardier Gemeiner, Profosengehilfe		
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Individuen.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
18	—	14	—	12	30	10	30	
15	—	11	—	9	30	7	30	
12	—	8	30	7	—	5	—	

Bezeichnung der Pensionsclassen.

b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.

2) Halbinvaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

IV. Classe.

Die Invalidenpension vierter Classe erhalten:

1) Realinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren,
b) von geringerer Dienstzeit, welche sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sind;

2) Halbinvaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge Verwundung vor dem Feinde oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes Halbinvaliden wurden.

B. Pensionszulagen in besonderen Fällen.

1) Realinvaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . . . .
und zwar bis zu einer Maximalpension einschlüssig dieser Zulage von

2) Invaliden, welche in Folge Verwundung vor dem Feinde untauglich wurden, erhalten an Zulage . . . .

3) „ welche im Dienste ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten an Zulage . . . . . .

4) „ welche im Dienste eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten an Zulage . . . .

5) „ welche im Dienste zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten an Zulage . . .

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.								Bemerkungen.
Feldwebel, Oberjäger, 1. Wachtmeister, Oberfeuerwerker Obermeister, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter Regimentstambour, Profos, Auditoriats-Actuar		Sergent, Secondjäger, 2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister, Bataillonstambour		Corporal, Führer, Hoboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Vicecorporal,		Pionier, Gefreiter, Tambour, Bombardier, Fahrbombardier Gemeiner, Profosengehilfe		
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Individuen.								
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12	—	8	30	7	—	5	—	
9	—	6	—	4	30	3	—	
2	30	2	—	1	30	—	—	
28	—	22	—	18	30	—	—	
3	—	5	—	3	—	3	—	Diese Zulagen, von welchen keinesfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normalpension und der gemäß B. Ziffer 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
5	—	3	—	5	—	5	—	
10	—	10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	20	—	

64.

Nro. 6083.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die vier General-Commandos:

Die vom k. Staats-Ministerium des Innern im untenstehenden Betreffe an die sämmtlichen Kreisregierungen ergangene Entschließung vom 6. l. Mts. Nr. 4321*) wird den vier General-Commandos für weitere, in ihrem Dienstkreise gelegene, ungesäumte Verfügung mit der Weisung zugeschlossen:

1. Die unmittelbar an das Kriegs-Ministerium bereits angeordnete Einsendung der von den k. Regierungen, K. d. J., von Niederbayern, Oberfranken und Mittelfranken bis jetzt noch ausständigen Verzeichnisse derjenigen Cautionssteller der Altersklassen 1846, beziehungsweise 1845, welche auf Grund des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 im Hinblicke auf Ziffer 18 der den Militärstellen unterm 5. Febr. l. Js. Nr. 1679 bekannt gegebenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1868**) und im Nachgange der Eingangs erwähnten Entschließung bei der Conscriptionsbehörde je 800 fl. behufs der Ersatzmannstellung erlegt haben, ist nach Maßgabe des hier rückfolgenden Formulars bis 1. Juni l. Js. zu veranlassen; die übrigen k. Regierungen sind anzugehen, die bereits vorgelegten Verzeichnisse, so weit noch erforderlich, zu vervollständigen, und bis zu obigem Zeitpunkte gleichfalls unmittelbar anher in Vorlage zu bringen oder nachträglich Anzeige zu erstatten, daß neue Zugänge von Cautionsstellern nicht erfolgt sind, und insbesondere die Ministerial-Ausschreibung vom 6. l. Mts.*) Nr. 4321 eine Ergänzung oder Berichtigung der bereits aufgestellten Verzeichnisse nicht nothwendig mache.

2. Den sämmtlichen k. Regierungen ist zu eröffnen, daß Gesuche um Gewährung von Fristenregulirung zur Bezahlung der für besagten Zweck zu leistenden 800 fl. unstatthaft erscheinen, daher auf Durchführung des in der obenbemerkten Entschließung vom 31. Januar l. Js.**) vorgezeichneten Verfahrens zur endlichen Bereinigung dieses Gegenstandes unnachsichtlich bestanden werden müsse und der Anzeige über den Vollzug der gedachten Anordnung gleichfalls bis 1. Juni l. Js. entgegengesehen werde.

3. Die Conscriptionsbehörden sind durch die k. Regierungen beauftragen zu lassen, die von den Cautionsstellern erlegten Beträge zu je 800 fl. sofort an die zur vorläufigen Hinterlegung verständigte Hauptkriegscasse mit einem nach obigem Formulare gefertigten Verzeichnisse gegen Empfangsbestätigung einzuliefern.

4. Den unterhabenden Abtheilungen ist zu eröffnen, daß bei der bis jetzt vorhandenen, verhältnißmäßig geringfügigen Zahl von Cautionsstellern von Ein-

---

*) siehe oben Ziff. 58.

**) siehe oben Ziff. 4.

sendung der Gesuche um Zulassung als Einsteher für dieselben Umgang zu nehmen sei, indem nach vollständiger Beendigung des Vorbereitungsgeschäftes zur fraglichen Official-Ersatzmannstellung hierwegen sogleich weitere Entschließung erfolgen werde.

5. Den Landwehr-Bezirks-Commandos ist der Erlaß des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. Mai l. Js. Nr. 4321 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen.

Dem Artillerie- und dem Genie-Corpscommando ist hievon unterm Heutigen Kenntniß zugegangen.

Dieses wird hiemit bekannt gegeben.

München den 16. Mai 1868.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes betr.

Ad Nr. 6083.

Formular.

Verzeichniß der Cautionssteller der Altersklassen 1845 und 1846, welche auf Grund des Artikels 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 bei der Conscriptionsbehörde je 800 fl. behufs der Ersatzmannstellung erlegt haben.

Ld. Nr.	Namen der Cautionsteller	Wohnort	Heimats-Behörde	Alters-Classe	eventuell zugetheilt	Erlegter Geldbetrag	Einsteher	Bemerkungen

65.

Nr. 5331.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird hieneben unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in § 36 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und die Allerh. Verordnung vom 7. August 1831 (Rggsbl. S. 530 ꝛc.) gegen Wiedereinsendung die Berufung des Staatsanwaltes beim k. obersten Rekrutirungsrathe von N. N. vom 3. v. Mts. mit dem Bemerken zugeschlossen, daß die hierin vertretene Anschauung mit Rücksicht auf die in der Strafgesetzgebung des Jahres 1861 begründete principielle Gleichstellung des strafbaren Versuchs

mit dem vollendeten Reate sowohl seitens des k. Staats-Ministeriums der Justiz, als auch seitens des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vollkommen gebilligt werde.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher die Zulässigkeit der Einreihung des N. N. in eine Heeresabtheilung, vielmehr die Frage seiner Belassung im k. Heere neuerdings in Erwägung ziehen und je nach dem Ergebnisse der letzteren das Weitere veranlassen.

München den 16. Mai 1868.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern.

Den Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 N. N. von N. betr.

66.

Nr. 6478.

K. Kriegs-Ministerium.

Die im ausgesetzten Betreffe unterm 10. l. Mts. durch das k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird nebst dem darin erwähnten Ministerial-Ausschreiben vom 17. Juli 1863 Nr. 11,848 auf der Rückseite im Abdrucke zur Wissenschaft und Bekanntgabe an die Landwehr-Bezirks-Commandos mitgetheilt.

München den 16. Mai 1868.

An die vier General-Commandos ergangen.

Belegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu N. betr.

Abschrift ad Nr. 6478.
5474.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die Beilage des Berichts vom 15. v. Mts. im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die Schießplätze der Landwehr, für deren Beschaffung und Sicherstellung nach Art. 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. die betreffenden Gemeinden zu sorgen haben, als Militär-Schießplätze im Sinne des k. Ministerial-Ausschreibens vom 17. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betr. Nr. 11,848 zu erachten sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 10. Mai 1868.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern.

Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu N. betr.

Abschrift ad Nr. 6478.
11,848.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Es hat sich bei einigen Distrikts-Polizeibehörden die Ansicht gebildet, daß bei Errichtung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militär-Schießstätten der Art. 135 des Polizeistrafgesetzbuches und die dazu gehörende Ergänzungs-Bestimmung des § 12 der Allerh. Verordnung vom 24. Juni 1862, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr., in Anwendung zu kommen habe und daher derartige Anlagen an die Bewilligung der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde gebunden seien.

Diese Anschauung widerspricht der Bestimmung des § 105 der Allerh. Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation der Ministerien betreffend, welche die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen, Waffenplätze, Militärgebäude und der dahin einschlägigen Anstalten (worunter unzweifelhaft auch die zur militärischen Ausbildung der Truppen unentbehrlichen Militär-Schießplätze gehören), dem Wirkungskreise des k. Kriegs-Ministeriums, beziehungsweise der in dessen Auftrage handelnden Militärstellen zuweist, denn sie stellt die letzteren auf den mit ihrer Stellung als Organe der Staatsgewalt unverträglichen Standpunkt der Privatparteien.

Dabei ist jedoch selbstverständlich, daß in allen Fällen, in welchen die militärischen Interessen mit jenen der Privaten oder des Publikums collidiren, wie dieses bei Anlegung neuer oder bei Abänderung bereits bestehender Militär-Schießplätze der Fall ist, ein vorgängiges Benehmen der Militärstellen mit den betreffenden Organen der Polizeigewalt einzutreten habe, um denselben Gelegenheit zu geben, diejenigen Erinnerungen und Vorschläge zu machen, welche sie mit Rücksicht auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums für nothwendig oder angemessen erachten.

Um diese Mitwirkung der Polizei bei der Anlegung oder Abänderung von militärischen Schießstätten sachgemäß zu regeln, sieht sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

Die Würdigung des sicherheitspolizeilichen Interesse bei der Anlegung neuer oder der Abänderung bereits bestehender Militär-Schießstätten steht von nun an der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J., zu. Nachdem derselben durch die einschlägige Militärstelle von dem Projekte eines solchen Unternehmens unter Mittheilung der nöthigen Pläne Kenntniß gegeben worden ist, hat sie durch die betreffende Distriktspolizeibehörde über die sich hiebei ergebenden sicherheitspolizeilichen Fragen die erforderliche Sachinstruction pflegen zu lassen und hierauf der Militärstelle mitzutheilen, ob und unter welchen näheren Modalitäten der beabsichtigten Anlage von Polizeiwegen zugestimmt werden könne.

Die Ausgleichung der hiernach allenfalls noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten bleibt dem Benehmen des k. Kriegs-Ministeriums mit dem unterfertigten k. Staats-Ministerium vorbehalten.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben hiernach die ihnen untergebenen Distriktspolizeibehörden geeignet zu verständigen und anzuweisen.

München den 17. Juli 1863.

An die k. Regierung K. d. J.

Die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betreffend.

67.

Nr. 6688.

K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 15. d. Mts. den zweiten Absatz des Artikels 82 der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1856, „das militärische Strafverfahren betreffend," nebst den hierauf bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsvorschriften zu dieser Verordnung allergnädigst aufzuheben geruht.

München den 18. Mai 1868.

(Das Contumacialverfahren gegen abwesende Deserteure betr.)

(Mil.V.Bl. Nr. 23.)

68.

Nro. 3470.

K. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 21. März l. Js.*) Bestimmungen für Offiziersadspiranten der activen Armee allergnädigst zu genehmigen geruht, vermöge deren Wehrpflichtige oder Freiwillige, welche das Absolutorium eines bayerischen humanistischen Gymnasiums besitzen, nach halbjähriger entsprechender Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung zu Offiziersadspiranten II. Classe ernannt werden können und als solche in den militärwissenschaftlichen Curs einzutreten haben. Von den erwähnten durch das Verordnungsblatt des k. Kriegsministeriums Nr. 13 bekannt gegebenen Bestimmungen ist unten folgend ein Abdruck**) angefügt.

Der nächste militärwissenschaftliche Curs beginnt nach der bisherigen Ein-

---

*) siehe oben Ziffer 35.

**) siehe oben Ziffer 35.

theilung am 1. October 1868. Um aber die neuen Bestimmungen mit dem Lehrplane und der Jahreseintheilung der Gymnasien so in Einklang zu bringen, daß die Absolventen dieser Unterrichtsanstalten künftig unmittelbar nach Empfang des Absolutoriums von der ihnen zugedachten Begünstigung Gebrauch machen können, ist der Beginn des militärwissenschaftlichen Curses für die Folge auf den 1. März festgesetzt worden. Der erste in dieser Art eingerichtete militärwissenschaftliche Curs tritt am 1. März 1870 in Wirksamkeit und hat von da an Jahr für Jahr stets am 1. März ein neuer derartiger Curs seinen Anfang zu nehmen.

Unter Hinweisung auf die Ministerialausschreibung vom 17. Febr. l. J. Nr. 1420 — den einjährigen Freiwilligendienst betreffend — (Ministerialblatt S. 41) werden die k. Studienrectoren angewiesen, hierüber die jeweiligen Abiturienten ihrer Anstalt geeignet zu verständigen.

München, den 18. Mai 1868.

An die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, dann an sämmtliche Gymnasial-Rectorate des Königreiches.

Die Bestimmungen für Offiziers-Adspiranten der activen Armee, hier das Absolutorium eines humanistischen Gymnasiums betr.

(Cult.M.Bl. Nr. 15.)

69*)

Nro. 6907.

Allerhöchste Verordnung:

die Pensionszulagen für die durch Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordenen oder im Dienste verunglückten Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bewährte Treue und muthvolle Pflichterfüllung stets ehrend und gerne

*) siehe Ziff. 63 oben und Ziff. 88 unten.

anerkennend, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, in wohlwollender Fürsorge für Unsere Armee zu verordnen, was folgt:

I.

Offiziere und Militärbeamte einschließlich der Junkers-Chargen des stehenden Heeres und der Landwehr, welche im Kriege in unmittelbarer Folge einer Verwundung dienstuntauglich und dadurch zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu ihrer normgemäßen Pension eine Zulage, und zwar die Grade vom Hauptmann 1. Classe einschließlich aufwärts von 200 Gulden jährlich, die Grade unter dem Hauptmann 1. Classe von 300 Gulden jährlich.

II.

Offiziere, Militärbeamte und Junkers-Chargen, welche durch eine in unmittelbarer Ausübung des Militärdienstes, sei es im Kriege oder Frieden, erlittene Verwundung oder Beschädigung verstümmelt oder erblindet sind, erhalten neben der normgemäßen Pension und — wenn der Fall des Artikels I vorliegt, — neben der dort bestimmten Zulage noch eine fernere Zulage, und zwar:

a) von 300 Gulden jährlich bei Verlust eines Armes, einer Hand oder eines Fußes,

b) von 600 Gulden jährlich bei Verlust zweier dieser Gliedmassen oder gänzlicher Erblindung.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbare Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung tritt die gleiche Pensionszulage wie für den Verlust eines Armes, einer Hand oder eines Fußes ein.

Ist die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die Zulage nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

III.

Die im Artikel I und II bestimmten Zulagen werden nur gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt. Sie bleiben den Bezugsberechtigten ungeschmälert bei Anstellung im Civildienste neben den sonst zuständigen Bezügen an Gehalt oder Pension und können denselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

Wenn jedoch ein wegen Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich gewordener und pensionirter Offizier oder Militärbeamter gemäß Artikel V des Pensionsregulativs vom 12. October 1822 nach der Tour, welche ihn im activen Dienste getroffen haben würde, in eine höhere Charge einrückt, so hat er auf die dieser Charge gebührende Pensionserhöhung nur in so weit Anspruch, als er

nicht schon durch die gewährten Pensionszulagen in den gleichen oder einen höheren Genuß gesetzt ist.

IV.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen, einschließlich jener der Landwehr, erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, zu der nach Maßgabe der geleisteten Beiträge aus den betreffenden Fonds fließenden Wittwen-Pension des wirklich innegehabten Grades des Verstorbenen aus Staatsmitteln eine Beihilfe, und zwar:

die Wittwen der Generale jährlich . . . . . . 700 Gulden,
die Wittwen der Stabsoffiziere . . . . 525 Gulden,
die Wittwen der Hauptleute, Ober- u. Unterlieutenants 350 Gulden,
die Wittwen der Junkers-Chargen . . . . 200 Gulden.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind dieser sämmtlichen Chargen zu dem nach dem wirklich innegehabten Grade des Vaters nach Maßgabe der geleisteten Beiträge aus dem betreffenden Fond fließenden Unterhalts- und Erziehungsbeitrage noch aus Staatsmitteln eine Beihilfe, und zwar:

als einfache, vaterlose Waise jährlich . . . . . 60 Gulden,
als doppelte, vater- und mutterlose Waise jährlich 90 Gulden

und zwar für so lange, als der Anspruch auf den Unterhalts- und Erziehungsbeitrag nach den Vorschriften des Militärwittwen- und Waisenfonds dauert.

Für die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an Wunden gestorbenen Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen der Landwehr wird, so weit ihnen nicht in Folge der entsprechenden Beitragsleistungen Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-Pensionen aus Civil-Cassen oder Militär-Fonds zustehen, auch die Wittwen- und Waisen-Pension selbst und zwar nach den Normen des Militärwittwen- und Waisen-Fonds aus Staatsmitteln geleistet, beziehungsweise bis zur Höhe dieser Normen ergänzt.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 10 des Militärwittwen- und Waisen-Pensionsregulativs vom 15. December 1812 sind aufgehoben.

V.

Den Wittwen und Waisen solcher Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen des stehenden Heeres und der Landwehr, welche durch die Anstrengungen und Entbehrungen des Krieges oder durch lebensgefährliche Einflüsse, welchen sie während des Krieges ausgesetzt werden mußten, erkrankt und in unmittelbarer Folge dieser Erkrankung oder auch einer während des Krieges im Dienste erlittenen Beschädigung bis zum Tage des Wiedereintritts des Friedensstandes verstorben sind, sollen dieselben Beihilfen aus Staatsmitteln gewährt werden, wie den Wittwen und Waisen der vor dem Feinde Gebliebenen oder an Wunden Verstorbenen.

Dieselbe Begünstigung tritt für die Wittwen und Waisen solcher Offiziere

Militärbeamten und Junkers-Chargen ein, welche im Friedensstande in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben.

VI.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Ausnahmsweise wird derselben rückwirkende Kraft für die durch den Krieg des Jahres 1866 dienstuntauglich gewordenen, sowie für die Wittwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen oder in Folge von Wunden, Anstrengungen und Beschädigungen verstorbenen Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen zuerkannt, in der Art, daß sie vom 1. Januar 1868 an in die dadurch bestimmten höheren Bezüge treten.

Nach Maßgabe der Würdigkeit und Bedürftigkeit und bei genügend hergestelltem Nachweise der entsprechenden Thatsachen sollen ferner:

a) solchen pensionirten Offizieren, Militärbeamten und Junkers-Chargen, welche in früheren Kriegen verwundet, und in Folge dessen dienstuntauglich geworden sind, oder welche durch ihre active Dienstleistung eine Verstümmlung erlitten haben oder erblindet sind, die in den Artikeln I und II festgesetzten Pensionszulagen,

b) den Wittwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten und Junkers-Chargen, hinsichtlich welcher einer der in den Artikeln IV und V bezeichneten Fälle aus der Zeit vor Wirksamkeit dieser Verordnung vorliegt, die entsprechenden Staatsbeihilfen

bewilligt werden, beides mit der Wirkung vom 1. Januar 1868 und unter Abrechnung jener Pensionszulagen, erhöhten Wittwen- und Waisen-Pensionssätze und Unterstützungen, in deren Genuß sie etwa früher schon gesetzt wurden.

Schloß Berg den 20. Mai 1868.

Ludwig.

Freiherr von Pranckh.

(Mil.V.Bl. Nr. 25.)

70.

Nro. 6177.

K. Kriegs-Ministerium.

Nach Artikel 85 im Zusammenhalte mit Art. 3 und 96 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bleiben lediglich die „vor Verkündung dieses Gesetzes durch Verpflichtung des Einstehers bereits vollzogenen Einstandsverträge“ in Kraft und können von diesem Zeitpunkte an — mit Ausnahme der

in Artikel 88 des Gesetzes erwähnten Fälle — weitere Einsteher rechtsgiltig zur Verpflichtung nicht mehr zugelassen werden.

Im Hinblick auf die allerh. Verordnung vom 29. Dec. 1817 (Gesetzblatt 1818) und auf die Ausschreibung vom 13. Juli 1840 (Döllinger V.S. Band XXXIII, Seite 1) erscheint für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines der 31. Januar 1868 als der Tag, an welchem das genannte Wehrverfassungsgesetz (Gesetzblatt Nr. 20) publicirt worden; — für die Pfalz dagegen der Tag der Versendung des pfälzischen Kreis-Amtsblattes Nr. 9, sohin für die Stadt Speyer der 3. Februar und für die übrigen Orte der Pfalz der 4. Februar.

Aus diesem Grunde kann bei der erst am 4. Februar zu N. N. stattgefundenen Verpflichtung des Corporals N. N. als Einsteher des noch Uneingereihten N. N. aus der Altersclasse 1848 dem mit Bericht vom 15. April l. Js. anher vorgelegten Antrage auf Aufrechthaltung des unten bezeichneten Einstandsvertrages eine entsprechende Folge nicht zu Theil werden.

Dem General-Commando München wird dieses nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern unter Rückschluß der betreffenden Einstandsverhandlungen für sachgemäße Verfügung mit der Weisung eröffnet, hiernach auch alle etwa weiter vorkommende Fälle zu beurtheilen und zu verbescheiden.

München den 20. Mai 1868.

An das General-Commando München ergangen.

Den Vollzug des Art. 85 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868, hier N. N.'sche Einstandssache betreffend.

71.

Nro. 6083.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 6. l. Mts. ad Nr. 4321*) empfängt die k. Regierung K. d. J. hiemit Abschrift der diesfalls von dem k. Kriegsministerium unter dem 16. d. Mts.**) an die k. General-Commandos erlassenen und dem Artillerie-, dann dem Genie-Corps-Commando abschriftlich mitgetheilten Entschließung und der Beilage derselben zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

München den 21. Mai 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

---

*) siehe oben Ziffer 58.
**) siehe oben Ziffer 64.

72.

Nr. 6093.

K. Staats-Ministerium der Justiz.

Bei der gemäß Art. 81 Abs. 3 der Wehrverfassung vom 30. Jan. 1868 zu bethätigenden Aufstellung von Vertheidigern für abwesende Conscribirte hat sich die Schwerigkeit ergeben, welchen Personen in Ermanglung von Rechtsanwälten und Rechtspractikanten eine solche Vertheidigung aufgetragen werden solle?

Hierauf wird im Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Wahl von Vertheidigern für abwesende Conscribirte nicht nothwendig auf Rechtscandidaten und Rechtsanwälte beschränkt. Solche Vertheidigungen können vielmehr in Ermanglung von Anwälten und Practikanten jeder hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden. Aeußersten Falles würde der Absicht des Gesetzes genügt, wenn in Ermanglung eines Rechtskundigen die Wahl eines Gemeindebediensteten oder eines sonst zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigten Vertreters getroffen würde.

Auf solche Weise kann in jedem Falle auch gegen vermögenslose abwesende Conscribirte mit Wahrung des gesetzlich vorgesehenen Rechtes der Vertheidigung verfahren werden, ohne daß weitwendige, die Procedur verzögernde und Kosten verursachende Vorkehrungeen getroffen werden müßten.

München den 22. Mai 1868.

Den Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes betr.

An die Landgerichte des Königreichs.

(Just.Mil.Bl. Nr. XI).

73.

Nr. 7021.

K. Kriegs-Ministerium.

Für Anordnung des Vollzuges der Bestimmung des Art. 73 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes durch die unterhabenden Abtheilungen der bewaffneten Macht wird anmit eröffnet:

Gesuche der Wehrpflichtigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaft I. Classe um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung sind von den Heeresabtheilungen, bei welchen sie sich eingereiht befinden, Gesuche der Ersatzmannschaft II. Classe der activen Armee, sowie der Waffendienstunwürdigen im gleichen Betreffe dagegen von jenen Landwehrbezirks-Commandos zu prüfen und zu verbescheiden, bei welchen diese beiden letzten Kategorieen in Listen stehen.

Solche Gesuche sind übrigens überhaupt für eine näher eingehende Würdigung nur dann als zulässig zu erkennen, wenn die Absicht des Wehrpflichtigen, sich der ihm obliegenden Verbindlichkeit entziehen zu wollen, unzweifelhaft widerlegt und weiter dargethan ist, daß durch die Auswanderung weder der Militärdienst, noch das Aerar, noch Rechte Dritter irgend eine Beeinträchtigung zu erfahren haben.

Zur Beurtheilung für eine allenfallsige Berücksichtigung von Auswanderungsgesuchen der Angehörigen der activen Armee einschließlich der Ersatzmannschaften können als Anhaltspunkte die Umstände dienen, daß

1) ungeachtet des durch eine Auswanderung entstehenden Abganges der formationsmäßige Sollstand der activen Armee an dienstthuenden Leuten vollzählig erhalten bleibt, somit zum Ersatze nicht die Einberufung eines unexercirten unmontirten Mannes nothwendig wird;

2) der Wehrpflichtige dem Aerare mit keiner Schuld für Montur, für Beschädigungen, Untersuchungs- oder Verpflegskosten haftet;

3) derselbe weder wegen einer strafbaren Handlung der Untersuchung unterliegt, noch auch eine Freiheitsstrafe zu erstehen hat;

4) seine Dienstpflicht in der activen Armee demnächst erledigt;

5) vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit den ihm obliegenden militärischen Dienstverrichtungen ohnehin nur in beschränkter Weise nachzukommen vermag;

6) Leute der Ersatzmannschaft I. und II. Classe überdieß nach ihrer Loosnummer und nach Maßgabe der Dienst- und Zeitverhältnisse eine Einberufung voraussichtlich nicht zu gewärtigen haben oder bereits im letzten Jahre ihrer Dienstzeit stehen.

Bei Waffendienstunwürdigen, welche ihre Verwendung zu militärischen Arbeiten während der ganzen Dauer ihrer Bereitschaftspflicht stets zu gewärtigen haben, ist noch insbesondere der amtliche Nachweis erforderlich, daß dieselben durch die Verweigerung der militärdienstlichen Bewilligung ganz wesentliche Nachtheile erleiden oder wichtige Vortheile verlieren würden, und daß deren Auswanderung auch selbst im Interesse der Heimatsgemeinde gelegen ist.

Im Falle die Heeresabtheilung oder das Landwehrbezirks-Commando die Voraussetzungen zur Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung nach Beschaffenheit des vorkommenden einzelnen Falles für gegeben erachtet, ist dem betreffenden Bittsteller behufs der Anbringung seines Auswanderungsgesuches bei der hierin zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegenstehe, — im entgegengesetzten Falle aber ist das Gesuch um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung ohne Weiteres abzuweisen.

Sollten sich gegen die zu treffende Verfügung besondere Anstände oder

erhebliche Bedenken ergeben, so ist in diesem Falle Bericht zu höherer Entschließung anher zu erstatten.

München den 27. Mai 1868.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Die Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung an Wehrpflichtige betr.

74.

Nr. 6562.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 2. Februar d. Js.*) ad Nr. 1435 „die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend" wird der untenbezeichneten k. Kreisregierung, K. d. J., hieneben ein Abdruck der zum Vollzuge des Artikels 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 an die k. General- und Corps-Commandos ergangenen Entschließung des k. Kriegs-Ministeriums vom 27. Mai d. Js.**) zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mit dem Auftrage mitgetheilt, die zur Bescheidung von Auswanderungsgesuchen berufenen Distrikts-Polizeibehörden insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, daß jede an Wehrpflichtige ertheilte Auswanderungs-Bewilligung der betreffenden Militärbehörde zum Zwecke der Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde, sowie zur Berichtigung der Bücher und Listen bekannt zu geben sei, und daß die — einer militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfenden — Reservisten und Landwehrmänner über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der activen Armee durch die in Art. 70 des oben angeführten Gesetzes bezeichnete Urkunde (Militärpaß — § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr ꝛc. vom 6. Februar 1868***) Rggsbl. S. 267) sich auszuweisen haben.

München den 7. Juni 1868.

An die k. Regierungen, K. d. J.

Die Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen an Wehrpflichtige betr.

---

*) siehe oben Ziff. 5.

**) siehe Ziff. 73.

***) siehe oben Ziff. 9.

75.

Nr. 5268.

K. Staats-Ministerium der Justiz.

Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfertigten k. Staats-Ministeriums durch das Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar l. Js. eine Aenderung erleiden.

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Der Anlaß zu den Entschließungen vom 9. Juni 1851 (Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft S. 54, Anmerkung), vom 9. August 1866 (Justizministerialblatt S. 255), vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt S. 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungs-Gesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder wegen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Artikel 16 des Wehrverfassungs-Gesetzes die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet und gemäß Artikel 62 und Artikel 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienste der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß.

Eine Verschiedenheit ist nur insoferne gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt, als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828, und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückten Lebensalter offen gehalten wird. — (Artikel 8, 9, 10, 12, 14, 15 des Wehrverfassungs-Gesetzes).

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorieen der bewaffneten Macht (active Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaften) eingereiht zu sein;
2) bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der im Artikel 16 des Wehrverfassungs-Gesetzes bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind.

Diese Mittheilungen sind an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschließung vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt S. 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimatsgemeinden und an die Landwehrbezirks-Commandos erfolgt bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungsbehörden.

München den 7. Juni 1868.

Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betr.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten und an die Untersuchungsrichter des Königreichs.

(Just.M.Bl. Nr. XIII S. 129).

76.

Nro. 5268.

K. Staats-Ministerium der Justiz.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 17. Februar l. Js. (Justizministerialblatt Nr. IV S. 25) wird zur Vermeidung von Irrungen darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Allerh. Verordnung bezeichneten Betreffs vom 6. Februar l. Js. § 16 lit. d*) (Regierungsblatt S. 253) bezeichneten „Militärpflichtigen" die Angehörigen der activen Armee, die Reservisten, Landwehrmänner und sämmtliche Ersatzmannschaften in sich begreifen, und daß die Wehrpflicht zwar in der Regel mit dem vollendeten 32. Lebensjahre endet, in Folge besonderer Verhältnisse aber auch auf ein späteres Lebensalter sich erstrecken kann (Vergl. z. B. Art. 10 des Wehrverfassungs-Gesetzes).

Die k. Untersuchungsrichter und Staatsanwälte (letztere mit Rücksicht auf die mittelst directer Ladung verfolgten Angeschuldigten) werden demgemäß angewiesen, die Erhebung der persönlichen Verhältnisse von Angeschuldigten jeder Zeit auf den Umstand zu erstrecken, ob der Angeschuldigte militärpflichtig sei und welcher Kategorie der bewaffneten Macht derselbe angehöre, um hienach die Nothwendigkeit der angeordneten Mittheilungen bemessen zu können.

München den 7. Juni 1868.

Den Vollzug der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, der Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr.

An die Staatsanwälte und an die Untersuchungsrichter des Königreiches.

(Just.M.Bl. Nr. XIII S. 131).

77.

Nro. 7888.

K. Kriegs-Ministerium.

Die aus Anlaß der Entschließung des unterfertigten Kriegs-Ministeriums im ausgesetzten Betreffe vom 27. v. Mts. Nr. 7021**) vom königl. Staats-Ministerium des Innern unterm 7.***) dieß an die sämmtlichen königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassene Ausschreibung wird hiemit zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung in Abschrift mitgetheilt.

München den 13. Juni 1868.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Die Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen an Wehrpflichtige betr.

*) siehe oben Ziff. 9.
**) siehe oben Ziff. 73.
***) siehe oben Ziff. 74.

78.

Nro. 5429.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 40 Ziffer 4 des Wehrverfassungsgeses vom 30. Januar 1868 kann der Nachweis über die für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst erforderliche höhere Bildung durch ein „nach Absolvirung von 3 Cursen der k. Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen ausgestelltes Maturitäts-Zeugniß geliefert werden. Dieses Maturitäts-Zeugniß ist nach der Entschließung vom 3. Februar d. Js., die Einführung von Maturitäts-Zeugnissen bei den Gewerbschulen betr. *) — da nach § 21 der allerh. Verordnung vom 14. Mai 1864 über die Reorganisation der technischen Lehranstalten an den Gewerbschulen keine Absolutorialprüfungen stattfinden — auf Grund der Wahrnehmungen während des Schuljahres **und** des Ergebnisses der Schlußprüfung auszustellen. Auf Grund dieser Bestimmungen erscheint die Zulassung von Privatstudirenden zur Schlußprüfung des dritten Curses unzulässig, da nicht nur das Ergebniß dieser Prüfung, sondern auch die Wahrnehmungen während des Schuljahres, welche selbstverständlich nur bei einem wirklichen Schüler der Anstalt möglich sind, die Ausstellung des Maturitätszeugnisses bedingen.

Wer sich mithin der Schlußprüfung des dritten Curses einer Gewerbsschule unterziehen will, ohne der Anstalt bereits vom ersten oder zweiten Curse an angehört zu haben, muß wenigstens als Schüler in den dritten Curs eingetreten sein und hiebei die durch § 12 und § 13 Abs. 2 der Schulordnung vom 14. Mai 1864 vorgeschriebene Aufnahmsprüfung bestanden haben.

Da sich diese Prüfung für die Aufnahme in einen höhern Curs der Gewerbsschule über alle Lehrgegenstände des vorhergehenden Curses zu verbreiten hat, ist hiedurch auch der Bestimmung des Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverfassungsgesetzes, welche für die Erlangung eines Maturitätszeugnisses die Absolvirung von drei Cursen einer Gewerbsschule voraussetzt, entsprochen.

Hienach ꝛc.

München den 14. Juni 1868.

An die k. Regierung K. d. J. von . . . .

Die Zulassung von Privatstudirenden zur Schlußprüfung des III. Curses der Gewerbsschulen.

---

*) siehe oben Ziff. 7.

79.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 betr.

K. Staats-Ministerium des Innern und K. Kriegs-Ministerium.

Die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 22. d. Mts. allerhöchst genehmigten „Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Jan. 1868" nebst 12 Beilagen werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München den 26. Juni 1868.

Vollzugsvorschriften

über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868.

A. Verfahren bei Ergänzung der activen Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

§ 1. Hinsichtlich der Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke wird auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1868,*) die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betreffend, §§ 1 und 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 237) Bezug genommen.

2. Vorverfahren.

§ 2. Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee hat alljährlich damit zu beginnen, daß die Distriktsverwaltungsbehörden am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und der erste Absatz des Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollständig kundgegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Distriktsverwaltungsbehörden in angemessenen Zwischenräumen dreimal in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und gleichzeitig den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Verhandlungen, sowie für die Reclamationen nach Art. 47

---

*) siehe oben Ziff. 9.

des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (an den Rath- und Gemeindehäusern, Schul- und Gasthäusern, Straßenecken), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten öffentlichen Ausruf innerhalb des Gemeindebezirkes gleichfalls kund zu geben haben.

§ 3. Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung haben die Gemeindebehörden die Urliste der in der Gemeinde heimatberechtigten, in dem nächsten, am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Jahrgange zum Aufrufe kommenden Wehrpflichtigen nach dem beigefügten Formulare I. A. in der Weise vorläufig anzulegen, daß bei der Anmeldung der Pflichtigen des betreffenden Jahrganges wo möglich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von welchen die Gemeindebehörden amtliche Kunde erlangt haben, bereits vorbereitend in dieser Liste vorgetragen sich befinden.

Zu diesem Zwecke erscheint vor Allem die Benützung eines Auszuges aus dem Geburtsregister der im betreffenden Jahrgange in die Wehrpflicht eintretenden Altersclasse nothwendig, welcher von dem zuständigen Pfarramte oder Distriktsrabbinate nach anliegendem Formulare, Beilage II. rechtzeitig für jede Gemeinde besonders herzustellen und der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen ist.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§ 4. Außerdem haben die Gemeindebehörden bezüglich der erwähnten vorbereitenden Anlage der Urliste zu ermitteln, ob und welche in der Gemeinde heimatberechtigte Angehörige der betreffenden Altersclasse im Gemeindebezirke sich befinden, die im Geburtsregister-Auszuge nicht aufgeführt sind (Uebergangene, Eingewanderte).

Ferner sind Ermittlungen zu pflegen und die bereits vorliegenden amtlichen Mittheilungen einzutragen über die sonstigen für die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse: über bereits erfolgten Eintritt in die active Armee, über stattgehabte Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, über augenfällige körperliche Gebrechen, über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungs-Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung der Wehrpflichtigen.

Die hienach sich ergebenden Ergänzungen und Erhebungen sind in den Urlisten von den Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf die diesfallsigen Belege und Verhandlungen geeignet vorzumerken.

Bei Abwesenden sind die Ermittlungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken.

Jünglinge, welche **mit Erlaubniß** vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste, dann auch in die Bezirks- und Aushebungsliste nicht aufzunehmen (Ministerialausschreiben vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 — die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend — § 4.)

§ 5. Zur vorbereitenden Anlage der Urlisten gehört ferner die von der

Gemeindebehörde zu pflegende Ermittlung der in der Gemeinde ohne Heimatberechtigung sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimat beizuziehenden Jünglinge, welche in einer besonderen Liste unter Benützung des beiliegenden Formulars I. B. der Urliste vorzutragen sind.

§ 6. Endlich sind unter Zuhandnahme des betreffenden Vormerkungsbuches (§ 35) auch noch jene in der Gemeinde heimatberechtigten Pflichtigen zu ermitteln und in der ersten Abtheilung der Urlisten vorzutragen, welche aus früheren Altersclassen in Folge der ihnen gewährten Aussetzung der Einreihung, wegen Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht, oder als Zurückgestellte, Einwanderer und Rückwanderer (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 58 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes) zum Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges sich zu stellen haben.

§ 7. Die bezeichneten Erhebungen und Vorarbeiten sind, so weit nur immer thunlich, bis zum Beginne der Anmeldungsfrist (1. Januar) zu Ende zu führen.

Während der für die Anmeldung gesetzlich bestimmten Zeit (vom 1. mit 14. Januar) hat täglich von Vormittags 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei Verhinderung dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenn möglich mit Beiziehung eines Actuars (des Gemeindeschreibers) in einem geeigneten Locale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste entgegen zu nehmen und die angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung zu Protokoll zu bringen.

Die diesfallsigen Verhandlungen können in Orten mit städtischer Verfassung von dem Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung auch einem Mitgliede des Magistrats übertragen werden.

§ 8. Da die Urliste auf Grund der Geburtsregister-Auszüge, der eingekommenen amtlichen Mittheilungen und der sonstigen Erhebungen bereits vorbereitet ist, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung zur Urliste in der Weise, daß von den Pflichtigen oder ihren Vertretern durch den Anmelde-Commissär nur noch die Bestätigung oder Berichtigung und Vervollständigung der schon stattgehabten Einträge und die Ergänzung der etwa leer gebliebenen Rubriken zu erholen ist.

Die bei der Gemeindebehörde einkommenden schriftlichen Anmeldungen sind sofort an den Anmelde-Commissär dieser Behörde abzugeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste zu besorgen hat. Der Anmelde-Commissär hat die wirklich geschehene Anmeldung in jedem Falle kurz zur Urliste zu constatiren.

§ 9. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Urliste (zwischen dem 1. und 15. Januar) sind auch die gemäß Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung mit Beifügung des Zeitpunktes, bis zu welchem letz-

tere nachgesucht wird, von dem Anmelde-Commissär in gedrängter Kürze unter Zuhandnahme der beigebrachten Belege und Nachweise zu Protokoll zu nehmen und ist hierüber dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die erwähnten Protocolle und Bescheinigungen sind nach den hier anliegenden Formularien III und IV einzurichten und autographirte Exemplare der Formulare in genügender Anzahl für die Verhandlungen rechtzeitig bereit zu halten.

Die stattgehabte Anmeldung der bezeichneten Ansprüche ist in der Urliste kurz vorzumerken.

Außerdem ist über jene in der Gemeinde heimatberechtigten Individuen, von welchen solche Ansprüche erhoben wurden, ein Verzeichniß nach dem Formulare der Beilage V herzustellen und den Protocollar-Verhandlungen beizufügen.

§ 10. Pflichtige, welchen in der Gemeinde die vorläufige Heimat angewiesen wurde, sind gleich den daselbst Heimatberechtigten zu behandeln.

Wehrpflichtige, deren Heimat noch zweifelhaft ist, und welchen eine vorläufige Heimat noch nicht angewiesen wurde, sind unter Vormerkung dieses Verhältnisses in die Urliste der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes gleich den in derselben Heimatberechtigten einzutragen.

§ 11. Die Frist vom 15. bis 31. Januar ist von der Gemeindebehörde zur Durchführung der nöthigen Erhebungen über die in § 9 erwähnten Gesuche zu verwenden.

Vom 1. bis 15. Februar ist gemäß Artikel 47 des Gesetzes die Urliste in einem geeigneten Lokale (im Gemeindehause, Schulhause) am passendsten in dem Lokale, welches zur Anmeldung für die Urliste bestimmt war, zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich der zur Aufnahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste verwendete Commissär, hat (soweit thunlich nebst einem Actuar) während der bezeichneten gesetzlichen Frist innerhalb der im § 7 angeführten Geschäftszeit sich bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste zu Protocoll zu nehmen. Hiebei sind die den Einspruch Erhebenden zur Angabe und Vorlage der Nachweise für die Begründung ihres Einspruches zu veranlassen.

Ist hiedurch Anlaß zu weiteren Erhebungen gegeben, so sind dieselben sofort von der Gemeindebehörde zu pflegen und der Protocollar-Verhandlung beizufügen.

§ 12. Am 20. Februar sind die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Anfügung der über die Ansprüche nach Art. 46 und über die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes aufgenommenen Protocolle und der hiezu gehörigen Belege und Nachweise berichtlich an die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ist die Gemeindebehörde als unmittelbarer Stadtmagistrat zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde, so hat derselbe als solche vom 20. Februar an die

Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 48 des Gesetzes fortzuführen.

§ 13. Gleichzeitig mit der Vorlage der Urliste und der weiteren Verhandlungen hat die Gemeindebehörde ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen an die Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (Art. 76 Absatz 1 des Gesetzes) einzusenden, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

§ 14. Sobald die Urlisten und Verhandlungen der Gemeindebehörden in Vorlage gekommen sind, besteht die Aufgabe der Distriktsverwaltungsbehörde zunächst darin, diese Vorlagen der genauesten Prüfung zu unterwerfen und mit Rücksicht auf Art. 54 des Gesetzes so zu berichtigen und zu ergänzen, daß die Ersatzcommission ihre Beschlüsse auf eine möglichst vollständige, sichere, alle einschlägigen Verhältnisse klar und erschöpfend darstellende Grundlage stützen und erlassen kann.

Diese Prüfung ist gleich allen übrigen auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Artikel 49 Nr. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird.

Hiezu ist bei den k. Bezirksämtern in der Regel der Amtsvorstand selbst berufen und gilt dieses vorzugsweise bei denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Wo in den Vorlagen noch Lücken bestehen, wo Angaben nicht genügend belegt sind, hat die Distriktsverwaltungsbehörde noch durch Correspondenzen, durch Einvernahme von Zeugen, durch Erholung und Zuhandnahme der vorhandenen Akten und Aktenstücke (über Ein-, Aus- und Rückwanderungen, gerichtliche Mittheilungen bezüglich schwebender oder stattgehabter strafrechtlicher Untersuchungen, Mittheilungen über erfolgten freiwilligen Eintritt in die active Armee u. s. f.) die hier in Berücksichtigung kommenden persönlichen und Familien-Verhältnisse der Wehrpflichtigen genauer zu ermitteln und festzustellen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Weiter ist über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Die sämmtlichen Einsprüche können nach Nummern ausgeschieden in einem einzigen Erlasse der Distriktsverwaltungsbehörde zusammengefaßt und beschieden werden. Zur Verkündung dieses Bescheides sind die sämmtlichen Betheiligten vor oder spätestens am 14. März zu einer bestimmten Stunde vorzuladen und ist über den Publicationsact ein Protocoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich anzuführen ist, daß die Reclamanten von der ihnen zustehenden Berufung an die Kreisregierung verständigt wurden.

Wird eine solche Berufung innerhalb der gesetzlichen Zeit, sohin am Publicationstage oder spätestens Tags darauf angebracht, so hat die Distriktsver-

waltungsbehörde das hierüber aufgenommene Protocoll wo möglich noch am nämlichen Tage an die Kreisregierung berichtlich einzusenden.

Die hierauf binnen 8 Tagen von der Kreisstelle nach collegialer Berathung erlassende Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Distriktsverwaltungsbehörde den Recurrenten zu Protocoll eröffnen zu lassen.

§ 15. Gemäß der Bestimmung unter Ziff. 5 im Art. 48 des Gesetzes sind von der Distriktsverwaltungsbehörde die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimatberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen. Hienach hat die Distriktsverwaltungsbehörde bezüglich der (§ 5) bezeichneten auswärtigen Heimatberechtigten Auszüge aus den Urlisten zu fertigen und diese so bald als möglich an die treffende Distriktsverwaltungsbehörde zu senden. Ebendahin sind gleichzeitig die gemäß Art. 46 des Gesetzes über die von den auswärts Heimatberechtigten erhobenen Ansprüche aufgenommenen Protocolle mit allen beigebrachten Belegen und Nachweisen zu übermitteln.

§ 16. Nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten ist nach den Einträgen in denselben von der Distriktsverwaltungsbehörde die Bezirksliste anzufertigen, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Das Formular dieser Liste ist in der Beilage VI hier angefügt. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen:

1. In die erste Abtheilung sind jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche aus frühern Altersclassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet und im Bezirke heimatberechtigt oder gleich diesen zu behandeln sind (§ 6 und 10).

2. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersclasse aufzunehmen, welchen in vorbezeichneter Weise die Heimat im Bezirke zusteht.

Der Eintrag in die erste Abtheilung hat nach der Reihenfolge der Altersclassen, von der ältesten angefangen, und in diesen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung zu geschehen. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen gleichfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen einzutragen. Bei gleichen Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf- (Ruf-) Namens, bei gleichen Familien- und Taufnamen nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht.

Von dem Abschlusse der Bezirksliste und der übrigen Verhandlungen ist dem Vorstande der Ersatzcommission spätestens in den letzten Tagen des Monats März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben.

Dem letzteren ist es anheimgestellt, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen.

§ 17. Die Bezirksliste sammt Belegen und Verhandlungen bleibt einstweilen in Verwahrung der Distriktsverwaltungsbehörde.

Dieselbe hat vor dem Beginne der Sitzungen deren Uebergabe an den Vorstand der Ersatzcommission zu bewirken.

§ 18. Schließlich hat die Distriktsverwaltungsbehörde die von den Gemeindebehörden vorgelegten Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen (§ 13) mit den zur Einschreitung gegen dieselben sachdienlichen Behelfen an die betreffende staatsanwaltschaftliche Behörde zur weiteren Verfolgung (Art. 81 des Gesetzes) abzugeben.

3. Ersatzcommission.

§ 19. Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Distriktsverwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Mitglieder der Ersatzcommission beizugebenden zwei Offiziere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militärärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden General-Commando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar die Offiziere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigadecommando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissionsmitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirkes.

§ 20. Ueber die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ersatzmänner für dieselben, welche in den unmittelbaren Städten von den Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken durch die Distriktsräthe vorzunehmen ist, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlact hat bei der regelmäßigen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber vorgebrachte Ablehnungen der Wahl entscheidet mit Beachtung des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes der Distriktsrath, in den unmittelbaren Städten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Ist der Distriktsrath nicht mehr versammelt, so kommt zunächst die Entscheidung dem Distriktsausschusse zu, vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Distriktsrathes. Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuches hat der betreffende Ersatzmann einzutreten.

§ 21. Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzcommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Ersatzmänner derselben.

Ist diese Zahl (fünf) unter zwei Distriktsräthen zu theilen, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die nächsten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner

zu wählen.

Bestehen drei Distriktsräthe im Verwaltungsbezirke, so hat abwechselnd

der Distrikt A für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt C für die ersten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der Distrikt A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Distrikt B für die nächsten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der Distrikt C für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

endlich für die folgenden 3 Jahre der Distrikt

A. 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
B. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
C. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission Entschädigungen für die Kosten ihrer Reise vom Wohnorte an den Sitz der Ersatzcommission und von da nach Hause zurück in Anspruch genommen, dann ist von dem Distriktsrathe für die Vergütung dieser Kosten gemäß Art. 27 a des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräthe Vorsorge zu treffen.

§ 22. Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer zu den Verhandlungen der Ersatzcommission werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes einberufen.

4. Ersatzgeschäft.

§ 23. Vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes hat der Landwehrbezirks-Commandant im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke, welche zu dem Ergänzungsbezirke gehören, den Geschäftsplan zu entwerfen und mit den bezeichneten Amtsvorständen über die Zeit seines Eintreffens an den Sitzen der Distriktsverwaltungsbehörden, beziehungsweise an den statt dieser be-

stimmten Musterungsstationen und über die Dauer seines Aufenthaltes daselbst nach Maßgabe des Umfanges der dort zu pflegenden Verhandlungen rechtzeitig sich zu einigen.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken functionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinden und daß das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschluß gelangen könne.

§ 24. Ist der Geschäftsplan festgestellt, und sind hienach die Sitzungstage für die Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes bestimmt, so sind diese Tage mit Beifügung der Stunden des Anfanges der täglichen Verhandlungen und genauen Bezeichnung der hiefür bestimmten Localitäten in den Verwaltungsbezirken durch die Distriktsverwaltungsbehörden mittels Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge (Plakate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen.

Hierauf erfolgt die Einberufung der für das Ersatzgeschäft des Bezirkes von dem betreffenden Generalcommando bereits bestimmten beiden Offiziere und Militärärzte, dann der Civilärzte und der bürgerlichen Beisitzer der Ersatz-Commissionen nach §§ 19 und 22 gegenwärtiger Instruction.

§ 25. Außer der vorerwähnten allgemeinen Vorladung hat nach Art. 53 des Wehrverfassungsgesetzes an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens (Art. 76 Abs. 2 mit Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes) von der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Ersatzcommission zu ergehen.

Diese Ladung hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen. In Abwesenheit desselben ist die Ladung seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormunde oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten gegen Empfangsbescheinigung durch Unterschrift zu übergeben.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der ergangenen Ladung rechtzeitig Kunde erhalten könne und hat deshalb bei einer Abreise oder Entfernung von seinem Wohnorte die nöthigen Anordnungen zu treffen, und seinen Angehörigen rc. rc. von seinem Aufenthalte, der vorhablichen Reiseroute und dergleichen stets rechtzeitige Nachricht zu geben. Konnte die Ladung dem Pflichtigen nicht eröffnet werden, so ist dadurch sein Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte nicht entschuldigt.

§ 26. Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, sowie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist von dem Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Distrikts-Verwaltungsbehörden im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protocolle über die Verhandlungen der Ersatz-Commission sind von einem Bediensteten der Distrikts-Verwaltungsbehörde (des betreffenden Ersatzbezirkes) zu führen; das Messen der Pflichtigen ist von einem Unteroffizier aus dem besoldeten Landwehrstamme vorzunehmen.

§ 27. Die Verhandlungen der Ersatz-Commission sind öffentlich und mündlich, mit Ausnahme der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen.

Sie erstrecken sich unter Zugrundelegung der Bezirkslisten auf die sämmtlichen, im Art. 54 des Wehrverfassungs-Gesetzes aufgeführten Geschäfte in der daselbst festgesetzten Reihenfolge, dann auf die Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben von Wehrpflichtigen (Art. 59 und 60 l. c.) und schließen mit der Ausscheidung und Zusammenstellung aller jener Wehrpflichtigen der aufgerufenen und früheren Altersclassen (§§ 6 und 16 Nr. 1), welche in der Aushebungsliste (Art. 63 des Gesetzes) zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Abstimmung der Mitglieder der Ersatzcommission zur Beschlußfassung und der Verkündung der Beschlüsse ist genau nach den Bestimmungen des Art. 55 des Gesetzes zu verfahren.

Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamtes, hierauf die beiden Offiziere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende.

Ist speciell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatz-Commission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§ 28. Ueber die in Frage kommenden Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein der Waffendienst-Unwürdigkeit hat den Vortrag in der Sitzung der Ersatz-Commission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

Hiebei ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11, 12 und 8) zur Anerkennung der gänzlichen, zur Gewährung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht oder der Aussetzung der Einreihung erforderlich sind.

Abweisenden Beschlüssen sind Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze beizufügen.

Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speciellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder

bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatz-Commission den Vortrag zu erstatten.

§ 29. Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen hat mit genauester Beachtung der unter dem 24. Februar 1868 (Rggsbl. v. J. 1868 S. 323 ff.) bekannt gemachten Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen stattzufinden und ist hiemit das Messen derselben zu verbinden.

Das diesbezügliche Verfahren ist im III. Abschnitte der oben angeführten Instruction erschöpfend vorgeschrieben und ist sich hienach und insbesondere auch wegen der Auswahl der Wehrpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen nach dem in der ärztlichen Instruction bezeichneten Körpermaße, Wuchse und den für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften sorgfältigst zu achten.

§ 30. Jeder Pflichtige ist vor der Visitation in Gegenwart der Mitglieder der Ersatz-Commission im Untersuchungslocale zu messen (§ 25 der im vorstehenden § 29 angeführten Instruction vom 20. Februar 1868), wobei mit größter Genauigkeit zu verfahren ist. Der Pflichtige hat sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der Maßstab zunächst auf das Maß von 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß zu stellen und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist.

Das hienach gefundene Größenmaß ist von einem Commissions-Mitgliede laut auszusprechen und sodann von dem das Protocoll führenden Bediensteten der Verwaltungsbehörde in die Bezirksliste einzutragen.

Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaße, sowie bei mit augenfälligen Gebrechen (§ 14 der Instruction vom 20. Februar 1868) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

§ 31. Nachdem gemäß den dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Beschlüsse der Ersatz-Commission die Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der gänzlich oder zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit (also auch der wegen Mindermaßes) Zurückgestellten bereinigt und festgestellt ist, haben die auf der Bezirksliste (in deren 1. und 2. Abtheilung) eingetragen Verbliebenen die Loosung vorzunehmen.

§ 32. Bei Vornahme des Loosungsaktes ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende der Ersatz-Commission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein geeignetes Gefäß (Urne oder ein mit durchsichtigem Deckel versehenes Glas) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch Einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung berechtigten Pflichtigen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener, mit Nr. 1 beginnender fortlaufender Loosnummern eingelegt, wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abzulesen und sodann der betreffende Zettel zusammenzurollen ist.

So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, ist dasselbe von einem anderen Beisitzer gehörig zu rütteln, damit die Nummernzettel möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste (§ 16) und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden der Ersatz-Commission vorgerufen, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Bevollmächtigten und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

So oft 10 Loose gezogen sind, hat ein Beisitzer das Loosgefäß zur neuen Vermengung der Looszettel stark zu rütteln.

§ 33. Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, übergibt sodann den Nummernzettel dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abzulesen und den Zettel dem als Mitglied der Ersatz-Commission anwesenden Verwaltungsbeamten zu überreichen hat. Der letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste, den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Zu diesem Zwecke wird daher die nach Formular Beilage VII zu fertigende Aushebungsliste schon vor dem Loosungsakte in der Rubrik I mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollten aus Versehen bei einem Zuge zwei Zettel miteinander herausgenommen werden, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Gefäß gelegt werden, nach dessen Rüttelung der Pflichtige, beziehungsweise dessen Stellvertreter, einen neuen Looszettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsaktes hat der Vorsitzende der Ersatz-Commission die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Nummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut und deutlich vorlesen zu lassen und daß dies geschehen, ist in dem über das Loosungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§ 34. Die Beschlüsse der Ersatz-Commission sind wie das Ergebniß der Loosung in die Bezirksliste durch den Protokollführer der Ersatz-Commission genau einzutragen.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat hieraus die Distrikts-Verwaltungsbehörde für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirkes bezüglich der nach

Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und Zurückstellungen die betreffenden Auszüge nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigen und diese Auszüge, von welchen die genannte Behörde zum eigenen Gebrauche vorher entsprechende Vormerkung für die einschlägigen Jahrgänge zu machen hat, den Gemeindebehörden zuzustellen.

§ 35. Die Gemeindebehörden und die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher, und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen. In diesem Buche sind jene Wehrpflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der Ersatz-Commission (§ 34) nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind; so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten, die Einwanderer, die nach Bayern Zurückgewanderten, die Uebergangenen, die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen noch unentschiedener Tauglichkeit, also auch wegen Mindermaßes von der Ersatz-Commission oder den Militärbehörden Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes).

In gleicher Weise sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflichtigkeit gemäß Mittheilung anderer Behörden als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Wehrverfassungs-Gesetzes) in die active Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer im Art. 16 des Wehrverfassungs-Gesetzes aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs seinerzeitiger entsprechender Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten und Bezirkslisten in den bezeichneten Vormerkungsbüchern unter Anfügung der betreffenden Nachweise einzutragen.

Diese Vormerkungsbücher sind fortwährend evident zu halten.

§ 36. Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatz-Commission erschienen sind, nach Art. 60 und 61 des Gesetzes als tauglich behandelt und ohne vorgängige körperliche Untersuchung zugetheilt wurden, haben sich bei dem Commando der Heeresabtheilung zu stellen, welcher sie zugewiesen worden sind. Diese Militärbehörde läßt die bezeichneten Pflichtigen durch die Militär-Sanitäts-Commission untersuchen und entscheidet hienach über deren Tauglichkeit.

Nach dem Ergebnisse hat die bezeichnete Militärbehörde der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde mitzutheilen, ob der betreffende Pflichtige als tauglich erkannt und definitiv eingereiht, ob er als untauglich mit Freischein entlassen oder wegen noch unentschiedener Tauglichkeit einstweilen zurückgestellt wurde.

Von solchen Zurückstellungen hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde nach entsprechendem Eintrage in der Bezirksliste und in dem Vormerkungsbuche der betreffenden Gemeindebehörde behufs gleichmäßiger Vormerkung (§ 35) Nachricht zu geben.

§ 37. In die nach dem Formulare VII von der Ersatz-Commission anzufertigende Aushebungsliste sind nach der Loosnummernreihe auch jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung sich befinden. Die Gerichtsbehörden (Staatsanwälte) sind verpflichtet, von dem Ausgange der Untersuchung der einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörde zur geeigneten Vormerkung in der Bezirksliste und zur Verständigung des Landwehrbezirks-Commandos und der Heimatsbehörde Nachricht zu geben.

Erscheint hienach der Wehrpflichtige der Ehre des Waffendienstes noch würdig, so hat denselben das Landwehrbezirks-Commando an die Heeresabtheilung nachträglich abzustellen, welcher er provisorisch zugewiesen wurde.

Wurde dagegen der Pflichtige des Waffendienstes unwürdig, so ist er von dem Vorstande der Ersatz-Commission in der Aushebungsliste zu streichen und in das Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Verwaltungsbezirkes einzutragen, wobei die dem Unwürdigen durch das gerichtliche Erkenntniß letzter Instanz auferlegte Strafe mit dem Datum dieses Straferkenntnisses genau vorzumerken ist.

§ 38. Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die nach § 33 angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatz-Commission zu unterzeichnen.

Dieselbe ist hierauf von der Distrikts-Verwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens acht Tagen nebst einem nach dem Formulare der Bezirkslisten gefertigten Verzeichnisse der Waffendienstunwürdigen an das betreffende Landwehrbezirks-Commando abzugeben.

Ferner hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde eine auf Grund der Bezirksliste und nach dem Formulare derselben gefertigte Zusammenstellung der Wehrpflichtigen zu fertigen, welche bei dem Ersatzgeschäfte ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig sich entfernt haben, oder der Selbstverstümmelung verdächtig sind, und diese Uebersicht nebst den diesbezüglichen aktenmäßigen Belegen und Nachweisen der zuständigen Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur weiteren Verfolgung nach Abs. 2 des Art. 76 und nach Art. 78 des Wehrverfassungs-Gesetzes mitzutheilen.

Im Uebrigen sind gemäß Art. 52 dieses Gesetzes die sonst erwachsenen Akten mit der Bezirksliste der Distrikts-Verwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

§ 39. Die Landwehrbezirks-Commandos haben sofort den vorgesetzten Brigade-Commandos eine nach dem anruhenden Formulare, Beilage VIII, gefertigte Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges — nach Ersatzbezirken und den einzelnen Waffengattungen ausgeschieden — vorzulegen.

Das Brigade-Commando sendet diese Vorlagen mit einer in gleicher Weise für den Brigadebezirk gefertigten Uebersicht an das vorgesetzte General-Commando; letzteres legt dieselben dem k. Kriegs-Ministerium vor, welches nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen in den Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungs-Gesetzes die Vertheilung der Wehrpflichtigen der verschiedenen Brigade-Bezirke an die Heeresabtheilungen mit Rücksicht auf die von letztern auf dem Dienstwege eingeholten Abgangsanzeigen festsetzt, die hierüber nach Formular, Beilage IX, angefertigte Repartitionstabelle den General-Commandos mittheilt und gleichzeitig den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben.

§ 40. Die General-Commandos senden diese Vertheilungstabelle an die Brigade-Commandos. Diese vertheilen hierauf das den Brigadebezirken anrepartirte Aushebungs-Contingent auf die einzelnen Ersatzbezirke nach dem Zahlenverhältniß der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen.

Derselbe Maßstab ist auch, soweit möglich, der vorzunehmenden Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke zu Grunde zu legen.

Die Brigade-Commandos schließen sodann die über diese Vertheilung nach Formular, Beilage X, angefertigte Subrepartitions-Tabelle zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirks-Commandos hinaus.

Diese Landwehrbezirks-Commandos haben sofort auf Grund der Aushebungslisten der Ersatzbezirke und hienach wieder nach der Loosnummernreihe die Aushebung der Pflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der angeführten Subrepartitions-Tabelle vorzunehmen, von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung jeden einzelnen Pflichtigen gegen Empfangsbestätigung schriftlich (nach Vorschrift des § 25 dieser Instruction) in Kenntniß zu setzen und jeder Heeresabtheilung ein nach dem Formular der Aushebungsliste gefertigtes Verzeichniß der ihr zugewiesenen Pflichtigen (als Abstellungsliste) zu übersenden.

Die hienach von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungs-Ordres zum Einrücken sind an die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos zu senden, welche deren Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu besorgen haben.

§ 41. Am 1. October jeden Jahres obliegt den Landwehrbezirks-Commandos gemäß Art. 66 des Wehrverfassungs-Gesetzes noch die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der in Haft oder Verwahrung befindlich gewesenen, der Waffenehre nicht unwürdig gewordenen Pflichtigen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte, von welcher die treffenden Behörden (Staatsanwälte, Straf- und Gefangenanstalts-Verwaltungen 2c.) den einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden und diese den Landwehrbezirks-Commandos Nachricht zu geben haben.

Die ohne genügenden Grund zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflich-

tigen sind zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Abs. 2 des Art. 76 des Gesetzes der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) von dem Landwehrbezirks-Commando unter Mittheilung der nöthigen Belege anzuzeigen.

§ 42. In gleicher Weise hat das Landwehrbezirks-Commando die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 77 des Wehrverfassungs-Gesetzes gegen jene Pflichtigen zu veranlassen, welche inhaltlich der diesfalls von dem betreffenden Militär-Abtheilungs-Commando an das Landwehrbezirks-Commando gemachten Mittheilung bei der Heeresabtheilung, welcher sie zugewiesen wurden (§ 40), weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen sich eingefunden haben.

§ 43. Bezüglich der Regelung der Dienstverhältnisse und der Controle der nach dem Ersatzgeschäfte des betreffenden Jahrganges neu zugegangenen Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der Waffendienstunwürdigen haben die Landwehrbezirks-Commandos nach den Vorschriften vom 6. Februar 1868 über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Rggs.Bl. v. J. 1868 S. 238 ff.) zu verfahren.

B. Entlassung.

§ 44. Bezüglich der Ausfertigung des förmlichen Militärabschiedes und der Urkunde über die Erfüllung der Dienstpflicht in der activen Armee nach Art. 69 und 70 des Wehrverfassungs-Gesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen in den angeführten Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Februar 1868 § 31 bereits erlassen worden und genau zu beobachten.

§ 45. Die nach Art. 71 des Gesetzes den Waffendienstunwürdigen auszustellenden Entlaßscheine sind nach dem als Beilage XI angefügten Formulare anzufertigen. Die Entlaßscheine sind mit einem Stempel von 10 fl. zu versehen, bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Unwürdigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen aber stempelfrei auszufertigen. (Art. 83 des Gesetzes.)

Die Entlaßscheine sind den Unwürdigen zuzustellen, sobald deren Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Gesetzes endgiltig feststeht, sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatz-Commission sofort nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes.

Die Verpflichtung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem an sie für diese Verwendung verfügbar sind, sohin gegebenen Falles vom Tage ihrer Entlassung aus dem Untersuchungs- oder Strafverhafte. Unwürdigen, welche im stehenden Heere gedient haben, ehe sie der Ehre der Waffen unwürdig wurden, wird die im Heere zugebrachte Zeit an der Bereitschaftszeit zu Militärarbeiten abgerechnet.

§ 46. Der gleichfalls auf einem 10 fl.-Stempelbogen den untauglich befundenen Pflichtigen sofort nach deren endgiltig constatirten Untauglichkeit aus-

zustellende Freischein ist nach dem als Beilage XII angefügten Formulare auszufertigen. Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit des Untauglichen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen erfolgt die Ausstellung des Freischeins stempelfrei.

Zum Nachweise der Mittellosigkeit ist auch hier das bezügliche Zeugniß der Gemeindebehörde und der Lokalarmenpflege erforderlich.

Die Ausfertigung der Freischeine an die bei dem Ersatzgeschäfte untauglich Befundenen geschieht von der Ersatz-Commission. Wurde aber der Pflichtige gemäß der Art. 60 und 61 des Wehrverfassungs-Gesetzes in seiner Abwesenheit als präsumtiv tauglich von der Ersatz-Commission in die Aushebungsliste eingetragen und demzufolge durch das Landwehrbezirks-Commando in eine Heeresabtheilung eingereiht (§ 40), so hat das Commando dieser Heeresabtheilung den Freischein auszustellen, wenn der Pflichtige bei seiner Sistirung untauglich befunden wurde.

§ 47. Erscheint die Mittellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatz-Commission beziehungsweise das betreffende Militär-Commando (Art. 71 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes) diesfalls durch Vermittlung der Distrikts-Verwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen.

§ 48. Angehörige des stehenden Heeres mit Ausnahme der Ersatzmannschaften II. Classe, welche die Bewilligung zur Auswanderung in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, erhalten den Abschied (Art. 69 und 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes) von dem Commando der betreffenden Heeresabtheilung, die in gleichem Falle befindlichen Angehörigen der Ersatzmannschaften II. Classe und die Landwehrmänner von dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando.

§ 49. Wenn wegen ausgebrochenen Krieges durch Allerh. Entschließung die Entlassung aus der bewaffneten Macht eingestellt wurde (Art. 75 des Gesetzes) und der Krieg durch einen Friedensvertrag beendigt ist, so obliegt allen betheiligten Behörden, Sorge zu tragen, daß die hienach vorzunehmende Ueberweisung der Wehrpflichtigen an die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht oder deren Beabschiedung unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Tage des Friedensabschlusses stattfinde.

Wurde die bezeichnete Sistirung der Entlassung wegen drohenden Krieges verfügt, so hat die erwähnte Ueberweisung oder Beabschiedung erst dann zu erfolgen, wenn durch Allerh. Entschließung die Kriegsgefahr als beseitigt erklärt wird. In diesem Falle beginnt die oben angeführte sechswöchentliche Frist am Tage nach der amtlichen Verkündung der bezüglichen Allerh. Entschließung.

München den 22. Juni 1868.

(Rggs.Bl. 1868 Nr. 42 S. 1041—1128).

Formular Beilage I. A.
zu § 3 der Vollzugsvorschriften.

Urliste A.

der

Gemeinde N. N.

Bezirks N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

	Des Wehrpflichtigen								
Fortlaufende Nummer.	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause 2c.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag					
							1. Abtheilung:	In der Gemeinde früherer	
							2. Abtheilung:	In der Gemeinde der aufgerufenen	

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung u. über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.
heimatberechtigte Wehrpflichtige Altersclassen.			
heimatberechtigte Wehrpflichtige Altersclasse.			

Formular Beilage I. B.
zu § 5 der Vollzugsvorschriften.

Urliste B.

der

Gemeinde N. N.

Bezirks N. N.

für

das Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen									
	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburts-zeit.			Geburts-ort, Heimat-gemeinde mit Amts- und Regier-ungsbezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbst-ständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium, ꝛc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie?	Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag						
								Auswärts heimat-		

Name, Stand, und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbsverhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung u. über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.

berechtigte Wehrpflichtige.

Formular Beilage II.
zu § 3 der Vollzugsvorschriften.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-)Register über die im Pfarrbezirke . . . . (Gemeinde . . . .) im Jahre 18 . . gebornen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nr.	Der Wehrpflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familien-Namen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf- oder Vornamen.	Geburts-			Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag.	Monat.	Ort.				

Formular Beilage III.
zu § 9 der Vollzugsvorschriften.

N. N., den . . . . 18 . .

Protokoll.

N. N. (Stand und Beruf) . . . . geboren am . . . . in . . . ., heimatberechtigt in . . . . . . stellt unterm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs . . die Bitte, die Ersatzcommission des Distrikts-Verwaltungsbezirks N. N. . . . möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres . . . (oder: die gänzliche — zeitweise — Befreiung nach Artikel 11 — 12 — Ziffer . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868) gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise.

(Das Gesuch ist unter Vorlage der Belege kurz zu begründen.)

N. N.
(Unterschrift des Commissärs)

(Gemeinde-
Siegel.)

Formular Beilage IV.
zu § 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem N. N. geboren . . . . (Stand rc.) wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um . . . . nach Art. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

N. N. den . . . .

Die Gemeindeverwaltung N. N.

(L. S.) N. N. Vorsteher.

Formular Beilage V.
zu § 9 der Vollzugsvorschriften.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde N. N. Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familien-Name, Tauf- (Ruf-)Name Stand.	Geburtsort und Heimat-gemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 d. Wehrverfassungs-Gesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolles.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeinde-behörde.

Formular Beilage VI.
zu § 16 der Vollzugsvorschriften.

Bezirks-

für den Ersatzbezirk N. N. zum Ersatz

		Des Wehrpflichtigen												
Fortlaufende Nummer.	Loosnummer (roth).	Familien-, Tauf- (Ruf-)Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium 2c.)	Geburtszeit.			Geburtsort mit Angabe des Amtsbezirkes, dann Heimatgemeinde.	Religion.	Vermögen und Erwerbs-Verhältnisse.	Leumund. (Ob untersucht und bestraft, Angabe des Reates und der Strafe; ob noch in Untersuchung, in Untersuchungs- oder Strafverhaft oder Verwahrung, Datum der Straferkenntnisse, Bezeichnung des Strafgerichts.)	Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen mit Angabe des betreffenden Gemeinde- und Verwaltungsbezirkes. (Ob noch am Leben oder nicht.)	Vermögen der Eltern des Pflichtigen. Erwerbsverhältnisse derselben, Namen, Alter und Erwerbs-Verhältnisse der Kinder (resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen).	Größe des Pflichtigen nach bayer. Duodec.-maße.		
			Tag.	Monat.	Jahr.							Schuh.	Zoll.	Linien.

I. Abtheilung. Wehrpflichtige

II. Abtheilung. Wehrpflichtige

Liste

geschäfte des Jahrganges N. N.

Gutachten der Aerzte über die allgemeine und besondere Dienstfähigkeit, über Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, Angabe der vorgefundenen Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen.	Beschlüsse der Ersatzcommission nach Artikel 54 Nr. 1 mit 3 und 60 des Wehrverfassungsgesetzes.	Bemerkungen über die Waffendienstunwürdigkeit, über freiwilligen Zugang (auf 3 Jahre oder zum einjährigen Dienste), über bisherige zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung, Zurückstellung wegen unentschiedener Tauglichkeit. Vormerkung der angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung mit Bezugnahme auf das betreffende Protokoll. Sonstige Bemerkungen.

früherer Altersclassen.

der aufgerufenen Altersclasse.

Formular Beilage VII.
zu § 33 der Vollzugsvorschriften.

Ausheb

des Ersatzbezirkes N. N. zum Ersatz

Loosnummer (roth).	Des Wehrpflichtigen										
	Familienname, Tauf- (Ruf-)Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes od. Berufes (Kunst, Studium ꝛc.)	Geburtszeit.			Heimatgemeinde nebst Amtsbezirk.	Religion.	Vermögen.	Leumund. (Angabe, ob der Pflichtige, dann wegen welchen Reates und bei welchem Gerichte in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet.)	Größe.		
		Tag.	Monat.	Jahr.					Schuh.	Zoll.	Linien.

ungsliste

geschäfte des Jahrganges N. N.

Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen: allgemeine, besondere.	Vormerkung, welcher Heeresabtheilung ꝛc. (Ersatzmannschaft I. und II. Classe) der Pflichtige zugewiesen wurde.	Bemerkungen.

Formular Beilage VIII.
zu § 39 der Vollzugsvorschriften.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes N. Brigade N. aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . . .

Ersatzbezirke.	Zahl der Wehrpflichtigen.	Hievon sind tauglich zu										Bemerkungen.
		der Infanterie.	den Jägern.	der Cavalerie		der Artillerie mit Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie.	dem Fuhrwesen.	den Genietruppen.	den Sanitätstruppen		Verpflegungs-Abtheilung.	
				schweren.	leichten.				Sanitäts-Compagnie.	Krankenwärterabth.		
Traunstein.												
Berchtesgaden.												
Laufen.												
Rosenheim.												
Gesammtzahl.												

Anmerkung: Pflichtige, welche zu allen oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurden, sind selbstverständlich nur für eine dieser Waffengattungen und zwar für die relativ wichtigere in Anrechnung zu bringen; dabei ist aber in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie viele von den zur betr. Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig zu anderen und zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. Ein in seiner Abwesenheit (nach Art. 60 des Ges.) als tauglich erklärter Pflichtiger ist vorläufig als „zu der Infanterie tauglich" in Ansatz zu bringen.

Formular Beilage IX.

zu § 39 der Vollzugs-Vorschriften.

Hauptrepartitions-

über die einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersclasse 18 . . .

Bezeichnung der Brigade-Bezirke.	Gesammtzahl der im Königreiche zur Loosung beigezogenen Pflichtigen.	Das erforderliche Contingent beträgt . . . . Mann und es treffen sonach auf den Brigadebezirk	Hievon sind an die nachbezeichneten Infanterie-Regimenter																															
			Inf. Leib-Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
			Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
Erste Infanterie-Brigade																																		
Zweite Infanterie-Brigade																																		

Tabelle

zur Ergänzung der activen Armee für den Jahrgang 18 . . .

Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons.																			
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe

Cavalerie-Regim.									
Cuirass.		Chevauleg.						Uhlan.	
1	2	1	2	3	4	5	6	1	2

Artillerie-Regimenter.											
1.			2.			3.			4.		
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron

Genie-R.		
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung

Sanit. Comp. mit Krankenwärtern			
1	2	3	4

Verpflegs-Abtheilungen.					
München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

Formular Beilage X.
zu § 40 der Vollzugsvorschriften.

Subrepartitions-Tabelle

über die einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 18 . . .

Benennung der Ersatz-Bezirke.	Gesammt-Contingent des Brigade-Bezirkes . . . . . Mann; davon treffen nach Verhältniß der Zahl der in den Ersatz-Bezirken zur Loosung beigezogenen Pflichtigen auf den Ersatz-Bezirk	Hievon sind an die nachbezeichneten Infanterie-Regimenter																													
		Inf.-Leib-Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.	
		Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
1. Berchtesgaden .																																	
2. Traunstein . .																																	
3. Laufen . .																																	
4. Rosenheim . .																																	
5. Altötting . .																																	
6. Mühldorf . .																																	

der Infanterie-Brigaden

zur Ergänzung der activen Armee für den Jahrgang 18 . . .

Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons																				Cavalerie-Regimenter										Artillerie-Regimenter												Gen.-R.			Sanit. Comp. mit Kranken-wärter				Verpflegs-Abtheilungen					
1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		Cuiraß		Chevaulegers						Uhlan.		1.			2.			3.			4.															
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

Formular Beilage XI.
zu § 45 der Vollzugsvorschriften.

Stempel 10 fl.

Entlassungsschein.

Nr. der Bezirksliste.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 71 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Entlassung aus der Wehrpflicht, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung zu militärischen Arbeiten, ertheilt und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersclasse . . . . gehörigen (N. N.)

nachdem derselbe gemäß Art. 16 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde.

. . . . . den ten . . . . .
Eintausend achthundert und . . . . .

Die k. Ersatz-Commission des Ersatzbezirkes N. . .

N. N.	N. N.
Landwehrbezirks-Commandant.	Bezirksamtmann. (Bürgermeister.)

Formular Beilage XII.
zu § 46 der Vollzugsvorschriften.

Stempel 10 fl. Nr. der Bezirksliste.

Freischein.

Signalement:

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen der Art. 13 und 72 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Befreiung von der Wehrpflicht bewilligt und der gegenwärtige Freischein ausgefertigt worden dem zur Altersclasse . . . gehörigen

(Tauf- und Geschlechtsname, Heimat, Amtsbezirk)

nachdem derselbe dienstuntauglich befunden wurde.

. . . . den ten . . . . .
Eintausend achthundert und . . . . .

Die k. Ersatz-Commission des Ersatzbezirkes N. . .

N. N.	N. N.
Landwehrbezirks-Commandant.	Bezirksamtmann. (Bürgermeister.)

(im Falle des Art. 61 des Wehrverfassungs-Gesetzes stellt den Freischein das treffende Regiments- (Bataillons-) Commando aus).

80.

Nro. 7357.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. d. M. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, wie es mit Rücksicht auf die in Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 begründete beschränktere Haftung der nach den Vorschriften des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen behufs Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht errichteten Cautionen im Betrage von 1500 fl. keinem Bedenken unterliege, von den bezeichneten Cautionssummen den Theilbetrag von je 700 fl. an die betreffenden Cautionssteller der Altersclasse 1847 u. ff. sofort ausantworten zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 29. Juni 1868.

An die k. Regierung, K. d. J., von N.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

81.

Nro. 8194.

K. Staats-Ministerium des Innern und K. Kriegs-Ministerium.*)

Nachdem die Aushebung der seit dem 1. Januar l. Js. wehrpflichtig gewordenen Altersclasse 1847 noch in diesem Jahre vorzunehmen ist, so wird dießfalls mit Bezugnahme auf Art. 94 des Wehrverfassungsgesetzes Nachstehendes bestimmt:

1) Für die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Urliste und für die Anmeldung der etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 45 u. 46 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Frist vom 1. mit 14. August l. J. festgesetzt.

2) Die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten sind in der Frist vom 29. August mit 11. September d. J. zur etwaigen Anmeldung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit in den Gemeinden zur Einsicht öffentlich aufzulegen (Art. 47 l. c.).

---

*) vgl. hiemit die Bekanntm. des k. Staatsm. des Innern und des k. Kriegsmin. v. 10. Juli 1868 (Rggsbl. S. 1266), womit die Termine für das Ersatzgeschäft der Altersclasse 1847 in gleicher Weise bekannt gegeben wurden.

3) Am 17. September sind die Urlisten der Distriktsverwaltungsbehörden vorzulegen, welche die ihnen gemäß Art. 48 des Wehrverfassungsgesetzes obliegenden Geschäfte am 8. October zu beendigen und hievon spätestens bis zum 11. desselben Monats dem zuständigen Landwehrbezirkscommandanten, als Vorstande der Ersatzcommission, unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben haben (§§ 16 u. 17 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zu Abschnitt VI und VII des Wehrverfassungsgesetzes).

4) In der Zeit zwischen dem 18. September und 11. October hat auch die Bildung der Ersatzcommission, die Feststellung der Sitzungstage derselben und die Bekanntgabe der letzteren an die Vorstände der Verwaltungsbezirke in der Weise stattzufinden, daß die Veröffentlichung dieser Sitzungstage und die Vorladung der einzelnen Wehrpflichtigen noch volle 14 Tage vor dem Beginne der Sitzungen der betreffenden Ersatzcommission erfolge (Art. 49, 51 u. 53 des Wehrverfassungsgesetzes, dann §§ 19, 22, 23, 24 u. 25 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868).

5) Für das Ersatzgeschäft (Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Zeit vom 15. mit 31. October bestimmt, damit die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen (Art. 64 des Gesetzes) noch im Monate November l. Js. stattfinden könne.

6) Unter Einhaltung vorstehender Fristen und Termine ist bei der Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847 genau nach den Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der dießbezüglichen Vollzugsnormen, insbesondere der bereits angeführten Vollzugsvorschriften vom 22. Juni d. J. (Rggsbl. Nr. 42 S. 1041 ff.) zu verfahren, wobei nur hinsichtlich der letzterwähnten Vollzugsvorschriften zu bemerken kömmt, daß der nahe bevorstehende Termin der Eröffnung des Vorverfahrens bezüglich der Zeit der im § 2 dieser Vorschriften angeordneten ersten Bekanntmachung und der Wiederholung derselben die entsprechende Abkürzung bedingt.

Wo immer thunlich, hat statt Zeit raubender Correspondenzen zwischen dem Landwehrbezirkscommandanten und den Vorständen der im Ergänzungsbezirke gelegenen Verwaltungsbezirke mündliches Benehmen und jede sonst noch mögliche Vereinfachung des Geschäftsverkehres stattzufinden.

6) Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach der Formation des Genie-Regiments dasselbe im Stande der activen Armee 156 Zimmerleute, 56 Schreiner, 30 Wagner, 20 Büttner, 10 Drechsler, 32 Schiffbauer (Schopper), 36 Korbflechter, 20 Schlosser, 22 Hufschmiede, 16 Zeugschmiede, 10 Nagelschmiede, 56 Maurer, 24 Steinhauer, 36 Bergleute, 32 Seiler, 160 Schiffer (Flößer), 10 Sattler, 10 Schuster, 10 Schneider und nur eine geringe Anzahl Leute ohne Profession führen soll; ferner daß die Artillerie-Regimenter eine entsprechende Anzahl von Holz- und Feuerarbeitern, Sattlern und Hufschmieden, sowie insbesondere, zur Abgabe der in ihrem Ersatzcontingente für die Ouvriers- und Feuerwerkscompagnie mit inbegriffenen Wehrpflichtigen an diese Abtheilungen, Schmiede

und Zeugschmiede, Schlosser, Mechaniker, Eisendreher, Wagner, Schreiner, Papparbeiter und Schäffler, endlich daß die Cavalerie-Regimenter auch Hufschmiede, Sattler und Zimmerleute bedürfen, weshalb hierauf schon während des Ersatzgeschäftes und seiner Zeit bei der Zuweisung der Wehrpflichtigen an die bezeichneten Heeresabtheilungen geeignet Bedacht zu nehmen ist.

8) Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zum Militärdienste überhaupt und für specielle Waffen- und Dienstesgattungen ist sich mit aller Strenge und Genauigkeit nach den Bestimmungen der Instruction vom 20. Februar l. J. zu achten.

Es wird dießfalls bemerkt, daß die im § 16 dieser Instruction aufgezählten Gebrechen die äußerste Grenze der nicht völligen körperlichen Tauglichkeit bezeichnen, innerhalb welcher überhaupt noch ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienste herangezogen werden darf und daß hier gewissenhaft zu erwägen sei, ob ein mit einem der in diesen Paragraphen genannten Gebrechen behafteter Mann in der That befähigt sei, auch noch bei den in der Anmerkung zum angeführten § speciell benannten Waffen- und Dienstesgattungen nachhaltig und mit Erfolg verwendet zu werden.

9) Die Erstattung von Anzeigeberichten über die stattgehabten Verhandlungen der Ersatzcommission, dann über das Ergebniß der in den einzelnen Regierungsbezirken vorgenommenen jährlichen Heeresergänzungen hat nunmehr zu unterbleiben.

Dagegen ist stets nach dem Abschlusse der Verhandlungen der Ersatzcommission von den ärztlichen Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze des in § 28, letzter Absatz der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. J. bezeichneten Referenten eine nach dem anliegenden Formulare gefertigte Uebersicht der vorgefundenen die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Landwehrbezirkscommando auf dem Dienstwege an das k. Kriegs-Ministerium einzusenden ist.

Hienach ist nunmehr ungesäumt das Weitere zu verfügen und einzuleiten.

München den 8. Juli 1868.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, General- und Corps-Commando's.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847 betreffend.

Ad Nr. 8194.
Ergänzungs-Bezirk N. N.

Uebersicht

der bei den Wehrpflichtigen der Altersclasse . . . . . vorgefundenen, nach § 13 der Instruction für die ärztliche Untersuchung vom 20. Februar 1868 die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen.

Ersatz-Bezirke	Anzahl der Visitirten.	I.						II.						III.						IV.						V.						Summa der Untauglichen.	Von diesen sind zeitlich untauglich.	Verhältniß d. Untauglichen z. Summa der Visitirten.	Verhältniß d. Untauglichen zu den Tauglichen.	Z. Beobachtung eingereiht.	Wegen leicht heilbarer Krankheiten ins Spital.
		Allgem. Schwächlichkeit	Wassersucht.	Epilepsie.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Taubstummheit.	Verlust eines Auges.	Mangel der Nase.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Beträchtliche Satthals.	Kropf.	Tuberculöse Anlage.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Leistenbruch.	Mastdarmvorfall.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	Ueberzählige Finger.	Beträchtl. Frostbeulen.	Fußschweiße.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.						
Landshut																																					
Freising.																																					
Mühldorf																																					
ꝛc. ꝛc.																																					
ꝛc. ꝛc.																																					
Summa:																																					

Erläuterungen: 1. Die Ueberschriften I, II, III, IV, V beziehen sich auf die Kapitel I, II, III ꝛc. ꝛc. des § 13 der ärztlichen Instruction und sind in den betreffenden Unterabtheilungen, deren Anzahl nach Umständen größer oder kleiner, als in diesem Entwurfe werden kann, die Gebrechen nach der in diesen Kapiteln beobachteten Reihenfolge vorzutragen.

2. Die in § 14 verzeichneten sogenannten augenfälligen Gebrechen sind unter den entsprechenden Rubriken des § 13 nachzuweisen.
3. Bei gleichzeitigem Vorkommen mehrerer Gebrechen an demselben Manne ist nur das die Untauglichkeit allein oder vorwiegend bedingende einzutragen.
4. Das besonders häufige Vorkommen eines Gebrechens in einem Bezirke ist mittelst Anmerkung am Schlusse der Tabelle zu erwähnen.
5. Ebenso sind die Bezirke namhaft zu machen, in welchen auffallend viele Pflichtige mit Mindermaß vorkommen, oder welche sich durch kräftige Körper und Größe der Pflichtigen auszeichnen.

82.

Nr. 8475.

K. Staats-Ministerium der Finanzen.

In Beilage XI und XII zur Bekanntmachung vom 22. Juni lf. Js. (Regierungsblatt vom Jahr 1868 Nr. 42 S. 1125 ff.) sind nunmehr die Formularien zu den im Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar lf. Js. für den Waffendienst-Unwürdigen und Untauglichen zu ertheilenden Entlassungsscheinen und Freischeinen festgestellt worden, deren Ausstellung zufolge Art. 83 des genannten Gesetzes auf 10 fl. Stempel und nur bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Wehrpflichtigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen stempelfrei zu geschehen hat; eine Taxe ist von diesen Scheinen nicht zu entrichten.

Indem nun von Herstellung lithographirter Formularien für die Entlassungsscheine der Unwürdigen vorläufig Umgang genommen wird, ist für Lithographirung der Freischeine für Untaugliche auf Halbbogen Sorge zu tragen, und es wird hiebei der für gestempelte wie ungestempelte Exemplare vom Wehrpflichtigen zu ersetzende Papierpreis einschließlich der Lithographiekosten bis auf weiters auf einen halben Kreuzer per Stück festgesetzt.

Außerdem kommt auch schon für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 das oben allegirte Formular (Beilage XII) jedoch mit der Abänderung zu benützen, daß die Fertigung durch den treffenden obersten Rekrutirungsrath zu erfolgen hat, und daher die auf dem Formular bezeichnete Fertigung „die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes . . . ." wegzulassen ist. Auch für die Folge werden derartige Formularien in Gebrauch bleiben, weil nach Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes die Freischeine für gewisse Kategorieen von Untauglichen durch die ihre Fertigung selbst beisetzende Regiments- oder Bataillons-Commandos auszustellen sind. Der Bedarf an gestempelten Formularien für die Altersklasse 1846 ist vorläufig auf 825 angegeben worden.

Das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt wird nunmehr angewiesen, die entsprechenden Vorräthe

1) von Freischeinen ohne Fertigung nach dem anliegenden vom k. Staatsministerium des Innern mitgetheilten Formular, in welchem für Tauf- und Geschlechtsname, Heimat und Amtsbezirk der entsprechende Raum frei zu lassen ist, und zwar diese ungesäumt,
2) sodann von den mit der Fertigung „die Ersatzcommission 2c." versehenen

in Lithographie auf Halbbogen herstellen zu lassen, damit namentlich die erstern beim Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amte baldest an die Kreisstempelverlagämter abgegeben werden können.

Was die noch vorhandenen Vorräthe älterer Militärentlaßscheine betrifft, so ist deren Vernichtung und Abschreibung vorläufig noch auszusetzen, da möglicherweise für ältere Jahrgänge der Conscribirten noch Ausfertigungen von Entlaßscheinen im Rückstand sich befinden.

München den 12. Juli 1868.

An das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt.

Die Ausfertigung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betreffend.

83.

Nro. 8266.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Mai l. Js. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückgabe der Beilagen und Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 3. desselben Monats ad Nr. 4593*) im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium zur weitern Verfügung erwidert, daß der Stadtmagistrat München die bei der dortigen k. Polizeidirection hinterliegenden Acten und Einstands-Kapitalsurkunden über die vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollzogenenen Einstandsverträge zu übernehmen habe, nachdem die dießbezügliche mit dem Stadtmagistrate getheilte Zuständigkeit der k. Polizeidirection München (§ 286 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 — das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend —) in Gemäßheit der allgemeinen, keine Ausnahme oder Modification zulassenden Bestimmungen im Artikel 96 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes aufgehoben worden ist.

Dagegen sind die Einstands-Kapitalsurkunden der nach Artikel 88 dieses Gesetzes aufgenommenen Ersatzmänner mit den dießbezüglichen Verhandlungen bei den Heeres-Abtheilungen aufzubewahren, in welchen die Einsteher eingereiht sind.

München den 14. Juli 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern von Oberbayern.

Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Zuständigkeit des Stadtmagistrats München zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden betreffend.

---

*) oben Ziff. 56.

84.

Nro. 8503.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts., in welchem angezeigt wurde, daß in .... die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen für die Aushebung der Alterklasse 1847 auf Grund der Artikel 49 Nr. 3 und 50 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. auf Anordnung der k. Regierung, K. d. J. bereits bei der diesjährigen regelmäßigen Versammlung der Distriktsräthe vorgenommen wurde und auf die hiemit verbundene Anfrage, ob gleichwohl nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 8. d. Mts. ad Nr. 8194 die bezeichnete Wahl zu reassumiren sei, wird der k. Regierung K. d. J. hiemit zur Entschließung erwidert, daß kein genügender Grund bestehe, die stattgehabte Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen außer Giltigkeit zu setzen und eine neue Wahl vornehmen zu lassen.

Nachdem übrigens im Art. 50 des Wehrverfassungsgesetzes bestimmt wurde, daß, wenn in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe bestehen, die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission unter diesen Distriktsräthen sich zu theilen habe, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in solchen Verwaltungsbezirken anknüpfend an die fragliche erste Wahl bei der Vertheilung der Zahl der von jedem Districtsrathe zu wählenden Mitglieder in den folgenden Jahrgängen allmälig in den gemäß § 21 der Vollzugsvorschriften vom 22. v. M. zu beobachtenden Turnus eingelenkt und hienach die angeführte Bestimmung im § 50 des Wehrverfassungsgesetzes zum genauen Vollzuge gebracht werde.

München den 15. Juli 1868.

An die k. Regierung K. d. J. von ....

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847, hier die Bildung der Ersatzcommissionen betr.

85.

Nro. 8584.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem das Formular für die an untauglich befundene Wehrpflichtige auszustellenden Freischeine durch § 46 der unterm 22. Juni d. Js. Allerhöchst

genehmigten Vollzugsvorschriften zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar 1868*) (Regierungsblatt S. 1082) bereits festgesetzt ist, kann dasselbe sofort auch für die untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 mit der Fertigung des betreffenden obersten Rekrutirungsrathes in Anwendung gebracht werden und erscheint demnach die in der Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 8. Mai d. Js. ad Nr. 4388 erwähnte einstweilige Benützung der älteren Formularien für die gedachte Altersklasse nicht mehr geboten.

Die untenbezeichnete k. Kreisstelle erhält daher anruhend einen Abdruck der unterm 12. Juli d. Js.**) an das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit dem Bemerken, daß die demnächst hergestellten Freischein-Exemplare für die untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846 für die Behörden eines jeden Regierungsbezirks wie bisher bei dem treffenden Kreisstempelverlags-Amte zu beziehen sind.

München den 18. Juli 1868.

An die k. Regierung K. d. J.

Die Herstellung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betr.

86.

Nro. 8584.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Regierung, K. d. J. erhält hieneben einen Abdruck der unterm 12. d. M. an das k. Haupt-Münz- und Stempelamt ergangenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mit dem Bemerken, daß die hierin erwähnten Freischein-Exemplare für die untauglich erklärten Wehrpflichtigen wie bisher von dem betreffenden Kreis-Stempel-Verlagsamte zu beziehen und (mit der Fertigung des obersten Rekrutirungsrathes) auch für die untauglich befundenen Wehrpflichtigen der Altersklasse 1846, welche ihren Freischein nicht bereits gemäß Ministerialentschließung vom 8. Mai d. J. ad 5004 nach den älteren Formularien erhalten haben, in Anwendung zu bringen sind.

München den 18. Juli 1868.

An die k. Regierung K. d. J. der Pfalz.

Die Herstellung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betr.

---

*) oben Ziff. 79.

**) oben Ziff. 82.

87.

Nro. 8112.

K. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Entschließung vom 25. Februar d. Js. Nr. 2182*) wurden die Rectorate der Gewerbsschulen ermächtigt, auch denjenigen früheren Absolventen einer Gewerbsschule, welche ein Absolutorium nach Maßgabe der früheren Bestimmungen oder im abgelaufenen Schuljahre ein Schlußzeugniß mit mindestens der III. Fortgangsnote erhalten haben, auf Verlangen ein Maturitäts-Zeugniß in der durch die Entschließung vom 3. desselben Monats Nr. 1021 vorgeschriebenen Form auszustellen. Diese Anordnung war durch den Wortlaut des Art. 40 Ziff. 4 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 veranlaßt und bezweckte zunächst, den durch die k. Allerh. Verordnung vom 14. Februar d. J., den einjährigen Freiwilligendienst betreffend,**) geschaffenen Prüfungs-Commissionen ihre Geschäftsaufgabe zu erleichtern und den Irrungen vorzubeugen, welche bei der nach den jeweiligen frühern Organisationen der Gewerbsschulen verschiedenen Form der Schlußzeugnisse dieser Anstalten leicht möglich schienen. Die auf Grund der frühern Absolutorien und Schlußzeugnisse ausgestellten Maturitäts-Zeugnisse sind demnach lediglich Zeugnisse zum Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes und deshalb nach Art. 82 Ziff. 2 dieses Gesetzes u n e n t g e l t l i c h auszustellen.

Dieß wird der k. Regierung K. d. J. von . . . . auf ihren Anfragebericht vom 29. v. Mts. hiemit erwidert.

München den 19. Juli 1868.

An die k. Regierung K. d. J. von . . . .

Die Einführung von Maturitäts-Zeugnissen bei den Gewerbsschulen betr.

88.

Verordnung

„die Verwundungs-Zulagen für Offiziere, Militärbeamte und Junkers-Chargen, ferner die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sodann die Unterstützungen der Wittwen und Waisen von Militärpersonen betr."

---

*) siehe oben Ziff. 20.

**) siehe oben Ziff. 12.

Nr. 6907.

K. Kriegs-Ministerium.

Zum Vollzuge der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868 *) Verordnungsblatt Nr. 25, sodann des Gesetzes vom 16. Mai 1868 **) Verordnungsblatt Nr. 27 wird Folgendes erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verhältnisse und Thatsachen, auf welche sich der Anspruch auf Pension, sonstige militärische Versorgung, Pensionszulagen oder Unterstützungen gründet, müssen durch Zeugnisse der betreffenden Militär-Sanitäts-Commissionen und durch militärdienstliche Erhebungen und Bestätigungen stets genau nachgewiesen werden.

Die Militär-Sanitäts-Commissionen haben sich hiebei nach den Vorschriften der beigeschlossenen Instruction zu achten.

Die dienstlichen Erhebungen und Bestätigungen sollen den betreffenden Fall nach den actenmäßigen Belegen, persönlichen Wahrnehmungen und erhobenen Zeugenangaben möglichst klar und bestimmt darlegen.

§ 2. Dem Kriegs-Ministerium bleibt die Festsetzung und Anweisung

a) aller Pensionszulagen für Offiziere, Militärbeamte und Junkers-Chargen auf Grund der Artikel I, II und VI der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868,

b) aller Pensionen, Pensionszulagen und aus Staatsmitteln fließenden Unterstützungen für invalide Unteroffiziere und Soldaten auf Grund der Artikel 8 bis 13, sodann Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868,

c) aller aus Staatsmitteln fließenden Beihilfen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Junkers-Chargen, Unteroffizieren und Soldaten auf Grund der Art. IV, V und VI der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868, sodann der Art. 19, 20 und 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868

ausschließlich vorbehalten.

Ebenso steht die Aufnahme invalider Unteroffiziere und Soldaten in die Garnisons-Compagnien oder in das Invalidenhaus auf Grund der Abschnitte III und IV des Gesetzes vom 16. Mai 1868 nur dem Kriegs-Ministerium zu.

Die Anweisung aller ordentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen, welche in Folge der Leistung der Wittwencassa-Beiträge aus dem Militär-Wittwen und Waisen-Fond zu bestreiten sind, sodann der aus besonderen Militär-Fonds fließenden Unterstützungen verbleibt dagegen wie bisher in der Competenz der Militär-Fonds-Commission.

---

*) siehe oben Ziff. 69.

**) siehe oben Ziff. 63.

§ 3. Hinsichtlich des Dienstweges, auf welchem die betreffenden Anträge einzureichen und zu instruiren sind, wird Folgendes bestimmt:

1) Alle Anträge wegen Pensionirung, Pensionszulagen oder sonstiger Versorgungsansprüche von noch im activen Dienste stehenden Militärpersonen aller Grade sind durch die Commando- oder Dienstesstelle, bei welcher der Betreffende in Listen steht, einzureichen.

2) Versorgungsansprüche von Reservisten und Landwehrmännern sind, wenn sie während einer präsenten Dienstleistung bei Linienabtheilungen oder formirten Landwehrbataillons vorkommen, von den betreffenden Commandostellen, andernfalls aber von den Landwehrbezirks-Commandos nach § 30 und 39 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten u. s. w. vom 7. Februar 1868 Nr. 1822, Verordnungsblatt Nr. 4, zu behandeln.

3) Die Gesuche pensionirter Offiziere, Militärbeamten und Junkers-Chargen sind durch die Commandantschaft, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in Vorlage zu bringen.

4) Pensionirte, aber noch wehrpflichtige, daher noch nicht aus dem Militärverbande entlassene Unteroffiziere und Soldaten haben ihre Gesuche bei dem Landwehrbezirks-Commando, in dessen Listen sie stehen, einzureichen, welches diese Gesuche, soferne sie sich auf frühere Dienstverhältnisse in der activen Armee beziehen, an die betreffende Abtheilung oder Dienstesstelle zur weiteren Erledigung abgibt, andernfalls aber gleich jenen der Reservisten und Landwehrmänner behandelt.

5) Die Gesuche pensionirter, nicht mehr wehrpflichtiger Unteroffiziere und Soldaten sind nach dem Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. Nov. 1865 Nr. 12,234, Verordnungsblatt Nr. 28, durch die einschlägigen Civilbehörden bei der Militär-Fonds-Commission einzureichen.

6) Endlich sind auch die Gesuche aller Wittwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Junkers-Chargen, Unteroffizieren und Soldaten an die Militär-Fonds-Commission zu richten.

7) Den vorbezeichneten Commando- und Dienstesstellen liegt die vorschriftsmäßige und vollständige Instruirung der betreffenden Anträge und Gesuche ob, worauf sie auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium in Vorlage zu bringen sind, mit Ausnahme der von der Militär-Fonds-Commission nach dem Schlußsatze von § 2 in eigener Competenz zu erledigenden Gesuche in Betreff der ordentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen und der aus besonderen Militär-Fonds fließenden Unterstützungen.

§ 4. Alle Pensionisten, welche zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond beitragspflichtig sind, haben die ordentlichen Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträge nicht nur von ihren eigentlichen Pensionen, sondern auch von den ihnen bewilligten Pensionszulagen zu entrichten, insoweit die Pension einschließlich Pensionszulage den Activitätsbezug der betreffenden Charge nicht übersteigt.

Von dem den Activitätsbezug übersteigenden Betrage wird kein Wittwen-Fonds-Beitrag erhoben, so daß letzterer in keinem Falle mehr betragen kann, als er sich in der Activität der betreffenden Charge berechnen würde.

Hiernach ist die Erhebung der Wittwen-Fonds-Beiträge vom 1. October 1868 an, stets unter Abrundung auf volle Kreuzer, zu regeln, indem von einer Berichtigung der bisherigen Berechnungsweise für die Vergangenheit Umgang genommen wird.

§ 5. Zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond beitragspflichtige Offiziere und Militärbeamte, welche gemäß Art. V des Pensions-Regulativs vom 12. October 1822 im Pensionsstande in eine höhere Charge einrücken, haben die außerordentlichen Wittwen-Fonds-Beiträge ganz in gleicher Weise und in demselben Betrag zu entrichten, als wenn sie in der Activität zu der betreffenden Charge vorgerückt wären.

In Folge der hiernach geleisteten Fondsbeiträge steht den Wittwen und Waisen solcher im Pensionsstande vorgerückter Offiziere und Militärbeamten auch die Wittwen- und Waisen-Pension nach dem Activitätsbezuge der betreffenden höheren Charge zu.

Der Abzug der von Ledigen mit drei, von Verheiratheten oder Wittwern mit unversorgten Kindern mit vier Monatsbeträgen der Activitäts-Gage-Differenz zu leistenden außerordentlichen Beiträge kann, wenn es gewünscht wird, in zwölf monatlichen Raten an der Pension geschehen.

Während der drei, beziehungsweise vier Monate, für welche die Activitäts-Gage-Differenz zu leisten ist, wird der ordentliche Wittwen-Fonds-Beitrag nur von dem vor der Beförderung bestandenen Pensionsbezuge entrichtet.

§ 6. Die ordentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen werden in allen Fällen und für alle Chargen nur nach dem wirklichen Grade des Verstorbenen berechnet; die Verabfolgung der Pension des nächst höheren Grades für die Wittwen und Waisen der im Kriege Gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen Gestorbenen findet daher von dem Zeitpunkte an, von welchem der Staatszuschuß beginnt, nicht mehr statt.

Den Waisen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen oder an den vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Hauptleute und Beamten gleichen Ranges wird die Waisenpension gleich den Waisen von Stabsoffizieren bis zu ihrer Versorgung oder, wenn sie keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Ableben zugestanden.

§ 7. Die aus Staatsmitteln zu leistenden Beihilfen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Offizieren, Militärbeamten, Junkers-Chargen, Unteroffizieren und Soldaten werden von der Militär-Fonds-Commission an die Betreffenden gleich den aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfond selbst zu entrichtenden ordentlichen Wittwen- und Waisen-Pensionen ausbezahlt, jedoch von letzteren völlig abgesondert verrechnet und je am Jahresschlusse bei dem Kriegs-Ministerium behufs des Rückersatzes aus der Haupt-Kriegscassa liquidirt. Während des Jahres kann nach Bedarf ein entsprechender Vorschuß aus letzterer angewiesen werden.

II. Besondere Bestimmungen zum Vollzuge der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868.

§ 8. Wenn Offiziere, Militärbeamte oder in Junkers-Chargen Angestellte nach einer erlittenen Verwundung oder Beschädigung noch fortdienen, aber innerhalb fünf Jahren und zwar in unmittelbarer Folge der erlittenen Beschädigung dienstuntauglich und pensionirt werden, so erhalten sie zu dem Pensionsgrade, welchen sie sich inzwischen erdient haben, die entsprechende Zulage. Die Grenze, bis zu welcher sie im Falle des Art. V des Pensions-Regulativs vom 12. October 1822 im Pensionsstande noch vorrücken können, wird dagegen stets nach dem Grade berechnet, welchen sie zur Zeit der vor dem Feinde erlittenen Verwundung bekleidet haben.

§ 9. Der Bezug der Zulagen für Verwundung oder Beschädigung ist auch dann statthaft, wenn der Betreffende in Folge der durch eine solche Verwundung oder Beschädigung veranlaßten Dienstuntauglichkeit aus dem activen Militärdienste geschieden, aber obwohl an und für sich pensionsberechtigt, wegen Erlangung einer Civilanstellung oder aus irgend einem anderen Grunde gar nicht in den Genuß der Militärpension getreten oder aus demselben wieder ausgetreten ist.

§ 10. Wenn Offiziere, Militärbeamte oder Junkers-Chargen der Landwehr, welche im Kriege geblieben sind oder durch Verwundung oder Beschädigung im Dienste das Leben verloren haben, vermöge einer innegehabten Anstellung im öffentlichen Dienste Ansprüche auf Pensionen oder Unterstützungen für ihre Wittwen und Waisen aus Civilcassen erworben hatten, so sind diese bei Bemessung der nach Art. IV und V anzuweisenden Pensions- und Unterhalts-Beträge in Abzug zu bringen.

III. Besondere Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai 1868.

§ 11. Unteroffiziere und Soldaten, welche entweder auf Lebensdauer oder auf eine die Restdauer ihrer Wehrpflicht überschreitende Zeit als Realinvaliden erklärt sind, werden nach Art. 69 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868, soferne sie nicht im Invalidenhause Aufnahme finden, aus dem Militär-Verbande alsbald entlassen und wenn sie Ansprüche auf militärische Versorgung haben, diese gleichzeitig festgestellt.

Dagegen bleiben alle nur auf eine kürzere als die vorbezeichnete Zeitdauer als Realinvaliden erkannte, ferner alle nur als Halbinvaliden erklärten Unteroffiziere und Soldaten bis zur Beendigung ihrer Wehrpflicht im Militär-Verbande und wird hinsichtlich derselben Folgendes bestimmt.

1) Realinvaliden werden unter allen Umständen vom präsenten Dienste fortan ferngehalten und wenn sie Versorgungsansprüche haben, diese sofort festgestellt.

2) Halbinvaliden, welche keine Versorgungsansprüche haben, sollen ebenfalls fortan vom präsenten Dienste fern gehalten werden, um nicht

durch Fortsetzung des Dienstes Anlaß zu Versorgungsansprüchen zu geben.

3) Halbinvaliden, welchen nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit oder nach ihrer Dienstzeit ein Versorgungsanspruch zusteht, sollen in der Regel ebenso behandelt und daher ihr Versorgungsanspruch sofort festgestellt werden.

Wenn jedoch ihre Beibehaltung im Interesse des Dienstes liegt, und sie zum Garnisonsdienste ihrer Abtheilung noch tauglich sind, so können sie zur Verwendung im Garnisonsdienste, so lange ihre Dienstpflicht in der activen Armee dauert, beibehalten und dürfen auch als Capitulanten zugelassen werden. Ihre Versorgungsansprüche werden in solchem Falle bei der Entlassung aus dem präsenten Dienste festgestellt.

4) Alle nach vorstehenden Bestimmungen aus dem präsenten Dienste entfernten, aber nicht aus dem Militärverbande entlassenen Invaliden sind, wenn sie nicht in militärischen Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, sofort an die Landwehrbezirks-Commandos behufs der Evidenthaltung nach § 39 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr u. s. w. vom 7. Februar 1868, Verordnungsblatt Nr. 4, zu überweisen.

§ 12. In Fällen, in welchen zur Constatirung der Dienstuntauglichkeit oder eines Versorgungsanspruches ein Unteroffizier oder Soldat einberufen oder ein nicht in den Bezügen des präsenten Standes stehender Mann zu einer auswärtigen Militär-Sanitäts-Commission beordert werden muß, darf ihm die Reise-Entschädigung nach der Allerh. Verordnung vom 10. December 1865, Verordnungsblatt Nr. 29, ausbezahlt werden.

In wie ferne in solchen Fällen Zeugengebühren auf Rechnung des Militär-Aerars übernommen werden dürfen, ist durch Ziffer 7 der Vollzugsvorschriften vom 30. Juni 1864, Verordnungsblatt Nr. 22, in Betreff der Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige bestimmt.

§ 13. Da nach Art. 5 des Gesetzes nur die in wirklicher Präsenz zugebrachte Zeit bei Feststellung des Versorgungsanspruches in Betracht kommt, so ist die Dauer der Präsenz, ferner ob und in welchen längeren Zeiträumen dieselbe durch Beurlaubung ohne Löhnungs-Fortbezug u. s. w. unterbrochen war, in der zur Instruirung des Versorgungsanspruches mitvorzulegenden Grundliste genau anzugeben.

Hinsichtlich solcher Mannschaften, welche zwar bei ihren Abtheilungen als beurlaubt geführt werden, gleichwohl aber in militärischen Dienstleistungen verwendet sind, wie der jedem General aus dem beurlaubten Stande gestattete Diener, die bei den Militär-Fohlenhöfen und der Landgestütsverwaltung verwendete Mannschaft, die Schneider der Truppen-Abtheilungen u. s. w. muß die in solcher Verwendung zugebrachte präsente Dienstzeit besonders angegeben werden.

§ 14. Der Zeitpunkt des Austritts aus den Activitätsbezügen muß für jeden in den Pensionsstand übertretenden Mann von der betreffenden Commando- oder Dienstesstelle der Haupt-Kriegscassa durch einen Verpflegsschein bestätigt werden. Ebenso hat letztere bei eintretenden Reactivirungen der betreffenden Stelle einen Verpflegsschein auszustellen. Für Ueberzahlungen in Folge unrichtiger Verpflegsscheine ist der Aussteller haftbar.

Die Ueberwachung der rechtzeitigen Einstellung der Pensionsbezüge nach den gesetzlichen Bestimmungen liegt der Haupt-Kriegscassa ob und hat dieselbe in den geeigneten Fällen hierüber an das Kriegs-Ministerium berichtlichen Antrag zu stellen.

§ 15. Die Bestimmungen über gänzlichen oder theilweisen Einzug der Militärpensionen im Falle der Anstellung von Pensionisten im Civildienste, sowie über Wiederanweisung der Pension im Falle des Rücktrittes erfolgen durch das Kriegs-Ministerium. Die Haupt-Kriegscassa hat über die zu ihrer Kenntniß gelangenden einschlägigen Fälle sofort an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

§ 16. Der etatsmäßige Stand der Garnisons-Compagnieen an Unteroffizieren und Soldaten wird bis auf Weiteres für jede der beiden bestehenden Compagnien auf 3 Feldwebel, 6 Sergenten, 18 Corporale, 3 Spielleute, 120 Gefreite und Gemeine festgesetzt.

Bei der dermalen bestehenden bedeutenden Ueberschreitung dieses Standes können weitere Versetzungen zu den Garnisons-Compagnieen so lange nicht mehr stattfinden, bis dieser etatsmäßige Stand im Ganzen hergestellt sein wird, weshalb in Anwendung der desfallsigen Bestimmung in § 11 oben solche versorgungsberechtigte Halbinvaliden, welche noch zum Garnisonsdienste bei ihrer Abtheilung tauglich sind, und welche die spätere Versetzung zu den Garnisons-Compagnieen wünschen, vorzugsweise durch Beibehaltung im Stande ihrer Abtheilungen zu berücksichtigen sind, soweit es die dienstlichen Interessen erlauben.

Doch darf diese Beibehaltung keinesfalls länger ausgedehnt werden, als der Betreffende zum Garnisonsdienste bei der Abtheilung noch völlig brauchbar ist.

§ 17. Die Dienstbefreiung und Beurlaubung der Unteroffiziere und Soldaten der Garnisons-Compagnieen darf von nun an nur noch nach den Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes stattfinden.

Die General-Commandos haben die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und darf die Befreiung vom Dienste mittelst der bisher üblich gewesenen Bezahlung und Stellvertretung nicht mehr gestattet werden.

Erläuternd wird übrigens bemerkt, daß der durch Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. Juli 1862 Nr. 6899, Verordnungsblatt Nr. 11, für die Mannschaften der Armee mit den dort bezeichneten Gebühren gestattete kleine jährliche Urlaub auch für die Mannschaften der Garnisons-Compagnieen zulässig ist, wobei hinsichtlich des Brodgeldes für Frauen und Kinder auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 21. November 1862 Nr. 12,273, Verordnungsblatt Nr. 20,

und hinsichtlich der Vicecorporale auf das Kriegs-Ministerial-Rescript vom 11. Juli 1863 Nr. 7158, Verordnungsblatt Nr. 21, verwiesen wird.

§ 18. Beförderungen in den Garnisons-Compagnieen, ferner Erhöhungen der bis zum Eintritt in dieselben schon erdienten Alters- und Capitulations-Zulagen finden, da die Aufnahme in die Garnisons-Compagnie bereits als Versorgung gilt, nicht statt.

Bereits pensionirte Unteroffiziere und Soldaten können in die Garnisons-Compagnieen in der Regel nicht mehr aufgenommen werden. Nur in ganz besonders berücksichtigungswerthen Fällen kann hievon eine Ausnahme stattfinden, wobei aber jedenfalls die vollkommene Tauglichkeit zum Garnisonsdienste als unerläßliche Vorbedingung festgehalten werden muß.

Zur Leistung des Dienstes nicht mehr befähigte Unteroffiziere und Soldaten der Garnisons-Compagnieen sind zur Pensionirung oder nach Umständen zur Aufnahme in das Invalidenhaus in Antrag zu bringen.

Dieses wird zur Nachachtung und geeigneten Verfügung bekannt gegeben.

München den 24. Juli 1868.

(Mil.Ver.Bl. Nr. 37).

(Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 24. Juli 1868 Nr. 6907).

Instruction

für

die Militär-Sanitäts-Commissionen

zum Vollzuge der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 25, und des Gesetzes vom 16. Mai 1868, Verordnungsblatt Nr. 27.

1. Die Invaliden sind entweder Halbinvaliden oder Realinvaliden. Die bisherige Unterscheidung der ersteren in Halbinvaliden 1. und 2. Abtheilung findet von nun an nicht mehr statt.

2. Als Halbinvaliden sind zu betrachten Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht mehr feldkriegsdiensttauglich, jedoch noch geeignet sind: zum Garnisonsdienste bei einem Feld-Regimente in Friedenszeiten oder bei einer Depot-Abtheilung unter den den bisherigen Halbinvaliden 1. Abtheilung gewährten und nach Kriegs-Ministerial-Rescript vom 25. Januar 1858 Nr. 829 zu bestimmenden Erleichterungen im Dienste, — oder mindestens noch zu dem von nun an den Garnisons-Compagnieen zufallenden Wacht- und Sicherheitsdienste mit dem Feuer- und Seitengewehre.

Die Sanitäts-Commissionen haben in jedem einzelnen Falle genau anzugeben, welchen der hier genannten Dienste der Betreffende noch zu verrichten im Stande sei, und werden hiermit die entgegenstehenden Bestimmungen des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 12. September 1856 Nr. 6167, Verordnungsblatt

Nr. 17, „die Dienstverrichtungen der Garnisons-Compagnieen betreffend", außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Wer diese Dienste nicht mehr zu leisten vermag, ist als Realinvalide zu erklären, und wird somit ein Theil der früheren Halbinvaliden 2. Abtheilung in diese Kategorie fallen.

4. Offiziere, Militärbeamte und die in einem Gagebezuge stehenden Junkers-Chargen, welche nicht mehr feldkriegsdiensttauglich sind, sind als Halbinvaliden zu erklären, wenn sie nach Maßgabe ihrer Charge noch im Stande sind, den Besatzungsdienst bei einem Linien-Regimente im Frieden oder bei einer Depot-Abtheilung unter den für solche Invaliden bisher gewährten Erleichterungen, oder nur noch den Dienst bei einer Garnisons-Compagnie, Commandantschaft (bei Offizieren mit oder ohne Ausschluß des Reitens), bei Montur- und Rüstungs-Depots :c. zu verrichten.

5. Krankheiten und Gebrechen, welche zu den unter Ziffer 4 genannten Diensten unfähig machen, qualificiren auch die Offiziere, Militärbeamten und die oben bezeichneten Junkers-Chargen zu Realinvaliden.

6. Bezüglich der Festsetzung der Dauer der Invalidität, der mittelbaren oder unmittelbaren oder außerdienstlichen Veranlassung derselben, dann des Grades der durch sie hervorgebrachten Erwerbsunfähigkeit bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung, nur haben hinsichtlich letzterer von nun an die Bezeichnungen:

„gänzlich erwerbsunfähig",
„größtentheils erwerbsunfähig",
„theilweise erwerbsbeschränkt",
„in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt"

in Anwendung zu kommen, und ist hiebei in den einschlägigen Fällen der erste Absatz des Art. 9 Abschnitt II des Gesetzes vom 16. Mai 1868 im Auge zu behalten.

7. Zur richtigen Anwendung des Art. I der Allerh. Verordnung vom 20. Mai, dann der Ziffer 2 Abtheilung B des Pensions-Regulatives für Unteroffiziere und Soldaten (Beilage zum Gesetze vom 16. Mai 1868) haben die Sanitäts-Commissionen in den hieher bezüglichen Fällen in ihren Gutachten jedesmal wörtlich zu bestätigen, „daß der Untersuchte in unmittelbarer Folge einer Verwundung vor dem Feinde dienstuntauglich geworden sei;" — ebenso haben sie in den auf Art. II der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868, dann Art. 9 Abschnitt II des erwähnten Gesetzes, und auf Lit. B Ziffer 3, 4 und 5 des Pensions-Regulativs einschlägigen Fällen von Verstümmelung, dauernder oder temporärer Lähmung, Gebrauchsunfähigkeit eines Gliedes, Siechthum, Erblindung :c. :c., bei Unteroffizieren und Soldaten sonach auch bei Verlust eines Auges oder gänzlichem Verluste des Gehöres ihre Aussprüche im Allgemeinen und bezüglich der veranlassenden Ursache ganz genau dem Wortlaute der allegirten Allerh. Bestimmungen anzupassen, sowie bei vorhandener Gebrauchsunfähigkeit einer Gliedmasse nach gewissenhaftester Erwägung festzustellen, ob dieselbe jenen

Grad erreicht habe, welcher dem wirklichen Verluste des Gliedes gleichzustellen ist.

Unter welchen Voraussetzungen dieser letztere Fall gegeben sei, muß in concreto dem jedesmaligen Ermessen der Aerzte überlassen bleiben, und werden die hier nachbenannten pathologischen Zustände nur als allgemeine Anhaltspunkte hiefür angeführt:

a) Beträchtlicher Schwund, ausgedehnter Substanzverlust großer Muskelpartien, wodurch die Beweglichkeit und Kraftäußerung des Gliedes völlig aufgehoben ist.

b) Sogenannte Schlottergelenke als Folge der Verwundung an sich oder nothwendiger chirurgischer Eingriffe, z. B. Resectionen.

c) Hochgradige nicht reponible Luxationen des Hüftgelenkes.

d) Steifheit des Kniegelenkes mit rechtwinkeliger oder fast solcher Stellung des Unterschenkels zum Oberschenkel; wogegen die gestreckte Stellung, oder eine solche Winkelstellung, daß beim Gehen noch mit dem Fußballen, wenn auch mit Hilfe einer die allenfallsige Längen-Differenz ausgleichenden Fußbekleidung, z. B. dickeren Sohle aufgetreten wird, nicht hieher zu rechnen ist.

e) Inwieferne Steifheiten anderer größerer Gelenke die völlige Gebrauchsunfähigkeit der Extremität zu bewirken im Stande sind, muß in jedem speciellen Falle besonders erwogen werden.

f) Verlust eines großen Theiles des Vorfußes durch die Verwundung selbst oder in Folge einer Operation, wenn die Narbe so ungünstig gelagert ist, daß hiedurch das Auftreten unmöglich wird.

g) Verstümmelungen ꝛc. ꝛc. der Hand, wenn hiedurch die Fähigkeit, Gegenstände anzufassen und festzuhalten gänzlich aufgehoben ist.

h) Unter den Begriff Siechthum werden unter Umständen und wenn sie fremde Wart und Pflege erfordern, hochgradige Störungen der intellectuellen Sphäre, oder habituelle Nervenzufälle als Folgen von Verletzungen der Nerven-Centren, dann Consumtions-Krankheiten in Folge von Verletzungen der Brust- oder Unterleibs-Organe zu subsumiren sein.

8. Absatz 2 des Art. V der Allerh. Verordnung vom 20. Mai 1868 kann nur auf solche Fälle angewendet werden, in welchen, abgesehen von dem sofortigen Ableben des Verwundeten oder Verunglückten, der Tod nach kurzer, rapid verlaufener Krankheit und zwar als absolute Folge der erlittenen Beschädigung ohne jegliche Zwischenursache eingetreten ist, was jedesmal ärztlich constatirt werden muß.

9. Alle durch vorstehende Instruction nicht berührten, bisher für die Militär-Sanitäts-Commissionen giltigen Verordnungen und Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

München den 24. Juli 1868.

89.

Nr. 8672.

K. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer über den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entstandener Bedenken wird hiemit im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium Nachstehendes bemerkt und verfügt:

1. die Bestimmungen in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Einstandskapitalien und überweisen dieselben unter den dort festgestellten Voraussetzungen an die Staatskassa. Diese Einstandskapitalien sind von den k. Rentämtern in Empfang zu nehmen und gehörig zu verrechnen.

Die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden haben daher die bezeichneten, in ihren Händen befindlichen Kapitalien unter Mittheilung von Abschriften der desfallsigen richterlichen Straferkenntnisse an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig — die mittelbaren Gemeindebehörden durch Vermittlung der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde — der betreffenden k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2. Die Bestimmungen in Art. 90 des angeführten Gesetzes beziehen sich lediglich auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und der Deserteurs (§ 79 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828). Dieses Vermögen ist nach Erfüllung der Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Verbindlichkeiten an die Berechtigten hinauszugeben. Die Ermittlung der zum Empfang des fraglichen Vermögens Berechtigten wird in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischen. Es erscheint daher zweckgemäß, daß die Vereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehrerwähnten Vermögens von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und denjenigen Personen, welche die Empfangsberechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Distriktsverwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen, eventuell wird die Behandlung derelinquirter Vermögenstheile als Vakantmassen eintreten.

3. Das bereits confiscirte Vermögen der Deserteurs verbleibt nach Maßgabe des § 83 des Heerergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 im Eigenthume der betreffenden Heimatgemeinden und haftet in Folge Wegfalles des Instituts

der Ersatzmannstellung nur noch für die Untersuchungskosten und für den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München den 15. August 1868.

An die k. Regierungen K. d. J.

Den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

90.

K. Staats-Ministerium des Innern und K. Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben unterm 13. d. Mts. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Verpflichtung der waffendienstunwürdigen Deserteurs zu militärischen Arbeiten, welche noch unter der Herrschaft des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 gemäß § 76 desselben auf die Dauer von 12 Jahren festgesetzt wurde, ausschließlich nach den Bestimmungen des Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 zu bemessen, und daß hienach in den betreffenden einzelnen Fällen zu verfahren und das Entsprechende zu verfügen sei.

München, den 26. August 1868.

(Rggsbl. S. 1614.) Die Behandlung der waffendienstunwürdigen Deserteurs aus frühern Altersclassen betr.

91.

Nr. 10,235.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. ds. Mts. wird der k. Regierung K. d. J. unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, daß im Hinblicke auf die Artikel 16, 30 und 71 des Wehrverfassungs-Gesetzes der Ausstellung des Entlaßscheines an den waffendienstunwürdigen Wehrpflichtigen der Altersclasse 1843 N. N. von N. N. kein Bedenken entgegenstehe, da für denselben hiedurch die ihm noch obliegende Bereitschaft zu militärischen Arbeiten nicht aufgehoben wird.

Dieser Entlaßschein ist unter Benützung des Formulars der Beilage XI

der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. Js. zum Wehrverfassungsgesetze noch von der k. Regierung K. d. J. auszufertigen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 29. August 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Den waffendienstunwürdigen Conscribirten der Altersclasse 1843 N. N. betreffend.

92.

Nr. 11,548.

K. Kriegs-Ministerium.

Es ist Veranlassung gegeben, hiermit zu erinnern, daß es nur im Sinne des Wehrgesetzes liege, den zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen jungen Leuten zu gestatten, ihren Dienst nicht nur allein am Regimentssitze der betreffenden Heeresabtheilungen, sondern auch am Sitze der detachirten Abtheilungen anzutreten, insoweit es mit den im § 38 der allerhöchsten Verordnung: „den einjährigen Freiwilligendienst betreffend", (Verordnungsblatt Nr. 6) festgesetzten Bestimmungen vereinbar ist.

Dieses wird für einschlägige Verfügung eröffnet.

München den 3. September 1868.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Den einjährigen Freiwilligen-Dienst betreffend.

93.

Nr. 11,807.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an das Generalcommando Nürnberg:

Mit Rücksicht auf die hohe Einwohnerzahl Nürnbergs, dann in Anbetracht der Ermanglung einer Universität oder einer derselben nach § 38 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar lfd. Js. — (Verordnungsblatt Nr. 6) „den einjährigen Freiwilligendienst betreffend" — gleichstehenden Lehranstalt dortselbst wird hiermit gestattet, für dieses Jahr ausnahmsweise 10, dagegen für die Folge 8 einjährig Freiwillige per Compagnie bei den in Nürnberg garnisonirenden Infanterie-Abtheilungen aufzunehmen.

Dieses wird dem Generalcommando Nürnberg auf seinen Bericht vom 20. vor. Mts. Nr. 6599 für weitere Verfügung mit dem Bemerken eröffnet,

daß hiedurch die Bestimmung des Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 16. Februar lfd. Jrs. Nr. 1960 Ziffer 7 eine Aenderung nicht erleidet.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

München den 5. September 1868.

Den einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

94.

Nr. 11,104.

K. Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 19. pr. 27. Juli lfd. Js. wird der k. Regierung K. d. F. unter Rückschluß der Berichtsbeilage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und dem k. Kriegsministerium erwidert, daß die Bestimmung im Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, zufolge welcher die Einstandskapitalien waffenunwürdiger oder desertirter Einsteher unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der Staatskasse anheimfallen, sich auf die sogenannten Handgelder nicht erstreckt, und letztere daher wie das übrige Vermögen von Waffenunwürdigen oder Deserteurs diesen oder der Gemeinde verbleiben.

Dagegen ist zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen dem Aerar zugefügten Schäden auch zunächst das Handgeld, wenn ein solches vorhanden ist, zu verwenden.

München den 8. September 1868.

An die k. Regierung K. d. F. . . . .

Einstandskapital des Deserteurs N. N. von N. betreffend.

95.

Nr. 12,792.

K. Kriegs-Ministerium.

Die vom königl. Staatsministerium der Finanzen unterm 8. lfd. Mts.*) Nr. 11,104 über die Behandlung der Handgelder waffenunwürdiger oder desertirter Einsteher an die königl. Regierung von . . . . Kammer der Finanzen erlassene Entschließung wird auf der Rückseite zur Kenntnißnahme und Verständigung der unterhabenden Abtheilungen abschriftlich mitgetheilt.

München den 13. September 1868.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.

Einstandskapital des Deserteurs N. N. von N. betreffend.

---

*) siehe Ziff. 94.

96.

Nr. 11,384.

K. Kriegs-Ministerium.

Nachstehendes erging an die 4 General-Commandos, das Artillerie- und Genie-Corps-Commando:

Es wird hiermit verordnet, daß von nun an die in der Grenzzollwache, sowie die bei den kgl. Verkehrsanstalten Dienste leistenden Reservisten und Landwehrmannschaften von den Controlversammlungen gänzlich, dagegen von den Uebungen und von vorübergehender Dienstesleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung im Sinne des Artikels 24 und 25 des Wehrgesetzes, sowie im Falle einer Mobilisirung nur in soweit von der Beiziehung zu befreien sind, als die jeweits hierwegen ergehenden Bestimmungen dies gestatten werden.

Dieß wird hiemit eröffnet.

München, den 16. September 1868.

An sämmtliche unmittelbar berichtende Stellen ergangen.

Die Aufnahme von Reservisten und Landwehr-Mannschaften in den Dienst der Grenzzollwache und der kgl. Verkehrsanstalten, hier Befreiungs-Modus dieser Wehrpflichtigen von Control-Versammlungen und Uebungen rc. betreffend.

97.

Nro. 12,907.

K. Kriegs-Ministerium.

Die unter der Herrschaft des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 in die Armee Eingereihten wurden auf eine Dauer von sechs Jahren verpflichtet und nach Umfluß dieser Zeit, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer noch aufhabenden Verbindlichkeit zu den Reserve-Bataillons, Escadrons und zur Landwehr förmlich beabschiedet.

Das neue Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868 bestimmt für die Angehörigen der bewaffneten Macht nunmehr eine elfjährige Militärdienstzeit und zwar nach Vollendung der sechsjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, d. i. nach 3 Jahren in der activen Armee und nach weitern 3 Jahren in der Reserve noch eine fünfjährige Dienstzeit in der Landwehr.

Insoferne die lediglich für eine sechsjährige Dienstzeit in Pflichten genommene Mannschaft des stehenden Heeres auf diese in Geltung getretenen gesetzlichen Bestimmungen bis jetzt nicht schon aus Anlaß der allerhöchsten Verordnung über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten § 31 (Verordnungsblatt 1868 Nr. 4) durch ihre Heeres-Abtheilungen oder die Landwehr-Bezirks-Commandos ausdrücklich aufmerksam gemacht, über ihre Stellung in der Landwehr in militärdienstlicher und bürgerlicher Beziehung unterrichtet und hierauf verpflichtet worden sein sollte, so hat dies nunmehr zu erfolgen.

Die General- und Corps-Commandos haben daher die unterhabenden Abtheilungen anzuweisen, bezüglich der gegenwärtig bei den Herbst-Waffen-Uebungen dienstpräsenten Mannschaft hierwegen sogleich das Geeignete vorzukehren; — bezüglich der beurlaubten, zu dieser Kategorie zählenden Leute aber die Landwehr-Bezirks-Commandos zu beauftragen, den Verpflichtungsact mit denselben bei der nächsten Controlversammlung vorzunehmen.

München den 18. September 1868.

An die General- und Corps-Commandos ꝛc. ergangen.

Die Verpflichtung der Mannschaft des stehenden Heeres auf die Dienstzeit von elf Jahren betreffend.

98.

Nr. 10,984.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium ergeht hiemit bezüglich der Bestreitung der bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenden Kosten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni zum Wehrverfassungsgesetze vom 30. Januar ds. Js. nachstehende Entschließung:

1. Die Kosten der für das Vorverfahren zur Ergänzung der activen Armee zu verwendenden Schreibmaterialien einschlüssig der hiezu anzuschaffenden Formularien sind als Regieausgaben von jenen Behörden zu bestreiten, welchen nach dem Wehrverfassungsgesetze die Vornahme der betreffenden Amtshandlungen obliegt.

Demgemäß sind insbesondere die Auslagen für die Formulare der Beilagen I A und B, III, IV und V von den Gemeindebehörden, dagegen die Auslagen für das Formular der Beilage VI der allegirten Vollzugsvorschriften von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen. Die Formulare für die gemäß § 3 der Vollzugs-Vorschriften herzustellenden Geburtsregisterauszüge (Formular der Beilage II), welche zur Erleichterung der vorbereitenden Anlage der Urlisten und dann als Behelfe für die den Distriktsverwaltungsbehörden obliegende Prüfung und Berichtigung der Urlisten (Artikel 48 Ziff. 1 und 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu dienen haben, sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gleichfalls aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden herstellen zu lassen und an die Pfarrämter beziehungsweise Distriktsrabbinate zu vertheilen.

2. Die bei dem Ersatzgeschäfte selbst erwachsenden Kosten an Diäten und Reisegebühren, für Miethe von Lokalen und Ausgaben auf die Regie werden auf die im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehenen Position übernommen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Zulässigkeit und die Liquidation von Diäten und Reisegebühren genau nach den allgemeinen Vorschriften über die

Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrativsachen, beziehungsweise für die Abordnung der Offiziere, Militärärzte und Unteroffiziere in Militärdienstsachen nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 Nr. 12,102 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 22) zu bemessen ist, irgend eine spezielle, außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes sohin in keiner Weise stattzufinden hat. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind daher diesfalls die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Oktober 1862 (Regierungsblatt S. 2301) und vom 28. Oktober 1866 (Regierungsblatt S. 1805) ausschließend maßgebend.

Hienach hat die k. Regierung K. d. J. das Weitere zu verfügen und die sub Ziff. 2 bemerkten Kosten nach revisorischer Festsetzung dem unterfertigten k. Staatsministerium jeweilig zur Anzeige zu bringen.

München den 21. September 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenden Kosten betreffend.

99.

Nr. 11,744.

K. Staats-Ministerium des Innern und k. Kriegs-Ministerium.

Aus Anlaß eines zur Anzeige gelangten Falles wird hiemit unter Bezugnahme auf Ziffer 5 der Ministerial-Entschließung vom 8. Juli d. Js. Nr. 8194 bestimmt, daß die Vornahme des Ersatzgeschäftes an Sonn- und Feiertagen zu unterbleiben hat.

Sollte bezüglich der Aushebung der Altersclasse 1847 eine desfallsige Aenderung der bereits festgesetzten Sitzungstage nicht mehr möglich erscheinen, so ist jedenfalls an den bezeichneten Tagen das Ersatzgeschäft während des Hauptgottesdienstes auszusetzen ꝛc.

München, den 29. September 1868.

An die k. Regierungen K. d. Innern.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847 betreffend.

100.

Nr. 11,721.

K. Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 25. v. Mts. wird der k. Regierung K. d. Innern unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, daß die Verwandtschaft eines bürgerlichen Beisitzers

der Ersatzcommission mit einem bei der Aushebung betheiligten Wehrpflichtigen keinen gesetzlichen Grund bildet, Ersteren von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ersatzcommission auszuschließen, somit auch die Betheiligung jenes vom Distriktsrathe N. N. gewählten bürgerlichen Beisitzers bei dem Ersatzgeschäfte der Altersclasse 1847, dessen Sohn hiebei zum Aufrufe kommt, nicht zu beanstanden ist.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, wie es als zweckmäßig zu erachten sei, die Mitglieder des Distriktsrathes vor der Wahl der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzcommission auf derlei Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 1. October 1868.

An die k. Regierung K. d. Innern von . . . .

Die Vornahme des Ersatzgeschäftes für die Altersclasse 1847 betreffend.

Bekanntmachung,

den Vertrag vom 26. Mai 1868 über die Staats-Angehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses u. des Aeußern.

Nachdem der Vertrag, welcher zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Staatsangehörigkeit der wechselseitigen Einwanderer am 26. Mai 1868 zu München abgeschlossen worden ist, die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und sodann die Auswechslung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag sammt dem dazu gehörigen Protocolle hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. September 1868.

Vertrag.

Seine Majestät der König von Bayern und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staats-Angehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Königreiches Bayern einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Angehörige des Königreichs Bayern, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von Seite Bayerns als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Königreiches Bayern geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in Bayern zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Bayerns erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den Gesetzen des letztern mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zu Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Artikel III.

Der Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 12. September 1853 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Wenn ein in Amerika naturalisirter Bayer sich wieder in Bayern niederläßt, ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt, ohne die Absicht nach Bayern zurückzukehren, als auf seine Naturalisation Verzicht leistend erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der

contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Bayern, und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratificationen sollen zu München innerhalb zwölf Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

München den 26. Mai 1868.

gez. **Gg. Bancroft.** gez. Dr. **Otto Freiherr von Völderndorff.**

Protocoll.

Verhandelt München, den 26. Mai 1868.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Vertrag über die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus Bayern in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Bayern auswandern, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit folgende den Inhalt dieses Vertrages näher feststellende und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Protocoll niedergelegt wurden:

I. Zu Artikel I des Vertrages.

1) Nachdem die Copulative „und" gebraucht ist, versteht es sich von selbst, daß nicht die Naturalisation allein, sondern ein dazu kommender fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist, um eine Person als unter den Vertrag fallend ansehen zu können, wobei übrigens keineswegs erforderlich sein soll, daß der fünfjährige Aufenthalt erst nach der Naturalisation folgen müßte.

Doch wird hiebei anerkannt, daß, wenn ein Bayer des bayerischen Indigenates oder andererseits ein Amerikaner der amerikanischen Staatsangehörigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von der Regierung seines bisherigen Vaterlandes entlassen worden ist, und sodann die Naturalisation in dem anderen Staate in rechtlicher Weise und vollkommen giltig erlangt hat, dann ein noch hinzukommender fünfjähriger Aufenthalt nicht mehr erforderlich sein soll, sondern ein solcher Naturalisirter vom Momente seiner Naturalisation an, als bayerischer und umgekehrt amerikanischer Angehöriger erachtet und behandelt werden soll.

2) Die Worte „ununterbrochen zugebracht" sind selbstverständlich nicht im körperlichen, sondern im juristischen Sinne zu nehmen, und deßhalb unterbricht eine momentane Abwesenheit, eine Reise oder dergleichen keineswegs die fünfjährige Frist, welche der Artikel 1 im Sinne hat.

II. Zu Artikel II des Vertrages.

1. Es wird anerkannt, daß eine nach Artikel I als Angehörige des an-

dern Staates zu erachtende Person bei ihrer etwaigen Rückkehr in ihr früheres Vaterland auch nicht wegen des etwa durch seine Auswanderung selbst begangenen Reates einer Strafe unterworfen werden kann und selbst nicht später, wenn sie die neuerworbene Staatsangehörigkeit wieder verloren haben sollte.

III. Zu Artikel IV des Vertrages.

1) Man ist beiderseits übereingekommen, daß die den beiden Regierungen gesetzlich gestatteten Sicherungsmaßregeln gegen solche in ihrem Territorium sich aufhaltende Fremde, deren Aufenthalt die Ruhe und Ordnung im Lande gefährdet, durch den Vertrag nicht berührt werden; insbesondere wird die im bayerischen Wehrgesetze vom 30. Januar 1868, Artikel 10 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, wonach denjenigen Bayern, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht aus Bayern ausgewandert sind, der ständige Aufenthalt im Lande bis zum vollendeten 32. Lebensjahre untersagt ist, durch den Vertrag nicht berührt, doch wird constatirt, daß durch den in Art. 10 gebrauchten Ausdruck „der ständige Aufenhalt" ohnehin schon derartig Ausgewanderten eine kürzere und zu bestimmten Zwecken unternommene vorübergehende Reise nach Bayern nicht untersagt ist, und erklärt sich die königlich bayerische Staatsregierung überdieß gerne bereit, in solchen Fällen, in welchem die Auswanderung offenbar bona fide geschehen ist, eine milde Praxis eintreten zu lassen.

2) Es wird anerkannt, daß ein in Amerika naturalisirter Bayer und umgekehrt ein in Bayern naturalisirter Amerikaner, wenn er sich, ohne die Absicht, in sein neu erworbenes Vaterland zurückzukehren, in seinem früheren Vaterlande wieder niedergelassen hat, keineswegs hiedurch allein schon die frühere Staatsangehörigkeit wieder erlangt, vielmehr hängt es, was Bayern anbetrifft, von Seiner Majestät dem Könige ab, ob Er in diesem Falle die bayerische Staatsangehörigkeit wieder verleihen will oder nicht.

Der Artikel 4 soll demnach nur die Bedeutung haben, daß derjenige Staat, in welchem der Ausgewanderte die neue Staatsangehörigkeit erworben hat, diesen nicht hindern kann, die frühere Staatsangehörigkeit wieder zurückzuerwerben; nicht aber, daß der Staat, welchem der Ausgewanderte früher angehört hat, denselben auch sofort wieder zurücknehmen müsse.

Es hat vielmehr der im anderen Staate Naturalisirte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften sich um Wiederaufnahme in sein früheres Vaterland zu bewerben, und dieselbe wie jeder andere Fremde neu zu erwerben. Doch soll es in seinem freien Ermessen liegen, ob er diesen Weg einschlagen oder seine bisher erworbene Staatsangehörigkeit beibehalten will.

Die beiden Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratification des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protocolle enthaltenen Verabredungen und Erläuterungen ohne weitere förmliche Ratification derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

gez. **Gg. Bancroft.** **Dr. Otto Freiherr von Völderndorff.**

(Rggsbl. Nr. 71, 1868.)

Uebersichtliches Verzeichniß
der in den Anhang aufgenommenen Bestimmungen.

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen			Betreff	Seite des Anhangs
	Jahr	Tag	Monat		
9	1868	6	Febr.	Kriegsministerialentschließung, „die Dienstverhältnisse der Landwehr-Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betr." Nr. 1822 (sammt Formularen)	315
10	„	„	„	Kriegsministerialentschließung „Uniformsbestimmung betr." Nr. 1824 b	350
11	„	9	„	Kriegsministerialentschließung „die neue Wehrverfassung, hier Organisation der Landwehrbehörden betr." Nr. 1941	350
12	„	14	„	K. Allerh. Verordnung „den einjährigen Freiwilligendienst betr."	353
13	„	16	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die neue Wehrverfassung, hier die Organisation der Landwehrbehörden betr." ad Nr. 1743	368
14	„	„	„	Kriegsministerialentschließung „die neue Wehrverfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betr." Nr. 1960 (sammt Beilage) . . .	369
15	„	17	„	Cultusministerial-Entschließung „den einjährigen Freiwilligendienst betr." Nr. 1420 (sammt Formularien)	372
16	„	20	„	Kriegsministerialentschließung „die neue Wehrverfassung für Kanzleien und Magazine für die Landwehrbehörden betr." ad Nr. 2411 . .	382
17	„	20	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums „die Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen betr."	383
18	„	21	„	Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehrbezirks-Commandos	400
19	„	25	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, „die neue Wehrverfassung, hier die Aufnahme der zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassenden Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 2171	407
20	„	„	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, „die Einführung von Maturitätszeugnissen bei den Gewerbsschulen betr." ad Nr. 2182	407

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen Jahr	Tag	Monat	Betreff	Seite des Anhangs
21	1868	26	Febr.	Kriegsministerialentschließung „die Ergänzung der activen Armee für das Jahr 1868 aus den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 betr.“ Nr. 2524	408
22	„	„	„	Kriegsministerialentschließung — allgemeine Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden“ ad Nr. 2699 a	410
23	„	27	„	Kriegsministerialentschließung „die Formation der Krankenwärter- und der Verpflegsabtheilungen betr.“ ad Nr. 2686 (sammt Beilage) . .	416
24	„	29	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, „den einjährigen Freiwilligendienst betr.“ ad Nr. 2114	417
25	„	8	März	Kriegsministerialentschließung „die Uniform der besoldeten Landwehrstämme betr.“ ad Nr. 2665	418
26	„	12	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, „die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersclasse 1846 und der jüngeren Altersclassen betr.“ ad Nr. 2520	419
27	„	14	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten „den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betr.“ ad Nr. 2480	420
28	„	15	„	Kriegsministerialentschließung „die in den Listen der Garnisonscompagnieen mit zeitlichem Urlaube befindlichen Soldaten betr.“ ad Nr. 3485	421
29	„	16	„	Kriegsministerialentschließung „Vorbedingungen für die Ernennung zu Landwehroffizieren“ ad Nr. 3524	421
30	„	„	„	Kriegsministerialentschließung „die Uniformsabzeichen der einjährigen Freiwilligen betr.“ ad Nr. 3373 (sammt Beschreibung)	422
31	„	17	„	Kriegsministerialentschließung, „das Verhältniß der Gendarmerie zur bewaffneten Macht auf Grundlage des Wehrverfassungsgesetzes, hier Ergänzung der Gendarmerie betr.“ ad Nr. 3542 . . .	423

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen Jahr	Tag	Monat	Betreff	Seite des Anhangs
32	1868	18	März	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, „die Aushebung der Altersclasse 1846 betr." ad Nr. 3152	425
33	"	20	"	Kriegsministerialentschließung „die Aufnahme einjähriger Freiwilliger betr." ad Nr. 3698 .	426
34	"	21	"	Kriegsministerialentschließung „die Benützung der inländischen Eisenbahnen durch die zu den Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 3489 . . .	427
35	"	22	"	Kriegsministerialentschließung „die Offiziersadspiranten betr." ad Nr. 3766 sammt Beilage hiezu vom 21. März 1868	428
36	"	22	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Aushebung der Altersclasse 1846, hier die Berichtigung der Conscriptionsliste des des Bezirksamts N. N. betr." ad Nr. 2923	431
37	"	22	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betr." ad Nr. 3193	432
38	"	22	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die in den Listen der Garnisonskompagnieen mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betr." ad Nr. 3241	433
39	"	24	"	Kriegsministerialentschließung „die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr." ad Nr. 3877 (sammt Beilage)	433
40	"	25	"	Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des k. Kriegsministeriums „die Verpflichtung der zugehenden Mannschaft betr." ad Nr. 3892 sammt Beilage	436
41	"	27	"	Kriegsministerialentschließung „die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr betr." ad Nr. 3609	437
42	"	2	April	K. Allerh. Verordnung „die Reorganisation des Cadetencorps betr."	438
43	"	7	"	Kriegsministerialentschließung „die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr betr." ad Nr. 4655 sammt Beilage	438

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen Jahr	Tag	Monat	Betreff	Seite des Anhangs
44	1868	8	April	K. Allerh. Verordnung, „die Disciplinarstraford-nung für die bewaffnete Macht des Königreichs betr." ad Nr. 4786	439
45	„	10	„	Cultus-Ministerialentschließung „Gesuch des Lyceisten N. N. aus N. um die Bewilligung zum Eintritte in das deutsche Collegium zu Rom betr." ad Nr. 4355	456
46	„	11	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die dienstliche Stellung der k. Landwehrbehörden betr." ad Nr. 4051	457
47	„	16	„	Kriegsministerialentschließung „den Vollzug des neuen Wehrgesetzes betr." ad Nr. 3818 . .	457
48	„	„	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Controlversammlungen betr." ad Nr. 4377 sammt Kriegsministerialentschließung vom 11. April 1868 . , ...	459
49	„	17	„	Kriegsministerialentschließung „Bestimmungen für Offiziers-Abspiranten, hier den Eintritt der Edelknaben in die k. Armee betr." ad Nr. 5100	460
50	„	„	„	Kriegsministerial-Entschließung „die neue Wehrverfassung, hier Bücher- und Listenführung betr." ad Nr. 5181 (sammt Formular)	460
51	„	23	„	K. Allerh. Erklärung „die Behandlung der abgeurtheilten Widerspenstigkeitsfälle aus der Zeit vor Verkündung des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr."	462
52	„	26	„	Kriegsministerialentschließung „die Prüfungen zum einjährigen Freiwilligendienst betr." ad Nr. 3856 (sammt Formular)	462
53	„	29	„	Kriegsministerialentschließung „die Ueberweisung der Reservisten betr." ad Nr. 5551 . . .	464
54	„	29	„	Kriegsministerialentschließung „die Verehelichungen im Personale der Landwehrbezirkscommandos betr." ad Nr. 5624	465
55	„	1	Mai	Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, „die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechung der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst" ad Nr. 4418	465

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Ent-schließungen Jahr	Tag	Monat	Betreff	Seite des An-hangs
56	1868	3	Mai	Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern, „den Vollzug des Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Januar 1868 betr." ad Nr. 4593	466
57	"	4	"	Kriegsminiſterialentſchließung „die Ueberweiſung von Controlpflichtigen betr." ad Nr. 6000 .	467
58	"	6	"	Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern, „den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Januar 1868 betr." ad Nr. 4321	468
59	"	12	"	Kriegsminiſterialentſchließung „die Formation der activen Armee betr." ad Nr. 6404a . . .	470
60	"	"	"	Kriegsminiſterialentſchließung „die Eintheilung, Dislokation und Erſatzbezirke des 9. und 10. Jägerbataillons betr." ad Nr. 6404 b . .	472
61	"	13	"	Kriegsminiſterial-Entſchließung „die Formation der Verpflegsabtheilungen betr." ad Nr. 4509 .	472
62	"	15	"	Kriegsminiſterialentſchließung „Verehelichungsgeſuche der zu den Erſatzmannſchaften der activen Armee gehörigen Soldaten betr." ad Nr. 6480	473
63	"	16	"	Geſetz „die Verſorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, ſowie die Unterſtützung der Wittwen und Waiſen von Militärperſonen dieſer Grade" (ſammt Beilage)	474
64	"	"	"	Kriegsminiſterialentſchließung „den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Jan. 1868 betr." ad Nr. 6083 (ſammt Beilage)	486
65	"	"	"	Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern, „den Wehrpflichtigen der Altersclaſſe 1846 N. N. von N. betr." ad Nr. 5331 . . .	487
66	"	"	"	Kriegsminiſterialentſchließung „die Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu N. betr." ad Nr. 6478 (ſammt Beilagen)	488
67	"	18	"	Kriegsminiſterialentſchließung „das Contumazialverfahren gegen abweſende Deſerteure betr." ad Nr. 6688	490
68	"	"	"	Cultus-Miniſterialentſchließung „die Beſtimmungen für Offiziersadſpiranten der activen Armee, hier das Abſolutorium eines humaniſtiſchen Gymnaſiums betr." ad Nr. 3470	490

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen			Betreff	Seite des Anhangs
	Jahr	Tag	Monat		
79	1868	22	Juni	Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäfts zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 nebst der hierauf bezüglichen Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. Juni 1868 (sammt Beilagen)	502
80	"	29	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betr." ad Nr. 7357	542
81	"	8	Juli	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums „die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847 betr." ad Nr. 8194 sammt Beilage . . .	542
82	"	12	"	Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen „die Ausfertigung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 8475	546
83	"	14	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Zuständigkeit des Stadtmagistrats München zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden betr." ad Nr. 8266	547
84	"	15	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847, für die Bildung der Ersatzcommissionen betr." ad Nr. 8503	548
85	"	18	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Herstellung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 8584	548
86	"	"	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Herstellung der Freischeine für die als untauglich erklärten Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 8584	549
87	"	19	"	Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten „die Einführung von Maturitätszeugnissen bei den Gewerbsschulen betr." ad Nr. 8112	550

Fortlauf. Nr.	Datum der betr. Entschließungen Jahr	Tag	Monat	Betreff	Seite des Anhangs
98	1868	21	Sept.	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der activen Armee erwachsenden Kosten betr." ad Nr. 10984	565
99	„	29	„	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums „die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersclasse 1847 betr." ad Nr. 11444	566
100	„	1	Oktober	Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern „die Verwandtschaft eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission mit einem bei der Aushebung betheiligten Wehrpflichtigen betr." ad Nr. 11721	567

Sachregister.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

A.

B.

C.

D.

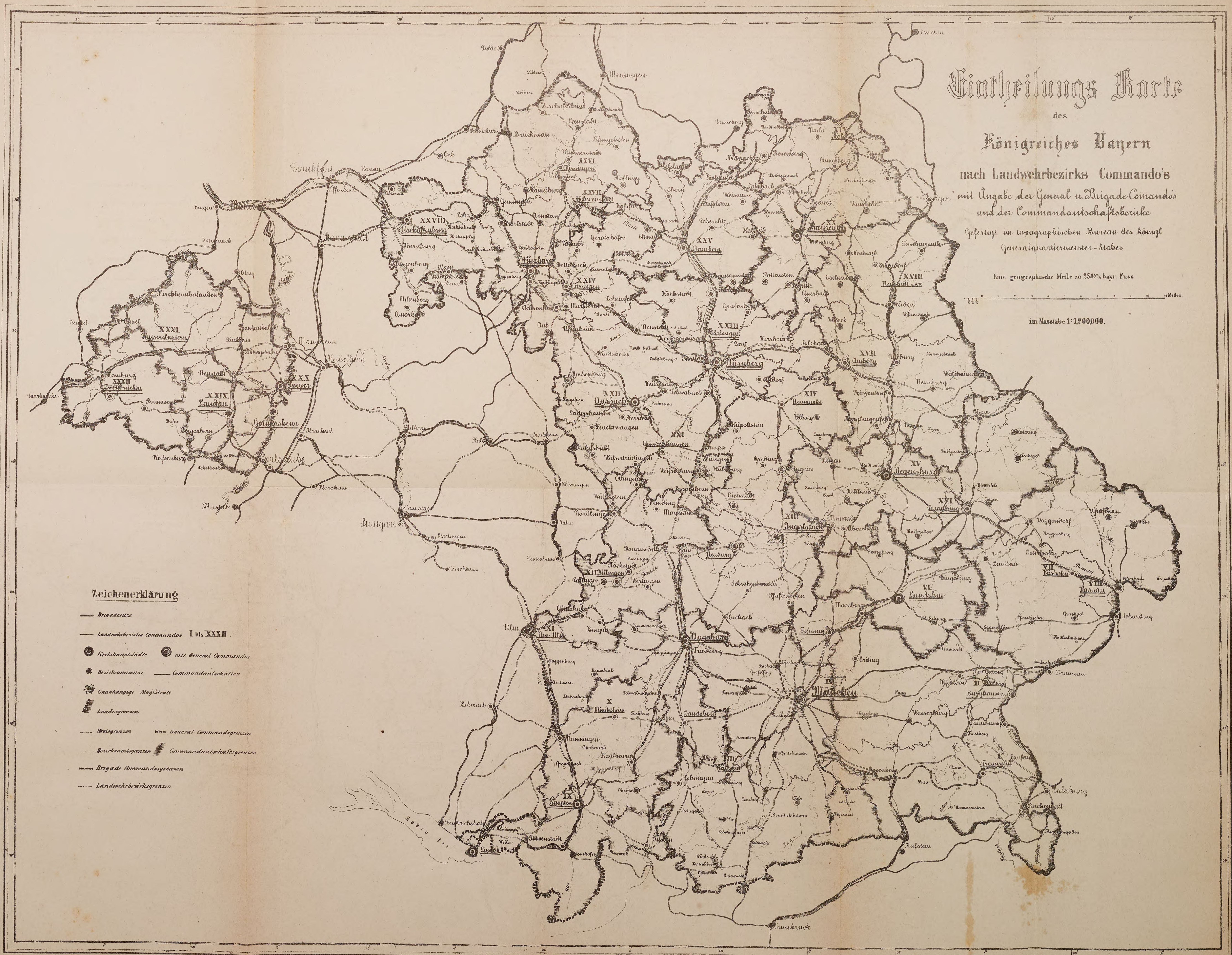
R.

S.

T.

U.

V.



Photolithographie v. Hptm. E. Albert.

Zeitlmann, Carl

Das bayrische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ; mit Erlä
uterungen und sämmtllichen, zum Vollzuge desselben ergangenen allerhö
chsten Verordnungen, Ministerialerlassen etc. etc

Nördlingen 1868